

Auswärtiges Amt



VISUMHANDBUCH

Stand: 20. Mai 2026

Hinweis:

Das weltweite Remonstrationsverfahren wurde zum 01.07.2025 abgeschafft.

Eventuell noch verbliebene Hinweise im Visumhandbuch auf das

Remonstrationsverfahren sind daher obsolet bzw. haben keine Gültigkeit mehr. Sie werden im Zuge der laufenden Überarbeitung schnellstmöglich gestrichen.

Abstammungsgutachten

Quellen:

§ 82 AufenthG

Ziff. 27.0.5 VwV-AufenthG

Der Antragsteller ist für die Geltendmachung von für ihn günstigen, d.h. insbesondere antragsbegründenden Umständen mitwirkungs- und auch beweispflichtig, vgl. § 82 AufenthG. Verweigert er seine Mitwirkung, wird der Visumantrag regelmäßig abzulehnen sein. Über diese Rechtsfolge ist der Antragsteller vorab zu belehren.

Bei begründeten Zweifeln an der Abstammung/Familienzugehörigkeit eines Antragstellers, die auf andere Weise – insbesondere durch Vorlage von Dokumenten – nicht ausgeräumt werden können, kann die Erstellung eines Abstammungsgutachtens (auf Kosten des nachweispflichtigen Antragstellers) in Betracht kommen. Diese Möglichkeit des Abstammungsnachweises ist insbesondere von Bedeutung bei Anträgen auf Familiennachzug aus Herkunftsstaaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen, in denen die Beschaffung von erforderlichen urkundlichen Nachweisen erschwert, nur mit übermäßigem zeitlichen Aufwand möglich oder gänzlich unmöglich ist. Wegen der Freiwilligkeit eines Abstammungsgutachtens und der gebotenen Einzelfallbetrachtung ist es unzulässig, ein Abstammungsgutachten generell als einzig mögliche oder zuverlässige Nachweisart in Bezug auf einen bestimmten Herkunftsstaat darzustellen.

In der Praxis hat sich das Abstammungsgutachten aufgrund von Speichelproben als zuverlässig und zudem kostengünstig bewährt. Der Ablauf eines solchen Abstammungstests stellt sich wie folgt dar:

Der Antragsteller beauftragt ein deutsches Institut seiner Wahl mit der Durchführung des Abstammungsgutachtens und zahlt üblicherweise bereits einen Kostenvorschuss ein. Das beauftragte Institut versendet das sog. „Entnahme-Kit“ an die örtlich zuständige Auslandsvertretung. Nach dortigem Eintreffen des „Kit“ wird die zu untersuchende Person vorgeladen. Die Speichelprobe wird durch einen Vertrauensarzt entnommen und mittels Kurierunternehmen an das beauftragte Institut versandt. Steht kein Vertrauensarzt zur Verfügung, ist auf andere Weise sicher zu stellen, dass tatsächlich der Antragsteller untersucht wird. Die Kosten des Vertrauensarztes sowie des Kurierunternehmens sind durch den Antragsteller vor Ort zu entrichten. Parallel hierzu erfolgt die Speichelentnahme der im Bundesgebiet lebenden Referenzperson entweder direkt durch das beauftragte Institut oder das örtliche Gesundheitsamt. Nach Vorliegen der Speichelproben kann das Abstammungsgutachten üblicherweise binnen zwei bis vier Wochen erstellt werden.

Die Gendiagnostik-Kommission hat sich zur Erstellung von Vaterschaftstests dahingehend geäußert, dass ein Gutachten nur als "richtlinienkonform" gilt und nicht bereits aus formalen Gründen angegriffen werden kann, wenn die Mutter des Kindes in die Untersuchungen einbezogen wurde. Hierauf darf nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden, da ansonsten Abstriche bei der Sicherheit des Gutachtens gemacht werden.

Die Deutsche Akkreditierungsstelle hat daher den Gremienbeschluss 71 SD 3 014 am 13.03.2018 aktualisiert. Dieser besagt zum Untersuchungsumfang von Abstammungsuntersuchungen:

1. Auf die Einbeziehung der Kindesmutter soll nur dann verzichtet werden, wenn diese für die Untersuchung nicht zur Verfügung steht.
2. Beispiele für den Verzicht auf die Einbeziehung der Kindesmutter im Ausnahmefall sind:
 - a. wenn sie verstorben ist;
 - b. wenn sie kein Sorgerecht besitzt und nicht mit dem Kind zusammenlebt;
 - c. wenn sie nicht einwilligungsfähig i. S. §14 GenDG ist;
 - d. wenn das Kind volljährig ist;
 - e. wenn sie nicht die biologische Mutter des Kindes ist,
 - f. wenn sie nach Aufklärung keine eigene Probe abgibt.
3. Wird auf die Einbeziehung der Kindesmutter verzichtet, ist der Grund des Verzichts von der verantwortlichen Person zu dokumentieren und ein Hinweis aufzunehmen, dass die Identität des Kindes nicht durch einen Abgleich mit der Kindesmutter gesichert werden konnte.

Für weitere Einzelheiten siehe den Beschluss:

http://www.dakks.de/sites/default/files/71_sd_3_014_gremienbeschluesse_fuer_den_bereich_forensik_20180313_v2.1.pdf

Auslandsvertretungen, die häufiger Abstammungsgutachten durchführen lassen, sollten ein Merkblatt für Antragsteller bereithalten, aus dem Ablauf und ungefähre Kosten des Verfahrens hervorgehen.

Eine Liste von Sachverständigen, die die Anforderungen bezüglich ihrer Qualifikation gegenüber der Kommission zur Feststellung der Qualifikation von Sachverständigen (KFQS) nachgewiesen haben, können Sie dort (www.vaterschaftstest-

unkommerziell.de/definitionen/kfqa.php) oder auf der Webseite der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung DGAB (<https://dgab-online> / fachgutachter) finden.

.

Abstammungsgutachten sind regelmäßig mit einer Einschränkung ihrer Aussagekraft dahingehend versehen, dass die dargelegte Vater- oder Mutterschaftsvermutung nur gelten kann, wenn kein dem vermuteten und geprüften Elternteil nahestehender Verwandter als Vater bzw. Mutter in Frage kommt. Mit anderen Worten wird lediglich begutachtet, ob wahrscheinlicher ist, dass der getestete Erwachsene der Vater bzw. die Mutter ist, als dass die Personen nicht miteinander verwandt sind.

Wenn daher der Verdacht besteht, dass im vorliegenden Fall versucht wird, deutlich jüngere Verwandte (Schwester, Bruder, Neffe oder Nichte) als eigene Kinder auszugeben und so nachziehen zu lassen, so muss ein Gutachten angefordert werden, bei dem derartige alternative Verwandtschaftsverhältnisse (je nach Sachlage Onkel/Tante, Bruder/Schwester) alternativ geprüft und begutachtet werden. Das Gutachten enthält dann zwei oder drei alternative Hypothesen mit entsprechenden Wahrscheinlichkeiten.

Adoleszenzgutachten/Altersgutachten

Quellen:

§ 82 AufenthG

Insbesondere bei Visumanträgen zum Kindernachzug oder zum Elternnachzug kann es entscheidungserheblich sein, das Alter des Antragstellers bzw. der Referenzperson (zum Beispiel bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) festzustellen. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Visumantrag und bieten auch die vorgelegten/angeforderten Dokumente keinen überzeugenden Beleg für das Alter, kommt die Durchführung eines Altersgutachtens in Betracht.

Der Antragsteller ist für die Geltendmachung von für ihn günstigen, d.h. insbesondere antragsbegründenden Umständen mitwirkungs- und auch beweispflichtig, vgl. § 82 Abs. 1 AufenthG. Darauf soll er hingewiesen werden, § 82 Abs. 3 AufenthG. Verweigert er seine Mitwirkung, wird der Visumantrag regelmäßig abzulehnen sein (da der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht erbracht wurde). Über diese Rechtsfolge ist der Antragsteller vorab zu belehren.

Mit der Erstellung eines Adoleszenzgutachtens kann gegen Kostenvorschuss z.B. ein Vertrauensarzt der Botschaft beauftragt werden.

Verfügt die Auslandsvertretung nicht über einen Arzt ihres Vertrauens, oder steht das Alter der Referenzperson in Zweifel, muss der Antragsteller einen in Deutschland ansässigen Sachverständigen beauftragen. Sobald dies geschehen ist, wird sich der beauftragte Sachverständige mit der zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen und ihr mitteilen, welche konkreten Röntgenaufnahmen oder sonstigen Untersuchungen für die Adoleszenzbegutachtung erforderlich sind. Erst nach Vorliegen dieses Auftrages können die Röntgenaufnahmen oder Untersuchungen durch ortsansässiges Fachpersonal gefertigt werden. Hierbei muss sich die Auslandsvertretung (etwa durch Begleitung des Antragstellers) davon überzeugen, dass die Aufnahmen tatsächlich von der Person des Antragstellers gefertigt werden. Anschließend sind die Bilder bzw. Ergebnisse an das entsprechende Institut in Deutschland weiter zu leiten.

Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren

Quellen:

- § 29 VwVfG analog
- § 100 VwGO
- Art. 17 GG
- Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- Art. 15 DS-GVO

Inhalt

I.	Recht auf Akteneinsicht im Visumverfahren.....	1
1.	Rechtliche Einordnung.....	1
2.	Verfahren.....	2
3.	Kosten.....	3
II.	Erteilung von Auskünften.....	4
1.	Auskünfte an die Antragsteller.....	4
2.	Interessierte Dritte, Einladende, Ehepartner	4
3.	Anfragen von Abgeordneten.....	4
III.	Sonstige Informationsrechte.....	6
1.	Informationsrechte nach dem IFG.....	6
2.	Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung.....	6

I. Recht auf Akteneinsicht im Visumverfahren

1. Rechtliche Einordnung

Das Recht auf Akteneinsicht hat verfassungsrechtlich einen hohen Rang: Es ist wesentlicher Teil der im Rechtsstaat grundsätzlich unverzichtbaren Mitwirkungsrechte der Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens. Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet die Auslandsvertretungen dazu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Beteiligten im Visumverfahren (bzw. deren nachweislich autorisierten Bevollmächtigten) Akteneinsicht zu gewähren. § 29 VwVfG ist daher von den Auslandsvertretungen auf das Visumverfahren an die besonderen Verhältnisse im Ausland angepasst entsprechend anzuwenden.

2. Verfahren

Die Akteneinsicht durch Beteiligte erfolgt bei der verfahrensleitenden Behörde, die die Akten führt. Beteiligte i.S. dieser Regelung sind diejenigen, die ein Visum beantragt haben. Abhängig vom konkret formulierten Begehrt auf Akteneinsicht kann die Auslandsvertretung:

- Akteneinsicht persönlich vor Ort in der Auslandsvertretung gewähren (§ 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG analog)
- **Kopien** oder Scan des vollständigen Visumvorgangs als PDF übersenden. Auf Wunsch können auch nur Teile des Vorgangs übermittelt werden.
- Bei Einsicht in die elektronisch gespeicherten Daten bzw. bei elektronischer Aktenführung die elektronische Akte zum Abruf im Auslandsportal bereitstellen.
- **nur bei nationalen Visa:** auf die Akteneinsicht bei der gem. § 31 Abs. 1 AufenthV am Verfahren beteiligten innerdeutschen **Ausländerbehörde** verweisen (Verfahren im Normalfall). In diesen Fällen soll die Auslandsvertretung gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich ihr Einverständnis zur Akteneinsicht durch die Antragsteller oder deren Vertreter erklären. Besteht der/die Beteiligte jedoch auf Einsicht in die Akten der Auslandsvertretung bzw. wurde keine innerdeutsche Behörde beteiligt, ist wie oben zu verfahren.
- Nach **Klageerhebung** wird die Akteneinsicht während des **Verwaltungsstreitverfahrens** gem. § 29 VwVfG i.V.m. § 100 VwGO direkt bei Gericht vorgenommen, Auslandsvertretungen verweisen auf die Gerichtsakte.

Im Regelfall wird die Gewährung von Akteneinsicht nicht im laufenden Verfahren in Betracht kommen, sondern erst, wenn der Erstbescheid ergangen ist. Die Mehrzahl der Unterlagen ist den Beteiligten i.d.R. bekannt, da sie diese selbst eingereicht haben. Insofern besteht ein Interesse an der Akteneinsicht üblicherweise auch erst nach Erlass des Erstbescheides. Sollten die Beteiligten nach entsprechendem Hinweis auf Akteneinsicht bestehen, ist diese gleichwohl zu gewähren. Allerdings besteht bis zum Abschluss des Verfahrens kein Recht auf Einsicht in Entscheidungsentwürfe oder Arbeiten zu deren unmittelbaren Vorbereitung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 VwVfG analog).

Der Zeitraum, in dem das Akteneinsichtsrecht besteht, beginnt mit der Antragstellung und endet mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts. Somit steht der antragstellenden Person das Recht auf Akteneinsicht auch zu, um (fristgerecht) über die Einlegung einer Remonstration oder Klage entscheiden zu können. Außerhalb des Verwaltungsverfahrens steht die Entscheidung über die Akteneinsicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Analog § 29 Abs. 2 VwVfG sind Gründe denkbar, die die Verpflichtung zur Gewährung von Akteneinsicht durch die Behörde aufheben. Daran sind jedoch hohe Anforderungen geknüpft.

So ist die hohe Arbeitsbelastung der Visastelle kein hinreichender Grund, die Akteneinsicht zu verweigern.

Keine Verpflichtung zur Gewährung der Akteneinsicht besteht, wenn die Ablehnung des Visums auf Informationen der Sicherheitsbehörden zurückgeht, die nicht ohne deren Einverständnis den Beteiligten bekannt gemacht werden dürfen, oder in Fällen, in denen die Vorgänge wegen berechtigter Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen. So können z.B. Namen und Kontaktdaten von Kooperationsanwälten im Rahmen von Urkundenüberprüfungen geschwärzt werden.

Im Klageverfahren ist die Behörde grundsätzlich zur Vorlage der Akten an das Gericht verpflichtet (§ 99 Abs. 1 S. 1 VwGO). Geht eine neue Visumklage ein, fordert Referat 509-9 daher per E-Mail bei der bearbeitenden Auslandsvertretung den Verwaltungsvorgang an. Wird parallel bei der bearbeitenden Auslandsvertretung Akteneinsicht beantragt, ist auf die Akteneinsicht im Klageverfahren nach § 100 VwGO zu verweisen. Inhalte, die Geheimhaltungsinteressen des AA oder anderer Behörden betreffen (z.B. vertrauliche Informationen der Sicherheitsbehörden), werden ggf. von Referat 509-9 gem. § 99 Abs. 1 S. 3 VwGO geschwärzt, bevor es dem Gericht den Verwaltungsvorgang vorlegt.

3. Kosten

Für die Akteneinsicht analog § 29 VwVfG wird keine Gebühr erhoben, da das VwVfG hierfür keinen Gebührentatbestand vorsieht. Auch Schreibauslagen oder Portokosten werden bei Akteneinsicht nicht erhoben, § 25e KonsG findet keine Anwendung.

II. Erteilung von Auskünften

1. Auskünfte an die Antragsteller

Der Person, die ein Visum beantragt hat, soll eine erbetene Auskunft zu jeder Zeit des Verfahrens erteilt werden. Die Form der Auskunftserteilung steht den Auslandsvertretungen frei; jedoch sollte sichergestellt sein, dass keine Zweifel an der Identität der anfragenden Person bestehen.

2. Interessierte Dritte, Einladende, Ehepartner

Die im Visumverfahren erhobenen Informationen unterliegen grundsätzlich dem Datenschutz. Schützenswerte persönliche Daten von Antragstellern und Referenzpersonen wie z.B. eine strafrechtliche Vergangenheit oder deren berufliche und finanzielle Verhältnisse dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen Dritten (auch Ehepartnern) grundsätzlich nicht mitgeteilt werden (siehe auch den Beitrag „*Datenschutz im Visumverfahren*“).

Anders ist es, wenn eine schriftliche Vollmacht der Antragstellenden vorliegt, bzw. aus anderen Gründen eine entsprechende Vertretungsmacht besteht (gesetzliche Vertretung/Eltern) oder wenn die Zustimmung zur Übermittlung von verfahrensbezogenen Auskünften an einen bestimmten Dritten auf andere Weise dokumentiert ist. In diesem Fall kann uneingeschränkt Auskunft über den Stand des Visumverfahrens erteilt werden. Auch hier ist darauf zu achten, dass keine Zweifel an der Identität der anfragenden Person bestehen.

Interessierte Dritte wie z.B. Einladende oder Ehepartner sind bei Anfragen zu einem Visumverfahren auf diese Regelung hinzuweisen. Eine Vollmacht kann in jedem Stadium des Verfahrens erteilt und eingereicht werden (ggf. auch bereits mit den Antragsunterlagen). In RK-Visa kann der Bevollmächtigte auf Reiter 6 (Sonstiges) erfasst werden.

3. Anfragen von Abgeordneten

Anfragen von Abgeordneten **des Deutschen Bundestags** (MdB) sind auch in Visumangelegenheiten grds. prioritär und immer sorgfältig zu handhaben:

Ein verfassungsrechtlich besonders geschütztes, umfassendes Auskunftsrecht von MdBs kommt im Wesentlichen im Zusammenhang mit **Petitionen** gem. Art. 17 GG in Betracht. Für Auskunftersuchen des Petitionsausschusses gelten die datenschutzrechtlichen Einschränkungen auch deshalb nicht, weil der Petent mit seiner Petition dieses Verfahren selbst ausgelöst hat. Für die weitere Verwendung der an den Petitionsausschuss erteilten Auskünfte ist zudem dieser selbst verantwortlich. Allerdings empfiehlt es sich, solche Informationen, deren Vertraulichkeit (etwa im Hinblick auf das Visum- oder ein anderes behördliches Verfahren) Bedeutung zukommt, in einer gesonderten Unterlage „Nur zur

Unterrichtung des Ausschusses“ zu übermitteln, um der Gefahr einer unbeabsichtigten Weiterleitung an den Petenten entgegenzuwirken.

Ansprechpartner für den Petitionsausschuss ist ausschließlich Referat 011. Auch eventuelle Bitten um Akteneinsicht in laufenden Petitionsverfahren zu Visumfällen werden von Referat 011 abgewickelt.

Einfache Anfragen von MdBs in Visumangelegenheiten (z.B. im Rahmen der Wahlkreisarbeit) stehen nicht im Zusammenhang mit Art. 17 GG. Daher sind bei solchen Anfragen die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Bei **telefonischen Anfragen** von MdBs sollte um formlose schriftliche Anfrage per E-Mail über Referat 011 gebeten werden; unmittelbar sollte eine Auskunft nur in vorher von Referat 011 gebilligten Ausnahmefällen und dann im Rahmen des rechtlich Zulässigen erteilt werden.

Schriftliche Anfragen von MdBs oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Visumangelegenheiten sind immer über Referat 011 zu beantworten (vgl. RES 3-4). Einzige Ausnahme sind Anfragen von Mitgliedern des Haushaltsausschusses. Sie werden über Referat 109 beantwortet.

Sofern eine schriftliche Anfrage von MdBs der Auslandsvertretung unmittelbar zugeht, wird gebeten, sie mit einer Stellungnahme elektronisch an Referat 509 (cc Referat 011 bzw. 109) weiterzuleiten. Die Beantwortung erfolgt in aller Regel durch die Zentrale.

Anfragen von Abgeordneten eines Landesparlaments

Für Anfragen von Präsidenten eines Landesparlaments gelten die für MdBs genannten Grundsätze. Für Anfragen anderer Abgeordneter eines Landesparlaments liegt die Federführung grundsätzlich bei Referat 509. Referat 011 wird in diesen Fällen nur dann beteiligt, wenn dies aus spezifischen Umständen des Einzelfalls heraus angezeigt scheint.

Anfragen von Abgeordneten des Europäischen Parlaments

werden von Referat E14 beantwortet. Die für MdB genannten Vorgaben gelten entsprechend. Bei telefonischen Anfragen sollte um formlose schriftliche Anfrage bei Referat E14 gebeten werden. Schriftliche Anfragen, die einer Auslandsvertretung unmittelbar zugehen, sollten mit einer Stellungnahme der Vertretung an Referat 509 (cc Referat E14) weitergeleitet werden.

III. Sonstige Informationsrechte

1. Informationsrechte nach dem IFG

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz -IFG-) gewährt jedem einen Anspruch auf Auskunft, Akteneinsicht oder anderweitigen Informationszugang, und zwar grundsätzlich ohne Angabe von Gründen oder Geltendmachung eines subjektiven rechtlichen Interesses. Eine Begründung ist ausnahmsweise dann erforderlich, wenn der Antrag Daten Dritter betrifft. Der Anspruch auf Informationszugang steht allerdings unter dem Vorbehalt der im IFG normierten Ausnahmetatbestände (s. dazu auch Beitrag „*Informationsfreiheitsgesetz*“).

Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht parallel zu einem eventuellen Anspruch auf Akteneinsicht analog § 29 VwVfG (vgl. § 1 Abs. 3 IFG). Es besteht für die Auslandsvertretungen keine Verpflichtung, Auskunftersuchende ausdrücklich auf das IFG hinzuweisen. Grundsätzlich ist ein Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder seines Rechtsbeistands auf Akteneinsicht in einem Visumverfahren als ein Antrag auf Akteneinsicht analog VwVfG auszulegen. Nur bei konkreten Zweifeln sollte durch Rückfrage beim Auskunftersuchenden geklärt werden, ob eine Auskunft bzw. Akteneinsicht unter Berufung auf das IFG begehrt wird. Beruft sich der Auskunftersuchende jedoch erkennbar oder ausdrücklich auf das IFG, so richtet sich die Akteneinsicht und das hierbei zu beachtenden Verfahren ausschließlich danach (siehe auch VHB-Beitrag „*Informationsfreiheitsgesetz*“ sowie RES 20-80). Anträge sind unverzüglich an das IFG-Team bei Ref. 505 weiterzuleiten (fp-ifg-anfragen@zentrale.auswaertiges-amt.de) und werden dort gebührenpflichtig bearbeitet. Ausführliche Hinweise zum Verfahren nach dem IFG (auch zu den Kosten) sind auch im RK-Kompendium („Verwaltungsrecht“ – „Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und weitere Auskunftsrechte“ verfügbar.

2. Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung

Diese Vorschrift gewährt Betroffenen einen Anspruch auf unentgeltliche Bestätigung darüber, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten persönlichen Daten und die Art ihrer Verwendung. Gemäß § 15 Abs. 2 DSGVO muss die Auslandsvertretung auf Antrag eine unentgeltliche Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. In der Regel wird diesen Anforderungen durch das Recht der antragstellenden Person auf Einsicht in die Visumakten hinreichend Rechnung getragen. Vgl. auch VHB-Beitrag „*Datenschutz im Visumverfahren*“.

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa

Quellen:

§§ 1, 2, 3, 5, 11, 54, 73 AufenthG

§§ 31-37 AufenthV

Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVwV) zum AufenthG

Inhaltsverzeichnis

1.	Regelerteilungsvoraussetzungen.....	2
1.1.	Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 3 AufenthG)	2
1.2.	Nachweis von Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)	2
1.3.	Gesicherter Lebensunterhalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG)	3
1.4.	Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. §§ 53, 54 AufenthG)	3
1.5.	Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus sonstigem Grund bei Ermessensentscheidungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)	5
2.	Zwingende Versagungsgründe.....	6
2.1.	Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1, 7 AufenthG)	7
2.2.	Verbindungen zum Terrorismus und Identifizierung möglicher Gefährder mit extremistischem Hintergrund (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG)	7
3.	Ermessensausübung.....	8
4.	Zustimmung der Ausländerbehörde	10
4.1.	Beteiligungspflicht und Zustimmungserfordernis	10
4.2.	Berücksichtigung des Votums der Ausländerbehörde	12
4.3.	Ausnahmen von der Zustimmungspflicht	13
4.4.	Vorabzustimmung	14
4.5.	Schweigefristverfahren	15
4.6.	Verfahrensfragen	17
5.	Ausstellung von D-Visa.....	17
5.1.	Gültigkeitsdauer	17
5.2.	Eintragungen im Feld „Anmerkungen“, Nebenbestimmungen, Umfang der mit dem Visum erworbenen Rechte	19

Vorbemerkung: Hinweise zum Antragsverfahren siehe VHB-Beitrag „Antrag“.

1. Regelerteilungsvoraussetzungen

Die Erteilung eines nationalen Visums (Kategorie D) erfordert, dass zusätzlich zu den besonderen Tatbestandsvoraussetzungen der für den jeweiligen Aufenthaltswitz maßgeblichen Rechtsgrundlage (Kapitel 2, Abschnitte 3 bis 7 des AufenthG) gemäß § 5 Abs. 1 AufenthG in der Regel die unten genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Liegen die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG **nicht** vor, darf das Visum in der Regel nicht erteilt werden. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn eine der folgenden Ausnahmen vorliegt:

- eine spezielle Erteilungsvorschrift sieht vor, dass von einzelnen Regelerteilungsvoraussetzungen abzusehen **ist** (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) oder abgesehen werden **kann** (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG), oder
- es handelt sich um die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 5 Abs. 3 i.V.m. §§ 22 bis 26 AufenthG), oder
- es handelt sich um einen besonders gelagerten Einzelfall („atypischer Fall“), der eine Ausnahme von einer (oder mehreren) Regelerteilungsvoraussetzungen rechtfertigt. Zum Vorliegen eines atypischen Falls wird ergänzend auf Ziff. 5.0.2 VwV-AufenthG sowie den VHB-Beitrag „Lebensunterhalt“ verwiesen.

1.1. Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 3 AufenthG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich voraus, dass die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird. Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland kommen danach nur mit einem anerkannten und gültigen Passdokument in Betracht, es sei denn, die/der Betreffende ist von der Passpflicht befreit. Vgl. hierzu auch den VHB-Beitrag „Passpflicht/Passanerkennung“.

1.2. Nachweis von Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)

Die Identität der antragstellenden Person muss geklärt sein. Falls die antragstellende Person nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, muss ihre Staatsangehörigkeit geklärt sein. Im Regelfall dürfte die Identität anhand des vorgelegten Passes bzw. Passersatzes (vgl. Ziff. 1) nachgewiesen sein. Auch wenn eine Ausnahme von der Passpflicht zugelassen wird (vgl. § 3 Abs. 2 AufenthG), setzt dies immer voraus, dass die Identität nicht in Zweifel steht. Weitere Hinweise zur Identitätsprüfung enthält Ziff. 5.1.1a VwV-AufenthG.

1.3. Gesicherter Lebensunterhalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG)

Die antragstellende Person muss im Visumverfahren nachweisen, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verfügt. § 2 Abs. 3 AufenthG enthält eine genaue Definition zum Begriff der Sicherung des Lebensunterhalts. Weitere Informationen können auch Ziff. 2.3 der AVwV zum AufenthG, den Anwendungshinweisen des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und dem VHB-Beitrag „Lebensunterhalt“ entnommen werden.

1.4. Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. §§ 53, 54 AufenthG)

Gegen die ausländische Person darf kein Ausweisungsinteresse bestehen. Ausweisungsinteressen können sich aus § 53 oder § 54 AufenthG ergeben.

Für das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses ist es nicht erheblich, ob die ausländische Person tatsächlich ausgewiesen werden könnte. Ein Ausweisungsinteresse besteht, wenn gleichsam abstrakt einer der in § 54 Abs. 1 und 2 AufenthG aufgeführten Tatbestände oder ein sonstiges von § 53 Abs. 1 AufenthG erfasstes erhebliches öffentliches Interesse an der Ausreise objektiv erfüllt ist. Eine allgemeine Abwägung, ob dieses Ausweisungsinteresse das private Interesse die ausländische Person an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwiegt, findet im Rahmen der Prüfung eines Regelfalls i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG statt.

Ein nicht abschließender Katalog möglicher Ausweisungstatbestände ergibt sich aus § 54 AufenthG. Fällt ein Sachverhalt unter § 54, so ist, wie beschrieben, eine Abwägung im Sinne des § 53 AufenthG entbehrlich, da bei § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 54 AufenthG das Ausweisungsinteresse immer schwer bzw. besonders schwer wiegt und mangels Aufenthaltstitel dem Ausweisungsinteresse kein Bleibeinteresse nach § 55 AufenthG entgegenstehen kann. Im Unterschied zur Ausweisung selbst muss im Visumverfahren nicht geprüft werden, ob die antragstellende Person – befände sie sich im Inland – auch rechtsfehlerfrei gem. § 53 AufenthG ausgewiesen werden könnte. Zur Verwertbarkeit strafrechtlicher Verurteilungen siehe Ziff. 5.1.2.3.1 f. AVwV-AufenthG.

Ein Ausweisungsinteresse kann sich zudem aus der Generalklausel des § 53 Abs. 1 AufenthG ergeben, wenn die Einreise die „öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ gefährden würde. § 53 Abs. 1 AufenthG ist auf das Visumverfahren entsprechend anzuwenden. Wenn schon eine Ausweisung erfolgen kann, kann die Einreise erst recht verweigert werden.

Ein Ausweisungsgrund nach § 54 AufenthG darf nicht „verbraucht“ sein. Sofern er bereits bei einer ausländerrechtlichen Entscheidung berücksichtigt wurde, ist es in der Regel nicht zulässig, der antragstellenden Person den Ausweisungsgrund im Visumverfahren (erneut) entgegenzuhalten. Ein Ausweisungsgrund ist „verbraucht“, wenn bei früheren ausländerrechtlichen Entscheidungen (z. B. bei Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels in Kenntnis des Ausweisungstatbestandes) ausdrücklich nicht auf das konkrete Ausweisungsinteresse zurückgegriffen wurde oder die Wirkungen einer Ausweisung befristet wurden. Wenn der Ausweisungstatbestand der antragstellenden Person im Einzelfall dennoch entgegengehalten werden soll, ist die Abweichung von der vorhergehenden Nichtberücksichtigung besonders zu begründen. Dabei muss geprüft werden, ob der Ausweisungstatbestand noch aktuell ist, d.h. im Rahmen einer Prognoseentscheidung aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine Wiederholungsgefahr nach Einreise in die Bundesrepublik angenommen werden muss. Eine Wiederholungsgefahr kann einen Ausweisungsgrund nach § 53 AufenthG darstellen. Bei Straftaten kann sich die Wiederholungsgefahr bereits aus der Straftat selbst ergeben. Dies ist bei schweren vorsätzlichen Straftaten (insbesondere bei Straftaten gegen Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung) in der Regel der Fall.

Bei Bestehen eines Ausweisungsinteresses nach §§ 53, 54 AufenthG darf das Visum nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in der Regel nicht erteilt werden, es sei denn, der Sachverhalt bietet Anhaltspunkte für einen atypischen Fall, der ausnahmsweise ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung rechtfertigen kann. Hier erst ist in den Blick zu nehmen, ob ein besonders schwerwiegendes oder ein schwerwiegendes Bleibeinteresse der Antragstellenden Person i.S.d. § 55 AufenthG oder atypische Umstände des Einzelfalls i.S.d. § 53 Abs. 2 AufenthG der Annahme eines Ausweisungsinteresses entgegenstehen. Es ist dabei in jedem Einzelfall eine sämtliche Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Abwägung der widerstreitenden Belange vorzunehmen.

Liegt im Fall eines Familiennachzugs ein Ausweisungsinteresse nach §§ 53 oder 54 AufenthG vor, ist nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob von dem Ausweisungsinteresse des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abgesehen werden kann. Hier ist immer eine Abwägung mit dem nach Art. 6 GG geschützten Interesse der antragstellenden Person am Ehe- und Familienleben durchzuführen. Näheres hierzu siehe Ziff. 5.1.2.4 AVwV-AufenthG.

Sofern eine die ausländische Person bereits tatsächlich ausgewiesen wurde und die Wirkungen der Ausweisung andauern, ist dies ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG (siehe Ziff. 2).

Wichtigste Erkenntnisquelle für ein Ausweisungsinteresse ist die Abfrage des Ausländerzentralregisters (AZR), vgl. hierzu auch VHB-Beitrag *„Rückmeldungen im Visumverfahren“*. Daneben können sich eigene Erkenntnisse der Auslandsvertretung – insbesondere im Zusammenhang mit § 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG (Konsum bestimmter Betäubungsmittel), § 54 Abs. 2

Nr. 7 AufenthG (Falschangaben im Rahmen einer Sicherheitsbefragung), § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG (Falschangaben im Visumverfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels) und § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG (im Ausland begangene Straftaten) – ergeben.

1.5. Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus sonstigem Grund bei Ermessensentscheidungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)

Diese Regelerteilungsvoraussetzung ist ausschließlich in den Fällen zu prüfen, in denen kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, sondern über die Erteilung nach Ermessen entschieden wird (s. Nr. 3). Demnach darf der Aufenthalt der ausländischen Person nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden. In diesem Zusammenhang können z.B. Gefährdungen politischer Interessen, der öffentlichen Gesundheit oder der Verstoß gegen arbeitsrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Vorschriften eine Rolle spielen.

U.a. besteht ein grundlegendes öffentliches Interesse daran, dass sich die Einreise nach und der Aufenthalt in Deutschland in geregelten Bahnen vollziehen (§1 Abs. 1 AufenthG), also insbesondere auch aufenthaltsrechtliche und arbeitsrechtliche Bestimmungen eingehalten werden (Ziff. 5.1.3.2.1 VwV-AufenthG). Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen liegt demnach beispielsweise dann vor, wenn die antragstellende Person beabsichtigt, ein Visum zu einem anderen als dem beantragten Aufenthaltswitz (beispielsweise zur Aufnahme einer illegalen Erwerbstätigkeit) zu nutzen bzw. ein Visum, das nicht zum dauerhaften Aufenthalt berechtigen soll, zu diesem zu nutzen (**Prüfung von Aufenthaltswitz und ggf. Rückkehrbereitschaft**).

Der **Aufenthaltswitz** ist somit dann plausibel gemacht, wenn es (über reine Bedenken oder gewisse Unsicherheiten hinaus) keine konkreten und erheblichen Zweifel an der Absicht der antragstellenden Person gibt, den beantragten Aufenthaltswitz gesetzeskonform zu verfolgen. Die Frage der Plausibilität ist auch bei Anspruchsgrundlagen relevant und muss im Rahmen der besonderen Erteilungsvoraussetzungen mitgedacht werden (Zweckbindung der erteilten Aufenthaltstitel).

Die Möglichkeit und die Bereitschaft zur **Rückkehr** der antragstellenden Person in das Herkunfts-/Wohnsitzland sind **als Regelerteilungsvoraussetzungen** nur dann relevant, wenn lediglich ein vorübergehender Aufenthalt gewährt werden soll (z.B. Au-pair, Werkvertrag, Sprachkurs u.ä.). Hinweise auf die fehlende Absicht einer fristgerechten Ausreise ergeben sich aus tatsächlichen Indizien in der Person der/des Antragstellenden, aufgrund deren auf mangelnde Bindungen und/oder Perspektiven im Herkunfts-/Wohnsitzstaat geschlossen

werden kann, oder aus Regelverletzungen anlässlich vorangehender Ausreisepflichten, es sei denn, die Gefahr einer Wiederholung ist insoweit nicht mehr zu bejahen.

Maßgeblich ist stets die Betrachtung aller im Einzelfall ersichtlichen Umstände, wie etwa **familiärer, sozialer und wirtschaftlicher Bindungen der antragstellenden Person an ihren Heimat-/Wohnsitzstaat**. Hierbei sind die persönlichen Lebensumstände zu beachten. Die spezifischen Gegebenheiten im Herkunftsstaat können in die Prüfung einbezogen werden, jedoch nur mit konkretem Bezug auf die Person der/des Antragstellenden. Es ist unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs der antragstellenden Person eine Prognoseentscheidung zu treffen. Allgemein-schematische Wertungen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Entscheidend ist, dass Antragstellende eine konkrete und glaubwürdige **Rückkehrperspektive** im Heimat-/Wohnsitzstaat angeben bzw. darlegen können.

Können der tatsächliche Aufenthaltswitz bzw. die positive Rückkehrperspektive nach alledem nicht festgestellt werden, so ist das Visum mangels Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zu versagen, sofern nicht ein atypischer Sachverhalt vorliegt, welcher ausnahmsweise ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung rechtfertigen kann (s.u.).

Sofern sich aus der AZR/SIS-Abfrage Bedenken ergeben, die nicht bereits bei der Prüfung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine Rolle gespielt haben oder zu einer zwingenden Versagung des Visums führen (vgl. Ziff. 2), sind diese ebenfalls im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zu berücksichtigen. Sofern sich aufgrund der Rückmeldung ergibt, dass eine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, darf das Visum in der Regel nicht erteilt werden.

Sofern sich aus der SIS-Abfrage Einreisebedenken eines anderen Schengen-Staates gemäß Art. 24 SIS II Verordnung ergeben („SIS-Trefferfall“), ist das Verfahren nach Art. 25 SDÜ durchzuführen. Im Regelfall erfolgt dies durch die gemäß § 31 Abs. 1 AufenthV zu beteiligende Ausländerbehörde.

Werden der Vertretung über die AZR/SIS-Abfrage hinaus polizeiliche oder sonstige Erkenntnisse übermittelt, so sind diese ebenfalls bei der Frage zu berücksichtigen, ob eine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

2. Zwingende Versagungsgründe

Neben der Überprüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen ist zu prüfen, ob ggf. einer der nachfolgenden zwingenden Versagungsgründe vorliegt:

2.1. Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1, 7 AufenthG)

Gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ist bei folgenden aufenthaltsbeendende Maßnahmen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen:

- a) Ausweisung (§ 53 AufenthG)
- b) Abschiebung (§ 58 AufenthG)
- c) Zurückschiebung (§ 57 AufenthG).

Auch das BAMF kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen, vgl. Art. 11 Abs. 7 AufenthG.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot, das auch in den Fällen gilt, in denen ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht (§ 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG), wird sowohl im AZR (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 AZRG) als auch im SIS (vgl. Art 24 Abs. 3 SIS II) gespeichert. Es führt dazu, dass dem Ausländer/der Ausländerin grundsätzlich die Einreise in den gesamten Schengen-Raum zu verwehren ist, vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. d) Schengener Grenzkodex.

Die Wirkungen einer Einreisesperre werden von Amts wegen zeitlich befristet, § 11 Abs. 2 S. 3 AufenthG (vgl. hierzu den VHB-Beitrag „Einreisesperre“). Die Erteilung eines Visums kommt nur in Betracht, wenn die Frist abgelaufen ist und/oder die Speicherungen in AZR und SIS aufgehoben sind.

2.2. Verbindungen zum Terrorismus und Identifizierung möglicher Gefährder mit extremistischem Hintergrund (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG)

Gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen, wenn eines der Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 AufenthG vorliegt, die sich auf gewaltbereite Extremisten, Terroristen oder Unterstützer von Terroristen beziehen. Durch den zwingenden Versagungsgrund soll sowohl in Anspruchs- als auch Ermessensfällen die Einreise dieses Personenkreises verhindert werden.

Die **Zusammenführung** aller für die Durchführung des Visumverfahrens **relevanten Erkenntnisse** der AVs und der beteiligten Sicherheitsbehörden dient der **frühzeitigen Identifizierung** möglicher „Gefährder“ mit extremistischem Hintergrund, vor allem bei der KZB-Pflicht unterliegenden Staatsangehörigen. **Die notwendigen Interviews sind deshalb mit besonderer Sorgfalt zu führen** und, soweit dabei Erkenntnisse gewonnen werden, im Rahmen des Zustimmungsverfahrens **der Ausländerbehörde zu übersenden**. Diese Zuleitung soll neben dem bisherigen **Werdegang** der Antragstellenden insbesondere Aussagen treffen über die Ergebnisse der im Rahmen der persönlichen Vorsprache durchgeführten,

intensivierten **Befragungen zum tatsächlichen Aufenthaltszweck und zur Ernsthaftigkeit des angestrebten Aufenthaltes, insbesondere**

- zur Frage, wo und auf welche Weise ggf. vorhandene Deutschkenntnisse erworben wurden und ggf. verbessert werden sollen,
- zum familiären Hintergrund im Herkunftsland und im Bundesgebiet,
- zu sonstigen Beziehungen zu in Deutschland lebenden Personen.

Darüber hinaus werden die AVs gebeten,

- verstärkt etwaige Kenntnisse aus dem Bereich Ku/Pol z.B. zu Ausbildungsstätten und -gängen im Gastland, in denen extremistisches Gedankengut verbreitet wird, zu nutzen,
- die ggf. an der Botschaft vorhandene Fachdienststelle im Einzelfall informell einzubeziehen, wenn aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse insb. zu regionaler Herkunft und bisherigem Werdegang ein extremistischer Hintergrund nicht auszuschließen ist.

Die Beurteilung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 4 AufenthG erfüllt sind, obliegt mehrheitlich den im Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren) zu beteiligten Sicherheitsbehörden. Nur selten wird die AV im Visumverfahren vor Ort selbst entsprechende Erkenntnisse gewinnen. In einem solchen Verdachtsfall (Verbindung zu terroristischen Organisationen, terroristische Betätigung) ist Weisung des Auswärtigen Amts einzuholen. Entsprechende Hinweise können über RK-Visa an die Sicherheitsbehörden/Fachdienste im Reiter 3 („Sicherheitsrelevante Hinweise zu möglichem Terrorismus- bzw. Extremismusverdacht“) gemeldet werden, vgl. Ziff. 6.3 des VHB-Beitrags „Konsultation zentraler Behörden /KZB-Verfahren“. Erheben die deutschen Sicherheitsdienste Bedenken nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 AufenthG, muss das Visum grundsätzlich versagt werden (vgl. § 5 Abs. 4 AufenthG).

3. Ermessensausübung

Wenn einerseits die Regelerteilungsvoraussetzungen vorliegen (Ziffer 1) und andererseits keine zwingenden Versagungsgründe einschlägig sind (Ziffer 2), sind im dritten Schritt die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen der im Einzelfall einschlägigen Vorschrift nach Abschnitt 3-7 AufenthG zu prüfen. Hinweise hierzu finden sich in den jeweiligen Visumhandbuchbeiträgen.

Sind auch die besonderen Erteilungsvoraussetzungen gegeben (Tatbestandsebene) und liegen keine konkreten Zweifel an der Plausibilität vor, *wird* dem Antrag stattgegeben, sofern ein Anspruch besteht. Wenn kein Anspruch besteht („soll“- oder „kann“-Vorschrift), ist nun auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen eröffnet, ob das Visum im Einzelfall erteilt werden soll.

Räumt das Gesetz der Auslandsvertretung bzw. dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) bei ihrer Entscheidung Ermessen ein, so ist hiervon pflichtgemäß Gebrauch zu machen. Hierbei sind die unterschiedlichen oder widerstreitenden Gesichtspunkte und Interessen abzuwägen. Abschließend ist festzustellen, welchen Interessen der Vorrang eingeräumt wird.

In Streitverfahren überprüfen die Verwaltungsgerichte auch, ob eine pflichtgemäße Ermessensausübung erfolgt ist. Die Ermessensausübung einschließlich der in die Abwägung einbezogenen wesentlichen Tatsachen ist deshalb sowohl **aktenkundig festzuhalten als auch im Ablehnungsbescheid¹ bzw. in der Klageerwiderung darzulegen**.

Bei der **Ermessensausübung** sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es müssen hinreichende Erwägungen über die zu treffende Entscheidung auf der Grundlage aller entscheidungserheblichen Tatsachen angestellt werden. Wichtig ist dabei, nur solche Tatsachen einzubeziehen, die für die Entscheidung auch rechtlich relevant sind und herangezogen werden dürfen. Sachfremde Erwägungen dürfen nicht in die Abwägung einbezogen werden.
- Ferner müssen die Grenzen des eingeräumten Ermessens eingehalten werden. Die AV/das BfAA muss eine Rechtsfolge wählen, die in dem ihr durch das Gesetz eingeräumten Entscheidungsspielraum vorgesehen ist.
- Schließlich muss sich die Ermessensausübung an den Zweck der gesetzlichen Ermächtigung halten.

Welche **Interessen** im Einzelfall auf der Seite des Antragstellers und als öffentliche Interessen **zu berücksichtigen** und zur Entscheidungsfindung **gegeneinander abzuwägen** sind, ergibt sich insbesondere auch aus dem Aufenthaltswitz, für den das Visum begehrt wird. Neben den privaten Interessen der Antragstellenden sind hier etwa die öffentlichen Interessen einer geregelten Steuerung der Zuwanderung (allg. auch §1 Abs. 1 S. 1 AufenthG), aber auch arbeitsmarktpolitischen Interessen (vgl. §1 Abs. 1 S. 2 AufenthG) zu berücksichtigen.

¹ Weitere Informationen hierzu sind auch dem Visumhandbuchbeitrag „Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines nationalen Visums“, Ziff. 3.3.5, zu entnehmen.

Für die Arbeitsaufnahme sollten in die Abwägung solche Erwägungen nicht einbezogen werden, die die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer Beteiligung gem. § 39 AufenthG bereits vollständig durchführt. Zugunsten von Antragstellern kann neben dem Interesse an der Aufnahme der konkreten Arbeit auch deren jeweilige Vita wirken, z.B. hohe Integrationsleistungen während eines Voraufenthalts. Umgekehrt wirken zulasten von Antragstellern insbesondere polizeiliche Eintragungen und ggf. auch fehlende Integrationswilligkeit oder -fähigkeit.

Im Ermessenswege ist auch zu entscheiden, für welchen Zeitraum und mit welchen Nebenbestimmungen das Visum erteilt wird. In zustimmungspflichtigen Fällen ist diesbezüglich auch das Votum der Ausländerbehörde zu berücksichtigen.

4. Zustimmung der Ausländerbehörde

4.1. Beteiligungspflicht und Zustimmungserfordernis

Grundsätzlich bedarf die Erteilung eines nationalen Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde am beabsichtigten Aufenthaltsort (§ 99 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, § 31 AufenthV), wenn

- die ausländische Person sich **zu einem anderen Zweck als zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit** länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will, oder
- die ausländische Person im Bundesgebiet eine selbständige Tätigkeit ausüben will, oder
- die ausländische Person eine Beschäftigung im Rahmen von § 19c Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) anstrebt, oder
- die ausländische Person eine der in § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 c) genannten Aufenthaltszwecke (sonstige Beschäftigung², Forschung, Ausbildung/Ausbildungsplatzsuche, Chancenkarte) verfolgen will **und** gegen ie aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind, oder
- die ausländische Person im Bundesgebiet eine Beschäftigung nach §14 Abs. 1a BeschV ausüben will und hierbei keine Sprachkenntnisse vorweisen kann, oder

² Zu beachten ist hierbei, dass „sonstige Beschäftigung“ hier im Sinne des § 31 Abs. 1 AufenthV zu verstehen ist: dies sind alle Beschäftigungen mit Ausnahme von § 19c Abs. 3 AufenthG („öffentliches Interesse“). Der Begriff ist nicht zu verwechseln mit den sonstigen (fachkraftunabhängigen) Beschäftigungen im Sinne von § 19c AufenthG.

- die ausländische Person im Bundesgebiet einen Schulbesuch nach §16f Abs. 2 AufenthG (Internationale Schule) beabsichtigt.

Die Zustimmung muss grundsätzlich **explizit erfolgen**. Allerdings wird in vielen Fällen ein 10-tägiges Schweigefristverfahren Anwendung finden (vgl. Ziff. 4.5).

Für die Zusammenarbeit der AVs/des BfAA mit den Ausländerbehörden gilt, dass erstere die Visa gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG in eigener Zuständigkeit erteilen. Die Zustimmung der Ausländerbehörde gem. § 31 Abs. 1 AufenthV ist eine verwaltungsinterne Form der Beteiligung. **Die Ausländerbehörden können ihren gesetzlichen Prüfauftrag nur dann wahrnehmen, wenn die der AV/dem BfAA vorliegenden Angaben zum Antragstellenden und ggf. der Bezugsperson im Inland/Einlader möglichst umfassend übermittelt werden.** Dazu ist es erforderlich, dass die AVs/das BfAA den Ausländerbehörden i.R.d. Beteiligung nicht nur die Rechtsgrundlage für den beantragten Aufenthaltswert konkret nennen, sondern auch bereits eine vorläufige rechtliche Bewertung des Sachverhalts vornehmen.

In Zweifelsfällen, z.B. bei einer zeitlich nicht absehbaren ärztlichen Behandlung in Deutschland oder einem zeitlich nicht absehbaren Verwandtenbesuch zur familiären Hilfeleistung, ist die Beteiligung der Ausländerbehörde immer angezeigt.

Die AVs geben in RK-Visa die Anträge unter Eintragung der Zusatzangaben (für die Ausländerbehörden) ein, die Beteiligung erfolgt über das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln. Sofern Bedenken der Fachdienste gegen eine Visumerteilung erhoben werden, ist grundsätzlich über Referat 509 eine Klärung herbeizuführen, vgl. VHB-Beitrag „Rückmeldungen im Visumverfahren“, Ziff. 3.10.1.

Beabsichtigt die AV bzw. das BfAA aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse, das Visum zu versagen, ist die Beteiligung der Ausländerbehörde in der Regel entbehrlich. Denn letztere kann ohnehin nur die im Inland liegenden Sachverhalte beurteilen, wohingegen sich regelmäßig nur der Auslandsvertretung die in der Person des Antragstellers oder aufgrund der Besonderheiten des Gastlandes ergebenden Faktoren erschließen, die die Entscheidung beeinflussen können. Erforderlich ist gem. § 31 Abs. 1 AufenthV nur die Zustimmung zur Visumerteilung, nicht zur Visumversagung. Kommt die AV bzw. das BfAA schon bei der Prüfung zu der Auffassung, dass ein Visum nicht erteilt werden kann, versagt sie dieses in der Regel ohne Beteiligung der Ausländerbehörde.

Erforderlich ist die Beteiligung der Ausländerbehörde unter Darlegung der Einschätzung (insbesondere eventueller Bedenken) der AV/des BfAA somit in den folgenden Fällen:

- die AV/das BfAA beabsichtigt, das Visum zu erteilen, oder
- die AV/das BfAA erwägt, ein Visum zu versagen. Bezüglich entscheidungsrelevanter Tatsachen bestehen aber noch Unklarheiten, die der Aufklärung durch die Ausländerbehörde bedürfen (Inlandssachverhalte).

Sofern die Beteiligung der Ausländerbehörde bereits erfolgt ist, die AV/das BfAA den Antrag aber dennoch in eigener Zuständigkeit ablehnt (z.B. Antrag wurde ohne den erforderlichen Sprachnachweis angenommen, der Nachweis wird jedoch nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht), ist die Ablehnung der Ausländerbehörde mittels einer **FOBE-Anfrage** (Folgebeteiligung) mitzuteilen, damit auch dort der Antrag abschließend bearbeitet werden kann.

4.2. Berücksichtigung des Votums der Ausländerbehörde

Geht die Stellungnahme der beteiligten Ausländerbehörde ein, **übernimmt die AV/das BfAA grundsätzlich deren Votum.**

Bei entsprechenden Anhaltspunkten prüft die AV/das BfAA dennoch, ob die Entscheidung der Ausländerbehörde Bestand haben kann, z.B. ob eingeräumtes Ermessen erkannt und ausgeübt wurde. Sofern eine Stellungnahme einer Ausländerbehörde im Einzelfall rechtswidrig erscheint, wird sie für die Visumentscheidung als fehlende Stellungnahme gewertet und macht üblicherweise eine erneute Beteiligung erforderlich.

Eine abschließende Entscheidung über Visumanträge, bei denen nach § 31 Abs. 1 AufenthV die Ausländerbehörde beteiligt wurde, soll grundsätzlich **im Einklang mit der Ausländerbehörde** getroffen werden.

a) Kann die AV/das BfAA nach Prüfung des Sachverhalts die Zustimmung einer Ausländerbehörde nicht mittragen, kann die Visastelle den Antrag gleichwohl ablehnen. Sie sollte jedoch gegenüber der Ausländerbehörde versuchen, den Dissens auszuräumen. Für schwierige Einzelfälle wird die Beteiligung von Ref. 509 angeregt.

b) Ist die Versagung der Zustimmung nach Auffassung der AV/des BfAA nicht gerechtfertigt und würde sie einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten, soll die AV/das BfAA mit der Ausländerbehörde Kontakt aufnehmen. Auch hier kann in schwierigen Einzelfällen Referat 509 beteiligt werden. Eine Visumerteilung ohne Zustimmung der Auslän-

derbehörde kommt nicht in Betracht. Eine eindeutig rechtswidrige Stellungnahme einer Ausländerbehörde wird für die Visumentscheidung als fehlende Stellungnahme gewertet und macht eine erneute Beteiligung erforderlich. Bleibt eine Zustimmung auch durch Verschweigen der Ausländerbehörde aus, soll im Ablehnungsbescheid in diesen Fällen nach Abstimmung mit Referat 509 deutlich gemacht werden, dass die Ablehnung ausschließlich auf der fehlenden Zustimmung der Ausländerbehörde beruht.

c) Besteht zwischen der AV/dem BfAA und der Ausländerbehörde ein nicht auflösbarer Dissens hinsichtlich der (positiven oder negativen) Ermessensausübung, so ist die AV/das BfAA ungeachtet einer Verweigerung der Zustimmung durch die Ausländerbehörde **in jedem Fall zu einer eigenen ordentlichen Ausübung ihres Ermessens verpflichtet**. Positive Ermessenserwägungen der AV/des BfAA sollen somit auch dann im Ablehnungsbescheid dargestellt werden, wenn die Ausländerbehörde ihr Ermessen zulasten der Antragstellenden ausgeübt hat. Wenn die AV/das BfAA die Ablehnung seitens der Ausländerbehörde in der Sache teilt, soll (gleichwohl) eine Darstellung eigener (negativer) Ermessenserwägungen der AV/des BfAA im Ablehnungsbescheid erfolgen – hierbei kann sich die AV/das BfAA die Ermessenserwägungen der Ausländerbehörde auch zu eigen machen. Die Erforderlichkeit, eigene Ermessenserwägungen anzustellen, hat das OVG Berlin-Brandenburg mit Beschluss v. 15.01.2025 (OVG 3 S 153/24) bekräftigt.

Für **Vorabzustimmungen** nach § 81a AufenthG i.V.m. §31a AufenthV wird auf den VHB-Beitrag „*Beschleunigtes Fachkräfteverfahren*“ hingewiesen.

4.3. Ausnahmen von der Zustimmungspflicht

Ausnahmen von der Zustimmungspflicht sind in §§ 32-37 AufenthV geregelt.

Ist der Antrag gem. §§ 32-37 AufenthV zustimmungsfrei, kann die Beteiligung der Ausländerbehörde vermieden werden, indem in RK-Visa auf Reiter 7 „Zusatzangaben“ die Checkbox „keine Zustimmung notwendig“ aktiviert wird. Zusätzlich sind die Felder „PLZ“ und „Aufenthaltssort“ mit den Daten zum tatsächlich beabsichtigten Aufenthaltsort zu befüllen. Im Freitextfeld sollte ein kurzer Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Zustimmungsfreiheit aufgenommen werden.

Hinweis: Die Checkbox „keine Zustimmung notwendig“ darf **nicht** aktiviert werden, wenn es um die Beurteilung der Beteiligung der Ausländerbehörde gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst.

c) AufenthV (Voraufenthalte) geht. Dies prüft das BVA bei Visumanträgen zur Aufnahme einer Beschäftigung ggf. in eigener Zuständigkeit.

Sonderfall § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, aa) und bb) und Sätze 2 und 4 AufenthV („Sonstige Beschäftigungen“ und Forschung):

Die Regelung hat zum Ziel, die Visaerteilung für Personen, die eine Beschäftigung aufnehmen oder forschen wollen, und deren Familienangehörige zu beschleunigen. Daher ist grundsätzlich die Beteiligung der Ausländerbehörden im Visumverfahren in den folgenden Fällen eingeschränkt:

- Bei den die Referenzperson begleitenden Familienangehörigen wird grundsätzlich auf die Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren verzichtet (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 AufenthV).

Dabei wird nicht auf die taggleiche gemeinsame Einreise oder die gleichzeitige Visumantragstellung abgestellt, sondern auf den zeitlichen Zusammenhang der Visumanträge. Ein zeitlicher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn die Einreise der Familienmitglieder **innerhalb von drei oder sechs Monaten**³ erfolgt. Technisch ist nach sechs Monaten keine Zuordnung mehr zu dem Antrag der Referenzperson, der die Beschäftigung ausüben will, möglich und es erfolgt eine Fehlermeldung.

- Für zur Ausübung einer Beschäftigung Einreisende und deren Familienangehörige, die aufgrund von Voraufenthalten der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden unterliegen, gilt für die Visumanträge ein Schweigefristverfahren (siehe unten, Ziff. 4.5.).

Die Abfrage von Voraufenthalten/aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgt automatisch über RK-Visa beim BVA. Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie unter den [FAQ](#) zur Erwerbstätigkeit (Nr. 3 und 8).

4.4. Vorabzustimmung

Insbesondere in dringenden Fällen, bei Vorliegen eines Anspruchs auf Visumerteilung, im Fall öffentlichen Interesses oder in Fällen der §§ 18a, 18b, 18c Abs. 3, §§ 19, 19b, 19c oder § 21 AufenthG kann die Ausländerbehörde bereits vor der Beantragung des Visums zustimmen

³ Sh. Begründung zur Änderung der AufenthV vom 04.11.2015, BR-Drs. 534/15. Der Höchstzeitraum von sechs Monaten gilt auch, wenn eine Vorabzustimmung nach § 81a AufenthG (beschleunigtes Fachkräfteverfahren) vorliegt, vgl. Nr. 81a.4.2 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

(Vorabzustimmung gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV). Die Erteilung einer Vorabzustimmung kommt insbesondere in Fällen in Betracht, in denen der Antragsteller nicht die übliche Bearbeitungsdauer von mehreren Wochen abwarten kann. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Vorabzustimmung.

Für Vorabzustimmungen nach § 81a AufenthG wird auf den VHB-Beitrag „*Beschleunigtes Fachkräfteverfahren*“ hingewiesen.

Eingabe in RK-Visa:

Wird der AV bei Antragstellung eine Vorabzustimmung vorgelegt, kann die weitere Beteiligung der Ausländerbehörde vermieden werden, indem in RK-Visa auf Reiter 7 „Zusatzangaben“ in der einschlägigen Eingabemaske (Beschäftigung/Selbstständige Tätigkeit/Öffentliches Interesse) die Checkboxen „Vorabzustimmung ABH“ sowie, falls der Aufenthaltswitz BA-zustimmungsfähig ist und die BA-Zustimmung in der Vorabzustimmung der ABH enthalten ist, „Vorabzustimmung BA (Ast-bezogen)“ aktiviert werden. Zusätzlich sind die Felder "PLZ" und "Aufenthaltswitz" mit den Daten zum tatsächlich beabsichtigten Aufenthaltswitz zu befüllen. Im Freitextfeld sollte ein kurzer Hinweis auf die vorgelegte Vorabzustimmung aufgenommen werden.

Sofern als Ergebnis der AZR-/SIS-Abfrage eine Rückmeldung erfolgt, die einer Visumerteilung entgegenstehen würde (also z.B. Einreisesperren eines anderen Schengen-Staates oder ein noch im AZR gespeichertes Einreiseverbot), so muss die zuständige Ausländerbehörde, die die Vorabzustimmung erteilt hat, vor Ablehnung des Visums per Zwischennachricht (FOBE) kontaktiert und hierüber unterrichtet werden. Es muss um Mitteilung gebeten werden, ob die Vorabzustimmung aufrechterhalten bzw. ggf. die Löschung der Einreisesperre veranlasst wird.

4.5. Schweigefristverfahren

a) Konsultationspflichtige Staatsangehörige

Im Falle **konsultationspflichtiger** Staatsangehöriger (§ 73 AufenthG) wird die Konsultation der Fachdienste automatisch eingeleitet; die Antwort wird jedoch erst nach Ablauf der sogenannten Schweigefrist übermittelt. Hierbei ist die **ausdrückliche Zustimmung der Ausländerbehörde grds. nicht erforderlich**. Nur wenn die Ausländerbehörde innerhalb der Schweigefrist von zehn Tagen Einwände erhebt, ist die endgültige Entscheidung der Ausländerbehörde abzuwarten.

b) Relevante Voraufenthalte⁴

Für Personen, die einen der in § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c) AufenthV genannten Aufenthaltsw Zwecke anstreben und nur aufgrund eines relevanten Voraufenthalts der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde unterliegen, gilt nach § 31 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 3 AufenthV ebenfalls ein Schweigefristverfahren von zehn Tagen.

Die Möglichkeit, die Ausländerbehörde im Einzelfall zur Aufklärung eines Inlandssachverhalts fakultativ zu beteiligen, bleibt unberührt.

Eingabe in RK-Visa:

Für Anträge, die in der Erwerbstätigkeitsmaske erfasst werden, sind keine Besonderheiten bei der Erfassung hinsichtlich der Anwendung des Schweigefristverfahrens nach § 31 Abs. 1 S. 4 AufenthV zu beachten. Die Prüfung des Vorliegens relevanter Voraufenthalte sowie Beteiligung der zuständigen ABH im 10-tägigen Schweigefristverfahren erfolgt ausschließlich durch das BVA.

Anträge, die nicht in der Erwerbstätigkeitsmaske erfasst werden, jedoch unter die in § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c), bb), cc) und dd) genannten Aufenthaltsw Zwecke fallen sind in Reiter 7 unter „ABH-zustimmungspflichtig“, mit Auswahl „Voraufenthaltsprüfung BVA“ sowie Erfassung der einschlägigen Rechtsgrundlage zu erfassen. Auch in diesen Fällen erfolgt die Prüfung des Vorliegens relevanter Voraufenthalte sowie etwaiger Beteiligung der zuständigen ABH ausschließlich durch das BVA.

Die Überwachung der Schweigefrist übernimmt das BVA, da die tatsächliche Schweigefrist erst dann beginnt, wenn die Ausländerbehörde den Antrag elektronisch vom BVA übermittelt bekommen hat. Die Anträge, bei denen die Schweigefrist bereits abgelaufen ist, können über die Funktion „Suchen heutige Antworten“ aufgerufen werden.

Wenn eine Ausländerbehörde die Schweigefrist unterbricht, erhält die AV/das BfAA eine Mitteilung; das Visum kann in diesen Fällen erst nach Eingang der Antwort der Ausländerbehörde erteilt werden. Falls eine inhaltliche Rückmeldung der ABH trotz mehrfacher Erinnerung nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingeht, wird empfohlen eine letzte Nachfrage zu senden mit dem Hinweis, dass nach Aktenlage entschieden werden muss, wenn nicht binnen dieser

⁴ Relevante Voraufenthalte nur i.S.d. §31 Abs. 1 S. 1 lit. c AufenthV, d.h. Duldungen oder Aufenthaltsgestattungen.

Frist eine Rückmeldung erfolgt. Ggf. kann auch auf das Kostenrisiko im Falle einer erfolgreichen Klage hingewiesen werden.

4.6. Verfahrensfragen

Grundsätzlich müssen bei allen D-Visumanträgen das Antragsformular, Scans der antragsbegründenden Unterlagen (mit einem Stempelvermerk „Original lag vor“) sowie etwaige Befragungsbögen/Anhörungsvermerke (ggf. nebst Votum der Auslandsvertretung/des BfAA) übersandt werden. Sofern ein Antrag in eigener Zuständigkeit abgelehnt wird, entfällt die elektronische Übersendung des Antrages.

Die Versendung der Antragsunterlagen erfolgt ausschließlich über die elektronische Dokumentenübertragung in RK-Visa. Alle Unterlagen müssen eingescannt und für die ABH als „Sammelscan“ bzw. für die BA als „BA-relevant“ in RK-Visa gekennzeichnet werden. Das BVA stellt der zuständigen Inlandsbehörde dann die Antragsunterlagen in elektronischer Form zur Verfügung. Die Übersendung auf dem Postweg entfällt somit ausnahmslos.

Die Visumerteilung sollte spätestens drei Monate nach Zustimmung der Ausländerbehörde erfolgen; viele Ausländerbehörden begrenzen die Gültigkeitsdauer ihrer Zustimmung explizit auf diesen Zeitraum. Kann das Visum ausnahmsweise erst nach Ablauf dieses Zeitraums erteilt werden, sollte die Ausländerbehörde um Bestätigung der Zustimmung gebeten werden.

5. Ausstellung von D-Visa

5.1. Gültigkeitsdauer

Gültigkeitsdauer nationaler Visa, allgemein:

In Fällen eines beabsichtigten längerfristigen Aufenthalts werden nationale Visa (D-Visa) grundsätzlich **für 90 Tage** erteilt, soweit sich aus den folgenden Ausführungen keine Abweichungen ergeben. In Einzelfällen kann in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde eine kürzere Gültigkeitsdauer festgelegt werden, um eine frühzeitige Vorsprache bei der Ausländerbehörde zu bewirken. Visa zu humanitären Aufnahmезwecken werden ebenfalls mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen erteilt, sofern für diese Fälle keine andere Mitteilung gemacht wurde.

Nationale Visa zur Erwerbstätigkeit, zur Ausbildung und zum Studium:

Nationale Visa für alle Aufenthaltsw Zwecke gemäß §§ 16 bis 21 AufenthG werden grundsätzlich mit einer **Gültigkeitsdauer von einem Jahr** erteilt. Damit wird die maximal zulässige Gültigkeitsdauer für nationale Visa gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 SDÜ ausgeschöpft. Beträgt die vorgesehene Aufenthaltsdauer weniger als ein Jahr, ist das Visum entsprechend zu befristen.

Wenn die Ausländerbehörde im Visumverfahren beteiligt wurde, kann diese eine kürzere Gültigkeitsdauer bestimmen, um eine frühere Vorsprache für die Beantragung des Inlandstitels zu bewirken. Diese im Einzelfall verkürzte Gültigkeitsdauer sollte aber mindestens sechs Monate betragen (wie im beschleunigten Fachkräfteverfahren). Das gilt für alle Arten der Beteiligung der Ausländerbehörde (Zustimmungsverfahren gemäß § 31 Abs. 1 AufenthV, Fakultativbeteiligung, Vorabzustimmungen im beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG und Vorabzustimmungen gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV).

Im Falle nationaler Visa zur Beschäftigung, denen die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss, muss die Dauer der Zustimmung mindestens den gesamten Zeitraum der Visumgültigkeit abdecken. Bei Arbeitsverhältnissen von unter einem Jahr ist das Visum in bestimmten Fällen zzgl. bis zu dreier Monate zu erteilen, wobei hierdurch von der maximalen Gesamterteilungsdauer von einem Jahr nicht abgewichen werden darf (§18 Abs. 4 AufenthG, Nr. 18.4.2 der Anwendungshinweise des BMI zum FEG). Hat die BA ausnahmsweise ihre Zustimmung aus anderen Gründen befristet, ist auch das Visum auf den Zeitraum der Zustimmung zu befristen.

Hinsichtlich des Vermerks zur Erlaubnis der Erwerbstätigkeit sind die Vorgaben des Visumhandbuch-Beitrags „*Erwerbstätigkeit*“ zu beachten.

Auch für die Erteilung eines nationalen Visums mit mehr als 90-tägiger Gültigkeit sind die Erteilungsvoraussetzungen im üblichen Rahmen zu prüfen. Die Lebensunterhaltssicherung ist für den gesamten Zeitraum der Visumgültigkeit nachzuweisen. Auf den Visumhandbuch-Beitrag „*Lebensunterhalt bei nationalen Visa*“ wird hingewiesen.

Zur Gültigkeitsdauer nationaler Visa, die aufgrund einer Vorabzustimmung nach § 81a AufenthG im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilt werden, wird auch auf Nr. 81a.3.6.3.1 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und den VHB-Beitrag „*Beschleunigtes Fachkräfteverfahren*“ hingewiesen.

Zur Ausstellung längerfristiger Visa (technische Hinweise) wird auf den Visumhandbuch-Beitrag „Auflagen und Hinweise im Visumetikett“ verwiesen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Ehegatten, Lebenspartner, und minderjährige Kinder, die ihre Visumsanträge in zeitlichem Zusammenhang mit dem Antrag der den Nachzug vermittelnden Person stellen. Ausweislich der Verordnungsbegründung für den insoweit vergleichbaren § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AufenthV (vgl. Drucksache 534/15 des Deutschen Bundesrates vom 4. November 2015, Seiten 15 und 16) ist für den zeitlichen Zusammenhang weder die gemeinsame taggleiche Einreise noch die gleichzeitige Visumantragstellung erforderlich. Es ist deshalb ein zeitlicher Zusammenhang der Visumanträge anzunehmen, wenn die Einreise von Familienangehörigen innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Person stattfindet. Es ist darauf zu achten, dass die Gültigkeitsdauer des Einreisevisums für Familienangehörige, die im zeitlichen Zusammenhang, aber nicht am selben Tag, gemeinsam mit der den Nachzug vermittelnden Person einreisen, nicht über die Gültigkeitsdauer des Visums des Stammberechtigten hinausreicht. Soweit bei den o.a. Familienangehörigen die Ausländerbehörde gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 4 AufenthV nicht beteiligt wird, sind die Voraussetzungen für den Familiennachzug von der Auslandsvertretung bzw. dem BfAA vollständig zu prüfen.

Sonstige Aufenthaltsw Zwecke:

Soweit andere Aufenthaltsw Zwecke betroffen sind, kann das nationale Visum in Einzelfällen in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde für einen längeren Zeitraum als 90 Tage ausgestellt werden, wenn der Aufenthalt für einen vorübergehenden sonstigen Zweck für höchstens ein Jahr ermöglicht werden soll, die Ausländerbehörde keinen Bedarf für eine Vorsprache der oder des Antragstellenden und zur Durchführung weiterer Überprüfungen sieht, und ersichtlich kein Bedürfnis für die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde besteht.

5.2. Eintragungen im Feld „Anmerkungen“, Nebenbestimmungen, Umfang der mit dem Visum erworbenen Rechte

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthV ist bei nationalen Visa im Feld „Anmerkungen“ die für die Erteilung maßgebliche Rechtsgrundlage einzutragen. Zusätzlich muss jeder Aufenthaltstitel durch einen entsprechenden Vermerk erkennen lassen, ob und

ggf. unter welchen Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Das gilt nicht nur bei Aufenthaltstiteln, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt werden, sondern beispielsweise auch bei Aufenthaltstiteln zum Familiennachzug oder zum Studium. Soweit die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss, sind Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung in den Aufenthaltstitel zu übernehmen (siehe im Einzelnen VHB-Beitrag „*Erwerbstätigkeit*“).

Die **Sonderauflagen** müssen im Vorfeld durch den Visastellenleiter in **RK-Visa** in „Verwaltung – Sonderauflagen“ erfasst werden. Die Anzeige der Sonderauflagen sowie die korrekte Darstellung der Gültigkeitsdauer wird erreicht, indem bei einem Visum der Kategorie „D“ das Feld „> 90 Tage“ aktiviert wird.

Die von der Ausländerbehörde oder ggf. der ZAV mitgeteilten **Auflagen** und/oder **Nebenbestimmungen** müssen, so wie von der ABH/ZAV mitgeteilt, übernommen werden (siehe dazu auch VHB-Beiträge „*Auflagen und Hinweise im Visumetikett*“ und „*Erwerbstätigkeit*“).

Gem. Art. 21 Abs. 1 und 2a SDÜ berechtigt das D-Visum zu Kurzaufenthalten in anderen Schengen-Staaten.

Antragstellende haben vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums eine Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen (§ 81 AufenthG). Die Vertretungen sollten hierauf entsprechend hinweisen.

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Quellen:

§§ 16d, 18 AufenthG

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG)

Inhalt

I. Anerkennungsfragen	1
1. Hochschulzugangsberechtigung	1
2. Akademische Ausbildung	2
3. Berufsausbildung	5
4. Reglementierte Berufe	6
II. Aufenthalte nach § 16d AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	6
1. Einleitung	6
2. Allgemeine Voraussetzungen	7
3. Hochschulabsolventen	15
4. Qualifizierte Fachkräfte (Ausbildungsberufe)	15
5. Zustimmungserfordernisse	16
6. Checkliste für Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG	19
7. Weitere Informationen	22
III. Informationsangebote zur Anerkennung	23

I. Anerkennungsfragen

1. Hochschulzugangsberechtigung

Die Aufnahme eines Studiums in Deutschland erfordert grundsätzlich eine Hochschulzugangsberechtigung. Diese dient als Nachweis über den ausländischen Schulabschluss und bestätigt, dass ein Bewerber für ein Studium in Deutschland qualifiziert ist.

Nicht jeder ausländische Schulabschluss entspricht der deutschen (Fach)-Hochschulreife. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) hat in der Anabin-Datenbank zusammen-

gestellt, ob oder inwiefern ein ausländischer Schulabschluss zum Studium in Deutschland befähigt oder ob ggf. zuvor noch ein Studienkolleg besucht bzw. eine Feststellungsprüfung bestanden werden muss.

Kurzinfo Anabin:

Link: <http://anabin.kmk.org/>

- *Schulabschlüsse mit Hochschulzugang → Suchen*
- *Auswahl des Landes*
- *Klick auf das vorgelegte Zeugnis*

Folgende Ergebnisse sind möglich:

- Direkter Hochschulzugang
- Fachgebundener Hochschulzugang
- Zugang zum Studienkolleg bzw. zur Feststellungsprüfung in einem bestimmten Schwerpunktkurs
- Allgemeiner Zugang zum Studienkolleg bzw. zur Feststellungsprüfung

Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die Hochschule. Im Übrigen siehe dazu VHB-Beitrag „Studierende“.

2. Akademische Ausbildung

2.1. Allgemeines

Für die Einreise zur Aufnahme einer Beschäftigung als Fachkraft im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) ist es erforderlich, dass der ausländische Hochschulabschluss (zum Begriff der Hochschule vgl. auch VHB-Beitrag „Studierende“, Abschnitt 3.1.2) gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG **anerkannt oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar** ist.

Soll die Beschäftigung in einem **reglementierten** Beruf aufgenommen werden, ist zwingend die **Anerkennung** (Gesetzeswortlaut: „ein anerkannter ausländischer Hochschulabschluss“) des ausländischen Abschlusses durch die für die Anerkennung zuständige Stelle in Deutschland erforderlich. Ein Abgleich mit der Datenbank Anabin ist in diesen Fällen **nicht** ausreichend. In der Regel erfolgt die Anerkennung mit der Entscheidung über die Berufsausübungserlaubnis, wie bei akademischen Heilberufen mit der Entscheidung über die Approbation (siehe auch unter 4.).

In den nicht reglementierten Berufen ist ein Anerkennungsverfahren nicht vorgesehen, hier wird die Vergleichbarkeit (Gesetzeswortlaut: „ein einem deutschen Hochschulabschluss ver-

gleichbarer ausländischer Hochschulabschluss“) festgestellt. Die Vergleichbarkeit wird grundsätzlich zentral für alle Bundesländer durch die Zeugnisbewertung der ZAB bei der KMK festgestellt. Eine Vergleichbarkeit nach 18 Abs.2 Nr. 4 liegt vor, wenn der Abschluss vergleichbar oder formal vergleichbar ist. Die aus bereits abgeschlossenen Verfahren erstellten Bewertungsempfehlungen der ZAB können der Datenbank Anabin entnommen werden.

2.2. Prüfung des Abschlusses in Anabin

Sofern es im Visumverfahren auf die Vergleichbarkeit des ausländischen Abschlusses ankommt, erfolgt die Prüfung des vorgelegten Hochschulabschlusses **ausschließlich** durch die Visastelle über die Datenbank Anabin. Nur so kann eine einheitliche Bearbeitungsweise gewährleistet werden. Sofern bereits eine individuelle Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum Nachweis der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss vorgelegt wird, ist auf diese abzustellen. Bei Anfragen von anderen Stellen (z.B. Ausländerbehörden) zu Abschlüssen des Gastlandes ist immer auf die Datenbank Anabin zu verweisen.

Sofern beteiligt, übernehmen die Bundesagentur für Arbeit und die Ausländerbehörden ohne weitere eigene Prüfung grundsätzlich das Prüfergebnis der Visastelle. Umgekehrt übernimmt die Visastelle innerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gemäß § 81a AufenthG das Prüfergebnis der Ausländerbehörden.

Die Abfrage in Anabin ist immer sowohl in Bezug auf den **Abschluss** als auch in Bezug auf die **Hochschule** durchzuführen. Die Bewertung der ausländischen Hochschule ist wichtig für die Frage, ob es sich um einen ausländischen *Hochschul*-Abschluss handelt. Eine Abfrage in Bezug auf den **Abschlusstyp** ist für das Visumverfahren nicht erforderlich.

Anabin erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Abschlüsse/Hochschulen werden erst aufgenommen, wenn eine Zeugnisbewertung auf entsprechenden Antrag eines Betroffenen geprüft und ausgestellt worden ist. Anabin-Einträge bilden daher generell keine allgemeinen Aussagen über Abschlüsse oder Bildungseinrichtungen ab, sondern spiegeln bisherige Prüfungen und Bewertungen der Einzelfälle wider („Fallsammlung“).

Kurzinfo Anabin:

Link: <http://anabin.kmk.org/>

1. Suche nach dem abgelegten Abschluss:

- Öffnen des Menüs „anabin“ in der Kopfleiste
- links die Kategorie "Hochschulabschlüsse" auswählen
- Eingabe der Kriterien in der Auswahlmaske „Suche nach Abschlüssen“
- „Suche starten“

- in der Auswahlliste den Abschluss durch Klicken auswählen
- siehe „Bewertung“ mit der Äquivalenzklasse.

2. Suche nach der ausländischen Hochschule:

- links die Kategorie "Institutionen" auswählen
- Eingabe der Kriterien in der Auswahlmaske „Suche nach Institutionen“
- „Suche starten“
- In der Auswahlliste die Hochschule durch Klicken auswählen
- Siehe „Status“

Je nach Ergebnis der Abfrage können folgende Erkenntnisse hinsichtlich der Vergleichbarkeit gewonnen werden:

Status der Hochschule	Bewertung des Abschlusses (Äquivalenzklasse)	Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss im Sinne der genannten Rechtsgrundlagen
H+	entspricht oder entspricht formal oder gleichwertig (unmittelbare Listung bei der überprüften Hochschule jedoch nicht zwingend erforderlich)	ja
H+	bedingt vergleichbar	nein
H-	entspricht oder entspricht formal oder gleichwertig oder bedingt vergleichbar	nein
H+/-	Abschluss ist bei der Hochschule gelistet <u>und</u> als entspricht oder	ja

	gleichwertig eingestuft	
H+/-	Abschluss ist nicht bei der Hochschule gelistet <u>und</u> als entspricht oder gleichwertig eingestuft	nein
H+/-	Abschluss ist bei der Hochschule gelistet <u>und</u> als bedingt vergleichbar eingestuft	nein
H+/-	Abschluss ist nicht bei der Hochschule gelistet <u>und</u> als bedingt vergleichbar eingestuft	nein

Sind Abschluss und/oder Hochschule bzw. deren Status in Anabin nicht eindeutig nachvollziehbar und kann die Vergleichbarkeit somit nicht abschließend eingeschätzt werden, ist der Antragsteller auf ein **Zeugnisbewertungsverfahren** bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu verweisen. Damit soll die Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses sichergestellt werden. Ggf. bei den Fachrichtungen auftretende allgemeine Verweise wie „verschiedene“ sind grds. unproblematisch und verweisen darauf, dass die diversen möglichen Fachrichtungen alle zum gleichen Ergebnis hinsichtlich der Vergleichbarkeit führen. Wenn die Hochschule in Anabin als H+/- eingestuft wird, sind die Hinweise im Kommentarfeld zum Status der Hochschule zu beachten. Sollte das Feld nicht vorhanden sein oder der Inhalt keinen Hinweis auf die Bewertung des betreffenden Abschlusses geben, ist der Antragsteller ebenfalls auf das kostenpflichtige **Zeugnisbewertungsverfahren** bei der ZAB zu verweisen. Auch wenn der Abschluss nicht unmittelbar bei der jeweiligen mit H+/- bewerteten Hochschule gelistet ist, ist der Antragsteller auf das Zeugnisbewertungsverfahren zu verweisen. Ist die Hochschule mit H+ bewertet, ist es nicht zwingend erforderlich, dass auch der überprüfte Abschluss unmittelbar dort gelistet ist. Es ist dabei nicht Aufgabe der Visastellen, ein nicht eindeutiges Ergebnis durch umfassende Recherche zu substantiieren.

Die Ausstellung einer Zeugnisbewertung dauert derzeit 30 – 90 Tage, im Zuge eines Verfahrens zur Erlangung der Blauen Karte EU in der Regel 10 Arbeitstage.

Das für den vorgelegten Abschluss festgestellte Ergebnis in Anabin ist mit Angabe des Prüfdatums als Screenshot zu den Akten zu nehmen. Eine Kopie davon soll auch den Unterlagen für die Ausländerbehörde beigelegt werden.

3. Berufsausbildung

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem Ausbildungsberuf gemäß § 18a i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG setzt voraus, dass der ausländische Berufsabschluss als **gleichwertig** mit einem inländischen Ausbildungsberuf **anerkannt** wurde. Im Visumverfahren muss daher ein entsprechender Bescheid der für die Anerkennung zuständigen Stelle in Deutschland vorgelegt werden.

Kann ein solcher Bescheid nicht vorgelegt werden, sollten Antragstellende neben den weiteren Aufenthaltsmöglichkeiten auf die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten zur Anerkennung hingewiesen werden (siehe Ziff. III).

Liegt nur die Feststellung einer teilweisen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation durch die zuständige Stelle vor oder hat diese im Fall eines reglementierten Berufs festgestellt, dass eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist oder weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind (z. B. Erfordernis eines bestimmten Sprachniveaus), sollte der Antragsteller zu den Möglichkeiten des Aufenthaltes im Rahmen von § 16d AufenthG beraten werden (siehe Ziff. II).

4. Reglementierte Berufe

Für die Einreise zur Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf ist aufgrund des § 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG zwingend eine **Berufsausübungserlaubnis** vorzulegen bzw. muss diese zugesagt sein. Die Berufsausübungserlaubnis umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Informationen zu reglementierten Berufen finden sich in der [Infothek der Bundesagentur für Arbeit](#) und im Portal [Anerkennung in Deutschland](#).

In diesen Fällen ist es für die Einreise zur Aufnahme einer Beschäftigung **nicht** ausreichend, dass der Abschluss gleichwertig oder vergleichbar ist. Antragstellende sind immer auf das Verfahren zur Erlangung der Berufsausübungserlaubnis hinzuweisen (siehe auch Beitrag „*Gesundheitsberufe*“).

Liegt eine Berufsausübungserlaubnis vor, ist damit in den meisten reglementierten Berufen eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses verbunden. Lediglich bei den akademischen Heilberufen gibt es neben der Approbation die befristete „Berufserlaubnis“ als Sonderform der Berufsausübungserlaubnis, die ohne abgeschlossene Gleichwertigkeitsprüfung eine Berufszulassung ermöglicht (siehe Beitrag „*Gesundheitsberufe*“).

II. Aufenthalte nach § 16d AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)

1. Einleitung

Ausländische Fachkräfte, deren ausländischer Berufsabschluss bereits als gleichwertig anerkannt ist, können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit einreisen (siehe auch Beitrag „*Fachkräfte*“).

Für die Fälle, in denen der ausländische Berufsabschluss (noch) nicht vollständig anerkannt ist, bietet § 16d AufenthG die Möglichkeit, durch in Deutschland zu absolvierende Qualifizierungsmaßnahmen eine volle Gleichwertigkeit bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis zu erreichen. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen besteht im Rahmen / von § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG die Möglichkeit, bis zu 18 Monate nach einem Arbeitsplatz zu suchen.

§ 16d AufenthG ermöglicht

- nach Absatz 1 einen Aufenthalt von bis zu 24 Monaten (verlängerbar auf bis zu 36 Monate)
 - zum Absolvieren einer Qualifizierungsmaßnahme einschließlich Zeiten praktischer Tätigkeit
 - zum Ablegen der an Kurse anschließenden Prüfungen, einschließlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 - Aufnahme einer Beschäftigung begleitend zur Qualifizierungsmaßnahme (bis zu 20 Std./Woche unabhängig von der Qualifizierungsmaßnahme, § 16d Abs. 1 S. 4 AufenthG, bzw. zeitlich uneingeschränkt in Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung, § 16d Abs. 2 AufenthG)
- nach Absatz 3 einen Aufenthalt von zunächst bis zu 12 Monaten (verlängerbar auf bis zu 36 Monate) zur Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft, innerhalb derer das Anerkennungsverfahren durchgeführt werden soll
- nach Absatz 4 einen Aufenthalt im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der BA von bis zu drei Jahren, innerhalb derer das Anerkennungsverfahren durchgeführt werden soll
- nach Absatz 5 die Einreise zum Ablegen von Prüfungen zur Erlangung der vollen Anerkennung
- nach Absatz 6 die Einreise für bis zu sechs Monate zur Teilnahme an einer Qualifikationsanalyse.

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1. Vorliegen eines Feststellungsbescheids

Mit Ausnahme von § 16d Abs. 3 ist Voraussetzung, dass ein Anerkennungsverfahren bei einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung in Deutschland zuständigen Stelle eingeleitet wurde und der Antragsteller einen **Bescheid (sog. Feststellungsbescheid)** oder eine schriftliche Nachricht (z.B. Zwischenbescheid, auch wenn es sich

hierbei nicht zwingend um einen rechtsmittelfähigen Bescheid handeln muss; betrifft insbesondere reglementierte akademische Berufe oder Einreisen zu Qualifikationsanalysen) dieser Stelle vorlegt.

Dieser muss im reglementierten Bereich die Feststellung enthalten, dass zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit oder der Berufsausübungserlaubnis Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen (einschließlich anschließender Prüfungen) erforderlich sind. Im **nicht reglementierten Bereich** reicht die Feststellung, dass praktische und/oder theoretische Kenntnisse fehlen.

Erläuterungen zum Anerkennungsverfahren:

Die für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zuständigen Stellen prüfen im Rahmen einer **Gleichwertigkeitsprüfung**, ob wesentliche Unterschiede zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und der entsprechenden deutschen Berufsqualifikation (Referenzberuf) vorliegen. Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, erteilt die zuständige Stelle einen Feststellungsbescheid (oder Zwischenbescheid). In diesem werden die festgestellten Unterschiede beschrieben. Bei reglementierten Berufen wird zusätzlich die Erforderlichkeit von Qualifizierungsmaßnahmen (Anpassungslehrgang) oder einer Prüfung festgestellt. Im reglementierten Bereich wird zusätzlich geprüft, ob die berufsrechtlich erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen. Wenn diese nicht nachgewiesen werden können, enthält der Bescheid eine entsprechende Feststellung. Auch bei voller Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses wird die Berufsausübungserlaubnis bei fehlenden Sprachkenntnissen nicht erteilt.

Im Bereich der Gesundheitsberufe (insbesondere in der Pflege und bei akademischen Heilberufen) ist es in einigen Ländern möglich, dass auf die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet werden kann. Für die Pflegefachberufe ist die Möglichkeit des Verzichts auf die Gleichwertigkeitsprüfung gesetzlich geregelt (§40 Abs. 3a PflBG). In diesen Fällen reicht auch die schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) der zuständigen Stelle, dass eine abgeschlossene Ausbildung festgestellt wurde und dass für die Berufszulassung eine Kenntnisprüfung, eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang abzulegen und bzw. oder Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Zwischenbescheide werden von den zuständigen Stellen zur Verfahrensbeschleunigung angeboten. Sie enthalten keine Auflistung der festgestellten Unterschiede. Für die Erteilung des Visums nach § 16d AufenthG reicht ein entsprechender Zwischenbescheid aus.

2.2. Erforderlichkeit einer Qualifizierungsmaßnahme

Weitere Voraussetzung für die Erteilung des Visums ist, dass Qualifizierungsmaßnahmen für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation bzw. für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind.

Zu den **Qualifizierungsmaßnahmen** zählen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in theoretischer und praktischer Form, die auf den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten wesentlichen Unterschiede zielen.

Im **reglementierten Bereich** (z.B. Gesundheitsberufe) hat der Antragsteller in manchen Berufen bei bestehenden wesentlichen Unterschieden nach den gesetzlichen Vorgaben dann die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Kenntnisprüfung (verkürzte Abschlussprüfung)¹; in den akademischen Heilberufen (z.B. Ärzte, Apotheker) gibt es nur die Möglichkeit der Kenntnisprüfung. Der Zweck des Aufenthaltstitels umfasst auch **Vorbereitungskurse**, die im Vorfeld der Prüfung freiwillig absolviert werden können. Die Kurse sind mit einer durchschnittlichen Dauer von sechs bis neun Monaten überwiegend theoretisch konzipiert. Sie enthalten teilweise auch Praxisphasen, die üblicherweise drei Monate nicht überschreiten.

Im **nicht reglementierten Bereich** sind Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel individuell zugeschnittene Praktika in Betrieben, teilweise auch theoretische Lehrgänge oder eine Mischform aus Theorie und Praxis, durch die die im Bescheid festgestellten Unterschiede ausgeglichen werden.

Bei den **weiteren Qualifikationen** handelt es sich in der Regel nicht um anerkennungsrechtliche, sondern um berufsrechtliche Erfordernisse, wie erforderliche Sprachnachweise, z.B. Nachweis des Sprachniveaus B2 für die Zulassung als Pflegefachkraft.

Die **Erforderlichkeit** einer Qualifizierungsmaßnahme ist gegeben, wenn in dem Bescheid mitgeteilt wird, dass der Antragsteller eine Ausgleichsmaßnahme oder eine Prüfung abzulegen oder Sprachkenntnisse nachzuweisen hat oder – im nicht reglementierten Bereich – ihm zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit praktische oder theoretische Kenntnisse fehlen.

2.3. Eignung der Qualifizierungsmaßnahme

Qualifizierungsmaßnahmen umfassen konkrete Qualifizierungsangebote privater oder öffentlicher Bildungseinrichtungen oder von Betrieben. Möglich sind berufs- oder fachschulische Angebote, Angebote an Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, betriebliche oder überbetriebliche Weiterbildungsangebote. Die Qualifizierungsmaßnahmen können auch von mehreren Einrichtungen ergänzend durchgeführt werden. Grundsätzlich kann jede Einrichtung Qualifizierungsmaßnahmen anbieten.

Sie können – je nach den festgestellten wesentlichen Unterschieden – berufspraktische oder theoretische Bestandteile umfassen oder beide kombinieren. Umfasst sind auch Vorbereitungskurse für Prüfungen und allgemeine oder berufsorientierte Sprachkurse. Die Anmeldebestätigung der Bildungseinrichtungen sollte auf die folgenden Punkte eingehen:

- o Informationen zur Bildungseinrichtung
- o ggf. Nachweis der staatlichen Anerkennung, Zertifizierungsnachweis nach AZAV oder Nachweis der öffentlichen Förderung

¹ Bei Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz beschränkt sich die Prüfung auf die im Bescheid festgestellten Unterschiede (= Eignungsprüfung)

- o Zeitpunkt und geplante Dauer der Qualifizierung (ggf. Ausweichtermin) sowie deren Format (Präsenz, hybrid, online)
- o Eingangs- und ggf. Zielsprachniveau
- o ggf. Anteil betrieblicher Phasen während der Qualifizierung
- o ggf. Vergütung im Rahmen der ggf. stattfindenden betrieblichen Phasen

Bei **öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahmen** wird die **Eignung** im Visumverfahren **nicht gesondert geprüft. In diesen Fällen ist von der Eignung der Maßnahme auszugehen.** Maßnahmen von nicht öffentlich geförderten Bildungsanbietern bzw. nicht zertifizierte betriebliche Bildungsangebote sind individuell zu prüfen, hier kann bei Zweifeln Rücksprache mit der für die Anerkennung zuständigen Stelle in Deutschland gehalten werden (vgl. 16d.1.2.2.3 der Anwendungshinweise).

Bei **überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen** prüft die BA die Eignung anhand eines Weiterbildungsplans des Betriebs (§ 34 Absatz 3 BeschV); die Visastellen übernehmen grundsätzlich deren Entscheidung (vgl. 16d.1.2.2.2 der Anwendungshinweise).

In den anderen Fällen ist die Eignung der Qualifizierungsmaßnahme durch die Visastelle zu prüfen.

Bei Qualifizierungsmaßnahmen, die weder öffentlich gefördert noch zertifiziert sind und unmittelbar auf den Ausgleich festgestellter fachlicher Unterschiede zielen (z.B. Anpassungslehrgänge), kann eine Bestätigung durch die örtlich für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zuständige Stelle, dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist, als Nachweis dafür dienen, dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung bzw. Erlangung der Anerkennung geeignet ist. Für Vorbereitungskurse auf eine Kenntnisprüfung oder Sprachkurse ist die Bestätigung der zuständigen Stelle nicht erforderlich.

2.4. Erforderliche Sprachkenntnisse

Aus den Unterlagen sollte sich ergeben, welche Sprachkenntnisse für eine Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erforderlich sind. Üblicherweise ist das erforderliche Sprachniveau mindestens A2 („hinreichende deutsche Sprachkenntnisse“ gem. § 2 Abs. 10, siehe: § 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 1 AufenthG). Insbesondere in Fällen des § 16d Abs. 5 AufenthG müssen die Sprachkenntnisse ein Ablegen und Bestehen der Prüfung ermöglichen. Gerade bei Prüfungen, die für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis oder für die Erteilung der Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung bei im Inland reglementierten Berufen erforderlich sind, sind deutlich höhere Anforderungen zu stellen und fachsprachliche Kenntnisse notwendig. Auch bei Qualifizierungsmaßnahmen im Gesundheits- und Pflegebereich ist häufig ein höheres Sprachniveau erforderlich, um den hohen inhaltlichen Anforderungen nachkommen zu können. Hier ist in der Regel ein Sprachniveau von B1 erforderlich, einzelne Bildungsträger verlangen sogar B2-Kenntnisse. Abschließend kommt es jedoch auf die

Angaben des Bildungsträgers an, welches (höheres oder niedrigeres) Sprachniveau erforderlich ist (vgl. auch Nr. 16d.1.2.1 der Anwendungshinweise). Weist der Antragsteller nicht nach, dass er über die für die Teilnahme an der Maßnahme erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt, ist der Aufenthaltswitzweck nicht plausibel. Möglich wäre allerdings die Vorschaltung eines Sprachkurses, entweder im Rahmen des § 16d oder nach § 16f Abs. 1 AufenthG, dann auch mit niedrigeren als den (für die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen) erforderlichen Sprachkenntnissen eine Einreise möglich ist (vgl. Nr. 16d.0.4 der Anwendungshinweise).

Eine Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen gänzlich ohne deutsche Sprachkenntnisse ist bereits vom Gesetzeswortlaut des § 16d AufenthG („der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse“) nicht abgedeckt. Entsprechende Anträge, die keinen Sprachkurs zu Beginn des Aufenthalts vorsehen, sind abgesehen von den nicht erfüllten Erteilungsvoraussetzungen auch grundsätzlich nicht plausibel.

Exkurs: Abgrenzung zwischen § 16f Abs. 1 und § 16d Abs. 1 AufenthG

In den meisten Fällen wird neben theoretischen oder praktischen Qualifizierungsmaßnahmen der Erwerb der deutschen Sprache zu den Anpassungsmaßnahmen gehören. Sind ausschließlich Deutschkenntnisse zu erwerben, kann auch ein Aufenthalt nach § 16f Abs. 1 AufenthG in Betracht kommen. Dessen Vorteil ist, dass das Visum auch ohne den Feststellungsbescheid erteilt werden kann. Nachteilig ist, dass dieser Aufenthaltstitel höchstens eine Erwerbstätigkeit bis zu 20 Stunden pro Woche gestattet und somit der Lebensunterhalt in vielen Fällen zusätzlich durch eigenes Vermögen oder Leistungen Dritter gesichert werden muss. Grundsätzlich sollten die für die Qualifizierungsmaßnahme erforderlichen Sprachkenntnisse aber vor Einreise erworben werden, denn zentrale Norm für den Aufenthalt für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist § 16d AufenthG. Grundsätzlich soll daher in diese Richtung beraten werden (vgl. Nr. 16d.0.4 der Anwendungshinweise).

Lediglich in Fällen, in denen zunächst umfassend Deutschkenntnisse erworben/erweitert werden müssen, um den fachlichen Qualifizierungsmaßnahmen folgen zu können und wenn zu befürchten ist, dass daher die Gesamtdauer der Qualifizierungsmaßnahmen inkl. Sprachkurs die zulässigen 24 Monate zuzüglich 12 Monate Verlängerungsmöglichkeit überschreiten wird, kann zunächst für den Spracherwerb ein Aufenthalt nach § 16f Abs. 1 AufenthG mit direktem Übergang in einen Aufenthalt nach § 16d in Betracht kommen. In diesen Fällen hat der Antragsteller während des Sprachkursaufenthalts im Rahmen des § 16f Abs. 1 AufenthG auch die Gelegenheit, sich parallel weiter um die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Stelle und die Identifizierung von passenden Qualifizierungsmaßnahmen zu bemühen. Die Ausländerbehörde ist auf den geplanten Anschlussaufenthalt hinzuweisen, um eine Ausreise nach dem Sprachkurs zu vermeiden. Allerdings sollte in solchen Fällen jeweils geprüft

werden, ob der Spracherwerb nicht auch im Heimatland möglich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Lebensunterhalt für die Dauer des Sprachkurses zusätzlich zu den Gebühren für den Sprachkurs aufgebracht werden muss.

2.5. Aufenthaltsdauer

§ 16d Abs. 1 AufenthG berechtigt zu einem Aufenthalt von bis zu 24 Monaten für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen. Darüber hinaus ist auch das Ablegen der an die Kurse anschließenden Prüfungen umfasst, einschließlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Ausnahmefall, z.B. falls eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden soll, kann der Aufenthalt auf bis zu 36 Monate ausgedehnt werden. Nach Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG für bis zu 18 Monate erteilt werden (s.u.).

§ 16d Abs. 3 AufenthG berechtigt zu einem Aufenthalt für zunächst bis zu einem Jahr (verlängerbar auf bis zu drei Jahre) im Rahmen einer sogenannten Anerkennungspartnerschaft. Gleiches gilt für Aufenthalte nach § 16d Abs. 4 AufenthG, die Einreisen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit betreffen. Ein Visum nach § 16d Abs. 5 AufenthG kann für bis zu ein Jahr erteilt werden. § 16d Abs. 6 AufenthG ermöglicht einen Aufenthalt von bis zu 6 Monaten zum Absolvieren von Qualifikationsanalysen

2.6. Verlängerung zum Zweck der Arbeitsplatzsuche

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis nach der Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis für bis zu 18 Monate für die Suche eines Arbeitsplatzes, erteilt werden. In der Zeit der Arbeitsplatzsuche darf jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

2.7 Sicherung der Altersvorsorge gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG

Angehende Fachkräfte, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben oder bis zur voraussichtlichen Beantragung des Inlandstitels zur Aufnahme der Beschäftigung vollenden werden, sind im Rahmen des Visumverfahrens nach § 16d AufenthG über die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG (Mindestgehalt in Höhe von 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung oder Nachweis einer angemessenen Altersversorgung oder Vorliegen von Ausnahmetatbeständen) schriftlich zu belehren. Eine Ausfertigung der vom Antragsteller zu unterschreibenden Belehrung ist zur Visumakte zu nehmen. § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG gilt ausschließlich für die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG, eine Ablehnung im Visumverfahren nach § 16d AufenthG ist aufgrund des § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG nicht zulässig.

2.8 Einreise im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft

§ 16d Abs. 3 AufenthG regelt die Einreise im Rahmen einer zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer individuell einzugehenden Anerkennungspartnerschaft. Im Gegensatz zu § 16d Abs. 1, 5 und 6 ist hier vor Titelerteilung ein bereits eingeleitetes Anerkennungsverfahren nicht erforderlich – allerdings aber auch nicht schädlich, d.h. die Anerkennungspartnerschaft steht auch bei bereits eingeleitetem Anerkennungsverfahren offen. Die Titelerteilung ist mit der Verpflichtung des Antragstellers und des potenziellen Arbeitgebers verbunden, spätestens nach der Einreise die Anerkennung zu beantragen und das Verfahren aktiv zu betreiben.

Voraussetzung für ein Visum für eine Anerkennungspartnerschaft ist neben der Vereinbarung über das Eingehen der Anerkennungspartnerschaft, dass der Antragsteller einen ausländischen Hochschulabschluss oder eine ausländische Berufsqualifikation nachweisen kann, Letzteres mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren im Rahmen einer Vollzeitqualifizierung. Dieser Hochschulabschluss bzw. die Berufsqualifikation muss in dem Staat, in dem er/sie erworben wurde, staatlich anerkannt sein. Auskunft darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, erteilt eine dafür fachlich geeignete Stelle. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) stellt diese Bestätigung bei Vorliegen der Voraussetzungen aus. Diese Bescheinigung ist im Visumverfahren vorzulegen.

Für ein Visum zur Einreise innerhalb einer Anerkennungspartnerschaft sind zudem der während der Anerkennungspartnerschaft angestrebten Tätigkeit entsprechende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Als entsprechend werden dabei Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 (vgl. § 2 Abs. 10 AufenthG) angesehen.

Weiterhin setzt ein Aufenthalt im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft voraus, dass eine qualifizierte Beschäftigung aufgenommen werden muss. Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, sofern die vorgesehene qualifizierte Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erfordert. In diesem Fall kann unter (alternativ) einer der in § 16d Abs. 3 S. 2 und 3 AufenthG genannten Voraussetzungen eine nicht qualifizierte Beschäftigung ausgeübt werden. Da es sich bei diesen Voraussetzungen um wesentliche Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses handelt, prüft deren Vorliegen die Bundesagentur für Arbeit, die ihre Zustimmung zur Visumerteilung geben muss.

2.9 Aufenthaltstitel zum Zweck des Ablegens von Prüfungen

Nach § 16d Abs. 5 kann ein Aufenthaltstitel für das Ablegen von für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erforderlichen Prüfungen (z.B. Kenntnisprüfung für die Gesundheitsberufe) erteilt werden. Dafür muss der Antragsteller ein konkretes Prüfungsdatum nachweisen können. Die Aufenthaltserlaubnis umfasst das Ablegen von Prüfungen bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Sofern der Antragsteller nach Erlangung der Gleichwertigkeit beabsichtigt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 5 bereits perspektivisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels, in den nach der Erlangung der Anerkennung gewechselt werden soll, erfüllt werden können. Dabei kann es sich um einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG oder einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung handeln. Ist bei einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, ist diese im Rahmen einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Abs. 7 bereits im Rahmen des Visumverfahrens einzuholen. Ein beabsichtigter Wechsel in einen Anschlussaufenthaltstitel ist jedoch nicht Voraussetzung für die Erteilung eines Visums nach § 16d Abs. 5 AufenthG.

Während des Aufenthalts nach § 16d Abs. 5 AufenthG ist eine **Erwerbstätigkeit nicht gestattet**.

2.10 Einreise zur Qualifikationsanalyse

Ist es nach Einleitung des Anerkennungsverfahrens aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, die Gleichwertigkeitsprüfung anhand der Antragsunterlagen abzuschließen, etwa, weil entscheidungsrelevante Unterlagen nicht beschafft werden können, hat die für die Anerkennung zuständige Stelle in Abhängigkeit vom jeweiligen rechtlichen Rahmen die Möglichkeit, dem Antragsteller die Durchführung einer Qualifikationsanalyse anzubieten. Im Rahmen der Qualifikationsanalyse werden vorhandene berufliche Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse ermittelt und festgestellt (vgl. § 14 BQFG sowie fachrechtliche Regelungen des Bundes und entsprechende Regelungen der Länder), etwa durch Arbeitsproben. § 16d Abs. 6 AufenthG bietet für dieses Modell die aufenthaltsrechtliche Grundlage für die erforderliche Einreise und den Aufenthalt zur Teilnahme an einer solchen Qualifikationsanalyse. In diesem Fall ist daher anstelle des Feststellungsbescheids die Einladung zur Qualifikationsanalyse im Visumverfahren vorzulegen. Ebenso sind Deutschkenntnisse, in der Regel mindestens auf dem Niveau A2, nachzuweisen. Das erforderliche Sprachniveau wird durch die für die Qualifikationsanalyse zuständige Stelle festgelegt. Im Anschluss an die Qualifikationsanalyse kann der Antragsteller je nach Ergebnis in einen Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG zur Erwerbstätigkeit (da die Gleichwertigkeit festgestellt wurde) oder in einen Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 oder Abs. 3 zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen (da lediglich eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt wurde) nach § 16d AufenthG wechseln. Während eines bis zu sechsmonatigen Aufenthalts zur Qualifikationsanalyse sind sowohl Nebenbeschäftigungen von bis zu 20 Stunden pro Woche (ohne BA-Zustimmung) sowie zeitlich unbegrenzte Nebenbeschäftigungen gemäß § 16d Abs. 2 AufenthG (mit BA-Zustimmung) zulässig.

3. Hochschulabsolventen

3.1. Reglementierte Berufe

Hochschulabsolventen, die eine Berufstätigkeit in einem in Deutschland reglementierten Beruf anstreben (z.B. Ärzte, Apotheker, Lehrer etc.), können auch vom Ausland aus die Berufszulassung und die Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses bei der dafür zuständigen Stelle in Deutschland beantragen. Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, können diese anschließend mit einer Prüfung oder ggfs. mit Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland ausgeglichen werden (siehe Ausführungen zu Ziff. 2).

Beispielfall: Einem Arzt fehlen die für die Kenntnisprüfung erforderlichen Sprachkenntnisse und die Gleichwertigkeit seines Abschlusses kann nicht abschließend festgestellt werden, jedoch wird er zur Kenntnisprüfung eingeladen. Er kann auf der Grundlage von § 16d AufenthG einen Sprachkurs bzw. einen Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung in Deutschland absolvieren und die Prüfung ablegen, um die Approbation oder Berufsausübungserlaubnis zu erlangen und anschließend als Arzt arbeiten zu können.

Für die Erteilung eines Visums nach § 16d AufenthG ist neben einem Zwischenbescheid der zuständigen Approbationsbehörde die Anmeldebestätigung für einen Sprachkurs zur Vorbereitung auf die Fachsprachprüfung sowie ggf. für einen Vorbereitungskurs für die Kenntnisprüfung vorzulegen. Nach Bestehen der Fachsprachen- und der Kenntnisprüfung sowie Erteilung der Approbation kann dann im Inland ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche und/oder zur Aufnahme der Tätigkeit als Arzt erteilt werden (siehe auch Beitrag „Gesundheitsberufe“).

3.2. Nicht reglementierte Berufe

Hochschulabsolventen, die keinen reglementierten Beruf anstreben (z.B. Chemiker, Ökonomen, Journalisten), können ebenfalls zu Qualifizierungszwecken einreisen. Sie können dafür die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß § 16b (Studium), § 16f Abs. 1 (Sprachkurs) und § 16a oder § 16e (Praktikum) AufenthG in Anspruch nehmen. Sofern entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen auch für diese Zielgruppe angeboten werden bzw. die Gleichwertigkeit mit einem qualifizierten Ausbildungsberuf angestrebt wird, kommt auch ein Aufenthalt nach § 16d AufenthG in Betracht. Zuständig für die Anerkennungsverfahren sind dann, auch wenn es sich um Hochschulabsolventen handelt, jene Anerkennungsstellen, die für die Gleichwertigkeitsprüfung in Bezug auf Ausbildungsberufe zuständig sind.

Die Zeugnisbewertungen, die bei der ZAB beantragt werden können, haben keinen formellen Vergleich mit einem deutschen Referenzberuf zum Gegenstand und enthalten damit keine Angaben zu etwaigen wesentlichen Unterschieden. In einem Visumverfahren nach § 16d AufenthG sind sie allein daher nicht verwendbar.

4. Qualifizierte Fachkräfte (Ausbildungsberufe)

Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt in Ausbildungsberufen ist in § 18a i.V.m. § 18 AufenthG geregelt. Bei einer ausländischen Berufsqualifikation muss zunächst die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation von der in Deutschland für die Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt worden sein (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG). Dies wird im Visumverfahren durch entsprechenden Bescheid nachgewiesen.

5. Zustimmungserfordernisse

5.1. Übersicht

Je nach Fallkonstellation ergeben sich bei der Anwendung des § 16d AufenthG unterschiedliche Beteiligungserfordernisse (Ausländerbehörde und/oder Bundesagentur für Arbeit).

	Zustimmung BA	Zustimmung ABH
§16d Abs. 1 AufenthG (überwiegend theoretische Qualifikationsmaßnahme)	nein	nur bei relevanten Voraufenthalten (wird durch BVA geprüft) <i>§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c Alt. cc AufenthV</i>
§16d Abs. 1 AufenthG (überwiegend betriebliche Bildungsmaßnahme)	ja	Nur bei relevanten Voraufenthalten (wird durch BVA geprüft) <i>§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c Alt. cc AufenthV (wird durch BVA geprüft)</i>
§ 16d Abs. 2 in Verbindung mit überwiegend theoretischen Bildungsmaßnahmen nach Abs. 1 (Berechtigung zur zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung in Zusammenhang mit späterer Beschäftigung) oder in Verbindung mit einer Qualifikationsanalyse nach Abs. 6	ja,	nein <i>§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c Alt. cc AufenthV</i>
§16d Abs. 2 in Verbindung mit überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen nach Abs. 1 (Berechtigung zur zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung in Zusammenhang mit späterer Beschäftigung)	Ja*	Nur bei relevanten Voraufenthalten (wird durch BVA geprüft) <i>§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c Alt. cc AufenthV</i>

§16d Abs. 3 (Anerkennungspartnerschaft)	ja**	Nur bei relevanten Voraufenthalten (wird durch BVA geprüft) <i>§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c Alt. cc AufenthV</i>
§16d Abs. 4 (Vermittlungsabsprache)	ja***	Nur bei relevanten Voraufenthalten (wird durch BVA geprüft) <i>§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c Alt. cc AufenthV</i>
§16d Abs. 5 (Ablegen einer Prüfung)	Ja, wenn ein - jedoch für die Titelerteilung nicht erforderliches - Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung zustimmungsbedürftig ist****	nein <i>§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c Alt. cc AufenthV</i>
§16d Abs. 6 (Teilnahme an einer Qualifikationsanalyse)	Nein	nein <i>§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c Alt. cc AufenthV</i>

* Die Zustimmung der BA zu einer Beschäftigung gemäß § 16d Abs. 2 AufenthG umfasst, sofern einschlägig, auch immer die Zustimmung zur überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 16d Abs. 1 AufenthG

** Die Prüfung der BA bezieht sich auf die Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf, die erforderliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Zusammenhang zwischen Beschäftigung, vorgesehenen Referenzberuf im Anerkennungsverfahren und der Berufsqualifikation des Arbeitnehmers und Geeignetheit des Arbeitgebers

*** Die Prüfung der BA bezieht sich auf die betriebliche Bildungsmaßnahme, die begleitende qualifikationsnahe Beschäftigung und das Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung

**** Die Prüfung der BA bezieht sich auf ein etwaiges - für die Erteilung des Visums jedoch nicht notwendiges - Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen einer Fakultativanfrage nach § 72 Abs. 7 AufenthG

Für die Eingabe in RK-Visa finden Sie Hinweise in den FAQ zur Erwerbstätigkeit (Punkt 14).

5.2. Überwiegend betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen

Sind überwiegend betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für die Herstellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation erforderlich, d.h. bei einem Praxisanteil von über 50%, muss die BA zustimmen. Die BA prüft dabei auch den vorgelegten Weiterbildungsplan (siehe § 34 Abs. 3 BeschV) und die Geeignetheit der Qualifizierungsmaßnahmen.

Grundsätzlich wird die Zustimmung der BA für jeden Teilnehmer einer Qualifizierungsmaßnahme individuell angefordert. Die BA kann die Zustimmung auch für Teilnehmer eines Programms insgesamt aussprechen, soweit durch gleiche Bedingungen gewährleistet ist, dass die Zustimmungsvoraussetzungen in jedem Einzelfall vorliegen. Dies setzt voraus, dass die BA im Vorfeld den Anerkennungsbescheid für jeden Teilnehmer erhält und eine vollständige Liste, aus der für alle Teilnehmer folgende Informationen hervorgehen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität sowie den genauen Maßnahmenzeitraum, Arbeitszeit und Ausbildungsvergütung.

Die BA kann ihre Zustimmung nur dann erteilen, wenn die Teilnahme an der betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die Arbeitsbedingungen vergleichbarer Inländer. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine Vergütung wie im dritten Ausbildungsjahr gezahlt wird. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sind einzuhalten.

Praktika im nicht reglementierten Bereich und Praktika im Rahmen von **Anpassungslehrgängen** sind entsprechend der Mindestlohnausnahme für Pflichtpraktika mindestlohnfrei (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG), wenn ihre Erforderlichkeit im Bescheid festgestellt wurde. Praktika im Rahmen von **Vorbereitungskursen**, in denen der Antragsteller auf den praktischen Prüfungsteil der Eignungs-/Kenntnisprüfung vorbereitet wird, sind entsprechend der Mindestlohnausnahme für ausbildungsbegleitende Praktika bei einer Dauer der praktischen Phase von **bis zu drei Monaten** bei einem Arbeitgeber **mindestlohnfrei** (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG).

5.3. Beschäftigung begleitend zur Qualifizierungsmaßnahme

§ 16d Abs. 1 S. 4 AufenthG ermöglicht dem Antragsteller, während der Zeit der Qualifizierungsmaßnahme eine **von der Bildungsmaßnahme und dem angestrebten Beruf unabhängige Beschäftigung (Nebenbeschäftigung)** im Umfang von bis zu zwanzig Stunden je Woche auszuüben. Es ist **keine** Zustimmung der BA erforderlich.

§ 16d Abs. 2 AufenthG ermöglicht dem Antragsteller die Ausübung einer zeitlich unbeschränkten **Tätigkeit, die in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf steht**, für den die Berufsausübungserlaubnis bzw. die Feststellung der Gleichwertigkeit beantragt worden ist. Diese Beschäftigung setzt die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und den Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 AufenthG voraus, d.h. die Beschäftigung kann frühestens mit Beginn der Qualifizierungsmaßnahme aufgenommen werden und ist selbst nicht Bestandteil der Maßnahme.

Beispiele:

- *Bei Anerkennungsziel Pflegefachkraft ist begleitend zur Bildungsmaßnahme eine Beschäftigung als Pflegehilfskraft möglich, eine hier ggf. erforderliche Berufsausübungserlaubnis ist zusätzlich nachzuweisen (vgl. § 16d Abs. 2 S. 2 AufenthG).*
- *Bei Anerkennungsziel Maurer (nicht reglementierter Bereich) ist begleitend zur Qualifizierungsmaßnahme eine Beschäftigung als Maurer möglich. Der berufsfachliche Zusammenhang ist aber auch bei einer Beschäftigung als Bauhelfer gegeben.*

Für diese Tätigkeit während der Qualifizierungsmaßnahme ist die Zustimmung der BA erforderlich. Die BA prüft dabei die Beschäftigung während der Qualifizierungsmaßnahme und, soweit es sich um eine überwiegend betriebliche Maßnahme handelt, die Beschäftigung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme. Ist für die vorgesehene Nebenbeschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich, ist diese im Visumverfahren nachzuweisen.

6. Checkliste für Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG

Überwiegend theoretische oder überwiegend betriebliche Maßnahme nach § 16d Abs. 1 AufenthG

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Bescheid (oder Zwischennachricht) der für die Anerkennung zuständigen Stelle, der erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen (z.B. Sprachnachweis) feststellt (Hinweis auf fachliche/sprachliche Unterschiede; bei fachlichen/sprachlichen Unterschieden im reglementierten Bereich: Feststellung der Erforderlichkeit einer Ausgleichsmaßnahme, einer Prüfung oder eines Nachweises von Sprachkenntnissen; konkrete Angaben zur Ausgestaltung der Maßnahme sind nicht erforderlich).

Hinweis: Für die Feststellung der wesentlichen Unterschiede müssen der für die Anerkennung zuständigen Stelle alle erforderlichen Unterlagen für die Berufsanerkennung vorgelegt werden. Die Prüfung der Unterlagen auf Unterschiede hin dauert nach den gesetzlichen Fristen maximal drei bis vier Monate ab Eingang der vollständigen Unterlagen. Alternativ kann teilweise schriftlich der Verzicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit und der Wunsch erklärt werden, ohne weitere Zwischenschritte die Kenntnisprüfung zu absolvieren. Dieses Vorgehen wird derzeit v.a. im Bereich der akademischen Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker) praktiziert.

Ebenso ist es im Bereich der akademischen Heilberufe möglich, zunächst lediglich die Abgeschlossenheit der ausländischen Ausbildung sowie das Vorliegen von Sprachkenntnissen feststellen zu lassen und auf dieser Grundlage eine befristete Berufsausübungserlaubnis zu erhalten. Dadurch ist unmittelbar ein Visumverfahren nach § 18b oder ggf. auch § 18g AufenthG möglich.

- In Abhängigkeit der festgestellten Unterschiede:

Information zur geplanten Qualifizierungsmaßnahme

- Überwiegend fachtheoretische Angebote (z.B. Lehrgänge, Sprachkurse)
 - Einladungsschreiben/Anmeldebestätigung des Anbieters
 - „Selbstauskunft“ des Anbieters (z.B. staatlich anerkannt / AZAV² zugelassen / Förderung im Rahmen staatlicher Förderprogramme, wie z.B. dem Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“, Information über ggfs. beteiligte Betriebe)
 - Angabe zur Art und Dauer der Maßnahme mit Bezugnahme auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede, Information über erforderliches sprachliches Mindestniveau sowie auf das Format der Maßnahme (Präsenz, hybrid, online)
 - Nachweis der für die Teilnahme an der Maßnahme erforderlichen Sprachkenntnisse (i.d.R. mindestens A2), bei Gesundheitsberufen ggf. auch höher
 - Bei Lehrgängen von privaten, nicht zertifizierten oder nicht öffentlich geförderten Anbietern (nicht bei Sprachkursen, Vorbereitungskursen auf Prüfung):
 - Bestätigung der zuständigen Stelle, dass die Maßnahme zur Erreichung der vollständigen Gleichwertigkeit geeignet ist
- Überwiegend betriebliche Angebote (z.B. Lehrgänge, Praktika)
 - Vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ mit:
 - Verbindlicher Bestätigung des Betriebes, dass die Qualifizierungsmaßnahme im Betrieb absolviert werden kann
 - Weiterbildungsplan des Betriebes, durch den deutlich wird, wer den Antragsteller betreut und wie das Ziel, die im Bescheid festgestellten Defizite auszugleichen, erreicht werden soll
 - Zusätzlich im Falle einer praktischen Tätigkeit: Angaben zur geplanten Vergütung
 - Bei überwiegend betrieblich durchgeführten Vorbereitungskursen: Bestätigung des Trägers der Qualifizierungsmaßnahme, dass die betriebliche Praxisphase Bestandteil des Vorbereitungskurses ist

Beschäftigung während der Qualifizierungsmaßnahme (§ 16d Abs. 2 AufenthG):

- Vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A mit:

² Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung

- Stellenbeschreibung, aus der der berufsfachliche Zusammenhang mit dem künftigen Beruf hervorgeht sowie Angaben zur Vergütung

Qualifizierte Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG)

- Ausländischer Hochschulabschluss oder ausländische Berufsausbildung, der/die im Staat des Erwerbs staatlich anerkannt ist, Letztere mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer, sowie Bescheinigung der ZAB, die die genannten Voraussetzungen bestätigt
- vom Arbeitgeber ausgefüllte Formulare „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A zum Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis für konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung oder, sofern die qualifizierte Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erfordert, für eine nicht qualifizierte Beschäftigung
- sofern die angestrebte qualifizierte Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erfordert, Angaben dazu, ob Tarifbindung besteht oder es sich um einen Arbeitgeber handelt, der an Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen gebunden ist, die Arbeitsbedingungen auf Grundlage kirchlichen Rechts festlegen, die Beschäftigung zu den in diesem Rahmen festgelegten Bedingungen erfolgt und die Beschäftigung auch nach Einstufung und Entgelt zu dem angestrebten Zielberuf hinführt oder
- sofern die angestrebte qualifizierte Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erfordert, Angaben dazu, dass der Arbeitgeber eine nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung ist und die Beschäftigung auch nach Einstufung und Entgelt zu dem angestrebten Zielberuf hinführt
- Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Antragsteller darüber, dass spätestens nach Einreise des Antragstellers das Anerkennungsverfahren bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle angestoßen wird und der Arbeitgeber zusagt den Ausgleich der ggf. festgestellten Unterschiede im Rahmen des Arbeitsverhältnisses innerhalb von höchstens zwei drei Jahren zu ermöglichen
- Nachweis von der Tätigkeit entsprechenden Deutschkenntnissen (mindestens A2)

Vermittlungsabsprachen (§ 16d Abs. 4 AufenthG)

- Konkretes Arbeitsplatzangebot
- Nachweis von erforderlichen Deutschkenntnissen (i.d.R. mindestens A2)

- Weitere Unterlagen, insb. zu bevorstehenden Qualifizierungsmaßnahmen, sind nicht erforderlich, da das Anerkennungsverfahren im Rahmen der Vermittlungsabsprache der BA erst im Inland angestoßen und absolviert wird. Ausschlaggebend ist hier die Vorabzustimmung der BA nach § 2 BeschV.

Ablegen von Prüfungen (§ 16d Abs. 5 AufenthG):

- Angaben zu Prüfungen
 - Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (i.d.R. mindestens A2, bei Gesundheitsberufen auch deutlich höher (B2 für Pflegefachkräfte, für Ärzte häufig C1), siehe hierzu auch § 2 Abs. 9 ff. AufenthG)
 - Ggf. Einstellungszusage für den Fall des Bestehens der Prüfung, wenn im Anschluss ein Inlandstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit beantragt werden soll. Stellenbeschreibung und Angaben zur Vergütung sind erforderlich, da in diesen Fällen eine Beteiligung der BA erfolgt.
- Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Für den Aufenthalt nach § 16d gilt § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhaltes (vgl. VHB-Beitrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa sowie Nr. 2.3.2.3 ff der Anwendungshinweise).
 - Der Lebensunterhalt kann auch durch begleitende Erwerbstätigkeit im zulässigen Rahmen (nur bei Fällen nach § 16d Abs. 5 AufenthG ist eine Erwerbstätigkeit gänzlich ausgeschlossen) gesichert werden. Fehlbeträge können durch ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung gedeckt werden. In Fällen des § 16d Abs. 5 AufenthG ist eine Erwerbstätigkeit gänzlich ausgeschlossen. Der gesamte Lebensunterhalt muss daher durch ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung gedeckt werden.
 - Der Besuch staatlich geförderter Maßnahmen oder die Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen ist nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu werten.

Teilnahme an einer Qualifikationsanalyse (§ 16d Abs. 6 AufenthG)

- Einladung zur Qualifikationsanalyse
- Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse (i.d.R. auf dem Niveau A2)
- Nachweise zur Sicherung des Lebensunterhalts (der Lebensunterhalt kann auch durch begleitende Erwerbstätigkeit im zulässigen Rahmen gesichert werden)

7. Weitere Informationen

Leitfaden zu § 16d AufenthG (Anlage zu diesem Beitrag)

III. Informationsangebote zur Anerkennung

Die Visastellen leisten keine Anerkennungsberatung. Anfragende können zum Thema Anerkennung auf folgende Angebote, insbesondere auf das Angebot der zum 1. Februar 2020 eingerichteten Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung, verwiesen werden (ZSBA). Es wird empfohlen, auf die Beratungsangebote prominent hinzuweisen und zu verlinken.

- **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung** (<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle.php>)

Die ZSBA ist bei der ZAV in der BA angesiedelt und bietet seit dem 1. Februar 2020 Beratung für im Ausland befindliche Anerkennungssuchende an. Sie berät über die erforderlichen Schritte auf dem Weg zur vollständigen Anerkennung der ausländischen Qualifikation, unterstützt bei der Antragstellung und begleitet die Anerkennungssuchenden durch die Verfahren bis zur Einreise nach Deutschland. Antragsteller ohne Arbeitsplatzangebot kann sie an die ZAV zwecks Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes weitervermitteln. Erreichbar ist die ZSBA für die Visastellen unter +49 228 713 1313, E-Mail: Zentrale.INT24@arbeitsagentur.de

Fachkräfte im Ausland, die für die Einreise nach Deutschland eine Anerkennung benötigen, erreichen die ZSBA telefonisch über die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ bzw. unter der Mail-Adresse: recognition@arbeitsagentur.de.

- **Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“**

Eine persönliche Erstberatung zur Anerkennung, aber auch zu allen Fragen der Einwanderung und Integration bietet die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ unter +49 30 1815 1111 an (bereitgestellt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit).

- **Projekt „ProRecognition“**

Das im Herbst 2015 vom DIHK mit Fördermitteln des BMBF gestartete Projekt „ProRecognition“ hat eine Verbesserung der Anerkennungsberatung im Ausland zum Ziel.

Im Rahmen des Projektes beraten deutsche Auslandshandelskammern und Delegationen der Deutschen Wirtschaft in Ägypten, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Indien, Iran, Italien, Kolumbien, Polen und Vietnam in speziellen Beratungsstellen.

- **Anerkennungsportal** (www.anerkennung-in-deutschland.de)

„Anerkennung in Deutschland“ ist das Anerkennungsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Zu finden ist dort vor allem der Anerkennungsfinder, der je nach beabsichtigtem Beschäftigungsort die zuständige Stelle für die Anerkennung ermittelt und Auskunft über ggf. bestehende Reglementierung von Berufen gibt.

- **Netzwerk IQ** (<https://www.netzwerk-iq.de/>)

Die Beratungsstellen des ESF Plus-Förderprogramms "IQ – Integration durch Qualifizierung" bieten durch die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Informationen zu den Verfahren der beruflichen Anerkennung und verweisen Anerkennungsinteressierte, die sich bereits im Inland befinden, an die für ihr Anliegen zuständige Stelle. Weiterhin vermitteln bestimmte Beratungsstellen im Rahmen einer Qualifizierungsberatung die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, mit denen Antragstellende Defizite in ihrer Ausbildung oder wesentliche Unterschiede ausgleichen können.

- **IHK FOSA** (<http://www.ihk-fosa.de/>)

Die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) ist das bundesweite Kompetenzzentrum deutscher Industrie- und Handelskammern zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse im Zuständigkeitsbereich der IHKs. Sie nimmt Anträge auf Anerkennung entgegen und vergleicht, inwieweit ausländische Berufsqualifikationen mit entsprechenden deutschen Berufsabschlüssen als gleichwertig eingestuft werden können.

- **Weitere Links:**

Portal der Bundesregierung www.make-it-in-germany.com (mit Möglichkeit der Beratung per Telefon, Chat oder Mail)

Informationen zu ausländischen Berufsbildungssystemen sind unter <https://www.bq-portal.de/> zu finden.

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null> (Übersicht der BA über Berufe, für die eine Berufsausübungserlaubnis benötigt wird)

Annullierung und Aufhebung von Schengen-Visa

Quellen:

§ 71 AufenthG

§ 28 VwVfG (analog)

Art. 34 Verordnung EG Nr. 810/2009 (Visakodex – VK)

Visakodex-Handbuch, Teil V, Nr. 2 und 3

Art. 2 Verordnung EU 2016/399 (Schengener Grenzkodex)

Inhalt

1.	Vorbemerkung	2
2.	Voraussetzungen der Annullierung/Aufhebung	2
2.1.	Annullierung.....	2
2.2.	Aufhebung	3
3.	Zuständigkeiten	3
3.1.	Zuständigkeit der Auslandsvertretungen	3
3.2.	Zuständigkeit der Grenzbehörden.....	4
3.3.	Zuständigkeit der Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates	5
4.	Verfahrensfragen.....	5
4.1.	Frist.....	5
4.2.	Anhörung.....	5
5.	Annullierungs- bzw. Aufhebungsbescheid	6
5.1.	Verwendung des Standardformulars.....	6
5.2.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	6
6.	Bekanntgabe und Vollziehung des Bescheids.....	7
6.1.	Bekanntgabe des Bescheids.....	7
6.2.	Ungültigmachung des Visums	8
7.	Unterrichtungspflichten	8
8.	Überblick Annullierung/Aufhebung und Sofortige Vollziehung.....	9

1. Vorbemerkung

Bei einem Schengen-Visum handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit Bekanntgabe an den Adressaten, d.h. mit Aushändigung des mit dem Visum versehenen Passes, Wirksamkeit erlangt. Dieser Verwaltungsakt ist auch dann wirksam, wenn die Voraussetzungen der Visumerteilung nicht erfüllt waren oder nach der Visumerteilung wegfallen. In diesen Fällen ist es erforderlich, das Visum nachträglich unwirksam zu machen, um zu verhindern, dass es zum Aufenthalt im Schengen-Raum genutzt werden kann.

Die Rechtsgrundlage des Schengen-Rechts hierfür ist Art. 34 VK.

Auch die Annullierung/Aufhebung eines Schengen-Visums ist ein Verwaltungsakt. Durch ihn erlischt das Visum (Art. 34 Abs. 7 VK). Gegen diesen belastenden Verwaltungsakt steht den Betroffenen der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen.

2. Voraussetzungen der Annullierung/Aufhebung

Die Unterscheidung zwischen den beiden Arten, die Wirksamkeit eines Schengen-Visums zu beenden, richtet sich danach, ob

- das Visum schon ursprünglich nicht hätte erteilt werden dürfen und damit rechtswidrig ist (**„Annullierung“**) oder
- das Visum ursprünglich rechtmäßig erteilt wurde und nachträglich eine Tatsache eingetreten ist, die zur Rechtswidrigkeit führt (**„Aufhebung“**).

2.1. Annullierung

Ein Schengen-Visum **wird** gem. **Art. 34 Abs. 1 VK** annulliert, wenn sich herausstellt, dass die **Voraussetzungen für seine Erteilung schon zum Ausstellungszeitpunkt nicht erfüllt** waren. Es besteht insoweit **kein Ermessen**, d.h. das Schengen-Visum ist zwingend zu annullieren.

Zu beachten ist dabei auch Art. 32 VK, aus dem sich die Verweigerungsgründe bei der Erteilung von Schengen-Visa ergeben.

Dies gilt insbesondere, wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass das Visum **durch arglistige Täuschung** über das Vorliegen von Erteilungsvoraussetzungen **erlangt** wurde (Art. 34 Abs. 1 VK). Dies dürfte der Haupt-Anwendungsfall der Annullierung sein, da bei zutreffenden Angaben im Visumverfahren in aller Regel das Visum nur dann erteilt wird, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Weitere Informationen und Beispiele zu den Annullierungsgründen finden sich im Visakodex-Handbuch, Teil V, Nr. 2.

2.2. Aufhebung

Ein Schengen-Visum **wird** gem. Art. 34 Abs. 2 VK aufgehoben, wenn die **Voraussetzungen für seine Erteilung nicht mehr erfüllt** sind. Es besteht insoweit **kein Ermessen**, d.h. das Schengen-Visum ist zwingend aufzuheben.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller nach Ausstellung des Visums

- im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben wird (Art. 32 Abs. 1 lit. a) Nr. v VK),
- als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit im Sinne von Artikel 2 Nr. 21 des Schengener Grenzkodexes oder für die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats eingestuft wird, insbesondere wenn er in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a) Nr. vi VK) oder
- einer der weiteren Visumverweigerungsgründe des Art. 32 Abs. 1 VK eintritt.

Ein Schengen-Visum kann auch auf Antrag des Visuminhabers aufgehoben werden, gem. Art 34 Abs. 3 VK.

Weitere Informationen und Beispiele zu den Aufhebungsgründen finden sich im Visakodex-Handbuch, Teil V, Nr. 3.

3. Zuständigkeiten

3.1. Zuständigkeit der Auslandsvertretungen

Zuständig für die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums sind grundsätzlich die **zuständigen Behörden des Schengen-Staats, der es erteilt hat** (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 VK). Zuständig für die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums sind gemäß Art. 4 Abs. 1 VK damit unter anderem die Konsulate der Schengen-Staaten (d.h. für Deutschland gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG die Auslandsvertretungen). Es kann ausnahmsweise auch dann von einer deutschen

Auslandsvertretung annulliert oder aufgehoben werden, wenn die Behörden eines anderen Schengen-Staates es erteilt haben; diese sind dann zu unterrichten (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 2 Satz 3 VK, siehe unten).

Hält sich der Inhaber des Visums im Konsularbezirk einer anderen Auslandsvertretung auf, kann diese zur Annullierung/Aufhebung ermächtigt werden.

Befindet sich der Visuminhaber bereits im Inland, bleibt grundsätzlich die Auslandsvertretung zuständig, da der Visuminhaber bei einem Schengen-Visum in aller Regel seinen dauerhaften Wohnsitz im Konsularbezirk der Auslandsvertretung beibehält, die das Visum ausgestellt hat. Die Ausländerbehörde am Aufenthaltsort kann jedoch das Schengen-Visum für die zuständige Auslandsvertretung im Wege der Amtshilfe annullieren/aufheben.

Die Auslandsvertretung ist zudem zuständig, wenn sie vom Inhaber des Visums um Aufhebung ersucht wird. Hat ein anderer Schengen-Staat das Visum erteilt, ist er zu unterrichten (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 VK).

3.2. Zuständigkeit der Grenzbehörden

Zudem können **an der Außengrenze** die für Personenkontrollen zuständigen Grenzbehörden (d.h. für Deutschland die Bundespolizei) zuständig sein, vgl. Art. 4 Abs. 2 VK. Dies gilt nach § 71 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG im Falle der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung, **auf Ersuchen der Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat** oder auf Ersuchen der Ausländerbehörde, die der Erteilung des Visums zugestimmt hat, sofern die Erteilung ihrer Zustimmung bedurfte.

Ist der Aufenthaltsort des (noch nicht eingereisten) Ausländers nicht bekannt und kann deshalb die **Auslandsvertretung** selbst die Annullierung/Aufhebung weder bekannt geben noch vollziehen, so besteht die Möglichkeit, ein **Ersuchen auf Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums an die Grenzbehörden** zu stellen (§ 71 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) AufenthG). Dies setzt voraus, dass die Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme geprüft und hierüber ggf. ihr Ermessen ausgeübt hat. Die Grenzbehörden übernehmen auf Grundlage des Amtshilfeersuchens die Erstellung und Bekanntgabe des Bescheids sowie dessen sofortige Vollziehung. In dem Ersuchen sind die Rechtsgrundlage und der genaue Grund für die Maßnahme (Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums) inkl. der Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung (siehe dazu unten, Ziff. V. 2) hinreichend deutlich anzugeben.

Das Ersuchen ist an folgende zentrale Kontaktstelle der Bundespolizei zu richten:

Bundespolizeipräsidium

Führungs- und Lagedienst

Tel.: +49 (0) 331/ 97997 – 1500

Fax: +49 (0) 331/ 97997 – 1010

E - Mail: bpolp@polizei.bund.de.

3.3. Zuständigkeit der Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates

Zudem kann das Visum auch von den zuständigen Behörden eines anderen Schengen-Staates annulliert/aufgehoben werden (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 VK). Dieser hat die Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat, zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn eine Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates vom Visuminhaber um Aufhebung seines deutschen Schengen-Visums ersucht wird (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 VK).

4. Verfahrensfragen

4.1. Frist

Art. 34 VK enthält zwar keine zeitliche Befristung für die Annullierung oder Aufhebung eines Schengen-Visums.

Die Annullierung/Aufhebung soll jedoch **unverzüglich** nach Bekanntwerden der entsprechenden Gründe erfolgen, um eine Nutzung des Visums zu verhindern.

Die Annullierung eines Visums, dessen Gültigkeit bereits abgelaufen ist, ist möglich, aber in der Regel nicht erforderlich. Etwas anderes gilt aufgrund der positiven Indizwirkung erteilter Vorvisa (z. B. Art. 24 Abs. 2 VK) jedoch, wenn der Annullierungsgrund auf einer arglistigen Täuschung beruht. Die Aufhebung eines Visums, dessen Gültigkeitszeitraum abgelaufen ist, kommt hingegen nicht in Betracht.

4.2. Anhörung

Vor Erlass der Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums ist grundsätzlich eine Anhörung des Betroffenen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen erforderlich. Sie soll es dem Betroffenen ermöglichen, seine Belange zu vertreten, deren Berücksichtigung insbesondere für die fehlerfreie Nutzung von Beurteilungsspielräumen relevant ist. Die Anhörung kann im Einzelfall nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG (analog) entbehrlich sein, wenn zwischen Bekanntwerden der Gründe und dem Datum der möglichen Einreise kein ausreichender Zeitraum besteht bzw. faktisch (z. B. wegen Ausreise aus dem Amtsbezirk der Auslandsvertretung) keine Möglichkeit zur Anhörung besteht und

die Verhinderung der Einreise wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Wenn der Bescheid dem Betroffenen persönlich ausgehändigt wird, dürfte allerdings in der Regel zunächst eine Anhörung möglich sein (siehe auch unten Ziff. VI. 1). Die Anhörung kann auch durch die Grenzbehörden erfolgen, wenn diese auf Ersuchen der Auslandsvertretung tätig werden.

Erfolgt die Maßnahme ohne vorherige Anhörung, so sollte eine Anhörung ggf. nachgeholt werden, um eine nachträgliche Heilung eines etwaigen Anhörungsmangels analog § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG (analog) zu ermöglichen. Befindet sich der Visuminhaber bereits im Inland, kann die Anhörung ggf. noch in einem Klageverfahren nachgeholt werden (§ 45 Abs. 2 VwVfG analog).

5. Annullierungs- bzw. Aufhebungsbescheid

5.1. Verwendung des Standardformulars

Die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen, begründeten Bescheid. Für die Entscheidung sowie die Begründung ist das Standardformular gemäß Anhang VI zum Visakodex zu verwenden (Art. 34 Abs. 6 VK). Der Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten (Art. 34 Abs. 7 VK).

Muster für Bescheide zur Annullierung/Aufhebung von Schengen-Visa sind in der Formularsammlung zum Visumhandbuch verfügbar. Sie sind nicht schematisch zu nutzen, sondern jeweils auf den konkreten Einzelfall anzupassen.

5.2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die etwaige Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Annullierungs- bzw. Aufhebungsentscheidung entfaltet grundsätzlich aufschiebende Wirkung; die Vollziehung (= Ungültigmachung des Visums) ist damit unzulässig. Um sicher zu stellen, dass das Visum nicht genutzt werden kann, empfiehlt es sich daher, mit der Entscheidung über die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums zugleich die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO anzuordnen. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung einer möglichen Klage.

Die wirksame Anordnung der sofortigen Vollziehung setzt voraus, dass

- ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit besteht. Es muss also ein Interesse daran bestehen, dass der Visuminhaber vorerst nicht von der durch das Visum eröffneten Reisemöglichkeit Gebrauch machen kann.

- dieses besondere öffentliche Interesse auch besonders begründet wird. Dieser Aspekt der Begründung muss über die Begründung der Aufhebung des Visums selbst inhaltlich hinausgehen. Sie muss auf den konkreten Fall bezogen sein. Eine lediglich formelhafte Begründung genügt dem Erfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO nicht.
- Ermessensausübung: Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dem individuellen Interesse an der Einreise überwiegen. Es muss dargelegt werden, warum ausnahmsweise das Interesse des Betroffenen hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurücktreten muss.

Der aus RK-Visa generierte Annullierungs-/Aufhebungsbescheid enthält kein Textelement, das den Hinweis auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung enthält. Die Anordnung ist daher in RK-Visa manuell hinzuzufügen (siehe unten, Ziff. VI. 2).

6. Bekanntgabe und Vollziehung des Bescheids

6.1. Bekanntgabe des Bescheids

Die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums wird wirksam, wenn sie dem Adressaten bekannt gegeben wird (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG analog). Dazu soll der Betroffene nach Möglichkeit gebeten werden, in der Auslandsvertretung zu erscheinen, damit ihm die Entscheidung durch Aushändigung des Bescheids **nachweislich** bekannt gegeben und zugleich das Visumetikett ungültig gemacht werden kann.

Dabei sollte der Visuminhaber in der Regel zunächst zu den Gründen angehört werden (siehe oben Ziff. IV. 2). Wenn die Auslandsvertretung die Annullierung/Aufhebung im Anschluss an die Anhörung für erforderlich hält, kann umgehend ein (im Entwurf bereits vorbereiteter) Bescheid erstellt und dem Betroffenen ausgehändigt werden.

Ist eine persönliche Aushändigung des Bescheides in der Vertretung nicht möglich, kann die Bekanntgabe auch auf postalischem Weg, per Bote oder per Fax erfolgen. Dabei sollte nach Möglichkeit ein Nachweis über die Bekanntgabe (inkl. Datum der Bekanntgabe) geführt werden. Jedenfalls ist zu dokumentieren, wann welche Schritte zur Bekanntgabe unternommen wurden und aus welchen Gründen die Auslandsvertretung von einer Bekanntgabe ausgeht. Weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe können dem VHB-Beitrag „*Erstbescheid*“, Ziff. 4 entnommen werden.

Ist eine Bekanntgabe nicht möglich (z. B. weil der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist), soll die Auslandsvertretung von der Möglichkeit eines Ersuchens auf Amtshilfe durch die Grenzbehörden gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) AufenthG Gebrauch machen (siehe oben Ziff. III. 2). Die Bekanntgabe

und Vollziehung des Bescheids und gegebenenfalls (falls eine Anhörung bisher nicht möglich war) dessen Erstellung erfolgen in diesem Fall durch die Grenzbehörden.

6.2. Ungültigmachung des Visums

Die Ungültigmachung des Visums ist rechtlich gesehen die Vollziehung der Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums (Art. 34 Abs. 5 VK). Sie sollte schnellstmöglich erfolgen, um eine Nutzung des erteilten Visums auszuschließen.

Sie erfolgt gem. Art. 34 Abs. 5 VK dadurch, dass **auf dem Visum** ein Stempel mit den Worten „ANNULLIERT“ bzw. „AUFGEHOBEN“ aufgebracht und das optisch variable Merkmal der Visummarke, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ durch Durchstreichen ungültig gemacht werden. Dazu soll ein Kugelschreiber oder ein anderer spitzer Gegenstand benutzt werden. Dadurch wird verhindert, dass das betreffende Visumetikett missbräuchlich verwendet werden kann (VK-Handbuch Teil V, Nr. 2.2 und 3.2).

Die Annullierung/Aufhebung des Visums muss **in RK-Visa** erfasst werden. Die dazu notwendigen Entscheidungen sind integriert und es werden auch die notwendigen Bescheide erzeugt, in denen es ferner die Möglichkeit gibt, Begründungen, Anmerkungen und die sofortige Vollziehbarkeit zu verfügen. RK-Visa leitet die nachträgliche Versagung auch automatisch an das Ausländerzentralregister (AZR), die Visadatei und das Visa-Informationssystem (VIS) (inkl. Gründe), sodass eine gesonderte Benachrichtigung (zu Ausnahmen siehe sogleich) nicht erfolgen muss. Der Status des Etiketts in der Etikettenverwaltung wird automatisch angeglichen.

7. Unterrichtungspflichten

Über die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums durch die Auslandsvertretung sind die **Grenzbehörden in Deutschland über das Bundespolizeipräsidium unverzüglich** zu unterrichten um die Vollziehung beim Versuch der Einreise zu ersuchen.

bpolp@polizei.bund.de

Wird ein Schengen-Visum annulliert oder aufgehoben, **das durch einen anderen Schengen-Staat ausgestellt wurde**, so ist dieser Staat zu unterrichten (Art. 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 VK).

- Wird das Visum durch eine **Auslandsvertretung** annulliert/aufgehoben, so kann die Unterrichtung über eine Mitteilung an die Vertretung des betroffenen Schengen-Staates im Gastland oder über das BVA (Referat S I 6, eu-zentrale-services@bva.bund.de) erfolgen. Die

Unterrichtung erfolgt unter Verwendung der in der unter Verwendung der in der [Formularsammlung](#) bereitgestellten Vordrucke.

- Bei Annullierung/Aufhebung durch die **Grenzbehörden** unterrichtet das Bundespolizeipräsidium die Kontaktstellen für Grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung der Mitgliedsstaaten.
- Annullierungen oder Aufhebungen durch die **Ausländerbehörden** werden über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dem visumsausstellenden Staat mitgeteilt.

Soweit zweckmäßig und rechtstaatlich vertretbar, sollen auch die **Grenzbehörden des Gastlandes** über die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums unterrichtet werden, damit der Grenzübergang bei Ausreise verhindert und der Antragssteller zur Auslandsvertretung zurückgeschickt oder das Visum notfalls an der Grenze ungültig gemacht werden kann. In der Praxis hat sich je nach Einzelfall auch die unmittelbare Benachrichtigung der **Fluggesellschaften am Ausreiseflughafen** bewährt. Die Fluggesellschaften haben wegen der Rückbeförderungspflicht ein eigenes Interesse daran, einen Passagier, dessen Visum annulliert bzw. aufgehoben wurde, nicht zu befördern.

8. Überblick Annullierung/Aufhebung und Sofortige Vollziehung

Überblick Annullierung (Art. 34 Abs. 1 Visakodex)

I. Ausgangslage

1. Schengen-Visum wurde erteilt
 2. Nachträglich stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Erteilung im Ausstellungszeitpunkt tatsächlich nicht erfüllt waren
- ➔ Insbesondere, wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass das Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde!

II. Durchführung einer Annullierung

1. Zuständigkeit prüfen
2. Keine Frist, jedoch „unverzüglich nach Bekanntwerden“
3. Bescheid erstellen (siehe Formblatt)
 - a. Welche Rechtsgrundlage ist einschlägig?
 - b. Begründung schreiben: Waren eine oder mehrere der Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage bereits zum Zeitpunkt der Visumserteilung nicht erfüllt? Welche? Auf Grund welcher tatsächlichen Umstände war sie nicht erfüllt?
➔ Achtung: Wenn dies der Fall ist besteht **kein** Ermessen, das Visum ist **zwingend** zu annullieren!
 - c. Wenn die Gültigkeit bereits abgelaufen ist: Hat der Visuminhaber arglistig getäuscht?
 - d. Anordnung und Begründung der sofortigen Vollziehung
➔ Achtung: Bei der Ermessensausübung über Anordnung der sofortigen Vollziehung die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Begründung nicht vergessen!

4. Betroffener wurde angehört (kann nachgeholt werden, wenn nicht vor Annullierung möglich)
5. Bekanntgabe und Vollziehung durch Ungültigmachen und Erfassung in RK-Visa
6. Unterrichtung der anderen Behörden

Überblick Aufhebung (Art. 34 Abs. 2 Visakodex)

I. Ausgangslage

1. Schengen-Visum wurde erteilt
2. Nachträglich fällt eine Voraussetzung für die Erteilung des Visums weg

II. Durchführung einer Aufhebung

1. Zuständigkeit prüfen
2. Keine Frist, jedoch „unverzüglich nach Bekanntwerden“
3. Bescheid erstellen (siehe Formblatt)
 - a. Welche Rechtsgrundlage ist einschlägig?
 - b. Begründung schreiben: Ist eine der Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage nicht mehr erfüllt? Welche? Auf Grund welcher tatsächlichen Umstände?
→ Achtung: Wenn dies der Fall ist besteht kein Ermessen, das Visum ist zwingend aufzuheben!
 - d. Anordnung und Begründung der sofortigen Vollziehung
→ Achtung: Bei der Ermessensausübung der Anordnung der sofortigen Vollziehung die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Begründung nicht vergessen!
4. Betroffener wurde angehört (kann nachgeholt werden, wenn nicht vor Aufhebung möglich)
5. Bekanntgabe und Vollziehung durch Ungültig machen und Erfassung in RK-Visa
6. Unterrichtung der anderen Behörden

Überblick Sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO)

1. Die sofortige Vollziehung muss ausdrücklich angeordnet werden.
2. Sie muss explizit und gesondert begründet werden!

Dafür sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Einzelfallbezogen
- Begründung darf nicht (nur) die Aufhebung/Annullierung des Visums sein
- Ermessensausübung: Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dem individuellen Interesse an der Einreise überwiegen: Es muss dargelegt werden, warum ausnahmsweise das Interesse des Betroffenen hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurücktreten muss.

Diese Begründung kann im gerichtlichen Verfahren **weder nachgeholt noch ergänzt** werden!

Antrag

Quellen:

§§ 14, 22 ff. VwVfG entsprechend

Art. 5 ff., 42 ff. Visakodex (VK)

§§ 80 ff. AufenthG

Anhang I Visakodex

Anhang 9 Visakodex-Handbuch (VK-HB)

1.	Antragserfordernis	2
1.1.	Schengen-Visa	2
1.2.	Nationale Visa.....	2
2.	Amtssprache.....	2
3.	Zuständigkeit	2
4.	Form – Antragsformular und Unterlagen.....	3
4.1.	Schengen-Visa	3
4.2.	Nationale Visa.....	3
5.	Frist.....	4
5.1.	Schengen-Visa	4
5.2.	Nationale Visa.....	4
6.	Antragsbefugnis/Antragsmündigkeit.....	5
6.1.	Schengen-Visa	5
6.2.	Nationales Visum.....	5
7.	Persönliche Vorsprache	7
7.1.	Schengen-Visa	7
7.2.	Nationales Visum.....	8
8.	Information und Beratung.....	9
8.1.	Allgemeine Hinweise.....	9
8.2.	Keine „Zurückweisungen“ am Schalter	10
9.	„Visa-Shopping“	11

1. Antragserfordernis

1.1. Schengen-Visa

Das Antragserfordernis ist in Art. 10 VK geregelt. Danach hat der Antragsteller u.a. ein unterschriebenes Antragsformular und ein gültiges Reisedokument vorzulegen und die Visumgebühr gem. Art. 16 VK zu entrichten.

1.2. Nationale Visa

Gemäß § 22 S. 2 VwVfG i.V.m. § 81 Abs. 1 AufenthG erfolgt die Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich nur auf Antrag des Ausländers.

2. Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch (§ 23 Abs. 1 VwVfG entsprechend). Dies gilt grundsätzlich auch für das Visumverfahren und Visumanträge, die bei den Auslandsvertretungen gestellt werden.

Auch wenn die Mitarbeiter der Auslandsvertretung der Amtssprache des Gastlandes i.d.R. hinreichend mächtig sind, gilt dies zumeist nicht für die Mitarbeiter der evtl. zu beteiligenden innerdeutschen Behörden oder für deutsche Verwaltungsrichter, die in einem Verwaltungsstreitverfahren über die Rechtmäßigkeit einer Visumsversagung zu befinden haben.

Daher gilt bei Anträgen auf nationale Visa: Jedenfalls in den Fällen, in denen die Ausländerbehörde (§ 31 Abs. 1 AufenthV) oder die Bundesagentur für Arbeit (§ 39 AufenthG) am Visumverfahren zu beteiligen sind, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass Anträge und antragsbegründende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit Übersetzung vorzulegen sind. Ist es dem Antragsteller aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Gastland nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, Übersetzungen beizubringen, kann die Auslandsvertretung hilfsweise gegenüber der Ausländerbehörde den wesentlichen Inhalt fremdsprachiger antragsbegründender Unterlagen bestätigen. Besteht die Ausländerbehörde auf Vorlage übersetzter Unterlagen, so ist der Antragsteller entsprechend zu informieren und zur Nachreichung aufzufordern.

In allen anderen Fällen müssen fremdsprachige Dokumente, die als antragsbegründende Unterlagen akzeptiert werden, mit einem erläuternden Hinweis zu den Akten genommen werden (siehe VHB-Beitrag „*Entscheidung und Aktenführung*“).

3. Zuständigkeit

Siehe VHB-Beitrag „*Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen*“.

4. Form – Antragsformular und Unterlagen

Verwaltungsverfahren sind grundsätzlich nicht formgebunden (§ 10 VwVfG). Allerdings gelten für das Visumfahren die folgenden Besonderheiten:

4.1. Schengen-Visa

Gemäß Art. 10 Abs. 3 lit. a) VK hat der Visum-Antragsteller bei der Beantragung ein Antragsformular nach Artikel 11 vorzulegen. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 VK ist dieses von den Schengen-Anwenderstaaten gemeinsam entwickelte Antragsformular (Anhang I VK/Anhang 9 VK-HB) für Schengen-Visumanträge zwingend handschriftlich oder elektronisch auszufüllen und zu unterzeichnen (siehe Formularsammlung). Die Unterzeichnung kann handschriftlich oder – falls von dem für den Antrag zuständigen Mitgliedstaat anerkannt – durch qualifizierte elektronische Signatur gem. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen (Art. 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a VK).

Der Antrag ist nach Art. 19 Abs. 1, 11 Abs. 1 VK nur dann zulässig, wenn das Antragsformular vorgelegt wird. Auch die elektronische Antragsvorerfassung mit VIDEX und Vorlage eines unterzeichneten Ausdrucks ist zulässig.

Siehe auch VHB-Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa*“.

4.2. Nationale Visa

Schon aus Praktikabilitätsgründen gilt die Schriftform auch für Anträge auf nationale Visa, wobei hierfür ein gesondertes Antragsformular („Visumantragsformulare für nationale Visa“ in der Formularsammlung) vorgesehen ist. Zur Fristwahrung ist jedoch auch ein formloser Antrag ausreichend.

Spricht ein Antragsteller bei der Visastelle vor und trägt sein Begehren nur mündlich vor, liegt bereits ein formloser Antrag vor. Der Antragsteller ist dann darauf hinzuweisen, dass er das vorgesehene Antragsformular (das kostenlos auszugeben ist bzw. von der Internetseite der Auslandsvertretung oder des Auswärtigen Amtes heruntergeladen werden kann) ausfüllen und unterschreiben soll. Auch die elektronische Antragsvorerfassung mit VIDEX und Vorlage eines unterschriebenen Ausdrucks ist zulässig.

Soweit ein Antragsteller des Lesens und Schreibens unkundig ist, soll er sich der Hilfe Dritter bedienen. Die Visastelle ist jedoch verpflichtet, dem Antragsteller, wenn dies notwendig ist, beim Ausfüllen des Antragsformulars behilflich zu sein (Antrag zur Niederschrift).

Wird ein Visumantrag durch formloses Schreiben des Antragstellers oder dessen Vertreters – auch per Telefax oder E-Mail – gestellt, ist der Einsender durch Schreiben oder Merkblatt zu bitten, das vorgesehene Antragsformular auszufüllen und zu unterschreiben sowie einen Termin zur persönlichen Vorsprache des Antragstellers zu buchen.

Erforderlich ist grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers oder dessen gesetzlichen/gewillkürten Vertreters (siehe dazu Ziff. 6.2), ggf. mittels Fingerabdruck, um die Identität zweifelsfrei bestimmen zu können.

Ob antragsbegründende Unterlagen im Original oder in Kopie vorgelegt werden müssen, liegt im Ermessen der Visastelle. Eine Ausnahme hiervon bilden Verpflichtungserklärungen. Diese sollten immer im Original vorgelegt werden. Welche Unterlagen wie und in welcher Form vorzulegen sind, ist von den Visastellen in den entsprechenden Merkblättern zu kommunizieren.

5. Frist

5.1. Schengen-Visa

Gemäß Art. 9 Abs. 1 VK können Anträge frühestens sechs Monate (Seeleute: neun Monate) vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden. Ein Antrag ist nur zulässig, wenn die er gem. Art. 19 Abs. 1 VK innerhalb dieser Frist eingereicht wird.

5.2. Nationale Visa

Im nationalen Recht gibt es keine ausdrückliche Regelung bezüglich des Vorlaufs der Antragstellung zur Einreise, der Antrag kann also zu jedem beliebigen Zeitpunkt gestellt werden. Die Erteilung des Visums (bzw. Entscheidung über den Antrag) muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise stehen, um zu gewährleisten, dass die Einreisevoraussetzungen sowohl bei Erteilung als auch bei Einreise vorliegen. Eine Erteilung mehr als drei Monate vor Einreise kommt in der Regel nicht in Betracht (schon wegen des AZR/SIS-Abgleichs und ggfs. des KZB-Verfahrens).

Auch wenn Visumanträge in der Regel nicht fristgebunden sind, ist stets zu beachten, dass bereits die erste mündliche Vorsprache bzw. der erste Eingang des (formlosen) Antrages bei der Auslandsvertretung, in dem ein Visumbegehren hinreichend konkret geäußert wird, als maßgebliches Antragsdatum gilt. Das auf dem Antragsformular eingetragene Datum ist demgegenüber nachrangig. Besondere Bedeutung kommt diesem Umstand bei fristgebundenen Visumanträgen zu (etwa auf Kindernachzug, Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG, Wiederkehr).

Der Eingang des ersten Antrags bei der Auslandsvertretung – ob in schriftlicher oder mündlicher Form – ist daher stets schriftlich festzuhalten, im Regelfall durch Eingangsstempel. Im Falle mündlicher Antragstellung soll dies – etwa in Form eines paraphierten Vermerks – festgehalten werden. Bei Eingang per E-Mail sollte diese quittiert werden und darauf hingewiesen werden, dass ein Ausdruck der E-Mail zum Vorsprachetermin mitgebracht werden sollte. Die formlosen Anträge sollten zentral aufbewahrt werden.

Eine der zuständigen Auslandsvertretung zugegangene von oder mit Vertretungsmacht für den Antragsteller gemachte fristwahrende Anzeige gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG ist als formloser Antrag zu werten, wenn klare Angaben darüber enthalten sind,

- wer beantragt (Name, Vorname, Geburtsdatum des Antragstellers, Passnummer);
- zu welchem genauen Zweck;
- bei Familiennachzug: zu wem die Einreise stattfindet (Name, Vorname, Aufenthaltsstatus der Referenzperson; bei Nachzug zum unbegleiteten Minderjährigen deren Geburtsdatum).

Sofern Auslandsvertretungen eine Terminvergabe per E-Mail-Postfach durchführen und an dieses Postfach die vollständigen Personalien der Antragsteller, der Referenzperson (bei Familiennachzug) und angestrebte Aufenthaltszweck gesendet werden, ist dies als fristwährend anzusehen. Auch wenn der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter per Fax unter Nennung der o.g. Angaben einen Termin bzw. Bearbeitung eines Antrags erbittet, ist ein hinreichend bestimmtes Antragsbegehren in die Sphäre der Auslandsvertretung gelangt und als fristwährend zu werten.

6. Antragsbefugnis/Antragsmündigkeit

6.1. Schengen-Visa

Grundsätzlich ist der Antragsteller selbst antragsbefugt, wenn er volljährig ist. Dritte, insbesondere Einlader, Verpflichtungsgeber oder nicht sorgeberechtigte Familienangehörige eines Antragstellers sind nicht antragsbefugt.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 5 VK ist der Visumantrag eines minderjährigen Antragstellers durch dessen Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vormund zu unterzeichnen. Die gesetzliche Vertretung richtet sich hierbei nach dem über Art. 16 Abs. 1 KSÜ berufenen Sorgerechtsstatut, d.h. i.d.R. dem Sachrecht des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts (siehe Art. 20 ff. KSÜ).

Als „minderjährig“ im Sinne des Visakodex gelten alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar ungeachtet einer nach dem Recht des Gastlandes ggf. bereits bestehenden Volljährigkeit (vgl. Teil II Ziff. 6.15 VK-HB).

Grundsätzlich ist das Stellen eines Visumantrags durch einen Sorgeberechtigten ausreichend. Im Sinne der Rechtssicherheit und zur Vermeidung der Beihilfe zu einer Kindesentziehung kann es im Einzelfall jedoch geboten sein, vorsorglich die schriftliche Einwilligung auch des anderen Elternteils/Sorgeberechtigten einzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn Echtheit und/oder Anerkennungsfähigkeit ausländischer Sorgerechtsentscheidungen noch nicht abschließend bejaht werden können.

6.2. Nationales Visum

Der Visumantrag ist von dem Ausländer zu stellen, der das Visum für die Einreise in das Bundesgebiet begehrt. Dritte (etwa zukünftige Arbeitgeber oder Familienangehörige oder Unterstützer eines Ausländers) sind grundsätzlich nicht antragsbefugt, können aber ggf. als Vertreter handeln.

Ausnahme:

Die fristwährende Anzeige bzw. Antragstellung durch einen in Deutschland lebenden schutzberechtigten Ausländer für seinen den Familiennachzug begehrenden Ehegatten oder sein minderjähriges lediges Kind ist in der in § 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG beschriebenen Fallkonstellation möglich. In diesen Fällen hat der in Deutschland lebende Ausländer eine zeitlich begrenzte Antragsbefugnis.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass weder der in Deutschland lebende Ehegatte noch der/die in Deutschland lebende/n Elternteil/e eines um ein Visum nachsuchenden Ausländers eine eigene Antragsbefugnis haben. Sie können daher nicht aus eigenem Recht einen Visumantrag für den eigentlichen Antragsteller stellen, sondern allenfalls als gesetzliche oder gewillkürte Vertreter für diesen auftreten, wobei die Vertretungsmacht auf Verlangen nachzuweisen ist.

(Unter Umständen können Dritte – insbesondere Elternteile oder Ehepartner wegen des Schutzes durch Art. 6 Grundgesetz – am Visumverfahren als Beteiligte teilnehmen. Diesbezüglich wird auch auf den VHB-Beitrag „*Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren*“ verwiesen.)

Bei minderjährigen Antragstellern sind nach § 80 Abs. 1, 3 AufenthG lediglich solche Antragsteller antragsmündig, die nach deutschem Recht volljährig sind (d.h. das 18. Lebensjahr vollendet haben). Ein Ausländer unter 18 Jahren kann abweichend von § 80 Abs. 1 AufenthG in ausländerrechtlichen Angelegenheiten handlungsfähig sein, wenn er nach dem Recht seines Heimatstaates volljährig und geschäftsfähig ist (§ 80 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Ist dies nicht der Fall, sind die gesetzlichen Vertreter für den Minderjährigen antragsbefugt. Die gesetzliche Vertretung richtet sich hierbei nach dem über Art. 16 Abs. 1 (ggf. i.V.m. Art. 20) KSÜ berufenen Sorgerechtsstatut (i.d.R. dem Sachrecht des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts – Rückverweisungen sind allerdings zu beachten). Die Sorgeberechtigung ist durch Vorlage geeigneter Nachweise nachzuweisen.

Grundsätzlich ist das Stellen eines Visumantrags durch einen Sorgeberechtigten ausreichend. Im Sinne der Rechtssicherheit und zur Vermeidung der Beihilfe an einer Kindesentziehung kann es im Einzelfall jedoch geboten sein, vorsorglich die schriftliche Einwilligung auch des anderen Elternteils/Sorgeberechtigten einzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn Echtheit und/oder Anerkennungsfähigkeit ausländischer Sorgerechtsentscheidungen noch nicht abschließend bejaht werden können.

Achtung: Zu unterscheiden von der Antragsbefugnis sind eventuelle ergänzende Zustimmungserfordernisse, z.B. § 16 Abs. 10 oder § 16b Abs. 1 Satz 3 AufenthG (siehe hierzu die jeweiligen VHB-Beiträge „*Studierende*“, „*Schüler*“ und „*Sprachkurs*“).

Der Visumantrag kann neben dem gesetzlichen Vertreter auch durch einen gewillkürten Vertreter, etwa einen Rechtsanwalt, gestellt werden, § 14 Abs. 1 VwVfG entsprechend. Näheres dazu siehe im VHB-Beitrag „*Bevollmächtigte und Beistände im Visumverfahren*“.

Es ist zu berücksichtigen, dass auch in diesen Fällen bereits der erste Eingang eines Antrages maßgebliches Antragsdatum ist, auch wenn die Bevollmächtigung des Einsenders erst später nachgewiesen wird.

Grundsätzlich ist die Vorlage einer Vollmacht oder eines Gerichtsbeschlusses für eine wirksame Antragstellung durch den gewillkürten Vertreter erforderlich. In absoluten Ausnahmefällen (z. B. lebensrettende medizinische Behandlung, die im Gastland nicht möglich ist, bei gleichzeitiger Unmöglichkeit der Abgabe einer eigenen Willenserklärung durch den Patienten) kann – vorbehaltlich einer entsprechenden Einzelweisung durch Referat 509 – auf den Nachweis der Vertretungsmacht verzichtet werden.

7. Persönliche Vorsprache

7.1. Schengen-Visa

Das Erfordernis des persönlichen Erscheinens zur Beantragung eines Schengen-Visums bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1 VK. Dieser sieht das (einmalige, vgl. Art. 9 Abs. 5 VK) persönliche Erscheinen des Antragstellers zumindest für die Abnahme der Fingerabdrücke (Art. 13 Abs. 2 VK) grundsätzlich vor, auch in Fällen, in denen der Visumantrag durch einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter gestellt (d.h. unterzeichnet) wird.

Auf das persönliche Erscheinen kann also grundsätzlich – unbeschadet Art. 21 Abs. 8 VK – verzichtet werden, wenn dem Antragsteller bereits Fingerabdrücke im Rahmen eines früheren Antrags abgenommen wurden und diese gem. Art. 13 Abs. 3 VK in den Folgeantrag kopiert werden können (vgl. VHB-Beitrag „*Biometrie*“) oder wenn eine Ausnahme vom Erfordernis der Fingerabdruckabgabe besteht (Art. 13 Abs. 7 VK). Dies ist der Fall, wenn sie weniger als 59 Monate vor dem Datum des neuen Antrags erstmals in das VIS eingegeben wurden und auf sie zurückgegriffen werden kann. Ausreichend ist daher auch, dass die Fingerabdrücke bei einem anderen Schengen-Staat und/oder an einem anderen Antragsort abgegeben wurden, solange sie im VIS vorhanden sind.

An Standorten, an denen die Antragsannahme und die Erfassung der biometrischen Daten nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 6 lit. c) VK an externe Dienstleister ausgelagert ist – und die Auslandsvertretung daher eine intensivere schriftliche Prüfung des Visumantrags durchführt – genügt das persönliche Erscheinen beim externen Dienstleister. Auch in diesen Fällen kann grundsätzlich – unbeschadet Art. 21 Abs. 8 VK – auf das erneute persönliche Erscheinen verzichtet werden, wenn bereits im VIS vorhandene Fingerabdrücke des Antragstellers in einen Folgeantrag kopiert werden können.

Es besteht die Möglichkeit in Bezug auf die Einreichung von Anträgen gem. Art. 45 VK mit gewerblichen Mittlerorganisationen zusammenarbeiten. Ausgenommen davon ist jedoch die Erfassung der biometrischen Identifikatoren. Auch hier kommt eine Antragsannahme daher nur in Frage, wenn bereits im Rahmen eines früheren Schengen-Antrags abgegebene Fingerabdrücke kopiert werden können (vgl. VHB-Beitrag „*Biometrie*“).

Ausnahmen vom Erfordernis der Erfassung der Fingerabdrücke sind abschließend in Art. 13 Abs. 7 VK aufgeführt (vgl. VHB-Beitrag „*Biometrie*“).

Antragsteller können trotz Befreiung vom Erfordernis des persönlichen Erscheinens nach Maßgabe von Art. 21 Abs. 8 VK zu einem Interview in die Visastelle einbestellt oder auf andere geeignete Weise befragt werden. Davon soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn anhand der vorliegenden Unterlagen und Angaben nicht abschließend über den Antrag entschieden werden kann. Wenn keine Zweifel an der Identität der befragten Person bestehen, kann das Gespräch mit Hilfe anderer geeigneter Kommunikationsmittel geführt werden, z.B. telefonisch, per Live-Messaging im Internet oder Skype-Interview (vgl. Ziff. 6.12 VK-HB; siehe auch VHB-Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa*“).

Die Auslandsvertretung kann von der in Art. 21 Abs. 8 VK eingeräumten Möglichkeit der Befragung Gebrauch machen, wenn der Bearbeiter ein persönliches Gespräch für sinnvoll

erachtet, um z.B. auf diesem Weg Zweifel am Reisezweck, der Finanzierung oder Rückkehrbereitschaft auszuräumen.

7.2. Nationales Visum

Im Falle der Beantragung eines nationalen Visums wird die Vorsprache des Antragstellers (außer bei mit ihren Eltern reisenden Kindern, die zweifellos weniger als zwölf Jahre alt sind) unentbehrlich sein. Sie ist zwar für die Wirksamkeit der Antragstellung im Hinblick auf § 82 AufenthG nicht zwingend erforderlich, aber in aller Regel spätestens für die weitere Bearbeitung (vgl. dazu VHB-Beitrag "Sachverhaltsermittlung/Mitwirkungspflichten") geboten. Die im Rahmen der persönlichen Vorsprache durchzuführende Befragung des Antragstellers liefert wichtige Erkenntnisse für die Überprüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 AufenthG.

Die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens ergibt sich daneben auch aus dem Erfordernis, dass sich die Visastelle über die Identität des Antragstellers zu vergewissern hat (§§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Ziff. 1a AufenthG, siehe VHB-Beitrag „Biometrie“).

An Standorten, an denen die Antragsannahme und die Erfassung der biometrischen Daten nach Maßgabe von § 73c AufenthG iVm Art. 43 Abs. 6 lit. c) VK an externe Dienstleister ausgelagert ist – und die Auslandsvertretung daher eine intensivere schriftliche Prüfung des Visumantrags durchführt – genügt das persönliche Erscheinen beim externen Dienstleister.

Exkurs: Antragstellung durch Ehepartner

In manchen Gastländern kann es vorkommen, dass Anträge auf Visumerteilung für einen (oft den weiblichen) Ehepartner nicht von diesem selbst, sondern von dem anderen Ehepartner gestellt und unterzeichnet werden. Oft berufen sich die Betroffenen auf ihre Religion, die es dem einen Ehepartner verbiete, eigene Handlungen im Verwaltungsverfahren vorzunehmen oder persönlich bei Behörden zu erscheinen.

Eine allgemeine Befugnis der Vertretung von Ehegatten untereinander im Verwaltungsverfahren kennt das deutsche Recht nicht. Außerdem sollten Erklärungen im Rahmen des Visumverfahrens von Antragstellern möglichst selbst abgegeben werden, damit ihnen ggf. falsche Angaben sowohl im Zusammenhang mit einem Widerruf des Aufenthaltstitels als auch zum Zwecke der Strafverfolgung entgegengehalten werden können. Vor allem in Fällen des Familiennachzugs ist zudem möglichst sicherzustellen, dass Anträgen des oder für den nachziehenden Ehepartner eine freiwillige Entscheidung zugrunde liegt, mit dem anderen Ehepartner im Bundesgebiet leben zu wollen. Für den Fall, dass der Antragsteller geltend macht, des Lesens und Schreibens unkundig zu sein, wird empfohlen, durch Befragung sicherzustellen, dass die Antragstellung seinem Willen entspricht. Die Erklärung ist durch Handzeichen, Fingerabdruck o.ä. bestätigen zu lassen. Darüber hinaus ist die Angabe, der Antragsteller sei des Lesens und Schreibens unkundig und habe die Erklärung vor der Person abgegeben, die den Antrag entgegengenommen hat, in den Akten zu vermerken.

Wenn Betroffene darauf beharren, sich auf Verfahrenshandlungen entgegenstehende religiöse Überzeugungen zu berufen, sind die Auslandsvertretungen in Anbetracht des Grundrechtsbezugs (Art. 4 und 6 Grundgesetz) jedoch gehalten, hinsichtlich der

Möglichkeiten zur gewillkürten Vertretung zu beraten (siehe dazu oben, Ziff. 6.2.). Wenn daraufhin ein Ehepartner den anderen Ehepartner ordnungsgemäß (d.h. also auch freiwillig) bevollmächtigt, ist die Vertretung im Visumfahren möglich. Vom Erfordernis des persönlichen Erscheinens des Antragstellers kann hingegen auch in solchen Fällen nicht abgesehen werden. Dieses aufgrund der Fingerabdruckabnahme erforderliche persönliche Erscheinen sollte bei begründeten Zweifeln dazu genutzt werden, die Freiwilligkeit der Antragstellung bzw. der Bevollmächtigung diskret zu überprüfen. Je nach lokalem kulturellem und religiösem Verständnis kann dies leichter fallen, wenn die Abnahme der Fingerabdrücke an einem Diskretionsschalter, ohne Anwesenheit des anderen Ehegatten durch eine Person gleichen Geschlechts erfolgt.

8. Information und Beratung

8.1. Allgemeine Hinweise

Die Behörde soll auf sachdienliche Visumanträge hinwirken, den (zukünftigen) Antragsteller über seine Rechte und Pflichten im Visumverfahren informieren und ihn zu den beizubringenden Unterlagen und Nachweisdokumenten sowie zu möglicher Beschleunigung im Ablauf des Verfahrens beraten (§ 25 VwVfG entsprechend).

Um eine angemessene Information und Beratung zu gewährleisten, empfiehlt sich die sorgfältige Erstellung und regelmäßige Aktualisierung des Informationsangebots von Visastellen. Hierzu gehören insbesondere Merkblätter bzw. Checklisten, die öffentlich zugänglich vor der Visastelle auszuhängen, auf der (gemeinsamen) Website der Auslandsvertretung(en) zu veröffentlichen und regelmäßig an Ref. 509 sowie 040 zu übermitteln sind. Neben den allgemeinen Verfahrensmodalitäten (Verwendung des Antragsformulars und Verweis darauf, dass dieses kostenlos auf der (gemeinsamen) Website der Auslandsvertretung(en) sowie in den Räumlichkeiten der Visastelle erhältlich ist, Terminvereinbarung, persönliches Erscheinen, Gebühren) sollen die im Regelfall entscheidungserheblichen und vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen (nebst erforderlicher Kopien bzw. Übersetzungen) benannt werden, vgl. hierzu Leitfaden zur *Gestaltung des Informationsangebotes von Visastellen auf der Webseite und in RK-Termin* (Intranet, RK-Kompodium => *Organisation von Visastellen* => *Informationsangebot der Visastellen*).

Bei Schengen-Visa sind die Auslandsvertretungen gem. Art. 47 VK verpflichtet, alle relevanten Informationen zur Beantragung eines Visums öffentlich bekannt zu geben. Dies umfasst insbesondere die Kriterien, Voraussetzungen und Verfahren für die Beantragung eines Visums sowie die Kriterien für die Zulässigkeit des Antrags (vgl. dazu auch VHB-Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa*“), gegebenenfalls die Modalitäten für die Terminvereinbarung und die Stelle, bei der der Antrag eingereicht werden kann (zuständiges Konsulat oder externer Dienstleistungserbringer). Außerdem ist über das Beschwerdeverfahren gem. Art. 38 Abs. 5 VK zu informieren.

Darüber hinaus kann es (in Bezug auf D-Visa) erforderlich sein, Merkblätter für die Durchführung von Abstammungs- und Adoleszenz-Gutachten oder Urkundenprüfungsverfahren zu erstellen.

Die Visastelle soll den Antragsteller auf seine sich aus Art. 21 Abs. 7 VK (C-Visa) bzw. § 82 AufenthG (D-Visa) ergebende Mitwirkungspflicht hinweisen (vgl. dazu auch VHB-Beitrag „*Sachverhaltsermittlung/Mitwirkungspflichten*“). Hierzu kann es sich empfehlen, dem Antragsteller bei unvollständigen Antragsunterlagen eine Belehrung in einer dem Antragsteller verständlichen Sprache und deutscher Übersetzung über noch fehlende Dokumente auszuhändigen (siehe VHB-Beitrag „*Belehrung nach §§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG*“ mit Mustern). Sollen an die Nicht-Mitwirkung innerhalb der gesetzten Fristen Folgen geknüpft werden, ist auch hierüber zu belehren (§ 82 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Ein unterzeichnetes Doppel dieser Belehrung sollte in diesem Fall zu den Akten genommen werden.

Die Visastelle soll den Antragsteller zudem auf seine Rechte im Visumverfahren hinweisen, § 82 Abs. 3 AufenthG (insbesondere Hinweis auf Möglichkeit des Antrags auf Befristung einer Einreisesperre nach § 11 Abs. 4 AufenthG (siehe VHB-Beitrag „*Rückmeldungen im Visumverfahren*“)).

Neben der ggf. erforderlichen Hilfestellung beim Ausfüllen von Antragsformularen umfasst die Pflicht, auf sachdienliche Visumanträge hinzuwirken, z.B. auch, den tatsächlichen Einreise- und Aufenthaltswunsch des Antragstellers zu ermitteln (z.B. dauerhafter Kindernachzug statt nur Besuch bei einem Elternteil) und den Visumantrag entsprechend auszulegen.

8.2. Keine „Zurückweisungen“ am Schalter

Schließlich sollte der Antragsteller auch über die Erfolgsaussichten seines Antrags beraten werden. Sofern der Antrag aufgrund offensichtlicher Nichterfüllung der rechtlichen Voraussetzungen abgelehnt werden müsste, sollte dem Antragsteller geraten werden, seinen Antrag vor Beginn der eigentlichen Bearbeitung (gebührenfrei) zurückzuziehen. Besteht ein Antragsteller trotz Belehrung über die fehlenden Erfolgsaussichten auf die Entgegennahme seines Visumantrags, entscheidet die Vertretung nach Aktenlage und lehnt ggf. das Visum (gebührenpflichtig) ab.

Entsprechendes gilt, wenn vor Beginn der Antragsbearbeitung feststeht, dass wesentliche antragsbegründende Unterlagen nicht beigebracht werden können. Eine „Zurückweisung“ von Anträgen kommt zwar nicht in Betracht, vgl. § 24 Abs. 3 VwVfG entsprechend (Ausnahme: Verfahren gem. Art. 19 Abs. 3, Abs. 4 VK bei unzulässigen Anträgen). Es kann allerdings aus organisatorischen Gründen durchaus angezeigt sein, Anträge erst dann zur endgültigen Bearbeitung anzunehmen, wenn sie vollständig sind. Der Antragsteller sollte entsprechend beraten werden. Zieht er nach Beratung den noch unvollständigen Antrag zurück, so ist dies in der Terminliste der Auslandsvertretung zu vermerken. Besteht ein Antragsteller trotz Belehrung über die noch fehlenden Unterlagen auf der Entgegennahme seines unvollständigen Visumantrags, entscheidet die Vertretung – ggfs. nach Ablauf einer Frist, innerhalb derer er die Unterlagen nachreichen kann – nach Aktenlage und lehnt das Visum (gebührenpflichtig) ab.

Im Falle fristgebundener Visumanträge (wie etwa Kindernachzug, Wiederkehroption, Fälle des § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) sind Visumanträge stets bereits anzunehmen, auch wenn sie

noch unvollständig sind. Dem Antragsteller ist in diesen Fällen eine angemessene Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen zu setzen.

Sonderfall: Um lange Terminwartezeiten zu umgehen, buchen Antragsteller bisweilen ihren Termin bewusst in einer auf sie nicht zutreffenden Terminkategorie. Solche Antragsteller sollten durch die Auslandsvertretung darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der großen Nachfrage eine Terminbuchung in der richtigen Antragskategorie erforderlich ist, und um eine korrekte Terminbuchung gebeten werden. Ein einmal angenommener Visumantrag muss auch bearbeitet werden; eine Ablehnung des Antrags bloß aufgrund fehlerhafter Terminbuchung ist nicht möglich.

9. „Visa-Shopping“

Das europäische *Visa Information System* (VIS) bietet eine wirksame Abwehr gegen gleichzeitig oder im Anschluss an eine Ablehnung gestellte Anträge, da jegliche Schengen-Voranträge des Antragstellers (auch solche, die an einem anderen Dienstort und bei einer anderen Schengen-Vertretung gestellt wurden) direkt aus dem System heraus erkennbar sind, vgl. VHB-Beiträge „*Visa-Informationssystem (VIS)*“ und „*Rückmeldungen im Visumverfahren*“.

Ergibt die VIS-Abfrage, dass Schengen-Partner bereits Anträge eines Antragstellers abgelehnt haben, sollte bei der Schengen-Vertretung, bei der der Antrag gestellt wurde, nachgefragt werden, aus welchen Gründen das Visum verweigert wurde.

Es ist nicht zulässig, sog. Visasperrdateien o.ä. zu führen. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erlauben es nicht, Dateien über Personen zu führen, die noch keinen Visumantrag bei der betreffenden Auslandsvertretung gestellt haben (vgl. hierzu die VHB-Beiträge „*Datenschutz im Visumverfahren*“ und „*Visa-Warndatei*“).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Anbringen eines Stempels in das vorgelegte Reisedokument, der die Zulässigkeit des Antrags auf ein Schengen-Visum dokumentiert, gem. Art. 20 Abs. 3 VK seit dem 1. März 2016 nicht mehr zulässig ist.

Soweit ein Stempel für nützlich erachtet wird, kann er bei der Beantragung eines Visums der Kategorie D im Pass des Antragstellers angebracht werden. Es wird angeregt, diese Praxis im Rahmen der lokalen Zusammenarbeit mit den Schengen-Partnern abzustimmen (vgl. TRE 508-22-516.20 vom 9. November 2016).

Anträge – Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

Quellen:

§ 69 AufenthV

GOV

[DA Doku Anl. 4](#)

Art. 37 Abs. 3 VK

1. Anträge in Papierform

Die Aufbewahrungsfristen von Visumanträgen, deren Bearbeitung abgeschlossen ist, sind geregelt in der Dienstanweisung zur Bearbeitung und Verwaltung von Schriftgut im Auswärtigen Dienst (DA Doku), [Anlage 4 „Aufbewahrungsfristen von Dokumenten“](#).

Bei der Aufbewahrung von Papiervorgängen unterscheidet man grundsätzlich zwischen Schriftgut von Dauerwert (DA Doku, Anlage 4, III.) und Schriftgut von Zeitwert, zu dem auch Visumantragsunterlagen zählen.

Für die Aufbewahrung von Visumantragsunterlagen gelten die Regelungen der Aufbewahrungsfristen der Anlage 4 zur DA Doku, III., Hauptgruppe 5 Visaangelegenheiten. Eine Vernichtung von Visumanträgen ist bereits vor Ablauf der allgemeinen fünfjährigen Aktenaufbewahrungsfrist möglich. Antragsunterlagen für nationale Visa sollen in der Regel nach zwei Jahren ab Entscheidung über den Antrag vernichtet werden. Antragsunterlagen für Schengen-Visa frühestens nach einem Jahr.

Für **Schengen-Visa** beruhen die Fristen auf der gesetzlichen Regelung in Art. 37 Abs. 3 VK. Auch für erteilte sog. „unechte Jahresvisa“ gilt die mindestens einjährige Frist ab Entscheidung; so können z.B. die Antragsunterlagen für ein im August 2020 erteiltes C5-Visum im September 2021 vernichtet werden. Wird gegen die Visaentscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt, sind die Antragsunterlagen bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens aufzubewahren, falls dieser Zeitraum mehr als ein Jahr ab Entscheidung über den Visumantrag beträgt.

Für **nationale Visa** ergeben sich die Fristen, nach denen die Antragsunterlagen spätestens zu vernichten sind, aus der analogen Anwendung von § 69 Abs. 3 AufenthV.

Visumanträge können bei Erteilung des Visums unter Berücksichtigung der örtlichen Lagerkapazitäten maximal bis zu zwei Jahre nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums und bei Versagung, Annullierung oder Aufhebung des Visums auch bis zu fünf Jahre nach diesen Entscheidungen aufbewahrt werden. Es ist grundsätzlich in das Ermessen der Auslandsvertretungen gestellt, das Aufbewahrungs- gegen das Vernichtungsinteresse sachgerecht abzuwägen.

Um Anträge chronologisch nach Entscheidungszeitpunkt zu archivieren, empfiehlt sich eine Ablage erteilter Anträge nach der Etikettennummer (und nicht nach der BC-Nummer). Für abgelehnte Anträge empfiehlt sich eine Aufbewahrung nach Datum der Ablehnung (und innerhalb dessen nach der BC-Nummer); es empfiehlt sich zudem bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung einer Remonstration die Einrichtung einer Sonderablage. Sollte im Einzelfall eine längere oder kürzere Aufbewahrungszeit als 2 Jahre bzw. 1 Jahr verfügt werden, empfiehlt es sich ferner, bei Abschluss der Bearbeitung bzw. bei Archivierung jeweils auf den Vorgängen zu vermerken, bis zu welchem Zeitpunkt sie aufbewahrt werden sollen.

Die vernichteten Vorgänge sind in einer Vernichtungsverhandlung zu dokumentieren.

Für die Vernichtung von Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, sind gemäß den Vorgaben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, falls die Vernichtung mit Aktenvernichtern durchgeführt wird, Geräte einzusetzen, die der DIN-Norm 663399 (Sicherheitsstufe 4, max. Papierschnittelgröße 2mm x15mm) entsprechen. Kommen andere Vernichtungsmethoden zum Einsatz, ist darauf zu achten, dass die nach der Vernichtung der Dokumente verbleibenden Partikel die vorgenannten Maße nicht übersteigen.

2. Dateien im IT-gestützten Verfahren

Die Aufbewahrungsfristen für die im automatisierten Datenverarbeitungssystem RK-Visa gespeicherten Daten richten sich nach § 69 Abs. 3 AufenthV.

Die Löschung von Anträgen erfolgt in RK-Visa täglich und automatisiert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Visaregister

Die Aufbewahrungsfrist für die Visaregister beträgt zehn Jahre (Anlage 4 zur DA Doku, III., Hauptgruppe 5 Visaangelegenheiten).

4. Gebührenregister

Doppel der Ausdrucke des Gebührenregisters sind wie die Durchschriften der Gebührenbuchseiten fünf Jahre in der Zahlstelle aufzubewahren (RES 23-76).

5. Sonstige Aufbewahrungsfristen

Die Anlage 4 zur DA Doku, III., Hauptgruppe 5 Visaangelegenheiten enthält die wesentlichen Aufbewahrungsfristen. Detailliertere Ausführungen zu dieser Auflistung finden sich in der Anlage zu diesem Visumhandbuchbeitrag.

Aufenthaltsfragen allgemein (Verlängerung, Beendigung, Erlöschen des Aufenthaltstitels, Zweckwechsel, Daueraufenthaltsberechtigte)

Quellen:

§§ 4, 6 ff., 38a AufenthG

§§ 39, 40 AufenthV

Art. 2 Nr. 15, 6, 34 Schengener Grenzkodex (SGK)

VO (EG) 810/2009 Visakodex (VK)

VO (EU) Nr. 265/2010 (D-Visa-VO)

Art. 18, 21, 25 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

VO (EU) Nr. 2018/1806 (Visum-VO)

Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten
Drittstaatsangehörigen („Daueraufenthalts-Richtlinie“)

Inhaltsverzeichnis

1.	Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG.....	2
2.	Aufenthaltstitel	2
2.1.	Visum (§ 6 AufenthG)	3
2.1.1.	Visum für den Flughafentransit (Kategorie A)	4
2.1.2.	Schengen-Visum für den kurzfristigen Aufenthalt oder die Durchreise (Kategorie C), Art. 1 Abs. 1, 2 Nr. 2 VK, § 6 Abs. 1 AufenthG.....	4
2.1.3.	Nationales Visum (Kategorie D), § 6 Abs. 3 AufenthG	7
2.2.	Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG).....	7
2.3.	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	8
2.4.	ICT-Karte und Mobiler ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	8
2.5.	Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)	8
2.6.	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG).....	9
2.7.	Duldung	10
2.8.	Aufenthaltsgestattung	10
3.	Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte und Übergangsvorschriften	11
4.	Verlängerung und Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland.....	11
4.1.	Verlängerung eines Schengen-Visums im Inland	11
4.2.	Verlängerung und Einholung von Aufenthaltstiteln im Inland nach §§ 39, 41 AufenthV ...	12
4.2.1.	Einholung eines Anschlusstitels (§ 5 Abs. 2 AufenthG, § 39 AufenthV).....	12
4.2.2.	Erstmalige Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland (§ 41 AufenthV)	13
5.	Erlöschen des Aufenthaltstitels/Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts.....	14
6.	Zweckwechsel.....	15
6.1.	Einschränkungen eines Zweckwechsels	16
6.2.	Zulässigkeit des Zweckwechsels	16

7.	Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte-EU)	16
7.1.	Anwendungsbereich.....	16
7.2.	Erfordernis eines Visums Das Visumerfordernis für die Einreise von nach § 38a AufenthG berechtigten Personen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen zur Visumpflicht.	17
7.2.1.	Visumfreie Einreise	17
7.2.2.	Beantragung eines Visums.....	18
7.3.	Visumverfahren	18
7.3.1.	Die Visumerteilung an den Daueraufenthaltsberechtigten selbst.....	18
7.3.2.	Beteiligungen und Nachweise.....	19
7.3.3.	Bearbeitungsdauer	19
7.3.4.	Ausstellung als D-Visum	20
7.3.5.	Ablehnung.....	20

1. Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG

Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz Anwendung findet (vgl. § 1 Abs. 2 AufenthG), bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Gemeinschaftsrecht (insbesondere die VO (EG) Nr. 539/2001 vom 15.03.2001, Art. 6 Schengener Grenzkodex sowie Art. 18-21 SDÜ), Rechtsverordnung (AufenthV) oder durch das Assoziationsabkommen der EWG mit der Türkei etwas anderes bestimmt ist (§ 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

2. Aufenthaltstitel

Das AufenthG nennt abschließend sieben Arten von Aufenthaltstiteln (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 AufenthG):

1. das Visum als eigenständiger Aufenthaltstitel (§ 6 AufenthG)
2. die Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)
 - 2a. die Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)
 - 2b. die ICT-Karte (§ 19 AufenthG)
 - 2c. die Mobile-ICT-Karte (§ 19b AufenthG)
3. die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)
4. die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)

Hinweis: Der Begriff „Aufenthaltstitel“ wird im nationalen Recht in einer anderen Systematik verwendet als im EU-Recht. Während im nationalen Recht das Visum (auch das Schengen-Visum) ein Aufenthaltstitel ist, unterscheidet das EU-Recht streng zwischen Aufenthaltstitel einerseits und Visum andererseits (vgl. Art. 21 SDÜ).

Am 1. September 2011 wurde der elektronische Aufenthaltstitel (eAufenthaltstitel) mit einem Chip als Verarbeitungs- und Speichermedium eingeführt. Mit Einführung des eAufenthaltstitels im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte, die Aufenthaltserlaubnis für Schweizer (optional) und der Ausweisersatz in Papierform weitestgehend abgelöst. Die **bisherigen Aufenthaltstitel** in den Reisepässen und Passersatzpapieren **behalten bis längstens 31.08.2021 ihre Gültigkeit**. Dies regelt § 105b AufenthG.

Ausführliche Informationen zum eAufenthaltstitel bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel.html>

2.1. Visum (§ 6 AufenthG)

Das Visum wird im AufenthG erstmals als eigenständiger Aufenthaltstitel definiert. Während für **Schengen-Visa** auf die **Erteilungsvoraussetzungen** des Unionsrechts verwiesen wird (siehe hierzu auch VHB-Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa*“), richten sich die Erteilungsvoraussetzungen für **nationale Visa** nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften (insbesondere nach den allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG), im Einzelnen siehe Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von nationalen Visa*“.

Ein Visum kann mit **Bedingungen und Auflagen** versehen werden (§ 12 Abs. 2 AufenthG), im Einzelnen siehe Beitrag „*Auflagen und Hinweise im Visumetikett*“.

Das Visum soll den **Aufenthaltszweck** so konkret wie möglich benennen.

Aus dem Visum muss auch hervorgehen, ob eine **Erwerbstätigkeit** erlaubt ist oder nicht (§ 4a Abs. 3 AufenthG).

Grundsätzlich muss der erforderliche Aufenthaltstitel als Visum vor der Einreise eingeholt werden. Ausnahmen ergeben sich aus § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 AufenthG sowie aus §§ 39 - 41 AufenthV. In diesen Fällen kann der erforderliche Aufenthaltstitel auch nach Einreise durch die Ausländerbehörden erteilt werden.

Bei der Bemessung der Gültigkeitsdauer eines Visums ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Erteilungsvoraussetzungen für die gesamte Dauer des beantragten Aufenthaltszeitraums gegeben sein müssen.

Für **Schengen-Visa** gilt weiterhin, dass die Visumgültigkeit grundsätzlich mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des zu visierenden Reisedokuments enden soll (vgl. Art. 12 Buchst. a) VK). Außerdem sollte die Aufenthaltsdauer grundsätzlich im angemessenen Verhältnis zum Reisezweck stehen. Im Rahmen dieser Vorgaben ist über die vom Antragsteller angegebenen Daten der An- und Abreise hinaus das Ende der Gültigkeitsdauer grundsätzlich um 15 Tage zu erweitern, um Schwierigkeiten bei kurzfristigen, unvorhersehbaren und rechtlich unproblematischen Änderungen der Reisedaten zu vermeiden (sog. **Zusatzfrist**, siehe Art. 24 Abs. 1 VK, vgl. auch VHB-Beitrag „*Reisekrankenversicherung*“)

Das Visum kann je nach Aufenthaltsdauer und Aufenthaltszweck erteilt werden als

- Flughafentransitvisum (Visum der Kategorie A),
- Visum für den kurzfristigen Aufenthalt oder die Durchreise (Visum der Kategorie C),
- nationales Visum (Visum der Kategorie D),

Visa der Kategorien A und C sind **Schengen-Visa**.

Der Besitz eines Visums verleiht dem Drittausländer kein Recht auf Einreise (vgl. z.B. Art. 30 VK). Die Entscheidung über die Einreise wird erst bei der Grenzkontrollstelle getroffen, an der die Einreise in die Schengen-Staaten begehrt wird. Die Einreise darf nur erfolgen, wenn die in Art. 6 Abs. 1 SGK bzw. im AufenthG aufgeführten Einreisevoraussetzungen auch im Zeitpunkt der Einreise noch vorliegen und auf Verlangen nachgewiesen werden können.

2.1.1. Visum für den Flughafentransit (Kategorie A)

siehe VHB-Beitrag „*Flughafentransit*“

2.1.2. Schengen-Visum für den kurzfristigen Aufenthalt oder die Durchreise (Kategorie C), Art. 1 Abs. 1, 2 Nr. 2 VK, § 6 Abs. 1 AufenthG

Das Schengen-Visum der Kategorie C kann für einen oder mehrere geplante Aufenthalte für eine Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilt werden. Es ist auch das passende Visum für Durchreisen bzw. Transitaufenthalte.

Für die Berechnung von Bezugszeiträumen bei früheren Aufenthalten im Schengen-Raum wird auf den VHB-Beitrag "*Berechnung der Bezugszeiträume bei Schengen-Visa*" verwiesen.

Das Schengen-Visum der Kategorie C kann auch ein Visum mit ein- oder mehrjähriger Gültigkeit sein („**unechtes**“ **Jahres- oder Mehrjahresvisum**, Art. 24 VK), das zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen sowie zu mehrmaliger Einreise berechtigt. Ein solches Visum soll erteilt werden, wenn die in Art. 24 Abs. 2 VK genannten Voraussetzungen vorliegen (verbindliche Kaskadenregelung):

- Nachweis bisheriger häufiger und regelmäßiger Reisen unabhängig vom Reisezweck (z.B. bei Geschäfts- oder Seeleuten oder Familienangehörigen von u.a. Unionsbürgern; zur Anwendung der Kaskadenregelung und zu weiteren Beispielen vgl. Art. 24 Abs. 2 VK, Ziff. 8.4.3 bis 8.4.3.2 des VK-Handbuchs);
- Nachweis der Integrität und Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung früher erteilter Schengen-Visa. Jedoch können auch dann Schengen-Visa mit längerfristiger Gültigkeitsdauer unter Abweichung zugunsten der Antragsteller von der o.g. Kaskadenregelung erteilt werden, wenn es sich um bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens handelt, an deren Zuverlässigkeit und Integrität nach Beurteilung der Auslandsvertretung kein Zweifel besteht;
- Nachweis von (fortbestehender) Bonität und Rückkehrabsicht.

Ein unechtes Jahres- oder Mehrjahresvisum nach der o.g. Kaskadenregelung wird somit auch dann erteilt, wenn es nicht explizit beantragt wurde, aber die Voraussetzungen dafür vorliegen und die Passgültigkeit es zulässt. Der durch Art. 24 Abs. 2 VK alter Fassung bis zum 02.02.2020 eröffnete Handlungsspielraum besteht in dieser Hinsicht nicht mehr.

Der **Reisekrankenversicherungsschutz** muss lediglich für den ersten geplanten Aufenthaltszeitraum nachgewiesen werden (Art. 15 Abs. 2 UA 1 VK). Im Übrigen hat der Antragsteller eine Erklärung bezüglich seiner Kenntnis über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Versicherung für die weiteren Aufenthalte auf dem Visumantragsformular zu unterzeichnen (Art. 15 Abs. 2 UA 2 VK; vgl. VHB-Beitrag „*Reisekrankenversicherung*“).

Da die Visum-Gebühr grundsätzlich nicht von der Gültigkeitsdauer des Schengen-Visums abhängt, ist eine dem o.g. Kaskadenmodell entsprechende Entscheidung für ein längerfristiges Visum auch in dieser Hinsicht unproblematisch.

Sonderfall: Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (**VRG**)

siehe VHB-Beitrag „*Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)*“

Sonderfall: an der Grenze ausgestelltes Ausnahmervisum

siehe VHB-Beitrag "*Ausnahmervisum an der Grenze*"

Sonderfall: Dokument für den erleichterten (Eisenbahn-)Transit – FTD, FRTD

Dem Visum gleichgestellte Dokumente zur Überschreitung von Außengrenzen sind das Facilitated Travel Document (FTD, Dokument für den erleichterten Transit) und das Facilitated Rail Travel Document (FRTD, Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr), VO (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003.

Diese Dokumente wurden geschaffen, um Personen die Durchreise durch den Schengen-Raum zu ermöglichen, sofern dies erforderlich ist, um von einem Teil des Heimatstaates in einen anderen Teil des Heimatstaates zu gelangen. Hintergrund ist der EU- und Schengen-Beitritt der baltischen Staaten, durch den insbesondere russische Staatsangehörige aus der Region Kaliningrad ein Visum für den Transit in das Kernland bräuchten.

Deutsche Vertretungen dürften von dieser Thematik nicht betroffen sein, solange keine Vertretung bei der Erteilung von Schengen-Visa für einen betroffenen Partner vereinbart wird.

Sonderfall: Übertragung eines noch gültigen Visums in ein neues Reisedokument:

Beantragt ein häufig reisender Drittstaatsangehöriger, der über ein noch gültiges Visum in einem "vollen", aber ungültig gemachten Reisedokument verfügt, dass für die verbleibende Gültigkeitsdauer ein neues Visum in einem neuen Reisedokument angebracht wird, so wird das gültige Visum aufgehoben und sobald wie möglich gebührenfrei ein neues Visum mit einer der verbleibenden Gültigkeitsdauer entsprechenden Gültigkeit ausgestellt (VK-Handbuch Teil II Nr. 3.1.2).

In den Fällen, in denen es um eine reine Übertragung der "Restlaufzeit" eines Visums geht, reicht eine AZR/SIS- und ggfs. KZB-Abfrage aus. Antragsbegründende Unterlagen müssen nicht gefordert werden, die Übertragung erfolgt gebührenfrei (siehe VHB-Beitrag „*Gebühren*“). Möchte der Antragsteller eine längere Laufzeit des "neuen" Visums bzw. erscheint ein Übertrag wegen fast abgelaufener Gültigkeitsdauer nicht lohnend, so kann er einen neuen Antrag auf Erteilung eines Jahres- bzw. Mehrjahresvisums stellen. In diesem Fall sind vom Antragsteller antragsbegründende Unterlagen vorzulegen und Visumgebühren zu zahlen.

Hinweis: Zwar akzeptiert die Bundespolizei in der Regel auch die Einreise unter Vorlage beider Pässe (ungültiger, alter Pass mit noch gültigem Visum und neuer Pass), andere Schengen-Staaten

haben diesbezüglich aber eine abweichende Praxis. Mit der Entscheidung des EuGH vom 4. September 2014 (C-575/12) wird die Haltung der Bundespolizei unterstützt und die abweichende Praxis anderer Schengen-Staaten als rechtlich nicht haltbar bewertet.

2.1.3. Nationales Visum (Kategorie D), § 6 Abs. 3 AufenthG

Sofern der Antragsteller beabsichtigt, sich länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland aufzuhalten, benötigt er ein nationales Visum der Kategorie D. Hierbei handelt es sich um einen nationalen Aufenthaltstitel, dessen Erteilung sich nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis sowie für die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU geltenden Vorschriften richtet.

Für die Ausstellung wird das einheitliche EU-Visumetikett gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 verwendet. Die Ausstellungsmodalitäten richten sich nach Anhang VII VK (Art. 18 Abs. 1 SDÜ).

Nationale Visa werden für einen Gültigkeitszeitraum von bis zu einem Jahr erteilt. Grundsätzlich ist eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten vorgesehen, bei Ausbildungs- und Erwerbszwecken sechs Monate (§§ 16-21 AufenthG), im Einzelnen siehe Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von nationalen Visa*“. Innerhalb der Gültigkeit muss der Ausländer den (endgültigen) Aufenthaltstitel nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort beantragen (§§ 81 Abs. 2 Satz 1, 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 39 Nr. 1 AufenthV), sofern das Visum nicht bereits für die gesamte Aufenthaltsdauer ausgestellt wurde, siehe Beitrag „*Auflagen und Hinweise im Visumetikett*“ und „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“.

Das D-Visum berechtigt den Inhaber gleichzeitig, sich höchstens 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der Schengener Vertragsstaaten frei zu bewegen, sofern die in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), c) und e) Schengener Grenzkodex aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 21 Abs. 2a i. V. m. Abs. 1 SDÜ).

2.2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein **befristeter Aufenthaltstitel** für den Aufenthalt im Bundesgebiet, der mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann (§ 12 Abs. 2 AufenthG). Es muss erkennbar sein, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, § 4a Abs. 3 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis kann zu folgenden **Aufenthaltszwecken** erteilt werden (siehe dazu jeweils gesonderten Beitrag):

1. Aus- und Weiterbildung (§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17 AufenthG),
2. Erwerbstätigkeit (§§ 18a, 18b, 18d, 18f, 19c, 19d, 19e, 20 und 21 AufenthG),
3. völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22-26 AufenthG),
4. Familiennachzug (§§ 27-30, 32, 36 AufenthG),
5. Wiederkehr und für ehemalige Deutsche (§§ 37, 38 AufenthG),
6. Weiterwanderung von langfristig Aufenthaltsberechtigten aus anderen EU-Mitgliedstaaten (§ 38a AufenthG)
7. sonstige Zwecke (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

2.3. Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)¹

Drittstaatsangehörige mit einem deutschen, einem anerkannten ausländischen oder einem einem deutschen **Hochschulabschluss** vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss und einem bestimmten jährlichen Mindestgehalt haben Anspruch auf eine Blaue Karte EU. Diese ist ein befristeter Aufenthaltstitel.

2.4. ICT-Karte und Mobiler ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Form der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte, wenn die Voraussetzungen der §§ 19 oder 19b AufenthG erfüllt sind. Die Bezeichnung ICT ist dabei die Abkürzung für die englische Bezeichnung „**intra-corporate transfer**“ oder „intra-corporate-transferee“, die in der Richtlinie 2014/66/EU gebraucht wird.

Die Modalitäten zur Mobilität mit der deutschen ICT-Karte von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären.

2.5. Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

Die Niederlassungserlaubnis ist ein **unbefristeter Aufenthaltstitel**, der immer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet berechtigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 4a Abs. 1 AufenthG).

¹ Im Einzelnen siehe VHB-Beitrag „*Fachkräfte und sonstige (fachkraftunabhängige) Beschäftigungen*“

Zu beachten ist jedoch auch hier § 4a Abs. 3 AufenthG (Erkennbarkeit der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit). Die Niederlassungserlaubnis kann nur in den durch das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), z.B. § 23 Abs. 2 Satz 4 AufenthG (wohnsitzbeschränkende Auflage).

Sind auch die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG erfüllt, besteht nach Maßgabe der Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG ein **Anspruch** auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Ausnahmen von einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen sind in § 9 Abs. 2 Satz 3 ff. AufenthG geregelt, wobei zu unterscheiden ist zwischen zwingenden Ausnahmen und solchen, die im Ermessen der Ausländerbehörde stehen. Besondere Erteilungsvoraussetzungen gelten für Ehegatten, die bereits in ehelicher Lebensgemeinschaft (im Bundesgebiet) leben, § 9 Abs. 3 AufenthG.

Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen für die Erlangung der Niederlassungserlaubnis für **Fachkräfte und Hochqualifizierte** (§ 18c AufenthG), **Selbständige** (§ 21 Abs. 4 AufenthG), **Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland** (§ 23 Abs. 2 AufenthG), **anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge sowie sonstige Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG** (§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG), **Familienangehörige von Deutschen** (§ 28 Abs. 2 AufenthG), **Ehegatten** (§ 31 Abs. 3 AufenthG), **Kinder** (§ 35 Abs. 1 AufenthG) und **ehemalige Deutsche** (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

2.6. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie wird in Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG (sog. Daueraufenthalts-RL), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/51/EU geändert worden ist, erteilt, vgl. Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie. Die Daueraufenthalts-RL statuiert für die Entstehung eines Daueraufenthaltsrechts zum Teil andere Voraussetzungen als das Aufenthaltsgesetz für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Zur Umsetzung der RL wurde daher ein gesonderter Aufenthaltstitel eingeführt. Soweit das AufenthG nichts anderes regelt, ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt.

Unter den in § 9a Abs. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen (u.a. mindestens fünfjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, Grundkenntnisse der deutschen Gesellschaftsordnung, ausreichender Wohnraum sowie Lebensunterhaltssicherung) besteht ein **Anspruch** auf Erteilung einer Erlaubnis zum

Daueraufenthalt-EU. Der Erwerb der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist in den Fällen des § 9a Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzt und weder in Deutschland noch in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Qualifikations-RL (RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU) genießt, oder der Aufenthalt in Deutschland erkennbar nur vorübergehenden Zwecken dient. Zuständig für die Erteilung sind die Ausländerbehörden.

Von der Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zu unterscheiden ist der Fall, dass Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben haben, auf dieser Grundlage ihr Recht zur Weiterwanderung nach Deutschland ausüben. Hierfür kann ggfls. die Beantragung eines Visums bei der Auslandsvertretung erforderlich sein, siehe unten unter VII.

2.7. Duldung

Die Duldung nach § 60a AufenthG² ist kein Aufenthaltstitel, sondern die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers. Das Gesetz unterscheidet zwischen Duldungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG, die durch die Ausländerbehörden auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörden erteilt werden und Duldungen nach § 60a Abs. 2 ff. AufenthG, die auf Grund einer Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde ergehen. Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen (§ 60a Abs. 4 AufenthG). Auch im Falle einer Duldung ist der Ausländer weiterhin ausreisepflichtig (§ 60a Abs. 3 AufenthG). Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers (§ 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Entfallen die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe, wird sie widerrufen (§ 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Die Duldung berechtigt nicht zur visumfreien Einreise in andere Schengen-Staaten (Art. 21 SDÜ).

2.8. Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung ist nicht im AufenthG, sondern im Asylgesetz (§ 55 AsylG) geregelt. Sie ist kein Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Sie wird asylsuchenden Ausländern für die Durchführung des Asylverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss

² Seit dem 01.01.2020 gelten zusätzlich die Vorschriften zur Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) und zur Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG).

erteilt und berechtigt nicht zur visumfreien Einreise in andere Schengen-Staaten (vgl. Art. 21 SDÜ).

3. Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte und Übergangsvorschriften

Eine vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 erteilte **Aufenthaltsberechtigung** oder **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** gilt fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswert und Sachverhalt (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Ein Aufenthaltstitel, der vor dem 28. August 2007 in unmittelbarer Anwendung der sog. Daueraufenthalts-RL durch die Ausländerbehörden mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EU“ versehen wurde, gilt fort als Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU i. S. d. § 9a AufenthG (vgl. 101 Abs. 3 AufenthG).

Aufenthaltstitel zur Ausbildung und zur Erwerbstätigkeit, die vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 01. März 2020 erteilt wurden, gelten mit den verfügbaren Nebenbestimmungen entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswert und Sachverhalt im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer fort (vgl. 101 Abs. 4 AufenthG).

4. Verlängerung und Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Verlängerung eines Schengen-Visums im Inland

Die zuständige Ausländerbehörde kann ein nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteiltes Schengen-Visum **in besonderen Fällen** nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben verlängern, sofern die Erteilungsvoraussetzungen noch vorliegen, § 6 Abs. 2 S. 1 AufenthG. Schengen-Visa können nach Art. 33 VK bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines Schengen-Visums können im Inland in Fällen höherer Gewalt oder humanitärer Gründe **gebührenfrei** verlängert werden, wenn die zuständige Ausländerbehörde der Ansicht ist, dass der Visuminhaber das Vorliegen höherer Gewalt oder humanitärer Gründe belegt hat, aufgrund derer er daran gehindert ist, das

Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen (Art. 33 Abs. 1 VK).

Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums können im Inland ferner verlängert werden, wenn der Visuminhaber schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder der Aufenthaltsdauer rechtfertigen, belegt (Art. 33 Abs. 2 VK). In diesen Fällen beträgt die Gebühr 30 Euro.

Für weitere 90 Tage innerhalb des betreffenden Zeitraums von 180 Tagen kann ein Schengen-Visum im Inland aus den in Art. 33 VK genannten Gründen, zur Wahrung politischer Interessen der Bundesregierung oder aus völkerrechtlichen Gründen als nationales Visum verlängert werden (§ 6 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

4.2. Verlängerung und Einholung von Aufenthaltstiteln im Inland nach §§ 39, 41 AufenthV

4.2.1. Einholung eines Anschlusstitels (§ 5 Abs. 2 AufenthG, § 39 AufenthV)

Das Aufenthaltsgesetz trifft eine Abwägung zwischen dem Bedürfnis an der Einhaltung des Visumverfahrens zum Zweck der Zuwanderungskontrolle und dem schutzwürdigen Vertrauen des Ausländers darauf, ohne vorherige Ausreise seinen Inlandsaufenthalt über die ursprünglich erlaubte Dauer hinaus fortsetzen zu können.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis sowie einer Blauen Karte EU oder ICT-Karte grundsätzlich voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die Angaben zu dem beabsichtigten Aufenthaltszweck im Visumantrag gemacht hat. Ob ein Visum vor Einreise erforderlich ist, ergibt sich hinsichtlich kurzfristiger Aufenthalte aus Art. 1 EG-Visum-VO i.V.m. deren Anhang I und II, worauf § 6 Abs. 1 AufenthG lediglich hinweist. Für längerfristige Aufenthalte regelt § 6 Abs. 4 AufenthG, dass hierfür **grundsätzlich ein Visum vor Einreise** erforderlich ist.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Bedingung der Einreise mit dem erforderlichen Visum sieht das Aufenthaltsgesetz vor (z.B. § 5 Abs. 3 AufenthG oder § 10 Abs. 3 AufenthG). Zudem kann gemäß § 39 Satz 1 AufenthV einem Ausländer, der das erforderliche Visum nicht besitzt, unter den dort genannten Voraussetzungen ohne vorherige Ausreise ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Die Vorschrift des § 39 Satz 1 AufenthV erleichtert das Verfahren damit lediglich dahingehend, dass Personen, die sich bereits im Inland befinden und die Ausstellung oder Verlängerung eines

Aufenthaltstitels beantragen, zu diesem Zwecke unter bestimmten, engen Voraussetzungen nicht aus Deutschland ausreisen müssen, um das „richtige“ Visumverfahren nachzuholen. Beabsichtigt ist jedoch nicht, dass das (nationale) Visumverfahren in Anspruchsfällen im Sinne von § 39 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 6 AufenthV regelmäßig wegfallen kann.

Für die Auslandsvertretungen bedeutet dies, dass für die Einreise zu langfristigen Aufenthalten visumpflichtige Antragsteller nach wie vor auf das gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG durchzuführende nationale Visumverfahren hinzuweisen sind, wenn die Absicht, sich langfristig in Deutschland aufzuhalten, bei Antragstellung bereits ersichtlich ist.

§ 39 Satz 1 Nr. 1 AufenthV legt fest, dass ein Ausländer unter den dort genannten Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel im Inland beantragen kann, wenn er einen in der Vorschrift genannten Aufenthaltstitel besitzt. Darauf, ob der Ausländer ursprünglich erlaubt eingereist ist, kommt es nicht an. Dies hat z.B. für Ausländer Bedeutung, die einen Aufenthaltstitel zu humanitären Zwecken besitzen (z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge) und ihren Aufenthaltszweck wechseln möchten.

Darüber hinaus eröffnet § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG die Möglichkeit, vom Nachholen des Visumverfahrens abzusehen, sofern ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht oder wenn die Ausreise und Nachholung des erforderlichen Visumverfahrens im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände nicht zumutbar ist. Das gilt nicht für die Erteilung einer ICT-Karte.

4.2.2. Erstmalige Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland (§ 41 AufenthV)

Gem. § 41 Abs. 1 AufenthV können Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein ggf. erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von 90 Tagen nach Einreise zu stellen, § 41 Abs. 3 Satz 1 AufenthV (sofern der Besitz des Aufenthaltstitels nicht schon vorher – etwa wegen der kurz nach der Einreise vorgesehenen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, vgl. § 4a Abs. 1 und 3 AufenthG – erforderlich ist, für die deshalb ein entsprechendes Visum erteilt wurde).

Für Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino gilt die Visumbefreiung lediglich in den Fällen, in denen kein Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit (einschl. betrieblicher Berufsausbildung) (mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten) angestrebt wird, vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV.

Hinsichtlich der ICT-Karte gilt jedoch, dass auch Staatsangehörige aus visumbefreiten Staaten diese nur aus dem Ausland beantragen können. Dies ergibt sich aus § 41 Abs. 4 AufenthV sowie § 5 Abs. 2 Satz 3 AufenthG und § 39 Satz 2 AufenthV.

5. Erlöschen des Aufenthaltstitels/Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Im Rahmen der Prüfung, ob ein Ausländer für die Einreise nach Deutschland eines Visums bedarf, kann es darauf ankommen, ob ein früher erteilter Aufenthaltstitel zwischenzeitlich erloschen ist. Auch unbefristete Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) können unter Umständen erlöschen.

Die Erlöschensgründe sind in § 51 AufenthG geregelt. Besonders hervorzuheben sind:

- Rücknahme oder Widerruf des Aufenthaltstitels,
- Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund (§ 51 Abs. 1 Nr. 6),
- Ausreise und keine Wiedereinreise innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist (§ 51 Abs. 1 Nr. 7).

Beachte:

- Entgegen § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG erlöschen die **Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten** hat, sowie die Niederlassungserlaubnis eines mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden **Ehegatten** nicht, wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist und kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2-5 oder Abs. 2 Nr. 5-7 AufenthG vorliegt. Auch die **Niederlassungserlaubnis eines mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ausländers** erlischt nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG, wenn kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder Absatz 2 Nr. 5 bis 7 AufenthG vorliegt (vgl. § 51 Abs. 2 AufenthG).
- Der Aufenthaltstitel erlischt entgegen § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG auch dann nicht, wenn die Frist zur Wiedereinreise lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen **Wehrpflicht** im Heimatland überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist (vgl. § 51 Abs. 3 AufenthG).
- Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel abweichend von Abs. 1 Nr. 6 und 7 nicht, wenn der Ausländer als Opfer einer **Zwangsheirat** die

Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erfüllt, von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise wieder einreist. Näheres hierzu siehe VHB-Beitrag „*Wiederkehranspruch für Ausländer*“.

- Vor der Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 38a Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (vgl. Punkt VI.), ist dem **Mitgliedstaat der EU**, in dem der Ausländer die **Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten** besitzt, über das BAMF Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Abschiebung des Ausländers in ein Gebiet erwogen wird, in dem diese Rechtsstellung nicht erworben werden kann (vgl. § 51 Abs. 8 AufenthG).
- Die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** nach § 9a AufenthG erlischt nur unter besonderen, in § 51 Abs. 9 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen.
- Abweichend von § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG beträgt die Frist bis zur Wiedereinreise zwölf Monate für **Inhaber der Blauen Karte EU und deren Familienangehörige**, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 AufenthG besitzen.

Zu den Zuständigkeiten der Auslandsvertretung gehört auch die Feststellung, dass ein Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 AufenthG erloschen ist, vgl. Ziffer 71.2.3 VwV-AufenthG. In Zweifelsfällen sollte die zuletzt zuständige Ausländerbehörde kontaktiert werden, bevor das Erlöschen festgestellt wird.

Bei Feststellung des Erlöschens eines Aufenthaltstitels ist dieser (außer in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG – Ablauf der Geltungsdauer) zu entwerten. Dies erfolgt durch Anbringung des Stempels „Ungültig“, vgl. Ziff. 51.1.0.2 VwV-AufenthG. Dadurch wird verhindert, dass der Aufenthaltstitel – z.B. nach Heraustrennen – missbräuchlich im Rechtsverkehr verwendet werden kann. Ungültige eAT-Kartenkörper sollen eingezogen und der ausstellenden Ausländerbehörde zugeleitet werden. Zum Nachweis des Einzugs sollte dem Betroffenen eine Ablichtung des ungültigen eAT ausgehändigt werden.

6. Zweckwechsel

Der Wechsel des Aufenthaltszwecks während des Aufenthalts im Bundesgebiet ist **möglich, wenn im Aufenthaltsgesetz keine speziellen Ausschlussgründe genannt sind**.

6.1. Einschränkungen eines Zweckwechsels

In bestimmten Konstellationen sieht das AufenthG Einschränkungen für einen Zweckwechsel vor. Dies gilt

- grundsätzlich für Inhaber eines Schengen-Visums (Umkehrschluss aus § 39 Satz 1 Nr. 3 AufenthV);
- für gewisse Ausbildungszwecke, solange der angestrebte Abschluss noch nicht erreicht wurde (siehe dazu VHB-Beiträge „*Aus- und Weiterbildung*“, „*Studium*“, „*Schüler*“ und „*Sprachkurs*“).

6.2. Zulässigkeit des Zweckwechsels

Zweckwechsel sind auch bei Aufenthaltstiteln zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2 Abschnitt 3 (§§ 16-17) AufenthG in der Regel möglich, wenn der Ausländer den angestrebten Abschluss erreicht hat, da ein Interesse besteht, dass in Deutschland aus- oder fortgebildete Ausländer in Deutschland bleiben (siehe im Einzelnen VHB-Beiträge „*Aus- und Weiterbildung*“, „*Studierende*“, „*Schüler*“ und „*Sprachkurs*“).

7. Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte-EU)

7.1. Anwendungsbereich

Drittstaatsangehörige mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem EU-Mitgliedstaat i.S.d. des § 2 Abs. 7 AufenthG (Aufenthaltstitel, in dem im Eintragungsfeld „Art des Aufenthaltstitels“ in einer der Amtssprachen der EU der Vermerk „Daueraufenthalt-EU“ enthalten ist, Art. 8 Abs. 3 Daueraufenthalts-RL), haben nach § 38a AufenthG einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt auch in einem anderen Mitgliedstaat (Weiterwanderung). Dieses Recht gilt für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen zu erwerbs- und ausbildungsbezogenen sowie allen sonstigen Zwecken. Die Regelungen dienen der innereuropäischen Mobilität von in der EU langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Ausgenommen sind gemäß § 38a Abs. 2 AufenthG Dienstleistungserbringungen und Saisonbeschäftigungen. Eine Aufstellung der Übersetzungen der im Feld „Art des Aufenthaltstitels“ einzutragenden „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ ist am Ende des Beitrags beigefügt. Nur die dort abschließend genannten Aufenthaltstitel gewähren eine Rechtsstellung, welche nach § 38a AufenthG zur Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt.

Auf Dänemark und Irland findet die Daueraufenthalts-RL keine Anwendung. Drittstaatsangehörige mit langfristigen dänischen oder irischen Aufenthaltstiteln können keine Aufenthaltsansprüche nach der Daueraufenthalts-RL in Deutschland und den übrigen EU-Mitgliedstaaten geltend machen, da die vorgenannten zwei Staaten den zugrundeliegenden Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ nicht ausstellen.

Hinsichtlich des Familiennachzugs zur Drittstaatsangehörigen mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wird auf den VHB-Beitrag „*Familiennachzug*“ (Abschnitt IV) verwiesen.

7.2. Erfordernis eines Visums

Das Visumerfordernis für die Einreise von nach § 38a AufenthG berechtigten Personen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen zur Visumpflicht.

7.2.1. Visumfreie Einreise

Eine visumfreie Einreise nach Deutschland auch zum Zweck der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG bei der Ausländerbehörde im Inland ist nach Art. 21 SDÜ i.V.m. Anlage 2 VK Handbuch möglich. Voraussetzung ist, dass

- der Mitgliedstaat, in dem die Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigter erworben wurde und aus dem nunmehr die Einreise nach Deutschland erfolgt, zugleich den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet (Schengen-Staat), und
- der von diesem Schengen-Mitgliedstaat dem Daueraufenthaltsberechtigten ausgestellte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ in der Anlage 2 VK-Handbuch aufgeführt ist und damit nach Schengen-Recht die visumfreie Einreise ermöglicht.

In diesem Zusammenhang ist zugleich die Regelung des § 39 Satz 1 Nr. 6 AufenthV zu beachten, die es den Ausländerbehörden ermöglicht, Daueraufenthaltsberechtigte mit einem von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel nach Einreise im Inland einen langfristigen Aufenthaltstitel gemäß § 38a AufenthG zu erteilen. Die Beantragung eines nationalen Visums zur Einreise ist in diesen Fällen trotz des beabsichtigten längerfristigen Aufenthalts entbehrlich.

Bei visumfreier Einreise nach Art. 21 SDÜ darf der Daueraufenthalts-berechtigte jedoch nicht unmittelbar eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Wegen des Ausdrücklichkeitserfordernisses nach § 4a Abs. 1 AufenthG ist hierfür zunächst die Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG durch die Ausländerbehörde erforderlich. Hierüber ist ggfls. zu beraten.

7.2.2. Beantragung eines Visums

Ist der daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige nicht wie unter Ziff. 7.2.1 dargestellt aufgrund Schengen-Rechts zur visumfreien Einreise nach Deutschland berechtigt und gilt für ihn nach den allgemeinen Bestimmungen die Visumpflicht, muss er bei der Auslandsvertretung ein nationales Visum gemäß §§ 38a, 6 Abs. 3 AufenthG („D“-Visum) beantragen. Weder nach dem AufenthG noch nach der Daueraufenthalts-RL besteht ein unmittelbares Einreiserecht zur Weiterwanderung in einen zweiten EU-Mitgliedstaat. Die Daueraufenthalts-RL untersagt die Ausstellung von Einreisevisa nicht.

Ein Recht zur visumfreien Einreise (siehe oben, Ziff. 7.2.1) ist demnach nicht gegeben, wenn der Antragsteller ein langfristig Aufenthaltsberechtigter in einem EU-Mitgliedstaat ist, welcher den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendet (derzeit Bulgarien, Zypern, Kroatien und Rumänien).

7.3. Visumverfahren

7.3.1. Die Visumerteilung an den Daueraufenthaltsberechtigten selbst

richtet sich nach § 38a Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG. Es besteht ein Rechtsanspruch. Soll die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigen, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die mit Vorrangprüfung erteilt wird. (§ 38a Abs. 3 Satz 1). Die Zustimmung kann zu jeder Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation erteilt werden. In Fällen des Satzes 1 müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG erfüllt sein. Soll die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit berechtigen, müssen die in § 21 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt sein (§ 38a Abs. 3 Satz 2). Wenn die Aufenthaltserlaubnis für ein Studium oder für sonstige Ausbildungszwecke erteilt werden soll, sind die §§ 16a und 16b AufenthG entsprechend anzuwenden. Wird § 16a AufenthG entsprechend angewandt, ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung nicht erforderlich.

Die Familienangehörigen von Daueraufenthaltsberechtigten haben nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f) AufenthG (Ehegatten) bzw. nach § 32 Abs. 1 und 2 AufenthG (Kinder) ein Recht auf Familiennachzug. Hinsichtlich dies betreffender Einzelheiten wird auf die VHB-Beiträge „Ehegattennachzug“ (Nr. 1. Buchst. f), „Kindernachzug“ (Nr. 2 Buchst. b) sowie auf den Beitrag „Familiennachzug“ (Familiennachzug zu Ausländern § 29 AufenthG, Grundvoraussetzungen und Abschnitt IV. Familiennachzug zu (Dauer)Aufenthaltsberechtigten) verwiesen.

7.3.2. Beteiligungen und Nachweise

Die Auslandsvertretungen übersenden den Visumantrag nach Prüfung der Vollständigkeit der antragsbegründenden Unterlagen und mit einem eigenen Votum der ggf. gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV zu beteiligenden Ausländerbehörde. Darüber hinaus ist wie üblich die AZR-/SIS- und ggf. KZB-Abfrage durchzuführen. Im Rahmen ihrer Entscheidung beteiligt die Ausländerbehörde ggf. die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung des nach § 38a Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Zustimmungsverfahrens.

Der Daueraufenthaltsberechtigte bzw. seine Familienangehörigen sollen gemäß §§ 38a, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f) bzw. § 32 und §§ 3, 5 AufenthG die folgenden Nachweise zu ihrem Aufenthaltsanspruch vorlegen:

Nachweise bezüglich des Daueraufenthaltsberechtigten selbst:

1. Nachweis der Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigter-EU im ersten EU-Mitgliedstaat durch den entsprechenden Aufenthaltstitel,
2. gültiges und anerkanntes Reisedokument,
3. Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich einer Krankenversicherung, welche in Deutschland sämtliche Risiken abdeckt (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG),
4. ggf. Nachweise zur konkret geplanten Beschäftigung bzw. zur selbständigen Tätigkeit bei erwerbsbezogenen Aufenthalten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 oder § 21 AufenthG (siehe hierzu die einschlägigen Visumhandbuch-Beiträge),
5. ggf. Nachweise zur Studieneinschreibung/Zulassungsbescheid bzw. Ausbildungsvertrag etc. bei geplanten ausbildungsbezogenen Aufenthalten gemäß § 16a oder 16b AufenthG (siehe hierzu die einschlägigen Visumhandbuch-Beiträge).

Hinsichtlich der Nachweise bezüglich der Familienangehörigen des Daueraufenthaltsberechtigten-EU wird auf den VHB-Beitrag „Familiennachzug“ (Abschnitt IV) verwiesen.

7.3.3. Bearbeitungsdauer

Die **Bearbeitung** darf ab Antragstellung bei der Auslandsvertretung (!) **längstens vier Monate** dauern (vgl. Art. 19 Abs. 1 Daueraufenth-RL). Die Auslandsvertretung sollte den Eingang der Antwort seitens der Ausländerbehörde überwachen und diese ggf. rechtzeitig vor Fristablauf um Sachstandsmitteilung bitten. Bei unvollständigen Unterlagen oder außergewöhnlich schwieriger Antragsprüfung kann die Frist um

höchstens weitere drei Monate verlängert werden. **Anträge von Daueraufenthaltsberechtigten bzw. deren Familienangehörigen sind daher zur Fristwahrung unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiterzuleiten.**

7.3.4. Ausstellung als D-Visum

Das von der Auslandsvertretung nach Zustimmung der Ausländerbehörde erteilte Einreisevisum zum Aufenthalt gem. § 38a bzw. §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f) oder 32 AufenthG wird als **D-Visum** ausgestellt.

Für die Ausstellung wird das einheitliche EU-Visumetikett verwendet.

Wie sonst bei nationalen Visa muss der Betreffende innerhalb der Gültigkeit dieses Einreisevisums (längstens 90 Tage, vgl. Beantragungsfrist nach Art. 15 Abs. 1 Daueraufenthalts-RL) den (endgültigen) Aufenthaltstitel nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen § 39 Satz 1 Nr. 1 AufenthV). **Hierauf soll die Auslandsvertretung den Antragsteller bei Aushändigung des Visums in jedem Fall hinweisen.**

7.3.5. Ablehnung

Die **Ablehnung eines Einreisevisums** gem. § 38a bzw. §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f) oder 32 AufenthG muss in jedem Fall mit einer **schriftlichen Begründung** versehen werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 Daueraufenthalts-RL). Dem Antragsteller müssen dabei in verständlicher Weise alle tragenden Gründe für die Nichterteilung des Einreisevisums mitgeteilt werden. Inhalt und Bedeutung der Bestimmungen, die im Einzelfall entscheidungserheblich sind, sind dabei anzugeben bzw. nachvollziehbar zu erläutern.

Der Ablehnungsbescheid ist entsprechend **§ 77 Abs. 1 Satz 3 AufenthG** mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen (siehe VHB-Beitrag *“Erstbescheid“*).

Anlage: Aufstellung der Übersetzungen der im Feld „Art des Aufenthaltstitels“ einzutragenden „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“

Übersicht über die Schreibweise der Bezeichnung „Daueraufenthalt-EU“ in den Amtssprachen der Mitgliedsstaaten der EU

Sprache	Länderkürzel	Nationaler Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ ¹
Bulgarisch	BG ²	„дългосрочно пребиваващ в ЕО“
Deutsch	DE, AT, BE	„Daueraufenthalt-EU“
Estnisch	EE	„pikaajaline elanik – EL“
Finnisch	FI	„pitkään oleskelleen kolmannen maankansalaisen EY-oleskelulupa“
Französisch	FR, BE, LU	„résident de longue durée – CE“
Griechisch	GR, CY ²	„επί μακρόν διαμένων – EK“
Italienisch	IT	„soggiornante di lungo periodo – CE“
Kroatisch	HR ²	
Lettisch	LV	„pastāvīgais iedzīvotājs – EK“
Litauisch	LT	„ilgalakis gyventojas – EB“
Maltesisch	MT	„residenti għat-tul – KE“
Niederländisch	NL, BE	„EG-langdurig ingezetene“
Polnisch	PL	„rezydent długoterminowy – WE“
Portugiesisch	PT	„residente CE de longa duração“
Rumänisch	RO ²	„rezident pe termen lung – CE“
Schwedisch	SE	„varaktigt bosatt inom EG“
Slowakisch	SK	„osoba s dlhodobým pobytom – ES“
Slowenisch	SL	„rezident za daljši čas – ES“
Spanisch	ES	„Residente de larga duración – CE“
Tschechisch	CZ	„povolení k pobytu pro dlouhodobě pobývajcího rezidenta – ES“
Ungarisch	HU	„huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK“

Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland stellen keine Erlaubnis zum „Daueraufenthalt-EU“ aus.

¹ Für die Bewertung, ob ein Aufenthaltstitel die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter vermittelt, ist es unerheblich, ob die Bezeichnung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-EU“ lautet.

² Von einem Teilanwenderstaat ausgestellte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ ermöglichen keine visumfreie Einreise.

Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates

Aufenthalt von Drittstaaten mit Aufenthaltstitel oder Visum eines Schengen-Staates (inkl. Liechtenstein) im Schengen-Raum bzw. in Bulgarien, Rumänien und Zypern

Quellen:

Art. 6 Schengener Grenzkodex (SGK);

Art. 21 SDÜ

Liste der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel (über das RK-Kompendium in der [Infothek der Bundespolizei](#), dort unter Anlage 2 (im Folgenden: Anlage 2 VK-Handbuch))

Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Transit durch und Aufenthalt in Bulgarien, Rumänien und Zypern mit Aufenthaltstiteln der Schengen-Staaten)

Information der Kommission über Mitteilungen der Mitgliedstaaten zu Beschlüssen betreffend die Anwendung des Beschlusses Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2014

Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 896/2006/EG vom 14. Juni 2006 (Durchreise mit bestimmten Aufenthaltstiteln der Schweiz und Liechtensteins)

1. Recht auf Kurzaufenthalt im Schengen-Raum nach Art. 21 SDÜ

Drittausländer,

- die Inhaber eines gültigen, von einem der Schengen-Staaten ausgestellten Aufenthaltstitels und eines gültigen Reisedokumentes sind (Art. 21 Abs. 1 SDÜ),
- die Inhaber eines von einem der Schengen-Staaten ausgestellten vorläufigen Aufenthaltstitels und von einem der Schengen-Staaten ausgestellten Reisedokuments sind (Art. 21 Abs. 2 SDÜ),
- die Inhaber eines von einem der Schengen-Staaten ausgestellten Visums für einen längeren Aufenthalt sind (Art. 21 Abs. 2a i.V.m. Art. 18 SDÜ)

dürfen sich für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen frei im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten bewegen, soweit sie die in Art. 6 Abs. 1 lit. a), c) und e) SGK aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste des betroffenen Mitgliedsstaates stehen.

Eine Aufstellung der Aufenthaltstitel der Mitgliedstaaten kann Anlage 2 VK-Handbuch entnommen werden.

2. Sonderregelung Liechtenstein

Liechtenstein hat das SDÜ zwar Anfang 2009 ratifiziert, wendet den Schengen-Besitzstand jedoch noch nicht vollständig an.

Die Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 896/2006/EG, mit der eine vereinfachte Transitregelung für Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der Schweiz und Liechtenstein eingeführt wurde, ist im Hinblick auf die Schweiz mit deren Beitritt zum Schengener Abkommen ungültig geworden. Für die Schweiz ist seitdem Art. 21 SDÜ anwendbar.

Folgende Aufenthaltstitel Liechtensteins werden von den Schengen-Staaten für die Durchreise als dem einheitlichen Schengen-Visum bzw. dem nationalen Visum gleichwertig anerkannt, sofern die Einreisevoraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 lit. a), c), d) und e SGK erfüllt sind, gem. Anhang B zur Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 896/2006/EG:

- Jahresaufenthaltsbewilligung (befristete Aufenthaltserlaubnis)
- Niederlassungsbewilligung (unbefristete Aufenthaltserlaubnis)

Die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten darf dabei nicht mehr als fünf Tage dauern. Die Gültigkeitsdauer der betreffenden Aufenthaltstitel muss die Dauer der Durchreise umfassen (Art. 3 der Entscheidung).

3. Recht auf Kurzaufenthalt in Bulgarien, Rumänien und Zypern

Bei diesen Ländern handelt es sich um sogenannte „Teilanwenderstaaten“, für die das Schengener Abkommen prinzipiell bindend ist, die jedoch einen Teil des Schengen-Rechts noch nicht anwenden.

Für diese Staaten ist in Bezug auf die Ein- und Durchreise von Drittausländern der Beschluss des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 565/2014/EU anwendbar. Gemäß Art. 2 und Art. 3 des Beschlusses werden die dort genannten Dokumente (u.a. das einheitliche Schengen-Visum, nationale Visa der Schengen-Staaten, sowie die in Anlage 2 VK-Handbuch genannten Aufenthaltstitel der Schengen-Staaten) als ausreichend anerkannt, für die Durchreise oder einen geplanten Aufenthalt, der eine Dauer von 90 Tagen binnen eines Zeitraumes von 180 Tagen in dem Hoheitsgebiet Bulgariens, Rumäniens und Zyperns jeweils nicht überschreitet. Die Gültigkeit der Dokumente muss die Dauer der Durchreise oder des Aufenthalts umfassen (Art. 4).

Zypern wendet den Beschluss nicht in Bezug auf Visa und Aufenthaltstitel an, die in von Aserbaidschan und der Türkei ausgestellten Reisedokumenten angebracht sind, Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1.

Bis zur vollständigen Anwendung des Schengen-Acquis können Inhaber der in Anlage 2 VK-Handbuch aufgelisteten Dokumente, ausgestellt durch Bulgarien, Rumänien und Zypern, ausschließlich das Rückreiserecht in den Ausstellerstaat nach Art. 6 Abs. 5 lit. a) SGK in Anspruch nehmen.

Auflagen und Hinweise im Visumetikett

Quellen:

Art. 27 Visakodex (VK)

§§ 4 Abs. 2, 6, 12, 71 AufenthG (ab 01.03.20: § 4a Abs. 3)

§ 36 VwVfG

Art. 18 Abs. 1 Satz 3 SDÜ i.V.m. Anhang zum Durchführungsbeschluss der EU-KOM vom 14.1.2020, C (2020) 34 final

I. Allgemeines

Bei einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) im Sinne des Verwaltungsrechts handelt es sich um eine belastende Nebenbestimmung in einem Verwaltungsakt. Die Auflage ergeht gemeinsam mit dem Verwaltungsakt und begründet für den Antragsteller Pflichten. Diese können im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

Auflagen und Hinweise im Visumetikett sind **nicht vollkommen frei wählbar**, vielmehr müssen aufgrund fehlender Binnengrenzkontrollen und möglichen Außengrenzübertritts an beliebigen Grenzübergangsstellen alle Grenzbehörden der Schengen-Partner informiert sein, welche Auflagen und Hinweise im Visumetikett Verwendung finden. Jeder Mitgliedstaat notifiziert daher dem Ratssekretariat die in seinem Bereich verwendeten Auflagen und Hinweise. Die notifizierten Auflagen und Hinweise können der Anlage 22 zum Visakodexhandbuch entnommen werden.

In jedem Fall einzutragen ist ein Hinweis dazu, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies gilt sowohl für Schengen- als auch nationale Visa. **Abzusehen ist von Zusätzen wie** „Gilt nicht zur Familienzusammenführung“, „Aufenthaltsanzeige nach Einreise“, „Verlängerung ausgeschlossen“. Die Entscheidung, ob ein Visum verlängert wird, nachdem der Antragsteller in das Bundesgebiet eingereist ist, fällt allein in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde, vgl. §§ 8 Abs. 2, 71 Abs. 1 AufenthG. Ausnahmsweise können die vorgenannten Auflagen und Zusätze verwendet werden, wenn die beteiligte Ausländerbehörde dies ausdrücklich verlangt.

II. Auflagen und Hinweise bei D-Visa

Bei Visa der Kategorie D behält sich Deutschland weitere Auflagen und Nebenbestimmungen sowie ergänzende konkretisierende Hinweise vor. Somit können bei D-Visa weitere Auflagen festgesetzt werden, die nicht in der Anlage 22 zum Visakodex-Handbuch aufgeführt sind.

Umfangreiche Auflagen und Hinweise, die wegen Platzmangel nicht auf das Visumetikett gedruckt werden können, sind auf das Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel (Klebeetikett) zu drucken (Anlage D11 der AufenthV). Das Zusatzetikett kann über den eShop der Bundesdruckerei bestellt werden (siehe hierzu VHB-Beitrag „*Visumetiketten, Reiseausweise für Ausländer, Blattvisa, Verpflichtungserklärungsvordrucke; Bestellung, Versand, Aufbewahrung, Verwaltung und Behandlung*“).

RK-Visa lässt es nicht zu, Visumetiketten auszustellen, in denen im Feld „Dauer des Aufenthalts“ eine Zahl erscheint, die größer als 90 ist. Das AufenthG erlaubt jedoch auch die Ausstellung von **D-Visa mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als 90 Tagen**. Typische Beispiele hierfür sind u.a. Visa für Seeleute, Saisonarbeitnehmer, Schausteller und sog. Working-Holiday-Visa (Bsp. nicht abschließend), vgl. auch Visumhandbuch-Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“ (Punkt V.). Zur Ausstellung derartiger Visa muss in RK-Visa die Visumkategorie „D“ und anschließend das Feld „> 90 Tage“ aktiviert werden. Im Feld „Dauer des Aufenthalts“ generiert RK-Visa die Eintragung "XX". Anschließend kann ausschließlich eine „Sonderauflage“ ausgewählt werden. Fest eingestellt ist in den letzten drei Auflagenzeilen „AUFENTHALTSDAUER ENTSPRICHT GÜLTIGKEIT“, die ersten vier Auflagenzeilen können von der Vertretung vor Ort individuell angepasst werden. Hierfür muss der Visastellenleiter in „Verwaltung – Sonderauflagen“ entsprechende Texte erfassen.

Bei der Ausstellung von **Visa zum Familiennachzug zu einem Schutzberechtigten**, der eine Wohnsitzauflage hat, ist diese Auflage gemäß § 12a Abs. 6 AufenthG auch für das Visum der nachziehenden Familienangehörigen zu übernehmen, soweit die zuständige Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat.

Inhaber nationaler Aufenthaltstitel können sich im gesamten Schengen-Raum frei bewegen und im Rahmen der Gültigkeitsdauer des Visums beliebig oft die Schengen-Außengrenzen überqueren. Das Feld „Anzahl der Einreisen“ im Visumetikett ist im Falle von D-Visa daher zwar ohne Bedeutung; aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, auf einen Eintrag zu verzichten. Daher soll bei der Ausstellung von D-Visa immer der Eintrag „MULT“ (vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 SDÜ i.V.m. dem Anhang zum Durchführungsbeschluss der EU-KOM vom 14.1.2020, C (2020) 34 final, I. Ziff. 3) gewählt werden.

III. Bedingung

Eine Bedingung kann nur bei Erteilung oder Verlängerung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis verfügt werden, nicht nachträglich. Sie macht die Wirksamkeit eines Aufenthaltstitels von dem (ungewissen) Eintritt eines Ereignisses abhängig. Von der Verfügung **auf-schiebender** Bedingungen wird in der Praxis grundsätzlich abgesehen, d.h. der Aufenthaltstitel wird erst erteilt oder verlängert, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird eine **auflösende** Bedingung verfügt und tritt diese ein, so erlischt der Aufenthaltstitel, § 51 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Beispiel: „Die Aufenthaltserlaubnis erlischt bei Wechsel des Arbeitgebers.“

IV. Schengen-Vertretung

Bei Visa, die in Vertretung für einen Schengen-Partner ausgestellt werden, ist in der letzten Zeile ein „R/“ gefolgt vom Ländercode des vertretenen Staates einzutragen. Die Liste der zu verwendenden Ländercodes finden sich im Anhang zum Durchführungsbeschluss der EU-KOM vom 14.1.2020, C (2020) 34 final, I. Ziff. 9 i.V.m. Ziff. 1b).

Aufnahmen aus dem Ausland nach § 22 AufenthG

Quellen:

Art. 16a GG
§ 22 AufenthG
§ 23 AufenthG
§ 24 AufenthG
§ 36a AufenthG
§§ 5, 26 AufenthG
§ 3 I AsylG
§§ 13, 18 I AsylG

1.	Anwendungsbereich	1
2.	Grundsatz.....	2
3.	Vorgehen in besonderen Ausnahmefällen ("singuläre Einzelschicksale").....	2
3.1.	Vorbemerkung	2
3.2.	Verfahren	2
3.3.	Voraussetzungen für eine Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 AufenthG; persönliche Anhörung.....	3
3.3.1.	Dringende humanitäre Gründe (§ 22 Satz 1 AufenthG).....	3
3.3.2.	Völkerrechtliche Gründe (§ 22 Satz 1 AufenthG)	4
3.3.3.	Wahrung der politischen Interessen (§ 22 Satz 2 AufenthG).....	5
3.4.	Entscheidung über Aufnahme im Einzelfall	5
3.4.1.	§ 22 Satz 1 AufenthG.....	5
4.	Gruppenaufnahmen nach § 23 AufenthG	5

1. Anwendungsbereich

Dieser Beitrag bezieht sich auf Personen im Ausland, die um politisches Asyl bzw. Schutz als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in Deutschland bitten (Aufnahme aus politischen oder humanitären Gründen). Er gilt auch für Fälle, in denen eine Auslandsvertretung in anderer Weise, z. B. durch Informationen von Menschenrechtsorganisationen, von schutzbedürftigen Personen im Sinne der GFK Kenntnis erlangt.

Falls der/die Schutzsuchende Zuflucht auf dem Gelände der Auslandsvertretung sucht oder sich dort bereits befindet, ist außerdem RES 50-2 (diplomatisches Asyl und zeitweilige Zuflucht) zu beachten.

2. Grundsatz

In der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz des territorialen Asyls. Danach kann Asylsuchenden nur Schutz gewährt werden, wenn sie sich bereits auf deutschem Staatsgebiet bzw. an der deutschen Grenze befinden (vgl. §§ 13 und 18 Abs. 1 AsylG). Eine Vorwirkung des Asylgrundrechts, die die Bundesrepublik Deutschland zur Gestattung der Einreise verpflichtet, um einen künftigen Asylantrag zu ermöglichen (sog. humanitäres Visum), gibt es nicht. **Asyl-/Schutzersuchen sind daher grundsätzlich bereits vor Ort** (ohne Beteiligung der Zentrale) **unter Berufung auf das Territorialprinzip abzulehnen**. Anfragen mit dieser Zielrichtung von Dritten an die Auslandsvertretung sind ebenso zu beantworten.

3. Vorgehen in besonderen Ausnahmefällen ("singuläre Einzelschicksale")

3.1. Vorbemerkung

Nur in besonderen Ausnahmefällen ("singuläre Einzelschicksale") kommt auf Grundlage des § 22 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme aus dem Ausland in Betracht: Nach § 22 Satz 1 AufenthG **aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen** oder nach § 22 Satz 2 AufenthG zur **Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland**. Ein Anspruch auf Aufnahme wird hierdurch nicht begründet. § 22 AufenthG ist hinsichtlich der übrigen gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsw Zwecke **keine allgemeine Härtefallregelung** und **kein Auffangtatbestand** für sonst nicht begründete Einreiseanliegen. Die spezial-gesetzlichen Regelungen zum Aufenthaltsrecht gehen § 22 AufenthG vor. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung "beschränkt sich die Anwendbarkeit [des § 22 AufenthG] auf besondere Einzelfälle, in denen die Gewährung eines Aufenthaltsrechts aus verfassungsrechtlichen Gründen trotz des Fehlens einer Anspruchsvoraussetzung zwingend geboten ist" (OVG Münster zur inhaltsgleichen früheren Regelung in §§ 30, 33 AuslG, Urteil v. 24. Feb. 1999, 17 A 193/97; OVG Berlin, Urteil v. 31. Jan. 2003, OVG 3 B 4.02).

3.2. Verfahren

Wenn es Anhaltspunkte für einen **humanitären singulären Einzelfall** gibt und keine andere Grundlage für die Erteilung eines Visums in Betracht kommt, prüft die Vertretung, ob eine Aufnahme nach § 22 Satz 1 AufenthG in Betracht kommt und berichtet darüber (möglichst vor Entgegennahme eines Visumantrages) unverzüglich an Referat 509 (509-Aufnahmeersuchen-Ausland@zentrale.auswaertiges-amt.de).

Im Fall einer **politischen Aufnahme** (§ 22 Satz 2 AufenthG) ist nach Prüfung des Falles durch die Auslandsvertretung an 509 sowie an das Länderreferat zu berichten. Eine Aufnahme aus politischen Gründen kommt **nur nach Votum des Länderreferats** in Betracht. Die Länderreferate werden daher von Referat 509 gebeten, nach Vorschlag der Auslandsvertretung ein Votum zu übermitteln.

Zur Ermittlung des Sachverhalts sollte die Vertretung alle verfügbaren Informationsquellen nutzen, soweit die Dringlichkeit des Falles dies zulässt. Insbesondere sollte sie hierzu mit UN-HCR-Vertretern vor Ort sowie ggf. mit anderen EU-Partnern sowie Menschenrechtsorganisationen Kontakt aufnehmen. Staatliche Stellen des Gastlandes dürfen **auf keinen Fall** beteiligt werden.

Referat 509 prüft die Erfolgsaussichten für eine Aufnahme nach § 22 AufenthG und setzt sich dazu ggfs. mit den zuständigen Innenbehörden in Verbindung.

Wichtige Hinweise für die Berichterstattung:

Die **Berichterstattung sollte möglichst umfassend sein, den Vortrag des Schutzsuchenden wiedergeben, konkrete Gesichtspunkte** für eine Aufnahme benennen und den Tatsachenvortrag wie auch die Glaubwürdigkeit des Schutzsuchenden bewerten und einordnen (**Votum der Auslandsvertretung**). Die Zentrale muss in die Lage versetzt werden, das Aufnahmebegehren eingehend bewerten und hierfür ggü. den Innenbehörden überzeugend argumentieren zu können. Neben den in Punkt 3.2 aufgeführten Gesichtspunkten sollte die Vertretung immer auch folgende Angaben liefern: vollständiger, möglichst passidentischer Name und Geburtsdatum, vorgelegtes Identitätspapier mit Gültigkeitsdauer, Familienstand und ggfs. Personalien des Ehepartners sowie der im Haushalt lebenden Kinder, alle Staatsangehörigkeiten. Die Berichte sind als "**Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch**" einzustufen, es sei denn, eine höhere Einstufung ist aufgrund der geltenden Regelungen vorgeschrieben.

3.3. Voraussetzungen für eine Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 AufenthG; persönliche Anhörung

§ 22 AufenthG regelt abschließend die Aufnahme von Einzelpersonen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und ist auf besonders gelagerte Einzel- und Ausnahmefälle beschränkt. Die Entscheidung über eine Aufnahme ist Ausdruck autonomer staatlicher Souveränität, sodass kein Anspruch auf eine Aufnahme besteht (BT-Drucksache 15/420, S. 77). Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift muss eine Situation vorliegen, die ein Eingreifen zwingend erfordert und die es rechtfertigt, den Schutzsuchenden – im Gegensatz zu anderen Ausländerinnen und Ausländern in vergleichbarer Lage – in Deutschland aufzunehmen. Voraussetzung für eine Aufnahme nach § 22 AufenthG ist stets **eine persönliche Anhörung** an der Auslandsvertretung. Die persönliche Anhörung sollte im Regelfall erst nach entsprechender Weisung der Zentrale erfolgen.

3.3.1. Dringende humanitäre Gründe (§ 22 Satz 1 AufenthG)

Dringende humanitäre Gründe im Sinne des § 22 Satz 1 AufenthG liegen nur dann vor, wenn sich der Ausländer auf Grund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befindet, sich diese Sondersituation deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer im Aufenthaltsstaat unterscheidet, der Ausländer spezifisch auf die Hilfe der Bundesrepublik Deutschland angewiesen ist oder eine besondere Beziehung des Ausländers zur Bundesrepublik Deutschland besteht und die Umstände so gestaltet sind, dass eine baldige Ausreise und

Aufnahme unerlässlich sind (vgl. HTK-AuslR/§ 22 AufenthG, Nr. 2, Stand 1/2018). Die Aufnahme des/der Schutzsuchenden muss im konkreten Einzelfall ein unabweisbares Gebot der Menschlichkeit sein. Dies ist dann der Fall, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben des/der Schutzsuchenden gibt. Zentrale Voraussetzung für eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen ist somit eine besondere Notsituation.

Bei § 22 Satz 1 AufenthG handelt es sich **nicht** um eine allgemeine Härtefallregelung, die Ausländern, welche die Voraussetzungen für die Einreise nach anderen Vorschriften nicht erfüllen, eine Einreise nach Deutschland ermöglichen soll oder kann. § 22 Satz 1 AufenthG ist deshalb in keinem Fall von Amts wegen zu prüfen, wenn der Visumantrag eines Ausländers nach anderen Vorschriften abgelehnt werden soll. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG scheidet regelmäßig aus, wenn ein Ausländer schon aufgrund anderer Vorschriften, wozu auch die über den Familiennachzug gehören, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnte.

Folgende Gesichtspunkte sind für die Entscheidungsfindung von Bedeutung:

- erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben
- enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige u. ä.)
- besondere Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland
- Kontakte in Deutschland zu Personen/Organisationen, die ggf. bereit wären, Kosten für Aufenthalt/Transport zu übernehmen
- Kontakte zu anderen Staaten, die für eine Aufnahme in Betracht kommen könnten
- voraussichtliche Kosten eines Aufenthalts in Deutschland.

Nicht zu berücksichtigen sind grundsätzlich Schutzersuchen betreffend Personen,

- die schon in einem anderen Staat Zuflucht gefunden haben,
- deren Verfolgung darauf beruht, dass sie selbst Gewalt angewendet haben (Art. 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention) oder
- bei denen offensichtlich keine erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben besteht.

3.3.2. Völkerrechtliche Gründe (§ 22 Satz 1 AufenthG)

Die Bundesrepublik Deutschland kann ausnahmsweise eine völkerrechtliche Aufnahmeverpflichtung aus Völkervertragsrecht eingegangen sein oder – noch seltener - aus allgemeinem Völkerrecht haben.

3.3.3. Wahrung der politischen Interessen (§ 22 Satz 2 AufenthG)

Die Vorschrift dient insbesondere der Wahrung des außen- und innenpolitischen Handlungsspielraums. Insofern ist eine den Fällen des § 22 Satz 1 AufenthG vergleichbare Notsituation nicht Voraussetzung für eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG. Die Entscheidung eine Aufnahme zur Wahrung der politischen Interessen nach § 22 Satz 2 AufenthG zu erklären, liegt beim Bundesministerium des Innern. Das Auswärtige Amt gibt aufgrund des **Votums des zuständigen Länderreferats** gegenüber dem BMI eine politische Einschätzung ab.

3.4. Entscheidung über Aufnahme im Einzelfall

3.4.1. § 22 Satz 1 AufenthG

Eine Aufnahme aus **humanitären Gründen nach § 22 Satz 1 AufenthG** kann nur mit Zustimmung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. Referat 509 wirkt daher in diesen Fällen regelmäßig darauf hin, dass die Unterstützer der Schutzsuchenden bereits vorab Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen.

3.4.2. § 22 Satz 2 AufenthG

Die Entscheidung über eine **politische Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG** trifft dagegen das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat auf Grundlage der außenpolitischen Einschätzung der Zentrale. Die Aufnahmeerklärung des BMI, die stets vorbehaltlich im Visumverfahren auftauchender Sicherheitsbedenken erteilt wird, ersetzt die Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 31 Absatz 1 AufenthV.

3.4.3. Eintrag im Visumetikett

Erst wenn die Voraussetzungen vorliegen, erteilt die Zentrale (Referat 509) die Weisung, das Visumverfahren durchzuführen. Die Vertretung erteilt nach bedenkenfreier Sicherheitsabfrage ein nationales Visum. Als Auflage ist „Aufnahme gem. § 22 S. 1 AufenthG“ bzw. „Aufnahme gem. § 22 S. 2 AufenthG“ einzutragen. In beiden Fällen der Aufnahme ist grundsätzlich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt. Nach Erteilung der Visa gemäß § 22 S. 1 und § 22 S. 2 AufenthG ist darüber unter Angabe der Einreisedaten an die Zentrale (Referat 509; cc an M3@bmi.bund.de) zu berichten und die entsprechende statistische Erfassung in Absprache mit 510 vorzunehmen. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Einreise ist die Ausländerbehörde zuständig.

Die Möglichkeit, nach Einreise einen Asylantrag beim BAMF zu stellen, ist nicht ausgeschlossen. Der/die Schutzsuchende sollte bei Nachfragen darauf hingewiesen werden, dass der Ausgang eines eventuellen Asylverfahrens in Deutschland durch die Aufnahmeentscheidung nicht präjudiziert wird.

4. Gruppenaufnahmen nach § 23 AufenthG

Unabhängig von der Aufnahme in individuellen Fällen sieht § 23 AufenthG auch **Aufnahmen aus dem Ausland für bestimmte Gruppen** vor:

- **Resettlement** als **dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten** (§ 23 Abs. 4);
- **Humanitäre Aufnahmeverfahren** (§ 23 Abs. 2 ggf. i.V.m. § 24 AufenthG) für Menschen, die in akuter Krisensituation aus ihrem Herkunftsland geflohen und auf humanitäre Hilfe angewiesen sind;

Diese Aufnahmeprogramme werden i.d.R. langfristig geplant und meist in Kooperation mit dem UNHCR und Innenbehörden von Bund und Ländern umgesetzt (Zuständigkeit: Ref. 508 und 510), eine direkte Antragstellung seitens der Schutzsuchenden ist nicht möglich.

Au-pair

Quellen:

§§ 19c Abs. 1, 18 Abs. 2 Nr. 1, 2 AufenthG

§ 12 BeschV

Fachliche Weisungen BeschV

Anmerkung: Die [Richtlinie \(EU\) 2016/801 \(„REST-Richtlinie“\)](#) gibt keine zwingende Umsetzung der Vorschriften zu Einreise und Aufenthalt zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit vor. Daher wurden für diese Personengruppe **keine Anpassungen** im geltenden nationalen Recht vorgenommen.

1.	Allgemeine Informationen	2
2.	Rechtliche Grundlagen und sonstige Vorgaben.....	2
3.	Aufenthaltszweck / Plausibilitätsprüfung	2
3.1.	Allgemeine Bestimmungen	2
3.2.	Deutsche Sprachkenntnisse	3
3.3.	Anforderungen an die Gastfamilie.....	4
3.4.	Dauer des Au-pair-Aufenthalts.....	6
3.5.	Alter der Au-pairs	6
3.6.	Aufgaben des Au-pairs	7
3.7.	Inhalt des Au-pair-Vertrags.....	7
3.8.	Vermittlung von Au-pairs	8
4.	Besondere Hinweise	8
4.1.	Merkblatt „Au-pair“ der Bundesagentur für Arbeit	8
4.2.	Verfahrenserleichterungen.....	9
5.	Eingabe in RK-Visa und Visumerteilung	9
5.1.	Eingabe in RK-Visa	9
5.2.	Auflagen	9
5.3.	Visumdauer	9

1. Allgemeine Informationen

Im Jahr 1969 verabschiedete der Europarat das „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“, welches die Grundlage für Au-pair-Verhältnisse schuf. Zwar wurde dieses Abkommen von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert und ist somit rechtlich für Deutschland nicht verbindlich. Gleichwohl sind seine wesentlichen Kriterien auch in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt.

Im Vordergrund des Au-pair-Verhältnisses steht das gesellschaftspolitische Anliegen, jungen Menschen über die Grenzen hinweg die Möglichkeit zu eröffnen, andere Sprachen und Kulturen kennen zu lernen, um so die internationale Verständigung zu fördern. Ziel des Au-pair-Aufenthaltes ist demnach, dass junge Menschen im Rahmen des Auslandsaufenthalts ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihr Allgemeinwissen durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes erweitern können.

„Au-pair“ kommt aus dem Französischen und bedeutet „auf Gegenseitigkeit“: Aus einem Au-pair-Verhältnis sollen beide Seiten einen Nutzen ziehen. Au-pairs betreuen die Kinder der Gastfamilie und helfen bei der täglichen Arbeit im Haushalt. Im Gegenzug für diese Leistungen stellt die Familie ein Zimmer zur Verfügung, sorgt für die Verpflegung und zahlt ein Taschengeld sowie einen Zuschuss zu einem Deutschsprachkurs. Da das Au-pair in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt, muss die Gastfamilie für das Au-pair eine Privatversicherung für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls abschließen.

2. Rechtliche Grundlagen und sonstige Vorgaben

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Au-pair-Beschäftigung ist **§§ 19c Abs. 1, 18 Abs. 2 Nr. 1, 2 AufenthG i.V.m. § 12 BeschV**. Daneben ist das aktuelle [Merkblatt](#) der Bundesagentur für Arbeit zu beachten.

3. Aufenthaltswitzweck / Plausibilitätsprüfung

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Erteilung von Visa zum Zwecke eines Au-pair-Aufenthalts kommt nur dann in Betracht, wenn die Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse und die Vervollständigung der Allgemeinbildung durch bessere Kenntnis des Gastlandes **als vorrangiges Ziel des Aufenthalts plausibel gemacht werden können** und der Au-pair-Aufenthalt in Deutschland in die konkrete Lebensplanung der Antragstellenden – auch unter Berücksichtigung der sozialen Situation – passt. Bei der Bewertung der Umstände des Einzelfalls ist auch auf die Gegebenheiten im Gastland zu achten (s. Visumhandbuchbeitrag „Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen bei natio-

nen Visa“, Ziff. 1.5). Bei Beantragenden aus Ländern mit im Verhältnis zu Deutschland auffällig schwieriger Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage muss diese Plausibilitätsprüfung besonders sorgfältig vorgenommen werden.

Der Au-pair-Aufenthalt stellt einen befristeten Aufenthalt dar, der nur für die Dauer von max. zwölf Monaten zugelassen wird. **Der Au-pair-Aufenthalt begründet keinen Daueraufenthalt.** Bei der Prüfung der Anträge ist daher insbesondere auf die **Rückkehrperspektive** der Antragstellenden zu achten. Antragsteller sollten dazu im Motivationsschreiben plausible, individuelle Angaben machen bzw. im Gespräch zu diesem Punkt befragt werden. Entsprechende Angaben der Antragstellenden sind aktenkundig festzuhalten.

Zweckwechsel und Anschlussaufenthalte zu einem anderen Zweck (nach Beendigung des Au-Pair-Verhältnisses) sind grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit hat aber keinen Einfluss auf die **grundsätzliche Prüfpflicht hinsichtlich der Rückkehrperspektive** zum Zeitpunkt der Visumbeantragung.

Dies bedeutet, dass **Anträge in eigener Zuständigkeit abzulehnen sind, wenn bereits vor Aufklärung von Inlandsachverhalten keine positive Rückkehrperspektive festgestellt werden kann.**

Neben den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen¹ sind folgende Punkte zu prüfen:

3.2. Deutsche Sprachkenntnisse

Mit dem Bundestagsbeschluss vom 3. Juli 2003 „Für eine Verbesserung der privaten Vermittlung im Au-pair-Bereich zur wirksamen Verhinderung von Ausbeutung und Missbrauch“ wurde die Bundesregierung u.a. dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass die deutschen Auslandsvertretungen bei der Prüfung und Erteilung von Visa für Au-pairs besonders auf vorhandene **Sprachkompetenz** achten, damit diese bei Bedarf während des Aufenthalts in Deutschland bei Problemen mit den Gastfamilien Hilfe suchen können.

Im Ressortkreis wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die für einen Au-pair-Aufenthalt gem. § 12 BeschV geforderten **Grundkenntnisse** der deutschen Sprache dem **Level A1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen sollen.

Der **Europäische Referenzrahmen** beinhaltet 6 Stufen der Sprachkompetenz: A1, A2 (elementare Sprachverwendung), B1, B2 (selbständige Sprachverwendung), C1, C2 (kompetente Sprachverwendung). Das Niveau A1 wird wie folgt definiert:

"Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und

¹ Siehe dazu Visumhandbuchbeitrag „Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für nationale Visa“

kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen."

Die Sprachkenntnisse sind im Rahmen des **Visumverfahrens** durch ein **Gespräch über Alltags-themen mit einem Entsandten** oder geeigneten lokal Beschäftigten zu überprüfen. Im Anschluss an das Gespräch ist aktenkundig festzuhalten, ob Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 (oder höher) vorliegen. An Vertretungen mit einem hohen Antragsaufkommen hat das Auswärtige Amt grundsätzlich keine Bedenken, die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse anderweitig durchzuführen, sofern vor Ort geeignete externe Sprachprüfer ansässig sind (z.B. Goethe-Institut) und hierdurch signifikante Entlastungen für die Vertretung entstehen würden.

Entsprechen die Deutschkenntnisse nicht dem Niveau A1, **ist das Visum in eigener Zuständigkeit abzulehnen**. Die Beteiligung weiterer Stellen gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV (Ausländerbehörde) bzw. § 39 AufenthG (Bundesagentur für Arbeit) ist dann entbehrlich.

Im Zweifel ist der **Visumantrag zum Schutz des Au-pairs und zum Schutz der zu betreuenden Kinder** auch dann **abzulehnen, wenn eine Verständigung** mit der Gastfamilie hinsichtlich der Aufgaben, zu konkreten Wünschen oder Bedürfnissen des Au-pairs und insbesondere zu Fragen bezüglich der zu betreuenden Kinder bzw. ein Hilfeholen in deutscher Sprache bei Gefahr **auch bei beiderseitig gutem Willen nicht möglich erscheint**.

3.3. Anforderungen an die Gastfamilie

Gasteltern sind Ehepaare unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts und unverheiratete Paare, bei denen mindestens ein minderjähriges Kind ständig im gemeinsamen Haushalt lebt, sowie Alleinerziehende mit minderjährigem Kind / minderjährigen Kindern, welche(s) im gemeinsamen Haushalt mit dem Elternteil lebt / leben, der das Au-pair beschäftigt. Die **Familieneigenschaft** der Gastfamilie ist z.B. durch Vorlage einer Meldebescheinigung nachzuweisen.

Die Beschäftigung von Au-pairs darf grundsätzlich nur in Gastfamilien erfolgen, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird². Davon ist auszugehen, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzt und aus einem deutschsprachigen Landesteil stammt (z.B. Belgier aus der Grenzregion zu Deutschland). Sollten konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass in der Familie kein Deutsch gesprochen wird, kann der Antrag trotz der o. g. Hinweise auf eine mögliche deutsche Muttersprache der Gasteltern durch die AV abgelehnt werden.

² Ausnahmen sind denkbar, s. u.

Wird in der Gastfamilie Deutsch nicht als Muttersprache, sondern als Familiensprache gesprochen, darf ein Au-pair grundsätzlich nicht aus dem Heimatland der Gasteltern stammen³. Damit soll gewährleistet werden, dass die Verständigung in der Familie in deutscher Sprache und nicht in der Sprache des Herkunftslandes erfolgt.

Wichtig: Es ist unzulässig und wäre auch sachlich **falsch, von der Staatsangehörigkeit oder vom Geburtsort der Gasteltern ausgehend pauschale Schlüsse zu der bzw. den in der Familie gesprochenen Sprache/Sprachen zu ziehen**. Die genannten Kriterien können allenfalls Anlass dafür sein, die Gasteltern um nähere Erläuterungen zu der bzw. den in der Familie gesprochenen Sprachen zu bitten.

Eine Au-pair-Beschäftigung soll **nicht** zugelassen werden, wenn bekannt ist, dass zwischen der Gastfamilie und dem Au-pair ein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Dadurch soll verhindert werden, dass die Bestimmungen zum Familiennachzug auf diesem Wege umgangen werden. Zudem besteht die Befürchtung, dass in solchen Fällen nicht der Aufenthaltswitz Au-pair (d.h. Weiterbildung in der deutschen Sprache, Erweiterung der Kenntnisse über das Gastland) im Vordergrund steht, sondern die Pflege familiärer Beziehungen.⁴

Die gleichzeitige Beschäftigung von zwei Au-pairs kann zugelassen werden, wenn es sich um eine Familie mit vier und mehr Kindern im gemeinsamen Haushalt handelt. Ungeachtet hiervon ist es für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zulässig, dass sich zwei aufeinander folgende Au-pair-Verhältnisse in einer Familie überschneiden.

Liegt ein **wirksamer Au-pair-Vertrag** nach dem von der Bundesagentur für Arbeit (BA) **veröffentlichten Muster** vor und enthält dieser u.a. Angaben zu den Berufen der Gasteltern, zur Unterkunft des Au-pairs und der Vergütung und sind auch sonst keine Gründe erkennbar, die auf eine mangelhafte Bonität oder andere Zweifel bezüglich der Gasteltern schließen lassen, ist von **einer ausreichenden Lebensunterhaltssicherung des Au-pairs auszugehen**.

Nur in den Fällen, in denen es offensichtliche Gründe für Zweifel an der Lebensunterhaltssicherung gibt (z.B. aufgrund der Angaben im Au-pair-Vertrag), ist von den Gasteltern die Vorlage einer Verpflichtungserklärung zu verlangen bzw. sind Inlandssachverhalte mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären.

³ Auch hier sind Ausnahmen denkbar – v. a. dann, wenn ein Gastelternteil zwar die Staatsangehörigkeit des Au-pairs besitzt, dessen Muttersprache aber nicht, bzw. nur auf einfachstem Niveau, spricht. Das kann z. B. bei Gastelternteilen der Fall sein, deren Vorfahren vor mehreren Generationen nach Deutschland eingewandert sind. Derartige Ausnahmen müssten von den Gasteltern geltend gemacht und plausibel dargelegt werden.

⁴ Ausnahmen sind allenfalls denkbar, wenn es sich um ein nachweislich sehr weitläufiges Verwandtschaftsverhältnis handelt und sonstige Umstände darauf hindeuten, dass zwischen Au-Pair und Gasteltern bislang keine verwandtschaftlichen Beziehungen gepflegt wurden.

3.4. Dauer des Au-pair-Aufenthalts

Die Dauer der Au-pair-Beschäftigung darf gem. § 12 BeschV maximal ein Jahr betragen. Au-pair-Verhältnisse türkischer Au-pairs sind auf weniger als ein Jahr zu befristen.⁵

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Au-pair-Aufenthaltes, jungen Menschen mit dem Aufenthalt im Gastland die Möglichkeit zu geben, die dortige Kultur und Lebensweise näher kennen zu lernen sowie ihre Sprachkenntnisse zu vervollkommen, beträgt die Mindestdauer des Au-pair-Aufenthaltes sechs Monate. Insbesondere die Konstruktion der sog. "Sommer-Au-pairs" wird der Zielsetzung des Au-pair-Aufenthalts nicht gerecht und legt die Vermutung der Umgehung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen zur Beschäftigung von Haushaltshilfen oder Saisonkräften nahe.

Ein Au-pair-Aufenthalt in Deutschland ist grundsätzlich nur einmal möglich. Eine Wiederholung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde. Ausnahmen hiervon kommen im Einzelfall nur dann in Betracht, wenn ein Au-pair-Aufenthalt wegen Problemen mit der Gastfamilie abgebrochen wurde (und keine Umvermittlung im Inland erfolgen konnte) oder das Au-pair wegen anderer dringender (z.B. familiärer) Gründe vorübergehend in sein Heimatland zurückkehren musste. Ein weiterer Au-pair-Aufenthalt in einem anderen Staat ist grundsätzlich möglich (auch im unmittelbaren Anschluss) und richtet sich nach dem dortigen nationalen Aufenthaltsrecht. Auch ist es nicht unzulässig, wenn vor dem beabsichtigten Aufenthalt in Deutschland bereits ein Au-pair-Aufenthalt in einem anderen Staat erfolgt ist. Hierbei sind jedoch Plausibilitätsaspekte besonders zu beachten (Ziff. 3.1).

3.5. Alter der Au-pairs

Au-pairs müssen mindestens 18 und unter 27 Jahre alt sein. Für die Einhaltung des Mindestalters ist der taggenaue Beschäftigungsbeginn maßgeblich. Für die obere Altersbeschränkung des § 12 BeschV ist das Datum der Antragstellung entscheidend. Um missbräuchliche Antragstellungen "auf Vorrat" zu vermeiden, muss der Beginn der Beschäftigung laut Au-pair-Vertrag jedoch in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit der Stellung des Visumantrags liegen. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Beschäftigung nicht später als sechs Monate nach Stellung des Visumantrags beginnen soll.

⁵ Ziff. 19c.12.11 der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsverordnung.

3.6. Aufgaben des Au-pairs

Au-pairs betreuen die Kinder der Gastfamilie und helfen bei der täglichen Arbeit im Haushalt. Abzugrenzen ist die Au-pair-Tätigkeit von der Erbringung von Pflegeleistungen im medizinischen Sinn. Es liegt daher keine Au-pair-Beschäftigung vor, wenn im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige (z. B. Elternteile) des Ehepaares pflegerisch betreut werden sollen. Eine Au-pair-Beschäftigung ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn sich in der Gastfamilie ein behindertes oder pflegebedürftiges Kind befindet und dem Au-pair keine pflegerischen Aufgaben, sondern ausschließlich die im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses üblichen Aufgaben obliegen.⁶

3.7. Inhalt des Au-pair-Vertrags

Zu den antragsbegründenden Unterlagen zählt zwingend ein (schriftlicher) Au-pair-Vertrag. Ein (unverbindlicher) Mustervertrag findet sich im Internet-Angebot der Bundesagentur für Arbeit.

Der Vertrag sollte zumindest die folgenden Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung der Vertragsparteien,
- Beginn und Dauer des Vertrags,
- Allgemeine Pflichten der Gasteltern und des Au-pairs,
- Vereinbarung über Taschengeld von monatlich EUR 280,-,
- Verpflichtung der Gasteltern, die Teilnahme an Deutschsprachkursen mit 70,- EUR monatlich sowie zusätzlich durch Übernahme der Fahrtkosten zu unterstützen,
- Verpflichtung der Gasteltern, das Au-pair auf ihre Kosten für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie des Unfalls zu versichern,
- Vereinbarung über Arbeitszeit (maximal sechs Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich, davon mind. 1,5 freie Tage in der Woche sowie mindestens zwei Werktage Erholungsurlaub pro Monat).

Dabei bestehen keine Bedenken, den von der Gastfamilie unterschriebenen Vertrag als Ausdruck **eines pdf-Dokuments oder als Faxe** zu akzeptieren, wenn das Au-pair-Verhältnis auf **Vermittlung einer Agentur mit RAL-Gütezeichen** zustande kam (s. auch Ziff. 3.8) und Ziff. 4.2).

⁶ s. Fachliche Weisungen der BA zur BeschV, 19c.12.3

3.8. Vermittlung von Au-pairs

Es besteht weder für das Au-pair noch für die angehende Gastfamilie die Verpflichtung, einen Vermittler in Anspruch zu nehmen. Da Au-pair-Vermittler im Allgemeinen sowohl den von ihnen vermittelten Au-pairs als auch den Gastfamilien bei Problemen persönlich zur Seite stehen, dürfte es sich in der Praxis aber immer empfehlen, potentielle Au-pairs oder Gastfamilien auf die mögliche Inanspruchnahme eines Vermittlers aufmerksam zu machen.

In Erfüllung eines Auftrags des Deutschen Bundestags hat das **BMFSFJ** einen Verhandlungsprozess initiiert und moderiert, in dem mit rund 200 beteiligten Au-pair-Agenturen gemeinsame **Qualitätsstandards** ausgearbeitet wurden. In den Qualitätsstandards sind einerseits die für alle Au-pair-Verhältnisse geltenden **Mindestbedingungen** sowie darüber hinaus gehende **freiwillige Verpflichtungen der Organisationen** enthalten. Die beteiligten Au-pair-Agenturen haben die „**Gütegemeinschaft Au pair e.V.**“ gegründet, von der das **RAL-Gütezeichen „Au pair“** vergeben wird. Das Gütezeichen ist im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Es wurde bundesweit an ca. 50 Agenturen verliehen, die Incoming-Au-pairs betreuen. Die Einhaltung der Qualitätsstandards wird vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) kontrolliert. Nähere Informationen unter www.guetege-meinschaft-aupair.de.

Bei **Informationsanfragen** zu Au-pair-Aufenthalten in Deutschland **soll auf die Gütegemeinschaft hingewiesen werden**. Von den Webseiten der Auslandsvertretungen kann an geeigneter Stelle ein Link gelegt werden.

4. Besondere Hinweise

4.1. Merkblatt „Au-pair“ der Bundesagentur für Arbeit

Den Au-pairs ist das Merkblatt für Au-pairs der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA **bereits bei Visumerteilung** auszuhändigen. Die Aushändigung ist aktenkundig nach folgendem Muster zu dokumentieren:

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Ich bestätige hiermit, dass ich das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit

"Au-pair bei deutschen Familien" erhalten und davon Kenntnis genommen habe.

Datum, Unterschrift

Die Erklärung sollte den zusätzlichen Hinweis enthalten, dass sich das Au-pair bei rechtserheblichen Problemen an die zuständige Ausländerbehörde oder Agentur für Arbeit wenden kann.

4.2. Verfahrenserleichterungen

Bei Au-pair-Vermittlungen durch eine **RAL-zertifizierte Au-pair-Agentur** soll auf die Vorlage von Originalunterlagen zum Au-pair-Verhältnis verzichtet werden. Die **Vorlage von Faxkopien oder Scans ist im Regelfall ausreichend**. Unterlagen der Agenturen tragen das folgende Gütesiegel-Logo:



Eine **Liste der RAL-zertifizierten Agenturen** findet sich auf der Internetseite der Gütegemeinschaft (www.guetegemeinschaft-aupair.de).

Auf keinen Fall ist im Visumverfahren vom Au-pair oder der Agentur zu verlangen, einen Nachweis über die Zugehörigkeit zur Gütegemeinschaft vorzulegen.

5. Eingabe in RK-Visa und Visumerteilung

5.1. Eingabe in RK-Visa

Die Eingabe in RK-Visa erfolgt über Reiter 7 als Erwerbstätigkeitsfall. Dadurch wird die Beteiligung der BA und ggf. der ABH (im Ausnahmefall bei relevanten Voraufenthalten) initiiert.

5.2. Auflagen

Das Visum wird mit der Auflage "Erwerbstätigkeit nach § 12 BeschV gestattet" bzw. mit den von der Ausländerbehörde (im Ausnahmefall im Rahmen des Zustimmungsverfahrens) mitgeteilten abweichenden Auflagen erteilt.

5.3. Visumdauer

Das Visum ist für die gesamte Dauer des geplanten, bis zu zwölfmonatigen Aufenthalts zu erteilen – in der Regel also für **ein Jahr**.

Aus- und Weiterbildung

Quellen:

§§ 2 Abs. 12a, 16a AufenthG

§§ 8, 15, 17, 34 Abs. 3 BeschV

Fachliche Weisungen zur BeschV

Inhaltsverzeichnis

I.	Betriebliche Aus- und Weiterbildungen (§ 16a Abs. 1 AufenthG)	1
1.	Betriebliche Ausbildung.....	2
a)	Prüfschema.....	2
i.	Nachweis des Aufenthaltszweckes	2
ii.	Sprachkenntnisse.....	3
iii.	Objektive Ausbildungsfähigkeit.....	4
iv.	Nachweis des Lebensunterhalts	4
v.	Ermessen	5
b)	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit	6
c)	Ausbildungsvorbereitender Sprachkurs.....	7
2.	Betriebliche Weiterbildung	7
3.	Sonstiges.....	8
II.	Fachtheoretische Aus- und Fortbildungen (§ 16a Abs. 2 AufenthG)	8
III.	Ausbildungsplatzsuche	9
IV.	Anforderungen an Bildungs- und Vermittlungsträger	9

I. Betriebliche Aus- und Weiterbildungen (§ 16a Abs. 1 AufenthG)

Nach § 16a AufenthG **soll** einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Hierunter können grundsätzlich auch Praktika fallen, soweit eine Rechtsgrundlage den Arbeitsmarktzugang ermöglicht; siehe dazu auch den VHB-Beitrag "*Praktikum*".

Laut § 7 Abs. 2 SGB IV gilt eine betriebliche Aus- bzw. Weiterbildung als Beschäftigung und damit als Erwerbstätigkeit im Sinne des AufenthG (§ 2 Abs. 2 AufenthG; siehe auch VHB-Beitrag „*Erwerbstätigkeit*“). § 16a Abs. 1 AufenthG macht dementsprechend auch zur Bedingung, dass die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) nach § 39 AufenthG zugestimmt hat, sofern nicht durch Rechtsverordnung (BeschV) oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der BA zulässig ist.

1. Betriebliche Ausbildung

a) Prüfschema

i. Nachweis des Aufenthaltszweckes

Folgende **Nachweise** zur Ausbildung sind vorzulegen:

- Ausbildungsvertrag
- Ausbildungsplan

Der **Begriff der Ausbildung** umfasst insbesondere

- Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung
- Ausbildungslehrgänge an berufsbildenden Schulen, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind. Diese sind zustimmungspflichtig, da ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird, der inhaltlich den Ausbildungsverträgen für duale Ausbildungen entspricht (Ausbildungsvergütung, Urlaubsregelungen, Kündigungsregelungen, etc.); z.B. Ausbildungsgänge im Bereich der Kranken- und Altenpflege.

Der **Aufenthaltszweck** „zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung“ muss **plausibel** dargelegt werden. Der Antragsteller sollte ein gewisses Maß an Kenntnis über den angestrebten Ausbildungsgang vorweisen und seine Motivation darlegen können (siehe auch unten, 1.a.v.).

§ 16a Abs. 1 AufenthG setzt **keine Mindestdauer** der Ausbildung voraus. So werden nicht nur qualifizierte Ausbildungen im Sinne des § 2 Abs. 12a AufenthG (mindestens zweijährige Berufsausbildung) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit einer kürzeren Regelausbildungsdauer. In diesen Fällen sollten die Antragsteller jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Erteilung eines Anschlusstitels zur Beschäftigung im Hinblick auf die u.a. für die Fachkräfteeigenschaft oder Chancenkarte (vgl. § 20a Abs. 4 S. 3 Nr. 1 a. AufenthG) erforderliche Ausbildungsdauer regelmäßig nicht möglich sein wird. Eine wesentliche Ausnahme hiervon bilden Ausbildungen im Gesundheitswesen auf Helferniveau, an die ein Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV angeschlossen werden kann.

Die betriebliche Ausbildung ist in der Regel nicht an schulische Voraussetzungen geknüpft.

Im Ausland anerkannte **Ausbildungen, die teilweise in Deutschland absolviert werden**, können zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Ausbildungsordnung einen solchen Ausbildungsabschnitt (Praktikum) ausdrücklich vorsieht und inhaltliche Anforderungen an diesen Ausbildungsabschnitt, der im Inland absolviert werden soll, aufstellt. Der in Deutschland absolvierte Ausbildungsabschnitt muss im Drittstaat als integrierter Bestandteil der ausländischen Ausbildung anerkannt werden. Die Dauer des im Inland absolvierten Ausbildungsabschnitts soll in der Regel ein Viertel der Gesamtausbildungsdauer nicht überschreiten. Für den Ausbildungsabschnitt im Inland muss eine Vergütung erfolgen, die nicht ungünstiger sein darf, als die vergleichbarer inländischer Auszubildender. Dies ist mit geeigneten Nachweisen zu belegen (Ausbildungsvertrag/Schulbescheinigung, ausländische Ausbildungsordnung in Übersetzung).

Von einer betrieblichen (Teil)Ausbildung abzugrenzen sind ausbildungsbegleitende **Praktika**, die während eines Aufenthalts zum Zweck der **schulischen Ausbildung** vorgeschrieben sind (Bestandteil der Ausbildungs- oder Prüfungsordnung). Solche Praktika sind im Rahmen eines Aufenthaltstitels nach § 16a Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 15 Nr. 2 BeschV zustimmungsfrei (siehe Ziffer II).

ii. Sprachkenntnisse

Das Ziel des Aufenthalts – das Absolvieren einer betrieblichen Ausbildung – kann nur erreicht werden, wenn der Auszubildende über die hierfür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Er muss in der Lage sein, Unterweisungen am Arbeitsplatz, den Berufsschulunterricht und Prüfungsaufgaben sprachlich zu erfassen.

Die Prüfung, inwieweit die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen vorhanden sind, liegt **grundsätzlich** in der **Verantwortung des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule**.

Zweck der Überprüfung von Sprachkenntnissen durch die Auslandsvertretung ist es, einerseits im Sinne einer Plausibilitätsprüfung **Missbrauch auszuschließen** und andererseits im Rahmen des begrenzten eigenen Beurteilungsspielraums die grundsätzliche „**Ausbildungsfähigkeit**“ mit einer nicht ganz fernliegenden Aussicht auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu bewerten .

Gänzlich unzureichende Sprachkenntnisse können einen Anhaltspunkt dafür bieten, dass mit dem beantragten Aufenthalt in Deutschland tatsächlich kein Ausbildungszweck verfolgt werden soll oder eine grundsätzliche Ausbildungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Ein **Antrag** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der betrieblichen Ausbildung ist in der Regel **nicht plausibel, wenn** der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens A2** des europäischen Referenzrahmens nachweisen kann. Handelt es sich um eine **qualifizierte Ausbildung** gemäß § 2 Abs. 12a AufenthG, sind gemäß § 16a Abs. 3 **deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B1** nachzuweisen.

Dies gilt nicht, wenn der Ausbildungsbetrieb ausdrücklich bestätigt, dass das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse geprüft wurde, oder wenn die Sprachkenntnisse durch einen ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs erworben werden sollen (§ 16a Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Bei Ausbildungen im Pflegebereich sind nach § 11 Absatz 2 des am 01.01.2020 in Kraft getretenen Pflegeberufgesetzes (PflBG) für den Zugang zur Pflegeausbildung Deutschkenntnisse auf dem **Niveau B1** nachzuweisen. Dieses Niveau wird vom Gesetzgeber als erforderlich erachtet, um der entsprechenden Ausbildung folgen und das Ausbildungsziel erreichen zu können.

Der Besuch eines vorbereitenden Sprachkurses gemäß § 16a Abs. 1 S. 3 AufenthG ist Teil der Ausbildung und ermöglicht die Einreise mit geringeren Deutschkenntnissen. Zu den Anforderungen an den Sprachkurs siehe 16a.1.3 bis 16a.1.7 der Anwendungshinweise zum FEG.

Hinsichtlich der Anerkennung von im Visumverfahren vorgelegten Sprachzertifikaten wird auf den VHB-Beitrag „Nachweis von Sprachkenntnissen“ verwiesen.

iii. Objektive Ausbildungsfähigkeit

Zwar setzt eine Berufsausbildung in Deutschland in der Regel keinen formalen Schulabschluss voraus. Der Antragsteller darf jedoch in seiner Person **nicht gänzlich ungeeignet erscheinen, im Bundesgebiet eine Ausbildung aufzunehmen**. Er muss in der Lage sein, dem Unterricht in einer deutschen Berufsschule zu folgen. Bei der Bewertung dieser Frage spielen nicht nur die dafür erforderlichen Deutschkenntnisse (s.o.), sondern auch die Vorbildung (intellektuellen Fähigkeiten) des Antragstellers eine Rolle. Der Nachweis einer ausreichenden Vorbildung wird in der Regel durch einen geeigneten, im Heimatland des Antragstellers erworbenen Schulabschluss erbracht.

Verfügt der Antragsteller über einen **Schulabschluss**, der laut ANABIN zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Universität berechtigt (ggf. auch mit Einschränkungen wie Fächerbindung oder vorher zu absolvierender Besuch eines Studienkollegs), ist in jedem Fall davon auszugehen, dass ein solcher Schulabschluss ausreicht, um (bei Vorhandensein entsprechender Deutschkenntnisse) dem Unterricht in einer deutschen Berufsschule zu folgen. Verfügt der Antragsteller über keinen Schulabschluss, ist einzelfallbezogen im Wege der Plausibilitätsprüfung einzuschätzen, ob dennoch von einer grundsätzlichen objektiven Ausbildungsfähigkeit ausgegangen werden kann, beispielsweise durch die Vorlage von Nachweisen über den Schulbesuch.

Falls die **Ausbildungseinrichtung** die objektive **Ausbildungsfähigkeit des Antragstellers bereits überprüft** hat, sollte dieses Ergebnis grundsätzlich übernommen werden. Kommt die Vertretung ausnahmsweise zu einem anderen Ergebnis, sollten die Gründe dafür aus dem Vorgang ersichtlich sein.

iv. Nachweis des Lebensunterhalts

Allgemeine Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG ist die Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG. Sie ist durch die Auslandsvertretung zu prüfen, da für Personen in Weiterbildung oder in Ausbildung kein umfassender Leistungsausschluss im SGB II besteht und die Ausländerbehörden in der Regel nicht beteiligt werden (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV).

Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn monatliche Mittel in Höhe des aktuell geltenden BAföG-Satzes zur Verfügung stehen. Wird eine Beschäftigung ausgeübt, wird für das Jahr 2024 damit ein Bruttogehalt von 927,- € als ausreichend für den Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts angesehen.

Bei Vorlage von Belegen, aus denen sich ergibt, dass Kost vom Ausbildungsbetrieb übernommen wird, können pauschal 150 EUR abgezogen werden. Wird nachgewiesen, dass Logis oder Kranken- und Pflegeversicherungsschutz vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden, können die entsprechenden Teilbeträge (für Unterkunft 325,- €, für KV+PV 109,- €) des BAföG-Satzes in Abzug gebracht werden (vgl. 2.3.2.6 Anwendungshinweise zum FEG).

Soweit das **Ausbildungsgehalt nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht**, hat der Auszubildende gegenüber der Auslandsvertretung die ausreichende Sicherung seines Lebensunterhaltes während der Ausbildung nachzuweisen. Dies kann z.B. durch eigenes Vermögen, Zahlungen der Ausbildungseinrichtung, Nachweis der Inanspruchnahme eines öffentlichen Programms zur Förderung eines entsprechenden Aufenthalts, eine Verpflichtungserklärung oder ein Sperrkonto erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz die Berufsausbildungsbeihilfe auch auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet wurde. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 des Gesetzes gilt Berufsausbildungsbeihilfe nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel.

Während des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung besteht die Möglichkeit, eine **von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung** von bis zu zwanzig Stunden pro Woche auszuüben (§16a Abs. 3 S.1 AufenthG).

Für Ausbildungen sind die seit dem 01.01.2020 geltenden neuen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes zu berücksichtigen. Dort sind nunmehr Mindestausbildungsvergütungen vorgesehen (bspw. für in 2023 begonnene Ausbildungen 620,- €/Monat). Sollte diese Vergütung nicht gezahlt werden, kann das Ausbildungsverhältnis unabhängig vom gesicherten Lebensunterhalt unzulässig sein (§ 17 BBiG). Die Regelungen des BBiG finden jedoch keine Anwendung für landesrechtlich geregelte Berufe, wie z.B. Erzieher, sowie für die reglementierten Berufe im Gesundheitswesen.

Zu weitergehenden Hinweisen siehe VHB-Beitrag „*Lebensunterhalt*“.

v. Ermessen

Die Erteilung von Visa an Auszubildende ist nach § 16a AufenthG in das pflichtgemäß auszuübende Ermessen der Auslandsvertretung gestellt. Da es sich um eine „Soll“-Vorschrift

handelt, ist das Ermessen allerdings eingeschränkt, in der Regel soll also ein Visum erteilt werden (vgl. auch Nr. 16a.1.1 der Anwendungshinweise zum FEG). Soweit die Ausländerbehörde gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2c) AufenthV am Visumverfahren beteiligt ist, sind mögliche Erkenntnisse aus dem Inlandsverfahren zu berücksichtigen.

Die in § 16 AufenthG genannten ermessenslenkenden Aspekte sind einzubeziehen. Es **liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, dass Ausländer in Deutschland eine Ausbildung absolvieren** (vgl. § 16 S. 1 u. 2 AufenthG). Damit diesem öffentlichen Interesse auch im Einzelfall Rechnung getragen werden kann, muss die **individuelle Ausbildungsfähigkeit** des Antragstellers gegeben sein, die grundsätzlich vom Ausbildungsbetrieb bereits vor Abschluss des Ausbildungsvertrags festgestellt werden sollte (vgl. auch 16a.1.1 Anwendungshinweise FEG). Im Einzelfall kann im Visumverfahren im Rahmen einer Prognoseeinschätzung bewertet werden, ob der Auszubildende die beabsichtigte Ausbildung ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit absolvieren wird. Der Antragsteller darf somit in seiner Person nicht gänzlich ungeeignet erscheinen, im Bundesgebiet eine Ausbildung aufzunehmen, ernsthaft zu betreiben und abzuschließen, um mit den erworbenen Kenntnissen seine beruflichen Perspektiven im Heimatland oder in einem Drittland zu verbessern oder um die Möglichkeit zu erlangen, im Bundesgebiet einer Tätigkeit nachzugehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Plausibilität des Antrags sollte der Antragsteller **zum tatsächlichen Aufenthaltswitz und zur Ernsthaftigkeit der Absicht**, die vermeintlich **angestrebte Ausbildung tatsächlich zu verfolgen, befragt** werden; insbesondere zu

- der Motivation für die angestrebte Ausbildung in Deutschland und
- den Absichten bzw. Überlegungen für die Zeit nach der absolvierten Ausbildung.

Dabei ist allerdings nicht erforderlich, dass die Absolvierung der Ausbildung den alleinigen Aufenthaltswitz darstellt. Die Ernsthaftigkeit der Ausbildungsabsicht wird nicht bereits dadurch in Frage gestellt, dass auch private Beweggründe für einen Aufenthalt in Deutschland offengelegt werden (z.B. räumliche Nähe zu einem Lebenspartner/Lebenspartnerin).

Das Ergebnis der Befragung ist schriftlich in der Akte zu dokumentieren.

Gegen die Ausbildungsfähigkeit oder –motivation des Antragstellers können z.B. folgende Aspekte sprechen:

- fehlende (Grund-)Kenntnis der angestrebten Ausbildung und/oder ihrer Inhalte oder fehlender Bezug zur schulischen oder beruflichen Vorbildung,
- fehlende Überlegungen für die Zeit nach der Ausbildung,
- mit Blick auf die beabsichtigte Ausbildung eine offensichtlich unzureichende Vorbildung.

b) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die Erteilung eines Visums zur Aufnahme einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung setzt die Zustimmung der BA nach § 39 AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 1 BeschV voraus. Ausnahmen: zustimmungsfreie Beschäftigungen gem. § 15 (Praktika zu Weiterbildungszwecken) oder § 17 BeschV (betriebliche konzerninterne Weiterbildung) .

Die BA prüft bei Anträgen zur Aufnahme einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung in jedem Einzelfall, ob der Ausländer zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen beschäftigt wird (sog. Inländergleichbehandlung), also ob insbesondere die Höhe der Ausbildungsvergütung derjenigen entspricht, die üblicherweise auch an vergleichbare Inländer gezahlt wird.

Beschränkungen einer Zustimmung durch die BA sind gemäß 16a.3.2 der Anwendungshinweise zum FEG **in das Visum zu übernehmen**. Die Zustimmung der BA ist auf die Dauer der betrieblichen Ausbildung beschränkt (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BeschV).

c) **Ausbildungsvorbereitender Sprachkurs**

Für die Teilnahme an einem ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs gibt es im Fall der betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung seit dem 01.03.2020 eine gesonderte Rechtsgrundlage in §16a Abs.1 S.3 AufenthG. Der Sprachkurs ist dabei **Teil der Ausbildung**, es muss also bereits ein Ausbildungsvertrag vorliegen und die BA beteiligt werden. Hinsichtlich der Anforderungen an den Sprachkurs siehe auch 16a.1.3 bis 16a.1.7 der Anwendungshinweise zum FEG.

Im Übrigen sind die Erwägungen zu **Ausbildungsfähigkeit**, und dabei auch **Vor-Sprachkenntnissen** (s.o. 1.a.ii und 1.a.iii) heranzuziehen. Nach Möglichkeit sollte der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung für den ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 bzw. für eine qualifizierte Ausbildung, insbesondere in reglementierten Gesundheitsberufen, auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen können, da der vorbereitende Sprachkurs in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern soll und nur bei entsprechenden Vorkenntnissen die für die Ausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden können.

2. **Betriebliche Weiterbildung**

Eine betriebliche Weiterbildung kommt nur dann in Betracht, wenn bereits eine abgeschlossene Ausbildung vorliegt. Diese liegt vor, bei

- einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung,
- einer gehobenen schulischen Berufsausbildung (zum Beispiel nach dem Abitur) oder
- einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung.

Die Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung mit einer inländischen Ausbildung muss **nicht** festgestellt worden sein.

Als vergleichbare Qualifikation kann in Einzelfällen eine mindestens dreijährige aktuelle Berufserfahrung in dem Beruf anerkannt werden, für den in Deutschland eine Weiterbildung absolviert werden soll (siehe dazu Fachliche Weisungen der BA zum AufenthG, Rn. 16a.0.12).

Antragsvoraussetzungen und -prüfung entsprechen denen der betrieblichen Ausbildung. Die BA prüft unter anderem, ob die vorgesehenen Maßnahmen und Tätigkeiten nach dem vorzulegenden Weiterbildungsplan (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BeschV) geeignet sind, das Weiterbildungsziel zu erreichen.

Gemäß § 31 Abs. 1 AufenthV wird die Ausländerbehörde nur bei relevanten Voraufenthalten des Antragstellers beteiligt.

3. Sonstiges

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist während einer Ausbildung nur für den Zweck einer vorübergehenden Beschäftigung nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. einer entsprechenden Regelung in der BeschV ausgeschlossen, weitere Zweckwechselbeschränkungen gibt es nicht, § 16a Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Ausbildungszwecken **ohne Zustimmung der BA** ist nur in den in **§§ 15 und 17 BeschV** aufgezählten Fallgestaltungen möglich:

- Für Praktika nach **§ 15 BeschV** wird auf die Fachlichen Weisungen der BA und den VHB-Beitrag „*Praktikum*“ verwiesen. Im Rahmen von § 15 Nr. 4 BeschV und § 15 Nr. 6 BeschV ist das Einvernehmen mit der BA erforderlich. In absoluten Zweifelsfällen kann die BA fakultativ beteiligt werden (§ 72 Abs. 7 AufenthG). Bei der Erteilung eines Visums mit einer Gültigkeit bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ist in der Auflage der Befreiungstatbestand nach § 15 BeschV zu bezeichnen. Die Auflage lautet: **„Beschäftigung nur gem. § 15 Nr. ... i.V.m. § 30 BeschV gestattet“**.
- **§ 17 BeschV** stellt klar, dass betriebliche Weiterbildungen im deutschen Unternehmensteil eines **international** tätigen Konzerns keine Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt haben, sofern sie 90 Tage im Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Sie gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG (vgl. § 30 BeschV). Die Auflage lautet: **„Erwerbstätigkeit nicht gestattet; Tätigkeiten nach § 17 i.V.m. § 30 BeschV gestattet.“**

II. Fachtheoretische Aus- und Fortbildungen (§ 16a Abs. 2 AufenthG)

Schulische Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungsmaßnahmen in vorwiegend fachtheoretischer Form können nach § 16a Abs. 2 AufenthG ohne Beteiligung der ABH erteilt werden. Da es sich hier nicht um eine Beschäftigung handelt, bedarf es keiner Beteiligung der BA. Dies gilt auch bei vorgesehenen Pflichtpraktika innerhalb der Ausbildung, da hier die Regelung des § 15 Nr. 2 BeschV greift.

III. Ausbildungsplatzsuche

Mit § 17 Abs. 1 AufenthG ist neben der Arbeits- und Studienplatzsuche auch die Suche nach einem Ausbildungsplatz möglich.

Im Visumverfahren ist zunächst ein Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder ein Schulabschluss, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde, nachzuweisen. Ob ein ausländischer Schulabschluss in Deutschland oder im jeweiligen Herkunftsland zum Hochschulzugang berechtigt, kann in der **Anabin-Datenbank** der KMK überprüft werden. Weiterhin nachzuweisen ist der gesicherte Lebensunterhalt. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, der die **Lebensunterhaltssicherung zwingend** voraussetzt, geht insoweit § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, der sie lediglich in der Regel voraussetzt, als speziellere Regelung vor. Nach § 2 Absatz 3 AufenthG wird der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 17 AufenthG pauschaliert bestimmt unter Bezugnahme auf die einschlägigen Sätze des BAföG (§ 2 Absatz 3 Sätze 5 und 6 AufenthG, siehe Nummer 2.3.2.3 bis 2.3.2.5 der Anwendungshinweise). Bei Ausländern, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17 AufenthG stellen, wird gemäß § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG zusätzlich zu den monatlichen Mitteln, über die der Antragsteller nach § 2 Absatz 3 Satz 5 AufenthG i. V. m. §§ 13 und 13a Abs. 1 BAföG verfügen muss, ein Aufschlag in Höhe von zehn Prozent gefordert; beachte auch das Erfordernis des Nachweises von Mitteln für eine evtl. erforderliche Ausreise nach erfolgloser Suche (Nr. 17.1.1.2 der Anwendungshinweise). Zu beachten ist bei der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts, dass neben der Ausbildungsplatzsuche auch eine Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche sowie Probebeschäftigungen von insgesamt bis zu zwei Wochen zulässig sind und bei entsprechendem Nachweis für die Lebensunterhaltssicherung berücksichtigt werden können.

Weitere Erteilungsvoraussetzung sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1. Im Moment der vollständigen Antragstellung darf der Antragsteller das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wie auch bei der Studienplatzsuche kann ein Visum zur Ausbildungsplatzsuche für bis zu neun Monate erteilt werden. Zusätzlich gelten die Ablehnungsgründe des § 19 f Abs.4 AufenthG, insbesondere dürfen keine Beweise oder konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird, als zur Ausbildungsplatzsuche.

IV. Anforderungen an Bildungs- und Vermittlungsträger

Auslandsvertretungen sollen verstärkt mit geeigneten privaten Bildungs- und Vermittlungsträgern (Träger) zusammenarbeiten, die potentielle Erwerbsmigranten aus dem Herkunftsland bis zum passenden Arbeitsplatz in Deutschland begleiten.

Die Zusammenarbeit sollte nur erfolgen, wenn die sogenannten „Gold-Standards“ erfüllt sind. Einzelheiten sind dem TRE zur Förderung von Zuwanderung in qualifizierte Beschäftigungsverhältnisse vom 03.08.2016 zu entnehmen.

Auslagerung der Visumantragsannahme an externe Dienstleistungserbringer

Quellen:

Art. 43 Visakodex

§ 73c AufenthG

Leitfaden zur Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern inkl. Anlagen (RK-Kompodium)

1. Definition der Auslagerung

Mit „Auslagerung“ wird gem. Art. 43 Visakodex bzw. § 73c AufenthG die Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleistungserbringer (eDL) auf Grundlage eines Konzessionsvertrages nach einem zentral von Ref. 510 und Ref. 118 durchgeführten Vergabeverfahren bezeichnet. Es werden keine einzelnen Länder, sondern aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgründen nur noch Regionen ausgeschrieben. Die AVs werden im Auslagerungsprozess von Anfang an beteiligt, damit sie länderspezifische Anforderungen an die Visumannahmezentren (Via Application Center, VAC) in ihren jeweiligen Amtsbezirken einbringen können. Bei einem Konzessionsvertrag tragen allein die Antragstellenden die Kosten der Dienstleistung; für das AA entstehen keine Kosten. Der eDL kann grundsätzlich mit den in Art. 43 Abs. 6 Visakodex aufgezählten Hilfsaufgaben beauftragt werden. Laut dem zwischen AA und eDL abgeschlossenem Vertrag sind das insbesondere folgende Aufgaben:

- allgemeine Informationserteilung über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung und Antragsformulare;
- Terminvergabe zur Antragstellung;
- Entgegennahme und Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen anhand einer Checkliste;
- Eingabe der Antragstellerdaten in VIDEX;
- Erfassung der biometrischen Daten (Fingerabdrücke, Fotos);
- Annahme der Visumgebühr;
- Weiterleitung von Antragsunterlagen und -daten sowie Gebühren an die AV;
- ggf. Terminvereinbarung mit Antragstellern, die persönlich vorsprechen sollen;
- Rückgabe der Reisedokumente, entweder visiert oder mit Ablehnungsschreiben (im verschlossenen Umschlag);
- Möglichkeit des Angebots bestimmter freiwilliger Zusatzdienstleistungen.

Hoheitliche Aufgaben werden nicht übertragen. Der eDL nimmt keinen Einfluss auf die Prüfung und Bescheidung der Anträge, noch ist er in Druck und Aufbringen der Visumetiketten involviert. Der eDL erhält keinesfalls Zugang zum VIS, SIS oder AZR.

Detaillierte Informationen und Anleitungen zum Thema Auslagerung finden Sie im RK-Kompodium unter „Organisation von Visastellen“ im **Leitfaden „Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern“** und bei den **Frequently Asked Questions (FAQs)**.

Der Leitfaden gilt als Weisung für die Zusammenarbeit mit den eDL.

2. Abgrenzung der Zuständigkeiten der AVs und der Zentrale

In der Zusammenarbeit mit den eDL ist die AV der Ansprechpartner für die VACs in ihrem jeweiligen Amtsbezirk. Länderspezifische Einzelheiten der Vertragsdurchführung regelt sie direkt mit dem eDL, der dafür eine zentrale Ansprechperson je Region oder VAC benennt. Sofern eine Änderung des Vertrages erforderlich wird oder grundlegende Aspekte der Zusammenarbeit betroffen sind, ist Ref. 510 federführend zuständig und von der AV zu beteiligen.

3. Rechtsgrundlagen und vertragliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Auslagerung der Antragsannahme ist für Schengenvisa Art. 43 Visakodex, für nationale Visa § 73c AufenthG, der auf den Visakodex verweist.

Für die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen einer Auslandsvertretung und einem eDL ist der jeweilige Konzessionsvertrag samt Anlagen inkl. Formblättern zu den jeweiligen Annahmезentren (VAC) maßgebliche Grundlage. Der geltende Vertrag und die dazugehörigen Formblätter der VACs werden den AVs von Referat 510 nach Zuschlagserteilung zum Abschluss des Vergabeverfahrens übersandt.

Änderungen des Vertrags, wie z.B. Änderungen des Serviceangebots oder des Serviceentgelts sowie freiwillige Zusatzdienstleistungen (z.B. VIP-Service, Prime-Time-Service, Krankenversicherung etc.), müssen in einer Zusatzvereinbarung festgehalten werden, die zwischen AA und eDL abgeschlossen wird. Die betroffene(n) AV(s) erhalten ein Doppel der Zusatzvereinbarung für die dortigen Akten.

Die Leiterinnen und Leiter der Visastellen sowie die Ansprechpartner der eDL in der Visastelle müssen sich mit dem Inhalt des Vertrags, der Formblätter und der ggf. vorhandenen Zusatzvereinbarungen vertraut machen, um die vertragsgemäße Dienstleistung des eDL fortlaufend überprüfen zu können.

4. Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrolle des externen Dienstleistungserbringers

Die Auslagerung bietet eine organisatorische und logistische Entlastung für die Visastelle. Gleichzeitig geht sie jedoch einher mit der Übernahme der Verantwortung für die korrekte Ausführung der ausgelagerten Tätigkeiten (Organisationsverantwortung); Auslagerung bedeutet also keinesfalls „aus den Augen, aus dem Sinn“. Die zuständige AV muss daher stets prüfen, ob der eDL in den VAC(s) im Amtsbezirk die vertraglich zugesicherten Leistungen einhält. Referenzdokumente hierfür sind der Vertrag, die Formblätter der VACs und die Datenverarbeitungsvereinbarung. Zusätzlich ist Anhang X des Visakodex heranzuziehen, zu dessen Einhaltung der eDL gem. Eingangsklausel der Konzessionsverträge ebenfalls verpflichtet ist.

Zu den Kontrollen gehören:

1. monatliche, vorab durch die AV festgelegte Prüftage, an denen alle Eingabefehler aufgelistet werden;
2. dreimal jährlich (ab 2024 einmal pro Trimester – also Überprüfung in regelmäßigen Abständen): Unangekündigte Kontrolle eines jeden VAC durch eine/n entsandte/n Beschäftigte/n oder Honorarkonsuln/Honorarkonsulinnen. Mindestens einer dieser Kontrollbesuche muss durch die Visastellenleitung (RK-Visa10) erfolgen. Absprachen mit anderen Schengen-Staaten sind möglich. Für die Kontrolle ist die im RK-Kompendium im Bereich „Organisation von Visastellen“ eingestellte Checkliste zu verwenden und nach abgeschlossener Prüfung komplett ausgefüllt, unterschrieben und durch RK-1 gebilligt per E-Mail an Referat 510 (510-R) zu übersenden. Das Original der Prüfung ist vor Ort unbedingt zu den Akten zu nehmen.
3. in unregelmäßigen Abständen, mind. jedoch anlässlich der Kontrollen des VAC: Kontrolle der Webseiteneinhalte, der Terminvergabe, der einzelnen Visumanträge und antragsbegründenden Unterlagen
4. es ist ebenfalls zulässig, Testantragsteller zur Qualitätskontrolle in das Annahmезentrum zu entsenden. Die eDL dürfen im Rahmen der Selbstkontrolle ebenfalls Testantragsteller, sog. „Mystery Shopper“, einsetzen. Dies erfolgt in der Regel in Absprache mit der AV, um eine Prüfung der Anträge zu verhindern.

Nähere Ausführungen zu den Kontrollen sind **im Leitfaden „Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern“** enthalten, der im RK-Kompendium unter „Organisation von Visastellen“ eingestellt ist. Im RK-Kompendium befinden sich auch die entsprechenden Formulare zur Dokumentation der Kontrollen.

Ausnahme von der Passpflicht

Quellen:

§ 3 Abs. 2 AufenthG

1.	Allgemeines	1
2.	Antragsverfahren.....	2
3.	Visumerteilung und Gebühren.....	3
3.1.	Blattvisum	3
3.2.	Gebühren	4
4.	Weiteres Verfahren im Fall einer ablehnenden Entscheidung des BAMF.....	4
5.	Ausnahme von der Passpflicht im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren	5

1. Allgemeines

Ausländer benötigen für Einreise (einschließlich Flughafentransit) und Aufenthalt im Bundesgebiet einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz (**Passpflicht**, § 3 Abs. 1 AufenthG).

In begründeten Einzelfällen kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)¹ vor der Einreise eines Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten auf Antrag eine **Ausnahme von der Passpflicht** zulassen (vgl. § 3 Abs. 2 AufenthG). Die Ermessensentscheidung des BAMF über die Ausnahme von der Passpflicht ist ein eigener Verwaltungsakt, unabhängig von der Entscheidung der Auslandsvertretung über den Visumantrag.

Auslandvertretungen dürfen in keinem Fall selbst über die Ausnahme von der Passpflicht entscheiden – auch nicht bei Eilbedürftigkeit, aus humanitären oder sonstigen Gründen (siehe auch VHB-Beitrag *Evakuierung*.) Wird das unten beschriebene Verfahren beim BAMF nicht eingehalten, ist regelmäßig mit einer Zurückweisung an der Grenze zu rechnen. In diesen Fällen besteht ein Haftungsrisiko für die ausstellende Person.

Eine Ausnahme von der Passpflicht kommt in Betracht, wenn die ausländische Person einen nicht anerkannten Pass oder Passersatz besitzt, ihre Identität und ggf. ihre

¹ Das BMI hat das BAMF derzeit als Stelle iSv § 3 Abs. 2 AufenthG bestimmt.

Rückkehrberechtigung mit dem nicht anerkannten Pass oder Passersatz geklärt sind und die weiteren Voraussetzungen für die Visumerteilung vorliegen. Sie kommt regelmäßig nur bei einem Direktflug nach Deutschland infrage, weil es sich dabei nicht um ein internationales Reisedokument handelt, sondern lediglich um ein Instrument des (deutschen) Grenzübertritts im Rahmen der Einreise.

2. Antragsverfahren

Zunächst prüft die zuständige Auslandsvertretung im Visumverfahren (ggf. unter Beteiligung der zuständigen Innenbehörden), ob sämtliche Voraussetzungen für die Visumerteilung nach den jeweils einschlägigen Vorschriften erfüllt sind.

Hinweis zur Bearbeitung des Visumantrags:

Kann im Rahmen des Visumantrags nur ein nicht visierfähiges Reisedokument vorgelegt werden, so ist in RK-Visa zunächst als Passart „Erstabfrage AvP“ auszuwählen und sind ansonsten die Passdaten des nicht visierfähigen Dokuments einzutragen. Eine Erteilung des Visums ist mit diesen Parametern nicht möglich. Der Vorgang muss in RK-Visa aber trotzdem immer in einen Endstatus gebracht werden, z.B. „anderweitig erledigt“.

Sofern das Visum ausschließlich wegen der Nichterfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu versagen wäre und alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, ist die antragstellende Person auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Ausnahme von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG zu beantragen. Dabei ist auch auf die zusätzlichen Gebühren (vgl. 3.2.) hinzuweisen. Ist der Visumantrag hingegen noch nicht entscheidungsreif oder aus anderen Gründen abzulehnen, kann ein Antrag auf Ausnahme von der Passpflicht (ggf. noch) nicht dem BAMF vorgelegt werden.

Der **Antrag** auf Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht (Anlage 2) muss vom Antragsteller bzw. dessen gesetzlichem Vertreter gestellt und eigenhändig unterschrieben werden. Die zuständige Auslandsvertretung übersendet den Antrag über das Auswärtige Amt (Referat 509) an das BAMF .

Bei der Übersendung des Antrags **per E-Mail an 509-102** muss die Auslandsvertretung im **Berichtsvordruck (Anlage 1)** bestätigen und begründen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums abschließend geprüft wurden und der Visumantrag positiv beschieden werden soll. Der E-Mail sind zudem die **antragsbegründenden Unterlagen (vgl. Anlage 3 Merkblatt)** beizufügen. Dabei sollte eine Gesamtgröße von 9 MB nicht überschritten werden.

Hinweis: Die Schreibweise von Vor- und Zunamen des Antragstellers ist, sofern vorhanden, der maschinenlesbaren Zone des Dokuments zu entnehmen, mit dem sich der Antragsteller bei der Auslandsvertretung ausweist.

In RK-Visa ist die Übersendung des Antrags auf Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht an 509-102 im Laufzettel zu vermerken.

Das Auswärtige Amt (509-102) legt den Bericht nach Vorprüfung dem BAMF vor.

Das BAMF entscheidet über eine Ausnahme von der Passpflicht in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen, in Ausnahmefällen auch kurzfristig. Bei außergewöhnlich langer **Bearbeitungsdauer** sollten mit Blick auf eine mögliche Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) spätestens alle drei Monate Sachstandsanfragen über Referat 509 an das BAMF gestellt und der Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigter darüber informiert werden .

3. Visumerteilung und Gebühren

3.1. Blattvisum

Lässt das BAMF eine Ausnahme von der Passpflicht zu, wird das Visum auf einem gesonderten Blatt ausgestellt (sog. Blattvisum). **Das nicht-anerkannte ausländische Ausweisdokument darf nicht visiert werden.** Dabei ist der EU-einheitliche Vordruck für Blattvisa² (im Weiteren „Formblatt für AvP“) zu verwenden – siehe hierzu auch VHB-Beitrag *Visumetiketten / Zusatzblätter / Reiseausweise für Ausländer / Formblätter für AvP / Vordrucke für Verpflichtungserklärungen*.

Hinweis zur Bearbeitung des Visumsantrags:

Nach positiver Entscheidung des BAMF ist eine Neuabfrage in RK-Visa durchzuführen. Hierbei ist als Passart „Ausnahme von der Passpflicht“ auszuwählen und sind die Daten des verwendeten Blattvisum-Vordrucks (nicht des nicht-visierfähigen Reisedokuments) einzugeben.

Für kurzfristige Aufenthalte kann im Falle einer Ausnahme von der Passpflicht grundsätzlich nur ein auf Deutschland räumlich beschränktes Schengen-Visum erteilt werden (vgl. Art. 25 Visakodex). Auch wenn der Pass bzw. Passersatz von einem oder mehreren anderen Schengen-Staaten als visierfähig anerkannt wird, kann das Blattvisum nur für den Geltungsbereich

² Vgl. Verordnung (EG) Nr. 333/2002 vom 18. Februar 2002

„Deutschland“ ausgestellt werden. Das Visum kann dabei aber auch für mehrere Einreisen ausgestellt werden (vgl. Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Visakodex und II. 9.1.2.3 Visakodex-Handbuch).

Auf dem Formblatt für AvP selbst ist als Referenzdokument das nicht-visierfähige Reisedokument zu vermerken. Zur Vermeidung missbräuchlicher Verwendung ist ein Dienstsiegelabdruck je zur Hälfte auf Visumetikett und dem Formblatt für AvP aufzubringen. Auf dem Vordruck für AvP ist zu vermerken: **„Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Ausnahme von der Passpflicht zugelassen.“** Der entsprechende Bescheid des BAMF sollte zusammen mit dem Blattvisum ausgehändigt werden.

Der Antragsteller sollte darauf hingewiesen werden, dass er zusätzlich zum Blattvisum bei der Einreise den Bescheid des BAMF über die Zulassung der Ausnahme von der Passpflicht und das nicht-visierfähige Reisedokument mitführen und diese auf Verlangen jederzeit den zuständigen Behörden vorlegen muss.

Hinweis: Der Bescheid des BAMF ist mit dem Visumsantrag zu den Akten zu nehmen.

3.2. Gebühren

Bei Antrag auf eine Ausnahme von der Passpflicht werden zusätzlich zur Visumgebühr nach § 46 AufenthV bzw. Art. 16 Visakodex folgende Gebühren erhoben:

- **76,-** Euro für die Bescheinigung über die Ausnahme von der Passpflicht (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 AufenthV); **38,-** Euro im Fall von Minderjährigen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 AufenthV),
- **18,-** Euro für die Ausstellung des Visums auf besonderem Blatt § 47 Abs. 1 Nr. 10 AufenthV), **9,-** Euro im Fall von Minderjährigen (§ 50 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 10 AufenthV)

4. Weiteres Verfahren im Fall einer ablehnenden Entscheidung des BAMF

Sofern das BAMF keine Befreiung von der Passpflicht zulässt, ist auch die Erteilung des Visums **zwingend zu versagen**.

Stehen die vom BAMF mitgeteilten Gründe für die Ablehnung der Ausnahme von der Passpflicht auch der Visumerteilung entgegen, soll die Auslandsvertretung ihren Ablehnungsbescheid ebenfalls inhaltlich auf diese Gründe stützen. Zusätzlich kann die

Ablehnung des Visums mit der fehlenden Zulassung zur Ausnahme von der Passpflicht begründet werden.

Die Ablehnung des Visumantrags kann nur dann ausschließlich auf das formale Argument der fehlenden Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht gestützt werden, wenn die Auslandsvertretung die Auffassung vertritt, die Ablehnungsgründe des BAMF stünden materiell-rechtlich einer Visumerteilung nicht entgegen.

Die ablehnende Entscheidung des BAMF ist dem Antragsteller grundsätzlich zeitgleich mit der Entscheidung über die Visumversagung bekannt zu geben, wenn möglich durch **Aushändigung** der Ablehnungsbescheide **gegen Empfangsbestätigung**. Hilfsweise wird die Vertretung um Prüfung gebeten, ob im Gastland eine förmliche Zustellung (vorzugsweise per Einschreiben/Rückschein) in Betracht kommt. Auf RES 511-23 wird hingewiesen.

Dem BAMF (Ref.72 A) ist anschließend per Mail an ref72Aposteingang@bamf.bund.de eine **Kopie** der Empfangsbestätigung/des Zustellungsnachweises zu übersenden bzw. mitzuteilen, ob und ggf. auf welche sonstige Weise der Ablehnungsbescheid dem Antragsteller bekannt gegeben werden konnte.

Hinweis: Eine Kopie des Ablehnungsbescheides des BAMF sowie das Original der Empfangsbestätigung bzw. des Zustellungsnachweises ist zur Visumakte zu nehmen.

Soweit der Antragsteller gegen die Ablehnung der Ausnahme von der Passpflicht einen Rechtsbehelf einlegen möchte, ist dieser direkt gegen das BAMF zu richten. Der Ablehnungsbescheid des BAMF enthält eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung.

5. Ausnahme von der Passpflicht im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Wenn das Auswärtige Amt in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs die Erteilung eines Visums zusichern möchte, kann die **Zusicherung nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Ausnahme von der Passpflicht** abgegeben werden.

In einem solchen Fall ist der Antrag wie oben unter Ziffer 2 beschrieben zu bearbeiten. Auf die besondere Eilbedürftigkeit aufgrund des beim Gericht anhängigen Verfahrens oder eines erfolgten Vergleichs ist hinzuweisen.

Ausnahmevisum an der Grenze

Quellen:

Art. 35, 36 VK; Anhang IX zum VK

Art. 35, 36 VK und der Anhang IX zum VK regeln die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise.

Die praktische Relevanz ist für die Auslandsvertretungen gering, da die Erteilung solcher Ausnahmevisa in der Zuständigkeit der Grenzbehörden liegt und die Ablehnung von Visumanträgen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze grundsätzlich nicht statthaft ist.

Die nachfolgenden Hinweise erfolgen daher nur zur Unterrichtung:

1.)

Ein Visum kann entgegen der allgemeinen Regel, wonach Visa von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen erteilt werden, **ausnahmsweise** gem. Art. 35 Abs. 1 VK an der Grenze erteilt werden, wenn

- der Antragsteller die Voraussetzungen der Art. 6 Abs. 1 a), c), d) und e) Schengener Grenzkodex erfüllt ,
- es ihm nicht möglich war, das Visum vor der Einreise zu beantragen,
- der unvorhergesehene zwingende Einreisegrund (ggf. durch Belege) nachgewiesen wird und
- die Rückreise in das Herkunftsland oder die Weiterreise in einen Drittstaat gewährleistet ist (z.B. Visum des Ziellandes, Visa für die evtl. Transitstaaten).

Von dem Erfordernis des Abschlusses einer Krankenversicherung kann abgesehen werden, wenn die Versicherung an der Grenzübertrittsstelle nicht angeboten wird oder wenn humanitäre Gründe vorliegen.

Erteilt werden kann ein C-Visum maximal für 15 Tage Aufenthalt und eine Einreise. Ggf. ist das Visum räumlich zu beschränken, vgl. Beitrag „*Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)*“.

Eine Verlängerung in Deutschland ist grundsätzlich nicht möglich.

Ein Drittstaatsangehöriger, der zwingend der **Konsultation** nach Art. 22 VK unterworfen ist, kann grundsätzlich **kein** Visum an der Grenze erhalten. In Ausnahmefällen kann ggf. ein räumlich beschränktes Visum (vgl. Art. 25 Abs. 1 VK) erteilt werden, vgl. Beitrag „*Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)*“.

2.)

Artikel 36 VK regelt den Sonderfall der Erteilung von Visa an durchreisende Seeleute an der Grenze.

Demnach kann auch einem **Seemann zum Zwecke der An-, Um-, oder Abmusterung** im Ausnahmefall ein **Durchreisevisum** an der Grenze erteilt werden, sofern er die unter Ziff. 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Das Visum kann nur für eine Aufenthaltsdauer ausgestellt werden, die den Erfordernissen der Durchreise entspricht, Art. 36 Abs. 3, Art 35 Abs. 3 VK.

Die Anhänge IX, Teil 1 und 2 VK regeln das Verfahren bezüglich der Visumerteilung an der Grenze, insbesondere die Abstimmung zwischen den Behörden der Landes, in das die Einreise erfolgen soll und den beteiligten Reedereien und/ oder Schiffsagenten. Es besteht mit Einführung des VK aufgrund der biometrischen Anforderungen nicht mehr die Möglichkeit, ein Sammelvisum zu erteilen.

Auch bei Seeleuten ist es nicht statthaft, die Bearbeitung von Anträgen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einholung der erforderlichen Visa an der Grenze abzulehnen.

Autokauf

Quellen:

§§ 15, 17 AufenthV

§ 37 AufenthV

§§ 16, 30 Nr. 1 BeschV

Im Falle der Beantragung eines Visums zum Zwecke des Autokaufs ergeben sich die nachstehenden Fallkonstellationen:

1. Erwerbstätigkeit

Erwerben ausländische Arbeitnehmer im Auftrag ihres Arbeitgebers mit Sitz im Ausland in Deutschland ein für die Ausfuhr bestimmtes Kraftfahrzeug, so ist dieser Erwerb gemäß §§ 16 Nr. 2, 30 Nr. 1 BeschV nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes zu werten, wenn der Aufenthalt 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet. In diesen Fällen ist daher die Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht erforderlich (§ 37 AufenthV i.V.m. §§ 16 Nr. 2 und 30 Nr. 1 BeschV).

Gemäß § 37 AufenthV gilt dies entsprechend auch für Selbständige, die in Deutschland Fahrzeuge erwerben, um sie im Ausland zu veräußern.

Ist gemäß Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 (Visum-VO) ein **Schengen-Visum** erforderlich, ist dieses mit dem **Vermerk** zu versehen: *"Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, Tätigkeiten gem. § 16 Nr. 2 i.V.m. § 30 BeschV zulässig"*. Die Aufenthaltsdauer sollte nach Ermessen der Auslandsvertretung dem Aufenthaltswitz angepasst werden.

2. Autokauf für den privaten Bedarf

Der Erwerb eines Kraftfahrzeuges in der Bundesrepublik Deutschland und dessen anschließende Überführung in das Ausland ist jedenfalls dann nicht als Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG zu werten, wenn das Fahrzeug für den eigenen Gebrauch und ohne unmittelbare Veräußerungsabsicht erworben wird.

Positivstaater (siehe hierzu VHB-Beitrag „Visumpflicht“) sind im Rahmen eines solchen Kurzaufenthaltes daher nicht visumpflichtig, sofern der Aufenthalt 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht übersteigt (§§ 15, 17 Abs. 2 S. 1 AufenthV). Für die im Fall von Negativstaatern erforderliche Visumerteilung ist die Beteiligung der BA und – sofern der Aufenthalt 90 Tage nicht übersteigt (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV) – der ABH nicht erforderlich.

Je nachdem, ob ein Besuchs-, Geschäfts- oder touristischer Aufenthalt dazu genutzt wird, privat ein Auto zu erwerben, ist bei Negativstaatern der jeweils einschlägige Vermerk in das Visum aufzunehmen.

Berechnung der Bezugszeiträume bei Schengen-Visa/ Anrechnung von Voraufenthaltszeiten

Quellen:

Art. 6 [Schengener Grenzkodex](#)

Art. 19, 20 [SDÜ](#)

Art. 1, 2 Nr. 2 [Visakodex](#)

1.	Grundsatz	1
2.	Voraufenthaltszeiten	1
2.1.	Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten	1
2.2.	Anrechnung nationaler Voraufenthalte	2
3.	Ausnahmen für Positivstaater	3
3.1.	Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten	3
3.2.	Bedeutung des § 16 AufenthV	3
4.	Ausnahmen (alte Regelungen zur Berechnung).....	3
5.	Aufenthaltsrechner der EU und der Bundespolizei	4

1. Grundsatz

Seit dem 18. Oktober 2013 gelten mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 610/2013 vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Schengenrechts neue Regelungen zur Berechnung der Kurzaufenthalte von Drittstaatern. Die zulässige Höchstaufenthaltsdauer beträgt grundsätzlich 90 Tage in 180 Tagen und wird sowohl für Positiv- als auch Negativstaater gleichermaßen berechnet (Art. 19, 20 SDÜ).

Das Konsulat prüft anhand der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte, ob der Antragsteller die zulässige Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht überschritten hat und daher davon auszugehen ist, dass er sie auch künftig nicht überschreitet.

2. Voraufenthaltszeiten

2.1. Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten

Bei der Prüfung der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte findet die sogenannte Rückwärtsrechnung Anwendung. Das bedeutet, dass der zurückliegende Zeitraum von 180 Tagen betrachtet wird, in dem sich Drittstaatsangehörige bis zu 90 Tage im Schengen-Gebiet aufhalten dürfen. Wichtig ist, dass sowohl der Tag der Einreise als auch der Tag der Ausreise

in den 90-Tage-Zeitraum einbezogen werden (Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. II S. 1 Schengener Grenzkodex).

Durch den „rollierenden“ 180-Tage-Zeitraum (bewegt sich je nach Betrachtungszeitpunkt vor oder zurück) werden Voraufenthalte im Schengen-Raum, die beim Kontrolldatum bis zu 180 Tage zurückliegen, berechnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die zu betrachtenden Tage Ein- oder Ausreise- oder normale Aufenthaltstage waren. Der Bezugszeitraum von 180 Tagen ist also im Vergleich zu früher nicht starr, sondern passt sich jeweils dem Kontrolldatum an.

2.2. Anrechnung nationaler Voraufenthalte

Rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines von einem Schengen-Mitgliedstaat (inkl. DEU) erteilten nationalen Aufenthaltstitels bleiben unberücksichtigt, d.h. es werden nur Aufenthalte berücksichtigt, für die ein einheitliches Schengen-Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt worden ist. Diese Regelung gilt für Positiv- und Negativstaater.

a) Rechtmäßiger Aufenthalt in einem anderen Schengen-Mitgliedstaat

Drittstaatsangehörigen, die sich (aufgrund eines nationalen Visums oder Aufenthaltstitels) rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und die für die Einreise nach DEU ein Schengen-Visum benötigen, wird gemäß Art. 7 VK grundsätzlich ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt, das sofort nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Langzeitvisums bzw. des Aufenthaltstitels gültig ist. Der Drittstaatsangehörige muss den Schengen-Raum dafür nicht verlassen (vgl. Visakodex-Handbuch, Teil II, Ziffer 7.9.).

b) Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland

Sowohl bei „Negativstaaten“ (Staatsangehörige der Drittländer, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen) als auch bei „Positivstaaten“ (Staatsangehörigen der Drittländer, die in Anhang II der o.a. Verordnung aufgeführt sind) ist es grundsätzlich bei einem kurzfristigen Aufenthalt, der an einen Aufenthalt in Deutschland nach nationalem Recht anschließt (z.B. als Student), notwendig, dass erst eine Ausreise aus dem Schengen-Gebiet und eine anschließende Wiedereinreise erfolgt, damit die erforderlichen Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex überprüft werden können.

Eine Ausnahme bildet die Erteilung einer für drei Monate gültigen Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Hintergrund ist, dass man Ausländern den Aufwand einer aus rein formalen Gründen vorzunehmenden Aus- und Wiedereinreise ersparen möchte.

Zur weiteren Erläuterung siehe : [AVwV AufenthG](#), Ziff. 6.1.8.2 und 6.1.8.3

3. Ausnahmen für Positivstaater

3.1. Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten

Erteilung eines Schengenvisums im Anschluss an visumfreien Kurzaufenthalt (oder umgekehrt):

Auch für Positivstaater ist in gewissen Konstellationen (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen Dauer) die Erteilung eines Schengen-Visums vorgesehen. Vorangegangene Aufenthalte als visumfreier Drittausländer sind hierbei zu berücksichtigen. Wenn durch vorangegangene anrechenbare visumfreie Kurzaufenthalte die Erteilung eines C-Visums für einen Aufenthalt beispielsweise als Saisonarbeitnehmer nicht mehr für die beantragte Geltungsdauer möglich ist, wäre die Erteilung eines räumlich beschränkten Visums gem. Art. 25 Abs. 1 b) Visakodex zu prüfen. Umgekehrt wäre im Anschluss an einen 90-tägigen Aufenthalt mit einem C-Visum im selben 180-Tage-Zeitraum keine Einreise als visumfreier Drittausländer möglich, jedenfalls nicht für 90 Tage am Stück. Wenn im Einzelfall doch innerhalb des betreffenden Zeitraums eine erneute Einreise für einen Kurzaufenthalt erfolgen soll, wäre ebenfalls die Erteilung eines räumlich beschränkten Visums zu prüfen.

3.2. Bedeutung des § 16 AufenthV

Soweit die in Anlage A zur AufenthV aufgeführten, vor dem 01. September 1993 abgeschlossenen Sichtvermerksabkommen mit Drittstaaten Befreiungen von der Aufenthaltstitelpflicht auch bei Überschreitung der zeitlichen Grenze eines Kurzaufenthalts vorsehen, sind diese Befreiungen zu beachten (§ 16 AufenthV i.V.m. Anl. A und AVwV AufenthG, Ziff. 4.1.3).

Dies bedeutet in der Praxis, dass diese Abkommen – bei entsprechender Formulierung – einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten in Deutschland ermöglichen, ohne dass Voraufenthaltszeiten in anderen Schengen-Staaten angerechnet werden (vgl. u.a. Hailbronner, Kommentar zum AufenthG, Stand Nov. 2009, Rn. 28 zu § 4).

4. Ausnahmen (alte Regelungen zur Berechnung)

Die alte Berechnungssystematik „*drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise*“ gilt weiterhin für die Staatsangehörigen von Brasilien, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, St. Kitts und Nevis, Mauritius und den Seychellen! Mit diesen Staaten hat die Europäische Union Visumbefreiungsabkommen abgeschlossen. Hier findet aufgrund deren Wortlauts die alte Berechnungsmethode weiterhin Anwendung.

5. Aufenthaltsrechner der EU und der Bundespolizei

Der [Aufenthaltsrechner der EU](#) sowie der [Aufenthaltsrechner der Bundespolizei](#) mit dazugehörigem Benutzerhandbuch mit Informationen zur richtigen Verwendung des Rechners sind im Intranet verfügbar.

Berichtspflicht an Ermittlungsbehörden bei Verlust, Diebstahl, Annullierung, Fälschung sowie sonstigem Missbrauch von Visumetiketten, Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten

1. Blanko-Dokumente

Einzelfallbezogene Meldungen deutscher Auslandsvertretungen betreffend

- Verlust
- Diebstahl
- Annullierung
- Fälschung
- sonstigen Missbrauchsverdacht

in Bezug auf deutsche oder ausländische **nicht-personalisierte (=blanko)** Visumetiketten, Aufenthaltstitel und Reisedokumente werden vom BKA in die Sachfahndung eingestellt und ggf. dort hausintern zu weiteren Ermittlungen bzw. statistischen Auswertungen herangezogen.

Soweit die für eine Identifizierung erforderlichen Angaben vollständig vorliegen (insbesondere Bezeichnung der Dokumentenart, Seriennummer, ggf. Personendaten zu Nutzern oder Überlassern bzw. bei Weiterleitung von Mitteilungen ausländischer Behörden die Angabe der Informationsquelle), wird um entsprechenden Bericht **per Mail** an BKA (E-Mail: ZD11KDDWiesbaden@bka.bund.de), cc an das Bundespolizeipräsidium Potsdam (E-Mail: bpolp@polizei.bund.de) und AA (Ref. 508-Reg sowie cc 508-11), gebeten.

2. Personalisierte Dokumente

Einzelfallbezogene Meldungen deutscher Auslandsvertretungen betreffend

- Verlust
- Diebstahl
- Annullierung
- Fälschung
- sonstigen Missbrauchsverdacht

in Bezug auf deutsche oder ausländische **personalisierte** Visumetiketten, Aufenthaltstitel und Reisedokumente werden von der Bundespolizei ggf. zum Anlass für eine Ausschreibung zur Kontrolle/ Zurückweisung im INPOL, im Geschützten Grenzfahndungsbestand (GGFB) oder zur Einreiseverweigerung im SIS herangezogen.

Daneben sollen sie für Ausschreibungen des BKA in der INPOL-Sachfahndung verwendet werden, um auch bei Überprüfungen im Inland die Einleitung von Maßnahmen durch die zuständigen Landespolizei- bzw. Ausländerbehörden zu ermöglichen.

Soweit die für eine Identifizierung erforderlichen Angaben vollständig vorliegen (insbesondere Datum/Ort der Ausstellung, ausstellende Behörde, Gültigkeitsdaten, vollständige Personalien, Bezeichnung der Dokumentenart, Seriennummer, ggf. Personendaten zu Nutzern oder Überlassern sowie bei Weiterleitung von Mitteilungen ausländischer Behörden die Angabe der Informationsquelle), wird um entsprechenden Bericht per Mail an BKA (E-Mail: ZD11KDDWiesbaden@bka.bund.de), cc an das

Bundespolizeipräsidium Potsdam (E-Mail: bpolp@polizei.bund.de) und AA (Ref. 508), gebeten.

3. Unterrichtung weiterer innerdeutscher Behörden bei erkennbar größerer Bedeutung (Hinweise auf Organisierte Kriminalität, Passeträchtigkeit)

Die Vertretungen werden gebeten, Einzelfälle, die die Fälschung bzw. Annullierung von Visa betreffen und die hinsichtlich der Art und des Umfangs des beteiligten Personenkreises oder der Anzahl der betroffenen Vordrucke herausragende Bedeutung haben, künftig per Mailbericht an AA, Ref. 508-Reg sowie cc 508-11, BKA (E-Mail: ZD11KDDWiesbaden@bka.bund.de, Bundespolizeipräsidium Potsdam (E-Mail: bpolp@polizei.bund.de) und zusätzlich auch an BMI, Referat B 3 (E-Mail: B3@bmi.bund.de) und Referat M I 3 (E-Mail: MI3@bmi.bund.de) zu melden.

Weiterhin sollte bei eindeutig einem oder mehreren Bundesländern zuzuordnendem Inlandsbezug (z.B. wenn der Vertretung aufgrund einer vorhandenen Sachfahndungsauskunft bereits die ausschreibende Dienststelle der Landespolizei bekannt ist oder sofern Einlader/ Verpflichtungsschuldner bekannt sind) zusätzlich unmittelbar auch das zuständige Landesinnenministerium (ggf. mit der Bitte um Weiterleitung an die namentlich bekannte Ausländerbehörde oder Dienststelle der Landespolizei) beteiligt werden. In diesen Fällen sollte die Mitteilung in einem Schreiben erfolgen, d.h. es sollte ein Schreiben an die Länderdienststelle(n), unter nachrichtlicher Beteiligung des BKA, verfasst werden, um doppelte Bearbeitung zu vermeiden.

4. Unterrichtung von Behörden des Gastlandes

Sofern die aktuelle Situation im Gastland unter Rechtsstaatlichkeitsaspekten dem nicht generell entgegensteht, werden die Vertretungen gebeten, auch den vor Ort zuständigen Ausstellungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden aus Präventionsgründen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Angaben zu Personen zu übermitteln, die ge- oder verfälschte Visumetiketten, Aufenthaltstitel oder Reisedokumente in Missbrauchsabsicht verwendet haben.

5. Interne Berichtspflicht

Die vorgenannten Ausführungen (Ziffern 1 bis 4) betreffen die Unterrichtung außenstehender (Ermittlungs-)Behörden. Für den Fall, dass nicht-personalisierte deutsche Visumetiketten und Reisedokumente auf dem Weg zwischen AA/ Bundesdruckerei und der Auslandsvertretung bzw. innerhalb der Auslandsvertretung abhanden kommen, wird auf den Beitrag „Visumetiketten/ Reiseausweise für Ausländer/ Blattvisa/ Verpflichtungserklärungsvordrucke – Bestellung/ Versand/ Aufbewahrung/ Verwaltung“ und die dort beschriebene zusätzliche interne Berichtspflicht verwiesen.

6. Technische Umsetzung in RK-Visa sowie RK-Pass

RK-Visa verfügt über eine Etikettenverwaltung, RK-Pass über eine Vordruckverwaltung. Ein mit RK-Visa ausgestelltes Visum, bzw. in RK-Pass ausgestelltes Dokument muss daher auch elektronisch ungültig gemacht werden, damit die Annullierung des Schengenvisums/ des Dokuments auch in der jeweiligen Programmverwaltung nachvollzogen werden kann.

Annullierungen von Visaetiketten werden elektronisch dem BVA übermittelt, welches seinerseits die Grenzbehörden hiervon unterrichtet. Da in RK-Visa jedoch derzeit noch keine Gründe für die Annullierung übermittelt werden können, bleiben die Unterrichtungspflichten zunächst unberührt.

Um eine missbräuchliche Einreise in das Bundesgebiet nach Möglichkeit noch verhindern zu können, ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass das Auswärtige Amt und die genannten Behörden schnellstmöglich unterrichtet werden.

Berufskraftfahrer im Straßengüterverkehr und Kraftomnibusfahrer

Quellen:

- § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV
- § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV
- § 18a AufenthG
- - Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis:

1.	Fachkräfte mit Berufsausbildung gem. § 18a i.V.m. § 18 Abs. 3 AufenthG	2
2.	Sonstige (fachkraftunabhängige) Beschäftigung gem. § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV	2
2.1.	Anwendungsbereich.....	2
2.2.	Grundlegende Nachweise	3
2.3.	Abgrenzung zu anderen Beschäftigungen als Fahrer	3
2.4.	Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und Unterlagen.....	4
2.5.	Hinweise zu Deutschkenntnissen.....	4
2.6.	Plausibilität	4
3.	Westbalkanregelung, § 26 Abs. 2 BeschV	5
4.	Terminvergabe.....	5
5.	Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG).....	5

Dieser Beitrag betrifft Visumanträge von Drittstaatsangehörigen, die aufgrund eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses eine Tätigkeit als Berufskraftfahrer in Deutschland aufnehmen wollen.

1. Fachkräfte mit Berufsausbildung gem. § 18a i.V.m. § 18 Abs. 3 AufenthG

Drittstaatsangehörigen, die über eine abgeschlossene deutsche oder anerkannte ausländische qualifizierte Berufsausbildung als Berufskraftfahrer verfügen, kann ein Visum zur Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG erteilt werden. Es gelten die üblichen Erteilungsvoraussetzungen für Fachkräfte. Die Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen. Die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation ist durch einen Bescheid der IHK Fosa nachzuweisen.

2. Sonstige (fachkraftunabhängige) Beschäftigung gem. § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV

2.1. Anwendungsbereich

Berufskraftfahrern, die nicht über eine anerkannte Berufsausbildung verfügen, kann unter den Voraussetzungen des § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein Visum erteilt werden.

§ 24a BeschV unterscheidet zwischen Fahrern, die

- bereits im Besitz einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE und der Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation nach der Richtlinie 2003/59/EG und der Richtlinie 2006/126/EG sind (Abs. 1)

oder

- beides noch im Inland erwerben sollen (Abs. 2).

Bis zum Inkrafttreten der ersten Stufe der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung mussten die Visastelle nach § 24a Absatz 1 BeschV (auch) überprüfen, ob eine gültige EU- oder EWR-Fahrerlaubnis und die Berufskraftfahrer(grund)qualifikation vorliegen. **Diese Prüfung ist seit dem 18.11.2023 grundsätzlich entfallen.** Stattdessen genügt es nunmehr, wenn der Arbeitgeber das Vorliegen der Voraussetzungen in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis bestätigt.¹

Nur im begründeten Einzelfall werden durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Nachweise angefordert und überprüft.

Zudem wurde die Vorrangprüfung gestrichen. Die Bundesagentur für Arbeit prüft dadurch nicht mehr, ob im Einzelfall bevorrechtigte Inländerinnen oder Inländer zur Verfügung stehen.

¹ Siehe BR-Ds. 284/23 vom 21.06.23 – Seite 48/49

Soweit Fahrer bereits die Grundqualifikation nach der Richtlinie 2003/59/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/645, in einem EU-/EWR-Staat² erworben haben, aber noch keine EU-/EWR-Fahrerlaubnis besitzen, kann § 24a Abs. 2 BeschV angewandt werden. Diese Konstellation ist zwar vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst, allerdings sind bereits rechtmäßig erworbene EU-/EWR-Grundqualifikationen grundsätzlich anzuerkennen. In diesen Fällen muss der deutsche Arbeitgeber bestätigen, dass die deutsche Fahrerlaubnis rechtzeitig vor Ablauf von sechs Monaten nach Wohnsitznahme in Deutschland erworben wird.³ Die Bestätigung ist nicht vorzulegen, wenn die erforderliche Fahrerlaubnis in Deutschland erworben werden soll⁴.

2.2. Grundlegende Nachweise

Anzufordern und an die BA zu übermitteln sind:

- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- Zusatzblatt C
- Lebenslauf
- Bei Antragstellern, die das **45. Lebensjahr** vollendet haben, Nachweise über die Altersversorgung nach § 1 Absatz 2 BeschV.
- Bei § 24a **Abs. 2** BeschV: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis für die anderweitige Beschäftigung während der Maßnahme sowie Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis für das künftige Arbeitsplatzangebot.
- Bei § 24a **Abs. 2** BeschV: Angaben zu den geplanten Maßnahmen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und der nach § 24a Abs. 1 BeschV erforderlichen Qualifikationen, z. B. Anmeldebestätigung für einen Kurs oder Ausbildungsvertrag mit einer Fahrschule in Deutschland.⁵

2.3. Abgrenzung zu anderen Beschäftigungen als Fahrer

Beschäftigungen, für die lediglich eine Fahrerlaubnis der Klasse B und ggf. ein Personenbeförderungsschein erforderlich sind, sind vom Anwendungsbereich des § 24a

² Dem gleichgestellt ist auch eine in der Schweiz erworbene Grundqualifikation gem. § 7 Absatz 2 BKrFQG.

³ In den ersten sechs Monaten wird die Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat anerkannt und eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer ist in Verbindung mit der Grundqualifikationen möglich.

⁴ Der Erwerb ist erforderlich, wenn der Staat, in dem die bisherige Fahrerlaubnis erworben wurde, nicht in der Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführt ist.

⁵ Siehe Fachliche Weisung der BA Ziff. 19c.24a.9

BeschV nicht erfasst. Visa für solche Beschäftigungen können aber unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 BeschV erteilt werden.

2.4. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und Unterlagen

Dort finden sich auch Hinweise zu den im Güterkraftverkehr und Personenverkehr maßgeblichen Mindestaltersgrenzen, die zu beachten sind.

Im Standardverfahren geht die Bundesagentur für Arbeit davon aus, dass die für die Beschäftigung als Berufskraftfahrer/in oder Berufskraftfahrer einschlägigen Fahrerlaubnis aus dem Herkunftsland bei der Auslandsvertretung im Original vorgelegt wurde. Unter Herkunftsland kann sowohl das Land verstanden werden, dessen Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörige besitzt, als auch das Land, in dem sich der Drittstaatsangehörige gewöhnlich aufhält.

Im Vorabprüfungsverfahren erteilt sie ihre Vorabzustimmung nach § 36 Abs. 3 BeschV ggf. unter der Bedingung, dass der ausländische Führerschein bei der Auslandsvertretung im Original vorgelegt werden muss.

2.5. Hinweise zu Deutschkenntnissen

Deutschkenntnisse sind rechtlich nicht vorgeschrieben, weder hinsichtlich der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, noch der Berufsausübung. Die Beurteilung, ob für die Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse vorhanden sind, obliegt dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Auch wenn EU/EWR-Fahrerlaubnis und/oder Berufskraftfahrerqualifikation (noch) nicht vorliegen, ist bei einem Antrag, der dann nach § 24a Absatz 2 BeschV zu prüfen ist, der Nachweis des Sprachniveaus von Deutsch auf Niveau B1 bei der Einreise entfallen. Die Beurteilung, ob ausreichende Sprachkenntnisse zur Erlangung der Fahrerlaubnis und der Qualifikation in 15 Monaten erworben werden können, obliegt grundsätzlich allein dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

2.6. Plausibilität

Ab 18.11.2023 beschränkt sich die Visastelle auf eine Plausibilitätsprüfung in den Fällen des § 24a BeschV: Anhaltspunkte hierfür ergeben sich aus dem Lebenslauf des Antragstellers. Siehe hierzu Beispielsfälle in den Fachlichen Weisungen der BA unter 19c.24a.5. Erscheint der AV die beabsichtigte Ausübung der Tätigkeit als Berufskraftfahrer insgesamt nicht plausibel, ist der Antrag in eigener Zuständigkeit abzulehnen. In Zweifelsfällen kann die BA fakultativ beteiligt werden.

3. Westbalkanregelung, § 26 Abs. 2 BeschV

Die Erteilung von Visa an Staatsangehörige der sechs Westbalkanstaaten auf Grundlage von § 26 Abs. 2 BeschV zur Beschäftigung als Berufskraftfahrer ist weiterhin möglich. Antragsteller sollen aber dahingehend beraten werden, einen Antrag nach § 24a BeschV zu stellen, sofern sie die Voraussetzungen des § 24a BeschV erfüllen können. Soweit eine Antragstellung nach § 26 Abs. 2 BeschV gewünscht wird, ist der BA nur der Vordruck „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ zu übersenden.

4. Terminvergabe

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Auslandsvertretungen mit hohem Antragsaufkommen Termine zur Beantragung nach § 18a AufenthG und § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV vorrangig gegenüber Anträgen nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV vergeben.

5. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG)

Neben § 18a AufenthG werden auch Fälle des § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a Abs. 1 **und ab 18.11. auch Abs. 2 BeschV** in das beschleunigte Fachkräfteverfahren einbezogen.⁶

Im „regulären“ Visumverfahren kann alternativ auch eine Vorabzustimmung der BA nach § 36 Abs. 3 BeschV vorgelegt werden. Dies betrifft alle Fälle des § 24a BeschV. Für Anträge nach § 26 Abs. 2 BeschV ist bis 31.05.2024 weder eine Vorabzustimmung der ABH nach § 81a AufenthG, noch eine Vorabzustimmung der BA nach § 36 Abs. 3 BeschV vorgesehen. Ab 01.06.2024 werden Visa gem. § 26 Abs. 2 BeschV grundsätzlich nur noch nach Vorabzustimmung der BA erteilt.

⁶ Siehe auch VHB-Beitrag „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren¹

Quellen:

§ 81a AufenthG

§§ 31a, 31 Abs. 4 AufenthV

Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz²

1.	Einleitung	1
2.	Verfahren im Inland.....	3
3.	Vorabinformation der AV und Vorlage der Vorabzustimmung.....	3
4.	Verfahren im Ausland.....	4
5.	Vermeidung von Parallelverfahren	6

1. Einleitung

Arbeitgeber können³ mit einer Vollmacht der Fachkraft das beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß **§ 81a AufenthG** zur Erlangung einer **Vorabzustimmung** bei der zuständigen **Ausländerbehörde** (ABH) in Deutschland einleiten. Zuständig ist die ABH, die für den **Ort der Betriebsstätte** zuständig ist, an der der Ausländer beschäftigt werden soll (**§ 31 Abs. 4 AufenthV**). Soll der Ausländer z. B. für Projektarbeiten überregional oder mit wechselnden Einsatzorten beschäftigt werden, ist die Ausländerbehörde zuständig, aus deren Bezirk der Arbeitgeber den Einsatz des Ausländers leitet. Durch das beschleunigte Fachkräfteverfahren soll einerseits die **Dauer der Verwaltungsverfahren** bis zur Erteilung des Visums deutlich **verkürzt**, und andererseits sichergestellt werden, dass „**Inlandssachverhalte**“ **von den Behörden im Inland abschließend geprüft** werden. In dieses Verfahren werden **Fachkräfte**, Aufenthalte zur **Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung** und zu **Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** (vgl. **§ 81a Abs. 1 AufenthG**) sowie **sonstige qualifizierte Beschäftigungen** (vgl. **§ 81a Abs. 5 AufenthG**) einbezogen. Die unter das

¹ Siehe auch VHB-Beiträge „*Fachkräfte und sonstige (fachkraftunabhängige) Beschäftigungen*“ und „*Erwerbstätigkeit*“. Hinweise zur Eingabe in RK-Visa finden sich in den FAQ Erwerbstätigkeit im RK-Kompendium auf Seite 4 der Eingabebeispiele (<https://intranet.sp.europa.aa.bund.de/sites/rk-kompendium/Materialsammlung/Erwerbbeispiele.pdf>)

² Die Abkürzung „AH“ wird nur zur leichteren Lesbarkeit verwendet. Es gibt keine amtlichen Abkürzungen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und zu den Anwendungshinweisen.

³ Es handelt sich um ein (gebührenpflichtiges) Angebot des AufenthG an Arbeitgeber im Inland. Das reguläre Visumverfahren bleibt daneben bestehen. Auch das Verfahren zur Erlangung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 36 Abs. 3 BeschV) bleibt als weitere Möglichkeit erhalten.

beschleunigte Fachkräfteverfahren fallenden Aufenthaltsw Zwecke sind unter Nr. 81a.1.5 AH aufgeführt:

- §§ 16a, 16d, 18a, 18b, 18c Abs. 3, 18g AufenthG
- §§ 18d, 19c Abs. 3, 19c Abs. 4 AufenthG
- § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV
- § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. §§ 3, 5, 8 Abs. 3 und 24a Abs. 1 und Abs. 2 BeschV.

Arbeitgeber müssen das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht notwendigerweise selbst mit der zuständigen Ausländerbehörde durchführen. Ab 18.11.2023 ist gesetzlich klargestellt, was bisher – vgl. 81a.2.2 der AH – schon möglich war: Arbeitgeber können Dritte, z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Relocating-Agenturen, zur Durchführung **bevollmächtigen**. Hierbei muss allerdings sichergestellt sein, dass diese Bevollmächtigung ihrerseits eine Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den Ausländer zur Grundlage hat.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den **Ehegatten** sowie **minderjährige ledige Kinder der Fachkraft**, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen und ihre Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang stellen (§ 81a Abs. 4 AufenthG, Abschnitt 81a.4 AH)⁴.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist nicht nur auf visumpflichtige Drittstaatsangehörige beschränkt, sondern kann auch für Staatsangehörige der in § 41 AufenthV genannten Staaten angewendet werden, vorausgesetzt der Ausländer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes. Die in § 41 Abs. 1 AufenthV genannten Staatsangehörigen können zwar auch für Aufenthalte zur Beschäftigung visumfrei einreisen, die Beschäftigung darf aber **erst aufgenommen werden, wenn die ABH den Inlandstitel erteilt** hat. Die durch die Antragstellung im Inland ausgelöste Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) umfasst nicht die Erlaubnis der Erwerbstätigkeit. Daher muss ein Visumverfahren ermöglicht werden, wenn dies gewünscht wird.

Soweit die Bundesländer jeweils mindestens eine **zentrale ABH** im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG einrichten, führt diese auch das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG durch.

Die **Gebühr** für das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde beträgt 411 Euro. Hinzu kommen weitere Gebühren, z.B. für die Anerkennung der Qualifikation (je nach

⁴ § 81a Abs. 4 AufenthG stellt darauf ab, dass die Visumanträge des Ehegatten und der minderjährigen Kinder in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Einreise der Familienangehörigen innerhalb von maximal sechs Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft stattfinden soll (vgl. Nr. 81a.4.2 AH).

Beruf zwischen 100 und 600 Euro (Stand Dez. 2023) und die von der AV zu erhebende Visumgebühr von 75 Euro.

2. Verfahren im Inland

Die nachstehenden Informationen zum Verfahren im Inland dienen der Unterrichtung der AVs. Diese beraten nicht im Einzelnen über den Ablauf des beschleunigten Fachkräfteverfahrens im Inland, sondern **verweisen bei Bedarf an die zuständige ABH**.

Zwischen dem Arbeitgeber und der Ausländerbehörde muss eine **Vereinbarung** geschlossen werden, die unter anderem Bevollmächtigungen und Verpflichtungen des Arbeitgebers, der Fachkraft und der Ausländerbehörde sowie eine Beschreibung der Abläufe einschließlich der Beteiligten und Fristen und der vorzulegenden Nachweise beinhaltet (§ 81a Abs. 2 AufenthG, Muster siehe [Anlage 2 AH/Anlage 1 Länderschreiben vom 16.03.2021](#)).

Die Ausländerbehörde **berät** den Arbeitgeber, bzw. den bevollmächtigten Dritten, **unterstützt** ihn, das **Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation** der Fachkraft durchzuführen, **holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein**, leitet das Verfahren zur Bestätigung, dass der Ausländer über eine ausländische Berufsqualifikation verfügt, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder über einen Hochschulabschluss verfügt, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist, ein, und **prüft die inlandsbezogenen ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen** (siehe im Einzelnen § 81a Abs. 3 AufenthG und Nr. 81a.3.6.1 AH). Bei bundesrechtlich geregelten Berufen sollen die Anerkennungsstellen innerhalb von **zwei Monaten** über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheiden (§ 14a Abs. 3 Berufsqualifikationsgesetz bzw. bei reglementierten Berufen das jeweilige Fachgesetz). Für landesrechtlich geregelte Berufe wie beispielsweise Lehrer, Altenpflegehelfer oder Bergführer bzw. Berufe, in denen die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder gelten, sind die Länder gehalten, in Abstimmung mit den Anerkennungsstellen analoge Ausführungen zu erlassen.

Für die **Zustimmung der BA** gilt eine verkürzte Schweigefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BeschV).

3. Vorabinformation der AV und Vorlage der Vorabzustimmung

Wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, erteilt die Ausländerbehörde eine **Vorabzustimmung** (§ 81a Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 AufenthG)⁵, die sie dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Fachkraft zusendet. Parallel informiert sie die zuständige Auslandsvertretung über die bevorstehende Antragstellung (§ 81a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG). Die Vorabzustimmung soll für den Ausländer, den Arbeitgeber und die Auslandsvertretung

⁵ Muster-Vorabzustimmung siehe [Anlage 7 AH](#). Wenn die Vorabzustimmung für Familienangehörige erst nach Ausstellung der Vorabzustimmung für die Fachkraft erteilt werden kann, erfolgt diese auf einem Zusatzblatt. Siehe im Einzelnen Schreiben des BMI an die Innenministerien der Länder vom 16.03.2021 (Nr. 1.6).

größtmögliche Transparenz herstellen. Die Ausländerbehörde benennt die für die Einreise maßgebliche Rechtsgrundlage sowie die erforderlichen Nebenbestimmungen nach § 4a Absatz 3 AufenthG und stimmt der Ausstellung eines **Visums grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten** vorab zu; strebt die Ausländerbehörde im Einzelfall eine kürzere Laufzeit des Visums an, erteilt sie ihre Vorabzustimmung für die gewünschte kürzere Zeit (mindestens sechs Monate). Die Ergebnisse der Prüfungen der am Verfahren beteiligten Behörden werden wiedergegeben. Es wird konkret aufgezeigt, welcher weiteren Prüfungen es durch die Auslandsvertretung bedarf (Nr. 81a.3.6.3.1 AH).

Seit dem 01.05.2021 können die ABHs den Sachverhalt „Vorabzustimmung nach § 81a Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 AufenthG erteilt...“ mit den Personalien der Fachkraft im **Ausländerzentralregister (AZR)** speichern.⁶ Die Vorabzustimmung selbst und die in ihr aufgeführten Urkunden, die Grundlage für die Ausstellung waren, werden im AZR als PDF-Datei gespeichert. Anschließend wird die zuständige AV automatisiert per E-Mail an die im Behördenverzeichnis des BVA-Registerportals hinterlegte Adresse über die Speicherung informiert. Dies stellt die **Vorabinformation** nach § 81a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG dar. Die AVs rufen die Vorabzustimmung und die Urkunden über das BVA-Registerportal ab. Die **Vorlage des Originals** der **Vorabzustimmung** durch die Fachkraft bei der AV ist nicht mehr erforderlich. Dieses wird aber weiterhin dem Arbeitgeber ausgehändigt mit der Empfehlung, der Fachkraft eine Kopie bzw. einen Scan zu übersenden und diese(n) bei Beantragung des Visums vorzulegen (siehe im Einzelnen Nr. 81a.3.6.2 AH).

4. Verfahren im Ausland

Die Fachkraft **bucht anschließend einen Termin** bei der Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums, der innerhalb der nächsten drei Wochen liegen muss (§ **31a Abs. 1 AufenthV**). Bei diesem Termin (nicht bereits bei Terminbuchung) muss die Vorabzustimmung mit weiteren für den Visumantrag nötigen Unterlagen vorgelegt werden.⁷ Aus der Vorabzustimmung geht hervor, welche gesetzlichen Voraussetzungen die ABH bzw. weitere beteiligte Stellen (BA und Anerkennungsstellen) abschließend geprüft haben, und sie **benennt die Voraussetzungen, die die AV im Visumverfahren prüft:**

- Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- Nichtvorliegen von Versagungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 11 AufenthG) oder Sicherheitsbedenken im Rahmen der Prüfung nach §§ 72a und 73 AufenthG
-

Bei Familiennachzug:

⁶ Siehe im Einzelnen Schreiben des BMI an die Innenministerien der Länder vom 16.03.2021.

⁷ Zur Terminvergabe im beschleunigten Fachkräfteverfahren siehe im Einzelnen Nr. 2 des RE 510-12-200.00 VS-NfD vom 08.01.2020.

- Erfüllung der familienrechtlichen Voraussetzungen.

Der Vorabzustimmung werden **Kopien folgender Urkunden beigeheftet** bzw. bei Speicherung im Ausländerzentralregister durch die ABH beigelegt, die im beschleunigten Fachkräfteverfahren in der Regel nur als beglaubigte oder einfache Kopie vorliegen:

- Urkunde über die im Ausland erfolgreich abgeschlossene **Berufs- oder Hochschulausbildung**;
- Nachweise der für die Einreise ggf. erforderlichen **Sprachkompetenz**;
- Bei miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen Kindern: ausländische **Personenstandsurkunden**.

Mit dem Visumantrag muss die Fachkraft daher in der Regel **nur folgende weitere Urkunden/Nachweise** vorlegen:

- den ausgefüllten und von der Fachkraft unterschriebenen Antragsvordruck mit Erklärung gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG;
- die **Vorabzustimmung** (bei Speicherung durch die ABH im AZR und Abruf durch die AV nur als Kopie; bei Aushändigung des Originals an den Arbeitgeber ohne Speicherung im AZR muss dieses der AV vorgelegt werden);
- die **Originale der Urkunden**, die der Vorabzustimmung beigeheftet bzw. beigelegt sind;
- den Reisepass oder Passersatz;
- zwei biometrische Passfotos.

Soweit die AV die Vorlage weiterer Unterlagen für erforderlich hält, informiert sie hierüber auf ihrer Internetseite.

Die Urkunden, die der Vorabzustimmung beigeheftet bzw. bei Speicherung im AZR beigelegt sind, müssen der AV zwingend im Original vorgelegt werden, damit die AV **sie mit den Kopien abgleichen** kann. Ausländische **Personenstandsurkunden** sind in legalisierter Form oder mit Apostille⁸ oder als internationale Urkunde⁹ vorzulegen.¹⁰ In diesen Fällen kann von der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Personenstandsurkunden ausgegangen werden. Bei Personenstandsurkunden aus Staaten, in denen das Legalisationsverfahren ausgesetzt ist, nimmt die AV eine **Bewertung der Echtheit- und inhaltlichen Richtigkeit der Urkunde** vor. Sollte danach ein individuelles Urkundenüberprüfungsverfahren erforderlich sein, benachrichtigt die AV die ABH und stimmt mit ihr das weitere Vorgehen ab. Bei ausländischen

⁸https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/haager-uebereinkommen/ue02.html (Haager Apostille-Übereinkommen) – zu öffnen im sicheren Internet

⁹

https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/ciec/ue16.html (CIEC-Übereinkommen) - zu öffnen im sicheren Internet

¹⁰ Siehe Seiten 6, 7 und 10/11 der Mustervereinbarung (Anlage 2 AH).

Ausbildungsnachweisen wird eine Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit nicht in jedem Fall möglich sein. Daher **beschränkt sich hier die Rolle der AVs auf eine Plausibilitätsprüfung**. Das gilt **auch für Sprachzertifikate**, soweit diese im Einzelfall erforderlich sind.

Die **Auslandsvertretung übernimmt** grundsätzlich das in der Vorabzustimmung enthaltene **Prüfergebnis der Ausländerbehörde**. Soweit sich im Einzelfall bei der Prüfung des Visumantrags und/oder aus dem Gespräch mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin konkrete Anhaltspunkte ergeben, die gegen die **Plausibilität** der Angaben des Antragstellers, insb. bezüglich der beabsichtigten Beschäftigung, sprechen, stimmt die AV mit der ABH das weitere Vorgehen ab.

Stellt die AV fest, dass eine der **von ihr zu prüfenden Voraussetzungen nicht erfüllt** ist, **versagt** sie das Visum nach dem üblichen Verfahren und **benachrichtigt die ABH**. Dies darf aber erst nach bzw. nur **in enger Abstimmung mit der ABH** erfolgen, um die Effektivität und Bedeutung des beschleunigten Verfahrens nach § 81a AufenthG für die Fachkräfteeinwanderung nicht zu gefährden. Eine enge Abstimmung ist daher auch erforderlich, wenn die **Frist nach § 31a Abs. 2 AufenthV ausnahmsweise überschritten** wird (siehe unten). Die ABHs führen die Statistik über die Zahl der Fälle nach § 81a AufenthG.

Bei Erteilung des Visums nehmen die AVs einen Hinweis auf § 81a AufenthG in das **Visumetikett** auf (Nr. 81a.3.6.4 AH) und übernehmen die Nebenbestimmung zur Erlaubnis der Beschäftigung gemäß Vorabzustimmung.

Auf die Ausführungen der Abschnitte 81a.3.5 und 81a.3.6 AH und die Muster-Vorabzustimmung ([Anlage 7 AH](#)) wird hingewiesen.

Nachdem der vollständige Visumantrag von der Fachkraft im Termin gestellt wurde, wird **in der Regel innerhalb von drei Wochen über diesen entschieden** (§ 31a Abs. 2 AufenthV). **Ausnahmen** von dieser Frist sind insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- die AV stellt konkrete Anhaltspunkte fest, die gegen die inhaltliche **Plausibilität** des Antrags, insb. in Bezug auf die beabsichtigte Beschäftigung, sprechen;
- nach Bewertung der Personenstandsurkunden durch die AV ist ein **Urkundenüberprüfungsverfahren** erforderlich (bei Personenstandsurkunden aus Staaten, in denen kein Legalisationsverfahren durchgeführt wird);
- zur Feststellung von **Versagungsgründen oder Sicherheitsbedenken** ist zur weiteren Sachverhaltsaufklärung die **Beteiligung von Innenbehörden** erforderlich. Dazu zählt auch das Proliferationsprüfverfahren bei bestimmten Staatsangehörigkeiten, nicht jedoch die automatisierten routinemäßigen Erstabfragen des AZR/SIS und das KZB-Verfahren.

Diese Fälle sind eng mit der ABH abzustimmen (s.o.).

5. Vermeidung von Parallelverfahren

Wie die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 01.03.2020 zeigen, stellen Fachkräfte vereinzelt Visumanträge im regulären Verfahren und betreiben gleichzeitig über ihren künftigen Arbeitgeber ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren im Inland. Solche Parallelverfahren sind zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, sollten aber im Sinne der Prozessökonomie möglichst vermieden werden. Mangels Sachentscheidungsinteresse kann die betroffene Behörde ein Parallelverfahren aussetzen (i.d.R. das reguläre Verfahren zu Gunsten des beschleunigten Verfahrens, s.).

Im regulären Visumverfahren **sind** daher Fachkräfte im Sinne der §§ 18a, 18b, 18c Abs. 3 und 18g AufenthG und Ausländer, die zu einem Aufenthaltswitz nach §§ 16a und 16d AufenthG einreisen wollen, bei Antragstellung in der Auslandsvertretung bzw. Antragsannahme durch den externen Dienstleistungserbringer wie folgt **schriftlich zu befragen**:

Mein künftiger Arbeitgeber betreibt bereits in Deutschland ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren für meine Einreise nach Deutschland

- ☐ *bei _____ (Behörde eintragen).*
- ☐ *ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren wird aktuell nicht betrieben.*
- ☐ *ein Verfahren für meine Einreise als Fachkraft wurde bereits in _____ (Monat/Jahr) bei _____ (Behörde) betrieben; es wurde wie folgt rechtskräftig abgeschlossen: _____.*

Sollte mein Arbeitgeber in Deutschland noch ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen, werde ich die Auslandsvertretung unaufgefordert informieren. Mir ist bekannt, dass das Visumverfahren in diesem Fall bis zur Entscheidung der Behörde in Deutschland ausgesetzt werden kann.

Soweit es sinnvoll erscheint, können auch Antragsteller, die zu einer sonstigen qualifizierten Beschäftigung im Sinne von § 81a Abs. 5 AufenthG einreisen möchten, befragt werden.

Eine vergleichbare Befragung wird künftig auch zu Beginn des beschleunigten Fachkräfteverfahrens durch die Ausländerbehörden erfolgen. Die Muster-Vereinbarung wurde entsprechend ergänzt.

Liegen der Auslandsvertretung Erkenntnisse über ein laufendes Parallelverfahren im Inland vor, nimmt sie Kontakt mit der Ausländerbehörde auf und stimmt mit ihr das weitere Vorgehen ab. Umgekehrt wird die Ausländerbehörde vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren mit der Auslandsvertretung in Verbindung treten, wenn ihr bekannt ist, dass bereits ein reguläres Visumverfahren betrieben wird. Je nach Stand des bereits betriebenen Verfahrens stimmen sich Auslandsvertretung und Ausländerbehörde ab, welches Verfahren fortgesetzt und welches ausgesetzt wird.

Die Aussetzung des regulären Visumverfahrens ist dabei vom Verfahrensermessen gedeckt. Die Behörde kann das Verwaltungsverfahren nach ihrem Ermessen gestalten und durchführen, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen und der Zweck des Verwaltungsverfahrens entgegensteht (Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 10, Rn. 16; Hill, Verfahrensermessen der Verwaltung, NVwZ 1985, 449). Einzelheiten regelt § 10 VwVfG. Nach Satz 2 ist es einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es nicht nur aus prozessökonomischen Gründen regelmäßig zweckmäßig ist, **das reguläre Verfahren auszusetzen**, sondern dies auch geboten erscheint, wenn mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren mehr Vorteile für die ausländische Fachkraft verbunden sind. Entsprechend kann es umgekehrt im Interesse der Antragsteller liegen, die Entscheidung im regulären Visumverfahren zu erhalten, wenn das Verfahren bei der Auslandsvertretung bereits so weit vorangeschritten ist, dass ein neu initiiertes beschleunigtes Fachkräfteverfahren **keinen Beschleunigungseffekt** oder sonstigen Vorteil für die Fachkraft mehr erbrächte.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren empfiehlt sich daher insgesamt ein **regelmäßiger und kontinuierlicher Austausch mit den Ausländerbehörden**, um ein einheitliches und zügiges Vorgehen zu gewährleisten.

Soweit es sinnvoll erscheint, **können** zur Vermeidung einer doppelten Beteiligung der BA Antragsteller auch **befragt werden**, ob ihr Arbeitgeber bereits im Inland ein Verfahren zur Erlangung einer **Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Abs. 3 BeschV** betreibt. Sollte dies der Fall sein, verfahren die Auslandsvertretungen entsprechend: Das Visumverfahren **kann ausgesetzt werden** bis zur Vorlage der Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit durch den Antragsteller. Die Vorabzustimmung wird dann bei der Visumbearbeitung zu Grunde gelegt.

Bevollmächtigte und Beistände im Visumverfahren

Quellen:

§ 14 VwVfG Bund (analog)

1. Einführung

Antragsteller im Visumverfahren haben wie jeder Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens grundsätzlich das Recht, sich zur Wahrung ihrer Rechte durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Als Bevollmächtigte kommen in der Regel Rechtsanwälte und Privatpersonen (z.B. Familienangehörige des Antragstellers) in Betracht.

Vom Bevollmächtigten ist der Beistand zu unterscheiden (s. hierzu unten Ziffer 5).

Die in **§ 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG)** zu Bevollmächtigten und Beiständen enthaltenen Regelungen sind für die Tätigkeit der Auslandsvertretungen als allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens i.V.m. mit dem Recht des Antragstellers auf **rechtliches Gehör** sinngemäß anzuwenden.

Berührt das Visumverfahren als Verwaltungsverfahren beim Familiennachzug auch grundrechtlich geschützte Rechtspositionen nach Art. 6 GG, so kommt der Wahrung der Verfahrensrechte des Antragstellers auch in der Form der Bestellung und Hinzuziehung eines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für solche Verfahrensteile, die die behördliche Entscheidung der Visastelle unmittelbar vorbereiten, d.h. die Antragstellung selbst sowie allgemein die persönliche Vorsprache zur Erörterung der Nachzugsvoraussetzungen.

Bei fehlender Vorbildung oder sprachlicher Verständnisschwierigkeiten des Antragstellers ist zu berücksichtigen, dass die Hinzuziehung eines (lokalen) Bevollmächtigten oder eines Beistands in Einzelfällen die sachgerechte Durchführung des Visumverfahrens erst ermöglichen oder erleichtern kann. Ggf. wird dadurch für den Antragsteller erst die Möglichkeit eröffnet, seiner besonderen Mitwirkungs- und Darlegungspflicht im Visumverfahren (vgl. § 82 AufenthG) zur Wahrung seiner Rechte nachzukommen.

2. Beteiligung von Bevollmächtigten und Beiständen im Visumverfahren

1. Damit Bevollmächtigte im Visumverfahren mit Wirkung für den Antragsteller handeln können – insbesondere beim Einlegen eines Rechtsbehelfs – oder als Empfänger behördlicher Mitteilungen in Frage kommen, müssen sie regelmäßig ihre **Bevollmächtigung mit ausdrücklicher und umfassender Bezugnahme auf das Visumverfahren nachweisen**.

Die Bevollmächtigung kann in folgender Form vorgelegt werden:

- unterschriebenes Schreiben per Post (oder Fax),
- unterschriebenes und eingescanntes Dokument als Anlage zu einer E-Mail.

In Zweifelsfällen kann bei Übersendungen per E-Mail das Schreiben mit Original-Unterschrift nachgefordert werden.

Rechtsanwälte werden zumeist nicht ohne Mandatierung tätig. Daher kann bei Rechtsanwälten, die als Bevollmächtigte auftreten, regelmäßig die anwaltliche Versicherung über die Bevollmächtigung akzeptiert werden. Die Visastelle kann in diesen Fällen daher zunächst auf den gesonderten Nachweis der Bevollmächtigung verzichten, bei Zweifeln aber zur Nachreichung auffordern.

In RK-Visa ist der Bevollmächtigte auf Reiter 6 (Sonstiges) zu erfassen.

Stellt der Bevollmächtigte einen Antrag (hierfür genügt es, in einer für die Behörde erkennbaren Weise den Willen zum Ausdruck zu bringen, die Bescheidung eines bestimmten Begehrens zu erstreben, vgl. auch VHB-Beitrag „Antrag“) bereits vor der persönlichen Vorsprache des Antragstellers, so ist durch eine entsprechende Erfassung in RK-Visa sicherzustellen, dass spätere Verfahrenshandlungen des Antragstellers dem Antrag zugeordnet werden können und die bestehende Vertretungsmacht aus dem Vorgang ersichtlich ist. Dazu sollte in RK-Visa ein Vorgang angelegt werden mit den Angaben zum Antragsteller (Familiennamen, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht) sowie ggf. weiteren erläuternden Informationen. Auf diese Weise lässt sich der ursprünglich angelegte Vorgang bei der späteren Vorsprache über „frühere Anträge“ zuordnen.

2. Analog § 14 Abs. 3 VwVfG ist der für das Visumverfahren bestellte Bevollmächtigte der **primäre Ansprechpartner der Behörde**. Wendet diese sich ausnahmsweise nur an den

Beteiligten bzw. Antragsteller, so ist der Bevollmächtigte hierüber zu unterrichten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller selbst ohne Beteiligung seines Bevollmächtigten Handlungen im Visumverfahren vornimmt. **Ablehnungsbescheide sind jedoch stets dem bestellten Bevollmächtigten bekanntzugeben.** Dies gilt auch dann, wenn es der Auslandsvertretung praktikabler erscheint, den Bescheid dem Antragsteller direkt bekanntzugeben oder von ihm abholen zu lassen.

3. Begehrt der Bevollmächtigte im Visumverfahren Akteneinsicht, ist gem. Visumhandbuchbeitrag „Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren“ vorzugehen.
4. Der **persönlichen Vorsprache und der eingehenderen Befragung des Visumantragstellers** kann für die Entscheidung zentrale Bedeutung zukommen. Wird eine Begleitung durch einen Bevollmächtigten (in der Regel ein Rechtsanwalt) gewünscht, ist daher auch ihm der Zugang zur Visastelle und die unmittelbare Anwesenheit bei der Vorsprache bzw. Befragung zu gewähren.

Bei Befragungen aufgrund des Verdachts einer **Scheinehe** ist der Bevollmächtigte jedoch ggf. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten Fragen nur aus höchstpersönlicher Kenntnis und daher nur durch den Antragsteller selbst zu beantworten sind. Grundsätzlich zulässig sind Interventionen des Bevollmächtigten bei der Befragung des Antragstellers, wenn Zweifel an der Zulässigkeit bestimmter Fragen bzw. an ihrer Relevanz für die Visumentscheidung geltend gemacht werden. Versucht der Bevollmächtigte jedoch, durch inhaltliche Korrekturen auf die Beantwortung durch den Antragsteller Einfluss zu nehmen oder an dessen Stelle selbst zu antworten, ist dies bei der Würdigung der Glaubhaftigkeit bzw. Glaubwürdigkeit zu berücksichtigen. Ggf. sollte daher nachgefragt werden, warum die Beantwortung (ganz oder teilweise) nicht durch den Antragsteller selbst erfolgte.

Verstößt der Bevollmächtigte gegen die vorgenannten Grundsätze und wird dadurch eine höchstpersönliche Beantwortung durch den Antragsteller selbst unmöglich gemacht, so sollte er gebeten werden, dies zu unterlassen. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten. Sollte der Bevollmächtigte dem nicht nachkommen, ist bei der Niederschrift der Anhörung genau zu dokumentieren, welche Fragen der Antragsteller selbst beantwortet und bei welchen Antworten der Bevollmächtigte inhaltlich korrigierend eingegriffen hat. Der Visaentscheider ist – wie sonst auch – dazu aufgerufen, sich anhand des Gesamtergebnisses der persönlichen Vorsprache ein eigenes Urteil in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Antragsangaben zu bilden.

Keinesfalls darf eine gemäß Ziff. 4 berechnete Teilnahme eines Bevollmächtigten an der Antragstellung oder Befragung zu Lasten des Antragstellers bzw. der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens gewertet werden.

Allgemeine Verfahrensweisen der Visastelle (Terminvergabesystem, Sicherheitskontrollen etc.) gelten für Antragsteller und ihre Bevollmächtigten in gleicher Weise.

Im Übrigen ist das Vorbringen des Bevollmächtigten für einen Antragsteller im Visumverfahren bei der Visumentscheidung in vollem Umfang zu berücksichtigen und wie Einlassungen des Antragstellers selbst zu bewerten. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass der Antragsteller dem Vorbringen seines Bevollmächtigten ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall sollte sich die Visastelle nach dem Fortbestehen der Bevollmächtigung erkundigen.

5. Anders als der Bevollmächtigte vertritt der **Beistand** den Beteiligten nicht. Sein Tätigwerden ist analog § 14 Abs. 4 S 1 VwVfG auf (mündliche) Verhandlungen und Besprechungen beschränkt, zu denen er den Beteiligten begleitet. Ein schriftlicher Nachweis für das Bestehen der Beistandschaft ist grds. nicht erforderlich, denn Antragsteller und Beistand treten gemeinsam auf. Bedient sich ein Antragsteller bei persönlicher Vorsprache eines Beistands (z.B. wegen Gebrechlichkeit, Sprachproblemen etc.), so ist dem Beistand grundsätzlich die unmittelbare Anwesenheit bei der Vorsprache zu gewähren. Das oben zum Bevollmächtigten Gesagte (Ziffer 4) gilt entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§ 14 Abs. 4 VwVfG analog).

Biometrie

Quellen:

§§ 49, 82, 89 AufenthG
§ 69 AufenthV
§ 5 PassV i.V.m. §, 60 AufenthV
Anlage 8 PassV
Art. 10, 13 Visakodex
Art. 9 VIS-Verordnung

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines.....	1
2.	Erfassung von Fingerabdrücken.....	2
2.1.	Allgemeines.....	2
2.2.	Nationale Visa (Kategorie D).....	2
2.3.	Schengen-Visa (Kategorien A und C).....	3
2.4.	Feststellung und Sicherung der Identität im Einzelfall.....	4
2.5.	Ausnahmen von der Erfassung der Fingerabdrücke	4
2.6.	VIP-Abnahme des Fingerabdrucks	7
2.7.	Qualitätsanforderungen / Fehlervermeidung	7
3.	Anforderungen an Lichtbilder im Visumverfahren sowie für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer	8

1. Allgemeines

In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung stellen die deutschen Auslandsvertretungen Visumetiketten mit integriertem Lichtbild aus. Das eingescannte Foto wird an das Bundesverwaltungsamt (BVA) übermittelt und kann zum Zwecke der Verifikation bei Einreise nach Deutschland durch die Bundespolizei abgerufen werden. Darüber hinaus werden die von der Auslandsvertretung übermittelten Fotos genutzt, um in Zweifelsfällen bei der AZR-/SIS-Abfrage die Identität eines Antragstellers verifizieren zu können.

2. Erfassung von Fingerabdrücken

2.1. Allgemeines

Die Erfassung von Fingerabdrücken hat im Visumverfahren und im internationalen Reiseverkehr weiter an Bedeutung gewonnen. Die bei Antragstellung erfassten Fingerabdrücke werden – je nach Visumkategorie – in zentralen Systemen gespeichert und können später zur Identifizierung des Antragstellers dienen.

Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass Ausnahmen von der Erfassung von Fingerabdrücken nur im Rahmen der unter 2.5. aufgeführten Fallkonstellationen gemacht werden; es muss der Erfassung von Fingerabdrücken eine ausführliche Identitätsprüfung vorausgehen und durch geeignete Kontrollmaßnahmen verhindert wird, dass es zu Betrugsversuchen (z.B. durch den Einsatz von Fingerkuppenattrappen) kommt.

2.2. Nationale Visa (Kategorie D)

Gemäß § 49 Abs. 5 Nr. 5 AufenthG ist die Möglichkeit identitätssichernder Maßnahmen von Visumantragstellern bei Anträgen auf nationale Visa vorgesehen. Identitätssichernde Maßnahmen im Visumverfahren sind hierbei die Aufnahme von Lichtbildern sowie das Abnehmen von Fingerabdrücken (§ 49 Abs. 6a AufenthG). Die Fingerabdrücke werden an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt, dort geprüft und für die Dauer von zehn Jahren gespeichert (§ 89 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG).

Grundsätzlich werden bei jedem Antrag auf ein Visum der Kategorie D Fingerabdrücke erfasst. Ausgenommen davon sind Kinder unter zwölf Jahren, wobei Zweifel am Alter zu Lasten des Antragstellers gehen (§ 49 Abs. 6 AufenthG). Von Personen, die nicht unter die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes fallen (Diplomaten zur Akkreditierung bei diplomatischen Vertretungen in Deutschland einschließlich der sie begleitenden Familienmitglieder und ihres dienstlichen Hauspersonals, sowie Diplomaten zur Akkreditierung bei konsularischen Vertretungen in Deutschland) werden mangels entsprechender Rechtsgrundlage keine Fingerabdrücke erfasst.

In RK-Visa werden bei allen Anträgen auf Erteilung eines Visums der Kategorie D Fingerabdrücke erfasst und zur Prüfung an das BKA übermittelt. Das BKA meldet i.d.R. innerhalb einer Stunde an das BVA zurück, ob es einen Treffer im dortigen Bestand gegeben hat. Das BVA unterrichtet die ggf. zu beteiligende Ausländerbehörde über das Ergebnis seiner Prüfung, die Auslandsvertretung erhält das Ergebnis dann zusammen mit der abschließenden Stellungnahme der beteiligten Behörden.

Nähere Erläuterungen zu den Rückmeldungen des BKA sind in den Anlagen zum VHB-Beitrag „Rückmeldungen im Visumverfahren“ zu finden.

2.3. Schengen-Visa (Kategorien A und C)

Rechtsgrundlage für die Erfassung von Fingerabdrücken bei Visa der Kategorien A und C ist der Visakodex, welcher bei Beantragung von Schengen-Visa die Abgabe von Fingerabdrücken vorschreibt. Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken sind in Art. 13 Abs. 7 Visakodex abschließend geregelt.

Diese Regelung gilt im Übrigen auch für visumpflichtige freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, da der Visakodex nicht im Widerspruch zum Freizügigkeitsrecht steht, wo dazu nichts Gegenteiliges oder Spezielleres geregelt ist.

Die biometrischen Daten werden bei Antragstellung in der Auslandsvertretung abgenommen und ab dem Zeitpunkt der physischen Abnahme der Fingerabdrücke dann für die Dauer von 59 Monaten im zentralen VIS gespeichert. Wird im Laufe dieser 59 Monate erneut ein Schengen-Visum bei irgendeiner Vertretung eines Schengen-Mitgliedstaats beantragt, muss der Antragsteller dann nicht mehr persönlich vorsprechen und sich auch keine Fingerabdrücke mehr physisch abnehmen lassen. Vielmehr können und sollen seine persönlichen Daten seinem Vorgang und seinen Fingerabdrücken im VIS zugeordnet (kopiert) werden.

Macht ein Antragsteller glaubhaft, dass seine Fingerabdrücke aufgrund eines vorhergehenden Antrages auf ein Schengen-Visum innerhalb der letzten 59 Monate bereits im VIS gespeichert sind bzw. physisch abgenommen wurden, so ist in RK-Visa die Funktion „Fingerabdrücke kopieren“ zu aktivieren. Durch diese Funktion werden die bereits im VIS zum Antragsteller gespeicherten Fingerabdrücke in den aktuellen Antrag kopiert. Dabei ist es unerheblich, ob die Fingerabdrücke bei einer deutschen Auslandsvertretung oder bei der eines Schengen-Partners abgenommen wurden.

Für vorangegangene Anträge auf ein nationales Visum (D-Visum) gespeicherte Fingerabdrücke können nicht für einen Schengen-Visumsantrag (C-Visum) kopiert werden.

Wichtiger Hinweis:

Beim Kopieren der Fingerabdrücke in RK-Visa wird die 59-Monatsfrist für den Antragsteller nicht erneut ausgelöst; diese Frist beginnt immer bei erstmaliger oder erneuter physischer Abnahme der Fingerabdrücke und deren Einspeicherung in das VIS über RK-Visa.!

Sollten sich Antragsteller nicht mehr genau erinnern können, wann zum letzten Mal Fingerabdrücke für eine Antragstellung physisch abgegeben wurden, sollten vorsichtshalber die Fingerabdrücke erneut physisch abgenommen werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass ggf. bei vorherigen Anträgen abgegebene Fingerabdrücke nicht mehr im zentralen VIS gespeichert sind und somit auch nicht mehr in RK-Visa kopiert werden können.

Bei der Einreise in den Schengenraum erfolgt über die Einreisebehörden eine Kontrolle der Daten im VIS und ein Abgleich mit den im VIS hinterlegten Fingerabdrücken.

Sofern im VIS keine Fingerabdrücke zum Antragsteller vorliegen, die kopiert werden könnten, erhält die Vertretung hierüber eine Rückmeldung. In diesen Fällen ist der Antragsteller zur Abnahme der Fingerabdrücke einzubestellen. Ebenso ist eine Einbestellung des Antragstellers bei begründeten Zweifeln an der Identität möglich (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Visakodex).

Nähere Erläuterungen zu den Rückmeldungen aus dem VIS und zum weiteren Vorgehen sind in den Anlagen zum VHB-Beitrag „Rückmeldungen im Visumverfahren“ zu finden.

2.4. Feststellung und Sicherung der Identität im Einzelfall

Die Auslandsvertretungen werden in Einzelfällen von Ausländerbehörden gebeten, identitätssichernde Maßnahmen wie z.B. die Abnahme von Fingerabdrücken durchzuführen, weil Zweifel an der Identität von Antragstellern bestehen. Es wird gebeten, diesen Bitten der Ausländerbehörden nachzukommen, auch wenn die Durchführung identitätssichernder Maßnahmen mit einem erhöhten Aufwand für die Auslandsvertretungen verbunden ist.

Die Erfassung der Fingerabdrücke im Einzelfall kann auf den dafür vorgesehenen Fingerabdruckblättern erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass die notwendige Ausstattung für die Abnahme von Fingerabdrücken (Fingerabdruckblätter und spezielle Farbfolien) in der vor Ort für notwendig erachteten Anzahl in der Auslandsvertretung vorhanden ist. Den Vordruck für das Fingerabdruckblatt [finden Sie hier](#).

Die Fingerabdruckfolien sind als Teil des amtsspezifischen Büromaterials bei Referat 112 erhältlich. Bitte Mailbedarfsanforderung an 112-R2 (s. Anlage 2 zu RES 21-15).

Nach der Abnahme können die Fingerabdruckblätter im Interesse einer zügigen Bearbeitung direkt als Scan per E-Mail an das BKA Wiesbaden, Referat ZI 22, versandt werden:

zi22-sofortauskunft@bka.bund.de

2.5. Ausnahmen von der Erfassung der Fingerabdrücke

Bei Schengen-Visa (Kat. A und C): die Ausnahmetatbestände sind in Art 13. Abs. 7 VK abschließend aufgeführt:

- Kinder unter 12 Jahren

- Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Die physische Unmöglichkeit setzt besondere Gründe voraus, die die persönliche Vorsprache und die Abgabe der Fingerabdrücke tatsächlich unmöglich machen, und die mittels eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden müssen. Ist die Abnahme von weniger als zehn Fingerabdrücken möglich, so sind die maximal möglichen Fingerabdrücke zu erfassen. Antragsteller, denen weniger als zehn oder gar keine Fingerabdrücke abgenommen werden konnten, weil dies zu dem betreffenden Zeitpunkt aus physischen Gründen nicht möglich war, gelten bei der nächsten Antragstellung als erstmalige Antragsteller, denen alle Fingerabdrücke abgenommen werden müssen, sofern möglich. (siehe auch II. 5.3. VK-Handbuch)

Sofern eine schwere Erkrankung vorliegt und ein medizinischer Transport erforderlich ist, kann ggf. auch eine Unmöglichkeit der Abgabe von Fingerabdrücken vorliegen.

- Staats- und Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung nebst mitreisenden Ehepartnern und die Mitglieder ihrer offiziellen Delegationen, wenn sie auf Einladung der Regierung eines Mitgliedstaats oder einer internationalen Organisation zu einem offiziellen Anlass dorthin reisen
- Monarchen und hochrangige Mitglieder der königlichen Familie, wenn sie auf Einladung der Regierung eines Mitgliedstaats oder einer internationalen Organisation zu einem offiziellen Anlass dorthin reisen

Der Begriff „Mitglieder der nationalen Regierung“ umfasst Minister und Regierungsmitglieder mit Ministerrang.

Die diese Personen begleitenden Mitglieder offizieller Delegationen (ohne evtl. mitreisende Ehepartner) sind anlassbezogen ebenfalls von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit, wenn die Reise auf Einladung von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass erfolgt. Gleiches gilt bei Reisen von Monarchen und anderen hochrangigen Mitgliedern einer königlichen Familie.

In der lokalen Schengen-Zusammenarbeit sollte auf eine einheitliche Handhabung der Ausnahmegründe hingewirkt werden. Sofern aus Sicht der Auslandsvertretung zwingende Gründe vorliegen, im Einzelfall von der gesetzlich erforderlichen Erfassung von Fingerabdrücken abzusehen (persönliche Vorsprache nicht möglich), so ist zwingend die Zustimmung von Ref. 508-10 einzuholen und zu den Akten zu nehmen.

Bei D-Visaanträgen sollen gemäß § 49 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 6a AufenthG Fingerabdrücke abgenommen werden. Das Kopieren von im Rahmen eines Schengen-Visumantrags abgenommenen Fingerabdrücken in den Antrag für ein nationales Visum ist nicht möglich.

Von der Abnahme der Fingerabdrücke wird insbesondere abgesehen bei

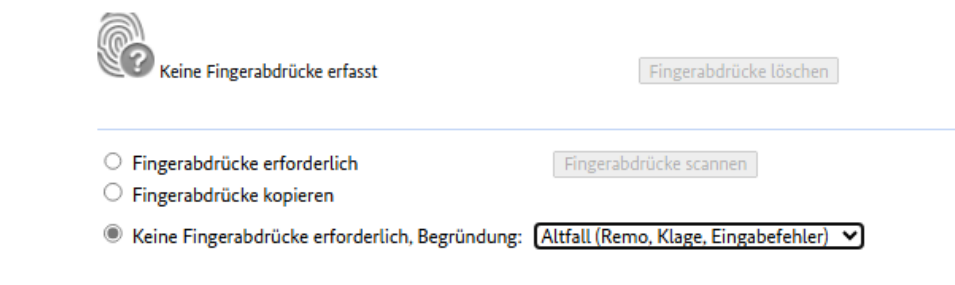
- Kindern unter zwölf Jahren,
- sonstigen Antragstellenden, bei denen die Abnahme der Fingerabdrücke physisch unmöglich ist (falls sich die physische Unmöglichkeit nur auf die Abnahme einzelner Fingerabdrücke bezieht, werden die anderen Fingerabdrücke erhoben) und
- „Vander-Elst“-Visumanträgen unter bestimmten Voraussetzungen (siehe dazu VHB-Beitrag „Vander Elst-Regelung / Dienstleistungserbringung“, Ziffer 3. Verfahrenserleichterungen, 3. Absatz).

Sämtliche gesetzliche Ausnahmegründe sind kategorieabhängig in RK-Visa voreingestellt und durch einen Nutzer mit Entscheider-Rechten auswählbar.

Sofern aus Sicht der Auslandsvertretung zwingende Gründe vorliegen, im Einzelfall von der erforderlichen Erfassung von Fingerabdrücken abzusehen (persönliche Vorsprache nicht möglich oder nicht zumutbar), so ist dies zwar möglich, aber vorher zwingend die Zustimmung von Ref. 508-22 einzuholen und zu den Akten zu nehmen.

Wichtiger Hinweis:

Bei einer Erteilung im Rahmen der Remonstration (entfällt mit deren Abschaffung ab dem 01.07.2025) oder der Klage handelt es sich nicht um neue Anträge, sondern um „Altfälle“. Hier kann in RK-Visa eine Neuansfrage gestartet und im Reiter 2 „Biometriedaten“ der Ausnahmegrund „Altfall (Remo, Klage, Eingabefehler)“ ausgewählt werden:



Keine Fingerabdrücke erfasst Fingerabdrücke löschen

☐ Fingerabdrücke erforderlich Fingerabdrücke scannen
☐ Fingerabdrücke kopieren
☒ Keine Fingerabdrücke erforderlich, Begründung: Altfall (Remo, Klage, Eingabefehler) ▼

Eine erneute Vorsprache, die lediglich der Erfassung von Fingerabdrücken dienen würde, ist daher entbehrlich.

Es ist zu beachten, dass die Visa-Kategorie beibehalten werden muss. Für vorangegangene Anträge auf ein nationales Visum (D-Visum) gespeicherte Fingerabdrücke können nicht für einen Schengen-Visumsantrag (C-Visum) verwendet werden. Das Kopieren von im Rahmen eines Schengen-Visumantrags abgenommenen Fingerabdrücken in den Antrag für ein nationales Visum ist ebenfalls nicht möglich.

2.6. VIP-Abnahme des Fingerabdrucks

Zur Pflege wichtiger Kontakte, bei denen kein Ausnahmetatbestand von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken vorliegt, kann es sich anbieten, Fingerabdrücke im Büro des Botschafters oder eines anderen Entsandten an der Botschaft, der den Kontakt führt, abzunehmen. Technische Voraussetzung ist das Standardgerät zur Abnahme von Fingerabdrücken, das auch an normale PCs außerhalb der Visastalle angeschlossen werden kann. Zusätzlich muss eine Software installiert werden („Software installieren“ auf dem Desktop, anschließend Softwarepaket „RK-Biometrie“ auswählen und der Anleitung folgen).

Eine sachgerechte Bedienung der Geräte sollte sichergestellt werden, da anderenfalls eine erneute Abnahme nötig wird.

2.7. Qualitätsanforderungen / Fehlervermeidung

Im Rahmen der Abnahme findet bereits durch die Software eine Qualitätskontrolle statt. Während der Erfassung werden von jedem Finger drei Aufnahmen gemacht. Am Ende des Erfassungsprozesses wird der jeweils beste Abdruck für die weitere Bearbeitung übernommen.

Neben der regelmäßigen fachgerechten Reinigung des Fingerabdruckscanners ist es wichtig, dass die Abnahme der Fingerabdrücke am Schalter bzw. beim eDL aufmerksam begleitet wird und Antragstellende präzise Anweisungen erhalten, z.B. dazu, in welcher Abfolge die Hände aufgelegt werden müssen. Im sogenannten Livebild kann die Erfassung durch den Bearbeiter verfolgt werden. Unmittelbar am Ende der Erfassung werden die Fingerabdrücke angezeigt, die abgespeichert werden sollen. Sind in dieser Übersicht bereits Fehler erkennbar, ist die Erfassung zu wiederholen. Beispiele zu erkennbaren Fehlern (falsch erfasste Fingerabdrücke) und für eine optimale Abnahme der Fingerabdrücke befinden sich in der Anlage zu diesem Beitrag.

Um sog. „Überlagerungen“ bei der Abnahme von Fingerabdrücken und dadurch bedingte Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung durch Neuabnahmen der Fingerabdrücke zu vermeiden, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Reinigung der Scan-Oberfläche des Fingerabdruckscanners, Stromlos-Machen des Gerätes, Durchführen einer „Re-Kalibration“ beim Neustart des Geräts durch Abdecken der Scanfläche mit dem (falls) vorhandenen Deckel, hilfsweise funktioniert dies auch mit einem dunklen Karton, der auf die Scanoberfläche aufgelegt wird. In der Regel hilft aber bereits ein einfacher Neustart des Scanners durch Ein- und Ausschalten mit vorheriger Reinigung der Scanoberfläche.

3. Anforderungen an Lichtbilder im Visumverfahren sowie für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer

Das Lichtbild des Antragstellers muss eine einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit dem Inhaber des Ausweisdokumentes zulassen.

Seit dem 1. November 2005 gelten für im Visumverfahren vorzulegende Lichtbilder folgende Anforderungen (§ 5 Passverordnung i.V.m. § 60 AufenthV, siehe Materialsammlung):

- a) es ist ein **aktuelles** Lichtbild vorzulegen,
- b) das Lichtbild ist in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter vorzulegen,
- c) das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen.

Die Auslandsvertretung kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung – insbesondere aus religiösen Gründen – sowie vom Gebot der fehlenden Augenbedeckung aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es Augenerkrankungen gibt, die einen ständigen Schutz des Auges vor Lichteinfall erfordern.

- d) Im Übrigen muss das Lichtbild der Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes entsprechen (Anlage 8 geht weitergehend auf Schärfe und Kontrast, Ausleuchtung, Hintergrund der Lichtbilder, etc. ein).

Zur Überprüfung, ob eingereichte Lichtbilder den o.g. Anforderungen entsprechen, können die im Passbereich zur Verfügung stehenden Fotomustertafeln und Passbildschablonen genutzt werden. Beide Hilfsmittel sind als Anlagen zur Dienstanweisung Pass im RK-Kompodium abrufbar und können zudem von der Website des BMI unter [Foto-Mustertafel](#) und [Passbild-Schablone Erwachsene](#) sowie [Passbild-Schablone Kinder](#) heruntergeladen werden.

Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass das Bild nicht manipuliert, retuschiert oder in sonstiger Weise verändert oder (digital) nachbearbeitet wurde.

Bona Fide-Antragsteller (Schengen-Visa)

Quellen:

Art. 14 Abs. 6 Visakodex (VK)

Art. 6 Schengener Grenzkodex (SGK)

II. 6.2.3. VK-Handbuch

Bei besonders vertrauenswürdigen Personen (sog. Bona Fide-Antragsteller) liegt eine entgegenkommende Behandlung im Visumverfahren auch in unserem Interesse. Dennoch muss auch für diesen Personenkreis das Vorliegen der Visumerteilungsvoraussetzungen positiv festgestellt werden, insbesondere da jeder Reisende bei Grenzübertritt unabhängig von Erleichterungen im Visumverfahren, sämtliche Einreisevoraussetzungen erfüllen muss (Art. 6 Abs. 1 SGK).

Diese Feststellung wird jeweils in Bezug auf einen konkreten Visumantrag getroffen.

1. Verfahrenserleichterungen für Bona Fide-Antragsteller

Personen, die als Bona Fide-Antragsteller eingestuft sind, kann die Visum-Beantragung folgendermaßen erleichtert werden:

- Die Auslandsvertretung entscheidet, ob sie im Einzelfall auf die Vorlage einzelner oder sämtlicher Belege
 - zum Nachweis des Reiszwecks,
 - zum Nachweis der Unterkunft,
 - zum Nachweis der Finanzierung von Reise und Aufenthalt und/oder
 - zum Nachweis der Rückkehrbereitschaft

gem. Art. 14 Abs. 6 i.V.m Abs. 1 VK verzichtet.

- Auch wenn dies nicht ausdrücklich beantragt werden kann, sollte die Auslandsvertretung prüfen, ob gem. Art. 24 Abs. 2c VK im Einzelfall ein Visum mit langer Gültigkeitsdauer (C1-C5) zur mehrfachen Einreise erteilt werden kann. Sind die Voraussetzungen dafür nicht gegeben, gelten die allgemeinen Bestimmungen gem. Art. 24 Abs. 2 VK bzw. das für den Amtsbezirk gem. Art. 24 Abs. 2d i.V.m. Art. 52 Abs. 2 VK im Wege eines Durchführungsrechtsakts angepasste Kaskadenmodell.

Unbeschadet der für Bona Fide-Antragsteller möglichen Verfahrenserleichterungen muss selbstverständlich ein vollständiger Visumantrag vorliegen. Ein Verzicht auf die Abnahme der Fingerabdrücke oder den Nachweis der Reisekrankenversicherung ist für Bona Fide-Reisende nicht vorgesehen. Hier sind die üblichen Ausnahmetatbestände nach Art. 13 Abs. 7 oder Art. 15 Abs. 6 VK zu prüfen. **Die Einstufung von Antragstellern als Bona Fide ist auch kein Ersatz für die Prüfung eines Visumantrags.** Zudem entfällt nicht die Pflicht zur Abfrage des Schengener Informationssystems, des Ausländerzentralregisters oder der Konsultation der zentralen Behörden.

2. Personenkreis

Nur Antragsteller, die aufgrund ihrer der Auslandsvertretung bekannten Integrität und Zuverlässigkeit **Gewähr dafür bieten, dass sie hinsichtlich ihrer Rückkehrbereitschaft, der Finanzierung und auch der Legalität des Aufenthaltszwecks keine Risiken darstellen**, mithin die in Art. 6 SGK niedergelegten Einreisevoraussetzungen in den Schengen-Raum nach Einschätzung der Auslandsvertretung bei Grenzübertritt **zweifelsfrei** erfüllen werden, sollen als Bona Fide eingestuft werden.

Über die Einstufung als Bona-Fide-Person im Visumverfahren ist nach einer **sorgfältigen Einzelfallprüfung** zu entscheiden. Die Anerkennung von Personen als Bona Fide ist restriktiv zu handhaben und orientiert sich am tatsächlichen Umfang des Kontakt- und Vertrauensnetzes der visaausstellenden Personen oder anderer Personen an der Vertretung, sowie an bereits vorhandenen längerfristigen Visa anderer für ihre strengen Prüfungskriterien bekannten Staaten (z.B. USA, GBR) im Pass des Antragstellers.

Die Bona Fide-Eigenschaft kommt vor allem für folgende Personen in Betracht:

- a. Antragsteller, deren der Auslandsvertretung bekannte **Tätigkeit oder gesellschaftliche Stellung** solche Integrität und Zuverlässigkeit begründen, dass jeglicher Missbrauch des Visums mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- b. Personen, bei denen die **Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens**, bei dem sie beschäftigt ist, positiv berücksichtigt werden kann. Der Bona Fide-Status ist auf diejenigen Mitarbeiter des Unternehmens zu begrenzen, die diesen Status **persönlich verdienen** und bei denen jeglicher Missbrauch des Visums mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Kriterien bei dieser Prüfung können die Stellung innerhalb des Unternehmens und bereits erfolgte Besuche im EU-/EWR-Raum, der Schweiz, Nord-Amerika, Australien, Japan oder im OECD-Raum sein.

Allein hohes Einkommen oder großes Vermögen sind kein Grund für die Verleihung der Bona Fide-Eigenschaft.

3. Verfahren zur Feststellung der Bona Fide-Eigenschaft

Die Entscheidung über die Zubilligung der Bona Fide-Eigenschaft eines Antragstellers erfolgt durch die RK-Leitung, nach schriftlicher Empfehlung unter Verwendung des Vordrucks „Zubilligung der Bona Fide-Eigenschaft“ in der Anlage zu diesem Beitrag. **Begründete Vorschläge werden mitsamt Angaben zum Umfang des möglichen Verzichts auf Unterlagen an die Leitung-RK gesandt, in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem relevanten Visumantrag.**

Vorschläge der Auslandsvertretung sollen durch Verwendung des Vordrucks „Zubilligung der Bona Fide-Eigenschaft“) an die RK-Leitung herangetragen werden und sind ebenso wie die Entscheidung selbst zu dokumentieren. Die notwendige Begründung der Bona Fide-Eigenschaft ist auf dem Antragsformular stichwortartig kurz festzuhalten. Dabei sind auch die ggf. vorhandenen relevanten Informationen der lokalen Schengen-Partner über die Bona Fide-Eigenschaft eines Antragstellers zu berücksichtigen.

Befindet sich im Amtsbezirk der Auslandsvertretung eine offizielle deutsche Kulturmittlerinstitution, eine Auslandshandelskammer, das Büro eines Delegierten der deutschen Wirtschaft oder eine Repräsentanz der deutschen Wirtschaft unter deutscher Leitung, können diese Vorschläge an die Auslandsvertretung herantragen. In einem solchen Fall sollten bei ggf. bei der zuständigen Arbeitseinheit der Auslandsvertretung ergänzende Informationen eingeholt werden und bei der Entscheidung über die Bona Fide-Eigenschaft berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, dass die zuständige Arbeitseinheit der Auslandsvertretung durch Verwendung des Vordrucks „Zubilligung der Bona Fide-Eigenschaft“ Stellung nimmt. Die Vorschläge sollen in einem transparenten Verfahren an die RK-Leitung herangetragen werden und sind ebenso wie die Entscheidung selbst zu dokumentieren.

Die Bona Fide-Eigenschaft wird von der RK-Leitung zugebilligt. Die Zubilligung der Bona Fide-Eigenschaft gilt jeweils in Bezug auf einen konkreten Visumantrag.

Die Gesamtverantwortung der Leitung der Auslandsvertretung erstreckt sich auch auf die Einstufung und Behandlung von Personen als Bona Fide im Visumverfahren. Die Leitung der Auslandsvertretung ist daher gehalten, sich nachweislich in regelmäßigen Abständen auf geeignete Weise davon zu überzeugen, dass das Visumverfahren für Bona Fide-Antragsteller mit den hier dargelegten Vorgaben übereinstimmt.

4. Bitte um einen Sondertermin

Für die Vergabe eines Sondertermins zur früheren Antragstellung ist das dafür von Ref. 510 vorgesehene Formular „[Formular Sondertermin](#)“ zu verwenden. Verfahrenserleichterungen im Rahmen des Bona Fide-Verfahrens sind damit nicht verbunden. Sollte es im Einzelfall gewünscht sein, einem Bona Fide-Antragsteller auch einen früheren Termin zur Antragstellung zu ermöglichen, kann das „Formular Sondertermin“ dem Vordruck „Zubilligung der Bona Fide-Eigenschaft“ beigelegt werden.

Chancenkarte (§§ 20a, 20b AufenthG)

Quellen:

- §§ 20a, 20b AufenthG
- Anwendungshinweise des BMI zum FEG 2.0
- BR-Drs. 137/23
- BT-Drs. 284/23

1.	Einleitung.....	2
2.	Inhalt und Systematik der §§ 20a und 20b AufenthG.....	3
3.	Erteilung der Such-Chancenkarte als D-Visum.....	4
	3.1. Allgemeines	4
	3.2. Erteilungsvoraussetzungen.....	4
4.	zu § 20b AufenthG: Punktevergabe für die Chancenkarte.....	7
5.	Erteilungsdauer und Folgeerteilung der Such-Chancenkarte	10
6.	Erwerbstätigkeit: Teilzeitbeschäftigung und Probebeschäftigung.....	11
7.	Familiennachzug zu Chancenkarten-Inhaberinnen und -Inhabern.....	12
	7.1. Ehegattennachzug	12
	7.2. Kindernachzug	13
	7.3. Allgemeines	13
8.	Verlängerung, Folge-Chancenkarte, Wechsel in die Chancenkarte im Inland	13
9.	Eingabe in RK-Visa.....	14

1. Einleitung

Die neue Chancenkarte – Arbeitsplatzsuche und Qualifikationsanerkennung

Mit §§ 20a und 20b AufenthG wird als „Chancenkarte“ erstmals eine aufenthaltsrechtliche Grundlage eingeführt, um Personen als Fachkraft im Sinne des AufenthG oder auf Basis eines Punktesystems mit einem im Ausland staatlich anerkannten, mindestens zweijährigen Berufsabschluss oder einem Hochschulabschluss den gesteuerten Zugang zur Arbeitsplatzsuche oder die Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu ermöglichen.¹ Die Chancenkarte ist für Fachkräfte auch ohne das Durchlaufen des Punktesystems verfügbar. Damit werden die bisherigen Regelungen zur Arbeitsplatzsuche in § 20 AufenthG deutlich erweitert und gleichzeitig wird § 20 AufenthG auf die Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet beschränkt. Zu den Kriterien, für die Punkte vergeben werden gehören Sprachkenntnisse, eine Teilanerkennung, eine Qualifikation in einem Mangelberuf, Berufserfahrung, Alter, Deutschlandbezug und ein mitziehender Ehe-/Lebenspartner, der die Voraussetzungen für eine Chancenkarte bereits erfüllt. Die Chancenkarte bietet Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung. Sie soll eine weltweit nachgefragte Aufenthaltserlaubnis und ein wichtiger Werbeträger für eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland werden.² Die Chancenkarte dient auch dazu, neue Potenziale von geeigneten Arbeitnehmern für den deutschen Arbeitsmarkt zu erschließen, denen bislang die Arbeitsplatzsuche während eines Inlandsaufenthalts nicht möglich war. Der spätere Wechsel aus der Such- oder Folge-Chancenkarte in eine andere Aufenthaltserlaubnis ist möglich. Insofern besteht trotz der Existenz eines eigenen Suchtitels für Ausbildungs- oder Studienplätze (siehe § 17 AufenthG) auch kein Zweckwechselverbot für Wechsel in eine Ausbildungserlaubnis zu Bildungszwecken.³

Die Chancenkarte ist kein Aufenthaltstitel eigener Art (vgl. Auflistung in § 4 AufenthG), sondern eine eindeutig kenntlich zu machende **Unterform der Aufenthaltserlaubnis**, die im Ausland in Form eines D-Visums erteilt und – sofern das Visum nicht schon für den maximalen Aufenthaltszeitraum von **einem Jahr** erteilt wird (vgl. § 20a Abs. 5 Satz 1-2 AufenthG) – nach Einreise durch eine Aufenthaltserlaubnis abgelöst bzw. in zeitlicher Hinsicht ergänzt werden kann.⁴ Im D-Visum ist entsprechend künftig bei Erteilung der Vermerk „Chancenkarte“ einzutragen (§ 59 Abs. 1 Satz 3 AufenthV).⁵ Ebenso kann bereits im Inland aufhaltigen Drittstaatsangehörigen unter den Voraussetzungen des § 20a Abs. 4 Satz 2 AufenthG eine Chancenkarte erteilt werden.

Zu unterscheiden ist zwischen der erstmalig und für eine Aufenthaltsdauer von bis zu einem Jahr erteilten **Such-Chancenkarte** (§ 20a Abs. 5 Satz 1 AufenthG) und der verlängerungshalber für bis zu zwei weiteren Jahren erteilten **Folge-Chancenkarte** (§ 20a Abs. 5 Satz 2 AufenthG).

¹ BT-Drs. 137/23, 102; AnwHinweise FEG 2.0, 20.a.0.1.

² BT-Drs. 284/23, 67.

³ AnwHinweise FEG 2.0, 20.a.1.

⁴ BT-Drs. 137/23, 102.

⁵ BT-Drs. 284/23, 67.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 20 AufenthG a.F. finden im neuen § 20a AufenthG Berücksichtigung und werden erweitert.⁶

2. Inhalt und Systematik der §§ 20a und 20b AufenthG

Den Zweck der Chancenkarte legt Abs. 1 abschließend fest: Eine Erteilung soll demnach zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder zur Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erfolgen. Wie insbesondere aus Abs. 2 folgt, inkludiert die „Suche“ auch die Berechtigung, bereits einer Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden nachzugehen (Abs. 2 Nr. 1) sowie Probebeschäftigungen für jeweils bis zu 2 Wochen aufzunehmen, die entweder qualifiziert sind, auf eine Ausbildung abzielen oder geeignet sind, im Rahmen einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d aufgenommen zu werden (Abs. 2 Nr. 2). Beide Beschäftigungsarten sind zustimmungsfrei und müssen bei der Visabeantragung noch nicht konkretisiert werden.

Der persönliche Anwendungsbereich ist (gemäß Abs. 3) eröffnet für Drittstaatsangehörige, die als Fachkraft i.S.d. § 18 Abs. 3 AufenthG gelten oder die eine ausreichende Punktzahl nach § 20b AufenthG n.F. erhalten haben. Fachkräfte sind demnach privilegiert und für den Erhalt einer Chancenkarte nicht auf das Punktesystem angewiesen. Ebenso wenig gelten für sie die Qualifikationsanforderungen nach § 20a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 AufenthG und die Mindestsprachanforderungen nach § 20a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 AufenthG.

Allgemeine Grundvoraussetzung für die Erteilung ist ausdrücklich die Sicherung des Lebensunterhalts (Abs. 4 Satz 1). Bei Erteilung an bereits im Bundesgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige muss ein gültiger Aufenthaltstitel zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken vorliegen (Abs. 4 Satz 2). Für nicht-Fachkräfte gelten erweiterte Erteilungsvoraussetzungen (Abs. 4 Sätze 3 und 4). Eine Verlängerungsmöglichkeit über ein Jahr hinaus ergibt sich nur unter den Voraussetzungen der sogenannten Folge-Chancenkarte (Abs. 5), die allerdings „während des Aufenthalts“ auf Grundlage einer Such-Chancenkarte zu beantragen ist; daher hat diese Konstellation für das Visumverfahren keine Relevanz. Eine Aufenthaltsverfestigung ist für die Such-Chancenkarte ausgeschlossen (Abs. 6), somit kann im Inland keine Niederlassungserlaubnis direkt aus der Such-Chancenkarte heraus erteilt werden. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Anzahl der im Ausland erteilten Chancenkarten zu begrenzen (Abs. 7); von dieser Möglichkeit ist zunächst kein Gebrauch gemacht worden.

§ 20b enthält ausschließlich Bestimmungen für das der Erteilung an nicht-Fachkräfte (§ 20a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) zu Grunde liegende Punktesystem.

⁶ BT-Drs. 137/23, 101; AnwHinweise FEG 2.0, 20.a.0.2.

3. Erteilung der Such-Chancenkarte als D-Visum

3.1. Allgemeines

Neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG gelten für beide möglichen Zwecke der Erteilung einer Chancenkarte die besonderen Erteilungsvoraussetzungen nach § 20a und § 20b AufenthG. Im Visumverfahren muss der Antragsteller den Zweck der begehrten Chancenkarte (Suche nach Beschäftigung oder einer Maßnahme zur Anerkennung) nicht festlegen. § 18 Abs. 2 AufenthG findet keine Anwendung, da hier der Zweck der Suche nach Beschäftigung oder Anerkennung („Suchtitel“⁷), nicht aber der Beschäftigung selbst maßgeblich ist. Der Zweck der **Suche nach einer Erwerbstätigkeit** ermöglicht die Suche nach einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit (vergleiche § 2 Abs. 2 AufenthG) im Inland. Der Zweck der **Suche nach Maßnahmen** zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen umfasst insbesondere auch die Suche nach einer Anerkennungspartnerschaft.⁸

3.2. Erteilungsvoraussetzungen

Die Erteilung setzt gemäß § 20a Abs. 4 Satz 1 AufenthG zwingend voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist; weitergehende Informationen zur Lebensunterhaltssicherung sind dem Visumhandbuch-Beitrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“ zu entnehmen. Die konkreten Umstände können einen bestimmten Betrag begründen, der vorliegen muss, um einen gesicherten Lebensunterhalt annehmen zu können (zum Beispiel kann die konkrete Miethöhe zu berücksichtigen sein). (Danach werden seit 01.01.2025 monatlich 1.091 Euro für eine alleinstehende Person gefordert.)

Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG finden im Übrigen Anwendung.⁹ Details dazu s. im Visumhandbuch-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“, insbesondere die Ausführungen zur Plausibilität des Reisezweckes bei § 5 Abs. I Nr. 3 AufenthG. Die Chancenkarte selbst ist zwar ein zeitlich begrenzter Aufenthaltstitel, zielt aber auf einen längerfristigen/dauerhaften Aufenthalt in Deutschland zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ab. Ein Chancenkarten-Antrag ist somit plausibel, wenn es keine erheblichen Zweifel an der Absicht gibt, den beantragten Aufenthaltswitz (Suche nach einem Arbeitsplatz / Verfolgen von Anerkennungsmaßnahmen) gesetzeskonform zu verfolgen und vor Ablauf des Visums – sofern vorher keine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige inländische Ausländerbehörde erfolgt – Deutschland wieder zu verlassen.

⁷ BT-Drs. 137/23, 103.

⁸ AnwHinweise FEG 2.0, 20.a.1.

⁹ BR-Drs. 137/23, 104.

a) Privilegierung von Fachkräften

Für die weiteren besonderen Erteilungsvoraussetzungen wird zwischen Fachkräften und nicht-Fachkräften unterschieden: Drittstaatsangehörigen, die gemäß § 18 Abs. 3 AufenthG als **Fachkraft** gelten, kann nach § 20a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ohne die zusätzlichen Voraussetzungen des § 20a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 20b AufenthG eine Chancenkarte erteilt werden. **Alle anderen Drittstaatsangehörigen**, die die für die privilegierende Einordnung als Fachkraft erforderlichen Voraussetzungen nicht nachweisen können, müssen nach § 20a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG ein Mindestmaß an Punkten gemäß § 20b AufenthG erreichen und die in § 20a Abs. 4 Satz 3-5 AufenthG normierten Mindestvoraussetzungen erfüllen.¹⁰

b) Weitere Erteilungsvoraussetzungen für nicht-Fachkräfte

Sofern keine Fachkräfteeigenschaft vorliegt, kann die Chancenkarte nur erteilt werden, wenn die den Antrag stellende Person alternativ entweder eine **ausländische Berufsqualifikation** innehat (§ 20a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1a AufenthG), die im Staat ihres Erwerbs staatlich anerkannt ist (aa) und deren Erwerb eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat (bb), einen **ausländischen Hochschulabschluss** hat, der in dem Staat seines Erwerbs staatlich anerkannt ist (§ 20a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1b AufenthG), oder einen hochwertigen sogenannten **AHK-Abschluss** hat (§ 20a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1c AufenthG). Diese Voraussetzungen sollen von vornherein den Weg für mögliche Anschlusstitel ebnen.¹¹

Das Vorliegen einer ausländischen Berufsqualifikation oder eines ausländischen Hochschulabschlusses im Sinne von § 20a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1a und b AufenthG muss für die Chancenkarte gemäß § 20a Abs. 4 Satz 4 AufenthG durch eine **fachkundige inländische Stelle** bestätigt sein. Fachkundige inländische Stelle ist in diesem Fall die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (**ZAB**) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Dies gilt unabhängig davon, ob der Antrag auf eine Chancenkarte nach § 20a AufenthG bei einer Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung anhängig gemacht werden soll.¹²

Falls schon ein Teilanerkennungsbescheid gemäß § 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vorliegt, ist keine separate ZAB-Bescheinigung erforderlich (dies ergibt sich aus § 20 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

In Bezug auf Hochschulabschlüsse kann als Nachweis der staatlichen Anerkennung im Land des Erwerbs auf die ANABIN-Datenbank zurückgegriffen werden. Ist die Hochschule dort mit dem Status H+ versehen, bestätigt dies, dass es sich um eine im ausstellenden Staat staatlich anerkannte Hochschule handelt. Ist zusätzlich der Abschluss als „entspricht“ (wobei es sich dann um den Antrag einer Fachkraft mit entsprechend einfacheren Voraussetzungen handelt!) oder „bedingt vergleichbar“ in ANABIN eingetragen, ist von einem „staatlich anerkannten ausländischen Hochschulabschluss“ auszugehen. Bei einer entsprechenden Eintragskombination in der ANABIN-Datenbank entfällt die Pflicht aus § 20a Abs. 4 Satz 4

¹⁰ AnwHinweise FEG 2.0, 20a.3.

¹¹ Vgl. BT-Drs. 137/23, 103.

AufenthG, sich bestätigen zu lassen, dass der ausländische Hochschulabschluss in dem Staat des Erwerbs staatlich anerkannt ist. Entsprechend ist im Fall des Vorliegens einer individuellen Zeugnisbewertung der ZAB, welche die Aussage „entspricht“ oder „entspricht formal einem deutschen Hochschulabschluss“ enthält, die staatliche Anerkennung des Hochschulabschlusses im Land des Erwerbs nachgewiesen.¹³

Wer im Rahmen eines Berufsanerkenntnisverfahrens eine Feststellung erforderlicher Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder einer weiteren Qualifikation für die Ausübung eines anerkannten oder reglementierten Berufes besitzt, muss dieses Merkmal nach § 20b Abs. 1 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllen! Dies gilt insbesondere bei einem Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit oder – bei reglementierten Berufen – der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme.

Der AHK-Abschluss (§ 20a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 c AufenthG) muss durch eine Ausbildung erworben worden sein, die (kumulativ) nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln, und der **von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt** worden ist. Der Nachweis über diese Anforderungen an den Abschluss erfolgt gegenüber der jeweiligen Auslandshandelskammer durch eine Bestätigung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Der Ausländer kann den erforderlichen Nachweis mithin über das Zertifikat der Auslandshandelskammer führen, welches über die Veröffentlichungen des BIBB verifiziert werden kann.¹⁴ Das Vorliegen dieser an die Ausbildung im Ausland gestellten Anforderungen ist gegenüber der Auslandshandelskammer auf deren Antrag und Kosten durch das BIBB zu bestätigen (§ 20a Abs. 4 Satz 5 AufenthG in Verbindung mit § 90 Abs. 3b BBiG).

Weitere zwingende besondere Erteilungsvoraussetzung für Nicht-Fachkräfte neben den qualifikationsbezogenen Kriterien ist der Nachweis von **Sprachkenntnissen** (§ 20a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 AufenthG). Demnach müssen mindestens einfache **deutsche** Sprachkenntnisse (= A1-Niveau, siehe § 2 Abs. 9 AufenthG) oder **englische** Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nachgewiesen werden. Der Nachweis ist auch hier durch den Antragsteller in geeigneter Weise, konkret in Form von Sprachzertifikaten, zu erbringen (vgl. § 82 Abs. 1 AufenthG). Die Visastellen prüfen die belegten Sprachkenntnisse im Rahmen der Plausibilität, um im Einzelfall Missbrauch oder Fälschungen auszuschließen. Auch in Staaten, in denen Englisch als Umgangs- oder Amtssprache eingeführt ist, ist ein Sprachzertifikat zum Nachweis englischer Sprachkenntnisse zu verlangen. Denn aus dem Umstand, dass eine Person die englische Sprache spricht, kann nicht geschlossen werden, auf welchem Sprachniveau die Sprache beherrscht wird. Ein Sprachzertifikat kann von Anbietern, die von der „Association of Language Testers in Europe“ (ALTE) zertifiziert sind („Full Member“ gemäß ALTE-Website; „Associated Member“ ist nicht ausreichend!), sowie von gängigen weiteren Anbietern wie „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) akzeptiert werden.¹⁵

¹³ AnwHinweise FEG 2.0, 20a.4.3.1.1.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 137/23, 103.

¹⁴ AnwHinweise FEG 2.0, 20a.4.3.1.1.

¹⁵ AnwHinweise FEG 2.0, 20a.4.3.2.2.

c) Punktesystem nach § 20b und Anlage zu § 20a III 2., § 20b AufenthG

Nicht-Fachkräfte, die alle besonderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen, müssen sodann anhand der in § 20b i.V.m. der Anlage zu § 20a Abs. 3 Nr. 2, § 20b AufenthG zu bestimmenden Kriterien zusätzlich auf eine Mindestpunktzahl von sechs Punkten kommen.

4. zu § 20b AufenthG: Punktevergabe für die Chancenkarte

§ 20b Abs. 1 bestimmt die Merkmale, für die Punkte angerechnet werden können. Steht anhand einfach zu prüfender Kriterien fest, dass die erforderliche Punktzahl bereits erreicht ist, entfällt die Prüfung weiterer Kriterien. Die erzielte Punktzahl hat – sofern die Mindestpunktzahl von derzeit sechs Punkten erreicht ist – keine Auswirkungen auf die Erteilung oder Ausgestaltung des Aufenthaltstitels. Die Punktzahl wird in dem Titel nicht ausgewiesen und wird nicht im Ausländerzentralregister hinterlegt. Es gibt somit keine „besseren“ oder „schlechteren“ Chancenkarten je nach erzielter Punktzahl.

Die entsprechenden Nachweise hat nach § 82 Abs. 1 AufenthG die antragstellende Person zu erbringen.

Überblick der möglichen Punkte gemäß § 20b I AufenthG:

Merkmale nach § 20b I AufenthG Nummer:	Punkte bei Erfüllung des Merkmals
1 – Teilanerkennung der ausländischen Berufsqualifikation	4
2 – gute deutsche Sprachkenntnisse (B2)	3
3 – ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B1)	2
4 – hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A2)	1
5 – englische Sprachkenntnisse C1	1
6 – Berufserfahrung 5 Jahre	3
7 – Berufserfahrung 2 Jahre	2
8 – Berufsqualifikation in Mangelberuf	1
9 – Alter bis 35 Jahre	2
10 – Alter zwischen 35 und 40 Jahre	1
11 – Voraufenthalt im Bundesgebiet	1
12 – Ehegatte / Lebenspartner mit Chancenkarte	1

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG: Teilanerkennungsbescheid für ausländische Berufsqualifikation

Nach Nummer 1 und der dem Aufenthaltsgesetz anliegenden Tabelle erhält vier Punkte, wer im Rahmen eines Berufsanerkenntnisverfahrens eine Feststellung der teilweisen Gleichwertigkeit oder erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen für die Ausübung eines anerkannten oder reglementierten Berufes besitzt, insbesondere in Form eines Bescheides

über eine teilweise Gleichwertigkeit oder – bei reglementierten Berufen – der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme. Zudem findet die Voraussetzung des § 20a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 AufenthG keine Anwendung. Als Nachweis ist der Teilerkennungsbescheid durch den Ausländer vorzulegen.

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG: B2-Deutschkenntnisse

Nach Nummer 2 und der Tabelle in der Anlage erhält drei Punkte, wer gute deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) hat. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der titelerteilenden Stelle durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten.

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG: B1-Deutschkenntnisse

Nach Nummer 3 und der Tabelle in der Anlage erhält zwei Punkte, wer ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) hat. Die Sprachkenntnisse werden nicht doppelt bepunktet. Sofern die Person bereits Punkte nach Nummer 2 aufgrund guter deutscher Sprachkenntnisse erhält, erhält sie keine Punkte nach Nummer 3.

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG: A2-Deutschkenntnisse

Nach Nummer 4 und der Tabelle in der Anlage erhält einen Punkt, wer hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) hat. Die Sprachkenntnisse werden nicht doppelt bepunktet. Sofern die Person bereits Nummer 2 oder 3 erfüllt, erhält sie keine Punkte nach Nummer 4.

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG: C1-Englischkenntnisse

Nach Nummer 5 und der Tabelle in der Anlage erhält einen Punkt, wer englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist. Wie schon weiter oben ausgeführt: Auch in Staaten, in denen Englisch als Umgangs- oder Amtssprache eingeführt ist, ist ein Sprachzertifikat zum Nachweis englischer Sprachkenntnisse zu verlangen, weil aus dem Umstand, dass eine Person die englische Sprache spricht, nicht geschlossen werden kann, ob und auf welchem Sprachniveau die Sprache beherrscht wird. Ein Sprachzertifikat kann von Anbietern, die von der ALTE zertifiziert sind, sowie von gängigen weiteren Anbietern wie TOEFL akzeptiert werden.

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG: 5 Jahre Berufserfahrung in letzten 7 Jahren

Nach Nummer 6 und der Tabelle in der Anlage erhält drei Punkte, wer eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der vergangenen sieben Jahre nachweisen kann. Die Berufserfahrung muss in einem Zusammenhang mit der Qualifikation stehen. Maßgeblich ist die formale Qualifikation, die für § 20a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 AufenthG nachgewiesen wurde, also die Berufsqualifikation Nr. 1.a oder c AufenthG oder der Hochschulabschluss nach Nr. 1b AufenthG.

Der Zusammenhang im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn der Antragsteller durch die erworbene Qualifikation befähigt wurde, die Beschäftigung auszuüben, in deren Rahmen die Berufserfahrung gesammelt wurde. Es muss also einen mittelbaren Bezug zwischen Qualifikation und Berufserfahrung geben. Dies ist zum Beispiel gegeben bei erworbener Berufserfahrung als Konditor bei einer Qualifikation als Bäcker. Berufserfahrungen aus Hilfstätigkeiten sind regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn die Qualifikation darüber hinaus geht (zum Beispiel Qualifikation als Krankenpfleger oder Ärztin; dann ist

Berufserfahrung aus Hilfstätigkeiten im Pflegebereich nicht anzurechnen). Die Berufserfahrung kann sowohl im Ausland als auch im Inland erworben worden sein.

Innerhalb der letzten sieben Jahre muss insgesamt eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung erworben worden sein. Die Beschäftigung, in der die Berufserfahrung gesammelt wurde, muss dabei nicht lückenlos über fünf Jahre bestanden haben. Zusammenzurechnen sind die Zeiträume, während derer verschiedene Tätigkeiten ausgeübt wurden. Etwaige Zeiten ohne Beschäftigung oder mit Beschäftigung in einem der Qualifikation fernem Bereich sind herauszurechnen.

Die maßgebliche Qualifikation muss nicht innerhalb der letzten sieben Jahre erworben worden sein. Der Erwerb kann auch länger zurückliegen. Die Berufserfahrung muss jedoch gesammelt worden sein, nachdem die Qualifikation erworben wurde. Etwaige, während der Qualifikation parallel ausgeübte Erwerbstätigkeiten, Praktika oder ähnliches sind mithin nicht zu berücksichtigen.

Die einschlägige Berufserfahrung muss durch den im Lebenslauf dokumentierten Werdegang, mit entsprechenden Arbeitszeugnissen oder Bestätigungen eines bisherigen Arbeitgebers oder mehrerer bisheriger Arbeitgeber nachgewiesen werden. Die Nachweise sind durch den Antragsteller zu erbringen. Geprüft wird das Kriterium durch die titelerteilende Visastelle; eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 AufenthG: 2 Jahre Berufserfahrung in letzten 5 Jahren

Nach Nummer 7 und der Tabelle in der Anlage erhält zwei Punkte, wer eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der vergangenen fünf Jahre nachweisen kann. Zu den Einzelheiten der Prüfung siehe die obigen Ausführungen zu § 20b Abs. 1 Nr. 6. AufenthG. Die Berufserfahrung wird nicht doppelt bepunktet. Sofern das Merkmal nach Nummer 6 vorliegt, können keine Punkte nach Nummer 7 erzielt werden.

§ 20b Abs- 1 Satz 1 Nr. 8 AufenthG: Berufsqualifikation in Mangelberuf

Nach Nummer 8 und der Tabelle in der Anlage erhält einen Punkt, wer in einem Mangelberuf qualifiziert ist. Anknüpfungspunkt ist hierbei die auch für § 20a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 AufenthG beziehungsweise § 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG maßgebliche Qualifikation. Zur Bestimmung der Mangelberufe wird auf die Berufsbilder verwiesen, bei deren Ausübung die Erteilung einer Blauen Karte EU bei abgesenkter Mindestgehaltsschwelle nach § 18g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG möglich ist.

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 AufenthG: nicht älter als 35 Jahre

Nach Nummer 9 und der Tabelle in der Anlage erhält zwei Punkte, wer nicht älter ist als 35 Jahre. Maßgeblich sind hier entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch vollendete Lebensjahre. Für die Altersmerkmale entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Mithin ist dieses Merkmal erfüllt, wenn der Antragsteller die Chancenkarte spätestens am Tag vor seinem 35. Geburtstag beantragt.

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AufenthG: zwischen 35 und 40 Jahren alt

Nach Nummer 10 und der Tabelle in der Anlage erhält einen Punkt, wer älter ist als 35 Jahre, aber nicht älter ist als 40 Jahre. Entsprechend den Hinweisen zu Nummer 9 ist dieses Merkmal erfüllt, wenn der Antragsteller die Chancenkarte ab seinem 35. Geburtstag und spätestens am Tag vor seinem 40. Geburtstag beantragt. Danach ist das 40. Lebensjahr vollendet, sodass keine Punkte nach Nummer 10 erteilt werden.

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 AufenthG: mindestens 6 Monate ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland in den letzten 5 Jahren

Nach Nummer 11 und der Tabelle in der Anlage erhält einen Punkt, wer sich in Deutschland innerhalb der vergangenen fünf Jahre mindestens sechs Monate lang aufgehalten hat. Gezählt werden nur rechtmäßige Aufenthalte. Der Sechsmonatszeitraum schließt rein touristische oder Besuchsaufenthalte, etwa im Rahmen schengenrechtlicher Kurzaufenthalte (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) aus. Um dieses Merkmal zu erfüllen, muss mithin ein Deutschlandbezug aus einem anderen Gesichtspunkt heraus bestehen (wie zum Beispiel Aufenthalte als Au-Pair, für die Teilnahme an einem Sprachkurs, im Rahmen eines Studiums, für eine Erwerbstätigkeit, als Forscher, etc.). Kurzfristige Ausreisen – etwa zum Urlaub oder für Besuche – sind unschädlich, sofern währenddessen der Aufenthaltsschwerpunkt bei einer verständigen Gesamtbetrachtung in Deutschland geblieben ist.

(Nach § 55 Abs. 3 AsylG kann die Zeit, in der sich ein Ausländer nach § 55 Abs. 1 AsylG gestattet im Bundesgebiet aufgehalten hat, nur für § 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 AufenthG angerechnet werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz zuerkannt wurde. In diesen Fällen dürfte die Beantragung einer Chancenkarte nicht naheliegen, aber nur in diesen Fällen kann die Zeit als rechtmäßiger Aufenthalt angerechnet werden. Im Falle eines abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrags kann diese Zeit nicht für Nummer 11 herangezogen werden.)

Im Rahmen des Nachweises können als Indizien für den Zeitraum z.B. ungekündigte Mietverträge, Arbeitsverhältnisse oder auch Dienstleistungsverträge herangezogen werden. Außerdem können als Nachweise z.B. beglaubigte Kopien von alten Pässen und darin enthaltene Visa und Einreisestempel dienen.

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 AufenthG: miteinreisender und gemeinsam beantragender Partner auch für Chancenkarte qualifiziert

Nach Nummer 12 und der Tabelle in der Anlage erhält einen Punkt, wer einen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner hat, der bereits die Voraussetzungen für die Erteilung einer Chancenkarte erfüllt, also als Fachkraft oder durch Erreichen der Mindestpunktzahl. (Es muss also der eine Partner die Voraussetzungen für die Chancenkarte erfüllen und der andere fünf Punkte erzielen. Sofern beide Partner jeweils fünf Punkte erzielen, können nicht beide durch die gemeinsame Antragstellung die Mindestpunktzahl erreichen.)

Weitere Voraussetzung ist unter anderem, dass beide Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner bei derselben zuständigen Visastelle eine Chancenkarte beantragen und gemeinsam nach Deutschland einreisen oder einzureisen beabsichtigten. Im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer Chancenkarte im Inland kann dieses Merkmal daher nicht erfüllt werden. Es ist nur relevant im Rahmen von Visaanträgen im Ausland.

5. Erteilungsdauer und Folgeerteilung der Such-Chancenkarte

Nach § 20a Abs. 5 Satz 1 beträgt die Erteilungsdauer für die Such-Chancenkarte **höchstens ein Jahr**. Sofern der Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist, soll die Chancenkarte unter Ausschöpfung der maximalen Erteilungsdauer von zwölf Monaten erteilt werden. Die Verlängerung der Such-Chancenkarte (zur Verlängerung als Folge-Chancenkarte siehe 8.) ist darüber hinaus ausgeschlossen. Entsprechend der Regelung in § 20 Abs. 4 Satz 3 AufenthG a.F. kann eine Such-Chancenkarte nur erneut erteilt werden, wenn sich der Ausländer

mindestens so lange im Ausland oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Such-Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hat. Auch hier ist „einer“ kein Zahlwort, sodass mehrere unmittelbar hintereinander, im Rahmen der Jahresfrist erteilte Chancenkarten zusammen zu betrachten sind. Als erlaubter Zwischenaufenthalt im Bundesgebiet kann z.B. auch ein Aufenthalt im Rahmen einer Folge-Chancenkarte berücksichtigt werden. Eine Niederlassungserlaubnis können Inhaber der Such-Chancenkarte nach Abs. 6 nicht erwerben. Eine Anrechnung von Zeiten schließt dies nicht aus.¹⁶

6. Erwerbstätigkeit: Teilzeitbeschäftigung und Probebeschäftigung

Die Such-Chancenkarte berechtigt neben der Arbeitsplatzsuche oder der Suche nach einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nur zur Ausübung einer oder mehrerer **Teilzeitbeschäftigung(en)** (keine selbstständige Tätigkeit) von bis zu durchschnittlich insgesamt durchschnittlich 20 Stunden pro Kalenderwoche berechnet auf die gesamte Aufenthaltsdauer (§ 20a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).¹⁷ Dies bedeutet, dass z.B. bei projektbezogenen oder kurzfristigen Tätigkeiten die Durchschnittsstundenzahl pro Kalenderwoche überschritten werden kann, sofern dies durch entsprechend weniger Arbeitsstunden in anderen Kalenderwochen während des Aufenthalts ausgeglichen wird. Ist im Rahmen der Lebensunterhaltsprüfung eine Vorabprüfung der Beschäftigung erforderlich, indizieren die Angaben im Arbeitsvertrag, wie sie auch durch das Nachweisgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz vorgeschrieben sind, den durchschnittlichen Beschäftigungsumfang.¹⁸ Hinweis: Während § 20a AufenthG also ausdrücklich eine Nebenbeschäftigung von *durchschnittlich* bis zu 20 Std ermöglicht, ist § 17 AufenthG (Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes) insofern unflexibler, als eine durchschnittliche Anrechnung nicht möglich ist.¹⁹ Die Nebenbeschäftigung bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und muss, außer in den Fällen der Prüfung eines gesicherten Lebensunterhalts, bei Visumbeantragung nicht konkretisiert werden.

Zusätzlich können im Rahmen der Such-Chancenkarte unter Einhaltung der in § 20a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG festgelegten Kriterien **Probebeschäftigungen** für jeweils **höchstens zwei Arbeitswochen** (d.h. insg. 10 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche) aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass auch mehreren Beschäftigungen nebeneinander nachgegangen werden kann.²⁰ Denkbar wäre demnach z.B., dass eine Nebenbeschäftigung gemäß Abs. 2 Nr. 1 ausgeübt wird und im gleichen Zeitraum einer oder mehrerer Probebeschäftigungen im Rahmen von Abs. 2 Nr. 2 nachgegangen wird.²¹ Die Probebeschäftigung muss alternativ entweder qualifiziert (siehe § 2 Abs. 12b AufenthG) sein (a), auf eine Ausbildung abzielen (b) oder geeignet sein, im Rahmen einer Anerkennungsmaßnahme nach § 16d AufenthG aufgenommen zu werden (c). Zwischen verschiedenen Arten der Probebeschäftigung kann

¹⁶ BT-Drs. 137/23, 104.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 137/23, 103.

¹⁸ AnwHinweise FEG 2.0, 20a.2.1.

¹⁹ BT-Drs. 20/6500, 95.

²⁰ Ausdrücklich: BT-Drs. 137/23, 103.

²¹ Vgl. AnwHinweise FEG 2.0, 20a.2.2.

auch innerhalb desselben Aufenthalts gewechselt werden. Die Probebeschäftigungen müssen jeweils die Merkmale einer mit einem möglichen Anschlusstitel verbundenen Beschäftigung erfüllen.²² Je Arbeitgeber ist ein einmaliger Probebeschäftigungs-Zeitraum von zwei Wochen erlaubt. Die Probebeschäftigung bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und muss bei Visumbeantragung nicht konkretisiert werden.

Eine Neben- (oder Probe-)Beschäftigung in einem reglementierten Beruf, für den noch keine **Berufsausübungserlaubnis** vorliegt oder zumindest zugesagt worden ist, ist nicht zulässig – und somit auch nicht bei der Berechnung des Lebensunterhaltes anrechenbar. (Für die Chancenkarte selbst ist das Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis in einem angestrebten reglementierten Beruf aber keine Erteilungsvoraussetzung!)

Auflage Visumetikett

Der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt ist mit der entsprechenden Angabe zu versehen: „Beschäftigung von durchschnittlich insgesamt höchstens 20 h/Woche erlaubt. Probebeschäftigungen gemäß § 20a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG bis zu jeweils 2 Wochen erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“²³

7. Familiennachzug zu Chancenkarten-Inhaberinnen und -Inhabern

7.1. Ehegattennachzug

§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 e) AufenthG scheidet als Rechtsgrundlage für einen Ehegattennachzug zu Chancenkarten-Inhaberinnen und Chancenkarten-Inhabern aus, da das Merkmal „und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr beträgt“ nicht erfüllt ist. Seitens des Stammberechtigten kann dies zwar grundsätzlich intendiert sein; ob die durch § 20a AufenthG ermöglichte Arbeitsplatzsuche tatsächlich erfolgreich verlaufen und der Aufenthalt daher über die maximal einjährige Geltungsdauer der Such-Chancenkarte hinausgehen wird, kann zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung des Ehegattennachzugs jedoch nicht hinreichend sicher prognostiziert werden.

In Betracht kommt daher nur ein Ehegattennachzug im Ermessenswege über § 30 Abs. 2 Satz 2 AufenthG. Das Ermessen ist anhand der Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer ausführlichen Abwägung auszuüben.

Ermessensleitend sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Perspektive der stammberechtigten Person für langfristigen Aufenthalt –
 - insbesondere, ob sie/er als Fachkraft im Sinne des AufenthG zu qualifizieren ist (wobei dies ohne Automatismus im Wege einer Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen ist);

²² BT-Drs. 137/23, 103.

²³ AnwHinweise FEG 2.0, 20.a.2.0.

- zudem kann die Anzahl der erfüllten Voraussetzungen im Rahmen des Punktesystems des § 20b AufenthG bzw. die (auch über die 6 Punkte hinaus) tatsächlich realisierte Punktzahl berücksichtigt werden)
- Berücksichtigung der familiären Situation, z.B. Trennungszeit der Familie, Schwangerschaft der Ehefrau.

7.2. Kindernachzug

Rechtsgrundlagen für den **Kindernachzug** sind § 32 Abs. 1 i.V.m. §§ 29, 27 AufenthG.

7.3. Allgemeines

Der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung kommt im Rahmen des Familiennachzugs zu Inhabern und Inhaberinnen der Chancenkarte, sofern dieser zulässig ist, eine besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Antragstellenden darauf hinzuweisen, dass der Lebensunterhalt für alle Familienmitglieder bei Visumerteilung für den gesamten Erteilungszeitraum gedeckt sein muss.

8. Verlängerung, Folge-Chancenkarte, Wechsel in die Chancenkarte im Inland

Eine unmittelbare Verlängerung der Such-Chancenkarte über 1 Jahr hinaus (also als Such-Chancenkarte) ist gemäß § 20a Abs. 5 Satz 7 AufenthG nicht möglich. Wenn der Lebensunterhalt nicht für die vollen 12 Monate nachgewiesen werden kann und die Chancenkarte entsprechend nur für einen kürzeren Zeitraum erteilt wird, sollte die Visastelle die antragstellende Person darauf hinweisen, dass auch bei positiver Änderung der Lebensunterhalt-Situation und bei Beantragung der Verlängerung der Such-Chancenkarte der Erteilungszeitraum im Ergebnis nicht mehr als 1 Jahr betragen kann.

Die Verlängerung der Such-Chancenkarte um bis zu 2 Jahre als **Folge-Chancenkarte** ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach § 20a Abs. 5 Satz 2 und 3 AufenthG möglich. Dies dürfte für die Visastellen jedoch kaum praktische Relevanz haben. Eine Folge-Chancenkarte kann nur während eines Aufenthalts aufgrund einer Such-Chancenkarte im Inland beantragt werden. Der Wechsel in eine Folge-Chancenkarte aus einem anderen Aufenthaltstitel heraus ist folglich nicht möglich. Voraussetzung ist, dass der Ausländer einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine inländische qualifizierte Beschäftigung hat und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat; entsprechend findet Abs. 2 (auch in seiner beschränkenden Wirkung) keine Anwendung gemäß § 20a Abs. 5 Satz 5 AufenthG. Die Verlängerung für eine nicht-qualifizierte Tätigkeit ist mithin nicht möglich, Helfer- und Anlernberufe sind also ausgeschlossen.²⁴ Die Verlängerung als Folge-Chancenkarte ist aufgrund der Eigenart der Chancenkarte – auch als Folge-Chancenkarte – als Suchtitel gemäß Abs. 5 Satz 3 nur möglich, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die

²⁴ AnwHinweise FEG 2.0, 20a.5.2.

Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 4 nicht erfüllt.²⁵ Eine Verlängerung der Folge-Chancenkarte ist gemäß Abs. 5 Satz 6 ausgeschlossen. Allerdings kann aus einer Folge-Chancenkarte (im Inland) unmittelbar wieder in eine Such-Chancenkarte gewechselt werden (mit der dann wieder geltenden Beschränkung auf Neben- und Probebeschäftigungen) und aus dieser unter den entsprechenden Voraussetzungen wieder in eine Folge-Chancenkarte.²⁶

Die **Beantragung einer Chancenkarte im Inland** ist nach Abs. 4 Satz 2 nur möglich, wenn der Voraufenthalt aufgrund eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung erfolgt (Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4). Ein Wechsel in eine Chancenkarte ist daher zum Beispiel möglich bei einem Voraufenthalt aufgrund einer Anerkennungspartnerschaft, § 16d Abs. 3 AufenthG, oder zum Besuch eines Sprachkurses, § 16f Abs. 1 Satz 1 AufenthG.²⁷

ACHTUNG (weil nicht aus dem Wortlaut sich ergebend, aber aus der Systematik des Aufenthaltsrechts): Die Einschränkung des § 20a Abs. 4 Satz 2 AufenthG, dass der Antragsteller im Inland im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 3 oder 4 sein muss, gilt nicht für den in § 41 Abs. 1 AufenthV genannten Personenkreis (= Positivstaater)!²⁸

9. Eingabe in RK-Visa

Reiter 1 - Reisedaten

Als statistische Zuordnung wählen Sie bitte:

00315 – Chancenkarte

Bitte benutzen Sie ab dem 01.06.2024 nicht mehr die statistischen Zuordnungen 00313 (Arbeitsplatzsuche von Fachkräften mit Berufsausbildung) und 00314 (Arbeitsplatzsuche von Fachkräften mit Berufsausbildung). Sie werden bis auf Weiteres in RK-Visa nur noch angezeigt, um die statistische Auswertung von noch nicht entschiedenen Vorgängen zu gewährleisten.

Reiter 3 – Referenz/Einlader

Wichtiger Hinweis zur Eingabe der Referenz in Deutschland:

Aktuell sind im VIDEX-Formular für D-Visa nicht alle Referenzoptionen auswählbar, die in RK-Visa möglich sind. Die korrekte Eingabe in Reiter 3 muss vor dem Versenden des Antrags unbedingt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden.

²⁵ AnwHinweise FEG 2.0, 20a.5.3.

²⁶ AnwHinweise FEG 2.0., 20a.5.6.

²⁷ AnwHinweise FEG 2.0, 20a.4.0.

²⁸ AnwHinweise FEG 2.0, 20a.4.2; LEA Berlin hierzu aktuell mit abweichender Rechtsauffassung

Wird bei Antragstellung keine Referenz seitens der antragstellenden Person angegeben, tragen Sie bitte die Adresse der ersten Unterkunft nach Einreise unter Auswahl einer der einschlägigen Referenzoptionen ein.

Art der Referenz:

- Keine Referenzperson
- Referenzperson
- Organisation/Firma
- Hotel
- Wohnungsinhaber
- Akk. Diplomat
- EU-Bürger
- Anmietung privater Unterkunft (von gewerblichem Vermieter)
- Anmietung privater Unterkunft (von Privatperson)

Sollte eine vorläufige Unterkunft z.B. über 'AirBnB' angemietet sein, so ist die Auswahl „Anmietung privater Unterkunft (von gewerblichem Vermieter)“ auszuwählen und im Pflichtfeld „Name Organisation, Firma oder Hotel“ der Name der Plattform einzutragen.

Für mitreisende Familienangehörige muss als Referenzperson stets die antragstellende Person für die Chancenkarte (Leitantrag) eingetragen werden. Sollte noch keine meldefähige Adresse in Deutschland bekannt sein, so ist ihre aktuelle Wohnadresse im Heimatland anzugeben.

Reiter 7 – Zusatzangaben

In RK-Visa finden Sie die Auswahl zur Chancenkarte unter der Beteiligungsart „ABH-zustimmungspflichtig“ und „Voraufenthaltsprüfung BVA“:

Art der Beteiligung:

- ☒ ABH-zustimmungspflichtig
- ☐ Vorabzustimmung ABH
- ☒ Voraufenthaltsprüfung BVA
- ☐ regulärer ABH-Beteiligungsfall

Rechtsgrundlage ABH:

- § 20a AufenthG (Chancenkarte)

Für **mitreisende Familienangehörige** zu Antragstellenden der Chancenkarte ist die folgende Eingabe auszuwählen:

Art der Beteiligung:	
ABH-zustimmungspflichtig ▼	
☐ Vorabzustimmung ABH	
☐ Voraufenthaltsprüfung BVA	
☒ regulärer ABH-Beteiligungsfall	
Datum Schweigefrist ABH:	
Wiedervorlagedatum:	
	
Beteiligte ABH:	
Beteiligte BA:	
Mitreisendes Familienmitglied zu:	
§16a(2), §16d(1), §16d(5/6), §17(1), §20a ▼	
DEU-Nr. Leitantrag:	
DEU/510200/20240621/000499999	

Für eine korrekte Zuordnung auf Seiten der Inlandsbehörden ist die vollständige DEU-Nummer des Leitantrags der Chancenkarte einzutragen.

Datenschutz im Visumverfahren

Quellen:

Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)
Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung)
Art. 11, 37, 48 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)
§§ 69 AufenthV
§§ 71-73c, 82, 86-91h AufenthG
Ausländerzentralregistergesetz (AZRG)
AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV)
Visa-Warndatei-Gesetz (VWDG)
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)

1.	Allgemeines	2
2.	Rechtliche Grundlagen.....	2
3.	Erhebung personenbezogener Daten durch die Auslandsvertretungen	3
4.	Führen der Visadatei.....	4
4.1.	Visadatei.....	4
4.2.	„Einladerdatei“	5
4.3.	Visa-Warndatei	5
5.	Informationspflichten.....	6
6.	Datenübermittlung an inländische Behörden	7
6.1.	Automatisierte Datenweitergabe über das Bundesverwaltungsamt	7
6.2.	Datenübermittlung an den Bundesnachrichtendienst.....	8
6.3.	Übermittlungspflicht im Rahmen von Vaterschaftsanfechtungsverfahren.....	8
7.	Datenübermittlung an ausländische Stellen	8
7.1.	Gegenseitige Unterrichtung von Behörden der Schengen-Staaten	8
7.2.	Datenübermittlung an Drittstaaten oder internationale Organisationen.....	9
8.	Rechte des Betroffenen	10
8.1.	Auskunftsrechte.....	10
8.2.	Berichtigungs-, Vervollständigungs- und Einschränkungsrechte	10
8.3.	Recht auf Löschung	11
9.	Datenschutzverletzung („Datenpanne“).....	11

1. Allgemeines

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Visumverfahren richtet sich nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der VIS-VO, und dem Visakodex. Die DSGVO enthält für den öffentlichen Bereich weitreichende Öffnungsklauseln zugunsten nationaler Regelungen. Soweit ein Sachverhalt nicht durch die vorgenannten vorrangigen EU-Verordnungen abschließend geregelt ist, richtet sich der Datenschutz im Visumverfahren daher nach nationalen Spezialgesetzen (insbes. AufenthG, AufenthV, AZRG, AZRG-DV, VWDG) und mangels spezialgesetzlicher Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz).

Für die Anforderungen an den Datenschutz spielt es keine Rolle, ob eine Datei lokal, z.B. in einer Auslandsvertretung, oder bundesweit geführt wird. Es gelten die gleichen Grundsätze (vgl. Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 DSGVO).

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wobei ausreicht, dass eine Person indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Statistische Angaben fallen nicht hierunter.

Der Begriff der **Verarbeitung** im Sinne der DSGVO erfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen und die Vernichtung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Im Visumverfahren findet die Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere statt bei der Eingabe von Daten in RK-Visa und im Rahmen der Aktenführung, aber auch bei der automatisierten Abfrage über das Bundesverwaltungsamt (BVA) sowie im Fall von Überprüfungen von Antragstellerangaben und ggf. der Übermittlung von Daten an Dritte. Auch eine analoge Handlung wie handschriftliches Notieren von Name und Telefonnummer eines Antragstellers ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Datenschutz ist geleitet von den in Art. 5 DSGVO niedergelegten Grundsätzen. Hierzu zählen insbesondere der Grundsatz der **Rechtmäßigkeit** (keine Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage, Art. 5 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 6 DSGVO), der Grundsatz der **Datenminimierung** (Beschränkung auf das zum Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß, Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO) und der Grundsatz der

Speicherbegrenzung (Identifizierbarkeit der betroffenen Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist, Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO).

Nach dem im Datenschutzrecht geltenden „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ **bedarf jeder Eingriff** in das informationelle Selbstbestimmungsrecht **einer Rechtsgrundlage** (Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist zuerst nach der DSGVO zu beurteilen. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung lässt diese einen weiten Regelungsspielraum. Daher ist zu prüfen, ob es **bereichsspezifisches Datenschutzrecht** gibt. Ist dies nicht der Fall oder sind die bereichsspezifischen Vorschriften nicht abschließend, gilt ergänzend das BDSG. Über Art. 6 Abs. 2 und 3 i.V.m. Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO sind insbesondere die im AufenthG und der AufenthV enthaltenen **Spezialregelungen weiterhin anwendbar**. Im nationalen Aufenthaltsrecht stellen die §§ 86 - 91h AufenthG und die Verordnungsermächtigungen in § 99 AufenthG i.V.m. § 69 AufenthV somit spezialgesetzliche Regelungen insbesondere für die Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung durch die Auslandsvertretungen dar.

Ist keine spezielle Ermächtigungsgrundlage einschlägig, kommen die folgenden allgemeinen Ermächtigungen in Betracht, sofern die bereichsspezifischen Regelungen nicht abschließend sind:

- Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO (rechtliche Verpflichtung der Auslandsvertretung), ggf. i.V.m. Art. 6 Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit nationalem Recht (selten);
- Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 3 BDSG (Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Auslandsvertretung übertragen wurde); die zu erfüllende Aufgabe muss sich dabei aus den allgemeinen bzw. spezifischen Fachgesetzen ergeben.

Soweit das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Unterstützung der Auslandsvertretungen in Visaangelegenheiten dem Auswärtigen Dienst seine Ressourcen zur Verfügung stellt und funktional als Stelle des Auswärtigen Dienstes handelt, bestehen die gleichen datenschutzrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen (vgl. § 71 Abs. 2 AufenthG) wie bei den Auslandsvertretungen.

Engere Verarbeitungsvoraussetzungen gelten für **besonders sensible Daten** nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, namentlich *personenbezogene Daten einer natürlichen Person, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung*. Es gelten hier die Verarbeitungsvoraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 - 4 DSGVO bzw. § 22 BDSG. Ein Rückgriff auf die allgemeinen Ermächtigungen nach Art. 6 DSGVO ist hier nicht möglich. Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO normiert besondere Anforderungen an spezialgesetzliche Ermächtigungen.

3. Erhebung personenbezogener Daten durch die Auslandsvertretungen

Die Auslandsvertretungen gehören zu den gemäß § 86 AufenthG mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden, die **zum Zweck der Ausführung des AufenthG und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen** personenbezogene Daten erheben dürfen. Wichtig ist der

korrespondierende Grundsatz in § 87 Abs. 1 AufenthG, wonach alle öffentlichen Stellen (mit Ausnahmen von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen) den in § 86 Satz 1 AufenthG genannten Behörden – und damit auch den Auslandsvertretungen – ihnen bekannt gewordene Umstände auf Ersuchen mitzuteilen haben, soweit dies zum Zweck der Ausführung des AufenthG und ausländerrechtlicher Bestimmungen **erforderlich** ist.

§ 69 AufenthV nennt die Daten, die im Rahmen des Visumverfahrens gespeichert werden dürfen, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auslandsvertretung erforderlich ist. Die dort genannten Daten werden entsprechend in den Visumantragsformularen abgefragt und in RK-Visa eingegeben.

Über die in § 69 AufenthV genannten Daten hinaus ist es im Visumverfahren manchmal erforderlich (z.B. zur Überprüfung der Identität oder der Ehefähigkeit), zusätzliche Daten zu erheben bzw. Dokumente zu verlangen, sofern die Angaben des Antragstellers nicht anders überprüfbar sind. Die Datenerhebung darf nur erfolgen, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO, § 86 Satz 2 AufenthG.

Das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und die Auslandsvertretungen können im automatisierten Verfahren über das **Registerportal des BVA** auf verschiedene Anwendungen und Datenbanken zugreifen: VIS-Mail, Visawarndatei, ISU, EStA, VIS, SIS sowie das AZR. Einen Überblick über die einzelnen Anwendungen sowie praktische Hinweise zu deren Benutzung finden sich in der [Anleitung des BVA](#), im RK-Kompodium unter „Registerportal“ sowie in den jeweiligen VHB-Beiträgen zu den Registern.

Auch Zugriffe auf Datenbanken und Register dürfen nur erfolgen, wenn sie zur Erfüllung des dienstlichen Auftrags notwendig sind. Freischaltungen dürfen also nur für diejenigen Entscheiderinnen und Entscheider beantragt werden, die den jeweiligen Zugang unbedingt benötigen.

In jedem Fall sind unnötige Doppelanforderungen oder die (ggf. rein vorsorglich gedachte) Erhebung überflüssiger Daten oder Urkunden unbedingt zu vermeiden. Entsprechend sind bei Anhörungen/Interviews Fragen zum privaten Lebensbereich nur insoweit zu stellen, als sie zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Im Umkehrschluss sind Befragungen – einschließlich persönlicher Fragen – z.B. von Ehegatten bei konkreten Verdachtsmomenten auf eine Scheinehe zulässig (vgl. Beitrag „Ehegattennachzug“).

4. Führen der Visadatei

4.1. Visadatei

Gemäß § 69 AufenthV führen die Auslandsvertretungen eine automatisierte Datei über die **beantragten Visa**, sowie alle im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen. Die genauere Auflistung der regelmäßig zu erfassenden Daten ergibt sich aus § 69 Abs. 2 AufenthV.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, **bevor überhaupt ein Visumantrag gestellt wurde**, ist **grundsätzlich nicht zulässig**, da in diesen Fällen keine rechtliche Verpflichtung oder zu erfüllende

öffentliche Aufgabe die Verarbeitung erforderlich macht und somit keine Rechtsgrundlage besteht. Dies gilt z.B. für Fälle, in denen andere Schengen-Vertretungen über potentielle antragstellende Personen informieren, die möglicherweise einen nicht rechtskonformen Antrag stellen werden. Auch andere Behörden oder Privatpersonen teilen ggf. schon vor Beantragung eines Visums mit, dass einer Person kein Visum erteilt werden sollte. Eine pro-forma-Speicherung in RK-Visa ist in diesen Fällen aus den genannten Gründen nicht zulässig.

Bei einem neuen Visumantrag (z.B. auf Erteilung eines Besuchsvisums) einer Person, für die aufgrund eines früheren Visumantrags noch ein **laufendes Klageverfahren anhängig ist**, ist vor einer Entscheidung mit Referat 509 Rücksprache zu halten. Ein dann erteilter Hinweis von Referat 509, während eines laufenden Klageverfahrens kein Visum zu erteilen, ist unter dem Namen der betreffenden Person in RK-Visa einzugeben. Da zu der betreffenden Person aufgrund des streitigen Vorantrags bereits ein Datensatz besteht, ist die Speicherung insofern zulässig (ein neuer Datensatz für das Klageverfahren muss nicht erstellt werden).

4.2. „Einladerdatei“

Besonders hervorzuheben ist die Zulässigkeit der Speicherung von Daten von Einladern an den Auslandsvertretungen. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 lit. g) aa) AufenthV sind Name und Anschrift der bei der Beantragung benannten Referenzpersonen im Inland in die Visadatei aufzunehmen (also Name und Anschrift desjenigen, der *in Deutschland* eine Verpflichtungserklärung abgegeben oder eine Einladung ausgesprochen hat bzw. vom Antragsteller als Referenzperson benannt wurde). Die „Einladerdatei“ ist somit praktisch keine neue oder eigene Datei, sondern Bestandteil der Visadatei an der Auslandsvertretung.

In RK-Visa werden die Daten strukturiert auf den Reitern 3 und 4 erfasst.

4.3. Visa-Warndatei

Eine **informelle „Visa-Warndatei“ darf nicht geführt werden**. Zulässig ist hingegen die **Visa-Warndatei nach dem Visa-Warndateigesetz (VWDG)**. Mit der Visa-Warndatei wird die Möglichkeit geschaffen, die an einem Visumantrag beteiligten Personen und Organisationen gezielt auf rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit einem Visumverfahren oder mit sonstigem Auslandsbezug zu überprüfen.

In ihr werden Daten zu Personen gespeichert, die wegen einer der **für das Visumverfahren relevanten Katalogstraftat** nach dem AufenthG oder dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, oder bestimmten anderen Straftaten (Menschen- und Kinderhandel oder bestimmte Betäubungsmitteldelikte) rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden sind (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 VWDG). Darüber hinaus werden Warndaten gespeichert zu Visumantragstellenden, die sich **im Visumverfahren selbst rechtswidrig verhalten** haben, sowie zu Einladenden, Verpflichtungsgebenden und Personen, die im Visumverfahren Bestätigungen abgegeben haben, wenn diese im Rahmen ihrer Erklärungen **falsche Angaben** gemacht haben oder – im Fall des Verpflichtungsgebenden – ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Siehe im Einzelnen VHB-Beitrag „Visa-Warndatei“.

Eine gastgebende Person, die eine **Verpflichtungserklärung** gemäß §§ 66 bis 68 AufenthG abgegeben hat und diese **widerruft**, kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 VWDG in die Speicherung ihrer Daten unabhängig von einem Visumverfahren einwilligen. Die Auslandsvertretungen werden in diesen Fällen oft gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass ein Visum nicht erteilt wird. In diesen Fällen ist die Datenerfassung und Speicherung **ausnahmsweise zulässig, bevor ein Visumantrag gestellt wurde**. Zum Umfang der zulässigerweise zu erfassenden Daten siehe § 3 VWDG; insbesondere dürfen nur Angaben zur verpflichtungsgebenden Person gespeichert werden. Nicht zulässig ist die Speicherung personenbezogener Daten derjenigen Person, zu deren Gunsten die Verpflichtung ausgesprochen wurde.

5. Informationspflichten

Art. 12 DSGVO normiert Anforderungen an die Transparenz der Informationen, an die Kommunikation und die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person. Art. 13 und 14 DSGVO sehen einen umfangreichen Katalog **proaktiver Benachrichtigungen** vor, wobei danach differenziert wird, ob die Daten bei der betroffenen Person erhoben werden (Art. 13 DSGVO) oder nicht (Art. 14 DSGVO). Dies betrifft unter anderem Kontaktdaten des Datenverarbeiters, die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage, gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten sowie ggf. die Absicht der Übermittlung in ein Drittland, aber auch die Dauer der Speicherung, beziehungsweise die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer. Der Betroffene ist zudem über seine Rechte zu informieren (siehe hierzu Ziffer 8).

Die Datenschutzhinweise sind der **antragstellenden Person spätestens bei der Einreichung des Antragsformulars in Papierform auszuhändigen**. Die Aushändigung sollte quittiert und die Quittierung zu den Akten genommen werden. Zudem muss die Datenschutzhinweise auf der Webseite der Auslandsvertretung an gut sichtbarer Stelle im Bereich der Visa-Informationen zum Abruf zur Verfügung gestellt und in den Warteräumen (ggf. auch des externen Dienstleisters) an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden. Eine Musterhinweise finden Auslandsvertretungen im CMS in den Globalen Inhalten zum Kopieren unter den folgenden IDs: DE: 2498116, EN: 2650414, FRA: 2650412, ESP: 2650410, ARA: 2650420, RU: 2650418, PRT: 2650416.

Mit ihrer Unterschrift unter dem Visumantragsformular für Schengen-Visa bestätigt die antragstellende Person u.a., die am Ende des einheitlichen Antragsformulars (Anhang I zum Visakodex) aufgeführten datenschutzrechtlichen Informationen zur Speicherung im Visa-Informationssystem (VIS) und die Hinweise zu seinen Rechten gemäß der VIS-Verordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

Dritte, deren Daten im Visumverfahren verarbeitet werden (z.B. Einladende, Personen, die für die antragstellende Person eine Verpflichtungserklärung abgeben, Arbeitgeber von Antragstellenden, deren Daten in den Antragsunterlagen enthalten sind), erhalten über die in Anhang I befindliche Musterhinweise ebenfalls die Möglichkeit, Kenntnis über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Visumverfahren zu erlangen. Da hier oftmals kein direkter Kontakt zwischen der Auslandsvertretung und dem Dritten besteht, kommt der Möglichkeit der Einsichtnahme über die Webseite der Auslandsvertretung und durch Aushang in den Warteräumen besondere Bedeutung zu.

Verpflichtungsgeber werden zudem bei Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung von der die Erklärung aufnehmenden Stelle datenschutzrechtlich informiert.

6. Datenübermittlung an inländische Behörden

6.1. Automatisierte Datenweitergabe über das Bundesverwaltungsamt

Die Auslandsvertretungen haben die für das Visumverfahren erforderlichen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen, um die automatisierte Übermittlung an die im Visumverfahren zu beteiligenden Behörden sicherzustellen, § 90c AufenthG. Dies gilt insbesondere auch für Daten zu Einladenden, Verpflichtungsgebenden und sonstigen Referenzpersonen (vgl. §§ 72a Abs. 1, 73 Abs. 1 und 4 AufenthG). Dies geschieht durch die Eingabe der erhobenen Daten in RK-Visa und die automatisierte Datenübermittlung über das BVA. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald die Bereitstellung für das Visumverfahren nicht mehr erforderlich ist; dies geschieht automatisiert ohne weitere Veranlassung durch die Auslandsvertretungen.

Die Auslandsvertretungen sind gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG verpflichtet, die Ausländerbehörden über den Aufenthalt eines Ausländers zu unterrichten, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist. Eine Unterrichtungspflicht besteht auch, sollte ein Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder ein sonstiger Ausweisungsgrund festgestellt werden (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3). Ebenso sind personenbezogene Daten den zuständigen Ausländerbehörden zu übermitteln, soweit die Daten für die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht gegenüber dem Ausländer von Bedeutung und für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit geeignet sein können, § 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG.

§ 90 AufenthG enthält Unterrichtungspflichten gegenüber den zuständigen Behörden bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße gegen arbeits-, sozialhilfe- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen. Neben der Zusammenarbeit mit den nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden bildet die Norm die Rechtsgrundlage für Mitteilungen an Staatsanwaltschaften und Strafgerichte im Hinblick auf opferschutzrelevante Aufenthaltstitel.

Die Auslandsvertretungen arbeiten im Visumverfahren mit den Sicherheitsbehörden eng zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Datenübermittlung richtet sich insoweit neben §§ 72a Abs. 1, 3 und 73 Abs. 1 AufenthG nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e), Abs. 2 DSGVO i.V.m. §§ 25, 23 BDSG. Personenbezogene Daten dürfen demnach an andere öffentliche Stellen im Inland weitergegeben werden, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit, zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls oder zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BDSG), zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder straf- oder jugendstrafrechtlichen Maßnahmen oder zur Vollstreckung von Geldbußen (Nr. 4) oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person (Nr. 5) erforderlich ist.

6.2. Datenübermittlung an den Bundesnachrichtendienst

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den **Bundesnachrichtendienst** (BNDG) i.V.m. mit dem Bundesverfassungsschutzgesetz. Diese Gesetze gehen insoweit als spezialgesetzliche Regelungen dem BDSG vor (§ 1 Abs. 2 BDSG). Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 10 Abs. 3 BNDG darf der BND „nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes amtlich geführte Register einsehen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“ Aufgrund dieser Regelung können in begründeten Einzelfällen dem BND **auf entsprechendes Ersuchen** hin Daten bestimmter betroffener Personen zugänglich gemacht werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 BNDG dürfen die Auslandsvertretungen zudem **von sich aus** dem BND die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für dessen Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BNDG oder im Rahmen von dessen Aufgaben (§ 1 Abs. 2 BNDG) zur Sammlung von Informationen über bestimmte Gefahrenbereiche (siehe § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes) erforderlich ist.

Zu einer regelmäßigen Auswertung einer Vielzahl von Visumunterlagen nicht näher konkretisierter Personen bieten nach Interpretation des Datenschutzbeauftragten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch keine Handhabe. In Zweifelsfällen ist vorab Weisung von Referat 508 einzuholen.

6.3. Übermittlungspflicht im Rahmen von Vaterschaftsanfechtungsverfahren

Siehe hierzu Ziffern 87.2.4 und 90.5 VwV-AufenthG.

7. Datenübermittlung an ausländische Stellen

7.1. Gegenseitige Unterrichtung von Behörden der Schengen-Staaten

Mit dem Visakodex wurde die Visumpolitik gegenüber Drittstaaten weiter harmonisiert. Die Verpflichtung zur praktischen Zusammenarbeit vor Ort (Art. 48 Abs. 1 Visakodex) und damit auch die ständige gegenseitige Unterrichtung der Vertretungen der Schengen-Staaten über relevante Vorgänge umfasst auch die Datenübermittlung an eine Vertretung eines Schengen-Staates auf deren Ersuchen als Aufgabe der deutschen Auslandsvertretung i.S.d. Art. 48 Visakodex, Art. 6 Abs. 3 lit. a) DSGVO. Der Datenverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit den anderen Vertragsstaaten des EWR im Anwendungsbereich des EU-Rechts ist datenschutzrechtlich so einzustufen wie die Datenübermittlung an inländische Behörden. Zum Schutz der personenbezogenen Daten von antragstellenden Personen erfolgt die Kommunikation mit Visastellen anderer Schengen-Staaten über die eigens dafür eingerichtete Anwendung VIS-Mail.

Auf die Einspeicherung der Antragsdaten bei Schengen-Visaanträgen in das schengenweite Visainformationssystem gem. VIS-Verordnung wird jede antragstellende Person bereits im Schengen-

Visumantrag hingewiesen (s.o., Ziffer 5). Auch über die zugriffsberechtigten Stellen und die Löschfrist wird dort vor Antragstellung informiert.

7.2. Datenübermittlung an Drittstaaten oder internationale Organisationen

Vor Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten außerhalb der EU/des EWR oder an eine internationale Organisation ist zweistufig zu prüfen, ob die vorgesehene Datenübermittlung zulässig ist. Zunächst ist zu prüfen, ob die allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nach der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen. Sodann ist zu prüfen, ob die spezifischen Anforderungen für die Übermittlung in Drittländer und an internationale Organisationen gem. Art. 44 ff. DSGVO vorliegen.

Im Visumverfahren erhobene personenbezogene Daten dürfen in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur übermittelt werden, wenn die EU-Kommission festgestellt hat, dass ein Drittland oder eine internationale Organisation über ein angemessenes Schutzniveau verfügt (Angemessenheitsbeschluss, Art. 45 DSGVO) oder wenn geeignete Garantien vorliegen und den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen (Art. 46 DSGVO). Dies kann u.a. gewährleistet werden durch ein rechtlich bindendes und durchsetzbares Dokument (Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt/der Auslandsvertretung und der empfangenden Behörde oder öffentlichen Stelle des Gastlandes (vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. a) DSGVO).

Die DSGVO erlaubt darüber hinaus ausnahmsweise eine Datenübermittlung an Drittstaaten oder internationale Organisationen in bestimmten Sonderfällen (Art. 49 DSGVO), insbesondere wenn die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. d) DSGVO). Das öffentliche Interesse muss im Unionsrecht oder im nationalen Recht anerkannt sein (Art. 49 Abs. 4 DSGVO). Auf eine Einwilligung können sich Behörden bei hoheitlichem Handeln dagegen nicht stützen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. a), Abs. 3 DSGVO).

Bei der Frage, ob eine Datenübermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist, muss geprüft werden, ob nicht die **Interessen der betroffenen Person** an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Die Auslandsvertretung muss daher bei konkreten Anhaltspunkten für falsche oder unvollständige Angaben im Visumverfahren das öffentliche Interesse an einer rechtmäßigen Entscheidung über den Visumantrag gegen die schutzwürdigen Interessen der von erforderlichen Überprüfungen betroffenen Personen **abwägen. Insbesondere wenn konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass im Visumverfahren eingereichte Unterlagen ge- oder verfälscht oder unecht sind**, dürfen Auslandsvertretungen in der Regel unter Offenlegung personenbezogener Daten der antragstellenden Person Nachforschungen auch gegenüber ausländischen nicht-öffentlichen Stellen anstellen (Wertung des Art. 32 Abs. 1 lit. b) Visakodex bzw. § 54 Abs. 2 Nr. 8a) AufenthG).

Sollten Dritte, die im Rahmen von Überprüfungen um Auskunft zu bzw. Bestätigung der von der antragstellenden Person gemachten Angaben und eingereichten Nachweise gebeten werden, die

Auskunft mit Hinweis auf datenschutzrechtliche Vorgaben verweigern, kann der in Anhang II zu diesem Beitrag befindliche Textbaustein zusammen mit dem Auskunftersuchen übersandt werden.

Gerichtsurteile und behördliche Anordnungen von Drittstaaten, mit denen von Auslandsvertretungen die Übermittlung oder Offenlegung personenbezogener Daten verlangt werden, dürfen (unbeschadet anderer Regelungen in Kapitel V der DSGVO) nur anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie auf einer internationalen Übereinkunft – zum Beispiel einem Rechtshilfeabkommen – beruhen.

Ist die Übermittlung an Stellen im Drittland in hier nicht geschilderten Fallkonstellationen im Einzelfall oder in bestimmten Fallgruppen (etwa bei Anfangsverdacht einer schweren oder systematisch/bandenmäßig begangenen Straftat) aus Sicht der Auslandsvertretung erforderlich, ist hierzu Rücksprache mit Referat 508 zu halten.

Zur Datenübermittlung an Dritte und Einladende, auch Bundestagsabgeordnete, vgl. den Beitrag „Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren“.

8. Rechte des Betroffenen

8.1. Auskunftsrechte

Zu den Auskunftsrechten der antragstellenden Person im Falle einer AZR- bzw. SIS-Einspeicherung wird auf den Beitrag *„AZR/SIS/Geschützter Grenzfehndungsbestand – Einspeicherung von Antragstellern“* verwiesen.

Art. 15 DSGVO regelt das Auskunftsrecht der Betroffenen. Die betroffene Person hat das Recht, eine Bestätigung zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten sowie über Informationen unter anderem über die Verarbeitungszwecke, Herkunft der Daten, Empfänger, über die Dauer der Speicherung sowie über ihre Rechte. Art. 15 DSGVO beinhaltet kein eigenständiges Recht auf Akteneinsicht, den Betroffenen ist eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen (Abschrift). Den Anforderungen des Art. 15 DSGVO ist jedoch in der Regel hinreichend Rechnung getragen, wenn die antragstellende Person im Rahmen des Rechts auf Akteneinsicht Einsicht in die Visumakte erhält (siehe auch Beitrag *„Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren“*).

8.2. Berichtigungs-, Vervollständigungs- und Einschränkungrechte

Die betroffene Person hat das Recht, die **Berichtigung** sowie im Hinblick auf den Zweck der Datenverarbeitung die **Vervollständigung** sie betreffender unzutreffender personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO). Diesem Erfordernis wird die Möglichkeit, während des Visumverfahrens Antragsunterlagen nachzureichen, in der Regel gerecht werden.

Die betroffene Person kann in bestimmten Fällen auch die **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen (Art. 18 DSGVO) – zum Beispiel, wenn die Auslandsvertretung die Daten nicht mehr länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt

hat und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der Auslandsvertretung für die Fortsetzung der Verarbeitung gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Die Auslandsvertretung muss grundsätzlich, falls sie personenbezogene Daten an Dritte übermittelt hat, allen Empfängern der Daten jede **Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung mitteilen** (Art. 19 DSGVO).

8.3. Recht auf Löschung

Gemäß Art. 17 DSGVO kann die betroffene Person die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Solange allerdings die Mindestaufbewahrungsfristen der Art. 37 Abs. 3 Visakodex (Schengen-Visa) bzw. § 69 Abs. 3 AufenthV (nationale Visa) noch nicht überschritten sind, ist bezüglich der in der Visumakte bzw. -datei enthaltenen Daten der Löschgrund des Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO noch nicht einschlägig, bzw. steht Art. 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO dem Löschungsbegehren entgegen. Daher ist Löschungsbegehren in den ersten zwei Jahren nach Entscheidung über den Visumantrag in der Regel nicht stattzugeben.

9. Datenschutzverletzung („Datenpanne“)

Bei Datenpannen ist der Anleitung in der Handreichung des zuständigen Ref. 100 zu folgen (siehe Anlage zu diesem VHB-Beitrag sowie Intranetseite des Ref. 100). **Der Vorfall ist sofort zu melden** an die dort **angegebene Emailadresse** mit dem dort verlinkten **Meldeformular**.

Weitere Informationen zum Thema finden sich auf der Intranetseite des Referats 100.

Deklaratorisches Visum

Quellen:

§ 1 PassG

Art. 116 GG

Ziffer 2.1.2 VwV AufenthG

I. Stempelaufdruck

Einer Person, die nach den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften keines Aufenthaltstitels für das Bundesgebiet bedarf, darf ein solcher Aufenthaltstitel auch nicht erteilt werden.

Allerdings kann in den ausländischen Pass oder Passersatz eines unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit Eingebürgerten oder eines aus einem sonstigen Grund mehrstaatigen Deutschen gemäß Ziff. 2.1.2 VwV AufenthG zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei einer Reise in seinen Herkunftsstaat folgender Stempelaufdruck angebracht werden:

„Der Passinhaber besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland“.

Diese Möglichkeit gilt auch für evtl. Schwierigkeiten bei der Ausreise aus seinem Herkunftsstaat (z.B., wenn einem Mehrstaater die Ausreise nur dann gestattet wird, wenn er im Besitz eines Visums für Deutschland ist).

II. „Deklaratorisches Visum“

In besonderen Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, anstelle eines Stempelaufdrucks ein sog. „deklaratorisches“ Visum zu erteilen. Unter einem deklaratorischen Visum versteht man einen Sichtvermerk, der die Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthalts im Bundesgebiet nicht begründet, sondern lediglich ein schon bestehendes Recht zur Einreise und zum Aufenthalt bestätigt/feststellt. Eine explizite Rechtsgrundlage für die Erteilung deklaratorischer Visa gibt es nicht. Ein deklaratorisches Visum kommt daher nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann in Betracht, wenn ein Stempelaufdruck (siehe vorstehende Ziffer I) von den Behörden des Herkunftsstaates nicht als ausreichend anerkannt wird.

III. Bericht über die Hintergründe

Sofern die unter Ziffern I und II geschilderte Problematik im Gastland bekannt wird, sollten zunächst die Gründe für die Nichtanerkennung der Doppelstaatigkeit bei den Behörden des Gastlands erfragt werden, um (nach Rücksprache mit Ref. 505/508) entscheiden zu können, ob und wie hier Abhilfe geschaffen werden kann, damit Stempelaufdruck und deklaratorische Visa auf lange Sicht entbehrlich werden.

IV. Auflage und Gebühren

Sowohl Stempelaufdruck als auch deklaratorisches Visum werden gebührenfrei erteilt. Das deklaratorische Visum ist mit der Auflage "Gratis-Visum" zu versehen. Der Gültigkeitszeitraum des Visums ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

V. Hinweis zur Passpflicht bei Doppelstaatern

Doppelstaater, die auch Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, sind gegen Unterschrift darüber zu belehren, dass der ausländische Pass inkl. Stempelaufdruck bzw. Visum nur zur Ausreise aus dem Gastland und nicht zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bzw. in andere Schengenstaaten benutzt werden darf. Für die Einreise in oder die Ausreise aus dem Bundesgebiet greift gem. § 1 Abs. 1 S. 1 PassG die Passpflicht. Der Betreffende muss sich daher in jedem Fall gegenüber deutschen Behörden mit dem deutschen Pass bzw. deutschen Passersatz ausweisen. Wird bekannt, dass das deklaratorische Visum entgegen den Vorschriften des PassG zur Einreise in oder Ausreise aus dem Bundesgebiet genutzt wurde, so soll dieser Umstand in die Ermessensausübung des Konsularbeamten bei erneuter Beantragung eines deklaratorischen Visums durch denselben Antragsteller einfließen.

Es besteht weder ein Anspruch auf Anbringung des Stempelaufdrucks (siehe Ziffer I oben) noch auf Erteilung des deklaratorischen Visums (siehe Ziffer II oben). Der Antragsteller sollte aufgefordert werden, die tatsächlichen Schwierigkeiten darzulegen, die ihm bei Nichterteilung des deklaratorischen Visums bzw. des Stempelaufdrucks entstünden.

Diplomaten und Bedienstete Internationaler Organisationen (Einreise zur Akkreditierung, Dienstreisen)

Quellen:

§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 AufenthG

§ 27 AufenthV

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkung	2
2.	Zuständigkeit	2
3.	Entsante Mitglieder diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen, die ständig im Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes tätig sein werden, und deren Familienangehörige (Zuständigkeit: Ref. 703)	3
3.1.	Entsante Bedienstete	3
3.2.	Familienangehörige von entsandten Bediensteten.....	4
3.2.1.	Allgemein	4
3.2.2.	Eheleute und deren Kinder	4
3.2.3.	Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften.....	4
3.2.4.	Lebensgemeinschaften	5
3.2.5.	Sonstige Familienangehörige (z.B. Eltern, Pflegekinder)	6
4.	Visumverfahren nach Fallgruppen	6
4.1.	Visumfreie Einreise entsandter Bediensteter diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie ggf. ihrer Familienangehörigen (Anl. 1).....	6
4.2.	Visumpflichtige Einreise entsandter Bediensteter diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie ggf. ihrer Familienangehörigen (Anl. 2 und 3)	7
4.2.1.	Visumerteilung im Schweigefristverfahren an entsante Bedienstete diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie ggf. ihre Familienangehörigen (Anl. 2).....	7
4.2.2.	Visumerteilung an Angehörige besonderer Staaten sowie ggf. ihre Familienangehörigen (Anl. 3).....	8
4.3.	Visumerteilung an Inhaber dienstlicher Pässe zu Privatreisen (Ref. 509)	8
4.4.	Dienstreisen (Ref. 509).....	9
4.5.	Visumerteilung an diplomatische Kuriere (Ref. 509 oder 703).....	9
4.6.	Abordnungen (Ref. 703)	10
4.7.	Visumerteilung an Bedienstete Internationaler Organisationen (Ref. OR02).....	10
4.8.	Sonstige Fallgruppen (Ref. 703/OR 02)	11
4.8.1.	Privates Hauspersonal.....	11
4.8.2.	Seltene Altfälle: Familiennachzug zu im Ausland angeworbenen 'unechten' Ortskräften.....	12
5.	Verfahrenstechnische Hinweise	13
5.1.	Antragsformular	13
5.2.	Gebühren	13
5.3.	Biometrie/ Abnahme von Fingerabdrücken	13

1. Vorbemerkung

Der im Titel dieses Beitrags verwendete Begriff 'Diplomat' beschränkt sich nicht auf den Missionschef oder die Missionschefin und die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Missionen (siehe Art. 1 lit. e) WÜD) und wird lediglich wegen der erleichterten Lesbarkeit verwendet.

Dieser Beitrag behandelt die Visumerteilung an folgenden Personenkreis:

- entsandte Mitglieder diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen, die ständig im Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes tätig sind, und deren Familienangehörige
- Bedienstete Internationaler Organisationen
- Privates Hauspersonal von Mitgliedern der o.g. Vertretungen und von Bediensteten Internationaler Organisationen
- Diplomatische Kuriere und Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen im Rahmen von Abordnungen
- Dienstreisende
- Inhaber dienstlicher Pässe zu Privatreisen
- seltene Altfälle: Familienmitglieder von im Ausland angeworbenen 'unechten' Ortskräften

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Visumangelegenheiten des o.g. Personenkreises liegt bei **Ref. 703**, mit Ausnahme der Bediensteten Internationaler Organisationen, für die **Ref. OR02** in Bonn zuständig ist, sowie der Personengruppen in Kap. 4.3.-4.5. (i.d.R. **Ref. 509**, s.u.).

Die Auslandsvertretungen übersenden mit den Akkreditierungsvisumanträgen von entsandten Bediensteten aus in Anlage 2 genannten Staaten einen Mailbericht nach Anlage 5, bei genehmigungspflichtigen Staaten – siehe Anlage 3 – einen Mailbericht nach Anlage 6.

Referat 703 und Referat OR02 stellen Protokollausweise aus. Diese wurden dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union notifiziert und berechtigen daher auch zu einem visumfreien Besuchsaufenthalt (von bis zu 90 Tagen) in den übrigen Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (Art. 21 SDÜ, Anl. 2 Visakodexhandbuch).

Dienstreisende fallen nicht in die Zuständigkeit von Ref. 703 bzw. Ref. OR02, sondern sind nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen bzw. nach Schengenrecht zu behandeln.

Diese Unterscheidung ist wichtig, da Dienstreisende grundsätzlich keine Vorrechte und Befreiungen genießen. Immunität ist nur gegeben, wenn neben der Einreise auch eine Tätigkeit (i. d. R. im Rahmen einer Abordnung oder Versetzung) an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat von einer gewissen Dauer vorgesehen ist. Hiervon ist bei Dienstreisenden im Allgemeinen nicht auszugehen. Dies gilt auch dann, wenn Dienstreisende mit einem Diplomaten- oder Dienstpäss ausgestattet sind, da diesen Dokumenten lediglich deklaratorische Wirkung zukommt, sie also keinen Status begründen können. Anders hat die Beurteilung zu erfolgen, wenn es sich bei den Dienstreisenden um

Sonderemissäre handelt, die als offizielle Vertreter des Entsendestaates nach Deutschland reisen, um hier offizielle Verhandlungen zu führen. Diese können Vorrechte und Immunitäten in Deutschland beanspruchen (analog gilt dies auch für Parlamentarier bei internationalen Parlamentarierkonferenzen).

Für die Einreise von Delegierten und Teilnehmern an VN-Konferenzen und VN-Veranstaltungen siehe VHB-Beitrag 'Internationale Organisationen'.

3. Entsandte Mitglieder diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen, die ständig im Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes tätig sein werden, und deren Familienangehörige (Zuständigkeit: Ref. 703)

Vorbemerkungen:

Sofern in diesem Kapitel Einzelheiten des Visumverfahrens erläutert werden, so setzen diese eine etwaige Visumpflicht voraus (s. Kap. 4.).

Für Rückfragen zum Vorgehen steht Ref. 703 gerne – auch im Vorfeld der Antragstellung – zur Verfügung.

3.1. Entsandte Bedienstete

Als entsandte Bedienstete können grundsätzlich nur Inhabende eines Diplomaten- oder Dienstpasses anerkannt werden, die zur Aufnahme einer Tätigkeit an einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung des Entsendestaates in Deutschland einreisen wollen. Neben der üblichen Verbalnote des Außenministeriums sind Visa mit dem beiliegenden verkürzten Antragsformular (Anl. 4) zu beantragen. Es bestehen keine Bedenken, vor Ort Formulare in der Landessprache zu erstellen. In Fällen, in denen keine Vorgängerin oder Vorgänger benannt wird (Einrichtung einer neuen Stelle), ist eine kurze Vorstellung des Aufgabengebietes für diese neue Stelle beim Außenministerium des Entsendestaates anzufordern.

In diesem Verfahren ist auch zu prüfen und mitzuteilen, ob entsandte Bedienstete die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, da sich das wesentlich auf die Privilegien und Immunitäten auswirkt.

Die in Kap. 4., Ziff. 2.1. und 2.2. bezeichneten Antragsteller/innen erhalten nationale Visa (Kat. D) mit einer Nutzungsfrist von 90 Tagen und mehreren Einreisen, sofern keine speziellen bilateralen Vereinbarungen getroffen wurden. Je nach Funktion des Antragstellers erhält das Visum den Hinweis "Diplomatisches Visum" oder "Dienstliches Visum".

Anmerkung:

Voraussetzung für die Gewährung von Privilegien und Immunitäten ist neben der Einreise auch die Notifizierung/Akkreditierung beim Empfangsstaat. Bei visumpflichtigen Ländern lt. Anl. 2 oder 3 wird der Visumsantrag gesandtschaftsrechtlich als Notifikation gewertet. Privilegien und Immunitäten werden somit ab Einreise gewährt.

Damit bei visumfreier Einreise auch bereits ab dem Tag der Einreise Vorrechte und Befreiungen geltend gemacht werden können, ist die rechtzeitige Notifizierung der bevorstehenden Entsendung per Verbalnote durch die Botschaft des Entsendestaates in Deutschland erforderlich.

3.2. Familienangehörige von entsandten Bediensteten

3.2.1. Allgemein

Die Frage der Antragsberechtigung und damit ggf. verbundene Vorfragen (Sorgerecht, Wirksamkeit von Eheschließungen, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder Adoptionen, Pflegschaften etc.) sind von den Auslandsvertretungen vorab zu prüfen; auf eventuelle Problemstellungen ist im Mailbericht hinzuweisen. Gegebenenfalls ist Ref. 703 bzw. Ref. OR02 entsprechend zu beteiligen. Grundsätzlich ist im Wege der Gegenseitigkeit auf die Angaben in der vorgelegten Verbalnote des Entsendestaats zu vertrauen; vorgelegte Urkunden sind grundsätzlich weder einer besonderen Förmlichkeit oder Urkundenüberprüfung zu unterziehen noch zu übersetzen.

Bei Familienangehörigen mit einem amtlichen Pass (Diplomaten- oder Dienstpass) des Entsendestaats des entsandten Bediensteten richtet sich das anzuwendende Verfahren nach Kap. 4., Ziff. 1. oder 2., je nachdem, ob der Ausstellerstaat in Anl. 1, 2 oder 3 aufgeführt ist.

Sonderfall Reisepassinhaber:

Viele Staaten stellen z.B. Ehepartnern oder Ehepartnerinnen, die nicht die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzen, keine amtlichen Pässe aus; bisweilen erhalten z.B. selbst (volljährige) Kinder keine amtlichen Pässe, obwohl sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzen.

Sofern Familienangehörige keine Dienst- oder Diplomatenpässe besitzen, richtet sich das anzuwendende Verfahren zwar grundsätzlich ebenfalls nach Kap. 4., Ziff. 1. oder 2. Jedoch beruht die Visumpflicht oder Visumfreiheit auf den Bestimmungen des allgemeinen Aufenthaltsrechts für Daueraufenthalte. Falls demnach Visumpflicht besteht, ist auch bei Reisepassinhabern die Ausländerbehörde nicht zu beteiligen. Das Visum erhält den Auflagentext "Visa de Courtoisie", und die eventuell erforderliche Beteiligung des BfV (vgl. Kap. 4., Ziff. 2.2.) richtet sich in analoger Anwendung nach Anl. 3. Ist die Beteiligung des BfV hiernach nicht erforderlich, wird in analoger Anwendung der Anl. 2 das Schweigefristverfahren durchgeführt.

3.2.2. Eheleute und deren Kinder

Als Familienangehörige einer entsandten Person gelten grundsätzlich eine mit dieser verheiratete Person sowie die minderjährigen Kinder, die in ihrem Haushalt leben und für die die entsandte Person und/oder die mit ihr verheiratete Person sorgeberechtigt ist. Auch volljährige ledige Kinder, für die o.g. Personen bis zur Volljährigkeit das Sorgerecht inne hatten, gelten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Familienangehörige, sofern sie erstens ledig sind, zweitens wirtschaftlich von der entsandten Person und/oder der mit ihr verheirateten Person abhängig sind, und drittens in deren Haushalt leben und gemeinsam mit der entsandten Person oder später während deren Standzeit einreisen.

Diese Voraussetzungen sind von der entsandten Person im Rahmen des Visumverfahrens schriftlich zu versichern (Anl. 11a, b oder c, entweder in deutscher, englischer oder französischer Sprache). Die unterschriebene Erklärung ist zusammen mit dem Mailbericht zu übersenden.

3.2.3 Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften

Nur noch in sehr wenigen Ausnahmefällen gibt es gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner von entsandten Bediensteten, für die der Entsendestaat keine Ehe, aber

eine dem deutschen Recht bis 2017 vergleichbare eingetragene Lebenspartnerschaft kennt, die weiterhin Bestand hat.

Bei der Beantragung von Visa für diese Familienangehörigen entsandter Bediensteter sind als Anlage zum Mailbericht folgende Unterlagen zu übersenden:

- Begleitnote des Außenministeriums mit Zusicherung der Gegenseitigkeit
- Nachweis einer 'eingetragenen Lebenspartnerschaft' analog den Bestimmungen des früheren deutschen Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- ausdrücklicher Hinweis im Visumbericht, dass der Entsendestaat der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners einen Diplomaten-/ Dienstpasse ausgestellt hat (bzw. dass der Entsendestaat dies grundsätzlich in dieser spezifischen Konstellation – mit Begründung – nicht tut)

Hinweis: Liegen diese Voraussetzungen vor, erhält die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner nach Einreise einen Protokollausweis mit dem gleichen Status wie die oder der entsandte Bedienstete. Für Kinder, für die die entsandte Person nicht sorgeberechtigt ist oder war, gelten die Regelungen aus Punkt 3.2.2 oben in diesem Fall analog.

3.2.4 Lebensgemeinschaften

Der Familiennachzug einer Lebensgefährtin bzw. eines Lebensgefährten als Familienangehöriger im Sinne des WÜD/WÜK und als Angehöriger des Haushalts nach § 27 Abs.1 Nr. 5 AufenthV erfordert eine ausführliche Prüfung des Sachverhalts. Die Vertretungen werden gebeten, im Falle eines solchen Antrags zu den nachfolgend genannten Punkten unter Verwendung des Berichtsmusters nach Anl. 6 zu berichten. Das Visum darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von Ref. 703 erteilt werden.

3.2.4.1 Lebensgemeinschaft ohne gemeinsame Kinder

Für die Visumbeantragung für eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten des entsandten Bediensteten sind als Anlage zum Mailbericht folgende Unterlagen zu übersenden:

- Begleitnote des Außenministeriums mit Zusicherung der Gegenseitigkeit
- Schriftliche Erklärung der entsandten Person (Anl. 13), dass sie alle im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ihrer Lebensgefährtin oder ihres Lebensgefährten in der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten übernimmt und gleichzeitig versichert, dass umgehend nach Einreise eine Krankenversicherung (keine Reisekrankenversicherung) für die Lebensgefährtin bzw. für den Lebensgefährten abgeschlossen wird, deren Leistungen denen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, die für die gesamte Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten wird. Anerkannt werden können Versicherungen von allen deutschen Krankenversicherungsträgern und allen Versicherungsgesellschaften innerhalb der EU/ des EWR, die mit einer Niederlassung in Deutschland vertreten sind.
- Vor der Visumerteilung ist eine dort anerkannte Reisekrankenversicherung für den Gültigkeitszeitraum des Visums vorzulegen.
- Bei Personensorgerecht für ein minderjähriges Kind Nachweis darüber, insbesondere bei gemeinsam ausgeübter Sorge mit dem anderen, nicht mitreisenden Elternteil müsste dieser andere Elternteil seine Zustimmung erklären.
- Im Visumbericht ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Entsendestaat dem Kind bzw. den Kindern einen Diplomaten- oder Dienstpasse ausgestellt hat. Sollte der Entsendestaat dies grundsätzlich bzw. in dieser spezifischen Konstellation nicht tun, ist auch hierauf im Visumbericht ausdrücklich hinzuweisen.

Für volljährige Kinder ist eine Erklärung (Anl. 11) darüber vorzulegen, dass ein alleiniges Personensorgerecht bis zur Volljährigkeit vorlag. Die entsandte Person ist darüber zu belehren, dass die mit ihr in Lebensgemeinschaft lebende Person sowie jedes betroffene Kind nach Einreise und Anmeldung in Deutschland einen Protokollausweis erhält, der ihr bzw. ihm den Aufenthalt ohne Privilegien nach dem WÜD/WÜK, insbesondere ohne Immunität oder persönliche Unverletzlichkeit, in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Sollten die Angehörigen von Entsandten wegen geltender Bestimmungen im Entsendestaat ohne Dienst- oder Diplomatenpass reisen, erhält das Visum den Auflagetext "Visa de Courtoisie".

3.2.4.2 Lebensgemeinschaft mit mindestens einem Kind, für das die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird

Für die Beantragung eines Visums für eine in Lebensgemeinschaft mit einer entsandten Person lebenden Person und für jedes Kind, für das gemeinsam das Sorgerecht ausgeübt wird, sind als Anlage zum Mailbericht folgende Unterlagen zu übersenden:

- Begleitnote des Außenministeriums mit Zusicherung der Gegenseitigkeit
- Nachweis darüber, Eltern der jeweiligen Kinder zu sein
- Nachweis darüber, dass die in Lebensgemeinschaft lebenden Personen das Sorgerecht gemeinsam innehaben
- Ausdrücklicher Hinweis im Visumbericht, dass der Entsendestaat dem jeweiligen Kind einen Diplomaten- oder Dienstpass ausgestellt hat (sollte der Entsendestaat dies grundsätzlich bzw. in dieser spezifischen Konstellation nicht tun, ist auch hierauf im Visumbericht ausdrücklich hinzuweisen); falls zutreffend: Erklärung für volljährige Kinder (Anl. 11)

Hinweis: Liegen diese Voraussetzungen vor, erhalten die mit der entsandten Person einreisenden Familienmitglieder nach Einreise Protokollausweise mit dem gleichen Status wie die entsandte Person.

3.2.5 Sonstige Familienangehörige (z.B. Eltern, Pflegekinder)

Grundsätzlich ist der Kreis der Familienangehörigen auf die in den vorigen Ziffern genannten Personengruppen beschränkt. Sofern der Nachzug eines nicht bereits in den vorigen Ziffern genannten Familienangehörigen gewünscht wird, wird um frühestmögliche Kontaktaufnahme mit Ref. 703 gebeten.

4. Visumverfahren nach Fallgruppen

4.1. Visumfreie Einreise entsandter Bediensteter diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie ggf. ihrer Familienangehörigen (Anl. 1)

Personen, die an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Entsendestaates in Deutschland akkreditiert werden sollen, der in Anl. 1 (Anl. 1 bis 3 sind VS-NfD eingestuft) aufgeführt ist, können **visumfrei** einreisen, sofern sie im Besitz des entsprechenden amtlichen Reisedokumentes sind (zum Sonderfall Reisepassinhaber s. Kap. 3., Ziff. 2).

Im Falle der visumfreien Einreise hat innerhalb von drei Monaten die Anmeldung bei Ref. 703 zu erfolgen.

Die Zulassung von visafreien Einreisen beruht im Wesentlichen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Sollte in einem Entsendestaat keine Visumfreiheit für deutsche entsandte Bedienstete bestehen und damit die Gegenseitigkeit nicht gegeben sein, wird um Bericht an Ref. 703 gebeten.

4.2. Visumpflichtige Einreise entsandter Bediensteter diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie ggf. ihrer Familienangehörigen (Anl. 2 und 3)

Grundsätzliche Vorfragen im Rahmen des Antragsverfahrens (vollständig ausgefüllte Antragsformulare, Passgültigkeit, vom Inhaber unterschriebener Pass etc.) sind von den Vertretungen vorab zu prüfen.

Die Antragstellung sollte grundsätzlich frühestens drei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Einreise erfolgen. Hierüber ist der Entsendestaat zu informieren. Wenn die Zustimmung durch Ref. 703 zum Zeitpunkt der Visumerteilung bereits länger als sechs Monate zurückliegt oder das bereits erteilte Visum nicht genutzt wurde, ist ein neuer Antrag erforderlich.

Für Familienangehörige, die später als drei Monate nach der entsandten Person einreisen, ist die Übersendung eines separaten Mailberichts erforderlich.

Da akkreditierte Diplomaten nicht den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, besteht auch keine Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken. Dies schließt alle zu akkreditierenden Familienangehörigen ein (s. zu dieser und weiteren Verfahrensfragen Kap. 5., Ziff. 3.).

4.2.1. Visumerteilung im Schweigefristverfahren an entsandte Bedienstete diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie ggf. ihre Familienangehörigen (Anl. 2)

Personen, die an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Entsendestaates in Deutschland akkreditiert/angemeldet werden sollen, der in Anl. 2 dieses Beitrags aufgeführt ist, unterliegen der **Visumpflicht**. (Zum Sonderfall Reisepassinhaber s. Kap. 3., Ziff. 2.)

Die Auslandsvertretungen erteilen die erforderlichen Visa in eigener Zuständigkeit. Es ist wie folgt zu verfahren:

Eingabe in RK-Visa und Absendung des Antrages aus RK-Visa:

Die Ausländerbehörde ist nicht zu beteiligen. Die erforderlichen AZR-/ SIS- und ggf. KZB-Abfragen werden vom Dispatcher (Verteiler) in Bonn automatisch erzeugt. Für die Erfassung des Antrages in RK-Visa aktivieren Sie bitte auf dem Reiter 7 die Funktion „Diplomat zur Akkreditierung“. Dadurch werden die Zusatzangaben automatisch vorbelegt, der Ausnahmegrund für „Fingerabdrücke nicht erforderlich“ wird ebenfalls automatisch gesetzt. Auf dem Register Referenzperson (Reiter 3) erfassen Sie bitte die Auslandsvertretung, an der die Akkreditierung erfolgen soll.

Nach Eingang der Antwort aus der AZR-/ SIS-Abfrage bzw. nach Eingang der Quittung über das eingeleitete KZB-Verfahren:

Mailbericht an Ref. 703 (Wissensmanagement) mittels des als Anl. 5 beigefügten Musters mit folgenden Unterlagen als Anlagen (Scans):

- Visumantrag
- Passkopien
- Verbalnote des entsendenden Außenministeriums (ggf. mit Arbeitsübersetzung der wesentlichen Inhalte)
- ggf.: Erklärung für volljährige Kinder (s. Anl. 11a/ b/ c)

Die Visa können nach Ablauf von 5 Arbeitstagen (Schweigefrist) erteilt werden, sofern bis dahin keine anderslautende Weisung von Ref. 703 ergeht und die AZR-/ SIS-Abfrage keine Bedenken ergibt. Im Falle von konsultationspflichtigen Staatsangehörigen ist in jedem Fall die KZB-Rückmeldung abzuwarten.

Durch die Schweigefrist hat Ref. 703 Gelegenheit, der Vertretung rechtzeitig mitzuteilen, ob der Visumerteilung aus seiner Sicht etwas entgegensteht.

Werden aufgrund der AZR-/ SIS- bzw. KZB-Abfrage Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF" = Bedenken Fachdienste), so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anl. 7 per Mail an Ref. 703 zu berichten.

4.2.2. Visumerteilung an Angehörige besonderer Staaten sowie ggf. ihre Familienangehörigen (Anl. 3)

Bei Personen, die an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Entsendestaates in Deutschland akkreditiert/angemeldet werden sollen, der in Anl. 3 dieses Beitrags aufgeführt ist, ist folgendes Vorgehen einzuhalten (zum Sonderfall Reisepassinhaber s. Kap. 3., Ziff. 2.):

Eingabe in RK-Visa und Absendung des Antrages:

Die Ausländerbehörde ist nicht zu beteiligen. Die erforderlichen AZR-/ SIS- und ggf. KZB-Abfragen werden vom Dispatcher (Verteiler) in Bonn automatisch erzeugt. Für die Erfassung des Antrages in RK-Visa aktivieren Sie bitte auf dem Reiter 7 die Funktion "Diplomat zur Akkreditierung". Dadurch werden die Zusatzangaben automatisch vorbelegt, der Ausnahmegrund für "Fingerabdrücke nicht erforderlich" wird ebenfalls automatisch gesetzt. Auf dem Register Referenzperson (Reiter 3) erfassen Sie bitte die Auslandsvertretung, an der die Akkreditierung erfolgen soll.

Werden auf Grund der AZR-/ SIS- bzw. KZB-Abfrage Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF" = Bedenken Fachdienste), so ist umgehend unter Verwendung des Musters der Anl. 7 per Mail an Ref. 703 zu berichten.

Nach Eingang der Quittung ist dem Auswärtigen Amt (Ref. 703) unter Nennung des Geschäftszeichens (Barcode) und mit dem als Anl. 6 beigefügten Vordruck 'Bericht bei besonderen Staaten' **im PDF-Format** per Mail an Ref. 703 (Wissensmanagement) zu berichten. Anlagen zum Mailbericht – Antrag auch der Familienangehörigen, Verbalnote des Entsendestaates, Kopien der Passdatenseiten – sind ebenfalls im pdf-Format als Scan zu übersenden. Ref. 703 beteiligt das BfV bei der Entscheidung über den Visumantrag und leitet den Mailbericht mit Anlagen unmittelbar nach Eingang digital an das BfV weiter. Es ist von einer Bearbeitungszeit von zwei Wochen auszugehen. Weitere Anlagen als die o.g. Visumanträge, Verbalnote und Scan der Passdatenseite – z.B. die Kostenübernahmeerklärung, Erklärung für volljährige Kinder, Arbeitsvertrag oder andere verfahrensrelevante Unterlagen – sind dem Mailbericht in einem zweiten Scan beizufügen.

Das Visum kann in jedem Fall erst nach Weisung des Auswärtigen Amts erteilt werden.

Wenn im Einzelfall die Übersendung eines Scans nicht möglich ist, bittet Ref. 703, in diesem besonderen Fall dies im Vorab-Mailbericht Ref. 703 mitzuteilen und den Bericht und Originalantrag zusammen mit der Verbalnote des Entsendestaates – mit stichpunktartiger Übersetzung – und Kopie der Passdatenseite **wie zuvor mit nächstem Kurier formlos** an das "BfV Köln, Referat 4A1, Im Austausch" zu übersenden.

4.3. **Visumerteilung an Inhaber dienstlicher Pässe zu Privatreisen (Ref. 509)**

Staatsangehörige der in [Anlage 1 Visakodex-Handbuch](#) aufgeführten Staaten sowie Inhaber/innen dienstlicher Pässe der in [Anlage 5 Visakodex-Handbuch](#) in der Spalte "DE" markierten Staaten können sich besuchsweise bis zu drei Monate (pro Halbjahr) visumfrei in Deutschland aufhalten. Für die übrigen Schengener Staaten gelten die entsprechenden Eintragungen in Anlage 5 Visakodex-Handbuch.

Am Dienort akkreditierte Mitglieder anderer fremder Missionen aus visumpflichtigen Staaten, die sich zu Privatreisen bis zu einer Dauer von drei Monaten in die Bundesrepublik Deutschland (und ggf. andere Schengen-Staaten) begeben wollen, erhalten Schengen-Visa

(Kat C), sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, keinesfalls aber diplomatische oder dienstliche Visa. Diese Visa erhalten je nach Ortsüblichkeit den Hinweis "Visa de Courtoisie" oder "Gratisvisum".

Damit ist klargestellt, dass dieser Personenkreis zwar gebührenfreie Visa erhält, aber für die Dauer des Aufenthalts keine Vorrechte und Befreiungen genießt. Hinsichtlich des Erfordernisses von Antragsunterlagen und der Bemessung der Gültigkeit der Visa sollte eine Abstimmung vor Ort mit den Schengen-Partnern erfolgen.

In Zweifelsfällen ist eine Anfrage per E-Mail an Referat 508 zu richten, um die Praxis des betroffenen Landes gegenüber Inhabern deutscher dienstlicher Pässe nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu klären. Eine AZR-/SIS-Abfrage sowie eine ggf. notwendige KZB-Abfrage muss vor Visumerteilung erfolgen.

Ist eine Person nicht in einem Drittstaat akkreditiert und beantragt mit einem dienstlichen Pass ein Visum zu Privatreisen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass hierfür der reguläre Reisepass zu verwenden ist. Macht der Antragsteller glaubhaft, nur einen dienstlichen Pass zu besitzen, wie es in einigen Staaten üblich ist, ist ein normales Visumverfahren durchzuführen und auch eine Visumgebühr zu erheben. Auch hier sind Antworten auf eine AZR-/SIS-Abfrage sowie eine ggf. notwendige KZB-Abfrage unbedingt vor Visumerteilung abzuwarten.

Gleiches gilt im Falle von Privatreisen für Inhaber/innen dienstlicher Pässe des Empfangsstaates, sofern diese der Visumpflicht unterliegen.

Werden Visumanträge für diesen Personenkreis über das Außenministerium des Empfangsstaates per Verbalnote eingereicht, so ist von einem dienstlichen Charakter der Reise auszugehen (s. Kap. 4., Ziff. 4.).

4.4. Dienstreisen (Ref. 509)

Zum Verfahren der Visumerteilung gilt das unter Kap. 4. Ziff. 3. Ausgeführte, insbesondere hinsichtlich einer AZR-/SIS- sowie einer ggf. notwendigen KZB-Abfrage. Dienstreisende sind nach den allgemeinen nationalen und europäischen Einreisevorschriften zu behandeln. Ihnen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen Schengen-Visa erteilt.

Grundsätzlich sind dienstreisenden Diplomatenpassinhabern sowie dienstreisenden Dienstpassinhabern Schengen-Visa mit dem Hinweis "Visa de Courtoisie/Dienstreise" oder "Gratisvisum/Dienstreise" zu erteilen.

Die Visa dienstreisender Diplomatenpassinhaber können mit dem Hinweis "Diplomatisches Visum" erteilt werden, wenn die Auslandsvertretung dies bei Berücksichtigung der Stellung des Dienstreisenden im Gastland und der außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland für geboten hält und dies einer im Verhältnis zum Gastland auf Gegenseitigkeit beruhenden Übung entsprechen würde.

Die Visa werden allen Dienstreisenden gebührenfrei erteilt. Sie genießen für die Dauer ihres Aufenthaltes keine Vorrechte und Befreiungen.

4.5. Visumerteilung an diplomatische Kuriere (Ref. 509 oder 703)

Kurierreisen sind nach den allgemeinen ausländerrechtlichen bzw. Schengen-Bestimmungen zu behandeln.

Ausnahme: Sofern es sich bei diplomatischen Kurieren um Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses eines in Anl. 3 aufgeführten Staates handelt, ist hiervon abweichend das unter Kap. 4. Ziff. 2.2. beschriebene Verfahren anzuwenden. In diesen Fällen darf das Visum grundsätzlich nur nach Weisung durch Ref. 703 erteilt werden.

Diplomatische Kuriere (die sich entsprechend durch Kurierausweis ausweisen können) erhalten Schengen-Visa (Kat C), sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, jeweils befristet auf eine Reise. Diese Visa erhalten den Hinweis "Diplomatischer Kurier". Eine AZR-/ SIS-Abfrage sowie eine ggf. notwendige KZB-Abfrage muss unbedingt vor Visumerteilung erfolgen. Bestehen Zweifel darüber, ob es sich um einen diplomatischen Kurier handelt, wird um Rücksprache mit Ref. 703 gebeten.

4.6. Abordnungen (Ref. 703)

In Abgrenzung zu einer Dienstreise erfolgt bei der Abordnung ein Tätigkeitswechsel in Form einer Einbindung in den regulären Dienstbetrieb an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat. Abordnungen sind daher wie Einreisen zur Aufnahme einer Tätigkeit an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung (vgl. Kap. 4., Ziff. 1. und 2.) zu behandeln, d. h. die visumfreie/ -pflichtige Einreise richtet sich nach den Anlagen 1-3. In Zweifelsfällen wird um Rückfrage bei Ref. 703 gebeten.

Für die Dauer einer Abordnung ist der Nachzug von Familienangehörigen nicht gestattet. Dient die Abordnung an die diplomatische Vertretung Zwecken der Ausbildung, ist darauf zu achten, dass diese nicht ausschließlich einer Sprachausbildung dient. Für Sprachausbildungen sind ausschließlich die örtlichen Ausländerbehörden zuständig – es sei denn, es handelt sich um einen postenvorbereitenden Sprachkurs.

4.7. Visumerteilung an Bedienstete Internationaler Organisationen (Ref. OR02)

Bedienstete Internationaler Organisationen sowie deren Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines in der Anl. 1 und 2 mit 1) gekennzeichneten Staates haben, unterliegen der Visumpflicht. Sie weisen sich in der Regel durch Nationalpässe aus. Es sollten nationale Visa (Kat. D) erteilt werden mit der Auflage „Zur Aufnahme einer Tätigkeit bei (Bezeichnung der Internationalen Organisation), Anmeldung nach Einreise beim Auswärtigen Amt“. Auch wenn die Bediensteten Internationaler Organisationen sich durch nationale Diplomaten- oder Dienstpässe oder ein von den Vereinten Nationen ausgestelltes Laissez-Passer ausweisen, ändert sich das Verfahren nicht.

Die Bestimmungen unter Kap. 3. Ziff. 2. gelten für Familienangehörige von Mitgliedern der Internationalen Organisationen analog.

Für die volljährigen Kinder von Mitarbeiter Internationaler Organisationen gilt abweichend, dass sie sich zum Schulbesuch, zu Ausbildungs- oder Studienzwecken auch an einem anderen Ort in der Bundesrepublik aufhalten können. Diese Voraussetzungen sind von der entsandten Person im Rahmen des Visumverfahrens schriftlich zu versichern (Anl. IO Anlage 11a, b oder c). Die unterschriebene Erklärung ist zusammen mit dem Mailbericht zu übersenden.

'Fellows' (meist innerhalb des VN-Systems) und Praktikanten bei den Internationalen Organisationen fallen in der Regel nicht in die Zuständigkeit von Ref. OR02, sondern sind nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Die Auslandsvertretungen erteilen die erforderlichen Visa in eigener Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften (AZR/ SIS- bzw. KZB-Abfrage). Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Eingabe in RK-Visa und Absendung der AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage:

Die Visa können unmittelbar nach Eingang der AZR-/SIS- bzw. KZB-Antwort (vorbehaltlich etwaiger Erkenntnisse) erteilt werden. Die Erteilung der Visa ist Referat OR02 (OR02-04) per Mail formlos mitzuteilen.

Werden aufgrund der AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF" = Bedenken Fachdienste), so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anl. 7 per E-Mail an Ref. OR02 zu berichten und Weisung abzuwarten.

Eine aktuelle Liste der in Deutschland ansässigen Internationalen Organisationen kann auf der Intranet-Seite von Ref. OR02 abgerufen werden.

Siehe ggf. auch VHB-Beitrag "Internationale Organisationen – Laissez-Passer-Dokument der Vereinten Nationen".

4.8. Sonstige Fallgruppen (Ref. 703/OR 02)

4.8.1. Privates Hauspersonal

Privates Hauspersonal von Mitgliedern diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen bzw. von Bediensteten Internationaler Organisationen nimmt in Deutschland keine Erwerbstätigkeit auf, sondern erhält einen Status gem. WÜD/ WÜK bzw. gem. dem geltenden Sitzstaatabkommen. Die Visumerteilung an privates Hauspersonal ist wie die Einreise eines Diplomaten/ Konsularbeamten zu behandeln, eine Beteiligung der Arbeitsagenturen und der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich. Stattdessen bedarf es (neben der üblichen AZR-/ SIS- bzw. KZB-Abfrage) in jedem Fall der Zustimmung des Auswärtigen Amts.

Die Einreise von privatem Hauspersonal kann grundsätzlich immer erst nach vollzogener Einreise und Anmeldung des sie beschäftigenden entsandten bzw. des Mitglieds der Internationalen Organisation erfolgen und bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung von Ref. 703 bzw. Ref. OR02.

Voraussetzung dafür ist vor Visumerteilung u.a. die Notifizierung durch die Mission bzw. durch die Internationale Organisation, bei deren entsandtem Mitglied das private Hauspersonal beschäftigt werden soll, sowie die Vorlage der entsprechenden antragsbegründenden Unterlagen (s.u.).

Die Auslandsvertretungen werden bei Visumanträgen für privates Hauspersonal gebeten, die Antragsteller über die in Deutschland geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards zu belehren und dabei die "Informationen für private Hausangestellte, die für Diplomat(innen) und Berufskonsularbeamte(innen) arbeiten" von der Koordinierungsstelle Ban Ying auszuhändigen. Die Broschüre ist online (im Internet abrufbar unter: <https://www.ban-ying.de/hilfe-fuer-hausangestellte-1/standard-titel>) in den Sprachen deutsch, englisch, französisch und philippinisch abrufbar und zusätzlich mit einem QR-Code versehen. Für die Befragung durch eine/n entsandte/n Beschäftigte/n ist der als Anl. 12 beigefügte Fragebogen zu verwenden.

Dieses Gespräch ist ein wesentlicher Bestandteil des Visumantrags, da nur hier Anzeichen auf etwaige ausbeuterische Arbeitsverhältnisse erkannt werden können.

Abweichungen von den Mindeststandards sind im Befragungsbogen festzuhalten und ggf. im Bemerkungsfeld des Mailberichts zu erläutern. Der Arbeitgeber soll bei dem Beratungsgespräch nicht zugegen sein; im Bedarfsfall ist ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Gezahlt werden muss ein Monatslohn mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns als Nettoentgelt ohne Abzug von Sachleistungen (z.B. für die Unterkunft, Verpflegung, Krankenversicherung, Steuern, Sozialversicherung).

Die Monatsvergütung ist somit mindestens in Höhe des Nominalbetrages des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes (im Internet abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html>) bei einer nicht veränderbaren verstetigten Arbeitszeit von monatlich 167 Stunden (Berechnung: Verstetigte Monatsvergütung = 167 x Mindestlohn pro Stunde) zu leisten. Ergänzend sollte der

Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass sich der gesetzliche Mindestlohn regelmäßig erhöht. Die aktuell gültigen Mindestlohnbeträge sind im Musterarbeitsvertrag als Fußnote 1 und 2 eingepflegt. Eine Beschäftigung von privatem Hauspersonal auf Teilzeitbasis oder bei mehreren Arbeitgebern ist nicht genehmigungsfähig.

Auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Überstunden sind ebenfalls mindestens mit dem nach Mindestlohngesetz geltenden Stundenlohn als Nettoentgelt zu vergüten. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass sie Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, in dem ein Lohn in mindestens dieser Höhe angegeben sein muss.

Sofern der Visumsantrag (bei Privatem Hauspersonal ist das reguläre Formular 'Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums' zu verwenden!) nicht von dem Antragsteller im Rahmen des Beratungsgesprächs ausgefüllt wird, sondern bereits eingereicht wurde, werden die Auslandsvertretungen ferner gebeten, die darin enthaltenen Angaben mit dem Antragsteller zusammen auf Vollständigkeit und Richtigkeit durchzugehen.

Um eine zeitnahe Prüfung sicherzustellen, sind der E-Mailbericht nach Anl. 9, der Visumantrag, die Kopie des vom Arbeitgeber und dem privaten Hauspersonal unterschriebenen Arbeitsvertrags, die gemeinsame Erklärung des privaten Hauspersonals und des Arbeitgebers (siehe Anlagen PP2 und PP3 der Protokollrichtlinien in den Sprachen deutsch, englisch und französisch im Internet abrufbar unter: https://protokoll.diplo.de/protokoll-richtlinien-de/protokollrichtlinien/01-personal/2445778-2445778#content_4), der Fragebogen gem. Anlage 12 sowie alle weiteren antragsbegründenden Unterlagen im PDF-Format als Scan per Mail an 703-WM1 bzw. OR02-WM1 zu senden. Eine Übersendung der Originale per Kurier ist nicht erforderlich.

Werden auf Grund der AZR-/ SIS- bzw. KZB-Abfrage Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF" = Bedenken Fachdienste), so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anl. 7 an Ref. 703 bzw. an Ref. OR02 per E-Mail zu berichten.

Das private Hauspersonal von Mitgliedern fremder Missionen und Bediensteter Internationaler Organisationen erhält nach Vorlage einer für den Gültigkeitszeitraum des Visums abgeschlossenen Reisekrankenversicherung ein nationales Visum (Kat. D) mit einer Nutzungsfrist von nur einem Monat, mit einer Einreise und dem Hinweis "Dienstliches Visum" und der Auflage "Familiennachzug nicht gestattet. Anmeldung beim Auswärtigen Amt innerhalb von 14 Tagen nach Einreise."

4.8.2. Seltene Altfälle: Familiennachzug zu im Ausland angeworbenen 'unechten' Ortskräften

Mit Einführung der Protokollrichtlinien am 01.01.2013 wurde die Genehmigung zur Einstellung von im Ausland angeworbenen 'unechten' Ortskräften aufgehoben.

Nur für im Ausland angeworbene Ortskräfte, deren Beschäftigung vor dem 01.02.2010 genehmigt wurde, besteht hingegen grundsätzlich die Möglichkeit des Familiennachzugs (Bestandskraft). Diese endet für deren Kinder mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

Der Familiennachzug zu Ortskräften bedarf in jedem Fall der Zustimmung von Ref. 703. Er ist vor der Visumantragstellung von der Mission, bei der die Ortskraft beschäftigt ist, bei Ref. 703 zu beantragen. Die Ausländerbehörde ist nicht zu beteiligen.

Die erforderliche Berichterstattung ist per E-Mail mittels des als Anl. 9 beigefügten Vordrucks inkl. Antragsunterlagen an 703-WM1 zu richten. Werden auf Grund der AZR-/ SIS- bzw. KZB-Abfrage Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF" = Bedenken Fachdienste), so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anl. 7 per Mail an Ref. 703 zu berichten.

5. Verfahrenstechnische Hinweise

5.1. Antragsformular

Für den in Kap. 4., Ziff. 2., 6. und 7. genannten Personenkreis braucht nur ein vereinfachtes Visumantragsformular nach dem Muster der Anl. 4 ausgefüllt und übersandt zu werden.

Für privates Hauspersonal und Familienangehörige 'unechter' Ortskräfte (Altfälle) ist hingegen das übliche Visumantragsformular für Langzeitaufenthalte zu verwenden.

In Fällen von Dienst- und Privatreisen sowie Reisen von diplomatischen Kurieren, in denen ein Schengenvisum erteilt wird, ist das übliche Schengen-Antragsformular zu verwenden.

5.2. Gebühren

Alle beschriebenen Visa (außer der unter Kap. 4., Ziff. 3. erwähnten Ausnahme) werden gebührenfrei erteilt. Das gilt auch, wenn Antragsteller im Einzelfall nicht über dienstliche Pässe verfügen (z. B. Bedienstete Internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen; Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit der/ des Entsandten einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Entsendestaats besitzen, und nur über einen Reisepass ihres Heimatstaats verfügen).

5.3. Biometrie/ Abnahme von Fingerabdrücken

Gemäß Art. 13 VK ist bei der Beantragung von Visa der Kategorie A oder C grundsätzlich die Abgabe von Fingerabdrücken notwendig. Ausdrücklich ausgenommen sind gem. Art. 13 Abs. 7 lit. c) und d) VK

- Staats- und Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung mit mitreisenden Ehepartnern und die Mitglieder ihrer offiziellen Delegation, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden;
- Monarchen und andere hochrangige Mitglieder einer königlichen Familie, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden.

Alle anderen Inhaber von Dienst-, Diplomaten- oder Spezialpässen, die ein A oder C – Visum aus dienstlichen oder privaten Gründen beantragen, sind zur Abgabe der Fingerabdrücke verpflichtet.

Keine Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken – und damit grundsätzlich auch kein Erfordernis der persönlichen Vorsprache – besteht bei der Beantragung eines D-Visums für Personen, die in Deutschland an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Entsendestaats akkreditiert werden sollen und die gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 AufenthG nicht dem AufenthG unterliegen. Für die Erfassung des Antrages in RK-Visa aktivieren Sie bitte in diesem Fall auf dem Reiter 7 die Funktion "Diplomat zur Akkreditierung". Dadurch werden die Zusatzangaben automatisch vorbelegt, der Ausnahmegrund für "Fingerabdrücke nicht erforderlich" wird ebenfalls automatisch gesetzt. Auf dem Register Referenzperson (Reiter 3) erfassen Sie bitte die Auslandsvertretung, an der die Akkreditierung erfolgen soll.

Entsendung von Dokumenten- und Visumberatern (DVB)

Quellen:

Ressortvereinbarung zum Einsatz von Bundespolizeibeamten/-innen als Dokumentenberater und Berater für Sicherheitsfragen im Visumverfahren an deutschen Auslandsvertretungen und internationalen Flughäfen v. 10.06.2009

Inhalt:

1.	Einführung	1
2.	Aufgaben	1
3.	Einsatz	2
4.	Dienstaufsicht und AA-interne Zuständigkeit	2

1. Einführung

In besonders migrations- und grenzpolizeilich relevanten Regionen werden Dokumenten- und Visumberater/-innen (DVB) – Bundespolizeibeamte/-innen mit einer Zusatzqualifikation als Dokumentenberater/-innen – eingesetzt. Der Einsatz der DVB soll dazu beitragen, die Mitarbeiter/-innen der Visastellen über aktuelle Sicherheitserkenntnisse im Bereich der irregulären Migration zu unterrichten. Zugleich sollen die DVB ihre Erkenntnisse unterstützend bei der Prüfung von Visumanträgen einbringen. Darüber hinaus beraten sie Luftfahrtunternehmen, deren Handlingpartner und ggf. ausländische Behörden vor Ort.

2. Aufgaben

DVB sind Polizeivollzugsbeamte/-innen mit der Qualifikation, Bedarfsträger im Hinblick auf die Echtheit von Dokumenten und Unterlagen sowie auf ausländerrechtliche Einreisevoraussetzungen zu beraten. Sie treffen nicht die abschließende Entscheidung über die Erteilung eines Visums.

Die DVB sind Ansprechpartner und Berater für die Mitarbeiter/-innen deutscher Visastellen sowie im Bedarfsfall für andere, vornehmlich EU- und Schengen-Auslandsvertretungen. Neben ihrer Beratungstätigkeit in Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Visumserteilung führen die DVB auch Mitarbeiterschulungen zum Erkennen gefälschter oder verfälschter Dokumente und Begleitunterlagen durch. Ferner können die DVB Erkenntnisse in Bezug auf illegale Einreise und Aufenthalt mit der Auslandsvertretung teilen, und so die Zusammenführung der Erkenntnisse innerstaatlicher Behörden und der Visastellen erleichtern.

Die DVB beraten und schulen Mitarbeiter/-innen von Beförderungsunternehmen sowie von Grenzbehörden im Ausland beim Erkennen von ge- und verfälschten Dokumenten sowie zu den ausländerrechtlichen Einreisevoraussetzungen.

3. Einsatz

Die DVB werden vom Bundespolizeipräsidium in den Geschäftsbereich des AA mittels Zuteilungserlass an eine Auslandsvertretung abgeordnet. Für die DVB als Angehörige der Auslandsvertretung gelten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD), die Geschäftsordnung für die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (GOV), das Gesandtschaftsrecht sowie die einschlägigen Regelungen des BPOLG und die dienstrechtlichen Regelungen der BPol zum Einsatz der DVB.

Einsatzorte und Anzahl der einzusetzenden DVB werden zwischen dem AA und dem BMI einvernehmlich festgelegt. Hierbei ist eine schrittweise und lageabhängige Ausdehnung des bestehenden DVB-Netzes auf Auslandsvertretungen mit migrations- und grenzpolizeilicher Relevanz geplant. Die Präsenz der DVB soll grundsätzlich abhängig von der jeweiligen migrationsrelevanten und grenzpolizeilichen Lage und den Erfordernissen vor Ort sein.

4. Dienstaufsicht und AA-interne Zuständigkeit

Die DVB unterstehen der fachlichen Aufsicht des Bundespolizeipräsidiums und erhalten fachliche Weisungen von dort über den Leiter/die Leiterin der Auslandsvertretung.

Der Leiter/die Leiterin der Vertretung oder dessen Vertreter/-in üben die Dienstaufsicht aus. Sie sind befugt, Aktivitäten der DVB, die ihrer Auffassung nach die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen können, zu untersagen.

Die DVB sind für den Zeitraum der Entsendung in Form eines Beurteilungsbeitrages (auf dem vom BMI vorgegebenen Vordruck) zu beurteilen.

Die DVB berichten über die Inhalte ihres Aufgabenbereichs in regelmäßigen Zeitabständen bzw. aus besonderem Anlass. Die Berichte sind dem Leiter/der Leiterin der Auslandsvertretung oder seinem-/r Vertreter/-in, je nach interner Regelung ggf. dem Leiter/der Leiterin des Rechts- und Konsularreferats, vor Abgang vorzulegen. Unbeschadet der Berichtspflicht zum fachlichen Bereich unterrichten die DVB die Leitung der Auslandsvertretung oder deren Vertretung über Erkenntnisse, die Auswirkungen auf die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, die Sicherheit der Auslandsvertretung und deren Mitarbeiter/-innen sowie die Arbeit der Auslandsvertretungen haben können. Einzelheiten zum Einsatz der DVB sind in einer Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Auswärtigen Amt (AA) geregelt. Die Zusammenarbeit mit den DVB ist Thema der Punkte 3.e.) sowie ggf. 8.a.) des Frühwarnberichts einer Visastelle.

Innerhalb des Auswärtigen Amts liegt die rein fachliche und inhaltliche Zuständigkeit für die Aufgaben der DVB, inklusive der Ausgestaltung des Netzwerkes mit seinen Standorten, bei Referat 508.

Allgemeine Personalangelegenheiten bleiben davon unberührt. Bei der Einrichtung neuer DVB-Dienstposten ist Referat 110 so früh wie möglich zu beteiligen.

Ehegatten- bzw. Partnernachzug

Quellen:

Art. 6 GG, Art. 8 EMRK

§§ 27, 28, 30 AufenthG

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betr. Recht auf Familienzusammenführung

1.	Grundlagen der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Ehegattennachzug	2
1.1.	Allgemeine Voraussetzungen	2
1.2.	Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)	2
1.3.	Ehegattennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen (§ 30 AufenthG).....	3
1.4.	Ehegattennachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 22-25 AufenthG (§ 29 AufenthG).....	4
1.5.	Ehegattennachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen	4
1.6.	Ehegattennachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 f, 38a AufenthG.....	4
1.7.	Ehegattennachzug zu Studierenden.....	5
2.	Herstellung und Wahrung einer ehelichen Lebensgemeinschaft.....	5
2.1.	Schutzzweck des Artikels 6 GG.....	5
2.2.	Missbräuchliche Eheschließungen („Scheinehen“); Zwangsverheiratungen; Ferntrauungen	6
2.3.	7	
2.4.	Mehrehen	7
3.	Mindestalter von 18 Jahren des zuziehenden Ehegatten	7
4.	Nachweis einfacher Deutschkenntnisse des zuziehenden Ehegatten	8

1. Grundlagen der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Ehegattennachzug

1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Für den Nachzug zum Zweck der Herstellung und Wahrung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften¹ gelten gem. § 27 Abs. 2 AufenthG die Vorschriften für den Ehegattennachzug entsprechend. Auf die sprachliche Anpassung im Text wurde verzichtet.

s. Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“ zu den gesetzlichen Regelerteilungsvoraussetzungen

s. Beitrag „Familiennachzug allgemein“

1.2. Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)

Hat einer der Ehepartner die **deutsche Staatsangehörigkeit**, so ist zu beachten, dass **Artikel 6 GG** gegenüber dem deutschen Staatsangehörigen eine **besondere Wirkung** entfaltet. Ihm soll es grundsätzlich nicht verwehrt werden, seine Ehe- und Familiengemeinschaft in Deutschland zu führen. Daher besteht für den nachziehenden Ausländer ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, sofern der deutsche Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die weiteren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Die **Sicherung des Lebensunterhaltes** (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG) ist wegen des uneingeschränkten Aufenthaltsrechts von Deutschen im Bundesgebiet gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG im Regelfall keine Voraussetzung. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Nachzug jedoch von dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden. Besondere Umstände können bei Personen vorliegen, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kommt insbesondere bei Doppelstaaten in Bezug auf den Staat in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen. Die Tatsache einer Doppelstaatsangehörigkeit bedeutet für sich allein jedoch ausdrücklich keinen atypischen Sachverhalt, wenn nicht weitere besondere Umstände im o.g. Sinn hinzutreten; vgl. hierzu auch Beitrag „*Lebensunterhaltssicherung*“.

Kein atypischer Fall, der zur Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung führen würde, liegt wiederum beim Ehegattennachzug zu Spätaussiedlern (Bescheinigung nach § 15 BVFG) und zu sog. Jüdischen Zuwanderern vor, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben; ihnen wird aufgrund ihres besonderen Schicksals unter besonderen Voraussetzungen in Deutschland Aufnahme gewährt, so dass die Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft im

¹ Gemäß §1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) können nach dem 30.09.2017 keine Lebenspartnerschaften zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts mehr begründet werden. Das LPartG gilt demnach nur für vor dem 01.10.2017 in DEU begründeten Lebenspartnerschaften und im Ausland begründete Lebenspartnerschaften, soweit DEU Recht auf sie anwendbar ist.

jeweiligen Aussiedelungs- bzw. Zuzugsgebiet nicht als zumutbar anzusehen ist (siehe dazu die jeweiligen Beiträge *Jüdische Zuwanderung* und *Spätaussiedler*).

Unabhängig von der Frage der Lebensunterhaltssicherung des Nachziehenden ist die Prüfung der Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 AufenthG zu sehen. Diese Vorschrift gilt auch beim Nachzug zu Deutschen. Ein Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug kann daher u.U. versagt werden, wenn der deutsche Ehepartner für den **Unterhalt von anderen Familienangehörigen** auf Leistungen nach SGB II oder XII angewiesen ist. Allerdings ist auch hier der besondere Schutz des Art. 6 GG zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 27.3. sowie 28.1.1.0 VwV-AufenthG). Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 Abs. 3 AufenthG erfüllt sind, ist eine Ermessensausübung unverzichtbar und auch entsprechend darzulegen.

Nach § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG, der auf die entsprechenden Regelungen des Ehegattennachzugs zu Ausländern in § 30 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2, S. 3 (nicht § 30 Abs. 1 S. 2) und § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG verweist, sind auch für den Ehegattenzug zu Deutschen das **Mindestalter** von 18 Jahren und der Nachweis von zumindest **einfachen Deutschkenntnissen** des zuziehenden Ehegatten Voraussetzungen (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. 1.3 und 1.4 sowie Beitrag „*Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren*“). Auch die Ausschlussgründe des § 27 Abs. 1a AufenthG sind anwendbar (vgl. Anhang „Scheinehen, Zwangsehen“ (VS-nfD)).

1.3. Ehegattennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen (§ 30 AufenthG)

Ausländische Staatsangehörige haben gemäß § 30 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ehegattennachzug. Dieser setzt voraus, dass der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgen soll, einen der in **§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchst. a bis g AufenthG abschließend genannten Aufenthaltstitel** besitzt und im Fall der Aufenthaltstitel nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchst. d bis f AufenthG die dort zusätzlich genannten **Voraussetzungen** erfüllt. Zu beachten ist insbesondere, dass im Fall eines Ausländers mit einer nicht gesondert aufgeführten Aufenthaltserlaubnis ein Nachzug des Ehegatten grundsätzlich frühestens nach zwei Jahren gewährt werden kann.

Allerdings kann **nach § 30 Abs. 2 Satz 2 AufenthG** im Fall einer erst nach dem Zuzug des Ausländers geschlossenen Ehe sowohl von der Voraussetzung des Ehebestands bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als auch von der voraussichtlichen Dauer der Aufenthaltserlaubnis (Mindestbestandsdauer der Aufenthaltserlaubnis) **im Ermessenswege** abgesehen werden (z.B. bei in Deutschland tätigen Wissenschaftlern oder Doktoranden, die erst nach Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland im Heimatstaat (z.B. während eines Urlaubes oder Familienbesuchs) die Ehe schließen).

Weiter sind Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Ausländern das **Mindestalter** von 18 Jahren (s. hierzu den Beitrag „*Ehegattennachzug bei Minderjährigkeit*“) und der Nachweis von zumindest **einfachen Deutschkenntnissen** des zuziehenden Ehegatten, § 30 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG (vgl. hierzu Beitrag „*Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren*“).

Im Fall des Ehegattennachzugs zu Ausländern soll die Auslandsvertretung sich vom Antragsteller in jedem Fall eine **Kopie des Aufenthaltstitels des in Deutschland lebenden Ausländers vorlegen** lassen. Die häufig ungenauen und veralteten Angaben im Visumantrag zum Aufenthaltstitel des Stammberechtigten sind nicht ausreichend.

1.4. Ehegattennachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 22-25 AufenthG (§ 29 AufenthG)

Für den Ehegattennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 24, 25 Abs. 1 bis 3, 25a Abs. 1 oder 25b Abs. 1 AufenthG gelten zusätzlich § 29 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 3 sowie 4 AufenthG. Hier ist insbesondere auf die Ausübung des nach § 29 Abs. 2 AufenthG eröffneten Ermessens zu achten.

Ein Ehegattennachzug zu Personen, die **Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4, 4b und 5 oder § 25a Abs. 2, 25b Abs. 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und 104b AufenthG** sind, ist nach § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG **ausgeschlossen**.

Siehe hierzu auch den Beitrag „Familiennachzug zu Asylberechtigten, Flüchtlingen nach GFK und subsidiär Schutzberechtigten sowie zu Personen, die im Resettlement-Verfahren aufgenommen wurden“.

Der Familiennachzug zu Personen, denen nach § 23a eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ist – im Gegensatz zu den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG – nicht durch § 29 Abs. 3 AufenthG eingeschränkt, da der Aufenthalt auf Dauer angelegt ist (AVV-AufenthG Nr. 29.3.4). Somit ist der Familiennachzug zu diesen Personen unter den Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 1, 27 und 5 Abs. 1 AufenthG möglich.

1.5. Ehegattennachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen

siehe Beitrag „Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz und deren Familienangehörigen“

1.6. Ehegattennachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 f, 38a AufenthG

Zu den allgemeinen Voraussetzungen des Nachzugs zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ siehe im Beitrag Familiennachzug Ziff. 4).

Für den Ehegattennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten ist nicht ausreichend, dass die eheliche Lebensgemeinschaft erst(mals) in Deutschland hergestellt werden soll. Die Voraussetzungen des Mindestalters und der einfachen Deutschkenntnisse zum

Ehegattennachzug finden auf Ehegatten von Daueraufenthaltsberechtigten keine Anwendung, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f) und Satz 2 AufenthG

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels gelten zudem stets die allgemeinen **Erteilungsvoraussetzungen nach §§ 3, 5 AufenthG**. Die Stellung als Daueraufenthaltsberechtigter bzw. dessen Familienangehöriger bedeutet als solche keinen atypischen Fall i.S.d. Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG.

1.7. Ehegattennachzug zu Studierenden

Grundsätzlich ist ein Nachzug nicht vorgesehen. §30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 d) AufenthG, in Verbindung mit §16b Abs. 4 Satz 2 AufenthG schließt die Anwendbarkeit des § 9 AufenthG und somit die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aus.

Zu beachten ist aber, dass §30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 e) AufenthG in den Abschnitt 3 verweist, der auch den Aufenthaltszweck Studium regelt, hier aber Bedingungen bezüglich des Zeitpunkts der Eheschließung und Aufenthaltsdauer beinhaltet. Ein Nachzug zu Studierenden ist somit nicht ausgeschlossen, setzt aber voraus, dass die Ehe bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist über Abs. 2 das Ermessen im Rahmen einer Härtefallprüfung auszuüben. Für die Erteilung spricht z.B. öffentliches Interesse am Stambberechtigten, Schwangerschaft, Erwerbsprognose Stamberechtigte und Antragstellende, dagegen z.B. Vorstrafen, geringer Studienerfolg, Zweifel an der Sicherung des Lebensunterhalts oder Widerspruch zum gesetzgeberischen Ziel.

2. Herstellung und Wahrung einer ehelichen Lebensgemeinschaft

2.1. Schutzzweck des Artikels 6 GG

Für die Fälle des Ehegattennachzugs stellt § 27 Abs. 1 AufenthG darauf ab, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft hergestellt und gewahrt werden soll. Entscheidend ist der **Schutzzweck des Artikels 6 GG** bezogen auf die Herstellung und Aufrechterhaltung einer auf Dauer angelegten, tatsächlich geführten Lebensgemeinschaft (vgl. § 1353 Abs. 1 BGB).

Die formal wirksame Eheschließung allein reicht somit für den Nachzugsanspruch nicht aus. Die Ehepartner müssen auch die Absicht haben, aus freiem Willen eine eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen. Die gesetzliche Regelung des § 27 Abs. 1a AufenthG gibt diesen bisher in der Rechtsprechung und Visumpraxis zugrunde gelegten Begriff der aufenthaltsrechtlich schutzwürdigen ehelichen Lebensgemeinschaft wieder.

2.2. Missbräuchliche Eheschließungen („Scheinehen“); Zwangsverheiratungen; Ferntrauungen

Für den Ehegattennachzug muss eine wirksam geschlossene Ehe vorliegen. Eine im Ausland geschlossene Ehe ist für den deutschen Rechtsbereich wirksam, wenn bei beiden Verlobten die **Eheschließungsvoraussetzungen** vorgelegen haben (**Artikel 13 Abs. 1 EGBG**) und die **Formvorschriften** eingehalten wurden (**Artikel 11 Abs. 1 EGBGB**).

Artikel 13 Abs. 1 EGBGB verweist auf die **Personalstatuten** der Verlobten. Hier sind gegebenenfalls Rück- oder Weiterverweisungen zu beachten. Im dann anwendbaren materiellen Recht ist zu prüfen, ob es Eheschließungshindernisse gibt und welche Rechtsfolge ein eventueller Verstoß hat – Aufhebbarkeit oder nichtige Ehe.

Für die Formwirksamkeit ist Artikel 11 Abs. 1 EGBGB maßgeblich. Die Formvoraussetzungen sind erfüllt, wenn das **Geschäfts- oder Ortsstatut** gewahrt ist. Dabei sieht das deutsche Recht – auch wenn an sich ein Drittstaatsrecht anwendbar ist und dieses zu einer (un)wirksamen Eheschließung gelangt – in bestimmten Konstellationen eine vorrangige Geltung eigener Regelungen vor, vgl. Art. 13 Abs. 2 und 3 EGBGB.

Zu missbräuchlichen Eheschließungen und Zwangsverheiratungen vgl. Anhang „Scheinehen, Zwangsehen“ (VS-nfD).

Problematisch ist die Wirksamkeit von Ferntrauungen. Bei diesen ist zu prüfen, ob die Ehe formgültig geschlossen wurde.

Hier ist zu unterscheiden, ob eine **Stellvertreterehe** vorliegt oder eine **digital geschlossene Ehe**.

Die Frage der Wirksamkeit einer Stellvertreterehe ist laut BGH eine Formfrage, sofern eine Stellvertretung in der Erklärung (nicht im Willen) vorliegt. Sie ist also formwirksam geschlossen, wenn das nach Artikel 11 Abs. 1 EGBGB zu ermittelnde Statut die Stellvertreterehe erlaubt (und keine Stellvertretung im Willen erfolgt ist).

Beachte: Auch bei einer **Stellvertretung im Willen** kann eine wirksame Ehe vorliegen (sofern beide Eheschließenden einem Staat angehören, der dies erlaubt UND es im EINZELFALL keinen ordre public-Verstoß darstellt).

Digital geschlossene Ehe

Bei einer Online-Eheschließung per Telefon oder z.B. Skype ohne Stellvertretung richtet sich die Form der Eheschließung ebenfalls gem. Art. 11 Abs. 1 EGBGB entweder nach dem Geschäftsstatut oder nach dem Recht am Aufenthaltsort der Verlobten. Die vom Auswärtigen Amt bisher vertretene Rechtsauffassung, wonach es bei einer Eheschließung, bei der das Mitwirken eines Trauungsorgans konstitutiv ist, nicht auf den Aufenthaltsort der Verlobten, sondern auf den Sitz des Trauungsorgans ankommt, hält das Auswärtige Amt nicht weiter aufrecht, da sich die diesbezügliche Rechtsprechung in eine andere Richtung („maßgeblich ist

der Aufenthaltsort der Verlobten bei Abgabe der auf die Eheschließung gerichteten Willenserklärung“) entwickelt.

Hält sich bei einer digitalen Eheschließung (ohne Stellvertretung) einer der Verlobten bei Abgabe seiner Erklärung in Deutschland auf, ist die Ehe in jedem Fall gem. Art. 13 Abs. 4 EGBGB unwirksam. Denn das deutsche materielle Recht sieht vor, dass die Erklärung bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Standesbeamten erfolgt (§ 1310 Abs. 1 S. 1, 1311 S. 1 BGB). Das ist bei fernmündlicher Erklärung nicht der Fall.

Anders verhält es sich mit Ehen und Partnerschaften von gleich- oder intergeschlechtlichen Paaren, deren Form sich gem. Art. 17b Abs. 4 S. 1 i. V. m. Abs. 1 S. 1 EGBGB grundsätzlich nach dem Recht des registerführenden Staates richtet, so dass in diesen Fällen bei einer Online-Ehe die Erklärung auch von Deutschland aus wirksam abgegeben werden kann.

2.3.

2.4. Mehrehen

Der Fall des Ehegattennachzugs in eine Mehrehe ist in **§ 30 Abs. 4 AufenthG** geregelt. Dabei ist zunächst die zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, inwieweit nach dem auf beide Ehegatten jeweils anwendbaren Personalstatut eine **wirksame Eheschließung** stattgefunden hat. In muslimisch geprägten Rechtsordnungen unterliegt die wirksame Eingehung einer Mehrehe häufig besonderen verfahrens- und materiell-rechtlichen Voraussetzungen.

Liegt zwischen den Ehegatten eine nach ausländischem Recht wirksame (Mehr-)Eheschließung vor, besteht nach § 30 Abs. 4 AufenthG (beim Nachzug zum ausländischen Ehepartner) nur insoweit ein Nachzugsrecht, als **in Deutschland** – entsprechend dem hiesigen Leitbild – **die eheliche Lebensgemeinschaft mit nur einem der Ehegatten** geführt wird.

Die Eingehung einer Mehrehe mit einer dem deutschen Personalstatut unterliegenden Person ist jedoch aufenthaltsrechtlich grundsätzlich nicht schutzwürdig, da aufhebbar und u.U. strafbewehrt (siehe § 172 StGB). In diesem Fall besteht kein Nachzugsrecht. Die Frage der Aufhebung ist im konkreten Fall zunächst über die beteiligte Ausländerbehörde zu klären. Wird von der zuständigen Behörde kein Aufhebungsverfahren eingeleitet, kann der Nachzug ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn nach § 30 Abs. 4 AufenthG kein weiterer Ehegatte in Deutschland lebt.

3. Mindestalter von 18 Jahren des zuziehenden Ehegatten

Grundsatz und Ausnahmen

Nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Siehe zu den Einzelheiten und Ausnahmen den Beitrag „Ehegattennachzug bei Minderjährigkeit“.

4. Nachweis einfacher Deutschkenntnisse des zuziehenden Ehegatten

siehe Beitrag „Sprachnachweise“ (früher: „Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren“)

Ehegattennachzug bei Minderjährigkeit eines Ehegatten

Quellen:

Art. 6 GG, §§ 27 ff. AufenthG

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017

Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen vom 24. Juni 2024

EU-Richtlinie 2003/86/EG vom 22.09.2003 bzgl. des Rechts auf Familienzusammenführung

1. Anwendungsbereich

Dieser Beitrag bezieht sich auf Personen im Ausland, die den Nachzug gemäß § 30 AufenthG zu ihrem Ehepartner in Deutschland beantragen. Zu den Voraussetzungen siehe auch

- ☐ Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“ zu den gesetzlichen Regelerteilungsvoraussetzungen
- ☐ Beitrag „Familiennachzug allgemein“
- ☐ Beitrag „Familiennachzug zu humanitär Schutzberechtigten“
- ☐ Anlage „Kinderehe“

2. Grundsatz: Volljährigkeit

Nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass **beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet** haben. Die Regelung soll insbesondere Zwangsehen von jungen Frauen entgegenwirken und allgemein die Integrationsfähigkeit fördern (z.B. Abschluss der Schulbildung im Heimatstaat vor Einreise). Nach ausländischem Recht wirksame Eheschließungen der Betroffenen in jüngerem Alter (vgl. hierzu auch **Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen**) können vor Erreichen des Mindestalters grundsätzlich nicht zu einem Aufenthalt in Deutschland führen. Die Antragstellung kann ggf. auch vor Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgen; maßgeblich ist das Erreichen des 18. Lebensjahres des Ehegatten im Zeitpunkt der Visumerteilung.

Der **Nachweis des Mindestalters** ist regelmäßig anhand der vorzulegenden Reise- und Ausweisdokumente sowie der Geburtsurkunden zu führen. Dabei ist je nach örtlichen Gegebenheiten u.U. besonders auf die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Personenstandsurkunden zu achten.

In **Herkunftsländern mit nicht zuverlässigem Personenstands- und Urkundswesen** ist, sofern im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte zu begründeten Zweifeln an den Altersangaben führen, je nach örtlicher Gegebenheit auf ergänzende Sachverhaltsermittlungen (z.B. durch einem der Botschaft bekannten Rechtsanwalt) oder auf eine medizinische Altersfeststellung zurückzugreifen (siehe dazu auch die Beiträge *Altersgutachten/Adoleszenzgutachten*, *alternative Glaubhaftmachung* und *Urkundenüberprüfungen*).

Generell **ausgenommen vom Mindestalterserfordernis** ist der Ehegattennachzug zu den Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet erhalten haben, da sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt waren, sofern die eheliche Lebensgemeinschaft bereits dort bestanden hatte, § 30 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 38a AufenthG.

3. Ehegatte vor Vollendung des 16. Lebensjahres

Seit dem 22. Juli 2017 gilt das **Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017** (zu den Regelungen vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes siehe auch Anlage „Kinderehe“ mit tabellarischer Übersicht). Danach sind gem. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB Ehen nach deutschem Recht **unwirksam**, wenn der Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung **das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte**, auch wenn die Ehemündigkeit ausländischem Recht unterliegt. Die Ehe ist gem. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB nicht unwirksam, wenn der Ehegatte vor dem 22. Juli 1999 geboren worden ist oder die Ehe bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten geführt worden ist und kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Zum 1. Juli 2024 wurden in Folge höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerfG-Urteil vom 1. Februar 2023 (1 BvL 7/18)) Möglichkeiten zur Heilung und Abmilderung der Rechtsfolgen einer aus deutscher Sicht nichtigen Minderjährigenehe geschaffen. Die Neuregelung lässt Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB unberührt. Demnach sind Ehen, bei denen mindestens einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, weiterhin unwirksam (sofern die Ausnahmeregelung des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB nicht einschlägig ist). Es besteht jedoch nun die Möglichkeit der **Heilung durch erneute Eheschließung** vor einem deutschen Standesamt nach Erreichen der Volljährigkeit (§ 1305 Abs. 2 BGB nF). Die Ehe hat dann auch für den deutschen Rechtsbereich rückwirkend ab dem Zeitpunkt der ausländischen Eheschließung Bestand. Ein ausländisches Ehefähigkeitszeugnis ist für die erneute Eheschließung nicht erforderlich. Die Novelle enthält in der Gesetzesbegründung auch Regelungen zur Einreise zum Zwecke der Wiederheirat im Inland

in diesen Fällen (insbesondere auch für in dieser aus deutscher Sicht bis zur erneuten Eheschließung nichtigen Ehe geborenen Kinder): Es ist das nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG eingeräumte Ermessen im Lichte von Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes auszuüben. Im Ausland verbliebenen nicht wirksam Verheirateten einschließlich ihrer minderjährigen Kinder ist für die Zwecke der Einreise daher regelmäßig ein nationales Visum zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 30 beziehungsweise 32 und 36a AufenthG¹, jeweils in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG, vorliegen. D.h. es sind analog die Vorschriften anzuwenden (inkl. Ausnahmen, bspw. von Wohnraum und Lebensunterhaltsicherung), die zur Anwendung kämen, wäre die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam.

Betroffene Antragstellende sind über die Unwirksamkeit ihrer Ehe aus deutscher Sicht zu informieren. Dabei sollten sie über die Möglichkeit der Umdeutung des Visumantrags in einen Antrag auf Eheschließung im Bundesgebiet informiert werden, s. hierzu im Einzelnen den Beitrag „Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt“. Dabei ist besonders zu beachten, dass die inzidente Prüfung des § 30 AufenthG auch etwaige Ausnahmen vom Spracherfordernis beinhaltet. Die Anmeldung der Eheschließung ist zusammen mit der ausländischen Heiratsurkunde zwingend im Visumverfahren vorzulegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die ausländische Ehe tatsächlich heilbar ist und dass aus deutscher Rechtssicht nicht weitere Unwirksamkeitsgründe (§ 1305 Abs. 5 BGB nF) oder Heilungshindernisse (§ 1305 Abs. 2 S. 4 BGB nF) bestehen.

Die Möglichkeit einer erneuten Eheschließung im Ausland bleibt weiterhin bestehen, sie hat jedoch keinen heilenden Charakter. D.h. eine neu im Ausland geschlossene Ehe kann keine Rückwirkung zum Zeitpunkt der ersten Eheschließung entfalten, sondern sie gilt, wie gewohnt, ex nunc.

4. Ehegatte vor Vollendung des 18. (nach Vollendung des 16.) Lebensjahrs

Sollte ein Ehegatte bei der Eheschließung nach ausländischem Recht **das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben**, ist die Ehe gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB **aufhebbar, aber gültig geschlossen**.

Die Aufhebung erfolgt nicht, wenn der minderjährige Ehegatte volljährig geworden ist und die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BGB). Der Wille, die Ehe fortzusetzen, kann konkludent in der Visumantragstellung gesehen werden. Aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die eine schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten bedeuten würden, kann die Aufhebung gem. § 1315 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BGB ebenfalls ausnahmsweise ausgeschlossen sein. In diesen Fällen sollte die Abstimmung mit der zuständigen ABH gesucht werden, da das

¹ Zur Einreise nach § 7 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 36a AufenthG, siehe unter „6. Besonderheiten beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten“

Aufhebungsverfahren im Zuständigkeitsbereich der Inlandsbehörden liegt, aber der Geltungsbereich von § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG unberührt bleibt.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG kann zur Vermeidung einer „besonderen Härte“ die Aufenthaltserlaubnis **ausnahmsweise** auch dann erteilt werden, wenn noch nicht beide Ehegatten des 18. Lebensjahr vollendet haben.

In diesem Fall muss die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland das geeignete und notwendige Mittel sein, um die besondere Härte zu vermeiden. Nach Art und Schwere müssen die vorgetragenen „besonderen“ Umstände so deutlich von den sonstigen Fällen des Ehegattennachzugs abweichen, dass das Festhalten am erforderlichen Mindestalter im Hinblick auf das geltend gemachte Interesse der Führung der Lebensgemeinschaft in Deutschland - bei Vorliegen aller übrigen Zuzugsvoraussetzungen - unverhältnismäßig wäre (Einzelfallbetrachtung). Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie weit das Alter der Betroffenen das Mindestalter im Zuzugszeitpunkt unterschreitet.

Eine besondere Härte kann z.B. vorliegen, wenn der Antragsteller schwer erkrankt ist. Dies ist durch Befragung der Antragsteller zu ermitteln und der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Eine besondere Härte kann auch in der Referenzperson begründet sein. Dies sollte bei der zuständigen Ausländerbehörde erfragt werden.

Bei der Prüfung der „schweren Härte“ gem. § 1315 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BGB und der Prüfung der „besonderen Härte“ gem. § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG handelt es sich um zwei verschiedene Prüfungen. Erstere beurteilt die Frage, ob die Ehe trotz der Minderjährigkeit nicht aufgehoben wird, und letztere beurteilt die Frage, ob trotz Minderjährigkeit ein Nachzug erfolgen kann. Ansonsten bestehen die gleichen Voraussetzungen wie beim Ehegattennachzug mit zwei volljährigen Ehegatten.

5. Kinder aus gem. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB unwirksamen Ehen

Wenn aus einer aus deutscher Sicht unwirksamen Ehe Kinder hervorgegangen sind, haben diese aus deutscher Sicht oft nicht automatisch einen Vater im Rechtssinne, denn die Mutter hat aus deutscher Sicht keinen Ehemann. (Infolge der selbstständigen Vorfrageanknüpfung liegt ein hinkendes Abstammungsverhältnis vor.)

Folglich kann die Herstellung der rechtlichen Abstammung zum Vater von der Heilung der Ehe im Bundesgebiet abhängen. Ist die gemeinsame Einreise der Kinder mit der Mutter geplant, so ist für den Kindernachzug § 7 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 32 AufenthG einschlägig.

Der Nachzug zum Vater kann auch ohne Heilung der Ehe (dann direkt nach § 32 i.V.m. §§ 29, 27 ohne § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG) möglich sein, wenn eine **wirksame Vaterschaftsanerkennung** (nach einer gem. Art. 19 Abs. 1 EGBGB anzuwendenden Rechtsordnung) vorliegt.

In Fällen, bei denen der Vater weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt noch einen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland hat (gem. Art. 12 Abs. 1 GFK bestimmt sich das Personalstatut gem. dem Wohnsitzland) und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat, führt keine Verweisung des IPR in deutsches Abstammungsrecht. Daher wäre in diesen Fällen eine Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht nur ausnahmsweise gem. Art. 6 EGBGB bei ausreichendem Deutschlandbezug möglich, wenn das gem. Art. 19 Abs. 1 EGBGB anzuwendende Recht keine (effektive) verfahrensrechtliche Möglichkeit bietet, die rechtliche Vaterposition für ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind zu erlangen. Dies wäre z.B. in Ländern der Fall, die keine nichteheliche Vaterschaft (also weder gerichtlich noch durch Erklärung) ermöglichen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an 507-02.

Vorstellbar wäre außerdem ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren in Deutschland, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Die internationale Zuständigkeit des deutschen Familiengerichts ergibt sich dann aus § 100 Nr. 2 FamFG.

Einige Rechtsordnungen (z.B. Afghanistan) kennen anstatt einer Vaterschaftsanerkennung allerdings auch eine Abstammungsfiktion, sodass ein Kind aus einer nichtigen Ehe automatisch dem vermeintlichen Ehemann zugeordnet wird. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an 507-02.

6. Besonderheiten beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Die Einreise für die Heilung der Ehe mit einem in Deutschland subsidiär Schutzberechtigten ist in der Gesetzesbegründung der Novelle explizit vorgesehen. Hier ist die einschlägige Rechtsgrundlage § 7 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 36a AufenthG. Es gelten die sonstigen Voraussetzungen aus § 36a AufenthG. Bei Erteilungsreife ist auch hier das BVA im Wege der Auswahlentscheidung zu beteiligen.

Hinsichtlich des Regelausschlussgrunds aus § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ist zwischen der Einreise zur Heilung der im Ausland geschlossenen Ehe und der Einreise zur Eheschließung im Bundesgebiet zu unterscheiden. Bei einer Einreise zur Heilung der Ehe greift der Regelausschlussgrund der Nachfluchtehe nicht. Dies ist damit begründet, dass die Ehe bereits vor der Flucht geschlossen wurde, allerdings für den deutschen Rechtsbereich unwirksam war und die Heilung eben darauf abzielt, dieses hinkende Rechtsverhältnis zu beseitigen. Somit ist in diesen Fällen der Nachzug möglich. Anders ist es bei einem Antrag auf Einreise zur Eheschließung. Hier greift der Regelausschlussgrund des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG weiterhin, da die Antragstellenden sich nicht auf eine vor der Flucht geschlossene Ehe berufen können.

Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt

Quellen:

Art. 6 GG

§§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 Satz 3, 28, 30 AufenthG

Nr. 30.0.2 und 30.0.6. VwV-AufenthG

1. Grundsatz:

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Einreisezweck "Eheschließung und anschließender dauerhafter Aufenthalt" sieht das Aufenthaltsgesetz nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Einreise- und Aufenthaltsweg grundsätzlich unter die begründeten Fälle von § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG fällt. **Da § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG keinen Einreiseanspruch vermittelt, ist über das Begehren des Antragstellers im Ermessenswege zu entscheiden.**

Ausländische (visumpflichtige) Staatsangehörige, die beabsichtigen, ihre/n in Deutschland lebende/n Partner/-in in Deutschland zu heiraten und anschließend dort ihren Wohnsitz zu nehmen, müssen vor Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen. Dabei soll das Visumverfahren erst als letzter Schritt vor der Einreise erfolgen, nachdem die entsprechenden zivil- bzw. personenstandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung in Deutschland geschaffen worden sind.

2. Allgemeine Voraussetzungen gemäß Ehegattennachzug:

Für den Einreisezweck "Eheschließung und anschließender dauerhafter Aufenthalt" kommt die Erteilung eines nationalen Visums gem. § 6 Abs. 3 AufenthG in Betracht, wenn der Zweck der Eheschließung in Deutschland unmittelbar nach Einreise erfüllt werden kann. Hierfür müssen zunächst die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (siehe auch Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“) vorliegen. Weiter sind - zusätzlich zu den spezifischen Erteilungsvoraussetzungen unter nachfolgend Ziffer 4 - die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Ehegattennachzug nach §§ 28, 30 AufenthG inzident zu prüfen, bspw. der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse und etwaige Ausnahmen hiervon (siehe Erläuterungen im Beitrag „Ehegattennachzug“). Die auf der besonderen Schutzwirkung des Art. 6 GG basierende Ausnahme vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts des § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG findet mangels vorheriger Eheschließung in diesen Fallkonstellationen keine Anwendung. Hinsichtlich des Erfordernisses des

Mindestalters beider Ehegatten oder Lebenspartnerinnen von 18 Jahren ist wie allgemein der Zeitpunkt der Visumentscheidung durch die Auslandsvertretung maßgeblich. Auch die Notwendigkeit des Nachweises von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache entscheidet sich analog dem Ehegattennachzug.

3. Beteiligung der Ausländerbehörde:

Wegen des geplanten dauerhaften Aufenthalts, aber auch wegen der Möglichkeit, dass die beabsichtigte Eheschließung nicht schutzwürdig i.S.d. Art. 6 GG ist, ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde immer zu beteiligen (vgl. § 31 Abs. 1 AufenthV).

Die Verlobten sollen ggf. auch (möglichst zeitgleich) zu ihrer Absicht angehört werden, eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zu begründen. Die diesbezüglichen Ausführungen zum Beitrag „Ehegattennachzug“ sind entsprechend anzuwenden.

4. Spezifische Voraussetzungen und Verfahrenshinweise:

Es ist beiden Partnern im Ausland und in Deutschland zuzumuten, sich bei einem so weitreichenden Entschluss wie dem der Eheschließung rechtzeitig mit den beteiligten Behörden in Verbindung zu setzen und beraten zu lassen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin, der/die bei der Auslandsvertretung vorspricht, ist in geeigneter Weise, z.B. in Form eines Merkblatts, darauf hinzuweisen, dass er/sie - bzw. der/diezukünftige Ehegatte/in - sich vor Beantragung eines Visums zunächst beim deutschen Standesamt an dem Ort, an dem die Eheschließung geplant ist, genau erkundigt, welche Unterlagen dort vorzulegen sind. Das Standesamt berät über die notwendigen Schritte zur förmlichen Anmeldung der Eheschließung. Insbesondere ist es die Pflicht des Standesbeamten, gemäß der anwendbaren Rechtsordnung die Ehefähigkeit zu prüfen und etwaige Ehehindernisse zu ermitteln. Dazu müssen dort geeignete Unterlagen vorgelegt werden. Grundsätzlich gilt, dass beide Partner die Eheschließung gemeinsam und persönlich anmelden. Es ist jedoch nach praktischer Erfahrung unschädlich, wenn nur einer der Partner die Anmeldung vornimmt und dazu durch den anderen, verhinderten Partner bevollmächtigt wird (sog. Beitrittserklärung). Moniert das Standesamt Probleme bei der Feststellung des Nichtvorliegens einer Scheinehe, sollte eine getrennte Befragung angeboten werden.

Ein Visum soll erst dann erteilt werden, wenn alle Eheschließungsvoraussetzungen abschließend geprüft wurden, was durch die **Anmeldung zur Eheschließung** eines deutschen Standesamts belegt wird. Eine Bescheinigung des Standesamts über das Vorliegen aller Eheschließungsvoraussetzungen, die die Prüfung nach § 13 Abs. 2 PStG (Scheinehe) ausnimmt,

ist für die Erteilung eines Visums zur Eheschließung ausreichend, da diese Voraussetzung regelmäßig auch von der Auslandsvertretung geprüft wird. **Die Eheschließung muss unmittelbar bevorstehen. Die Anmeldung zur Eheschließung verliert ihre Gültigkeit nach sechs Monaten ab Ausstellungsdatum.**

Dies ist insbesondere in Staaten von Bedeutung, in denen die Legalisation aufgrund des unsicheren Urkundswesens ausgesetzt ist oder die inhaltliche Richtigkeit und Echtheit der vorgelegten Urkunden erst im sogenannten Urkundenüberprüfungsverfahren festgestellt werden muss. Da diese Überprüfungen oft sehr langwierig sind, könnte eine Visumerteilung ohne zuvor erfolgte Anmeldung zur Eheschließung - und damit Feststellung der Ehefähigkeit - zur Folge haben, dass der Antragsteller seine Ehe nicht oder nicht rechtzeitig schließen kann und möglicherweise in sein Heimatland zurückkehren muss. Auch sollen etwaige Rechtsfragen betreffend den Aufenthaltszweck der Eheschließung nicht im Visumverfahren bzw. im Rahmen von Visumstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten, sondern vor den zuständigen Standesämtern bzw. Familiengerichten geklärt werden.

Das Visum wird in der Regel für eine Gültigkeit von drei Monaten erteilt. Eine kürzere Gültigkeitsdauer würde bei Terminengpässen der Ausländerbehörde womöglich dazu führen, dass der Anschlusaufenthaltstitel nicht rechtzeitig beantragt und erlangt werden kann, eine längere Dauer wäre nicht sachgerecht, wenn die Eheschließung doch nicht stattfindet. In Absprache mit der Ausländerbehörde sind abweichende Gültigkeitsdauern im Ausnahmefall möglich.

5. Eheschließung mit einem Unionsbürger/ einer Unionsbürgerin

Soll die Ehe mit einem nichtdeutschen Unionsbürger/ einer nichtdeutschen Unionsbürgerin geschlossen werden, kann auch dessen/ihrer drittstaatsangehöriger/n Verlobten ein nationales Visum nach § 7 Abs.1 S.3 i.V.m. § 6 Abs 3 AufenthG erteilt werden (Diskriminierungsverbot). Hierfür müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (siehe auch Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“) vorliegen. Das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts findet, mangels vorheriger Eheschließung mit einem Unionsbürger/einer Unionsbürgerin, in diesen Fallkonstellationen weiterhin Anwendung. Es gelten die oben genannten Regeln, insbesondere: Beteiligung der Ausländerbehörde, unmittelbares Bevorstehen der Ehe usw. Allerdings ist in diesen Fällen auf einen Sprachnachweis zu verzichten (vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 Ziff. 4 AufenthG).

Einreisesperre

Quellen:

§§ 11, 50 AufenthG

Ziff. 50.4 VwV-AufenthG

§ 34 AZRG

1. Nach Maßgabe des § 11 AufenthG erlassen die Innenbehörden Einreise- und Aufenthaltsverbote („Einreisesperre“). Betroffenen Personen wird **kein Aufenthaltstitel** erteilt – auch nicht im Fall eines Anspruchs, § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 7 Satz 3 AufenthG. Eine Einreisesperre ist damit ein **zwingender Visumversagungsgrund**. Eine Einreise ist nur dann möglich, wenn ausnahmsweise eine Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 8 AufenthG) und ein Visum erteilt werden (s. Exkurs). Ob eine Einreisesperre vorliegt, ist anhand der Rückmeldung aus dem Ausländerzentralregister (AZR) durch die Visastelle zu beurteilen.
2. Im Verfahren über eine **Befristung** der Einreisesperre kann die zuständige Behörde (insbesondere Ausländerbehörden) u.U. zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ein Amtshilfeersuchen an die zuständige Auslandsvertretung richten (z.B. zur Befragung des Betroffenen vor Ort). Derartigen Amtshilfeersuchen ist unabhängig davon nachzukommen, ob bei der Auslandsvertretung bereits ein Visumantrag auf erneute Einreise nach Deutschland gestellt worden ist oder nicht.
3. Die Frist beginnt mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet zu laufen, § 11 Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Reist der Ausländer trotz des Verbots ins Bundesgebiet ein, ist der Fristablauf gehemmt (§ 11 Abs. 9). Zur Dokumentation der Ausreise erhalten Ausreisepflichtige von der zuständigen Ausländerbehörde eine **Grenzübertrittsbescheinigung**, die bei direkter Ausreise aus Deutschland und zugleich aus dem Schengen-Gebiet auf dem Luftweg von der zuständigen Grenzbehörde zu erfassen ist (Ziff. 50.4.1.1.2 VwV-AufenthG).
Erfolgt die Ausreise durch einen anderen Schengen-Staat, so ist die Grenzübertrittsbescheinigung **bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Heimatstaat persönlich abzugeben** (Ziff. 50.4.1.2 VwV-AufenthG).
Die Grenzübertrittsbescheinigung ist ein Nachweis in der Form eines amtlichen Vordrucks einer Ausländerbehörde und wird als andere individuell zurechenbare öffentliche Leistung in Amtshilfe erbracht (Bescheinigungsregister, Nr. I.1.4 Anlage 1 zur AABGebV). Gem. § 26 KonsG hat die ersuchende Behörde keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Bescheinigung ist **unmittelbar der zuständigen Ausländerbehörde zuzuleiten** und nicht der vorsprechenden Person auszuhändigen.
4. Da bei der Ausreise in einen anderen Schengen-Staat aufgrund der fehlenden Grenzkontrollen faktisch jederzeit die Wiedereinreise in das Bundesgebiet möglich ist, kann in solchen Fällen die Ausreise durch die Grenzkontrollstellen nicht bestätigt werden und die

Frist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 AufenthG beginnt nicht zu laufen (Ziff. 50.4.1.1.1 VwV zu AufenthG).

Die Grenzübertrittsbescheinigung berechtigt nicht zur visumfreien Ein- bzw. Durchreise durch andere Schengen-Staaten (vgl. Art. 21 SDÜ)!

Exkurs: Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 8 AufenthG)

Einem Ausländer, gegen den eine Einreisesperre besteht, kann ausnahmsweise eine Betretenserlaubnis erteilt werden, wenn zwingende Gründe seine kurzfristige Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern oder die Versagung der Einreise eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies kann z.B. der Fall sein bei zwingenden Gerichtsterminen (gerichtliche Vorladung bzw. Anordnung) oder aus humanitären Gründen (z.B. schwere Erkrankung von Angehörigen, Todesfälle).

Zuständig für die Erteilung der Betretenserlaubnis ist die Ausländerbehörde am vorgesehenen Aufenthaltsort.

Die Betretenserlaubnis ist kein Aufenthaltstitel (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Sie bewirkt lediglich die zeitweilige Aussetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

Für die Einreise benötigen Ausländer, die visumpflichtig sind, daher neben der Betretenserlaubnis ein Visum für die Einreise. Eine ggf. bestehende Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels lebt während der Geltungsdauer der Betretenserlaubnis wieder auf. Sog. Positivstaater können daher mit einer Betretenserlaubnis für einen Kurzaufenthalt ohne Visum in das Bundesgebiet einreisen.

Bei der Visumerteilung zum vorübergehenden Betreten des Bundesgebiets sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des Schengen-Rechts zu prüfen, insbesondere die Rückkehrbereitschaft. Der zuständigen Visastelle kommt ein weiterer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Prüfung zu, ob sämtliche Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind und keinerlei Ablehnungsgründe vorliegen. Dies betrifft insbesondere die Prüfung, ob begründete Zweifel an der Rückkehrbereitschaft bestehen (EuGH, Koushkaki, Urteil v. 19.12.2013, C 84/12, ECLI:EU:C:2013:862, Rz. 60, 62). Die hierbei vorzunehmende Abwägung der Umstände des Einzelfalls ist zu dokumentieren. Die Erteilung einer Betretenserlaubnis zieht nicht automatisch einen Anspruch auf Visumerteilung nach sich. Vielmehr sind die Interessen des Antragstellers abzuwägen mit etwaigen anderen Gesichtspunkten, die für ein weiteres Fernhalten des Antragstellers vom Bundesgebiet sprechen, z.B. schwere Vorstrafen in Deutschland und regelmäßig unerlaubte Aufenthalte bzw. Einreisen.

Das Visum ist als VRG auszustellen (vgl. Beitrag „Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)“. Die in der Betretenserlaubnis vorgesehene Zweckbindung sowie die zeitliche Beschränkung sind zu übernehmen.

Entscheidung und Aktenführung

Rechtsquellen:

Art. 6 Schengener Grenzkodex und Art. 9, 23 VK

§§ 5, 11, 54 AufenthG

§ 75 VwGO

Art. 20 Abs. 3 GG

§12 Abs. 2 GGO, §4 RegR

RES 20-90 zur Aktenrelevanz von Unterlagen und transparenter Aktenführung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines zum Entscheidungsprozess und der Bedeutung transparenter Aktenführung.....	2
2.	Entscheidung der Auslandsvertretung	2
2.1.	Beteiligungserfordernisse und Dokumentation	2
2.1.1.	Beteiligung von BVA und Sicherheitsbehörden	2
2.1.2.	Beteiligung der Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit etc.....	3
2.2.	Ermessensausübung und Ausschöpfen von Beurteilungsspielräumen.....	3
2.3.	Fristen für Entscheidungen.....	3
2.3.1.	Schengen-Visa	3
2.3.2.	Nationale Visa	3
3.	Einzelheiten zur Führung der laufenden Visumakten	5

1. Allgemeines zum Entscheidungsprozess und der Bedeutung transparenter Aktenführung

Sind der Auslandsvertretung alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt und dokumentiert, wird über den Visumantrag - soweit vorgesehen im Benehmen mit innerdeutschen Behörden - entschieden.

Dabei müssen alle Schritte bis zur endgültigen Entscheidung für nachfolgende Sachbearbeiter oder ggf. eine spätere Überprüfung aus dem Verwaltungsvorgang heraus nachvollziehbar sein. Es muss insbesondere erkennbar sein, welche(r) Bearbeiter im Verfahren beteiligt war(en). Die (notwendige) Beteiligung innerdeutscher Behörden ist in der Visumakte festzuhalten. Visumentscheidungen zugrunde liegende Vorgänge und Prozesse müssen jederzeit zuverlässig und vollständig durch die entsprechende Visumakte nachgewiesen werden können (Transparenzprinzip – Grundsatz von Aktenklarheit und -wahrheit).

Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip verlangen, dass anhand der Akten nachvollziehbar ist, welche Entscheidung wann, von wem und aus welchen Gründen getroffen wurde und wer dafür die Verantwortung trägt („Aktenrelevanz“). Unvollständige Akten erschweren das Verwaltungshandeln und können zu Fehlentscheidungen führen. Umgekehrt mindert aber auch die Aufbewahrung nicht unmittelbar relevanten Aktenmaterials den Gebrauchswert der Akten. Eine sorgfältige und sachliche Aktenführung ist daher unerlässlich, auch um Ansehen und Interessen des Auswärtigen Amts bei späterer Einsichtnahme durch Betroffene oder die Öffentlichkeit nicht zu gefährden.

Transparentes, nachvollziehbares Arbeiten und Einhalten der Verfahrensvorschriften schützt auch vor Regressrisiken und Korruptionsgefahren. Zudem wird die Bearbeitung in Verwaltungsstreitverfahren erleichtert.

Der Beitrag zeigt unter Ziffer 3 mögliche Fehlerquellen bei der Führung von Visumakten auf und gibt praktische Hinweise zu deren Vermeidung.

2. Entscheidung der Auslandsvertretung

2.1. Beteiligungserfordernisse und Dokumentation

2.1.1. Beteiligung von BVA und Sicherheitsbehörden

Die Abfrage der Daten des Visumbewerbers beim AZR/SIS sowie die entsprechende Antwort des Bundesverwaltungsamtes ist im Verwaltungsvorgang festzuhalten; hierfür ist jedenfalls ein Doppel der BVA-Antwort zur Akte zu nehmen. Entsprechendes gilt für erforderliche Anfragen bei Sicherheitsbehörden. Auf den Beitrag "Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)" wird ergänzend verwiesen.

2.1.2. Beteiligung der Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit etc.

Gegenüber dem Antragsteller entscheidet abschließend die Auslandsvertretung über den Visumantrag (§ 71 Abs. 2 AufenthG). In bestimmten Fällen (z.B. FZ oder Verfahren gem. § 73 Abs. 1 S.1 AufenthG) ist jedoch in der Regel nach Maßgabe des § 99 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. § 31 Abs. 1 AufenthV die Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erforderlich, vgl. hierzu Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“ sowie „Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)“. Bei Visaanträgen auf Erwerbstätigkeit kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 39 AufenthG) erforderlich sein.

Auch die Beteiligung dieser Behörden ist zu dokumentieren. Sofern explizit Rückmeldung der beteiligten Behörde ergeht (kein Schweigefristverfahren), ist ein Doppel der jeweiligen Stellungnahme zu den Akten zu nehmen.

2.2. Ermessensausübung und Ausschöpfen von Beurteilungsspielräumen

Soweit Ermessen eröffnet ist, ist dieses pflichtgemäß auszuüben. Ermessen bedeutet Abwägung der unterschiedlichen oder widerstreitenden Gesichtspunkte und Interessen sowie abschließende Wertung, welchen Interessen der Vorrang eingeräumt wird (vgl. hierzu Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“, Ziff. 3 „Ermessensausübung“).

Auch soweit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist (z.B. Schengen-Visa: Rückkehrprognose!) müssen die für und gegen das Vorliegen einer Tatbestandsvoraussetzung sprechenden Gesichtspunkte abgewogen werden.

Die jeweils angestellten Erwägungen müssen jedenfalls stichpunktartig im Verwaltungsvorgang und gegebenenfalls im ablehnenden Bescheid vermerkt werden (siehe Beitrag "Sachverhaltsermittlung/Mitwirkungspflichten" und unten zu Ziffer 3.).

2.3. Fristen für Entscheidungen

2.3.1. Schengen-Visa

Die Entscheidung über den Antrag muss im **Regelfall innerhalb von 15 Kalendertagen** erfolgen (Art. 23 Abs. 1 VK). Dies schließt die Frist von sieben Tagen für das schengenweite Konsultationsverfahren (Art. 22 Abs. 2 VK) ein. In bestimmten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf 30 (Art. 23 Abs. 2 VK) bzw. 60 Tage (Art. 23 Abs. 3 VK) verlängert werden.

2.3.2. Nationale Visa

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums ist der Auslandsvertretung keine gesetzliche Frist gesetzt. Allerdings bestimmt § 75 VwGO, dass

i.d.R. **nach Ablauf von drei Monaten** seit Antragstellung über einen Antrag entschieden sein muss, andernfalls kann Untätigkeitsklage erhoben werden (vgl. dazu auch Beitrag "Verwaltungsstreitverfahren").

Art. 5 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung bestimmt, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates dem Antragsteller ihre Entscheidung unverzüglich, spätestens aber neun Monate nach Einreichung des Antrags schriftlich mitzuteilen haben.

Die Auslandsvertretung ist demnach verpflichtet, ohne unnötige Verzögerungen und in der Regel innerhalb von drei Monaten über einen Visumantrag zu entscheiden. Dies gilt auch für Visumverfahren, bei denen innerdeutsche Behörden zu beteiligen sind. Die Auslandsvertretung muss dafür Sorge tragen, dass sowohl die Beteiligung als auch spätere Anfragen bei den Ausländerbehörden innerhalb der Dreimonatsfrist des § 75 S. 2 VwGO (Untätigkeitsklage) abgeschlossen werden können. Es empfiehlt sich, hierfür angemessene Wiedervorlagefristen zu notieren und diese stetig zu überwachen. In RK-Visa sollte die Funktion auf dem Reiter „Zusatzangaben“ genutzt werden, um die Wiedervorlagen zu verwalten. Die Wiedervorlagelisten sind in der Eingabetabelle täglich abzurufen. Liegt nach Ablauf der von der Visastelle gesetzten Wiedervorlagefrist noch keine Antwort der Ausländerbehörde vor, muss die Auslandsvertretung dort nach dem Sachstand fragen und an die Beantwortung erinnern.

Wesentliche (landesspezifische) Erkenntnisse oder Zwischenbewertungen der Auslandsvertretung zum Einzelfall sind den beteiligten Inlandsbehörden bereits durch entsprechende Zusatzangaben in RK-Visa bei Antragsübermittlung mitzuteilen und zu den Akten zu nehmen. Sachstandsanfragen und Zusatzangaben sind ebenfalls aktenkundig zu machen.

Zum Schweigefristverfahren (§ 31 Abs. 1 S. 2 und 3 AufenthV) wird auf den Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“ verwiesen.

Verzögerungen sind ausnahmsweise dann unschädlich, wenn dafür ein zureichender Grund vorliegt (z.B. bei langwierigen Urkundenüberprüfungen). Der Verfügung und Beachtung **angemessener Wiedervorlagefristen** durch die Visastelle, sowie der lückenlosen Aktenführung/Dokumentation kommt dabei erhebliche Bedeutung zu. Dies betrifft auch die Aufforderung nach § 82 Abs. 1 S. 2 AufenthG (Beibringung von Unterlagen durch den Antragsteller), wobei sich eine Fristsetzung durch die Auslandsvertretung für die Beibringung empfiehlt. Bei fehlender Reaktion sollte dann nach Aktenlage entschieden werden.

Bei längeren Verzögerungen in der Bearbeitung von Visumanträgen (z.B. weil die notwendige Beteiligung der Ausländerbehörde aus Gründen, die bei der Ausländerbehörde liegen, noch nicht abgeschlossen ist) kann es angezeigt sein, dem Antragsteller oder dessen Vertreter eine **Sachstandsmitteilung** zu machen. Hierfür haben sich Formschriften bewährt.

Trifft die Zustimmung der Ausländerbehörde ein, soll das Visum - vorausgesetzt, alle Erteilungsvoraussetzungen sind gegeben - unverzüglich, spätestens aber binnen drei Monaten

ausgestellt werden. Viele Ausländerbehörden limitieren explizit ihre Zustimmung auf einen Zeitraum von drei Monaten. Kann das Visum nicht innerhalb dieses Zeitraums ausgestellt werden, sollte mit der Ausländerbehörde aktenkundig Rücksprache gehalten werden, ob die Zustimmung auch nach Ablauf der drei Monate weiterhin aufrechterhalten wird.

3. Einzelheiten zur Führung der laufenden Visumakten

Nachfolgend werden ausgehend von in der Praxis aufgetretenen Fragen mögliche Fehlerquellen und praktische Hinweise zu einer sachgerechten und effizienten Aktenführung an den Visastellen aufgeführt.

Nachvollziehbarkeit:

- Aus dem Vorgang müssen jederzeit zuverlässig der aktuelle Sachstand und der bisherige Verfahrensverlauf nachvollziehbar ersichtlich sein. Eine verständliche Dokumentation von Vorsprachen, Interviews, Telefonaten, Vorlage von Originalunterlagen am Konsularschalter und vorgenommene (papiertechnische) Authentizitäts- und Stimmigkeitsprüfung durch Botschaftsmitarbeiter/Dokumenten- und Visumberater der Bundespolizei etc. durch entsprechende Vermerke ist daher unerlässlich. Relevanter E-Mail-Verkehr ist ggfls. auszudrucken und zum Vorgang zu nehmen. Einem mit dem Rechtsgebiet vertrauten, aber nicht der bisherigen Bearbeitung befassten Bearbeiter muss der Vorgang ausreichend verständlich sein.

- **Ermessensausübung** muss sowohl im Vorgang selbst ersichtlich sein, z.B. durch entsprechenden Vermerk im Laufzettel, als auch gegebenenfalls im ablehnenden Bescheid (z.B.: beim Eheschließungsvisum Benennung der Ermessen eröffnenden Rechtsgrundlage § 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §§ 27, 28/30 AufenthG und einzelfallbezogene Abwägung).

Wenn der Vertretung bei der Entscheidung ein **Beurteilungsspielraum** eingeräumt ist (z.B. Schengen-Visa), sind die Beurteilungskriterien und ihre Gewichtung durch die Auslandsvertretung ebenfalls in den Vorgang aufzunehmen. Dies kann gegebenenfalls auch durch ein standardisiertes Formular erfolgen, in das die konkreten Gesichtspunkte des Einzelfalles eingetragen werden (z.B. Aspekte bei Schengen-Visaentscheidung: a) wirtschaftliche Verwurzelung: Arbeitsstelle, Rentenbezug, Immobilienbesitz, b) soziale Verwurzelung: Familienstand, zurückbleibende unterhaltsabhängige oder pflegebedürftige Familienangehörige, soziale Stellung im Heimatland etc. c) sonstige Gründe: Vorvisa, Ermessensausweisungsgründe, AZR/SIS-Rückmeldungen).

- Die abschließende positive oder negative Entscheidung und die entscheidende Person muss ebenfalls nachvollziehbar dokumentiert werden, insbesondere beim einheitlichen Ablehnungsbescheid für Schengen-Visa durch Ankreuzen eines (oder mehrerer) Ablehnungsgrunds 1-9. Ein **Ankreuzen im Feld Anmerkungen reicht nicht** aus. Dieses kann vielmehr optional zusätzlich verwendet werden, um zusätzliche Erläuterungen zum angekreuzten Ablehnungsgrund zu geben, ggfls. wiederum in Form einer vorformulierten Auswahl von ergänzenden Erläuterungen, die am jeweiligen Dienstort erfahrungsgemäß besonders häufig relevant sind. Von dem Feld Anmerkungen ist zwingend Gebrauch zu

machen, um eine eventuelle spätere Remonstration ggf. per Kurzremonstrationsbescheid bescheiden zu dürfen (vgl. VHB-Beitrag „Remonstrationsverfahren“).

Ablehnende Bescheide sowohl für Schengen-Visa als auch nationale Visa müssen die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Es genügt demnach eine Unterschrift, die nicht leserlich sein muss, oder die Namensangabe in Druckbuchstaben. Bei Unterschrift ist eine Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben auf dem Ablehnungsbescheid nicht notwendig. Auf dem einheitlichen Schengen-Ablehnungsformular sind das Datum und der Stempel der zuständigen Vertretung anzubringen. Ein Siegelabdruck ist bei keinem Ablehnungsbescheid erforderlich (vgl. VHB-Beitrag „Erstbescheid“). Positive Entscheidungen werden auf dem Schengen-Antragsformular im Ankreuzfeld mit Paraphe dokumentiert, in allen anderen Fällen an geeigneter Stelle im Vorgang.

- **Behördensprache ist Deutsch.** Werden dennoch fremdsprachige Dokumente als antragsbegründende Unterlagen akzeptiert, so müssen diese mit einem erläuternden Hinweis zu den Akten genommen werden (z.B. „Reisekrankenversicherung“ oder „Beschäftigungsnachweis“), ggfs. auch mit **zusammenfassenden Stichworten zum Inhalt** (z.B. „Auszug aus dem Familienbuch: der Antragsteller hat zwei minderjährige Kinder, die an seinem Wohnort gemeldet sind“, „Kontoauszug mit einer einzigen Einzahlung zwei Wochen vor Antragstellung“ o.ä.). Dies gilt insbesondere für Visumanträge, bei denen eine innerdeutsche Behörde zu beteiligen ist, vgl. den Beitrag „Antrag nationale Visa“.

- In Bescheiden und Schreiben an Antragsteller ist auf eine für Laien verständliche Sprache zu achten. Abhängig von der Situation im Gastland kann eine standardisierte Höflichkeitsübersetzung beigelegt oder ein Verweis auf die Webseite erfolgen.

- Bei handschriftlichen Anmerkungen bitte auf Lesbarkeit achten. Bei Verwendung von Abkürzungen ist in der Grundsatzakte eine Übersicht der verwendeten Kürzel vorzuhalten.

Sachlichkeit:

- Wesentlich zur Dokumentation der unvoreingenommenen und sachgerechten Prüfung der Visumanträge ist eine **sachliche Aktenführung** mit entsprechend bewertenden Aussagen im Schriftverkehr und bei Anmerkungen im Vorgang. In der Regel ergibt sich bei einer stringenten Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen mit konkreten den Einzelfall betreffenden Anmerkungen ohnehin nicht die Gefahr abwertender, voreingenommen wirkender oder unsachlicher Kommentare. Dienstliche Korrespondenz darf ausschließlich dienstliche Inhalte enthalten, nicht aber persönliche Äußerungen. Wertungen über Antragsteller, Unternehmen, Gerichte, andere Behörden etc. sind nicht statthaft und gehören nicht in die Visumakte; Leitgedanke bei der Bearbeitung muss sein, dass Persönlichkeitsrechte und berechnigte Interessen Dritter gewahrt und Äußerungen vermieden werden, die geeignet sein könnten, Ansehen und Interessen des Auswärtigen Amtes zu schaden.

Vollständigkeit:

- **aktenrelevante elektronische Aktenbestandteile** (z.B. Laufzettel oder Kommunikation mit der Ausländerbehörde über RK-Visa) sind immer als Ausdruck zum Vorgang zu nehmen.
- Gleiches gilt für wesentliche Aktenbestandteile, die zum Teil bei einer anderen beteiligten Behörde anfallen, z.B. Befragungsprotokolle beider Ehegatten bei Scheinehebefragungen o.ä.
- Nachweise über Vorvisa und Ein- und Ausreisestempel sind stets entscheidungsrelevant und als vollständige Kopie zum Visumvorgang zu nehmen. Eine Anforderung kann bereits mit dem Merkblatt zur Visumbeantragung erfolgen.
- Der **Ablehnungsbescheid** muss - unabhängig von eventuellen Höflichkeitsübersetzungen - in deutscher Sprache ausgehändigt und ein Doppel zum Vorgang genommen werden.
- In die Akte gehört ferner der **Nachweis der Aushändigung** des Visums bzw. des Ablehnungsbescheids, ggfls. Zustellungszeugnis.
- Im Zweifel ist alles aktenrelevant, was mehr als nur einen geringen Informationswert für den Vorgang hat. Grundregel: Trägt das Dokument zur Beantwortung folgender Fragen bei: **Welche** Entscheidung wurde **wann, von wem und aus welchen Gründen** getroffen und **wer** trägt dafür die Verantwortung?

Was nicht in den Visumvorgang gehört:

- Verwendung von "Konzeptpapier" für Vermerke o.ä. ist nur dann unproblematisch, wenn dieses keine dem Datenschutz unterliegenden Angaben enthält und somit die Gefahr besteht, dass schutzwürdige Daten einer dritten Person in die Visumakte gelangen (z.B. Datenblätter anderer Visavorgänge).
- Entwürfe gehören im Regelfall nicht in die Visumakte - ein Durchdruck des jeweiligen Originalschreibens ist ausreichend.
- E-Mail-Schriftverkehr ist nicht mit jeder neuen Nachricht in voller Länge erneut auszudrucken.
- Vertrauliche Daten aus der Urkundenüberprüfung sind zum Schutz der Vertrauens- und Kontaktpersonen im Falle der Akteneinsicht bzw. bei Übersendung an die Ausländerbehörde oder das Auswärtige Amt im Rahmen eines Streitverfahrens zu schwärzen

Sortierung:

- Der Vorgang beginnt im Regelfall mit dem **Antragsformular** oder dem Ausdruck aus RK-Visa, dann folgen die eingereichten Unterlagen. Wird der Antrag bereits (z.B. zwecks Fristwahrung) vor Abgabe des Antragsformulars formlos, z.B. per Telefax gestellt, beginnt der Vorgang mit diesem Schreiben. Weiterer Schriftverkehr ist streng chronologisch zu sortieren. Etwaige Doppel können selbstverständlich entfernt werden, was mit einem kurzen handschriftlichen Vermerk auf dem jeweiligen Original dokumentiert werden sollte.
- Der Vorgang endet üblicherweise mit dem letzten **Bescheid**.

Ermessen im Visumverfahren (nationale Visa)

Quellen:

§ 40 VwVfG (Bund)

§ 114 VwGO

Inhaltsverzeichnis

1. Identifizierung von Ermessensentscheidungen und Abgrenzung zu gebundenen Entscheidungen.....	2
1.1. „Freies“ Ermessen.....	2
1.2. Sonderfall: Intendiertes Ermessen	2
1.3. Beispielhafte Übersicht: Rechtsfolgentypen des AufenthG.....	3
2. Eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen	3
3. Ermessensfehler	3
4. Darstellung der Ermessenerwägungen im Ablehnungsbescheid.....	4
4.1. Darstellung des Sachverhalts (tatsächliche Gründe)	4
4.2. Darstellung der Rechtsnormen (rechtliche Gründe).....	5
4.3. Darstellung der Ermessenserwägungen	5
4.4. Sonderfall: Bei intendierten Ermessensentscheidungen	6
4.5. Erfordernis der Dokumentation im Ablehnungsbescheid selbst.....	6
5. Heilung von Ermessensfehlern	7
5.1. Im behördlichen Verfahren: grds. keine Heilung mehr möglich nach Wegfall des Remonstrationsverfahrens	7
5.2. Im gerichtlichen Verfahren: Nachschieben von Ermessenserwägungen	7
6. Abgrenzungen	8
6.1. Unbestimmte Rechtsbegriffe	8
6.1.1. Grundsätzlich uneingeschränkte gerichtliche Überprüfung	8
6.1.2. Ausnahmsweise nur eingeschränkte gerichtliche Überprüfung.....	8
6.2. Ermessen auf Tatbestandsseite.....	9
7. Sonderfragen:.....	9
7.1. Hilfsweise Ausübung von (Rechtsfolgen-)Ermessen, obwohl die Erteilung bereits an Erteilungsvoraussetzungen scheitert?.....	9
7.2. Hilfsweise Ausübung von Tatbestands-Ermessen nicht erforderlich	10

1. Identifizierung von Ermessensentscheidungen und Abgrenzung zu gebundenen Entscheidungen

Rechtsnormen besitzen einen zweiteiligen Aufbau: Sind die Voraussetzungen der Norm (= der sog. **Tatbestand**) erfüllt, so wird die **Rechtsfolge** ausgelöst (z.B. die Erteilung eines Visums). Zu unterscheiden ist zwischen Anspruchs- und Ermessensnormen:

Eine Anspruchsnorm (auch: gebundene Entscheidung) gewährt bei Vorliegen aller Voraussetzungen als Rechtsfolge zwingend eine Leistung (hier: die Erteilung eines Visums als Verwaltungsakt). Bei Ermessensnormen ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Rechtsfolge noch von einer Einzelfallentscheidung, dem behördlichen „Ermessen“, abhängig.

Entscheidungen über die Erteilung eines Visums können sowohl gebundene Entscheidungen als auch Ermessensentscheidungen sein (s. Tabelle unter Ziff. 1.3. unten; dort und unter Ziff. 1.2 auch zum Sonderfall des intendierten Ermessens).

Die Identifikation als Anspruchsnorm erfolgt durch entsprechende Signalwörter im Gesetzeswortlaut, insbesondere „ist zu erteilen“ oder „wird erteilt“. Ermessensnormen sind hingegen sprachlich so gefasst, dass die Bewilligung des Visums von einer Entscheidung der Behörde abhängt: „kann erteilt werden“ oder „darf erteilt werden“.

1.1. „Freies“ Ermessen

Ist ein Ermessen eröffnet, besteht ein Entscheidungsspielraum, in dessen Rahmen die Behörde zwischen verschiedenen rechtmäßigen Rechtsfolgen frei abwägen und dementsprechend entscheiden kann.

1.2. Sonderfall: Intendiertes Ermessen

Daneben existiert der Unterfall des sog. *intendierten* Ermessens, in dem das Gesetz für einen typisierten Regelfall vorsieht, dass das eingeräumte Ermessen in einer bestimmten Weise auszuüben ist (zur Darstellung im Bescheid s. Ziff. 4.4. unten). Beispiele dafür sind alle Normen, die durch die Formulierung „soll erteilt werden“ gekennzeichnet sind (z.B. § 16f Abs. 2 und § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Auch das in § 19f Abs. 4 AufenthG eröffnete Ermessen („kann“) ist durch überlagerndes Unionsrecht regelmäßig in Richtung einer Versagung vorgezeichnet (aufgrund der von Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) RL (EU) 2016/801 vorgegebenen Zielrichtung, die Entstehung ordnungswidriger Zustände zu verhindern, vgl. OVG Bln-Bbg v. 07.05.2019 – 3 B 64/18, Rz. 39).

1.3. Beispielhafte Übersicht: Rechtsfolgentypen des AufenthG

Gebundene Entscheidungen	Ermessens-Entscheidungen	Intendierte Ermessensentscheidungen
§ 16b Abs. 1	§ 16b Abs. 5	§16a Abs. 1 Satz 1
§ 18a	§ 22 Satz 1	§ 16d Abs. 1 Satz 1
§ 18b	§ 32 Abs. 4	§ 16f Abs. 2
§ 18g Abs. 1	§ 36 Abs. 2	§ 19f Abs. 4

2. Eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen

Eine wesentliche Besonderheit von Ermessensentscheidungen liegt im Umfang der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht. Im Gegensatz zu Anspruchsnormen räumen Ermessensnormen der Verwaltung Entscheidungsspielräume ein. Dies spiegelt sich wider in einer nur eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit (§ 114 Satz 1 VwGO): Das Gericht prüft nur, ob die Behörde ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat – nicht jedoch, ob die Entscheidung auch die zweckmäßigste war. Nur wenn das Gericht einen Ermessensfehler feststellt, ist der Bescheid rechtswidrig und muss aufgehoben werden.

Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich gewissermaßen darauf, ob die behördliche Entscheidung auf Grundlage der angestellten Ermessenserwägungen „vertretbar“ erscheint. Das Gericht prüft nicht, ob es selbst in der Sache zwingend genauso oder möglicherweise anders entscheiden würde. Für diese gerichtliche Prüfung ist die behördliche Begründung der Entscheidung unverzichtbar.

Für die **Praxis** lässt sich daher festhalten, dass es keine „zwingende“ Begründung gibt bzw. dass es auch nicht auf „die eine perfekte Begründung“ im Ablehnungsbescheid ankommt. Vielmehr sollte das Ziel sein, eine tragfähige, d.h. auf sachlichen Gründen beruhende und für Antragstellende nachvollziehbare Begründung der Entscheidung im Einzelfall zu liefern.

3. Ermessensfehler

Die Ermessensfehler, die das Gericht prüft, lassen sich in drei Fallgruppen einordnen. Ermessensfehlerhaft ist eine Entscheidung, wenn

1. die gesetzlichen Grenzen des eingeräumten Ermessens überschritten werden (sog. Ermessensüberschreitung),
2. sachfremde Erwägungen angestellt werden (sog. Ermessens Fehlgebrauch) oder

3. gar kein Ermessen ausgeübt wird (sog. Ermessensausfall).

Die Ermessensüberschreitung (1.) beschreibt den Fall, dass eine nicht von der Norm vorgesehene Entscheidung getroffen wird.

Der Ermessensfehlgebrauch (2.) liegt vor, wenn gesetzeswidrige, unsachliche Erwägungen angestellt werden oder entscheidungserhebliche Belange (insbesondere durch Grundrechte geschützte Positionen) nicht hinreichend in die Entscheidung einbezogen wurden. Eine unsachliche und damit ermessensfehlerhafte Erwägung wäre beispielsweise anzunehmen, wenn bei Versagung eines Visums zwecks Familienzusammenführung der grundgesetzlich gemäß Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Belang des Antragsstellenden zum Schutz der Familie (und ggf. der Ehe) nicht berücksichtigt und nicht in die Abwägung bei der Ermessensentscheidung eingestellt wurde.

Der Ermessensausfall (3.) zeichnet sich dadurch aus, dass die Behörde gar keine Ermessenserwägungen anstellt, etwa weil sie das ihr eingeräumte Ermessen nicht erkannt hat und daher von einer gebundenen Entscheidung, also von einer Pflicht zur Versagung, ausgegangen ist. Ein Fall des Ermessensausfalls läge beispielsweise vor, wenn im Ablehnungsbescheid formuliert wird, man „sehe sich gezwungen“ den Antrag zu versagen, oder wenn sämtliche Ermessenserwägungen im Bescheid fehlen.

4. **Darstellung der Ermessenerwägungen im Ablehnungsbescheid**

Wird ein Ermessen eingeräumt, ist die Behörde nicht nur verpflichtet, dieses Ermessen fehlerfrei auszuüben. Sie muss die Ausübung durch *Darstellung der Ermessenserwägungen* im Bescheid auch begründen (vgl. analog § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

Dies geht über die allgemeine Pflicht zur Darstellung des zugrundeliegenden Sachverhalts (4.1.) und Nennung der Rechtsnormen (4.2.) hinaus. Es müssen zusätzlich sämtliche Ermessenserwägungen genannt und abgewogen werden, die der Entscheidung im Einzelfall zugrunde liegen (4.3.).

4.1. **Darstellung des Sachverhalts (tatsächliche Gründe)**

Die Darstellung des wesentlichen Sachverhalts dient dazu, die maßgeblichen tatsächlichen Gründe darzulegen, auf denen die Entscheidung beruht. Maßgeblich sind alle Tatsachen, die für die Ablehnung entscheidend waren. Bei Ermessensentscheidungen sind daher auch alle für die späteren Ermessenserwägungen maßgeblichen Tatsachen darzustellen.

4.2. Darstellung der Rechtsnormen (rechtliche Gründe)

Sodann müssen die Normen genannt werden, auf denen die Ablehnung des Visumantrags beruht, und ggf. muss deren Inhalt (kurz) erläutert werden. Insbesondere ist darzustellen, welche Norm für die konkrete Entscheidung ein Ermessen (auf Tatbestands- und/oder Rechtsfolgende) einräumt.

4.3. Darstellung der Ermessenserwägungen

Allgemein gilt für die Begründung einer behördlichen Ermessensentscheidung nichts grundsätzlich anderes als allgemein für die Begründung anderer Verwaltungsakte: Der Staatsbürger, in dessen Rechte die Verwaltung eingreift, hat einen Anspruch darauf, die maßgeblichen Gründe zu erfahren, weil er nur dann seine Rechte sachgemäß verteidigen kann (vgl. BVerfGE 6, 32 (44)).

Die Begründung muss erkennen lassen, dass bei der konkreten Entscheidung ein Ermessen eingeräumt war („ob“) und „wie“ dieses Ermessen im konkreten Einzelfall aus welchen Gründen ausgeübt wurde.

Welchen Inhalt und Umfang die Begründung haben muss, richtet sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebietes und nach den Umständen des Einzelfalles.

Bei der Darstellung der Ermessenserwägungen sind die gegenläufigen Interessen darzustellen und gegeneinander abzuwägen (etwa: öffentliches Interesse an Einwanderung im Rahmen geltenden Rechts, Vermeidung der Einwanderung in soziale Sicherungssysteme, arbeitsmarktpolitische Regulierung – individuelles Interesse an Aufenthalt, Familieneinheit). Sodann ist substantiiert, schlüssig und nachvollziehbar zu begründen, warum das einschlägige öffentliche Interesse im konkreten Fall überwiegt. Formelhafte allgemeine Ausführungen ohne Einzelfallbezug genügen nicht. Antragstellende sollen die Gründe der Ablehnung nachvollziehen können (s. VHB-Beitrag *„Ablehnung des Antrags auf ein nationales Visum“*).

Ein bloßer Verweis auf die ständige Verwaltungspraxis oder auf ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften ist nicht ausreichend. Vielmehr ist auch hier erforderlich, dass sich die Ermessensgesichtspunkte aus dem Bescheid selbst ergeben. Bei Entscheidung nach Weisung sind im Bescheid grundsätzlich die der Weisung zugrunde liegenden Erwägungen als Ermessensgesichtspunkte mitzuteilen.

Wenn Antragstellende durch eine Visumversagung in besonders geschützten Positionen betroffen sind, bedarf es zudem immer Ausführungen zu den betroffenen Rechten (Grundrechte, EMRK, Unionsrecht) und zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Bei notwendiger Mitwirkung weiterer Behörden (z.B. Bundesagentur für Arbeit nach §§ 39, 40 AufenthG) darf sich die Visastelle bei den Ermessenserwägungen im Ablehnungsbescheid nicht lediglich darauf berufen, dass die andere Behörde die erforderliche Zustimmung versagt hat. Allein maßgeblich sind die Ermessenserwägungen der Erlassbehörde. Die angestellten Ermessenserwägungen der anderen Behörde, die zur Versagung der Zustimmung geführt haben, sind entsprechend im eigenen Bescheid darzustellen (d.h. „sich zu eigen zu machen“). Selbst an eine rechtswidrig erteilte Zustimmung wäre die Erlassbehörde gebunden. Die Erlassbehörde könnte daher Antragstellenden in ihren eigenen Ermessenserwägungen nicht entgegenhalten, dass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit hätte verweigert werden müssen (mangels diesbezüglicher Prüfungskompetenz, vgl. OVG Bln-Bbg Urt. v. 30.05.2018 – OVG 3 B 25.17 – Rz. 19).

4.4. Sonderfall: Bei intendierten Ermessensentscheidungen

Sieht eine Norm ein intendiertes Ermessen vor, so ist aufgrund dieser gesetzlichen Vorzeichnung eine ausführliche Begründung der Ermessensentscheidung entbehrlich, sofern das Ermessen der Norm entsprechend ausgeübt wird (vgl. BVerwG v. 22.03.2017 – 5 C 4.16, Rz. 40). In diesem Fall genügt (nach einer Darstellung der tatsächlichen und der rechtlichen Gründe) der einfache Hinweis, dass ein intendiertes Ermessen vorliegt, welches eine bestimmte Entscheidung vorzeichnet, keine Anhaltspunkte für einen atypischen Sachverhalt vorliegen und deshalb nach den gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden ist. Beispielsweise:

„Das aufgrund der dargelegten konkreten Zweifel am Aufenthaltszweck gem. § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG eröffnete Ermessen ist regelmäßig in Richtung einer Versagung vorgezeichnet, um die Entstehung ordnungswidriger Zustände zu verhindern (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 07.05.2019 – 3 B 64.18). Besondere Gründe, die in Ihrem Fall eine andere Entscheidung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Daher war das beantragte Visum zu versagen.“

Bei atypischen Fällen ist hingegen ausführlich zu begründen, warum von der vorgezeichneten Entscheidungslinie abgewichen wird. Die entsprechenden Ermessenserwägungen sind dann darzustellen. Dies ist von höchster Relevanz, weil sonst ein unzulässiger Ermessensnichtgebrauch vorliegt.

4.5. Erfordernis der Dokumentation im Ablehnungsbescheid selbst

Die Ermessenserwägungen müssen immer im Ablehnungsbescheid selbst vollständig dargestellt werden. Ausdrücklich nicht ausreichend ist es, die Ermessenserwägungen im

Verwaltungsvorgang (beispielsweise in RK-Visa im Laufzettel) zu vermerken. Zwar sind die dortigen, internen Erwägungen im Klageverfahren unter Umständen noch ergänzend verwertbar. Allerdings provoziert dieses Vorgehen Klagen und bindet dadurch erhebliche Personalressourcen. Darüber hinaus dürften dem Auswärtigen Amt in solchen Fällen regelmäßig die Kosten des Klageverfahrens auferlegt werden (vgl. BVerwG v. 30.04.2010 - 9 B 42/10).

5. Heilung von Ermessensfehlern

5.1. Im behördlichen Verfahren: grds. keine Heilung mehr möglich nach Wegfall des Remonstrationsverfahrens

Mit dem Wegfall des Remonstrationsverfahrens seit dem 01.07.2025 gibt es grds. keine Möglichkeit mehr, Ermessensfehler im Verwaltungsverfahren zu beheben. Einziger Rechtsbehelf gegen ablehnende Bescheide ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht. Die Möglichkeit einer „Heilung“ von Ermessensfehlern ist damit nur noch im gerichtlichen Verfahren und daher nur eingeschränkt möglich.

5.2. Im gerichtlichen Verfahren: Nachschieben von Ermessenserwägungen

Nach § 114 Satz 2 VwGO kann die Behörde „ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.“ Dies eröffnet Ref. 509-9 die (begrenzte) Möglichkeit, vor Gericht im Bescheid vorhandene, aber fehlerhafte Ermessenserwägungen nachträglich zu korrigieren.

§ 114 Satz 2 VwGO erlaubt jedoch nur ein „Ergänzen“ von Ermessenserwägungen. Eine erstmalige Ermessensausübung im gerichtlichen Verfahren ist unzulässig. Dies beschreibt den Fall des Ermessensausfalls, der vor Gericht somit nicht mehr heilbar ist.

Für die **Praxis** ist daher festzuhalten, dass primär ein Ermessensausfall ausgeschlossen werden muss. Wichtig ist daher zu erkennen, dass bei einer Entscheidung ein Ermessen eingeräumt wird und dieses dann im Ablehnungsbescheid entsprechend auszuüben. Fehlen entsprechende Ermessenserwägungen, so handelt es sich um einen Ermessensausfall, der zwangsläufig zum Unterliegen vor Gericht führt.

Ergänzungen von Ermessenserwägungen hingegen sind im gerichtlichen Verfahren möglich, z.B. bei sachfremden Erwägungen im Bescheid (Fall des Ermessensfehlgebrauchs).

Die Möglichkeit einer nachträglichen Heilung von fehlerhaften Ermessenserwägungen vor Gericht sollte aber keinesfalls dazu verleiten, Ermessenserwägungen unsorgfältig zu treffen

(Gründe: Bindung von erheblichen Personalressourcen für Gerichtsverfahren, Auferlegung der Gerichtskosten bei Nachschieben von Ermessenserwägungen).

6. Abgrenzungen

6.1. Unbestimmte Rechtsbegriffe

Ermessensentscheidungen und gebundene Entscheidungen betreffen, mit Ausnahme von Ziff. 6.2, immer die Rechtsfolgende (hier: die Entscheidung über Erteilung oder Versagung eines Visums). Davon abzugrenzen sind sog. „unbestimmte Rechtsbegriffe“, die regelmäßig die Tatbestandsseite betreffen (hier: die Erteilungsvoraussetzungen für ein Visum). Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer Unbestimmtheit auslegungsbedürftig sind und eine Würdigung im Einzelfall erfordern (z.B. die Feststellung einer „*außergewöhnlichen Härte*“ nach § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG oder der „*Unzumutbarkeit*“ der Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG oder einer Straftat von „*erheblicher Bedeutung*“ nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 AufenthG oder „*besondere Härte*“ i.S.d. § 32 Abs. 4 oder „*humanitäre Gründe*“ i.S.d. § 29 Abs. 3 oder „*positive Integrationsprognose*“ i.S.d. § 32 Abs. 2).

6.1.1. Grundsätzlich uneingeschränkte gerichtliche Überprüfung

Ähnlich wie das Ermessen eröffnen unbestimmte Rechtsbegriffe der Behörde einen Entscheidungsspielraum. Im Gegensatz zu Ermessensentscheidungen unterliegen sie dabei aber grundsätzlich der uneingeschränkten Überprüfung durch die Gerichte. Bei Versagung eines Visums ist daher umfangreich und einzelfallbezogen zu begründen, wie die Behörde den unbestimmten Rechtsbegriff auslegt und warum sie davon ausgeht, dass die Voraussetzung nicht erfüllt ist.

6.1.2. Ausnahmsweise nur eingeschränkte gerichtliche Überprüfung

Ausnahmsweise bieten unbestimmte Rechtsbegriffe einen „*behördlichen Beurteilungsspielraum*“. Die Auslegung dieser Begriffe im Ablehnungsbescheid kann dann gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden. Bei diesen Normen soll die Behörde aufgrund ihrer Sachnähe die fachliche Einschätzung treffen können, ob eine Erteilungsvoraussetzung vorliegt oder nicht.

Ein Beispiel stellt die Ablehnungsvoraussetzung nach § 19f Abs. 4 **Nr. 6** AufenthG dar: Hinsichtlich der prognostizierenden Feststellung, dass die Voraussetzung der Nr. 6 erfüllt sind (d.h. dass „*Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür [bestehen], dass der Ausländer den*

Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt“), kommt der Behörde ein Beurteilungsspielraum zu (vgl. OVG Bln-Bbg 07.05.2019 – OVG 3 B 64.18, Rn. 26 ff., noch zu § 20c Abs. 2 Nr. 5 aF). Dies entbindet aber nicht von der Pflicht, die Auslegung der Erteilungsvoraussetzung im Einzelfall im Ablehnungsbescheid zu begründen.

6.2. Ermessen auf Tatbestandsseite

Aufgrund der europarechtlichen Überlagerung des Ausländerrechts gibt es im AufenthG zudem (der Systematik des deutschen Rechts eigentlich fremde) Normen, durch die ein Ermessen eröffnet wird, um von einer (Erteilungs-)Voraussetzung auf Tatbestandsseite abzugehen („Von ... *kann* abgesehen werden“ / „*kann* von ... abgewichen werden“). Diese Normen erfordern ebenfalls eine Ermessensausübung – wie beispielsweise **§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG**, wonach von der fehlenden Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Sicherung Lebensunterhalt) sowie von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (ausreichender Wohnraum) abgesehen werden *kann*, Ähnliches gilt für **§ 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG**, wonach beim Familiennachzug von einem bestehenden Ausweisungsinteresse i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abgesehen werden *kann*. Das „Tatbestands-Ermessen“ ist demnach eröffnet, wenn die Voraussetzung, von der abgesehen werden kann (z.B. Lebensunterhaltssicherung), nicht vorliegt.

Im Ablehnungsbescheid sind dann auch entsprechende Ermessenserwägungen hinsichtlich des Absehens von der konkreten Erteilungsvoraussetzung anzustellen. Darzulegen und abzuwägen sind alle Gesichtspunkte, die dafür und dagegen sprechen.

Unter diesen Normtypus fallen außerdem § 5 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 4, § 29 Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 2a Satz 1, § 60 Abs. 8b AufenthG.

7. Sonderfragen:

7.1. Hilfsweise Ausübung von (Rechtsfolgen-)Ermessen, obwohl die Erteilung bereits an Erteilungsvoraussetzungen scheitert?

Eine Ermessensnorm eröffnet der Behörde erst dann ein Ermessen, wenn sämtliche Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Fehlt es daran, sind daher grundsätzlich keine Rechtsfolge-Ermessenserwägungen erforderlich. Ein Rechtsfolgenermessen sollte nur dann hilfsweise angeprüft werden (um einem Ermessensausfall vorzubeugen), wenn der Antrag bzgl. der Erteilungsvoraussetzungen nur knapp scheitert, beispielsweise:

„Der Antrag ist bereits deshalb abzulehnen, weil die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen nach § ... AufenthG nicht vorliegen. Selbst wenn man deren Vorliegen – entgegen der Auffassung der [Deutschen Botschaft in ...] – unterstellte, würde das nach § ... AufenthG eröffnete Rechtsfolgen-Ermessen zu Ihren Ungunsten ausgeübt. Dies ergibt sich insbesondere aus [konkrete Ermessenserwägungen].“

7.2. Hilfsweise Ausübung von Tatbestands-Ermessen nicht erforderlich

Bei „Tatbestands-Ermessen“ ist hingegen nicht hilfsweise zu prüfen, ob trotz Nichterfüllung eines negativen Tatbestandsmerkmals (z.B. ein Ausweisungsinteresse) hilfsweise von diesem hätte *abgesehen* werden können.

Ermittlungen von Polizeidienststellen im Visakontext/ Bekämpfung von Schwarzarbeit

Quellen:

§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, §§ 96, 97 AufenthG

§ 2 Abs. 4 Nr. 9 SchwarzArbG

1. Anfragen von Polizeidienststellen in Ermittlungsverfahren

Die Bekämpfung der illegalen Einreise und Schleusungskriminalität ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Visastellen. Sie arbeiten dabei vielfach sehr eng mit deutschen Ermittlungsbehörden zusammen und leisten damit eine wichtige (und oft arbeitsintensive) Unterstützung.

Bei Ermittlungen im Bereich der Schleusungskriminalität oder auch bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz können das Bundespolizeipräsidium oder andere Ermittlungsbehörden Visumantragsunterlagen bei der AV anfordern, die den Antrag bearbeitet hat. Handelt es sich um einen noch nicht abgeschlossenen Visumantrag, der an das BfAA verlagert wurde, leitet die AV die Anforderung an das BfAA weiter, das die Unterlagen an die ermittelnde Behörde direkt übermittelt.

2. Überprüfung von Einladern und anderen Sachverhalten durch das Bundespolizeipräsidium

Das Bundespolizeipräsidium kann auf Anfrage der AVs/des BfAA Unternehmen und Einzelpersonen überprüfen, die im Visumverfahren als „Vieleinlader“ oder in anderer Weise aufgefallen sind. Die Anfragen richten die AVs/das BfAA mit Sachverhaltsschilderung und einem Scan der Einladung per E-Mail an das Bundespolizeipräsidium (bpolp@polizei.bund.de), cc 508-11.

Das Bundespolizeipräsidium wird bei Bedarf andere Behörden in das Verfahren einbeziehen. Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen geltende Rechtsnormen, können polizeiliche Ermittlungen gegen den Einlader initiiert werden. Das Bundespolizeipräsidium übermittelt das Überprüfungsergebnis direkt an die anfragende AV/das BfAA, die das Ergebnis bei der Visumentscheidung berücksichtigt.

Auch bei anderen Verdachtsfällen von Visummissbrauch bzw. im Hinblick auf § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (z.B. wenn sich im Nachgang der Erteilung durch Prüfung der Visastelle oder durch Bürgerhinweis der Verdacht ergibt, dass ein Visum erschlichen wurde) kann das Bundespolizeipräsidium auf Anfrage von AVs/dem BfAA prüfen, ob Ermittlungen eingeleitet werden.

3. Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

Die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS) der Generalzolldirektion (Direktion VII) führt verdachtsunabhängige sowie anlass- und hinweisbezogene Prüfungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) durch. Sie überprüft dabei unter anderem, ob bei ausländischen Arbeitnehmern die erforderlichen Aufenthaltstitel vorliegen. AVs und BfAA unterstützen die FSK hierbei gem. § 2 Abs. 4 Nr. 9 SchwarzArbG i.V.m. § 71 Abs. 1-3 AufenthG. Neben der Übersendung von Visumvorgängen auf Anfrage kann hierzu auch die Mitteilung konkreter Verdachtsfälle gehören, z.B. wenn im Visumverfahren ein zustimmungsfreier Sachverhalt vorgetragen, tatsächlich aber ein nach aufenthalts- bzw. beschäftigungsrechtlichen Bestimmungen zustimmungspflichtiger oder nicht genehmigungsfähiger Aufenthaltswitz verfolgt wird.

Für die FKS sind dabei personen- oder firmenbezogene Verdachtshinweise auf Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung von Bedeutung, die den Ort der vermuteten Arbeitstätigkeit erkennen lassen. Derartige Verdachtshinweise können insbesondere Wirtschaftszweige betreffen, in denen die fachlichen und qualitativen Anforderungen an die Arbeitstätigkeit von eher untergeordneter Bedeutung und Lohnzahlungen in bar üblich sind. Beispielhaft erwähnt seien einfache Tätigkeiten im Baugewerbe, in der Landwirtschaft und in der Gastronomie.

Die AVs/das BfAA sind aufgefordert, in Erfüllung o. a. gesetzlicher Mitwirkungspflicht einzelfallbezogene Erkenntnisse über vermutete Fälle straf- oder bußgeldbewehrter illegaler Beschäftigung mitzuteilen an:

Generalzolldirektion
Direktion VII - Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Josef-Lammerting-Allee 24-34
50668 Köln

Tel: +49 (0)228 303-0
E-Mail: DVII.gzd@zoll.bund.de

Die FKS leitet derartige Hinweise den jeweils im Bundesgebiet örtlich zuständigen Standorten der FKS zur Überprüfung zu.

Wenn ein Visum erteilt wurde und sich im Folgenden ein Anfangsverdacht gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ergibt, informieren AVs/das BfAA auch das Bundespolizeipräsidium (bpolp@polizei.bund.de).

Erwerbstätigkeit (Einführung)

Weitere Informationen und Eingabebeinweise zum Visumverfahren bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finden Sie im RK-Kompendium unter diesem [Link](#)

Quellen:

§§ 2 Abs. 2, 4a, 18 - 21 AufenthG

§ 7 SGB IV

§§ 17 und 31 – 37 AufenthV

BeschV und Fachliche Weisungen BeschV

Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriff.....	1
2.	Verfahren	2
3.	Voraussetzungen.....	3
3.1.	Zugang zur Erwerbstätigkeit, Erlaubnis im Visum.....	3
3.2.	Gesetzliche Voraussetzungen für die Erteilung von Visa zur Erwerbstätigkeit.....	6
4.	Besonderheiten bei kurzfristigen Aufenthalten	7
5.	Tätigkeiten außerhalb des deutschen Staatsgebiets (einschl. des Küstenmeers)	8

1. Begriff

Das Aufenthaltsgesetz geht von einem einheitlichen, durch das Sozialrecht definierten Begriff der Erwerbstätigkeit aus. **Gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG ist Erwerbstätigkeit die selbständige Tätigkeit, die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Tätigkeit als Beamter.**

§ 7 Abs. 1 und 2 SGB IV lauten:

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind die Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung.

Ausnahmen von dieser Definition, die sich aber nur auf das Ausländerrecht beziehen, ergeben sich aus **§ 30 BeschV**.

Gemäß **§ 30 Nr. 1 BeschV** gelten Tätigkeiten nach §§ 3 und 16 BeschV, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausgeübt werden, nicht als Beschäftigung i.S.d. AufenthG.

Gleiches gilt gemäß **§ 30 Nr. 2 BeschV** für Tätigkeiten nach den §§ 5, 14, 15, 17, 18, 19 Abs. 1 sowie den §§ 20, 22 und 23 BeschV, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland ausgeübt werden.

Gemäß **§ 30 Nr. 3 BeschV** gelten Tätigkeiten nach § 21, die von Ausländerinnen und Ausländern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehaben, bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden, ebenfalls nicht als Beschäftigung i.S.d. AufenthG.

Ohne zeitliche Beschränkung gelten gemäß **§ 30 Nr. 4 BeschV** Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 AufenthV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, nicht als Beschäftigung i.S.d. AufenthG. Beispiele: Seeleute (§ 24 AufenthV) oder Ortskräfte, die bei Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland beschäftigt sind (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV).

2. Verfahren

In welchen Fällen **Visa zur Erwerbstätigkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH) bedürfen** regelt **§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthV**.

Danach wird auf die Zustimmung der ABH bei Visa **zur Beschäftigung** - im Unterschied zur selbständigen Erwerbstätigkeit - weitgehend verzichtet. Eine Zustimmung ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen

- a) für den Ausländer bereits – aufgrund eines längerfristigen Voraufenthalts oder einer gegen ihn erfolgten aufenthaltsbeendenden Maßnahme – Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) vorliegen oder
- b) eine Beschäftigung im Rahmen von § 19c Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) angestrebt wird.

Abweichend von § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthV ergeben sich Ausnahmen von der Zustimmungspflicht aus den §§ 32 – 37 AufenthV.

Die weitgehende Befreiung von der Zustimmungspflicht durch die ABH bei Beschäftigungen greift unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer und auch unabhängig davon, ob die Erteilung des Aufenthaltstitels der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf. Ob die beabsichtigte Beschäftigung rechtlich möglich und eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist oder nicht, ergibt sich aus dem AufenthG und/oder der Beschäftigungsverordnung.

Visa zur Aufnahme einer **selbständigen Tätigkeit** bedürfen **immer** der Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a AufenthV).

Unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 S. 2 AufenthV gilt bei Visa zur **sonstigen**¹ Beschäftigung gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV die Befreiung von der Zustimmungspflicht auch für Familienangehörige (Ehegatten, Lebenspartner und

¹ „Sonstige“ Beschäftigung im Sinne des § 31 Abs. 1 AufenthV sind alle Beschäftigungen mit Ausnahme von § 19c Abs. 3 AufenthG („öffentliches Interesse“). Der Begriff darf nicht verwechselt werden mit den sonstigen (fachkraftunabhängigen) Beschäftigungen gemäß § 19c AufenthG.

minderjährige Kinder). Der „zeitliche Zusammenhang“ der Visumantragstellung eines Familienangehörigen (§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthV) entspricht der „Mitausreise“ und ist weit auszulegen. Es kommt darauf an, dass der Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich gemeinsam beabsichtigt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 AufenthV kommt bei Visa zur **sonstigen** Beschäftigung (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV) sowohl für den Ausländer als auch seine Familienangehörigen im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 AufenthV das Schweigefristverfahren (zehn Tage) zur Anwendung.

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) entscheidet anhand der Eingaben der Visastellen in RK-Visa und nach Prüfung des AZR im Hinblick auf relevante Voraufenthalte oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen, ob die Anträge zur weiteren Bearbeitung entweder direkt an die BA (wenn nur deren Zustimmung erforderlich ist und keine BA-Vorabzustimmung vorliegt) oder an die ABH weitergeleitet werden müssen oder ob keinerlei Beteiligung erforderlich ist (keine BA-Zustimmung erforderlich bzw. BA-Vorabzustimmung vorhanden und keine relevanten Voraufenthalte/aufenthaltsbeendende Maßnahmen). Ist zusätzlich zur Zustimmung der ABH auch die Zustimmung der BA erforderlich, ist Letztere durch die ABH einzuholen. Hierauf wurden die Innenministerien der Länder mit Schreiben des BMI vom 03.06.2016 hingewiesen.

Die Überwachung der Schweigefrist übernimmt das BVA. Sind sowohl die Zustimmung der BA als auch der ABH erforderlich, wird das Schweigefristverfahren nicht angewendet. Die Rückmeldung der ABH ist abzuwarten. Die ABH übernimmt das Ergebnis der Beteiligung der BA in ihre Zustimmung bzw. deren Ablehnung.

Im Übrigen gilt das Schweigefristverfahren nur, wenn das BVA **Voraufenthalte** feststellt und keine Zustimmung der BA durch die ABH eingeholt werden muss. Stellt das BVA fest, dass gegen den Antragsteller **aufenthaltsbeendende Maßnahmen** erfolgt sind, muss ebenfalls die Antwort der ABH abgewartet werden.

Ausführliche Hinweise zum Verfahren, zur **Eingabe in RK-Visa** sowie **FAQ** sind im RK-Kompendium eingestellt. Dort findet sich auch eine Liste der Unterlagen, die der BA mit der Zustimmungsanfrage zu übersenden sind.

3. Voraussetzungen

3.1. Zugang zur Erwerbstätigkeit, Erlaubnis im Visum

Den Zugang zur Erwerbstätigkeit regelt § 4a AufenthG. Danach wird Ausländern, die einen Aufenthaltstitel besitzen, kraft Gesetzes erlaubt², eine Erwerbstätigkeit auszuüben, es sei denn, das Gesetz bestimmt ein Verbot (Abs. 1)³. Für die AVs besonders relevant ist Abs. 3: Danach muss jeder Aufenthaltstitel durch einen entsprechenden Vermerk erkennen lassen, ob die Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt. Beschränkungen seitens der BA sind zu übernehmen (Abs. 3 Satz 1 und 2). Für die Änderung einer Beschränkung ist

² Danach ist z.B. beim Familiennachzug (Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG) die Ausübung jeder Erwerbstätigkeit erlaubt. § 27 Abs. 5 AufenthG a.F. ist entfallen.

³ z.B. §§ 16b Abs. 3, 16f Abs. 3 Satz 4, 17 Abs. 3 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 4 AufenthG.

eine Erlaubnis erforderlich. Das gilt nicht in den Fällen des Satzes 5 (Änderung des Arbeitgebers auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB oder Erhalt einer anderen Rechtsform aufgrund eines Formwechsels). Wenn ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer bestimmten Beschäftigung erteilt wird, ist die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit verboten, solange und soweit die zuständige Behörde die Ausübung der anderen Erwerbstätigkeit nicht erlaubt hat (Abs. 3 Satz 4). Die Auslandsvertretungen schließen daher bei Visa zur Beschäftigung die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit aus, es sei denn es liegt ihnen eine anderslautende Zustimmung der zuständigen ABH vor. Die AVs nehmen den Eintrag zur Erwerbstätigkeit auf dem Visumetikett oder dem Zusatzetikett vor.

Entsprechend der Terminologie des Aufenthaltsgesetzes wird dabei das bisher genutzte Wort „gestattet“ durch das Wort „erlaubt“ ersetzt. Bei dem Eintrag zur Erwerbstätigkeit handelt es sich nicht um eine Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel, sondern um eine nicht-konstitutive Anmerkung, soweit der Eintrag lediglich die gesetzliche Erlaubnis oder das gesetzliche Verbot der Erwerbstätigkeit durch die Angabe „Erwerbstätigkeit erlaubt“ oder „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ wiedergibt. Um eine Nebenbestimmung handelt es sich in Fällen, in denen eine Erwerbstätigkeit über ein gesetzliches Verbot oder Beschränkung hinausgehend erlaubt wird.

Die BMI-Anwendungshinweise, insb. zu §§ 4a und 18 AufenthG, geben im Einzelnen Hinweise zur Ausgestaltung des Eintrags. Auf Nr. 4a.3.1 und 4a.3.2 sowie Nr. 18.V.6 und 18.V.7 wird hingewiesen. Zusätzlich ist § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthV zu beachten: Auch bei nationalen Visa ist im Feld „Anmerkungen“ die für die Erteilung maßgebliche Rechtsgrundlage einzutragen. Bei nationalen Visa gemäß § 18d Abs. 1, § 16b Abs. 1, § 16e und § 19e AufenthG gelten zusätzlich § 59 Abs. 4 bis Abs. 4d AufenthV, die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen.

Danach wird bei Beschäftigungen in der Regel folgende Nebenbestimmung erforderlich sein:

„Beschäftigung gemäß ... (Rechtsgrundlage nach neuem Recht, z.B. § 18a AufenthG oder § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV oder § 19 AufenthG) ... nur erlaubt als ... (Tätigkeit) ... bei ... (genaue Bezeichnung des Arbeitgebers) Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ist die Nebenbestimmung zur Erlaubnis der Erwerbstätigkeit vollständig aus der Vorabzustimmung der ABH zu übernehmen. Zusätzlich nehmen die AVs einen Hinweis auf § 81a AufenthG in das Visumetikett auf.

Unter Berücksichtigung der BMI-Anwendungshinweise sind für die nachstehenden Fallgruppen folgende Nebenbestimmungen/Einträge im Feld „Anmerkungen“ vorzunehmen:

- **ICT-Karte** (§ 19 AufenthG, Nr. 19.V.5 Anwendungshinweise):
„§ 19 AufenthG. Beschäftigung erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“
- **Forscher** (§ 18d AufenthG, Nr. 18.d.5 Anwendungshinweise, § 59 Abs. 4 Satz 1 AufenthV):

„Forscher, § 18d Abs. 1 AufenthG, Erwerbstätigkeit nur nach § 18d Abs. 5 AufenthG erlaubt“⁴

- **Europäischer Freiwilligendienst** (§ 19e AufenthG, Nr. 19e.1.3 Anwendungshinweise, § 59 Abs. 4c AufenthV): *„Freiwilliger, Beschäftigung gemäß § 19e AufenthG nur im Rahmen ... (konkrete Maßnahme einfügen) ... erlaubt; darüber hinausgehende Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“*
- **Arbeitsplatzsuche** (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG, Nr. 20.1.4 und 20.2.2.2 Anwendungshinweise):
„Arbeitsplatzsuche gemäß ... (Rechtsgrundlage § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG) ... , Erwerbstätigkeit nicht erlaubt mit Ausnahme von Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden je Woche“
- **Berufsausbildung** (§ 16a Abs. 1 AufenthG, Nr. 16a.3.2 Anwendungshinweise):
„Beschäftigung gemäß §16a Abs. 1 AufenthG zur Berufsausbildung (konkrete Maßnahme einfügen) erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zehn Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“
- **Schulische Berufsausbildung** (§16a Abs. 2 AufenthG, Nr. 16a.3.3 Anwendungshinweise):
„Berufsausbildung (Bildungsinstitut, Ausbildungsgang einfügen) und ausbildungsbegleitende Praktika gemäß §16a Abs. 2 AufenthG erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zehn Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“
- **Studierende** (§16b AufenthG, Nr. 16b.3 Anwendungshinweise, § 59 Abs. 4a AufenthV):
„Student, § 16b Abs. 1 AufenthG, Beschäftigung bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit gemäß §16b Abs. 3 AufenthG erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“⁵
- **Anpassungsmaßnahme** (§16d Abs. 1 AufenthG, Nr. 16d.1.4 Anwendungshinweise):
„Beschäftigung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ... (konkrete Maßnahme einfügen) gemäß § 16d Abs.1 AufenthG erlaubt. Von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung von zehn Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“
- **Anpassungsmaßnahme mit in Zusammenhang stehender Beschäftigung** (§16d Abs.1,2 AufenthG, Nr. 16d.2.1.5 Anwendungshinweise):
„Beschäftigung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme (konkrete Maßnahme einfügen) gemäß § 16d Abs.1 AufenthG erlaubt. Von der Qualifizierungsmaßnahme

⁴ Bei vorgesehenen Mobilitätsmaßnahmen ist § 59 Abs. 4d zu beachten.

⁵ Bei vorgesehenen Mobilitätsmaßnahmen ist § 59 Abs. 4d zu beachten.

unabhängige Beschäftigung von 10 Wochenstunden erlaubt. Beschäftigung, deren Anforderungen in Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen, als (Berufsbezeichnung einfügen) gemäß § 16d Abs.2 AufenthG erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

- **Anpassungsmaßnahme im Rahmen einer qualifizierten Beschäftigung** (§16d Abs. 3 AufenthG, Nr. 16d.3.6 Anwendungshinweise):
„Beschäftigung als (Berufsbezeichnung einfügen) bei (Bezeichnung des Arbeitgebers) gemäß §16d Abs.3 AufenthG erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“
- **Anpassungsmaßnahme im Rahmen einer Vermittlungsabsprache** (§16d Abs. 4 AufenthG, Nr.16d.4.3 Anwendungshinweise):
„Beschäftigung als (Berufsbezeichnung einfügen) gemäß § 16d Abs. 4 AufenthG erlaubt. Von anzuerkennender Qualifikation unabhängige Beschäftigung von 10 Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“
- **Studienbezogenes Praktikum EU** (§16e AufenthG, Nr. 16e.1.4 Anwendungshinweise, § 59 Abs. 4b AufenthV):
„Praktikant, § 16e AufenthG, Erwerbstätigkeit nur im Rahmen (konkrete Maßnahme einfügen) erlaubt; darüberhinausgehende Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“
- **Sprachkurs/Schüleraustausch** (§16f AufenthG, Nr. 16f.3.5 Anwendungshinweise):
§ 16f AufenthG (Sprachkurs oder Schüleraustausch) „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“
- **Ausbildungsplatzsuche** (§ 17 Abs. 1 AufenthG, Nr. 17.3.1 Anwendungshinweise):
„§ 17 Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche), Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“
- **Studienplatzsuche** (§ 17 Abs. 2 AufenthG, Nr. 17.3.1 Anwendungshinweise):
„§ 17 Abs. 2 AufenthG (Studienplatzsuche), Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“

3.2. Gesetzliche Voraussetzungen für die Erteilung von Visa zur Erwerbstätigkeit

Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung (einschließlich betriebliche Aus- und Weiterbildung sowie betriebliche Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) und zur selbständigen Erwerbstätigkeit ergeben sich aus den in der anliegenden Übersicht genannten Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung. Bei Visa zur Beschäftigung ist zu beachten, dass § 18 AufenthG die Grundvoraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§18a ff AufenthG regelt. § 18 AufenthG ist jedoch keine eigenständige Erteilungsgrundlage. Siehe hierzu im Einzelnen den Beitrag *„Fachkräfte und fachkraftunabhängige Beschäftigungen“*

Darüber hinaus wird zu den spezifischen Besonderheiten bei einzelnen Beschäftigungen und Berufsgruppen auf die jeweiligen Beiträge im VHB verwiesen.

4. Besonderheiten bei kurzfristigen Aufenthalten

Die Voraussetzungen für Aufenthalte von maximal 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen richten sich nach dem Schengen-Recht. Ist während eines solchen kurzfristigen Aufenthalts die Ausübung einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt, sind mangels europarechtlicher Regelungen zur Erwerbstätigkeit bei Kurzaufenthalten ergänzend die nationalen deutschen Vorschriften (AufenthG, AufenthV, BeschV) anzuwenden. Danach ist zu beurteilen, ob und ggf. unter welchen weiteren Voraussetzungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit **in Deutschland** mit einem Schengen-Visum erlaubt werden kann und ob die Ausübung der Erwerbstätigkeit bei Positivstaaten die Visumpflicht auslöst.

Gemäß § 6 Abs. 2a AufenthG berechtigen Schengen-Visa in Deutschland nicht zur Erwerbstätigkeit, es sei denn, sie wurden zu diesem Zweck erteilt. Auch jedes Schengen-Visum muss als Aufenthaltstitel erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Soll ein Schengen-Visum zur Erwerbstätigkeit erteilt werden, kommen die Rechtsgrundlagen in Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 AufenthG zur Anwendung. Allerdings können § 16e (Studienbezogenes Praktikum EU), § 18b Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU), § 18d AufenthG (Forscher), § 19 AufenthG (ICT-Karte) und § 19e AufenthG (Europäischer Freiwilligendienst) aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht als Grundlage für Aufenthalte zur Beschäftigung bis zu 90 Tagen herangezogen werden. Bei folgenden Aufenthaltszwecken kann **in der Regel** ein auf 90 Tage beschränkter Aufenthalt und somit die Erteilung eines Schengen-Visums ausgeschlossen werden, da sie auf die anschließende Erteilung eines längerfristigen Inlandstitels (als Fachkraft bzw. zur Berufsausbildung oder zum Studium) zielen: § 16a AufenthG (nur Ausbildungen), § 16d AufenthG (alle Anpassungsmaßnahmen), § 17 AufenthG (Ausbildungsplatz- und Studienplatzsuche), § 20 AufenthG (Arbeitsplatzsuche). Auch bei Aufenthalten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 21 Abs. 1 AufenthG kommt ein Schengen-Visum nicht in Betracht. Im Rahmen von Kurzaufenthalten sind zum Beispiel folgende Beschäftigungen möglich: Entsendungen nach § 10 BeschV (internationaler Personalaustausch) oder vorübergehende Beschäftigung als Fachkraft nach § 18a oder § 18b Abs. 1 AufenthG oder Unternehmensspezialist nach § 3 Nr. 3 BeschV.

Bei Kurzaufenthalten ist darüber hinaus **§ 30 BeschV** zu beachten. In diesen Fällen liegt keine Beschäftigung i.S.d. AufenthG („Nichtbeschäftigungsfiktion“) und somit keine Erwerbstätigkeit vor, die einer gesonderten Erlaubnis bedarf. Die Ausübung von Tätigkeiten, die gem. § 30 BeschV nicht als Beschäftigungen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten, ist daher auch mit einem Schengen-Visum mit der Anmerkung **"Erwerbstätigkeit nicht erlaubt"** zulässig. Sofern der Aufenthaltszweck gerade die Ausübung einer solchen Tätigkeit ist, sollte dies klarstellend auch aus der Anmerkung hervorgehen ("Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Tätigkeiten gem. § ...i.V.m. § 30 BeschV zulässig").⁶

Positivstaater (vgl. Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2018/1806) unterliegen der **Visumpflicht**, wenn sie innerhalb eines Kurzaufenthaltes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit beabsichtigen, vgl. Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 i.V.m. § 17 Abs. 1 AufenthV. Das gilt nicht, wenn keine Erwerbstätigkeit i.S.d. AufenthG vorliegt, vgl. § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV.

⁶ Siehe auch § 59 Abs. 5 AufenthV.

Bei Kurzaufenthalten ist es zulässig, verschiedene der in § 30 Nr. 2 BeschV genannten Tätigkeiten innerhalb des Zeitraums von zwölf Monaten zu kumulieren. Z.B. kann zunächst eine Ferienbeschäftigung nach § 14 Abs. 2 BeschV erfolgen und einige Zeit später eine erneute Einreise zur Absolvierung eines Praktikums nach § 15 BeschV. Eine Beschränkung ergibt sich bei Positivstaaten aus Art. 21 SDÜ, wonach der visumfreie Aufenthalt auf 90 Tage innerhalb von 180 Tagen beschränkt ist. Wenn an 90 Tagen eine Tätigkeit nach § 30 Nr. 2 BeschV ausgeübt wurde, kann zu einem anderen Zweck im Rahmen von § 30 BeschV erst nach Ausreise und Wartezeit von 90 Tagen wieder eingereist werden.

5. Tätigkeiten außerhalb des deutschen Staatsgebiets (einschl. des Küstenmeers)

Die Aufenthaltstitelpflicht nach § 4 Abs. 1 AufenthG gilt nur für Drittstaatsangehörige, die sich auf deutschem Staatsgebiet, zu dem auch das Küstenmeer (Zwölf-Meilen-Zone) zählt, aufhalten wollen. Daher dürfen Drittstaatsangehörige Tätigkeiten ohne Aufenthaltstitel und ohne Erlaubnis der Erwerbstätigkeit in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands ausüben.

Als Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) wird nach Art. 55 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen das Gebiet jenseits des Küstenmeers bis zu einer Erstreckung von maximal 200 Seemeilen ab der Basislinie bezeichnet, in dem der angrenzende Küstenstaat in begrenztem Umfang souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse wahrnehmen kann. Die AWZ gehört nicht zum Staatsgebiet.

In der AWZ hat der Küstenstaat das ausschließliche Recht u.a. zur Errichtung sowie zur Genehmigung und Regelung der Errichtung, des Betriebs und der Nutzung von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie hinsichtlich anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Zone wie der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind. Der Küstenstaat hat über diese künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerke ausschließliche Hoheitsbefugnisse, einschließlich derjenigen in Bezug auf Zoll- und sonstige Finanzgesetze, Gesundheits-, Sicherheits- und Einreisegesetze und diesbezügliche sonstige Vorschriften.

Das bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist, in ihrer AWZ in Nord- und Ostsee auch ihre Einreise und Aufenthaltsgesetze Anwendung finden zu lassen. Zwingend geboten ist dies aber nicht. Deutschland hat von dieser völkerrechtlichen Berechtigung in Bezug auf das Aufenthaltsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, womit das Aufenthaltsgesetz in der AWZ nicht gilt.

Evakuierungsfälle – Visumverfahren

Quellen:

§ 6 Abs.1 KonsG

1. Nichtdeutsche Familienangehörige

In Katastrophen- und Krisenfällen wird gemäß § 6 Abs.1 KonsG neben Deutschen auch deren nichtdeutschen Familienangehörigen Hilfe gewährt, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben. Auch diese Personen können bei einer Evakuierung mitberücksichtigt werden. Ausländische Familienangehörige von Deutschen, für die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit die Visumpflicht besteht, bleiben jedoch auch unter den Bedingungen einer Evakuierung visumpflichtig. Ferner besteht für die Einreise in das Bundesgebiet die Passpflicht. Es ist daher in jedem Fall vor der Evakuierung von nichtdeutschen Familienangehörigen zu prüfen, ob die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Einreise in das Bundesgebiet vorliegen bzw. ob und wie sie herbeigeführt werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter den Bedingungen einer Evakuierung häufig unter humanitären Gesichtspunkten über eine Mitnahme entschieden werden muss. Hierzu ist die umgehende Kontaktaufnahme mit Referat 508 und im mit Namen versehenen Einzelfall mit 509 erforderlich, über die im Regelfall das BMI und ggf. die Ausländerbehörden befasst werden. Außerhalb der Dienstzeiten und in besonders dringlichen Fällen ist eine Kontaktaufnahme über das Lagezentrum des AA herzustellen. Ist eine Entscheidung zur Einreise in das Bundesgebiet nicht rechtzeitig einzuholen, kann eine Mitnahme in einen Drittstaat erwogen werden, sofern die Einreise dort möglich ist.

Für Personen ohne gültige bzw. anerkannte Reisedokumente besteht die Möglichkeit, Reiseausweise für Ausländer im Ausland zu erteilen, ggf. auch nach § 13 AufenthV oder eine Ausnahme von der Passpflicht zuzulassen (s. VHB-Beitrag Ausnahme von der Passpflicht).

In Evakuierungsfällen ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine Rückkehr in das Herkunftsland nicht innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen möglich ist. Daher ist (sollte nicht ausnahmsweise doch eine Rückreise innerhalb dieses Zeitraums oder eine Weiterreise in einen Drittstaat geplant und realistisch möglich sein) ein nationales Visum zu beantragen. Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Schengenvisums liegen dann grds. nicht vor.

Für das Verfahren ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Evakuierung aus einem Herkunftsland, in dem Zugang zu einer deutschen Auslandsvertretung mit Visastelle besteht, ist grds. davon auszugehen, dass bei Ausreisewunsch nach Deutschland die Durchführung eines Visumverfahrens möglich

ist. Soweit erforderlich, kann eine Sofortabfrage durchgeführt und ansonsten nach den allgemein gültigen Regeln verfahren werden. Falls die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist, sollte auf die besondere Eilbedürftigkeit hingewiesen werden. Es ist grds. davon auszugehen, dass der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse dem Familienangehörigen angesichts der Evakuierungssituation vor der Einreise nicht zuzumuten ist.

2. Gleiches wie unter 1. gilt, wenn die Evakuierung zunächst in einen Drittstaat erfolgt, in dem Zugang zu einer deutschen Auslandsvertretung besteht.
3. Wenn die vorherige Durchführung eines Visumverfahrens (ggf. räumlich beschränkt mit KZB-Sofortabfrage) nicht möglich ist, können für die zur Kernfamilie zählenden Angehörigen (Angehörige im Sinne von § 28 Abs. 1 S.1 AufenthG, für die ein Anspruch auf Familiennachzug besteht) nach Zustimmung des BMI nationale Ausnahme-Visa ausnahmsweise auch bei der Einreise erteilt werden (§§ 14 Abs. 2, 6 Abs. 3,4 AufenthG).

In diesen Fällen übermittelt die Auslandsvertretung über das AA-Lagezentrum dem BMI an dessen zentrale Posteingangsadresse poststelle@bmi.bund.de (sowie außerhalb der Dienstzeiten parallel telefonisch Kontaktaufnahme mit BMI-Lagezentrum +49-30-18681-11077) mit EILT-Vermerk und Bitte um sofortige Vorlage bei den Referaten B2 und M2 möglichst frühzeitig vorab ein Ersuchen um Erteilung eines nationalen Ausnahmevisums an der Grenze mit folgenden Daten des Reisenden:

- Name und Vorname
- Geburtsort und -datum
- Staatsangehörigkeit
- Art und Serien-Nr. des Reisedokuments mit Angabe des Gültigkeitszeitraums
- Zielflughafen, Flugnummer und planmäßige Ankunftszeit im Bundesgebiet
- beabsichtigter Aufenthaltsort in Deutschland (zwingend erforderlich, damit die örtlich zuständige Ausländerbehörde beteiligt werden kann), ggf. mit Name und Adresse von Kontaktpersonen an diesem Ort.

Personen mit einer der KZB-Pflicht unterliegenden Staatsangehörigkeit sind darauf hinzuweisen, dass Ausnahmevisa an der Grenze nur mit räumlicher Beschränkung auf Deutschland ausgestellt werden können, sodass eine Weiterreise in andere Schengenstaaten mit solchen Visa nicht zulässig ist.

4. Bei nicht zur Kernfamilie zählenden Angehörigen kommt die Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze grds. nicht in Betracht. Sie müssen für die Einreise nach Deutschland ein reguläres Visumverfahren durchlaufen und erforderlichenfalls in einem Drittland, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten können, bei einer deutschen Auslandsvertretung einen Antrag auf ein ihrem beabsichtigten Aufenthaltswitzweck entsprechendes Visum stellen. Wenn kein anderer Aufenthaltswitzweck in Frage kommt, wird es sich zumeist um eine Familienzusammenführung nach § 36 Abs. 2 AufenthG

(Nachzug sonstiger Familienangehöriger, s. VHB-Beitrag Familiennachzug) handeln. Eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige zum Nachzug zu Deutschen oder Drittstaatsangehörigen kann im Rahmen des Ermessens nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erteilt werden, §§ 36 Abs. 2, 28 Abs. 4 AufenthG. Die der Evakuierung zugrundeliegende Krisensituation kann nicht als „außergewöhnliche Härte“ i.S. des Gesetzes angesehen werden. Das Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“, die immer familienbezogen sein muss, muss gesondert begründet werden. Wegen der notwendigen Beteiligung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde muss in diesen Verfahren mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden, was dann die Notwendigkeit eines entsprechend langen Aufenthalts im Drittstaat mit sich bringen kann. Antragsteller sind auf diese Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

5. In dringenden humanitären Sonderfällen mit Ausnahmecharakter besteht für nicht zur Kernfamilie zählende Angehörige die Möglichkeit einer Aufnahme nach § 22 S.1 AufenthG.

2. Weitere Personengruppen

1. Wenn visumpflichtige Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen im Rahmen einer Evakuierung mitberücksichtigt werden sollen, ist das Herbeiführen der Einreisevoraussetzungen grds. Aufgabe des Mitgliedstaats, in den die Weiterreise erfolgen soll.
2. Aus Fürsorgegründen kann im Rahmen politischer Entscheidungen der AA-Leitung für lokale Beschäftigte der Auslandsvertretungen und deren zur Kernfamilie (Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, mdj. Kinder) zählenden Angehörigen darüber hinaus die Möglichkeit eines Aufnahmeverfahrens aus politischen Gründen bestehen. In Betracht kommt grundsätzlich eine Aufnahme nach § 22 S. 2 (Zuständigkeit im Einzelfall bei Referat 509) oder nach § 23 AufenthG (vgl. VHB Schutzersuchen im Ausland, Aufnahme von bestimmten Ausländergruppen, Federführung im AA bei Referat 508).

Wenn, wie zu AFG geschehen, für das Verfahren nach § 22 S. 2 AufenthG entschieden wurde, berichtet die hiervon betroffene AV dazu unter Angabe der Gründe und der Personendaten der Aufzunehmenden an Referat 509 (509-Aufnahmeersuchen-Ausland@zentrale.auswaertiges-amt.de) und an das Länderreferat, je nach Lage auch an 040 (s. VHB-Beitrag Asyl-Schutzersuchen im Ausland). Wenn das BMI eine entsprechende Aufnahme erklärt, besteht in diesen Einzelfällen die Möglichkeit der Erteilung eines Visums und soweit dies nicht mehr möglich sein sollte und die entsprechende Zustimmung der Innenbehörden vorliegt auch eines Ausnahmevisums an der Grenze, wofür die oben unter I.3. erwähnten Daten zu übermitteln sind.

3. Die Erfahrungen zu AFG haben gezeigt, dass im Gefolge politischer Entscheidungen der AA-Leitung je nach den Umständen des Einzelfalls auch die Berücksichtigung drittstaatsangehöriger Beschäftigter deutscher Mittlerorganisationen im Rahmen einer Evakuierungsmaßnahme in Betracht kommen kann. Soweit dieser Personenkreis OECD-Staatsangehörige umfasst, kann im Regelfall von der Möglichkeit der raschen Weiterreise in das jeweilige Heimatland ausgegangen werden. In einem solchen Ausnahmefall sollten Mittlerorganisationen, die entsprechendes Personal beschäftigen, rechtzeitig über die erforderliche Visumbeantragung informiert werden.

Fachkräfte (einschließlich Blaue Karte EU) und sonstige (fachkraftunabhängige) Beschäftigten¹

Quellen:

§ 18 AufenthG

§§ 18a, 18b, 18c Abs. 3, 18g i.V.m. § 39 Abs. 1 und 2 AufenthG

§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. BeschV i.V.m. § 39 Abs. 1 und 3 AufenthG

§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV i.V.m. § 39 Abs. 1 und 3 AufenthG

§ 19c Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 39 Abs. 1 und 3 AufenthG

§ 19c Abs. 4 AufenthG

Anwendungshinweise (AH) des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz²³ und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG

1.	Einleitung	2
2.	Fachkräfte:	3
2.1.	Allgemeine Erläuterungen	3
2.2.	Konkretes Arbeitsplatzangebot (Nr. 1):	4
2.3.	Zustimmung der BA (Nr. 2):	5
2.4.	Berufsausübungserlaubnis (Nr. 3):	5
2.5.	Anerkennung der ausländischen Qualifikation (Nr. 4):	5
2.6.	Versicherung, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll (Nr. 4a)	7
2.7.	Angemessene Altersversorgung (Nr. 5):	7
2.8.	Blaue Karte EU	8
2.8.1.	„Große“ Blaue Karte	9
2.8.2.	Blaue Karte für Mangelberufe und Berufsanfänger	9
2.8.3.	Blaue Karte für IT-Spezialisten ohne formalen Bildungsabschluss	9
2.9.	Allgemeines zur Blauen Karte EU	10

¹ Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG wird in einem separaten VHB-Beitrag erläutert. Allgemeine Hinweise zu Erwerbstätigkeit finden sich im VHB-Beitrag „Erwerbstätigkeit allgemein“

² Die Abkürzung „AH“ wird nur zur leichteren Lesbarkeit verwendet. Es gibt keine amtlichen Abkürzungen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und zu den Anwendungshinweisen.

³ Die AVs werden um Beachtung der **Übersichten zur Zuständigkeitsverteilung in Anlage 1 der Anwendungshinweise** gebeten.

3.	Sonstige (fachkraftunabhängige) Beschäftigungen	11
4.	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Globalzustimmung ...	13
5.	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – Urteil des BVerwG vom 19.11.2019 ...	13
6.	Versagung der Zustimmung der BA, Plausibilitätsprüfung der AV	15
7.	Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte:	16

1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, das in drei Stufen in Kraft getreten ist, wurden zunächst ab 18. November 2023 die Fachkrafttitel § 18a und § 18b AufenthG modifiziert und zu Anspruchstiteln. Die Blaue Karte EU erhielt eine eigene Vorschrift in § 18g AufenthG.

Die grundlegende Struktur der Abschnitte 3 und 4 von Kapitel 2 des AufenthG, wie sie durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, geschaffen wurde, wird beibehalten – und damit auch die Grundsätze, Definitionen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 18 für Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach Kapitel 2 Abschnitt 4 AufenthG. § 18 ist jedoch – nach wie vor – keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Ausländer mit **ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen** in IT-Berufen bleibt § 19c Abs. 2 AufenthG iVm § 6 BeschV die einschlägige Rechtsgrundlage. Neu hinzu kommt bei Fertigkeiten, Kenntnissen oder Fähigkeiten im IT-Bereich auf akademischem Niveau die Möglichkeit der **Blauen Karte EU** (weitere Voraussetzungen siehe 82.8). Außerdem wurde **§ 6 BeschV** für andere (nicht-reglementierte) Berufsgruppen geöffnet, die nun bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen einen entsprechenden Titel erhalten können.

Die bisherigen Fallgruppen der BeschV werden als **sonstige (fachkraftunabhängige) Beschäftigung** fortgeführt. Dazu gehört auch § 26 BeschV, der ausschließlich an die Staatsangehörigkeit und nicht an die Qualifikation anknüpft⁴. Die entsprechende Rechtsgrundlage im AufenthG ist § 19c Abs. 1 iVm mit der jeweiligen Norm aus der BeschV. Die Vorschriften zur **Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung**⁵ (§ 16a AufenthG) und zu Maßnahmen zur **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**⁶ (§ 16d AufenthG) wurden mit der zweiten Stufe des Inkrafttretens des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ab dem 1. März 2024 zum Teil erweitert.

⁴ Zu § 26 Abs. 2 BeschV siehe im Einzelnen VHB-Beitrag „*Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten*“.

⁵ Siehe im Einzelnen VHB-Beiträge „*Aus- und Weiterbildung*“ und „*Praktikum*“.

⁶ Siehe im Einzelnen VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“.

Die Titelerteilung zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG a.F. gehen teilweise in der Chancenkarte nach § 20a AufenthG n.F.⁷ und der Neufassung des § 20 AufenthG auf. § 20 n.F. enthält nunmehr ausschließlich Erteilungsgrundlagen für unmittelbare Anschlusstitel, deren Anwendungsbereich sich entsprechend fast ausschließlich auf das Inland beschränkt.

2. Fachkräfte:

2.1. Allgemeine Erläuterungen

In § 18 Abs. 3 AufenthG wird der Begriff „Fachkraft“ legaldefiniert. Es wird unterschieden zwischen Fachkräften mit **Berufsausbildung** und Fachkräften mit **akademischer Ausbildung**. Beide Kategorien sind grundsätzlich rechtlich gleichgestellt. Fachkräften wird zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung ein Aufenthaltstitel mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) **ohne Vorrangprüfung** (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) erteilt. Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich in Fällen des

- § 18g Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Blaue Karte EU, Mindestjahresgehalt von 50 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung)⁸ und des
- § 18c Abs. 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte in besonderen Fällen).

Eine **qualifizierte Beschäftigung** liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden (§ 2 Abs. 12b AufenthG). Eine **qualifizierte Berufsausbildung** liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist (§ 2 Abs. 12a AufenthG). Die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte setzt stets voraus, dass ein **inländisches Beschäftigungsverhältnis** vorliegt (Nr. 18a.0.7 am Ende, 18b.0.7, 18g.0.13, 18g.0.14 und 39.2.3 AH).

Fachkräften wird nach §§ 18a oder 18b AufenthG eine **Aufenthaltserlaubnis** zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt.

⁷ Siehe im Einzelnen VHB-Beitrag „Chancenkarte“.

⁸ Siehe Tabelle „Gehaltsgrenzen Arbeitsmigration“ in der Materialsammlung unter „Fachkräfte“

Seit 18. November 2023 ist die Voraussetzung entfallen, dass die durch den Ausländer erworbene Qualifikationen ihn zu der konkreten Beschäftigung auch tatsächlich befähigen. Anders als vorher, ist nicht mehr nur eine Beschäftigung in verwandten Berufen möglich, sondern kann jede qualifizierte Beschäftigung ausgeübt werden. Unterschieden wird nunmehr lediglich zwischen qualifizierter und nicht-qualifizierter Beschäftigung.

Allerdings kann, in Konstellationen, in denen Qualifikation und vorgesehene qualifizierte Beschäftigung extrem auseinanderfallen und eine sinnvolle Beschäftigung ausgeschlossen scheint, die titelerteilende Stelle mit der Bundesagentur für Arbeit in Kontakt tritt, um ggf. im Raum stehende Versagungsgründe nach § 40 zu prüfen (siehe AH 18a.0.7 und 18b.0.6).

Reglementierte Berufe können auch weiterhin nur mit der entsprechenden Berufsausübungserlaubnis ausgeübt werden. (siehe im Einzelnen Nr. 18a.1.2-3 und 18b.1.2 AH).

Zudem ist seit 18. November 2023 in § 18a und § 18b jeweils kein Ermessen mehr eröffnet, sofern die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen („wird erteilt“).

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung haben bei Erfüllung der Voraussetzungen des **§ 18g Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG** einen Anspruch auf eine **Blaue Karte EU**. Bei der Blauen Karte EU muss weiterhin die Beschäftigung der Qualifikation **angemessen** sein (Nr. 18g.1.1.4 und 18g.1.2.1 AH).

In besonderen Fällen kann **hochqualifizierten** Fachkräften mit akademischer Ausbildung unter den Voraussetzungen des **§ 18c Abs. 3 AufenthG** eine **Niederlassungserlaubnis** bzw. ein entsprechendes Visum erteilt werden. Es gelten die Voraussetzungen des § 18 AufenthG, Nr. 18c.3 am Ende AH.

Die weiteren besonderen Erteilungsvoraussetzungen für Fachkräfte ergeben sich **abschließend aus dem AufenthG** (§§ 18a, 18b oder 18g i.V.m. § 18 Abs. 1 bis 3 und § 39 Abs. 1 und 2 AufenthG).

Nach **§ 18 Abs. 2 AufenthG** müssen vorliegen:

2.2. Konkretes Arbeitsplatzangebot (Nr. 1):

Als Nachweis dient der vom Arbeitgeber ausgefüllte und unterschriebene Vordruck „**Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**“.⁹ In der Regel kann damit auf die **Vorlage weiterer**

⁹ Die aktuellen Formulare sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaeftigte#vorabzustimmung-beantragen> (Downloadbereich, ganz unten)

Unterlagen zum Beschäftigungsverhältnis, insbesondere einen Arbeitsvertrag, **verzichtet werden.**

2.3. Zustimmung der BA (Nr. 2):

Diese ist bei Visumanträgen nach den §§ 18a, 18b, 18g Abs. 1 Satz 2 und 18g Abs. 2 AufenthG mangels Ausnahmen in der BeschV **stets erforderlich**. Bei Anträgen nach § 18g Abs. 1 Satz 1 und § 18c Abs. 3 AufenthG ist die Zustimmung der BA **nicht erforderlich**, in Fällen des § 18c Abs. 3 AufenthG aber die der ABH (siehe Nr. 18c.3 AH, ganz unten.).

2.4. Berufsausübungserlaubnis (Nr. 3):

Diese muss **erteilt oder zugesagt** sein, **wenn sie erforderlich ist** (bei reglementierten Berufen). Sie beinhaltet die Anerkennung eines ausländischen Hochschulabschlusses bzw. einer ausländischen Berufsqualifikation.

2.5. Anerkennung der ausländischen Qualifikation (Nr. 4):

Diese ist **zwingend bei allen Fachkräften** im Sinne des **§ 18 Abs. 3 AufenthG**:

In Fällen des § 18a AufenthG muss die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt worden sein.

In Fällen des § 18b AufenthG muss ein anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder ein einem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen, d.h. der Hochschulabschluss muss von der zuständigen Stelle als „vergleichbar“ oder „formal vergleichbar“ (bzw. H+ i.V.m. „entspricht“ oder „entspricht formal“) bewertet sein.

In den Fällen des § 18g kann alternativ der erfolgreiche Abschluss eines tertiären Bildungsprogramms vorliegen, der

- mit einem Hochschulabschluss gleichwertig ist,
- mindestens drei Jahre Ausbildungsdauer erfordert und

- einem Ausbildungsniveau entspricht, das in der Bundesrepublik Deutschland mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist
→ siehe AH 18g.1.5

Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Bescheid der zuständigen Anerkennungsstelle oder in den Fällen eines akademischen Bildungsabschlusses durch Bescheid der **ZAB** (siehe AH 18g.1.5.3). Für die Feststellung, ob ein akademischer Abschluss einem tertiären Bildungsprogramm entspricht, ist die in der Datenbank „**anabin**“ durchführbare Prüfung der Vergleichbarkeit (s.u.) allerdings nicht ausreichend.

Das Anerkennungs- und das Zeugnisbewertungsverfahren sind dem Visumverfahren vorgeschaltet. Die AVs beraten nicht über die Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen durch die zuständigen Stellen im Inland, sondern verweisen an folgende Beratungsangebote:

Internetportal www.anerkennung-in-deutschland.de

Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (+49 30 1815-1111)

Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle.php>)¹⁰.

Einzelheiten, auch zu den Beratungsangeboten, siehe VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“.

Für die Feststellung der **Vergleichbarkeit ausländischer Hochschulabschlüsse bei Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen**: Hier stützen sich die AVs auch künftig auf die **Datenbank anabin**, die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK (ZAB) betreut wird, wenn diese eindeutige Ergebnisse enthält. Kann der Abschluss und/oder die Hochschule bzw. deren Status in anabin nicht ohne großen Aufwand eindeutig nachvollzogen und die Vergleichbarkeit des Abschlusses somit nicht abschließend eingeschätzt werden, ist der Antragsteller auf das Einzelbewertungsverfahren bei der ZAB zu verweisen (nähere Informationen zur Prüfung der Vergleichbarkeit von Hochschulabschlüssen siehe VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“).

¹⁰ Die bei der BA angesiedelte ZSBA ist ein durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu geschaffenes Beratungsangebot für anerkennungssuchende Fachkräfte aus dem Ausland (vgl. § 421b SGB III n.F.).

Antragsteller sind erforderlichenfalls darauf hinzuweisen, dass ihr **Visumantrag ohne Nachweis der Anerkennung oder der Vergleichbarkeit eines Abschlusses nicht beschieden werden kann**. Wünscht der Antragsteller eine Unterstützung bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens, ist er auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG oder auf die vorstehenden Beratungsangebote hinzuweisen (siehe auch Nr. 18.2.4.3.2 AH).

Abhängig von den Umständen des Einzelfalls kann auch eine Information des Antragstellers zu alternativen Antragsarten (z.B. Anerkennungspartnerschaft § 16d Abs. 3 AufenthG, Chancenkarte § 20a AufenthG, Berufserfahrenenregelung § 6 BeschV) in Betracht kommen.

2.6. Versicherung, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll (Nr. 4a)

Seit 1. März 2024 haben Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu versichern, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll, d. h. tatsächlich ein auf Durchführung ausgerichtetes „konkretes Arbeitsplatzangebot“ nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 vorliegt und umgekehrt kein reines Scheinarbeitsverhältnis zur Erlangung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 4 im Raum steht. Eine reine Gehaltszahlung ohne Durchführungsabsicht genügt nicht. Hierfür ist eine ausdrückliche Erklärung erforderlich. Der Arbeitgeber gibt die Versicherung in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis ab, der Ausländer muss die Versicherung im Titelerteilungsverfahren abgeben. AH 18.2.4a - Ein entsprechender Textvorschlag ist in der Materialsammlung unter „Fachkräfte“ eingestellt.

2.7. Angemessene Altersversorgung (Nr. 5):

Fachkräfte, die erstmals einen Aufenthaltstitel nach **§§ 18a oder 18b AufenthG** beantragen und bei Antragstellung¹¹ das 45. Lebensjahr vollendet haben, müssen entweder ein Bruttogehalt in Höhe von 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung¹² oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen, sofern kein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

¹¹ Im beschleunigten Fachkräfteverfahren (siehe VHB-Beitrag „*Beschleunigtes Fachkräfteverfahren*“) ist nicht auf das Datum der Beantragung des Visums abzustellen, sondern auf das Datum, an dem zwischen Arbeitgeber und ABH die Vereinbarung nach § 81a Abs. 2 AufenthG geschlossen wird.

¹² Die Ausführungen unter Fußnote 14 gelten entsprechend.

Seit 1. März 2024 kann hiervon abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht. Zudem kann nunmehr von der Voraussetzung abgesehen werden, wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird. Auf die Ausführungen unter Nr. 18.2.5 bis Nr. 18.2.5.7 AH sowie auf das Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 5. Juni 2020 an die Länder (in der Materialsammlung zum VHB) wird verwiesen.¹³ Nach den AH ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei einer Abweichung von mehr als fünf Prozent der Gehaltsschwelle „nach unten“ oder zwei Jahren bei der Altersgrenze „nach oben“ eine Geringfügigkeit nicht mehr vorliegt.

Bei der Blauen Karte EU ist die Prüfung einer angemessenen Altersversorgung nicht erforderlich.

2.8. Blaue Karte EU

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer **Blauen Karte EU**¹⁴ regelt § 18g AufenthG.

¹³ Eine vergleichbare Regelung enthält § 1 Abs. 2 BeschV für die Erteilung der Zustimmung der BA in Fällen des § 26 Abs. 2 BeschV (Westbalkanregelung) und des § 24a BeschV (Berufskraftfahrer ohne anerkannte Berufsausbildung). Hinsichtlich der Altersgrenze kommt es bei § 1 Abs. 2 BeschV im Unterschied zu § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung an. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung durch die BA im Zustimmungsverfahren.

¹⁴ Drittstaatsangehörige, die seit mindestens 12 Monaten eine Blaue Karte EU besitzen, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, können visumfrei nach Deutschland einreisen, wenn sie anschließend innerhalb eines Monats eine deutsche Blaue Karte EU bei der ABH beantragen (siehe im Einzelnen § 39 Nr. 7 AufenthV).

2.8.1. „Große“ Blaue Karte

Bei einem Jahresbruttogehalt in Höhe von mindestens 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung^{15 16} ist die Beschäftigung in allen Berufen **ohne** Zustimmung der BA möglich.

2.8.2. Blaue Karte für Mangelberufe und Berufsanfänger

Wird diese Gehaltsschwelle nicht erreicht, so muss das Jahresbruttogehalt mindestens 45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen und eine Beschäftigung in einem sog. Mangelberuf¹⁷ ausgeübt werden.

Gleiches gilt seit 18.11.2023 auch für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die einen Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor Beantragung der Blauen Karte EU erworben haben (Berufsanfänger).

2.8.3. Blaue Karte für IT-Spezialisten ohne formalen Bildungsabschluss

§ 18g Absatz 2 befreit vom Erfordernis eines Hochschulabschlusses als Erteilungsvoraussetzung für die Blaue Karte EU. Dies erfolgt für Fälle, in denen der Ausländer auch nicht den erfolgreichen Abschluss eines tertiären Bildungsprogramms nachweisen kann und somit die Blaue Karte EU nicht über § 18g Absatz 1 Satz 1 oder 2 jeweils i.V.m. Satz 5 erhalten kann.

Zu den **Erteilungsvoraussetzungen**, die kumulativ vorliegen müssen, siehe AH Nr. 18g.2.0

¹⁵ Unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung über den Visumantrag ist stets das bei Aufnahme der Beschäftigung geltende Mindestbruttogehalt zugrunde zu legen. Zum Teil sind Zuschläge zum Bruttogehalt anrechenbar. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie mit einem Mindestbetrag im Arbeitsvertrag verankert sind, d.h. die Zahlung garantiert und nicht an Bedingungen geknüpft ist. Auch solche Zuwendungen, die in der Sozialversicherungsentgeltordnung als zuzurechnende Leistungen aufgeführt werden, können bei der Berechnung des Bruttogehaltes einbezogen werden. Die Entscheidung, welche Zuwendungen im Einzelfall anrechenbar sind und in welcher Höhe, liegt bei der zuständigen Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung. Für die Berechnung des Mindestbruttogehalts gilt keine bestimmte Arbeitszeit, wenn die im Normalfall gesetzlich geltende Höchstarbeitszeit von 48 Stunden/Woche nicht überschritten wird. Maßgeblich ist, dass aus dem vertraglich näher beschriebenen Arbeitsverhältnis das geforderte Mindestbruttogehalt erreicht wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine wöchentliche Arbeitszeit von unter 40 Stunden vertraglich vereinbart ist. Hier erfolgt keine „Hochrechnung“ auf ein Gehalt, das bei einer 40-Stunden-Woche erreicht würde.

¹⁶ Siehe Tabelle „Gehaltsgrenzen Arbeitsmigration“ in der Materialsammlung unter „Fachkräfte...“

¹⁷ Gruppen 132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23 oder 25 der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (Abl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31), siehe auch hier: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a6afa5ba-23f6-497b-90c3-48da85573556/language-de> .

2.9. Allgemeines zur Blauen Karte EU

Seit dem 18.11.2023 steht die Blaue Karte EU auch **ohne Hochschulabschluss** offen, nämlich:

- Fachkräften, die ein tertiäres Bildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben (§ 18g Abs. 1 Satz 5 (i.V.m. Abs. 1 Satz 1 oder 2) AufenthG und
 - Ausländern mit Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten im IT-Bereich (§ 18g Abs. 2 AufenthG).
- ➔ Näheres in den AH unter 18g.1.5 und 18g.2.0.

In den Fällen unter 2.8.2 und 2.8.3 prüft die BA im Rahmen der Zustimmung u. a., ob

- die Person nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt wird (einschließlich Ortsüblichkeit des Gehalts),
- eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung ausgeübt wird und
- ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Im Unterschied zu den §§ 18a und 18b AufenthG, nach denen die Fachkraft jede qualifizierte Beschäftigung ausüben kann, muss bei der Blauen Karte EU die **Beschäftigung der Qualifikation angemessen** sein. Bei reglementierten Berufen wird die Fachrichtung des Studienabschlusses eine entscheidende Rolle im Anerkennungsverfahren bei der für die Berufszulassung zuständigen Stelle spielen. Bei nicht reglementierten Berufen sind als der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung - unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung - auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z. B. die Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen). Die Frage, ob eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung vorliegt, ist hingegen nicht anhand der Gehaltshöhe zu beurteilen; die jeweiligen Mindestgehaltshöhen sind in § 18g Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG abschließend geregelt (Nr. 18g.1.1.4 AH).

Nach § 18g Abs. 3 muss das konkrete Arbeitsplatzangebot gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 eine Beschäftigungsdauer von **mindestens sechs Monaten** vorsehen.

Die durch das EU-Recht vorgegebenen besonderen **Ablehnungsgründe** für die Blaue Karte EU sind in § 19f Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG geregelt. In Fällen des § 18g Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Blaue Karte EU ohne Zustimmung der BA) müssen die AVs (bzw. im beschleunigten Fachkräfteverfahren die ABHs) auch die in § 40 Abs. 2 und 3 AufenthG genannten Versagungsgründe prüfen (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz AufenthG). Einzelheiten siehe unten unter 5.

Liegt ein gleichwertiger Hochschulabschluss vor, aber bestimmte Voraussetzungen an die Erteilung einer Blauen Karte werden nicht erfüllt (z.B. Gehaltsgrenze oder eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung), ist die Erteilung eines Titels nach § 18b AufenthG zu prüfen.

3. Sonstige (fachkraftunabhängige) Beschäftigungen

Nach § 19c AufenthG können auch weiterhin Aufenthaltserlaubnisse bzw. entsprechende Visa zu sonstigen, d. h. fachkraftunabhängigen Beschäftigungen erteilt werden. Zusätzlich müssen die Grundvoraussetzungen des § 18 Abs. 2 AufenthG erfüllt sein. Dabei ist zu beachten, dass in § 19c AufenthG eine **Anerkennung der Qualifikation** im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG **nicht vorgeschrieben** ist. Voraussetzungen zur Qualifikation ergeben sich bei einzelnen Fallgruppen unmittelbar aus der konkreten Rechtsgrundlage (z.B. § 3 Nr. 3 BeschV: „besondere, insbesondere unternehmensspezifische Spezialkenntnisse“) oder aus den Fachlichen Weisungen der BA (z. B. § 11 Abs. 2 BeschV - Spezialitätenköche). Qualifikationen sind auch im Bereich der reglementierten Berufe relevant, wenn also eine Berufsausübungserlaubnis (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) für eine bestimmte Beschäftigung erforderlich ist.¹⁸ Die Prüfung erfolgt dann durch die für die Berufszulassung zuständige Stelle. Als Nachweis des konkreten Arbeitsplatzangebots gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG dient in der Regel der Vordruck „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (ggf. mit Zusatzblatt).¹⁹ Eine Liste der Unterlagen, die der BA mit der Zustimmungsanfrage zu übersenden sind, findet sich im RK-Kompendium in der Materialsammlung unter „FAQ Erwerbstätigkeit“.

§ 19c Abs. 1 AufenthG verweist auf die **Fallgruppen der BeschV**.

§ 19c Abs. 2 AufenthG sieht die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen **ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse** vor, wenn es eine

¹⁸ Einzelheiten siehe VHB-Beiträge „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“ und „*Gesundheitsberufe*“.

¹⁹ Siehe Fn. 8.

entsprechende Regelung in der BeschV gibt. Die bislang einzige hiermit in Verbindung stehende Regelung ist § 6 BeschV. Sie ist anwendbar auf **qualifizierte** Beschäftigten in nicht-reglementierten Berufen. Vorausgesetzt werden

- eine in den letzten fünf Jahren erworbene, **mindestens zweijährige Berufserfahrung**, die zur geplanten Beschäftigung **befähigt**
- ein **Mindestbruttogehalt** von 45 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung²⁰, es sei denn, der Arbeitgeber ist tarifgebunden und beschäftigt den Ausländer zu den geltenden tariflichen Bedingungen.
- eine **Qualifikation** wie in Abs. 1 Nr. 3 aufgeführt – außer bei Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (keine Schlechterstellung dieser Antragsteller im Vergleich zu vor der Änderung der Vorschrift zum 1. März 2024). Folgende Nachweise sind möglich:

→ Nachweis zu Abs. 1 Nr. 3 Variante a) oder b): ausländischer Hochschulabschluss oder ausländische, mindestens zweijährige Berufsausbildung: Dieser Hochschulabschluss bzw. diese Berufsausbildung muss in dem Land, in dem er/sie erworben wurde, staatlich anerkannt sein. Auskunft darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, erteilt eine dafür fachlich geeignete Stelle. Diese Aufgabe soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erfüllen, indem sie gegenüber den Antragstellern eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Diese Bescheinigung ist im Visumverfahren vorzulegen. Die Anerkennung des ausländischen Abschlusses in Deutschland ist nicht erforderlich.

→ Nachweis zu c): im Ausland erworbener, von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilter Berufsabschluss: Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) auf seiner Internetseite regelmäßig eine Liste der Ausbildungen, für die eine entsprechende Bestätigung durch das BIBB erteilt wurde, veröffentlicht. Sie kann u.a. von den Visastellen unter <https://www.bibb.de/de/186143.php> eingesehen werden. Zusätzlich haben sich BIBB und DIHK geeinigt, dass auf dem jeweiligen Zertifikat der AHK ein Zusatz aufgenommen werden soll, wenn das BIBB das Vorliegen der Voraussetzungen positiv geprüft hat. Nur AHK-Ausbildungen der Kategorie A können die Kriterien, die nach § 6 BeschV an die Ausbildung gestellt werden, erfüllen. Die Prüfung muss durch die jeweilige AHK über die DIHK beim BIBB beantragt werden.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a Abs. 5 AufenthG kann genutzt werden.

Auf die Ausführungen der AH zu § 6 BeschV wird verwiesen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 BeschV prüft die BA im Zustimmungsverfahren.

§ 19c Abs. 3 AufenthG enthält eine Ausnahmeregelung für Beschäftigten in „**öffentlichem Interesse**“. Siehe hierzu Ziffer 18.4.2 und 18.4.3 der VwV-AufenthG, allerdings mit der

²⁰ Die Ausführungen unter Fußnote 14 gelten entsprechend.

Änderung, dass eine qualifizierte Beschäftigung nicht mehr vorausgesetzt wird. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift müssen **sowohl die ABH als auch die BA der Visumerteilung** zustimmen (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b AufenthV).

Die Regelung für Ausländer, die in Deutschland in ein **Beamtenverhältnis** berufen werden, findet sich in **§ 19c Abs. 4 AufenthG**.

4. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Globalzustimmung

§ 39 Abs. 2a AufenthG legt den gesetzlichen Rahmen für Globalzustimmungen durch die Bundesagentur für Arbeit sowie eine Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers fest. Sie dient der Beschleunigung des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels. Sie eignet sich insbesondere in den Fällen, in denen für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle der Beschäftigung mit gleichgelagerten Beschäftigungsbedingungen zugestimmt werden kann. Die Globalzustimmung kann sich nur auf die im Aufenthaltsgesetz, der Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen erlaubten Berufe und Beschäftigungen beziehen. Näheres siehe AH 39.2a.

Erteilt die Bundesagentur für Arbeit eine Globalzustimmung, so muss die titelerteilende Behörde die Bundesagentur für Arbeit nicht im Einzelfall beteiligen. Sie prüft vielmehr nur, ob der Arbeitgeber die in der Globalzustimmung zugrunde gelegten Bedingungen zusichert. Die Bundesagentur für Arbeit kann allderings weiterhin durch die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung fakultativ beteiligt werden (§ 72 Absatz 7 AufenthG; vgl. AH Nummer 72.7)

Die Globalzustimmung wird durch die BA zeitlich befristet und bekannt gemacht.

5. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – Urteil des BVerwG vom 19.11.2019

Mit Urteil vom 19.11.2019 - 1 C 41.18 - hat das BVerwG zu der Frage, ob die AVs und die ABHs an Zustimmungen der BA gebunden seien, entschieden, **dass diese im arbeitsmarktpolitischen Bereich, konkret bei „der Beurteilung der Beschäftigungsmöglichkeit und -notwendigkeit“ keine eigenen Prüfungskompetenzen haben, selbst bei rechtswidrigen Entscheidungen der BA.** Die Begründung des BVerwG ist unten in Auszügen wiedergegeben. Zur Konkretisierung der Reichweite dieses arbeitsmarktpolitischen Bereichs und damit der Zuständigkeit der BA kann auf die Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz zurückgegriffen werden. Hier wurde - auch in Abstimmung mit der BA - im Einzelnen festgelegt, welche Voraussetzungen für die Erteilung der wichtigsten Aufenthaltstitel zur Beschäftigung von welcher Behörde im Visumverfahren abschließend geprüft werden. **Hinsichtlich der von der**

BA zu prüfenden Erteilungsvoraussetzungen entfalten die BA-Zustimmungen dann grundsätzlich eine Bindungswirkung für die AVs. Dies gilt auch für die in der BeschV geregelten Fallgruppen der sonstigen (fachkraftunabhängigen) Beschäftigungen gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG, zu denen keine Festlegungen in den Anwendungshinweisen getroffen wurden. Die nicht durch die BA geprüften Erteilungsvoraussetzungen sind allerdings weiterhin durch die AVs bzw. ABHs zu prüfen. **Zudem prüfen die AVs nach wie vor bei allen Aufenthaltswirken die Plausibilität des Visumantrags.**

Die AVs werden daher gebeten, wie folgt zu verfahren:

1. Kommt die AV nach Prüfung des Visumantrags zu dem Ergebnis, dass weder die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (einschl. Nichtvorliegen von Versagungsgründen), noch die von ihr zu prüfenden besonderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, lehnt sie den Antrag **ohne Beteiligung der BA** ab. Die AV lehnt auch ab, wenn sie - auch aufgrund des Gesprächs mit dem Antragsteller - feststellt, dass der Visumantrag **nicht plausibel** ist, oder wenn es keine Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Beschäftigung gibt oder keine tatsächliche Beschäftigung beabsichtigt ist. Wird eine Vorabzustimmung der BA nach § 36 Abs. 3 BeschV vorgelegt und liegen die vorstehenden Gründe für eine Ablehnung vor, ist Referat 509 zu beteiligen.
2. In allen anderen Fällen, in denen die Zustimmung der BA erforderlich ist, beteiligt die AV die BA. Sollten der AV ausnahmsweise besondere Erkenntnisse vorliegen, die gegen die Erteilung der Zustimmung der BA sprechen, kann sie diese der BA mitteilen. Erteilt die BA gleichwohl eine Zustimmung, sind AV und AA hieran entlang der o.g. Entscheidung des BVerwG **gebunden**. Erscheint der AV dieses Ergebnis unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar, kann Referat 509 beteiligt werden.

Für Fälle, in denen eine **Vorabzustimmung der ABH nach § 81a AufenthG** vorgelegt wird, gelten die Ausführungen im VHB-Beitrag „*Beschleunigtes Fachkräfteverfahren*“.

Auszüge aus der Begründung des BVerwG:

„34. Für eine Bindungswirkung spricht indes vor allem die vom Gesetzgeber gewollte Aufgabenverteilung zwischen der für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zuständigen Behörde und der Bundesagentur für Arbeit bei der Beschäftigung von Ausländern. Nach den Gesetzesmaterialien zum Zuwanderungsgesetz obliegt die Beurteilung der Beschäftigungsmöglichkeit oder -notwendigkeit für einen Ausländer ausschließlich der

Arbeitsverwaltung. Die Ausländerbehörde hat hingegen die allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls allgemeine Migrationsgesichtspunkte im Rahmen ihres Ermessens zu bewerten. Ist die Ausländerbehörde nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Erwägungen bereit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, hat sie die erforderliche Zustimmung der Arbeitsverwaltung einzuholen. Liegt sie vor, ist das Ermessen der Ausländerbehörde im Weiteren intendiert. Sie kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur noch versagen, wenn zwischenzeitlich eine allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 AufenthG entfallen ist (vgl. BTDRs. 15/420 zu § 18 AufenthG S. 74 f.). Entsprechendes gilt vor Einreise für die Prüfungskompetenz der Auslandsvertretung. Für eine die Versagungsgründe des § 40 AufenthG einbeziehende Bindungswirkung spricht zudem § 41 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung widerrufen kann, wenn der Tatbestand eines Versagungsgrundes nach § 40 AufenthG vorliegt.

[...]

35. Sind Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels an die Beurteilung der materiellen Zustimmungsvoraussetzungen durch die Bundesagentur für Arbeit gebunden und dürfen sie sich weder über eine zu Unrecht erteilte noch über eine zu Unrecht verweigerte Zustimmung hinwegsetzen, dürfen sie den begehrten Aufenthaltstitel auch nicht wegen eines - von der Bundesagentur für Arbeit übersehenen oder zu Unrecht verneinten - Versagungsgrundes nach § 40 AufenthG verweigern. Dies gilt auch im Rahmen eines ihnen verbleibenden (beschränkten) Erteilungsermessens. Umgekehrt müssen sie bei Fehlen einer wirksamen Zustimmung schon aus Rechtsgründen den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ablehnen und kann eine (fehlende) Zustimmung nur im gerichtlichen Verfahren ersetzt werden.“

6. Versagung der Zustimmung der BA, Plausibilitätsprüfung der AV

Im Zustimmungsverfahren prüft die BA auch die **Versagungsgründe des § 40 AufenthG**. Hierzu gehören insbesondere die auf den Arbeitgeber (bei Entsendungen: auf die Niederlassung) in Deutschland bezogenen Versagungsgründe in Abs. 3. Auf die Ausführungen unter **Nr. 40.0 bis 40.2 und Nr. 19.2.1.6.2²¹ AH** wird verwiesen.

²¹ Die Ausführungen unter 19.2.1.6.2 AH gelten aufgrund der Verweisung unter Nr. 40.1 AH nicht nur für die ICT-Karte, sondern **für alle Beschäftigten**.

In Fällen, in denen die Beschäftigung **nicht der Zustimmung der BA** bedarf, müssen die **AVs** (bzw. im beschleunigten Fachkräfteverfahren die ABHs) auch die in **§ 40 Abs. 2 und 3 AufenthG** genannten Versagungsgründe **prüfen** (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz AufenthG).

Darüber hinaus prüfen die AVs **in allen Fällen die Plausibilität** der beabsichtigten Beschäftigung. Dabei ist zu beachten, dass formale Erteilungsvoraussetzungen nicht nochmals im Rahmen der Plausibilität neu bewertet werden dürfen. Insbesondere dürfen nicht die Prüfergebnisse anderer Behörden im Rahmen der Plausibilität doppelt geprüft werden.

Hinsichtlich der Sprachkenntnisse ist Folgendes zu beachten: Die §§ 18a, 18b und 18g AufenthG sehen kein Spracherfordernis vor. Bei reglementierten Berufen prüft die zuständige Behörde bei der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ggf. erforderliche Sprachkenntnisse. Bei nicht reglementierten Berufen obliegt die Beurteilung, ob die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen, grundsätzlich dem Arbeitgeber. In Zweifelsfällen (z.B. bei Missbrauchsverdacht) können die Auslandsvertretungen anlassbezogen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung einen Nachweis über die für die Beschäftigung ggf. erforderlichen Sprachkenntnisse verlangen. Bei Unklarheiten über möglicherweise für die Beschäftigung erforderliche Sprachkenntnisse kann in Einzelfällen die BA fakultativ beteiligt werden. Auf **Nr. 18a.0.3 und 18b.0.3 AH** wird verwiesen. Soweit Sprachkenntnisse gesetzlich vorgeschrieben sind oder im Rahmen der Plausibilität geprüft werden, sind die Hinweise des Beitrags „*Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren*“ zu beachten.

7. Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte:

Die bestehenden Regelungen zur Arbeitsplatzsuche verbleiben, soweit es sich um **Inlandssachverhalte** (im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet) handelt, in **§ 20 AufenthG**. Auf die Ausführungen in den AH zu § 20 AufenthG wird verwiesen. Alle anderen Sachverhalte zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit (mit Ausnahme der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche nach § 17 AufenthG) werden mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ab 01.06.2024 in die „Chancenkarte“ in § 20a AufenthG überführt – siehe dazu VHB-Beitrag „Chancenkarte“.

Die nach dem 1. Juni 2024 in § 20 AufenthG verbleibende Arbeitsplatzsuche bezieht sich auf **reine Inlandssachverhalte**. Nur in absoluten Ausnahmefällen ist eine Befassung der Auslandsvertretungen denkbar.

Fakultativanfragen

Quellen:

§ 31 AufenthV analog

Grundsätzlich entscheidet die Auslandsvertretung über die Erteilung eines Visums für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in eigener Zuständigkeit ohne vorherige Beteiligung der Ausländerbehörde.

Dennoch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, bei der Entscheidung über die Erteilung eines Besuchvisums zusätzlich das Votum der Ausländerbehörde einzuholen (Fakultativanfrage).

Bei der Durchführung der Fakultativanfrage ist Folgendes zu beachten:

- Die Beteiligung der Ausländerbehörde ist auf wirkliche Zweifelsfälle zu beschränken und nur dann durchzuführen, wenn die Auslandsvertretung andernfalls nicht sachgerecht über den Antrag entscheiden kann. Die Verantwortung ist nicht ohne Grund auf die Ausländerbehörde zu verlagern.
- Auf keinen Fall soll ein Antrag kommentarlos „zur Stellungnahme“ weitergeleitet werden, da nicht begründete Anfragen von den Ausländerbehörden häufig nicht beantwortet werden können.
- Der Ausländerbehörde ist mitzuteilen, welche konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Umstände der Fakultativanfrage zu Grunde liegen und welche Ermittlungen oder Überprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden sollen.

Eingabe in RK-Visa

Auf dem Reiter 7 „Zusatzangaben“ ist unter „Art der Beteiligung“ „fakultative ABH-Beteiligung“ auszuwählen. Anschließend muss die Postleitzahl und der vorgesehene Aufenthaltsort erfasst werden. Daraus wird automatisch die zuständige Ausländerbehörde ermittelt. Im Freitextfeld muss anschließend die Mitteilung an die Ausländerbehörde eingetragen werden. Im Nachgang ist der Ausländerbehörde unverzüglich – analog zum Verfahren bei zustimmungspflichtigen Visumanträgen gemäß § 31 AufenthV – über das BVA eine Kopie des Visumantrags mit den Doppeln der Antragsunterlagen zuzuleiten.

Wichtiger Hinweis:

Eine Fakultativbeteiligung der Ausländerbehörde über RK-Visa bei Visumanträgen zur Erwerbstätigkeit, z.B. zur Prüfung von Inlandssachverhalten, ist derzeit nicht vorgesehen. Falls im Einzelfall eine Ausländerbehörde beteiligt werden soll, muss dies außerhalb des automatisierten Verfahrens (also per Fax oder Email) erfolgen.

Familiäre Hilfeleistung

Quellen:

§§ 6, 7, 36 AufenthG

Der Aufenthaltszweck der familiären Hilfeleistung ist weder im AufenthG noch in der AufenthV oder der BeschV geregelt. Ob ein **Visumantrag zum Besuch** bei Verwandten, bei dessen Gelegenheit eine "familiäre Hilfeleistung" stattfinden soll, erteilt werden kann, richtet sich daher in aller Regel nach den Erteilungsvoraussetzungen für ein Schengen-Visum (max. 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen). Es ist demnach zu prüfen, ob im Einzelfall eine Erwerbstätigkeit oder ein Daueraufenthalt beabsichtigt ist.

Von einer **Erwerbstätigkeit** kann in der Regel dann **nicht** ausgegangen werden, wenn die familiäre Hilfeleistung durch enge Verwandte, z.B. (Groß-) Eltern und Kinder, erbracht werden soll und die Hilfeleistung sich ausschließlich auf eine (auch moralische) Unterstützung im alltäglichen Haushaltsablauf beschränkt.

Klassische Fälle der familiären Hilfeleistung sind der Besuch der Großmutter nach der Geburt des Enkelkindes oder während einer kurzfristigen Abwesenheit der Mutter (z.B. Kur).

Ist der "Ersatz" eines Familienmitgliedes z.B. auch in Form der Mithilfe im familieneigenen Betrieb vorgesehen, ist von einer **Erwerbstätigkeit** auszugehen.

Ist ersichtlich, dass von vorneherein ein längerer Aufenthalt beabsichtigt ist, bzw. dass auch der kurzfristige Aufenthalt der Verwandten den Bedarf an Hilfeleistung nicht decken wird (z.B. wenn klar ist, dass unmittelbar nach dem Kurzaufenthalt eines Verwandten noch weitere Verwandte Kurzaufenthalte zur Fortführung der „Hilfeleistung“ beantragen werden), ist der Reisezweck des Besuchsaufenthaltes nicht mehr gegeben. Grundsätzlich kann die Fragestellung "Wäre das Engagement eines Au-pairs oder eines Kindermädchens / einer Haushaltshilfe angebracht?" hilfreich bei der Einschätzung sein, ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt.

Eine Visumerteilung nach **§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG ("sonstiger Zweck")** käme zum Zweck der familiären Hilfeleistung nur dann in Betracht, wenn die Dauer des Aufenthalts drei Monate übersteigt, gleichwohl aber das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit zu verneinen ist und kein Daueraufenthalt angestrebt wird. Die diesbezügliche Zustimmungspraxis der Ausländerbehörden ist uneinheitlich.

Liegen der Auslandsvertretung Erkenntnisse vor, die eine **außergewöhnliche Härte i.S.d. § 36 Abs. 2 AufenthG** nahelegen, ist zu prüfen, ob ggf. der Familiennachzug eines "sonstigen Familienangehörigen" in Betracht kommt.

Familiennachzug

Quellen:

Art. 6 GG

§§ 27 ff. AufenthG

EU-Richtlinie 2003/86/EG vom 22.09.2003 bzgl. des Rechts auf Familienzusammenführung

1.	Einleitung	2
2.	Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.....	3
2.1.	Grundsatz des Familiennachzugs (§ 27 AufenthG)	3
2.2.	Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG).....	4
2.3.	Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG, Grundvoraussetzungen)	5
2.4.	Elternnachzug und Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG).....	6
2.4.1.	Elternnachzug (§ 36 Abs. 1 AufenthG)	6
2.4.2.	Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 Abs. 2 AufenthG).....	6
2.4.3.	NEU Nachzug Eltern/Schwiegereltern zu Fachkräften (§ 36 Abs. 3 AufenthG).....	7
3.	Familiennachzug zu Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen	9
4.	Familiennachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen EU-Mitgliedstaats	9
5.	Familiennachzug zu (Dauer)Aufenthaltsberechtigten.....	10
6.	Eintragungen im Visumetikett	11

1. Einleitung

Ein Visum zum Familiennachzug bedarf, von wenigen Ausnahmen abgesehen (§§ 32 – 37 AufenthV sowie Rückschluss aus § 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 4 AufenthV), der Zustimmung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV. Die Auslandsvertretung soll im Regelfall ein zustimmungspflichtiges Visum nicht ohne Rückhalt der Innenbehörde ablehnen.

Die Auslandsvertretung nimmt beim Familiennachzug in der Regel keine eigenen Berechnungen hinsichtlich des Vorliegens der wirtschaftlichen Erteilungsvoraussetzungen vor (Lebensunterhalt und Wohnraum, §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Dies obliegt wegen des Inlandsbezuges als sog. Inlandssachverhalt der sachnäheren Ausländerbehörde. Die Auslandsvertretung muss jedoch in der Lage sein, die Berechnung der Ausländerbehörde nachzuvollziehen (s. Beitrag „Lebensunterhalt“). Soweit gemäß § 34 Satz 3 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 bis 4 AufenthV keine Zustimmung der ABH erforderlich ist oder die ABH gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 Buchst. c nur bei festgestellten relevanten Voraufenthalten oder aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beteiligt wird, muss die entscheidende Auslandsvertretung (AV) auch den Lebensunterhalt berechnen, Hinweise siehe hierzu den Beitrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“.

In den einschlägigen Fällen des § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG ist das Ermessen, ob von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG im konkreten Einzelfall abgesehen werden kann, von der Auslandsvertretung abschließend auszuüben (vorbehaltlich des § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Einerseits können die Dauer des Aufenthalts, sowie bereits nachweisbare Integrationsbemühungen berücksichtigt werden (VG Berlin, Beschl. v. 17.02.21, Az.: VG 16 K 366/20 V, S. 7). Andererseits muss die unionsrechtlich und grundrechtlich verankerte Schutzwürdigkeit des Familiennachzugs, sowie besondere atypische Umstände Eingang in die Abwägung finden (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.08. 2013, Az.: OVG 7 B 4.13 –, juris, Rn. 35 f.).

Sofern die Auslandsvertretung nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Schluss kommt, dass wichtige Gründe vorliegen, die Erteilung des Visums zum Familiennachzug entgegen dem Votum der Ausländerbehörde zu versagen, kann eine Ablehnung ausnahmsweise auch ohne Rückhalt der Innenbehörde erfolgen. Hierbei wird jedoch dringend um vorherige Rücksprache mit Referat 509 im Hinblick auf ein zu erwartendes Verwaltungsstreitverfahren gebeten (s. Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung nationaler Visa“, Punkt „Zustimmung der Ausländerbehörde“).

Ablehnungsbescheide sind immer in deutscher Sprache abzufassen (§ 23 Abs.1 VwVfG analog), da die Amtssprache Deutsch ist. Höflichkeitsübersetzungen erfolgen nicht (vgl. Beitrag „Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines nationalen Visums“).

2. Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes

2.1. Grundsatz des Familiennachzugs (§ 27 AufenthG)

Die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug erfolgt zur Herstellung und Wahrung einer nach Art. 6 GG schützenswerten **familiären Lebensgemeinschaft**.

Bei Hinweisen, dass das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels nur vorgetäuscht wird (§ 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG, sog. **Scheinehe**) oder dass zur Eheschließung genötigt wurde (§ 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG, sog. **Zwangsehe**), kann es im Einzelfall erforderlich sein, eine weitere Sachverhaltsermittlung vorzunehmen (s. zu Einzelheiten Beitrag „*Ehegattennachzug*“). Für den Nachzug zum deutschen Kind bzw. den Kindernachzug stellt § 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alt. AufenthG klar, dass die Begründung eines Verwandtschaftsverhältnisses im Fall sog. **Zweckadoptionen** nicht zu einem Nachzugsrecht führt; für die Überprüfung von **Scheinvaterschaften** ist zudem § 85a AufenthG zu beachten (s. Einzelheiten im Beitrag „*Kindernachzug*“).

Auf die Erteilung eines Visums zur Herstellung und Wahrung von **Lebenspartnerschaften** finden gemäß § 27 Abs. 2 AufenthG die Vorschriften des Familiennachzugs entsprechende Anwendung. Für weitere Einzelheiten s. den Beitrag „*Gleichgeschlechtliche Partnerschaften*“.

Wenn die Person, zu der der Nachzug stattfindet, auf die Inanspruchnahme von **Sozialhilfe für andere ausländische oder deutsche Familienangehörige oder Haushaltsangehörige** angewiesen ist, kann nach Ermessen ein Visum nach § 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG versagt werden. Einzelheiten dazu s. auch Ziff. 27.3 der VwV AufenthG. Dieser Versagungsgrund ist auch dann zu prüfen, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist oder die Sicherung des Lebensunterhalts nicht verlangt wird. Daher ist es wichtig, in jedem Fall des Familiennachzugs zu ermitteln, ob die Referenzperson andere in Deutschland lebende Angehörige hat (insbes. geschiedene Ehepartner oder Kinder), die bereits einen Anspruch auf Bewilligung von Sozialhilfe haben oder ein solcher Anspruch ggf. nach dem Nachzug entstünde. Liegt ein solcher Fall vor, ist eine Ermessensabwägung vorzunehmen. In die Ermessensausübung ist einzubeziehen, ob Bemühungen erkennbar sind, Unterhaltsschulden abzubauen und künftig Unterhaltszahlungen zu leisten. Insbesondere wenn unterhaltsberechtigzte Kinder auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist aufgrund des hohen Stellenwertes des Kindeswohls in der Regel das Ermessen zu Lasten der Antragsteller auszuüben.

Das Vorliegen von **Ausweisungsgründen** verhindert im Falle des Familiennachzugs die Visumerteilung nicht zwingend (Ermessensentscheidung nach § 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Hierbei sind das persönliche Interesse des Antragsstellers sowie der Schutz der Familie gemäß Art. 6 GG sorgfältig gegen eine zu erwartende konkrete Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des öffentlichen Interesses abzuwägen. Bei Familiennachzug zu Deutschen gilt, dass ihnen

grundsätzlich nicht verwehrt werden soll, die familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland zu führen. Eine ähnlich starke Rechtsstellung haben im Grundsatz auch Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge wegen der fehlenden Möglichkeit der Übersiedlung zu im Heimatland lebenden Familienangehörigen.

Gemäß § 27 Abs. 3a AufenthG ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu **versagen**, wenn eine der in den Ziffern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.

Die „Akzessorietät“ der Familiennachzugstitel ergibt sich aus § 27 Abs. 4 AufenthG.

2.2. Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG)

Hat einer der Familienangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist zu beachten, dass Artikel 6 GG hier eine besondere Schutzwirkung entfaltet.

Einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zum im Bundesgebiet lebenden Deutschen haben

- der Ehegatte (bzw. eingetragene Lebenspartner),
- das minderjährige ledige Kind,
- sowie der Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge.

Die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung des **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG – Sicherung des Lebensunterhalts** – ist dabei im Fall des Kindernachzugs und des Nachzugs des personensorgeberechtigten Elternteils nicht anzuwenden, § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Beim Ehegattennachzug zu Deutschen gilt das Lebensunterhaltserfordernis im Regelfall ebenfalls nicht, sofern nicht besondere Umstände gegeben sind, § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG (s. zu Einzelheiten Beiträge „Ehegattennachzug“, „Lebensunterhalt“).

Aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen von Art. 6 GG ist dem personensorgeberechtigten Elternteil bereits **vor Geburt des Kindes** ein Visum zu erteilen, wenn **feststeht**, dass das Kind mit der Geburt durch Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder durch Geburt in Deutschland von einer ausländischen Mutter, die sich bereits in Deutschland aufhält, ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wird. Der schwangeren Mutter ist ein Visum auszustellen (im Hinblick auf die Reisefähigkeit idR zwischen dem 4. und 7. Schwangerschaftsmonat), wenn die Geburt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dem personensorgeberechtigten Vater eines noch ungeborenen Deutschen ist die Einreise so rechtzeitig zu ermöglichen, dass er bei der Geburt des Kindes anwesend sein kann. Ist die

Schwangere auf den Beistand des werdenden Vaters angewiesen (z.B. bei Vorliegen einer Risikoschwangerschaft o.ä.), sollte diesem auch schon früher ein Visum erteilt werden.

Auch hier gilt die allgemeine Voraussetzung, dass die Visumerteilung zum Zweck der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft erfolgen muss. Die Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung allein genügt für die Visumerteilung nicht (s. Beitrag „*Kindernachzug*“). Vielmehr muss zu erkennen sein, dass der nachziehende Elternteil auch den Willen hat, die Elternrolle auszufüllen und entsprechende Verantwortung zu übernehmen. § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege zugunsten eines nicht-personensorgeberechtigten Elternteils eines Deutschen ist für die Visumvergabe (Erstzuzug) wegen des Erfordernisses der bisherigen Führung familiärer Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nicht von Bedeutung.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige ist nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte möglich (§§ 28 Abs. 4, 36 Abs. 2 AufenthG), siehe hier unter 4b.

2.3. Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG, Grundvoraussetzungen)

Zwingende Voraussetzungen für den Familiennachzug zu Ausländern (ausgenommen Unionsbürger, EWR-Staatsangehörige und sonst gemeinschaftsrechtlich Begünstigte, s. Beitrag „*Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz sowie ihrer Familienangehörigen*“) sind gemäß § 29 Abs. 1 AufenthG, dass

- der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, im Besitz einer **Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis** ist, und
- **ausreichend Wohnraum** zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 AufenthG).

In der Regel ist auch die **Sicherung des Lebensunterhaltes** erforderlich (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) (zu Ausnahmen gem. § 29 Abs. 2 AufenthG vgl. Beitrag „*Lebensunterhalt*“).

Für den **Nachzug zu in Deutschland schutzberechtigten Familienangehörigen** gelten besondere Regelungen. So wird beispielsweise die Antragsfrist des § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG für den Verzicht auf bestimmte Regelerteilungsvoraussetzungen (= drei Monate nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling) auch durch einen formlosen Antrag gewahrt.

Für Einzelheiten s. die Beiträge „*Familienzusammenführung zu Schutzberechtigten*“, „*Familiennachzug zum unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten*“ sowie die Beiträge „*Ehegattennachzug*“ und „*Kindernachzug*“.

2.4. Elternnachzug und Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG)

2.4.1. Elternnachzug (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

Eltern eines minderjährigen Ausländers mit Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder Niederlassungserlaubnis nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) haben einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein personensorgeberechtigter Elternteil aufhält, § 36 Abs. 1 AufenthG. Für diesen Nachzug sind die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum keine Voraussetzungen.

Für Einzelheiten s. den Beitrag „*Familiennachzug zum unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten*“.

2.4.2. Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 Abs. 2 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis für **sonstige Familienangehörige zum Nachzug zu Deutschen oder Drittstaatsangehörigen** kann im Rahmen des Ermessens **nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte** erteilt werden, §§ 36 Abs. 2, 28 Abs. 4 AufenthG. Die übrigen Regelerteilungsvoraussetzungen müssen vorliegen. Der Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist beim „Härtefallnachzug“ gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG besondere Bedeutung zuzumessen.

Sonstige Familienangehörige sind in der Regel solche Angehörigen, die nicht bereits als Teil der Kernfamilie von den gesetzlichen Regelungen erfasst sind (d.h. Ehegatten/Lebenspartner, minderjährige Kinder, Eltern zu ihren deutschen oder ausländischen volljährigen oder ausländischen minderjährigen Kindern). Damit stellt § 36 Abs. 2 AufenthG keinen generellen Auffangtatbestand für in speziellen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes geregelte Konstellationen des Familiennachzugs dar, wenn die in den diesbezüglichen Regelungen genannten Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (s. hierzu zum Ehegattennachzug: BVerwG 1 C 30.19, 5. Leitsatz).

Eine außergewöhnliche Härte gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG kann nur angenommen werden, wenn die Ablehnung des Aufenthaltstitels im Einzelfall zu Härten führt, die unter Berücksichtigung des Schutzgebotes des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG im Vergleich zu den nach §§ 27 ff. AufenthG gestatteten und den nicht erlaubten Fällen des Familiennachzugs als außergewöhnlich zu bezeichnen sind. Es ist mithin ein erhebliches Abweichen vom Regeltatbestand der Aufenthaltsversagung für nicht nach §§ 27 ff. AufenthG nachzugsberechtigte Personen notwendig. Wie der Gesetzeswortlaut verdeutlicht, kann dabei nicht schon jede Härte genügen, die bei einer Versagung des Aufenthaltstitels entstehen kann.

Nicht ausreichend ist auch eine „besondere“ Härte, wie sie das AufenthG an anderen Stellen verlangt. Es muss ein Lebenssachverhalt vorliegen, der **im Einzelfall seiner Art und Schwere nach so** gravierend ist, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis zu einer **unerträglichen Belastung** des Ausländers führen würde, die mit Rücksicht auf das Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und den Gesetzeszweck der §§ 27 ff. AufenthG schlechthin untragbar wäre und daher ausnahmsweise die Erteilung des Visums erfordert. Dies kann in Fällen vorliegen, in denen ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen ist und sich diese **Lebenshilfe zumutbar** (z.B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) **nur im Bundesgebiet erbringen lässt**. Ist der Umfang des Autonomieverlusts und der Hilfsbedürftigkeit jedoch nicht so weit fortgeschritten, dass ein spezifisches Angewiesensein auf familiäre Hilfe anzuerkennen ist, so stellt es regelmäßig keinen unverhältnismäßigen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 6 GG dar, den Familiennachzug im Hinblick auf mögliche Hilfe und Unterstützung durch Dritte zu versagen.

Härtefallbegründende Umstände müssen sich stets aus **individuellen Besonderheiten** des Einzelfalls ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachzugswilligen Familienangehörigen ergeben, können hingegen nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat.

2.4.3. NEU Nachzug Eltern/Schwiegereltern zu Fachkräften (§ 36 Abs. 3 AufenthG)

Mit dem FEG 2.0 wurde durch den Bundestag auch die Möglichkeit des Nachzugs der Elterngeneration zu **Fachkräften** eingeführt. Fachkräfte sind in diesem Zusammenhang solche, die unter anderem im § 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG bereits genannt waren, mit der Besonderheit, dass diese Möglichkeit nur dann eröffnet ist, wenn der o. g. Aufenthaltstitel ab dem 01.03.2024 **erstmalig erteilt** wurde. Zu dieser Beurteilung ist der Gültigkeitsbeginn des Visums als Datum der erstmaligen Erteilung zu betrachten.

Der Begriff „**dauerhaft**“ bezüglich des Aufenthalts der Ehegatten/Lebenspartner im Bundesgebiet ist so zu verstehen, dass Besuchsaufenthalte dem nicht genügen. Die Erteilung des nationalen Visums an den/die Ehegatten/Lebenspartner zur Begleitung der Fachkraft ist jedoch ausreichend.

Ein **Zweckwechsel** steht der Anwendung des § 36 Abs. 3 AufenthG ausdrücklich nicht entgegen. Wenn eine Person bereits mit einem anderen, zum Beispiel FZ-Titel in Deutschland lebt, aber einer Beschäftigung als Fachkraft nachgeht, und jetzt den Nachzug der Eltern wünscht, ist ein Nachzug von Eltern nach einer Änderung des eigenen AT bei der ABH möglich.

Sofern eine Person vor dem 01.03. 2024 einen in § 36 Abs. 3 AufenthG aufgeführten AT hatte, dieser zwischenzeitlich erloschen ist und ihr nach dem 01.03.2024 erneut ein in § 36 Abs. 3 AufenthG aufgeführter AT erteilt wird, dann handelt es sich nicht um eine erstmalige Erteilung iSv. § 36 Abs. 3 AufenthG.

§ 36 Abs. 3 AufenthG findet keine Anwendung für (Stief-)Eltern von deutschen Staatsangehörigen.

Die **Beteiligung der Ausländerbehörden** bleibt für den Elternnachzug bestehen, so dass die Sicherung des Lebensunterhalts von diesen geprüft wird. Hierzu gehört – wie immer – auch die **Krankenversicherung**. Aufgrund der Besonderheit, dass in diesen Fällen der Abschluss einer privaten Krankenversicherung für lebensältere Menschen notwendig ist, und die Versicherungsgesellschaften vermutlich sehr hohe Beiträge verlangen werden, wird vorgeschlagen, den üblichen Hinweis an die ABH (siehe Beitrag zu Lebensunterhalt) zu erweitern.

"Es wird um Stellungnahme gebeten, ob der Visumerteilung zugestimmt wird. Bei Zustimmung wird davon ausgegangen, dass insbesondere die Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs.1 Nr. 1 AufenthG (Lebensunterhalt) inklusive der voraussichtlich notwendigen privaten Krankenversicherung geprüft und erfüllt ist."

Weitere Voraussetzungen wie Sprachkenntnisse, gleichzeitige Antragstellung / zeitlicher Zusammenhang, Wohnraum sind nicht erforderlich.

Durch das Beteiligungserfordernis der ABH wird eine gemeinsame Einreise mit der Fachkraft in der Regel nicht möglich sein. Einer gleichzeitigen Antragstellung steht dies nicht entgegen.

Der Nachzug von **anderen Familienmitgliedern** der Fachkraft oder der Ehegatten / Lebenspartner ist nicht separat geregelt. Die normalen Nachzugsvoraussetzungen gelten daher:

Minderjährige Geschwister der Fachkraft oder des Ehegatten können den Nachzug (außer über § 36 Abs. 2 AufenthG, außergewöhnliche Härte) nur über Nachzug zu ihren jeweiligen Eltern beantragen, wenn diese einen AT nach § 36 Abs. 3 AufenthG erhalten. Die normalen Voraussetzungen des § 32 AufenthG (idR in diesen Fällen über § 32 Abs. 1 lit. 3 AufenthG) müssen erfüllt sein.

Anträge von Stiefeltern (nachgeheirateter Ehegatte des Elternteils / Schwiegerelternteils) sind nach § 30 AufenthG zu dem Elternteil / Schwiegerelternteil zu prüfen.

In RK-Visum ist für die Schwiegereltern der Fachkraft die Fachkraft als Referenz anzugeben, für weitere Angehörige jeweils die tatsächliche Referenzperson, also zum Beispiel die Eltern.

3. Familiennachzug zu Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen

Es gelten die Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU).

Auch für den Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachhaltig Gebrauch gemacht haben und nun gemeinsam mit ihren Familienangehörigen in Deutschland leben möchten („Rückkehrer“), gelten gem. § 12a iVm § 3 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU die Regelungen des FreizügG/EU (Sonderfall: deutscher Staatsangehöriger als freizügigkeitsberechtigter Referenzperson). Siehe hierzu den Beitrag *„Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz sowie ihrer Familienangehörigen“*.

4. Familiennachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen EU-Mitgliedstaats

Gem. § 9a Abs. 2 AufenthG ist einem Ausländer eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/109/EG zu erteilen, wenn er sich **seit fünf Jahren mit Aufenthaltstitel im Bundesgebiet** aufhält, sein Lebensunterhalt und der seiner Familienangehörigen gesichert ist, er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt, Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen und er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt. **Familienangehörige von Inhabern** der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU haben ein Recht auf **Ehegattennachzug gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AufenthG** sowie ein Recht auf **Kindernachzug nach § 32 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 AufenthG**.

Langfristig aufenthaltsberechtigte **Drittstaatsangehörige**, die **aus einem anderen EU-Mitgliedstaat** nach Deutschland ziehen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 38 a AufenthG**. Der Familiennachzug richtet sich in diesen Fällen nach **§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchst. f AufenthG für den Ehegattennachzug**. Dabei besteht eine **Privilegierung** hinsichtlich der Volljährigkeit sowie des Erfordernisses des Sprachnachweises. Der Kindernachzug richtet sich auch hier nach § 32 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 AufenthG.

Familienangehörige müssen neben den Nachweisen zum Daueraufenthaltsberechtigten selbst – vgl. hierzu den Beitrag *„Aufenthaltsfragen Allgemein“* – folgende **Nachweise** gem. §§ 38a, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f bzw. § 32 und §§ 3,5 AufenthG erbringen:

1. Nachweis der Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigter-EU im ersten EU-Mitgliedstaat durch den entsprechenden Aufenthaltstitel der Bezugsperson,
2. gültiges und anerkanntes Reisedokument,

3. Nachweis der Familienzugehörigkeit (Eheschließung, Abstammung) zur daueraufenthaltsberechtigten Bezugsperson,
4. Bei Ehegattennachzug: Nachweis, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem/der Antragsteller/-in und dem Daueraufenthaltsberechtigten bereits im EU-Mitgliedstaat, welcher diesem die Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigter-EU gewährt hat, bestand (vgl. zum Begriff auch Visumhandbuch-Beitrag „Ehegattennachzug“).
5. Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich einer Krankenversicherung (ggf. durch die Bezugsperson), welche in Deutschland sämtliche Risiken abdeckt (alternativ entsprechende Mittel).

5. Familiennachzug zu (Dauer)Aufenthaltsberechtigten

Der Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten ist **im FreizügG/EU nicht geregelt**. Das FreizügG/EU regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen (§ 1 FreizügG/EU), nicht aber den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu ebenfalls drittstaatsangehörigen daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen von Unionsbürgern.

Die Daueraufenthaltskarte EU gem. § 5 Abs. 6 FreizügG/EU i.V.m. § 4a Abs. 1 FreizügG/EU stellt, im Gegensatz zum "Daueraufenthalt-EU" (vgl. § 9a AufenthG) **keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz dar** und begründet als solche auch kein Daueraufenthaltsrecht, sondern **bestätigt dieses lediglich**. Das Daueraufenthaltsrecht entsteht bereits mit Erfüllung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen. **Drittstaatsangehörige Ehegatten behalten bei Scheidung ihren Status**, der sich in der Aufenthaltskarte ausdrückt, zwar grundsätzlich bei. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 13 der EU-Freizügigkeitsrichtlinie. Nach der Richtlinie behalten die betreffenden Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht jedoch ausschließlich auf persönlicher Grundlage (Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 EU-Freizügigkeitsrichtlinie). **Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen im Bereich des Familiennachzugs nicht nach den privilegierenden Vorschriften des FreizügG/EU behandelt werden.**

Es ist darauf zu achten, bei der Prüfung von Anträgen auf Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht EU haben, zu unterscheiden, ob die **familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Unionsbürger** weiterbesteht, und somit ein Nachzug zu dem Unionsbürger (nahestehende Personen, Stiefkind, unterhaltsbeziehende Schwiegereltern gem. § 3 Abs. 2 FreizügG/EU) in Frage kommt, oder ob diese Lebensgemeinschaft durch Tod oder Scheidung aufgelöst wurde, und somit der Nachzug zu dem drittstaatsangehörigen Familienmitglied geprüft werden muss, der nach dem Aufenthaltsgesetz zu beurteilen ist.

Beispiel:

Die thailändische Staatsangehörige T ist Inhaberin einer Daueraufenthaltskarte EU gem. § 5 Abs. 6 FreizügG/EU. Sie lebte mit ihrem Ehemann E, der spanischer Staatsangehöriger ist, in Deutschland. Ts Sohn S ist ebenfalls thailändischer Staatsangehöriger und lebte bislang bei seinem Vater in Thailand. S möchte nun zu seiner Mutter nach Deutschland ziehen.

- a) Wenn T und E sich inzwischen geschieden haben oder E verstorben ist
→ richtet sich der Nachzug des S nach den Regelungen des AufenthG
- b) Wenn T und E nach wie vor verheiratet sind und zusammenleben
→ richtet sich der Nachzug des S nach den Regelungen des FreizügG/EU.

Bezüglich des **Nachzugs zum Unionsbürger** wird hier auf den Beitrag zu „Freizügigkeit“ verwiesen.

Die Nachzugsmöglichkeiten nach Auflösung der Ehe /Partnerschaft der freizügigkeitsberechtigten drittstaatsangehörigen Referenzperson mit dem Unionsbürger hängen wesentlich von dem Status dieser Referenzperson ab.

Sofern die Referenzperson „lediglich“ über ein Aufenthaltsrecht nach §3 Absätze 2 (Tod) oder 4 (Scheidung) oder § 3a (nahestehende Person) FreizügG/EU verfügt, verweist § 11 Absatz 8 Satz 4 FreizügG/EU bezüglich des Familiennachzugs auf den Nachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen.

Hierbei sind die Regelungen bei Auflösung durch Tod oder Scheidung weitgehend dieselben mit Ausnahme der Besserstellung durch den § 4a Abs. 3 Alternative 1. FreizügG/EU, das dem Drittstaatsangehörigen bereits nach zwei Jahren ständigen Aufenthalts ein Daueraufenthaltsrecht verleiht.

Sofern die Referenzperson bereits über ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Absatz 1 Satz 2 FreizügG/EU verfügt, verweist § 11 Absatz 9 FreizügG/EU auf den Nachzug zu Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

Für weitere Einzelheiten der Aufenthaltstitel und Nachzugsmöglichkeiten im Freizügigkeitsrecht, s. den Beitrag „Freizügigkeit“.

6. Eintragungen im Visumetikett

Nach Art. 9 DSGVO und § 22 BDSG dürfen personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer

natürlichen Person auf Grund ihrer besonderen Sensibilität nur unter engen Voraussetzungen verarbeitet werden.

Etiketteintragungen dürfen daher keine Rückschlüsse auf die sexuelle Orientierung zulassen.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Eintragungen des Klarnamens des (ggf. künftigen) Ehegatten im Visumetikett/Pass zu unterlassen (z.B. „Eheschließung mit xy“).

Bei Visa nach § 7 AufenthG zur Eheschließung kann im Visumetikett die Eintragung „zur Eheschließung bei Standesamt XY“ vorgenommen werden.

In Zweifelsfällen wird gebeten, die Visareferate zu kontaktieren.

Fiktionsbescheinigung

Quellen:

Art. 21 SDÜ; Art. 6 Schengener Grenzkodex

Liste der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel (im Intranet unter Regelungen\RK-Kompendium\Aufenthaltsrecht\Materialsammlung\Visakodex, dort unter „Anlagen zum Visakodex-Handbuch“ unter „02. Aufenthaltstitel“) (im Folgenden: Anlage 2 VK-Handbuch)

§ 81 AufenthG

Ziffer 81.3.6 AVwV AufenthG

Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, § 81 Abs. 4 AufenthG.

Über diese Wirkung der Antragstellung ist dem Ausländer von der Ausländerbehörde eine sog. Fiktionsbescheinigung auszustellen, § 81 Abs. 5 AufenthG.

Ausweislich der Anlage 2 VK-Handbuch (Länderteil Deutschland) berechtigt eine nach § 81 Abs. 4, Abs. 5 AufenthG ausgestellte Fiktionsbescheinigung in Verbindung mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel oder Visum zur visumfreien (Wieder-) Einreise und zum Aufenthalt im Schengen-Ausland für jeweils 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen. Dies gilt nur, wenn die Fiktionsbescheinigung auf dem Trägervordruck entsprechend Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung ausgestellt wurde.

Gemäß Art. 21 SDÜ gilt diese Befreiung für einen Zeitraum von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen und lediglich in den Fällen, in denen auch die Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1, lit. a), c) und e) Schengener Grenzkodex erfüllt sind.

Fiktionsbescheinigungen, die gemäß § 81 Abs. 3 (Satz 1 oder 2), Abs. 5 AufenthG erteilt werden, berechtigen nicht zum visumfreien Reisen im Schengen-Raum, weil zuvor kein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, dessen Fortgeltung „fingiert“ werden könnte. Die Fiktionsbescheinigung, die nach § 81 Abs. 3, Abs. 5 AufenthG erteilt wird, ersetzt keinen Aufenthaltstitel, sondern bewirkt nur die Fiktion der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (Ziffer 81.3.6 AVwV AufenthG).

Quellen:

§§ 18d ff. AufenthG

§§ 34 Nr. 4, 38a bis 38f AufenthV

[Richtlinie \(EU\) 2016/801 \(„REST-Richtlinie“\)](#)

Richtlinie (EU) 2021/1883 (Blaue Karte EU-RL)

[Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010](#) (D-Visa-VO)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG

Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (FW)

Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (AH)¹

Vorbemerkung:

Der VHB-Beitrag „Proliferation“ ist in den dort beschriebenen Konstellationen zu beachten.

Inhalt

1.	Anwendungsbereich.....	2
1.1.	Anerkannte Forschungseinrichtungen.....	3
1.2.	Sonstige Forschungseinrichtungen.....	3
1.3.	Aufenthalt zum Zweck der Forschung.....	3
1.4.	Abgrenzungsfragen.....	4
1.4.1.	Abgrenzung zu Aufenthalten von Wissenschaftlern/Forschern von maximal 90 Tagen.....	4
1.4.2.	Abgrenzung zu BeschV-Sachverhalten, Hochqualifizierten und Blauer Karte EU.....	4
1.4.3.	Freiberufliche wissenschaftliche Tätigkeiten ohne Bindung an eine Forschungseinrichtung.....	5
1.4.4.	Abgrenzung zu wissenschaftlichem Personal und Gastwissenschaftler/innen gemäß § 19c Abs. 1 i. V. m. § 5 Nr. 1 BeschV.....	5
1.4.5.	Abgrenzung bei Promovierenden.....	5

¹ Die Abkürzung „AH“ wird nur zur leichteren Lesbarkeit verwendet. Es gibt keine amtlichen Abkürzungen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und zu den Anwendungshinweisen.

2.	Visumpflicht	6
3.	Prüfung und Entscheidung durch die Auslandsvertretung	6
3.1.	Vorlage einer Aufnahmevereinbarung/eines Vertrags.....	7
3.2.	Vorlage einer Kostenübernahmeverpflichtung.....	8
3.3.	Prüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen	9
3.4.	Ablehnungsgründe	9
3.5.	Gültigkeitszeitraum des Visums.....	10
4.	Beteiligung der Ausländerbehörde	10
5.	Nebenbestimmungen	11
6.	Umfang der Berechtigung zur Aufnahme einer Beschäftigung	11
7.	Familiennachzug	11
8.	Exkurs zur EU-Mobilität von Forschern	11
9.	Weitere Informationsmöglichkeiten	12

1. Anwendungsbereich

Durch die Richtlinie (EU) 2016/801 (sog. REST-RL) wurde die früher für die Einreise von Forschern maßgebliche RL 2005/71/EG abgelöst. Die REST-RL wurde zum 01.08.2017 in deutsches Recht umgesetzt und mit der Richtlinie (EU) 2021/1883 (Blaue Karte EU-RL) angepasst. **§ 18d² Aufenthaltsgesetz (AufenthG)** ist für Forscher i.S.d. § 38f Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) **vorrangig** vor den weiterbestehenden **nationalen** Regelungen anzuwenden. Im Verhältnis zur Blauen Karte EU besteht ggf. ein **Wahlrecht** (siehe Pkt. 1.4.6)

Forscher sind Drittstaatsangehörige,

1. die über einen **Doktorgrad** oder einen geeigneten Hochschulabschluss, der **Zugang zu Doktoratsprogrammen** ermöglicht, verfügen und
2. von einer **Forschungseinrichtung ausgewählt** und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen werden,
3. um eine **Forschungstätigkeit**, für die normalerweise ein solcher Abschluss erforderlich ist, **auszuüben**.

² Bis 29.02.2020 galt der im Wesentlichen inhaltsgleiche § 20 AufenthG.

Sind die Voraussetzungen des § 18d AufenthG erfüllt, haben drittstaatsangehörige Personen einen **Anspruch** auf eine Aufenthaltserlaubnis.

Im Falle einer anerkannten Forschungseinrichtung gemäß § 18d Abs. 1 Satz 1 lit. a) ist die Aufenthaltserlaubnis **innerhalb von 60 Tagen** nach der Antragstellung **zu erteilen** (§ 18d Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

1.1. Anerkannte Forschungseinrichtungen

Forschungseinrichtung ist **jede öffentliche oder private Forschungseinrichtung** (§ 18d AufenthG i.V.m § 38a Abs. 1 Satz 1 AufenthV), die ungeachtet ihrer Rechtsform im Einklang mit dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats in dessen Hoheitsgebiet **ansässig** ist. Das gilt für **anerkannte und sonstige Forschungseinrichtungen**. Hinweise zur Anerkennung von Forschungseinrichtungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind auf dessen Internetseite veröffentlicht:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/AnerkennungForschungseinrichtungen/anererkennungforschungseinrichtungen-node.html> (bitte Link kopieren und im „sicheren Internet“ öffnen)

Auf Nr. 18d.0.5 und die Nr. 18d.1.1.1.1 bis 18d.1.1.1.3 AH wird verwiesen.

1.2. Sonstige Forschungseinrichtungen

Forschungseinrichtungen im Sinne der Richtlinie können auch **Unternehmen** sein, die Forschung betreiben. **Für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen ebenso wie überwiegend staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen ist eine Anerkennung durch das Bundesamt nicht erforderlich, diese gelten als anerkannte Forschungseinrichtungen** (§ 38a Abs. 4a AufenthV).

Auf Nr. 18d.1.1.1.4 AH wird verwiesen.

1.3. Aufenthalt zum Zweck der Forschung

Forschung ist jede systematisch betriebene schöpferische und rechtlich zulässige Tätigkeit, die den Zweck verfolgt, den Wissensstand zu erweitern, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, oder solches Wissen einzusetzen, um neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden. (§ 38a Abs. 1 Satz 2 AufenthV).

Auf Nr. 18d.0.4 und Nr. 18d.1.1.1.6 AH wird verwiesen.

Die Gleichsetzung von **Verträgen und Aufnahmevereinbarungen** hat in der Praxis wenig Auswirkungen, siehe Nr. 18d.1.1.1.3 AH.

1.4. Abgrenzungsfragen

§ 18d AufenthG betrifft **alle längerfristigen Aufenthalte (über 90 Tage) von Forschern und Wissenschaftlern**. Dies betrifft nicht nur Fälle, in denen ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden soll, sondern auch Stipendiaten und selbstfinanzierte Forschungsaufenthalte. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre (§ 18d Abs. 5 AufenthG). Die Bundesagentur für Arbeit muss nicht zustimmen, auch wenn ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird (§ 18d Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen für die **Blaue Karte EU** (§ 18g AufenthG) erfüllt, hat der Forscher ein **Wahlrecht** (s. 1.4.6)..

Ist der Anwendungsbereich des § 18d eröffnet, so ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung gemäß § 19c Abs. 1 i. V. m. § 5 Nr. 1 BeschV **ausgeschlossen**. Die deutschen Auslandvertretungen müssen bei Visumanträgen von Forschern/ Wissenschaftlern prüfen, ob die Voraussetzungen des § 18d AufenthG erfüllt sind.

1.4.1. Abgrenzung zu Aufenthalten von Wissenschaftlern/Forschern von maximal 90 Tagen

Für Aufenthalte von Wissenschaftlern/Forschern, die auf maximal 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten begrenzt sind, erfolgt die Visumerteilung weiterhin gemäß EU-Visakodex i.V.m. § 30 Nr. 2 und § 5 oder § 22 Nr. 1 BeschV („Nichtbeschäftigungsfiktion“).

1.4.2. Abgrenzung zu BeschV-Sachverhalten, Hochqualifizierten und Blauer Karte EU

Forscher im Sinne des § 18d AufenthG dürfen zusätzlich zu ihrer Forschungstätigkeit eine Lehrtätigkeit nach nationalem Recht ausüben (§ 18d Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Nicht unter § 18d fallen Aufenthalte von Wissenschaftlern, die eine **reine Lehrtätigkeit** ausüben (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV, soweit nicht § 18c Abs. 3 (Hochqualifizierte) oder § 18g (Blaue Karte EU) AufenthG) einschlägig sind.

Nicht unter § 18d AufenthG fallen Aufenthalte von Humanmedizinerinnen, die an Universitätskliniken sowohl wissenschaftlich als auch in der Krankenversorgung tätig sind und letzteres mehr als die Hälfte der Vertragszeit in Anspruch nimmt → § 18b AufenthG, soweit nicht § 18c Abs. 3 (Hochqualifizierte) oder § 18g (Blaue Karte EU) AufenthG) einschlägig sind.

1.4.3. Freiberufliche wissenschaftliche Tätigkeiten ohne Bindung an eine Forschungseinrichtung

Nicht unter § 18d AufenthG fallen **freiberufliche** wissenschaftliche Tätigkeiten ohne Bindung an eine Forschungseinrichtung (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

1.4.4. Abgrenzung zu wissenschaftlichem Personal und Gastwissenschaftler/innen gemäß § 19c Abs. 1 i. V. m. § 5 Nr. 1 BeschV

Wissenschaftliche Mitarbeiter mit Hochschulabschluss fallen grundsätzlich unter den Forscherbegriff des § 18d AufenthG. Auf den letzten Abs. der **Nr. 18d.0.3 AH** wird verwiesen.

Ist der Anwendungsbereich des § 18d eröffnet, so ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach § 19c Abs. 1 i. V. m. **§ 5 Nr. 1 BeschV ausgeschlossen**. Die deutschen Auslandsvertretungen müssen bei Visumanträgen von Forschern/ Wissenschaftlern prüfen, ob die Voraussetzungen des § 18d AufenthG erfüllt sind.

Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 i. V. m. § 5 Nr. 1 BeschV erteilt werden. Auf die **Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, Ziff. 19c.5.1**, wird verwiesen.

1.4.5. Abgrenzung bei Promovierenden

Promovierende können unter zwei mögliche Aufenthaltstitel fallen: **§ 16b oder § 18d**. Insoweit hat der Ausländer ein **Wahlrecht zwischen den Aufenthaltstiteln, für die er die Voraussetzungen erfüllt**.

- Für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16b** können dabei z. B. die Möglichkeiten zur Beschäftigung nach § 16b Absatz 3 sprechen.
- Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 18d** kommt vor allem für Fallkonstellationen, in denen Promovierende auf Basis eines Arbeitsvertrags (mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle) bei der aufnehmenden Forschungseinrichtung tätig sind, in Betracht. Für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d können z.B. die weitergehenden Möglichkeiten der Mobilität nach der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie Überlegungen für einen längeren Verbleib in Deutschland sprechen. Bei Doktoranden, die ausschließlich an einer **ausländischen Hochschule** eingeschrieben und zur Forschung einreisen wollen, gilt § 18d AufenthG. Auch Doktoranden, die an einer **deutschen Hochschule** eingeschrieben sind, können unter § 18d AufenthG fallen, insbesondere wenn die Forschung **nicht ausschließlich** zum Zweck der Erstellung einer Dissertation im Rahmen eines Vollzeitstudienprogramms durchgeführt wird.

- Wenn vor Einreise noch nicht feststeht, ob eine Zulassung zum Promotionsstudium als Vollzeitstudienprogramm ohne Arbeitsvertrag erfolgen wird, kann Doktoranden, die eine Einschreibung an einer deutschen Hochschule beabsichtigen, ein Visum zum Zweck der **Studienbewerbung** gemäß § 17 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerbehörde am neuen Wohnort in Deutschland entscheidet dann bei Erteilung des Inlandstitels, ob die Voraussetzungen des § 18d (Forschung) oder 16b (Studium) AufenthG oder die Voraussetzungen beider Titel erfüllt sind und der Antragsteller ein Wahlrecht hat, siehe Nr. 18d.0.2 AH. Abgrenzung zur Blauen Karte EU (§18g AufenthG)

Mit der Richtlinie (EU) 2021/1883 (Blaue Karte EU-RL) wurde der Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2016/801 angepasst. Wenn für beide Aufenthaltstitel die Voraussetzungen erfüllt sind, haben Antragsteller ein **Wahlrecht**.

Wenn bereits eine Blaue Karte beantragt und über den Antrag noch nicht entschieden wurde, ist die Erteilung eines Titels nach § 18d zunächst ausgeschlossen: siehe **Nr. 18d.0.3 AH**. Sobald die Blaue Karte EU allerdings erteilt (im Visumverfahren weniger relevant) oder abgelehnt wurde, kommt die Erteilung eines Titels nach § 18d AufenthG in Betracht.

2. Visumpflicht

Für die Einreise zum Zweck der Aufnahme einer Forschungstätigkeit nach § 18d Abs. 1 AufenthG ist – unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer – grundsätzlich ein **Visum erforderlich**. Dies gilt auch für sog. Positivstaater, mit Ausnahme des in § 41 Abs. 1 AufenthV aufgeführten Personenkreises.

Begründung: Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Forschung i.S.v. § 18d AufenthG handelt es sich um einen Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit (vgl. Überschrift Abschnitt 4 AufenthG). Das Visum wird daher zur ausdrücklichen Erlaubnis der Tätigkeit benötigt (siehe § 4 Abs. 2 AufenthG).

Bezüglich der Einreise von Personen, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, wird auf den diesbezüglichen Exkurs unter 8. verwiesen.

3. Prüfung und Entscheidung durch die Auslandsvertretung

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums sind in **§ 18d Abs. 1 AufenthG** geregelt. Im Einzelnen gelten folgende Voraussetzungen:

3.1. Vorlage einer Aufnahmevereinbarung/eines Vertrags

Die notwendigen Inhalte der Aufnahmevereinbarung/ des Vertrags sind in § 38f AufenthV enthalten.

Bei Forschern und Wissenschaftlern (auch wissenschaftliche Mitarbeiter, Gastwissenschaftler), die (überwiegend) zu Forschungszwecken einreisen wollen, ist eine Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag, der folgenden Angaben enthalten muss, vorzulegen (§ 18d Abs. 1 Satz 1 AufenthG, § 38f Abs. 1 AufenthV):

1. die Verpflichtung des Ausländers, sich darum zu bemühen, das Forschungsvorhaben abzuschließen,
2. die Verpflichtung der Forschungseinrichtung, den Ausländer zur Durchführung des Forschungsvorhabens aufzunehmen,
3. die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet werden soll, wenn ihm ein Aufenthaltstitel nach § 18d AufenthG erteilt wird, insbesondere zum Umfang der Tätigkeit des Ausländers und zum Gehalt,
4. eine Bestimmung, wonach die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag unwirksam wird, wenn dem Ausländer kein Aufenthaltstitel nach § 18d AufenthG erteilt wird,
5. Beginn und voraussichtlichen Abschluss des Forschungsvorhabens sowie
6. Angaben zum beabsichtigten Aufenthalt zum Zweck der Forschung in einem oder mehreren weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801, soweit diese Absicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Auf Nr. 18d.1.1.1.3 AH wird verwiesen.

Der Visumantrag kann erst (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; zur ggf. erforderlichen Zustimmung der Ausländerbehörde siehe unter 4.) bearbeitet werden, wenn der Visastelle die von beiden Seiten unterschriebene Aufnahmevereinbarung/Vertrag vorgelegt wird. Ein einheitliches Formular ist nicht vorgesehen. Unerheblich ist, ob die Aufnahmevereinbarung/der Vertrag in einem Dokument oder in Form zweier getrennter, jedoch inhaltsgleicher Willenserklärungen der Forschungseinrichtung und des Forschers geschlossen wird.

Da von den Forschungseinrichtungen in der Regel nur Einladungen an den Forscher versandt werden, in denen wesentliche Teile der Aufnahmevereinbarung/des Vertrags fehlen, soll dem Antragsteller in diesem Fall ein (Link zum) Muster der Aufnahmevereinbarung zur Weiterleitung an die Forschungseinrichtung übergeben werden. Eine Muster-

Aufnahmevereinbarung ist auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlingen eingestellt unter

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungseinrichtung/en/08muster-aufnahmevereinbarung-deutsch-englisch.html?nn=282388>.

Die Auslandsvertretungen überprüfen das Vorliegen der o.g. formellen Pflichtangaben in der Aufnahmevereinbarung/im Vertrag.

Hinsichtlich der weiteren Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 38f Abs. 2 AufenthG beschränkt sich die Prüfung der Auslandsvertretungen auf eine bloße Plausibilitätskontrolle, d.h. nähere Angaben und weitere Nachweise sollen von der Auslandsvertretung nur dann verlangt werden, wenn bei Antragstellung konkrete Anhaltspunkte für das Fehlen von Wirksamkeitsvoraussetzungen oder für Visummissbrauch erkennbar sind. **Auf Nr. 18d.V.1 AH wird verwiesen.** Hintergrund ist, dass der formelle und materielle Inhalt der Aufnahmevereinbarung/des Vertrags in den Verantwortungsbereich der Forschungseinrichtung fällt: Eine anerkannte Forschungseinrichtung kann ihre Anerkennung u.a. verlieren, wenn sie schuldhaft Aufnahmevereinbarungen/Verträge entgegen den rechtlichen Vorgaben unterzeichnet (vgl. § 38b Abs. 2 AufenthV).

Werden der Auslandsvertretung Tatsachen bekannt, die Anlass für die Aufhebung der Anerkennung einer Forschungseinrichtung geben könnten (§ 38b Abs. 4 AufenthV), hat sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die entsprechenden Sachverhalte unmittelbar wie folgt mitzuteilen:

Telefon: 0911/943-4710 oder -4717

Telefax: +49-911-943-4007

E-Mail: forscherrichtlinie@bamf.bund.de

Das Auswärtige Amt, Ref. 508, ist nachrichtlich zu beteiligen.

3.2. Vorlage einer Kostenübernahmeverpflichtung

Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, müssen sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für

- a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
- b) eine Abschiebung des Ausländers.

Davon kann abgesehen werden, wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 18d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 18d Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Die Kostenübernahmeverpflichtung kann auch allgemein gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgegeben werden (§ 18d Abs. 3 AufenthG).

Auf Nr. 18d.1.1.2 AH wird verwiesen.

Zur Klarstellung: Eine Kostenübernahmeverpflichtung nach § 18d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG bezieht sich ausdrücklich nur auf die Zeit nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung und dient **nicht** zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts als Regelerteilungsvoraussetzung im Visumverfahren bzw. Wirksamkeitsvoraussetzung für die Aufnahmevereinbarung.

3.3. Prüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen

§ 11 AufenthG sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG gelten auch bei der Visumerteilung nach § 18d AufenthG. Näheres hierzu enthält der VHB-Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“.

Eine Definition der Lebensunterhaltssicherung enthält § 2 Abs. 3 AufenthG. Die Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst auch die Unterbringungskosten. Sie kann sich neben dem für die Forschungstätigkeit gezahlten Entgelt z.B. auch aus einem fest zugesagten Stipendium ergeben (siehe auch VHB-Beitrag „*Lebensunterhalt*“).

Zu beachten ist ferner, dass bei fehlendem Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts die Aufnahmevereinbarung nicht wirksam ist (s.o.) mit der Folge, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18d AufenthG nicht in Frage kommt.

Sind die Regelerteilungsvoraussetzungen hingegen erfüllt und liegen keine zwingenden Ablehnungsgründe vor, besteht bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 18d Abs. 1 AufenthG ein **Anspruch** auf Visumerteilung.

3.4. Ablehnungsgründe

In § 19f AufenthG werden gesetzliche Ablehnungsgründe festgeschrieben:

- Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG **kann** abgelehnt werden, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Auf die Nr. 19f.4.1.1 bis Nr. 19f.4.1.3 AH wird verwiesen.

- Der Antrag **kann** abgelehnt werden, wenn bestimmte in § 19f Abs. 4 Nr. 2 bis 5 genannte Insolvenztatbestände erfüllt sind. Auf die Nr. 19f.4.2.0 bis Nr. 19f.4.2.2 AH wird verwiesen.
- § 19f Abs. 4 Nr. 6 eröffnet **Ermessen**, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Forschungszwecken nutzen wird. Auf die Nr. 19f.4.3 und Nr. 19f.4.6.2 AH wird verwiesen.

3.5. Gültigkeitszeitraum des Visums

Nationale Visa für Forscher werden nach aktueller Weisungslage grundsätzlich für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt. Damit wird die maximal zulässige Gültigkeitsdauer für nationale Visa gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 SDÜ ausgeschöpft. Beträgt die vorgesehene Aufenthaltsdauer weniger als ein Jahr, ist das Visum entsprechend zu befristen.

Nach Abschluss der Forschungstätigkeit kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit in Betracht; siehe AH Ziff. 20.1.2 f.

4. Beteiligung der Ausländerbehörde

Die **Zustimmung der Ausländerbehörde** am künftigen deutschen Wohnort zur Erteilung des Visums ist nicht erforderlich bei Forschern, die eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit einer **anerkannten** Forschungseinrichtung abgeschlossen haben (Regelfall nach § 34 Satz 1 Nr. 4 AufenthV). Bei **nicht anerkannten** Forschungseinrichtungen und Antragstellern mit relevanten Voraufenthalten gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bb) AufenthV bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde. Diese gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen widersprochen wird (sog. Schweigefristverfahren mit Zustimmungsfiktion, § 31 Abs. 1 Satz 4 AufenthV).

Auf Nr. 18d.V AH wird verwiesen.

In den Regelfällen der zustimmungsfreien Anträge ist in RK-Visa auf dem Reiter „Zusatzangaben“ das Feld „keine Zustimmung notwendig“ zu aktivieren. In den Fällen, in denen keine Zustimmungsfreiheit nach § 34 AufenthV gegeben ist, ist die „Voraufenthaltsprüfung BVA“ durch entsprechende Auswahl in RK-Visa anzustoßen.

Auf das für Staatsangehörige bestimmter Länder zwingend vorgeschriebene **Konsultationsverfahren** (siehe Beitrag „KZB-Verfahren“) wird hingewiesen.

5. Nebenbestimmungen

Die Auslandsvertretung erteilt gemäß beabsichtigter Aufenthaltsdauer ein Visum mit folgender Nebenbestimmung:

„Forscher, Erwerbstätigkeit nur nach § 18d Abs. 5 AufenthG erlaubt.“

Mit dieser Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass das Visum den Anforderungen des § 4a Abs. 3 Satz 1 AufenthG genügt. Eine vertiefte Prüfung durch die Auslandsvertretung, ob im konkreten Fall eine Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit) vorliegt oder nicht, ist nicht erforderlich. Sofern dem Forschungsaufenthalt ein Stipendium oder ein sonstiges Rechtsverhältnis zugrunde liegt, ist die Nebenbestimmung unschädlich.

6. Umfang der Berechtigung zur Aufnahme einer Beschäftigung

Ein Aufenthaltstitel nach § 18d AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung. Er berechtigt darüber hinaus auch zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 18d Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Auf Nr. 18d.5 AH wird verwiesen. Hochschulrechtliche und andere allgemeine Bestimmungen zur Ausübung von Lehrtätigkeiten bleiben unberührt. Eine Arbeitsmarktprüfung und damit eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit findet nicht statt.

7. Familiennachzug

Der Familiennachzug bei Forschern richtet sich wie allgemein nach den Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG (siehe dazu auch den VHB-Beitrag „Familiennachzug“) mit bestimmten Modifizierungen wie in Nr. 29.5.0 AH ausgeführt.

Auf die gemäß § 34 Nr. 4 AufenthV auch für miteinreisende Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder geltende Befreiung von der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Exkurs zur EU-Mobilität von Forschern

Für Forscher besteht nach §§ 18e, 18f AufenthG die Möglichkeit, mit dem Aufenthaltstitel eines anderen europäischen Mitgliedstaats einen Teil ihres Forschungsaufenthalts im Bundesgebiet zu verbringen. Eine Visumerteilung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

a) Zur **kurzfristigen Mobilität** wird auf die Nr. 18e.0.1 bis Nr. 18e.0.4 und insb. Nr. 18e.0.2 AH verwiesen.

b) Zur **langfristigen Mobilität** wird auf die Nr. 18f.0.1 ff. AH verwiesen.

9. Weitere Informationsmöglichkeiten

Telefonisch ist die BAMF-Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ montags bis donnerstags zwischen 09:00-16:00 Uhr und freitags von 09:00-12:00 Uhr erreichbar unter:

+49 (0) 30 1815 1111

Schriftlich ist das BAMF erreichbar unter:

service@bamf.bund.de

Freiwilligendienste

Quellen:

§§ 19c Abs. 1; 19e; 39 AufenthG

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV

[Richtlinie 2016/801/EU \(„REST-Richtlinie“\)](#)

[Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten \(JFDG\)](#)

[Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst \(BFDG\)](#)

[Verordnung \(EU\) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der](#)

[Verordnungen \(EU\) 2018/1475 und \(EU\) Nr. 375/2014](#)

[Programmleitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	2
1.1.	Dienste	2
1.2.	Träger	3
1.3.	Einsatzstellen	4
1.4.	Rechtsgrundlage	4
1.5.	Einsatzzeit	5
1.6.	Dauer	5
1.7.	Altersgrenzen	6
1.8.	Freiwilligenvereinbarung	6
2.	Erteilungsvoraussetzungen	7
2.1.	Plausibilität des Reisezwecks	7
2.2.	Rückkehrbereitschaft	9
2.3.	Bildungsabschluss	10
2.4.	Sprachkenntnisse	11
2.5.	Sicherung des Lebensunterhalts	11
3.	Beim ESK: Ablehnungsgründe nach § 19f AufenthG	13
4.	Zustimmungserfordernisse im Visumverfahren	14
5.	Entscheidung	14
6.	Merkblatt	15
7.	Weiterführende Informationen	15

1. Allgemeine Hinweise

Freiwilligenaufenthalte haben großes positives Potenzial nicht nur für die persönliche Entwicklung einzelner v.a. junger Menschen, sondern auch für die Förderung interkulturellen Verständnisses und der globalen Vernetzung. Freiwilligendienstleistende sind ein gutes Beispiel für junges Engagement und ein Gewinn für Einsatzorte und die Gesellschaft. Sie können im besten Sinne lebensverändernd sein, indem sie v.a. junge Menschen ihre vorgefassten Ziele, Meinungen und vermeintliche Entwicklungsgrenzen hinterfragen lassen und ihnen neue Horizonte eröffnen. Die Bundesregierung begrüßt und befürwortet aus diesen Gründen ausdrücklich die Einreise von Freiwilligen aus dem Ausland, die aus gemeinnütziger Motivation einen Dienst z. B. bei einer sozialen Einrichtung in Deutschland leisten möchten.

1.1. Dienste

Insgesamt leisten in Deutschland rund 90.000 Menschen jährlich einen - meist einjährigen - **gesetzlich** geregelten Freiwilligendienst. Die Dienste, innerhalb derer diese Einsätze stattfinden, sind in Deutschland bzw. auf EU-Ebene gesetzlich geregelt und werden mit Bundes- bzw. EU-Mitteln gefördert.

Dabei ist nach verschiedenen **inländischen Diensten** zu unterscheiden. So gibt es

- das **Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)**,
- das **Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)** und
- den **Bundesfreiwilligendienst (BFD)** (der unter anderem die Süd-Nord Komponente des Programms „**weltwärts**“¹ umfasst).

Laut gesetzlicher Regelung können Freiwillige dieser inländischen Dienste sowohl aus dem Inland als auch aus dem Ausland kommen. Die meisten ausländischen Freiwilligen, die einen Dienst in Deutschland leisten, entscheiden sich für einen BFD oder ein FSJ.

Auf **EU-Ebene** sind internationale Freiwilligenaktivitäten im Rahmen des **Europäischen Solidaritätskorps (ESK)**² geregelt. In diesem Rahmen leisten pro Jahr rund 1.000 junge ausländische Freiwillige aus Europa und den benachbarten Partnerländern einen Dienst in Deutschland.

¹ Das Programm „weltwärts“ ist ein Freiwilligenprogramm mit besonderer entwicklungspolitischer Zielsetzung und wird durch das BMZ administriert. Es umfasst sowohl ein Entsendeprogramm („**weltwärts Nord-Süd-Komponente**“), mit dem Freiwillige aus Deutschland v. a. in Länder des globalen Südens entsandt werden, als auch ein sog. Incoming-Programm („**weltwärts Süd-Nord-Komponente**“), mit dem Freiwillige aus Ländern des globalen Südens nach Deutschland einreisen. Die weltwärts Süd-Nord-Komponente folgt dabei den Strukturen des BFD und wird als solcher behandelt.

² Hinweis: In § 19e AufenthG sowie damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften wird noch die – mittlerweile veraltete – Bezeichnung „Europäischer Freiwilligendienst“ verwendet. Dies hat rein redaktionelle Gründe. Der Begriff ESK ist analog anzuwenden. Die Abkürzung „ESK“ bezeichnet in diesem VHB-Beitrag **ausschließlich** die Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps im Bereich von **Freiwilligenaktivitäten**.

Freiwillige aus dem Ausland werden als **Incoming-Freiwillige** bezeichnet.

1.2. Träger

In aller Regel wird ein „Incoming“-Freiwilligendienst durch einen Träger in Deutschland organisiert, der die Verantwortung für die Durchführung des Freiwilligendienstes hat. Dies umfasst u.a. Auswahl und Vorbereitung der Freiwilligen, Auswahl der Einsatzstellen, Organisation und pädagogische Begleitung der Freiwilligen während der Dauer des Aufenthalts.

Die Trägerorganisationen können hier nicht abschließend genannt werden. Die fünf größten Träger im Incoming-Freiwilligendienst sind:

- Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.,
- Initiative Christen für Europa e.V. (ICE),
- ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V.,
- Verein für internationalen und interkulturellen Austausch e.V. (VIA) und
- die Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste e.V. (ijgd).

Hinzu kommen zahlreiche, oft kirchlich geprägte (ggf. kleinere) Träger, die großen Dachverbänden angehören, aber auch freie Träger, die keinem Dachverband angehören.

Trägerverbände wie Einzelträger arbeiten häufig im Rahmen mehrerer Freiwilligendienste (sh. Ziff. 1.1) und sowohl mit Incoming-Freiwilligen als auch mit inländischen Freiwilligen.

Den Trägern sollte erkennbar wichtig sein, dass nur Incoming-Freiwillige berücksichtigt werden, die ihren Dienst in Deutschland tatsächlich **ergebnisoffen** antreten, sowie dass die Freiwilligen in ihren Einsatzstellen **arbeitsmarktneutral eingesetzt (und nicht ausgebeutet)** werden. **Träger sollten dementsprechend die Gewähr dafür bieten, dass u. a. für den Erfolg eines Visumantrags wichtige Plausibilitätsfragen (sh. Ziff. 2.1) bereits vorgeprüft wurden.**

Träger, die einen aus Bundesmitteln geförderten Jugendfreiwilligendienst anbieten wollen, müssen sich, wenn sie nicht qua Gesetz ([Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten](#) (JFDG)) als per se staatlich anerkannter Träger gelten (z.B. Kommunen, Wohlfahrtsverbände Religionsgemeinschaften), vorab entsprechend bei den Landesbehörden anerkennen lassen. Sie werden bei der Umsetzung des Freiwilligendienstes im Rahmen des Zuwendungsrechts u.a. von nachgeordneten Behörden wie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) geprüft. Einsatzstellen im BFD durchlaufen - abgesehen von den ehemaligen anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätzen des Zivildienstes, die mit Einführung des BFD die Einsatzstelleneigenschaft qua Gesetz erhalten haben – ein Anerkennungsverfahren, das vom BAFzA durchgeführt wird. Zudem werden die Einsatzstellen vom BAFzA stichprobenhaft und anlassbezogen auf die ordnungsgemäße Durchführung des BFD geprüft.

1.3. Einsatzstellen

Voraussetzung für die **Anerkennung einer Einsatzstelle** ist, dass die konkrete Tätigkeit der Freiwilligen **gemeinwohlorientiert und arbeitsmarktneutral** erfolgt. **Einsatzstellen** gibt es insbesondere in den folgenden Bereichen:

- **BFD/FSJ/weltwärts Süd-Nord**
 - in „klassischen“ sozialen Einsatzbereichen wie insbesondere der Arbeit mit alten und kranken Menschen, Menschen mit Behinderung sowie Kindern und Jugendlichen;
 - in der Kultur, im Sport, in der Denkmalpflege;
- **BFD/FÖJ/weltwärts Süd-Nord** im Natur- und Umweltschutz, in der Landschafts-, Forst-, Gewässer- und Tierpflege, in der ökologischen Landwirtschaft und im Gartenbau, in der Umweltbildung, Umweltinformation und -kommunikation;
- **weltwärts Süd-Nord** im entwicklungspolitischen Bildungsbereich;
- **ESK** in allen Bereichen, in denen Freiwillige dem Gemeinwohl dienend und arbeitsmarktneutral eingesetzt werden können (z.B. im Umweltbereich, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Theater- oder Radioprojekten u.v.m.). Eine ESK Einsatzstelle ist immer mit einem Qualitätssiegel der deutschen Nationalen Agentur JUGEND für Europa akkreditiert.

Die Aufgaben der Freiwilligen dürfen explizit nur **praktische Hilfstätigkeiten unter fachkundiger Anleitung** umfassen (§§ 2-4 JFDG, §§ 2, 3 BFDG). Es darf sich nicht um verantwortliche Aufgaben handeln, die den Einsatz von Fachkräften ersetzen würden (Arbeitsmarktneutralität).

Entsprechend sind **Freiwilligendienste** auch **nicht dazu gedacht oder geeignet, dem Personalnotstand auf dem deutschen Pflege- und Gesundheitssektor abzuhelpen**. Sie dürfen nicht genutzt werden, bestehende aufenthaltsrechtliche Vorgaben zu Ausbildung und Anwerbung (§ 38 BeschV) von Personen aus dem Ausland für Tätigkeiten im Gesundheits- und Pflegesektor zu umgehen. Dessen ungeachtet ist es selbstverständlich zu begrüßen, wenn auch dieser Sektor vom Einsatz ausländischer Freiwilliger profitiert. Im Vordergrund müssen hierbei aber die legitimen **Bedürfnisse und Interessen der Freiwilligen** stehen, etwa im Hinblick auf hinreichende Anleitung im Rahmen der Aufgaben, Alltags- und Freizeitbetreuung, nicht die der Einsatzstellen.

1.4. Rechtsgrundlage

Inländische Freiwilligendienste:

Die **Teilnahme am FSJ/FÖJ/BFD** (auch bei **weltwärts Süd-Nord**) oder anderen Freiwilligeneinsätzen stellt eine sozialversicherungsrechtliche **Beschäftigung** im Sinne von § 7

SGB IV dar und ist damit ausländerrechtlich als Erwerbstätigkeit anzusehen (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG). Es *kann* ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung** nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV erteilt werden.

Europäisches Programm:

Die **Teilnahme am mittels EU-Verordnung geregelten ESK** stellt keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung dar (Art. 7 Abs. 1 ESK-VO). Aus Sicht der Europäischen Kommission sind die Freiwilligen hier keine Arbeitnehmenden bzw. sollen von den Aufenthaltsländern auch nicht als solche klassifiziert werden ([Mobilitätsempfehlung](#), Abl., L 215/35 v. 10.7.2001). Es *wird* ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst** im Sinne des ESK (sh. Fußnote 2) gem. § 19e AufenthG erteilt.

1.5. Einsatzzeit

Inländische Freiwilligendienste:

Die **Einsatzzeit** wird in der Praxis i. d. R. der eines **Vollzeitbeschäftigten/ einer Vollzeitbeschäftigten** in der Einsatzstelle entsprechen.

Grundsätzlich können Freiwillige im inländischen Freiwilligendienst seit Inkrafttreten des Freiwilligen-Teilzeitgesetzes am 29.05.2024 ihren Dienst auch in Teilzeit von mehr als 20h/Woche absolvieren, ohne dass es hierfür besondere Gründe mehr bedarf (z.B. pflegebedürftige Angehörige). Die zuvor bestehende Altersgrenze ist hiermit entfallen. Im Bereich des Incoming-Freiwilligendienstes ist im Falle eines Teilzeitdienstes darauf zu achten, dass die Freiwilligentätigkeit vorrangiger Aufenthaltszweck ist. Werden anderweitige Tätigkeiten angestrebt, wäre eine entsprechend passende Rechtsgrundlage zu wählen, soweit diese zulässig sind.

Europäisches Programm:

Beim ESK sollen die Projektaktivitäten mindestens 30 und höchstens 38 Zeitstunden pro Woche umfassen, einschließlich des Sprachkurses und des pädagogischen Begleitprogramms.

1.6. Dauer

Inländische Freiwilligendienste:

Die Dauer des freiwilligen Dienstes im Inland kann je nach **Freiwilligendienst** zwischen sechs und 18 (ausnahmsweise 24) Monaten liegen. Die **Regel** ist jedoch **ein volles Jahr** einschließlich der obligatorischen pädagogischen Seminartage.

Europäisches Programm:

Die Dienstdauer beim **ESK** einschließlich eines obligatorischen pädagogischen Seminarprogramms und dem Spracherwerb ist auf **insgesamt maximal zwölf Monate** begrenzt. Die Mindestdauer beträgt zwei Wochen, ausschließlich Reisetage.

1.7. Altersgrenzen

Inländische Freiwilligendienste:

Maßgeblicher Stichtag für die Einhaltung etwaiger Altersgrenzen ist das geplante und in der Vereinbarung festgehaltene **Datum des Dienstantritts bzw. bei den Jugendfreiwilligendiensten das Alter bei Dienstende.**

Die Altersgrenzen bei **inländischen Freiwilligendiensten** sind wie folgt:

- Die Jugendfreiwilligendienste (**FSJ, FÖJ**) stehen Menschen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres offen. Maßgeblicher Stichtag ist das Alter bei *Dienstende*, d.h. der Jugendfreiwilligendienst muss bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beendet sein. Gleichzeitig ist die Mindestdauer von sechs Monaten zu erfüllen.
- Der **BFD** (mit Ausnahme weltwärts) erfordert ebenfalls die Erfüllung der Vollschulzeitpflicht. Es besteht keine Altersbegrenzung nach oben.
- Die Teilnahme am **weltwärts Süd-Nord**-Programm ist im Alter von 18 bis 28 Jahren möglich. Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung können bis zu einem Alter von 35 Jahren teilnehmen. Stichtag für die Altersgrenze ist ebenfalls das Datum des *Dienstantritts*.

Europäisches Programm:

Das **ESK** steht jungen Menschen im Alter von **18 bis 30 Jahren** offen. Die **Antragstellung** im ESK kann allerdings **bereits mit 17 Jahren erfolgen**. Lediglich bei Dienstbeginn muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.

1.8. Freiwilligenvereinbarung

Inländische Freiwilligendienste:

Im Visumverfahren ist die **jeweilige Vereinbarung der beantragenden Person mit dem BAFzA (BFD, weltwärts Süd-Nord) bzw. mit dem Träger oder der Einsatzstelle (FSJ/FÖJ)** vorzulegen.

Die **BFD**-Vereinbarung wird in Deutschland sowohl vom **BAFzA** als auch von der **Einsatzstelle**, der **Zentralstelle** (Unterschrift der Zentralstelle entfällt bei weltwärts Süd-Nord) sowie ggf. dem **Träger** unterzeichnet.

Die **FSJ- und FÖJ**-Vereinbarung unterzeichnet der **Träger und ggfs. die Einsatzstelle**. Die Freiwilligen im Ausland sollen die Vereinbarung dann selbst unterzeichnen und unmittelbar anschließend unter Vorlage des von allen Beteiligten unterzeichneten Vertrags das Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragen.

Sollte das in der Vereinbarung angegebene **Dienstantrittsdatum** aufgrund von Verzögerungen bei der Beantragung des Visums **bereits verstrichen** sein, ist dies nicht automatisch Grund für die Ablehnung des Antrags. Handelt es sich um eine Überschreitung von **bis zu ca. einem Monat** und wird die Verzögerung von der das Visum beantragenden Person plausibel begründet, soll die Auslandsvertretung die Vereinbarung im Regelfall ohne Weiteres akzeptieren. Ist das Dienstantrittsdatum um **mehr als diesen Zeitraum** überschritten und wird die Verzögerung von der das Visum beantragenden Person plausibel begründet, genügt es, wenn der in der Vereinbarung genannte Träger bzw. die Einsatzstelle des geplanten Dienstes der Auslandsvertretung ergänzend unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Vereinbarung **formlos bestätigt, dass und für welchen Zeitraum der Einsatz der beantragenden Person noch erwünscht ist**. Diese formlose Bestätigung ist zur Akte zu nehmen. Die Vereinbarung selbst muss in diesen Fällen für das Visumverfahren nicht aktualisiert werden. Eine Beteiligung des BAFzA (beim BFD) ist nicht erforderlich.

Europäisches Programm:

Beim **ESK** wird ein **Vertrag** zwischen der deutschen [Nationalen Agentur JUGEND für Europa](#) und der **koordinierenden Organisation** (daraus ist nicht ersichtlich, um welche Freiwillige es sich handelt) geschlossen. Ergänzend besteht eine **Freiwilligenvereinbarung** zwischen der **koordinierenden Organisation** und den **Freiwilligen**. Darin werden die Aufgaben der Freiwilligen und die geplanten Lernergebnisse beschrieben.

Bei Antragstellung sind sowohl der Vertrag als auch die Freiwilligenvereinbarung vorzulegen, um eine vollständige Übersicht über die künftige ESK-Tätigkeit der einzelnen Beantragenden zu erhalten.

2. Erteilungsvoraussetzungen

2.1. Plausibilität des Reisezwecks

Die Visumerteilung zum Zweck eines Freiwilligenaufenthalts kommt in Betracht, wenn das **Engagement für das Allgemeinwohl sowie der ergebnisoffene Kompetenzerwerb oder der Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt als eines der vorrangigen Ziele** des Aufenthalts plausibel gemacht werden können und der Freiwilligenaufenthalt in Deutschland

glaubhaft in die **konkrete Lebensplanung** der beantragenden Person passt (auch unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation).

Mit **ergebnisoffen** in diesem Sinne ist gemeint, dass der Freiwilligenaufenthalt **als für sich allein stehender Lebensabschnitt geplant** wird, der als Erfahrung in die zukünftige Lebensplanung mit einfließen wird, d.h. vor dessen Abschluss diese noch nicht zwingend feststeht. Zur Ergebnisoffenheit gehört insbesondere auch die **Offenheit dafür, in das Herkunftsland zurückzukehren**.

Konkrete Pläne eines sich an den Freiwilligenaufenthalt anschließenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses können darauf hindeuten, dass die Primärmotivation des Aufenthaltes nicht die eines gemeinwohlorientierten und auf persönliche Erfahrungen und Erlebnisse abzielenden Einsatzes ist. Sofern eine derartige, abweichende Motivation augenscheinlich ist, sollten Antragstellende ggf. auf geeignetere Aufenthaltszwecke und die damit verbundenen Erteilungsvoraussetzungen verwiesen werden (z.B. Ausbildung, Erwerbstätigkeit). Allein die Darstellung, sich im Anschluss an einen Freiwilligenaufenthalt einen fortwährenden Aufenthalt, z. B. zu Ausbildungs- oder Arbeitszwecken, ggf. vorstellen zu können, stellt somit noch keinen ausreichenden Ablehnungsgrund dar.

Nicht in die konkrete Lebensplanung der beantragenden Person passt – zumindest augenscheinlich – ein Freiwilligenaufenthalt, der völlig unvermittelt und unbegründet gerade in Deutschland stattfinden soll. Aus dem Lebenslauf bzw. dem Motivationsschreiben/der mündlichen Darstellung der beantragenden Person muss schlüssig hervorgehen, weshalb die Person sich **in der gegenwärtigen Lebensphase** gerade für einen **Freiwilligenaufenthalt in Deutschland** interessiert.

Rolle der Einsatzstellen/Träger:

Den Einsatzstellen und Trägern in Deutschland sollte es erkennbar wichtig sein,

- dass den Freiwilligen die **Idee des Freiwilligendienstes** als **ergebnisoffenes** Bildungs- und Orientierungsjahr, in dem man sich sozial engagiert und (u. a. interkulturelle) Lernerfahrungen macht, bekannt ist;
- dass die Freiwilligen wissen, dass zu einem Freiwilligendienst auch ein **obligatorisches pädagogisches Seminarprogramm** gehört sowie eine **Begleitung** während des Einsatzes durch den Träger oder eine Ansprechperson in der Einsatzstelle z.B. bei Fragen oder Schwierigkeiten;
- dass nur diejenigen für einen Freiwilligendienst vermittelt werden, die entsprechend **engagiert und motiviert** sind,
- dass die Freiwilligen über die formalen Bedingungen und Anforderungen **vollständig informiert** sind (z.B. Grundkenntnisse der dt. Sprache bzw. bei nicht vorhandenen

Grundkenntnissen die Bereitschaft, einen Sprachkurs zu besuchen (sh. Ziff. 2.4); psychische und physische Belastbarkeit; Offenheit dafür, sich auf die andere Kultur einzulassen; Bereitschaft, sich im Freiwilligendienst zu engagieren) sowie

- dass die Freiwilligen möglichst **realistische Erwartungen** hinsichtlich ihres Freiwilligenaufenthalts haben (z.B. sozialer Status von Freiwilligen, allgemeine Lebenshaltungskosten und Lebensbedingungen in Deutschland, konkrete voraussichtliche Lebensbedingungen während des angestrebten Freiwilligenaufenthalts, versteckte Kosten des Aufenthalts).

Ergänzung zum europäischen Programm: Das **ESK** beruht auf einer Partnerschaft zwischen Entsendeorganisationen im Heimatland der Freiwilligen und Aufnahmeorganisationen im Gastland. Die Auswahl von Freiwilligen erfolgt daher in enger Absprache dieser Organisationen.

Für **sämtliche Freiwilligendienste bzw. Programme** gilt: Die **o.g. Einsatzstellen- und Trägerinteressen können somit im Gespräch zur Plausibilitätsprüfung** herangezogen werden. Je erkennbar sorgfältiger die Prüfung der Interessierten durch Träger und Einsatzstellen, desto besser die Aussicht auf ein positives Prüfergebnis im Visumverfahren. Auch ein gutes, die Freiwilligenvereinbarung aussagekräftig ergänzendes **Trägerschreiben** kann viel dazu beitragen, die Abklärung einer grundsätzlichen Motivation zum Freiwilligendienst zu erleichtern, da beim Träger meist ein sorgfältiges Auswahlverfahren erfolgt ist.

Schreiben der Einsatzstellen sollen bei der Prüfung zur Erteilung eines Visums beachtet werden.

Zusammenfassend: Wenn der Einreisezweck „Freiwilligendienst“ nach den o. g. Kriterien nicht plausibel ist, ist der Visumsantrag abzulehnen. In diesem Fall erübrigt sich auch die Prüfung weiterer Erteilungsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, Rückkehrbereitschaft, gesicherter Lebensunterhalt).

2.2. Rückkehrbereitschaft

Der Aufenthalt zu einem Freiwilligendienst stellt einen **befristeten Aufenthalt** dar, der **nur für die Dauer des Freiwilligendienstes** zugelassen wird. Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst begründet keinen Daueraufenthalt. Hierauf ist die einreisewillige Person hinzuweisen.

Inländische Freiwilligendienste:

Bei der Prüfung der Anträge auf einen **BFD** (einschließlich **weltwärts Süd-Nord**) sowie auf ein **FSJ** oder **FÖJ** ist daher insbesondere auf die **Rückkehrperspektive** der beantragenden Person zu achten. Diese sollte dazu im Motivationsschreiben entsprechende Angaben machen bzw. im Gespräch zu diesem Punkt befragt werden. Angaben der beantragenden Person zur Rückkehrperspektive sind **aktenkundig** festzuhalten.

Da ein Zweckwechsel gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, sind **Anschlussaufenthalte zu einem anderen Zweck denkbar und grundsätzlich zulässig**. Diese Möglichkeit hat aber keinen Einfluss auf die Prüfpflicht hinsichtlich der Rückkehrbereitschaft zum Zeitpunkt der Visumbeantragung. Ausschlaggebend ist die Offenheit und theoretische Möglichkeit einer Rückkehr ins Heimat- bzw. Wohnsitzland. Wenn die antragstellende Person also z.B. im Gespräch angibt, sich eventuell im Anschluss eine Ausbildung in dem Tätigkeitsbereich in Deutschland vorstellen zu können, ist dies per se noch kein Ablehnungsgrund, denn Freiwilligendienste sollen auch der beruflichen Orientierung dienen. Wichtig ist die Ergebnisoffenheit.

Sonderfall „weltwärts Süd-Nord“: Gerade Teilnehmende am entwicklungspolitisch motivierten Programm „weltwärts Süd-Nord“ (innerhalb des BFD) sind durch die Konditionen der **Vereinbarung mit ihrer Entsendeorganisation** (im Herkunftsland) zur zumindest vorübergehenden Rückkehr in ihr Heimatland nach Beendigung des Freiwilligenaufenthalts verpflichtet, denn Ziel des Programms ist, dass sie nach Rückkehr als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im eigenen Land wirken.

Europäisches Programm:

Auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Teilnahme an einer Freiwilligenaktivität im Rahmen des **ESK** besteht **gemäß § 19e AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen** ein **Anspruch**. Daher ist die Rückkehrbereitschaft beim ESK nicht zu prüfen (siehe aber die abschließenden Ablehnungsgründe nach § 19f Abs. 1, 3 und 4 AufenthG, sh. Ziff. 3).

2.3. Bildungsabschluss

Inländische Freiwilligendienste:

Das **FSJ/FÖJ** steht jungen Menschen nach **Erfüllung der Vollzeitschulpflicht** unabhängig von deren Bildungsabschluss offen. Gleiches gilt für BFD-Freiwillige einschließlich weltwärts Süd-Nord-Freiwillige.

Europäisches Programm:

Das **ESK** steht jungen Menschen **unabhängig vom Schulabschluss oder vom sozialen Hintergrund** offen. Die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen ist ein Ziel des Programms.

2.4. Sprachkenntnisse

Inländische Freiwilligendienste:

Grundkenntnisse der deutschen Sprache sind generell erwünscht, denn die Einsatzstellen haben ein hohes Interesse daran, dass sich die Teilnehmenden ausreichend verständigen können. Aufenthaltsrechtlich vorgeschrieben sind diese sprachlichen Vorkenntnisse jedoch nicht.

Die Prüfung der nötigen Sprachkenntnisse fällt grundsätzlich **den Einsatzstellen bzw. dem Träger** bei der Auswahl der sich Bewerbenden zu. Denn entscheidend sind diesbezüglich vorrangig die **Anforderungen der Einsatzstelle bzw. des Trägers**. Manche Träger fordern etwa durchgehend B2-Deutschkenntnisse. Andere haben valide Gründe dafür, auch Menschen ohne deutsche Sprachkenntnisse für bestimmte Einsätze zuzulassen. Sofern die Einsatzstelle bzw. der Träger schriftlich glaubhaft nachvollziehbar versichert, dass die Verständigung in der Einsatzstelle und die Bildungsarbeit auch ohne ausreichende Deutschkenntnisse möglich sind bzw. wenn für die ausländischen Freiwilligen ein kostenloser oder zumindest erschwinglicher Sprachkurs vorgesehen ist, der neben der Freiwilligentätigkeit auch zumutbar regelmäßig und mit Erfolgsaussicht besucht werden kann, reicht dies zur positiven Beurteilung hinsichtlich der Sprachkenntnisse aus. Bei Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B2 liegen, wird in der Regel ein besonderer Förderbedarf anerkannt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Freiwilligendienst **nicht vorrangig das Ziel haben darf, Sprachkenntnisse zu erwerben**.

Europäisches Programm:

Beim **ESK** wird vor jedem Freiwilligendienst den Teilnehmenden ein **Sprachtest** zur Selbsteinschätzung angeboten. Bereits vor Abreise, aber auch begleitend zum ESK können die Freiwilligen an einem europaweit verfügbaren Online-Sprachkurs der EU Academy teilnehmen. Eine weitere Unterstützung des Spracherwerbs im Gastland wird den Freiwilligen je nach Bedarf angeboten. Kenntnisse der deutschen Sprache sind jedoch **keine Voraussetzung** zur Teilnahme am ESK.

2.5. Sicherung des Lebensunterhalts

Ein Aufenthaltstitel darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Nach § 2 Abs. 3 AufenthG ist Letzteres der Fall, wenn Antragstellende den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z.B. Wohngeld) bestreiten können. Die Bezuschussung des Bundesfreiwilligendienstes durch den Bund ist dabei kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Sicherung des Lebensunterhalts, ist von der beantragenden Person durch geeignete Nachweise zu belegen und von der Visastelle zu prüfen.

Inländische Freiwilligendienste:

Für gesetzlich geregelte Freiwilligendienste (siehe Ziff. 1.1) gilt der Mindestlohn nicht, da sie unter die Ausnahme für ehrenamtlich Tätige fallen (§ 22 Abs. 3 MiLoG).

Die Freiwilligen erhalten üblicherweise ein Taschengeld sowie Unterbringung und Verpflegung (oder entsprechende Geldersatzleistungen). Als Grundlage der Lebensunterhaltsprüfung reichen in allen inländischen Freiwilligenformaten in der Regel die **Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung** aus. Kommt die Visastelle nach Prüfung dieser Angaben zu dem Ergebnis, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, sollte der Einsatzstelle einmalig die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzliche Leistungen nachzuweisen.

Es steht den einladenden Institutionen frei, nicht lebensunterhaltssichernde Freiwilligenvereinbarungen anzubieten. Anträge auf Freiwilligenvisa, bei denen der Lebensunterhalt nicht voll aus den in der Vereinbarung festgeschriebenen Leistungen bestritten werden kann, dürften in der Praxis jedoch vielfach an fehlender Plausibilität scheitern, denn regelmäßig dürfte es nicht plausibel sein, dass Freiwillige einen längeren, unbezahlten gemeinnützigen Arbeitseinsatz in Deutschland aus eigenen Mitteln (mit-) finanzieren wollen.

Als Grundlage für die Lebensunterhaltsprüfung werden die BAföG-Sätze herangezogen, die für die vorliegenden Zwecke um diverse Elemente bereinigt werden. Dass die Träger bzw. Einsatzstellen in den Vereinbarungen Sachleistungswerte, wie v.a. Unterkunft und Verpflegung, nicht mit Werten nach der BAföG-Systematik darstellen, sondern mit denen der Sozialversicherungsentgeltverordnung, ist bei der Prüfung der Vereinbarungen durch die Visastellen unschädlich.

Werden vom Träger bzw. der Einsatzstelle laut Vereinbarung die **Kosten für Unterkunft und Verpflegung vollumfänglich übernommen**, genügt ein monatliches **Taschengeld von 302,- Euro** zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Wird einer oder werden mehrere der genannten Posten nicht oder nur teilweise vom Träger übernommen, erhöht sich der nachzuweisende Betrag entsprechend. Werden neben Vollverpflegung inkl. nicht-alkoholischen Getränken sowie Unterkunft auch weitere Lebensbereiche abgedeckt (z. B. Mobilität im Alltag, Wäschepflege, angemessene Teilhabe an Bildungsangeboten sowie am kulturellen bzw. gesellschaftlichen Leben), so kann dies im Einzelfall auf das Taschengeld angerechnet werden. Zu nennen sind hier insbesondere auch die Mobilitätzuschläge, die seit 29.05.2024 als Geld- oder Sachleistungen gewährt werden können. Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

Nur in seltenen Fällen dürften in den Freiwilligenvereinbarungen **ausschließlich Geld- und keine Sachleistungen** vorgesehen sein. In diesem Fall ist ein Gesamtbetrag von **855,- EUR³** nachzuweisen.

Die Freiwilligen werden zudem **vollständig in Deutschland gesetzlich sozialversichert**. Die Beiträge für Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung werden komplett von der Einsatzstelle oder dem Träger übernommen. Auf entsprechende Angaben in der vorgelegten Vereinbarung ist zu achten. Da diese Versicherungen erst ab Vertragsbeginn bzw. Antritt des Freiwilligendienstes gelten, ist für die Übergangszeit ein Nachweis über eine **Reisekrankenversicherung** vorzulegen.

Europäisches Programm:

Beim **ESK** sind die **Träger** verpflichtet, Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, pädagogisches Begleitprogramm und internationale Reisekosten zu übernehmen. Diese werden auch vollumfänglich aus dem ESK gefördert.

Alle ESK-Freiwilligen sind über eine **Gruppenversicherung** versichert, die **auch An- und Abreise** abdeckt. Diese Versicherung umfasst Krankenversicherung für Fälle, die nicht über die European Health Insurance Card abgedeckt sind, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Rücktransport im Todesfall.

Durch die verpflichtende Anforderung an die akkreditierten Träger, im ESK den Lebensunterhalt einschließlich Versicherung bereitzustellen, ist von den Antragstellenden kein weiterer Einzelnachweis bspw. über Unterkunft oder Versicherung mehr vorzulegen. Die im jeweiligen Programm ausgewiesenen Sätze z. B. für das Taschengeld werden als ausreichend angesehen, auch wenn sie von den Sätzen in den inländischen Freiwilligendiensten abweichen.

3. Beim ESK: Ablehnungsgründe nach § 19f AufenthG

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 19f Abs. 1 und 3 AufenthG vor, **wird** ein Visum nach § 19e AufenthG **nicht erteilt**.

Wenn einer der Ablehnungsgründe gemäß § 19f Abs. 4 AufenthG vorliegt, **kann** die Auslandsvertretung die Erteilung eines Visums **versagen**. Dies bedeutet u. a., dass das Visum abgelehnt werden kann, wenn die Einrichtung, bei der der Freiwilligendienst absolviert werden soll, hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von

³ Maßgeblicher Stichtag ist der Tag der Unterschrift des BAFzA auf der Vereinbarung im BFD (einschließlich weltwärts Süd-Nord Komponente) bzw. der Tag der Unterschrift der Einsatzstelle oder des Trägers im JFD. Bei Vereinbarungen, die vor dem 01.01.2025 unterzeichnet wurden, gilt ein Wert von 812,- Euro.

Ausländern gerade über den (europäischen) Freiwilligendienst zu erleichtern (§ 19f Abs. 4 Nr. 1). Ein Ablehnungsgrund kann auch vorliegen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass der Antragsteller den Aufenthalt zu anderen als den im Antrag genannten Zwecken nutzen will (§ 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG).

4. Zustimmungserfordernisse im Visumverfahren

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Teilnahme am FSJ/FÖJ/BFD/weltwärts Süd-Nord und ESK bedarf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV **nicht** der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, da das Erzielen von Einkommen nachrangige Bedeutung hat (Arbeitsmarktneutralität).

Eine Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen **Ausländerbehörde** (ABH) ist **nur dann** erforderlich, wenn relevante **Voraufenthalte** i.S.d. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV vorliegen (siehe dazu VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“). Zur ABH-Beteiligung, wenn ein Visum für die Gesamtdauer des Aufenthalts erteilt werden soll, siehe Ziff. 5.

Anträge von Freiwilligen, die den Vorgaben nicht entsprechen, können **in eigener Zuständigkeit abgelehnt werden, wenn bezüglich entscheidungsrelevanter Tatsachen keine Inlandssachverhalte aufzuklären sind**.

Sonderfall: Freiwilligenaustausch vermittelt durch ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V., Berlin

Bei einer Vermittlung durch ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V. (Mitgliedsorganisation des International Cultural Youth Exchange/ICYE) gilt im Land Berlin mit Genehmigung der obersten Landesbehörde gem. § 32 AufenthV eine Globalzustimmung.

ICJA e.V. führt Freiwilligenaustausche auch außerhalb des Rahmens einer gesetzlichen Grundlage durch (also kein FSJ/FÖJ oder BFD). Diese Freiwilligendienste bedürfen als vorwiegend karitative Beschäftigungen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

5. Entscheidung

Inländische Freiwilligendienste:

Die beim **BFD (einschließlich weltwärts Süd-Nord), FSJ und FÖJ** im Rahmen der Entscheidungsfindung angestellten **Ermessenserwägungen** müssen im Verwaltungsvorgang vermerkt und bei einer ablehnenden Entscheidung im Bescheid dargelegt werden. Bei einem geplanten Aufenthalt von in der Regel zwölf Monaten (max. 24 Monate, siehe Ziff. 1.6) sollen die **nationalen Visa für die gesamte Aufenthaltsdauer, längstens aber für zwölf Monate**

erteilt werden, sofern die Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind und, sofern die Zustimmung erforderlich ist, die Ausländerbehörde entsprechend zustimmt (siehe dazu VHB Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“). Im Falle einer ABH-Beteiligung sollte bereits bei der Übermittlung der Angaben an die Ausländerbehörde darauf hingewiesen werden, dass beabsichtigt ist, ein Visum für die Gesamtdauer des Aufenthalts zu erteilen.

Das Visum ist mit der **Auflage** „Beschäftigung nur gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV gestattet, Freiwilligendienst bei „*Name des Trägers, Ort*“ zu versehen. Es sind ergänzend ggf. die von der Ausländerbehörde zusätzlich mitgeteilten abweichenden Auflagen einzutragen.

Europäisches Programm:

Auf die Erteilung eines Visums zur Teilnahme am **ESK** besteht bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ein **Anspruch** nach § 19e AufenthG, sofern keine Ablehnungsgründe nach § 19f Abs. 1, 3 und 4 AufenthG vorliegen. Das Visum **ist** für die vereinbarte Dauer der Teilnahme, höchstens jedoch für ein Jahr zu erteilen.

6. Merkblatt

Ein Muster für ein Merkblatt zum Freiwilligenaufenthalt ist in der Materialsammlung zu finden. Das Muster dient zur Orientierung und ist bei Bedarf um die ortsspezifischen Angaben anzupassen.

7. Weiterführende Informationen

Hintergrundmaterial zu den Freiwilligendiensten finden Sie u.a. im Diplonet-Auftritt von Ref. 603-9 zu den Jugendfreiwilligendiensten, RES [4-55](#) zum Programm „weltwärts“ (Ref. S01-9) sowie und auf folgenden Webseiten:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/freiwilligendienste

www.bafza.de/engagement-und-aktionen/freiwilligendienste

www.bundesfreiwilligendienst.de

www.jugendfreiwilligendienste.de

www.weltwaerts.de

www.solidaritaetskorps.de

www.jugendfuereuropa.de

Freizügigkeit – Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz und des Vereinigten Königreichs sowie ihre Familienangehörigen

Quellen:

- Art. 20, 45, 49, 56 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend „[AEUV](#)“)
- [Freizügigkeitsgesetz/EU](#) (nachfolgend „FreizügG/EU“) Stand 21.02.2024
- [Richtlinie 2004/38/EG](#) vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten (nachfolgend „Freizügigkeits-RL“)
- [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 02.09.2001](#) (BGBl. 2001 II S. 810 ff.)
- [AVV zum FreizügG/EU](#)
- [AWH des BMI zur Umsetzung des Freizügigkeitsgesetzes](#)
- [Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384 I/01](#)
- [AWH des BMI zur Umsetzung des Austritts-Abkommens](#)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Anwendbares Recht.....	3
2.	Unionsbürger/EWR-Bürger	4
3.	Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern	5
3.1.	Berechtigter Personenkreis.....	5
3.1.1.	Drittstaatsangehörige Familienangehörige.....	5
3.1.2.	Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen	5
3.1.3.	Familienangehörige, Unterhaltsgewährung:	6
3.1.3.1.	Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige sind:	6
3.1.3.2.	Voraussetzung der Unterhaltsgewährung	7
3.1.3.3.	Sonderfall: Unionsbürger im Kindesalter	8
3.1.3.4.	Nahestehende Personen.....	9
3.2.	Visumpflicht.....	10
3.3.	Begleitung des Unionsbürgers und Nachzug zum Unionsbürger	11
3.4.	Versagungsgrund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	12
3.4.1.	Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit.....	12
3.4.2.	Wiedereinreiseverbot.....	13
3.5.	Verdacht auf Rechtsmissbrauch	14
3.6.	Visumverfahren	16
3.6.1.	Erleichtertes Verfahren	16
3.6.2.	Gebührenbefreiung	16
3.6.3.	Prüfschema	17
3.6.4.	Besondere Erteilungsvoraussetzungen.....	17
3.6.5.	Form des zu erteilenden Visums - C./D	20
3.6.6.	Zustimmungserfordernis	21
3.6.7.	Versagung oder Rücknahme eines Visums	21
3.7.	Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten	22
3.8.	Eheschließung mit einem Unionsbürger	24
4.	Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen	24
5.	Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz.....	24

1. Anwendbares Recht

Das Recht von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten (Unionsbürger, Art. 20 AEUV), nach Deutschland einzureisen und sich dort aufzuhalten, wird durch die Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV) vermittelt und ergibt sich zudem unmittelbar aus den im AEUV gewährten Grundfreiheiten **Arbeitnehmer-, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit** (Art. 45, 49, 56 AEUV).

Auf der Ebene des Sekundärrechts sind diese Rechte in der sogenannten [Freizügigkeits-RL](#) näher konkretisiert. Sie gestaltet auch die Rechtsstellung der (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen von Unionsbürgern und EWR-Bürgern näher aus. Ein Unionsbürger oder EWR-Bürger wäre in der Ausübung der grenzüberschreitenden Freizügigkeit innerhalb der EU und des EWR faktisch beschränkt, wenn ihm nicht auch die Wahrung seines Familienlebens ermöglicht würde.

Bei der Daueraufenthalts-RL [2003/109/EG](#) handelt es sich dagegen nicht um eine Regelung des Freizügigkeitsrechts für Unionsbürger. Die Richtlinie gewährt einem Drittstaatsangehörigen, der in einem EU-Mitgliedstaat ein Daueraufenthaltsrecht innehat, sowie dessen Familienangehörigen das Recht auf Weiterwanderung und Aufenthalt in einem zweiten EU-Mitgliedstaat, vgl. Beitrag „Aufenthaltsfragen allgemein“.

Das [Freizügigkeitsgesetz/EU](#) (FreizügG/EU) setzt die europarechtlichen Vorgaben in nationales deutsches Recht um. **Seine Bestimmungen sind für die Auslandsvertretungen die unmittelbare Rechtsgrundlage bei der Bearbeitung von Visumanträgen von Freizügigkeitsberechtigten.** Ergänzend sind, insbesondere zur Auslegung des FreizügG/EU, die Vorgaben der Freizügigkeits-RL heranzuziehen. Soweit dies für die Entscheidung der Visastellen bedeutsam ist, wird nachfolgend ausdrücklich die jeweilige Bestimmung der RL angegeben. Die Vorschriften des FreizügG/EU werden durch die [AVV zum FreizügG/EU](#) konkretisiert (s. Materialsammlung).

Das FreizügG/EU stellt eine eigenständige, abschließende Regelung für Einreise, Aufenthalt und Aufenthaltsbeendigung für Unionsbürger und deren Familienangehörige dar, § 1 FreizügG/EU. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) findet auch allgemein keine entsprechende Anwendung. Nur einzelne Bestimmungen, die **§ 11 FreizügG/EU** ausdrücklich für anwendbar erklärt, sind bei der Visumbearbeitung entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus kann das AufenthG nur dann in Einzelfällen zur Anwendung kommen, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (§ 11 Abs. 14 FreizügG/EU). Bei der Anwendung des § 11 Abs. 14 FreizügG/EU ist zu beachten, dass die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG nicht zu einem Verzicht auf Freizügigkeitsrechte führt, die folglich parallel weiterbestehen.

Für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gelten nur beschränkt Freizügigkeitsrechte für Personen, die am 31.12.2020 bereits Freizügigkeitsrechte ausgeübt hatten (Besitzstandswahrung), deren später geborene Kinder sowie Fälle von drittstaatsangehörigen – auch nicht unmittelbar berechtigten britischen – Familienangehörigen, wenn in einer bestimmten, näher im Austrittsabkommen beschriebenen Weise die familiäre Beziehung zu einer nach dem Austrittsabkommen berechtigten Person bereits am 31.12.2020 bestanden hatte. Ansonsten sind britische Staatsangehörige als Drittstaatsangehörige zu behandeln (siehe auch Ziff. 4).

Für Staatsangehörige der Schweiz gelten weder die Freizügigkeits-RL noch das FreizügG/EU. Ihre Rechtsstellung bestimmt sich nach einem zwischen der EU und der Schweiz geschlossenen Abkommen, das aber im Ergebnis eine Rechtsstellung vorsieht, die derjenigen der Unionsbürger sehr ähnlich ist (siehe dazu Ziff. 5).

2. Unionsbürger/EWR-Bürger

Für die Einreise von Unionsbürgern oder EWR-Staatsangehörigen nach Deutschland darf **weder ein Visum noch eine gleichartige Formalität** verlangt werden. Erforderlich ist lediglich, dass sie beim Grenzübertritt einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen (zur Weitergeltung von Reisepässen mit abgelaufener Gültigkeit im innereuropäischen Reiseverkehr vgl. VHB unter Stichwortbeitrag „[Passpflicht / Passanerkennung](#)“, Ziff. 2).

Unionsbürger benötigen **auch für einen längerfristigen Aufenthalt** in Deutschland keinen Aufenthaltstitel und unterliegen grundsätzlich keiner besonderen ausländerrechtlichen Meldepflicht. Unionsbürger werden melderechtlich – wie Deutsche auch – bei der Meldebehörde erfasst, welche die erforderlichen Daten an die Ausländerbehörde weitergibt. Im Rahmen der meldebehördlichen Anmeldung können Unionsbürger ihre Freizügigkeitsberechtigung geltend machen (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU).

Hierbei können je nach Aufenthaltswort Nachweise zum Erwerbs- oder Studienzweck, zu den Existenzmitteln und zum Krankenversicherungsschutz verlangt werden.

Das gemeinschaftsrechtlich gewährte Freizügigkeitsrecht ist nicht von einem Mindestalter des Unionsbürgers abhängig. Somit kann auch ein Unionsbürger im Kleinkindalter freizügigkeitsberechtigt sein und seinen Familienangehörigen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht vermitteln (vgl. hierzu Ziff. 3.1.3.3).

Das FreizügG/EU gilt auch für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein) und deren Familienangehörige und nahestehende

Personen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 FreizügG/EU). **Die nachfolgenden Erläuterungen gelten damit auch für EWR-Bürger und deren Familienangehörige, ohne dass dies stets ausdrücklich erwähnt wird.**

3. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern

Drittstaatsangehörige haben bei einer Visumantragstellung gegenüber der Auslandsvertretung glaubhaft zu machen und ggf. nachzuweisen, dass sie als Familienangehörige von Unionsbürgern die Voraussetzungen für ein von einem Unionsbürger „abgeleitetes“ Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß FreizügG/EU in Deutschland erfüllen. Andernfalls unterliegen sie wie sonstige Ausländer den Bestimmungen des AufenthG. Im Einzelnen gelten die folgenden Vorgaben:

3.1. Berechtigter Personenkreis

3.1.1. Drittstaatsangehörige Familienangehörige

Das abgeleitete Recht von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers, diesen in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu begleiten bzw. ihm dorthin nachzuziehen, besteht **unabhängig davon, ob der Familienangehörige sich bislang schon in der EU aufhält oder zwecks Begleitung oder Nachzug zum Unionsbürger erstmals in die EU einreist**. Damit sind die Regelungen des Freizügigkeitsrechts im Visumverfahren der Auslandsvertretungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU anzuwenden.

Unerheblich ist auch, ob die Ehe bzw. Familie erst nach dem Zuzug des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers nach Deutschland begründet worden ist und der drittstaatsangehörige Familienangehörige damit erst später nach Deutschland nachzieht.

Somit ist jeder von einem Familienangehörigen eines (grundsätzlich nicht-deutschen) Unionsbürgers gestellte Visumantrag gemäß FreizügigG/EU bzw. europäischem Freizügigkeitsrecht zu bearbeiten und zu entscheiden.

3.1.2. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen

Drittstaatsangehörige Familienangehörige **von Deutschen** fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, wenn der deutsche Staatsangehörige nachhaltig von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, also mit ihnen nach

Deutschland zurückkehrt, nachdem er selbst in einem anderen EU-Mitgliedstaat Freizügigkeitsrechte nach dem EG-Vertrag (s.o. Ziffer I) wahrgenommen hat, oder anlässlich der Rückübersiedlung nach Deutschland der Drittstaatsangehörige zu ihm zuziehen möchte (sog. „**Rückkehrfälle**“ nach § 12a FreizügG/EU). Nach der deutschen Rechtsprechung muss der Gebrauch der Freizügigkeit eine gewisse Qualität und Nachhaltigkeit aufweisen, damit deutsche Staatsangehörige als Rückkehrer angesehen werden können. Ein Urlaub in einem EU-Mitgliedstaat würde den Anforderungen eines „Rückkehrers“ nicht genügen (BVerwG, Urteil v. 11.1.2011 – 1 C 23/09; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 5.7.2023 – 12 S 1835/21; VG Darmstadt, B. v. 23.10.2009 – 5 L 557/09.DA (2); VG Düsseldorf, B. v. 10.9.2009 – 27 L 2043/08), eine Wohnsitznahme im Rahmen des Studiums, der Erwerbstätigkeit o.ä. in einem EU-Mitgliedstaat hingegen schon. In diesen Rückkehrfällen ist ein **grenzüberschreitender Bezug** gegeben, bei dem sich der Deutsche und seine Familienangehörigen in Deutschland in einer Situation befinden, die der Situation eines Unionsbürgers gleicht, der von seinem Freizügigkeitsrecht in Deutschland Gebrauch macht. Dies gilt für eine dauerhafte Rückkehr (Wohnsitznahme im Bundesgebiet) ebenso wie für eine kurzfristige Rückkehr (Urlaub im Bundesgebiet). Diese Praxis soll verhindern, dass deutsche Staatsangehörige von der Ausübung ihrer Freizügigkeit abgeschreckt werden könnten, wenn sie bei einer Rückkehr nach Deutschland ihre Familienmitglieder u.U. nicht mitbringen können. Wenn das für eine dauerhafte Rückkehr gilt, sollte es erst recht für kurze Besuche gelten.

Handelt es sich bei dem Unionsbürger um einen Doppelstaater, der in einem Mitgliedstaat lebt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und hat er bislang nie von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht, so ist auf den Familiennachzug kein Freizügigkeitsrecht anwendbar (Rechtssache C 434/09 McCarthy, EuGH-Urteil vom 05.05.2011).

Zieht jedoch beispielsweise ein deutsch-dänischer Doppelstaater, der bislang stets in Dänemark wohnhaft gewesen ist, mit seiner drittstaatsangehörigen Ehefrau nach Deutschland und macht damit von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch, so fällt er unter den Begriff des Berechtigten gem. Art. 3 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie, weshalb für den Familiennachzug Freizügigkeitsrecht anwendbar ist.

3.1.3. Familienangehörige, Unterhaltsgewährung

3.1.3.1. Freizügigkeitsberechtigte **Familienangehörige** sind:

- Ehegatten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a FreizügG/EU) (soll die Ehe erst in Deutschland geschlossen werden, vgl. den Beitrag „*Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt*“),

- Lebenspartner, d.h., Partner i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Personen, die eine eingetragene Partnerschaft auf Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der EWR-Staaten eingegangen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b FreizügG/EU),
- Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in gerader absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c FreizügG/EU) oder denen Unterhalt gewährt wird,
- Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in gerader aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d FreizügG/EU).

Für Unionsbürger, die sich als Studierende in Deutschland aufhalten, besteht der Anspruch auf Familiennachzug nur für den Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, sofern letzteren Unterhalt gewährt wird, § 4 S. 2 FreizügG/EU.

Die Freizügigkeit der Familienangehörigen dient primär dem Zweck, dem Unionsbürger die Ausübung der Freizügigkeit zu erleichtern. Die Freizügigkeit der Familienangehörigen ist daher auch auf die **Herstellung der Familieneinheit** ausgerichtet und in Bestand und Dauer mit dem Aufenthaltsrecht des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers verknüpft. Das Aufenthaltsrecht des Ehegatten knüpft an die bestehende Ehe an (zu Scheinehen vgl. nachfolgend Ziff. 3.5.). Daher kann auch der dauerhaft getrennt lebende drittstaatsangehörige Ehegatte sich bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen bis zur rechtskräftigen Scheidung auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht berufen, sofern der Unionsbürger nicht durch Wegzug ins Ausland sein Freizügigkeitsrecht aufgibt.

Einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, kann die Erteilung des Visums jedoch versagt werden, wenn feststeht, dass er dem Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet.

3.1.3.2. Voraussetzung der Unterhaltsgewährung

Die Voraussetzung der **Unterhaltsgewährung** (im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und d FreizügG/EU) setzt eine Leistung an den Familienangehörigen voraus, die von diesem zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland verwendet wird. Dies kann im Einzelfall auch dann der Fall sein, wenn eine einmalige Schenkung so umfangreich ist, dass sie dauerhaft eine unterhaltsgleiche Wirkung entfaltet. Die Deckung der Grundbedürfnisse muss im Herkunftsstaat stattfinden, aus dem der Zuzug des

Familienangehörigen nach Deutschland erfolgt, d.h. nach dem dortigen Lebenshaltungsniveau. Gem. EuGH-Urteil vom 16.01.2014 ([Rechtssache C-423/12](#)) muss ein Verwandter in absteigender Linie eines Unionsbürgers, der die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt und 21 Jahre oder älter ist, für eine Bejahung der Unterhaltsgewährung nicht nachweisen, dass er mit allen Mitteln versucht hat, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten (etwa durch vergebliche Suche nach Arbeit, vergeblichen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt im Herkunftsstaat). Bedingung ist ebenfalls nicht, dass der Betroffene auf die Unterhaltsleistung angewiesen ist oder er nicht in anderer Weise zur Deckung seines Lebensunterhalts in der Lage wäre. Der Unterhalt muss jedoch

- regelmäßig während eines beachtlichen Zeitraums geleistet und
- vom Verwandten zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland verwendet worden sein.

Der drittstaatsangehörige Familienangehörige hat im Visumverfahren in schriftlicher Form den Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsleistung zu erbringen, z.B. durch Bescheinigung des Geldinstituts. Eine einfache Erklärung des Familienangehörigen oder des Unionsbürgers selbst, in der diese z.B. bestätigen, dass in der Vergangenheit Unterstützung erfolgt ist und diese künftig fortgesetzt werden soll, genügt ohne jeden weiteren Beleg nicht.

3.1.3.3. Sonderfall: Unionsbürger im Kindesalter

Auch **Unionsbürger im Kindesalter** können ihren drittstaatsangehörigen Eltern unter folgenden Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht vermitteln:

- Das Kind erhält von dem Elternteil Unterhaltsleistungen, so dass es über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügt,
- Elternteil nimmt Personensorge tatsächlich wahr,
- Elternteil hat ausreichende Mittel, um die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaates nicht zu belasten.

Dem Unionsbürger im Kindesalter würde andernfalls die Inanspruchnahme des ihm zustehenden Freizügigkeitsrechts praktisch unmöglich gemacht, wenn er nicht von den tatsächlich die Personensorge ausübenden Eltern hierbei begleitet werden könnte (EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004, Rs. C-200/02, *Zhu/Chen*). Das Aufenthaltsrecht kann dabei in bestimmten Fällen insbesondere auch für den Mitgliedstaat hergeleitet werden, dessen

Staatsangehörigkeit der Unionsbürger im Kindesalter besitzt, auch wenn er noch nicht von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat.

Dies gilt nach der Rechtsprechung des EuGH selbst in Fällen, in denen die drittstaatsangehörigen Eltern des Kindes – auch im Hinblick auf das o.g. Aufenthaltsrecht in anderen EU-Mitgliedstaaten – dessen **Unionsbürgerschaft bewusst durch Geburt des Kindes in einem EU-Mitgliedstaat herbeigeführt** haben, in welchem der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach *ius soli* erfolgt (kein Fall des Rechtsmissbrauchs, s. hierzu unten Ziff. III.5). Wenn eine Verweigerung des Aufenthaltsrechts zur Folge hätte, dass das Kind de facto gezwungen wäre, **das Gebiet der Union als Ganzes** zu verlassen, würde auch aus der Unionsbürgerschaft der Kinder ein Aufenthaltsrecht für den tatsächlich die Personensorge ausübenden Elternteil abzuleiten sein. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ausnahme für ganz besondere Sachverhalte.

3.1.3.4. Nahestehende Personen

Nahestehende Personen von Unionsbürgern können gem. § 3a FreizügG/EU **auf Antrag** ebenfalls das **Recht zur Einreise und zum Aufenthalt** im Bundesgebiet erhalten.

Dabei bestehen je nach Personengruppe **unterschiedliche Voraussetzungen**:

Verwandte des Unionsbürgers im Sinne des § 1589 BGB und die Verwandten des Ehegatten oder des Lebenspartners, die nicht Familienangehörige iSd § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU (s. o.) sind, können zu diesem nachziehen, wenn

- ihnen der Unionsbürger zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung **nachhaltig**, in der Regel **mindestens zwei Jahre**, und nicht nur vorübergehend **Unterhalt** gewährt,
- wenn sie mit dem Unionsbürger für **mindestens zwei Jahre** in dem Staat, in dem sie sich vor Verlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet aufgehalten haben, in **häuslicher Gemeinschaft** gelebt haben oder
- nicht nur vorübergehend schwerwiegende gesundheitliche Gründe zum Antragszeitpunkt die **persönliche Pflege** durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen (vgl. §§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a, 3a Abs. 1 Nr. 1 FreizügG/EU).

Ledige Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die unter Vormundschaft von oder in einem Pflegekindverhältnis zu dem Unionsbürger stehen, können zu diesem nachziehen, wenn sie ein Zusammenleben mit dem Unionsbürger auf Dauer im Bundesgebiet anstreben (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b, § 3a Abs. 1 Nr. 2 FreizügG/EU).

Eine unverheiratete Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte muss mit dem Unionsbürger bzw. der Unionsbürgerin eine glaubhaft dargelegte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft eingegangen sein, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, und ein nicht nur vorübergehendes künftiges Zusammenleben anstreben, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c, § 3a Abs. 1 Nr. 3 FreizügG/EU).

Anders als bei Familienangehörigen, die einen Anspruch auf Verleihung eines Aufenthaltsrechts haben, räumt § 3a bei der Verleihung des Aufenthaltsrechts der jeweils zuständigen Behörde **Ermessen** ein. Bei der Entscheidung ist nach einer eingehenden Untersuchung der **persönlichen Umstände** maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt der nahestehenden Person im Hinblick auf einen in Absatz 1 genannten Anlass des Aufenthalts erforderlich ist – unter Berücksichtigung ihrer **Beziehung zum Unionsbürger** sowie von anderen Gesichtspunkten, wie dem **Grad der finanziellen oder physischen Abhängigkeit** oder dem **Grad der Verwandtschaft** zwischen ihr und dem Unionsbürger.

Die Anträge nahestehender Personen sind im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen bevorzugt zu behandeln. Siehe dazu im Einzelnen sowie auch zum Nachweis der Voraussetzungen die Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung des FreizügG/EU in der Materialsammlung, Ziff. 4.)

3.2. Visumpflicht

Im Fall der Glaubhaftmachung einer Freizügigkeitsberechtigung ist zunächst gemäß § 2a FreizügG/EU zu prüfen, ob für den betreffenden Familienangehörigen überhaupt Visumpflicht besteht.

Dies ist nicht der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige

- **nach § 41 Absatz 1 AufenthV auch für Aufenthalte, die keine Kurzaufenthalte sind, von der Visumpflicht befreit ist, oder**
- eine von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Staat ausgestellte „**Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers**“ gemäß Art. 10 Abs. 1 der RL 2004/38/EG besitzt, § 2a Abs. 3 FreizügG/EU.

Nur in den verbleibenden Fällen ist für den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers ein Visum zur Einreise nach Deutschland erforderlich.

Insbesondere bewirkt eine Befreiung von der Visumpflicht nach der Verordnung (EU) 2018/1806 (sog. EU-Visum-Verordnung) lediglich eine Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte, nicht aber für Aufenthalte über einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb eines Bezugszeitraums von 180 Tagen im Schengen-Gebiet hinaus.

Für die Frage der Visumpflicht gilt im Übrigen das allgemeine Aufenthaltsrecht in Verbindung mit der Aufenthaltsverordnung. § 2a Abs. 2 FreizügG/EU erweitert die Regelungen nicht.

Im Fall der Visumpflicht gilt diese für die Einreise ungeachtet der Tatsache, dass aufgrund der unmittelbaren Gewährung der Rechte aus dem AEUV eine Zurückweisung ohne Visum an der Grenze u.U. unverhältnismäßig sein kann. Der EuGH hat in der einschlägigen Entscheidung vom 25. Juli 2002 (MRAX-Urteil, C-459/99) ausdrücklich auch festgestellt, dass das vorherige Visumverfahren zulässig ist. Sofern Anfragen bezüglich einer „faktisch visumfreien Einreise als Familienangehöriger eines Unionsbürgers“ eingehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Einholung eines Einreisevisums besteht. Insbesondere bei Staatsangehörigen, für die eine Konsultation der zentralen Behörden eines anderen Staates oder anderer Staaten (KZB-Verfahren) verpflichtend ist, kann es an der Grenze andernfalls zu Problemen kommen.

Die genannte Rechtsprechung ist nicht auf Fälle des § 3a FreizügG/EU anzuwenden, da Aufenthaltsrechte auf dieser Grundlage nur auf Antrag durch Verleihung und nicht kraft Gesetzes bestehen. Eine Einreise ohne erforderliches Visum ist in diesen Fällen bei bestehender Visumpflicht unerlaubt (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG) und schließt bei vorsätzlichem Handeln nach § 11 Absatz 5 FreizügG/EU in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 2, § 54 Absatz 2 Nummer 9 und § 95 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG eine spätere Verleihung einer Rechtsstellung nach § 3a FreizügG/EU regelmäßig aus (wegen Nichterfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung, dass kein Ausweisungsinteresse vorliegen darf).

Die Visumvergabe und das Visumverfahren finden unter erleichterten Voraussetzungen statt (vgl. nachfolgend Ziff. 3.6). Sind die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, hat der drittstaatsangehörige Familienangehörige einen **Anspruch** auf Erteilung des Einreisevisums. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3a FreizügG/EU.

Für weitere Informationen und Konstellationen s. C/2023/1392 Bekanntmachung der Kommission - [Leitfaden zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien](#).

3.3. Begleitung des Unionsbürgers und Nachzug zum Unionsbürger

Drittstaatsangehörige Familienangehörige sind nur dann zur Einreise nach Unionsrecht berechtigt, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm (später) nachziehen, § 3 Abs.1

Freizügigkeit der Unionsbürger und der Staatsangehörigen der EWR-Staaten bzw. der Schweiz und des Vereinigten Königreichs sowie ihre Familienangehörigen

Stand: 09/2025

Seite 11 / 25

FreizügG/EU. Eine gemeinsame Wohnung ist im Fall des Nachzugs keine zwingende Voraussetzung.

Diese Voraussetzung gilt sowohl für den voraussetzungslosen Aufenthalt von bis zu drei Monaten als auch für den längerfristigen Aufenthalt.

Die Prüfung dieser Voraussetzung bei der Visumbearbeitung beschränkt sich – schon allein aufgrund des Prognose-Charakters – grundsätzlich auf die Plausibilität der vom Familienangehörigen im Visumantrag gemachten Angaben. Dabei ist vom Sinn und Zweck der Gewährung des „abgeleiteten“ Aufenthaltsrechts des Familienangehörigen auszugehen, nämlich der Wahrung der bestehenden familiären Lebenssituation des Unionsbürgers. Ein Begleiten oder Nachziehen ist daher nicht gegeben, wenn überwiegend kein gemeinsamer Aufenthalt in Deutschland erfolgen soll. Liegen hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vor, so können von Familienangehörigen zusätzliche geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung gefordert werden (bspw. touristische Buchungsnachweise, Mietverträge etc.). Ohne konkrete Anhaltspunkte dürfen jedoch keine weiteren Nachweise verlangt werden.

3.4. Versagungsgrund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

3.4.1. Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Die Visumerteilung kann versagt werden, wenn der Einreise und dem Aufenthalt des Familienangehörigen **Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit** entgegenstehen, § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 FreizügG/EU.

Es muss sich um Gründe handeln, die im persönlichen Verhalten des Familienangehörigen liegen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für eine **tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung** vorliegen, die ein Grundinteresse der Gemeinschaft berührt (Gefahrenprognose). Nicht ausreichend sind die allgemeine Tatsache einer Vorstrafe oder general-präventive Erwägungen, die nicht auf die Einzelperson abstellen.

Zulässig sind die auch sonst im Visumverfahren **durchzuführenden Sicherheitsabfragen (AZR-/SIS- sowie ggf. KZB-Abfrage)**, § 11 Abs. 1 und 2 FreizügG/EU i.V.m. § 73 AufenthG. Mit dem einschränkenden Verweis auf § 6 Abs. 1 FreizügG/EU in § 11 Abs. 2 wird den hohen europarechtlichen Anforderungen für eine Visumversagung Rechnung getragen.

Im Fall der KZB-Abfrage bleibt deren Ergebnis für die Entscheidung über die Visumerteilung verbindlich. Liegen gemäß AZR- und SIS-Abfragen sicherheitsrelevante Tatsachen vor, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die europarechtlich die Versagung der Einreise rechtfertigen können (Ermessensentscheidung). Ergibt die SIS-Abfrage die Ausschreibung eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zur Einreiseverweigerung durch einen anderen Mitgliedstaat, so darf die Auslandsvertretung das Einreisevisum nicht nur aus diesem Grund ablehnen. Vielmehr hat die Auslandsvertretung nach der Rechtsprechung des EuGH unverzüglich den ausschreibenden Mitgliedstaat zu konsultieren und um ergänzende Informationen zu ersuchen, die es der Auslandsvertretung ermöglichen, selbst das Ausmaß einer tatsächlichen, gegenwärtigen und hinreichend schweren Gefährdung von Grundinteressen der Gemeinschaft am Maßstab des Freizügigkeitsrechts zu prüfen. Eine abschließende Visumentscheidung ist ohne Durchführung dieser Prüfung nicht zulässig.

In entsprechenden Fällen sind die ergänzenden Informationen zur SIS-Ausschreibung durch die Auslandsvertretung über „SIS-Kom“ (*formularbasierte Kommunikation mit der SIRENE Deutschland*) zu ermitteln. Sofern die SIS-Ausschreibung durch eine deutsche Behörde erfolgte, ist diese direkt per Mail zu kontaktieren.

Zur eingeschränkten Begründung des Ablehnungsbescheids bei entgegenstehenden Sicherheitsbelangen vgl. nachfolgend Ziff. 3.6.6.

3.4.2. Wiedereinreiseverbot

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 FreizügG/EU besteht für Unionsbürger und für deren Familienangehörige ein **Wiedereinreiseverbot** und damit ein zwingender Visumversagungsgrund, wenn sie ihr Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht in Deutschland aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU) verloren haben. Ist ein Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 FreizügG/EU festgestellt worden (Rechtsmissbrauch oder Betrug), kann ein Verbot der Wiedereinreise verhängt werden (§ 7 Abs. 2 S. 2 bis 4 FreizügG/EU). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen (§ 7 Abs. 2 S. 5 FreizügG/EU). Die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist auf Grundlage einer Prognose künftigen Verhaltens zu bemessen (§ 7 Abs. 2 S. 6 FreizügG/EU). Die Einreisesperre kann auf Antrag des Betroffenen aufgehoben werden oder die Frist kann abgeändert werden, § 7 Abs. 2 S. 8 FreizügG/EU. Zuständig für die Befristungsentscheidung ist die zuständige Ausländerbehörde (vgl. hierzu Beitrag „Einreisesperre“).

3.5. Verdacht auf Rechtsmissbrauch

Die Möglichkeit, wegen Missbrauchs oder (strafbaren) Erschleichens des Aufenthaltsrechts Maßnahmen zu ergreifen, ist nach Unionsrecht ausdrücklich eröffnet (vgl. Art. 35 Freizügigkeits-RL) und durch den § 2 Abs. 4 FreizügG/EU im nationalen Recht integriert worden. Von dieser Möglichkeit kann nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch gemacht werden, in denen Rechtsmissbrauch bzw. Visumerschleichung feststehen und nachgewiesen werden können. Bloße Zweifel oder Verdachtsmomente reichen nicht aus.

Dabei ist im Rahmen der Visumentscheidung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

An „Rechtsmissbrauch“ oder „Betrug“ sind gesteigerte Anforderungen zu stellen. Sie werden insbesondere nicht durch lediglich fehlerhafte Angaben erfüllt, insbesondere, wenn dies offenbar auf Fahrlässigkeit beruht. Rechtsmissbrauch oder Betrug im Sinn von § 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU liegen vor, wenn feststeht, dass die betroffene Person das Vorliegen einer Voraussetzung des Freizügigkeitsrechts durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat, etwa durch falsche Angaben über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis oder falsche Angaben über einen tatsächlich nicht im Bundesgebiet bestehenden Wohnsitz des stammberechtigten Unionsbürgers. Gleiches gilt, wenn das Vorliegen einer Voraussetzung für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts durch Vorlage von ge- oder verfälschten Dokumenten oder Kopien von so nicht im Original existierenden Dokumenten vorgetäuscht wurde. Eine Täuschung liegt auch vor, wenn die betroffene Person wusste, dass Angaben in Dokumenten oder Dokumentenkopien, die für die Entscheidung erheblich sind, inhaltlich nicht stimmen, so etwa bei inhaltlich unrichtigen Bescheinigungen über Unterhaltsleistungen oder Gesundheitszeugnissen.

Die Voraussetzungen von § 2 Abs. 4 S. 2 FreizügG/EU sind zudem erfüllt, wenn nach umfassender Ermittlung und Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles feststeht, dass das Begleiten des Unionsbürgers oder der Nachzug zu dem Unionsbürger nicht der Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft dient (sog. „**Scheinehe**“ oder „**Scheinvaterschaft**“). Sofern feststeht, dass nicht das Führen einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet Ziel des Begleitens des Unionsbürgers oder des Nachzugs zu dem Unionsbürger ist, sondern die **missbräuchliche Erlangung eines Aufenthaltsrechts aus Freizügigkeitsrecht**, kann das **Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt** werden. In der Konsequenz kann bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, das **erforderliche Visum versagt** werden (§ 2

Abs. 4 S. 3 FreizügG/EU) oder ein bereits erteiltes Visum zurückgenommen werden (s. dazu Ziff. 3.7.)

Ausdrücklich nennt Art. 35 der Freizügigkeits-RL den Fall der sog. „**Scheinehe**“. Die hierzu im deutschen Recht entwickelten Prüfungsmaßstäbe (siehe Beitrag „*Ehegattennachzug*“) sind bei Nachzug zu Unionsbürgern nur bei hinreichend konkreten Anhaltspunkten im Einzelfall unter fakultativer Beteiligung der Ausländerbehörde am Wohnort der Referenzperson anzuwenden. In keinem Fall ist eine systematische oder stichprobenartige „Verdachtsprüfung“ aller Anträge von EU-Familienangehörigen zulässig.

Im Fall der Ablehnung sollte in Anlehnung an den Gesetzestext folgende Formulierung gewählt werden und durch eine auf den Einzelfall abstellende schriftliche Begründung ergänzt werden:

„Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs zum Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats wird abgelehnt. Zur Überzeugung der Auslandsvertretung steht nach umfassender Ermittlung und Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls fest, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 4 FreizügG/EU vorliegen und insbesondere der Antragsteller nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft seinem Ehepartner nachzieht oder ihn zu diesem Zweck begleitet. Das eröffnete Ermessen wird zu Ungunsten des Antragstellers ausgeübt. [Ausführung: Ermessenserwägungen]“

Ein Fall von Rechtsmissbrauch liegt dagegen nicht schon dann vor, wenn ein drittstaatsangehöriger Elternteil, der die tatsächliche Sorge für einen minderjährigen Unionsbürger ausübt, sich auf ein von dem Kind abgeleitetes Recht beruft. Vielmehr müssen hierfür die oben genannten Tatbestände des § 2 Abs. 4 FreizügG/EU nachweislich erfüllt sein. Allerdings kann ein drittstaatsangehöriges Elternteil nur unter besonderen Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht von einem freizügigkeitsberechtigten minderjährigen Unionsbürger ableiten (vgl. dazu oben Ziff. 3.1.3.3).

Polygamie / Mehrehen

Diese Problematik ist im FreizügG/EU nicht ausdrücklich geregelt, da Mehrehen in keinem EU-Mitgliedstaat rechtlich existieren und auch die Richtlinie 2004/38/EG primär die Freizügigkeit innerhalb der EU im Blick hat.

Im Rückschluss aus Art 4 Abs. 4 FamZuRL (2003/86/EG; „Lebt im Falle einer Mehrehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, so gestattet der betreffende Mitgliedstaat nicht die Familienzusammenführung eines weiteren Ehegatten.“) lässt sich jedoch ableiten, dass dies die allgemein unionsrechtliche Wertgrundlage ist und dieses Prinzip auch auf

Freizügigkeitsberechtigte angewandt werden kann. Bei einer bestehenden Mehrehe kann analog § 30 Abs. 4 AufenthG somit jeweils nur der zuerst zugelassene Ehegatte berücksichtigt werden. Insbesondere kommt für weitere Ehegatten auch nicht die Verleihung einer Rechtsstellung nach § 3a FreizügG/EU oder nach dem AufenthG in Betracht.

3.6. Visumverfahren

3.6.1. Erleichtertes Verfahren

Im Verfahren zur Erteilung von Visa an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern sollen die Auslandsvertretungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den betroffenen Personen die Beschaffung des Visums zu **erleichtern**. Die Familienangehörigen sind zunächst zu beraten, insbes. zur Erforderlichkeit des Visums und zu den benötigten Nachweisen. Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten sind ihre Anträge unverzüglich anzunehmen, zu bearbeiten und zu entscheiden. Diese Begünstigung ist auch im Rahmen der (seitens der Antragsteller stets freiwilligen) Nutzung von Terminvergabesystemen zu beachten.

Die Vorgabe der Freizügigkeits-RL zur Visumbearbeitung in einem beschleunigten Verfahren steht unter dem Vorbehalt der (objektiven) Möglichkeit. Nicht zu vertreten hat die Auslandsvertretung bspw. Verzögerungen, die sich ergeben, weil der Antragsteller die erforderlichen Nachweise (einschließlich ggf. erforderlicher Urkundenüberprüfungen durch Kooperationsanwälte) noch nicht führen konnte. Auch insoweit sind die Auslandsvertretungen jedoch verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine zügige und erleichterte Erledigung (z.B. bei den beauftragten Kooperationsanwälten) hinzuwirken.

Die Erleichterungen, mit Ausnahme der Beratungspflicht, gelten nicht für Fälle des § 3a FreizügG/EU.

3.6.2. Gebührenbefreiung

Die Bearbeitung und Erteilung des Einreisevisums erfolgt sowohl für Familienangehörige, als auch nahestehende Personen gebührenfrei (vgl. § 2a Abs. 2 S. 2 FreizügG/EU).

Kosten, die im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der zu prüfenden Voraussetzungen entstehen (z.B. Urkundenüberprüfungen zum Bestehen des Verwandtschaftsverhältnisses, Beschaffung von amtlichen Unterhaltsnachweisen) trägt naturgemäß der Antragsteller. Gleiches gilt in Bezug auf Servicekosten, die bei der Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters entstehen.

3.6.3. Prüfschema

Bei der Entscheidung über den Visumantrag sind zunächst die vorgenannten Voraussetzungen zu prüfen:

- a) freizügigkeitsberechtigter Personenkreis
- b) Visumpflicht
- c) Familienangehöriger, nahestehende Person i.S.d. FreizügigG/EU
- d) Begleitung des Unionsbürgers oder Nachzug zum freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger
- e) Versagungsgründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (**AZR/SIS; ggf. KZB !**)
- f) ggf. Anhaltspunkte auf Rechtsmissbrauch,
- g) bei nahestehenden Personen umfassende Prüfung des Einzelfalls und Ermessenausübung unter Beteiligung der Ausländerbehörde des Zielortes.

3.6.4. Besondere Erteilungsvoraussetzungen

Sodann sind je nach Antragsbegehren und anhand der Angaben, welche der Familienangehörige bei der Antragstellung macht, die besonderen Voraussetzungen zu prüfen:

- a) Für einen **Aufenthalt von bis zu drei Monaten Voraussetzungen des § 2a Abs. 1 FreizügG/EU.**
- b) für **darüber hinaus gehende Aufenthalte** als Erwerbstätige (Arbeitnehmer, Selbstständiger, Dienstleistungserbringer oder -empfänger) oder als Nichterwerbstätige (Studierende, sonstige Nichterwerbstätige) **Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU.**

Zu a) Der Anspruch auf Einreise zu einem **Aufenthalt von bis zu drei Monaten** unterliegt neben der Passpflicht keinen besonderen Voraussetzungen (§ 2a Abs. 1 FreizügG/EU). Ob es sich um einen zulässigen Pass oder Passersatz handelt, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der AufenthV.

Im einheitlichen Schengen-**Visumantragsformular** ist die Beantwortung einiger Fragen für freizügigkeitsberechtigte Personen dementsprechend freiwillig (vgl. die mit * gekennzeichneten Ziffern 21, 22, 30, 31-32). Das **Videx-Formular** ist dynamisch ausgelegt und die zu machenden Angaben ändern sich, wenn die Checkbox zum Freizügigkeitsrecht aktiviert wird.

Macht der Antragsteller zu diesen Ziffern keine Angaben, darf dies bei der Visument-scheidung nicht negativ gegen ihn verwendet werden.

Jedenfalls in geeigneter Form nachzuweisen sind:

- die Verwandtschaftsbeziehung zu einem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger (z.B. Heiratsurkunde i.V.m. Passkopie des Unionsbürgers),
- in den Fällen der § 1 Abs. 2 Nr. 3 c und d, sowie § 4 S. 2 FreizügG/EU die tatsächliche Unterhaltsgewährung durch den Unionsbürger.

Hinsichtlich des Reisezwecks und des Merkmals des „Begleitens“ bzw. „Nachziehens“ reichen grundsätzlich die Angaben im einheitlichen Antragsformular (vgl. Ziffer 23) aus; besondere Nachweise sind bei konkreten Anhaltspunkten für etwaigen Rechtsmissbrauch zu fordern.

Nicht erforderlich sind, anders als im Bereich der Schengen-Visa, Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 2a Abs. 1 FreizügG/EU gewährt Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ein „voraussetzungsloses“ Aufenthaltsrecht von bis zu drei Monaten. Es ist unschädlich, wenn bei ausdrücklicher Beantragung eines Kurzzeit-Einreisevisums bereits erkennbar ist, dass anschließend ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland in Frage kommt. Sollten die Voraussetzungen für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht nach § 2a Abs. 2 FreizügG/EU nicht vorliegen, stellt die Ausländerbehörde dies im Rahmen des ausländerrechtlichen Verfahrens nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU fest.

Gibt der Familienangehörige jedoch bei Antragstellung bereits einen (nachweisbaren) längerfristigen Aufenthaltszweck i.S.d. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU an, so richtet sich die Visumbearbeitung nach den hierfür geltenden besonderen Voraussetzungen.

Zu b) Der Anspruch auf Einreise drittstaatsangehöriger Familienangehöriger zur Begleitung von oder zum Nachzug zu Unionsbürgern, die sich **länger als drei Monate zu Erwerbszwecken (Arbeitnehmer, Selbstständige, Dienstleistungserbringer und -empfänger) in Deutschland** aufhalten, richtet sich nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 1-4 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU**.

Für den Nachzug **zu nichterwerbstätigen Unionsbürgern** (Studierende und sonstige Nichterwerbstätige) gelten die Voraussetzungen nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 4 FreizügG/EU**, insbesondere ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz (vgl. zu Ausnahmen für den Zuzug zu Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU Ziff. 4a.0.2. VwV-FreizügG/EU).

Nähere Erläuterungen zum Begriff der **ausreichenden Existenzmittel** enthalten **Ziff. 4.1.2.1 - 4.1.2.3 VwV-FreizügG/EU**.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII (Sozialhilfeleistungen und Bürgergeld) in Deutschland in Anspruch genommen werden müssen. Der geforderte Betrag darf nicht über dem Schwellenwert liegen, unter dem Deutschen Sozialhilfe/Bürgergeld gewährt wird. Ein bestimmter Schwellenwert ist nicht festgelegt (vgl. Art. 8 Abs. 4 Freizügigkeits-RL), da die Bedarfswerte in Deutschland regional unterschiedlich sind.

Es genügt, dass der Unionsbürger als Bezugsperson unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände des Einzelfalls über ausreichende Existenzmittel „verfügt“. Existenzmittel sind danach alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, Stipendien, Ausbildungs- und Umschulungsbeihilfen, Arbeitslosengeld, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Vorruhestands- oder Altersrenten, Renten wegen Arbeitsunfall, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder sonstige auf eigener Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mittel.

In Zweifelsfällen sollte zur Orientierung bei der Ausländerbehörde am beabsichtigten Zuzugsort in Deutschland nachgefragt werden, von welchen regionalen sozialhilferechtlichen Bedarfssätzen dort bei einer Prüfung des Merkmals „ausreichende Existenzmittel“ im Rahmen des Verfahrens gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU (Verlust des Aufenthaltsrechts) ausgegangen wird.

Der notwendige, gemeinschaftsrechtlich vorausgesetzte **Krankenversicherungsschutz** ist als ausreichend anzusehen, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Krankenhausbehandlung,
- medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Der Krankenversicherungsschutz muss beim Unionsbürger und den Familienangehörigen vorliegen.

Der Familienangehörige hat bei Antragstellung das Vorliegen der jeweiligen Freizügigkeitsvoraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Einstellungsbestätigung, Beschäftigungsbescheinigung; Nachweis über die selbständige Tätigkeit; Vermögens-/Einkommensnachweise bei Nachzug zu Nichterwerbstätigen; familiärer Krankenversicherungsschutz; Unterhaltsnachweis, Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule), wobei keine unverhältnismäßigen Anforderungen zu stellen sind. **Weitergehende Überprüfungen der vorgelegten Nachweise sollten nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Beantragung bzw. Visumerschleichung durchgeführt werden (vgl. auch Ziff. 3.5.). Grundsätzlich ist bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen vom Bestehen des Freizügigkeitsrechts auszugehen.**

Die Ausführungen in diesem Abschnitt gelten nicht für nahestehende Personen.

3.6.5. Form des zu erteilenden Visums - C./D

Das Visum für voraussichtlich kurzzeitige Aufenthalte wird **als „C-Visum“** erteilt. Es wird in Unterscheidung zu sonstigen Schengen-Visa (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und im Hinblick auf mögliche Grenzkontrollen durch den **Hinweis „Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“** im Hinweis-/Auflagenfeld des Visumetiketts kenntlich gemacht (s. [Anlage 22 Visakodex-Handbuch](#)).

Für nahestehende Personen findet, da diese kein bedingungsloses Aufenthaltsrecht für Kurzaufenthalte haben, das reguläre Visumverfahren Anwendung.

Das Einreisevisum für vorhersehbar über 90 Tage dauernde Aufenthalte wird als **nationales „D“-Visum** erteilt. Es wird insbesondere im Hinblick auf mögliche Grenzkontrollen ebenfalls durch den **Hinweis „Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“** im Hinweis-/Auflagenfeld des Visumetiketts kenntlich gemacht (vgl. [Anlage 22 Visakodex-Handbuch](#)).

Dass in der Praxis unabhängig von der geplanten Aufenthaltsdauer für Familienangehörige eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers D-Visa oder C-Visa erteilt werden, liegt darin begründet, dass ein explizites Freizügigkeitsvisum nicht eingeführt wurde. Da Freizügigkeitsberechtigte nach Einreise ein Aufenthaltsrecht haben, das – anders als bei Drittstaatsangehörigen, für die das Aufenthaltsgesetz gilt – nicht von einem Aufenthaltstitel abhängig ist, wird das Visum nur zum Überschreiten der Grenze benötigt. Insofern wäre grundsätzlich ein C-Visum regelkonform. Die Frage, ob in der Form ein C- oder D-Visum erteilt wird, ist nachrangig und sollte sich nur der Klarheit halber für den Fall von Nachfragen beim Grenzübertritt und für Information der ABH an der tatsächlich geplanten Aufenthaltsdauer orientieren.

Von Bedeutung ist jedoch der Hinweis **„Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“**. Dieser ist sowohl bei länger- als auch kurzfristigen Aufenthalten erforderlich.

Hiervon abweichend wird das Visum an nahestehende Personen **als D-Visum** mit dem **Hinweis „Berechtigter nach Artikel 3 Absatz 2 RL 2004/38/EG“** erteilt.

In beiden Fällen ist der Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ in das Visum aufzunehmen.

3.6.6. Zustimmungserfordernis

Das Visum eines Familienangehörigen, der sein Aufenthaltsrecht von einem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger ableitet, bedarf **nicht** der vorherigen **Zustimmung der Ausländerbehörde**. § 31 AufenthV ist auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht anwendbar.

Das Doppel der Antragsunterlagen sollte trotzdem an die zuständige Ausländerbehörde übersandt werden, damit diese die Grundlage für die Einreise nachvollziehen kann, wenn die Antragsteller versprechen.

3.6.7. Versagung oder Rücknahme eines Visums

Die Versagung oder Rücknahme eines Visums gegenüber einem Familienangehörigen muss **in jedem Fall** mit einer **schriftlichen Begründung** versehen werden. Da es sich bei

Visa an Familienangehörige grundsätzlich nicht um Verwaltungsakte, sondern um Dokumentationen kraft Gesetzes bestehender Rechte handelt, ist deren Versagung oder Rücknahme schlicht-hoheitliches Handeln und vergleichbar mit der Ungültigerklärung eines amtlichen Ausweises. § 77 Abs. 2 AufenthG gilt nicht, vgl. § 11 Abs. 1 FreizügG/EU. Im Falle nahestehender Personen richtet sich die Versagung oder Rücknahme nach den Vorschriften des AufenthG.

Dem Familienangehörigen sind im Ablehnungsbescheid in verständlicher und nachvollziehbarer Weise alle tragenden Gründe für die Nichterteilung bzw. Rücknahme des Visums mitzuteilen. Inhalt und Bedeutung der im Einzelfall entscheidungserheblichen Voraussetzungen bzw. Versagungsgründe sind anzugeben und zu erläutern. Soweit Sicherheitsinteressen einer derartigen Begründung entgegenstehen, ist der Ablehnungsbescheid entsprechend allgemein abzufassen. Soll eine Ablehnung aufgrund von Bedenken der Fachdienste (Deutschlands bzw. der Schengen-Partner) im KZB-Verfahren erfolgen, wird gebeten, in jedem Fall bezüglich des Umfangs der Begründung mit Referat 509 Kontakt aufzunehmen.

Der Ablehnungs- oder Rücknahmebescheid ist zudem mit einer **Rechtsmittelbelehrung** zu versehen.

3.7. Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten

Der **Familiennachzug zu daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern** ist im FreizügG/EU nicht ausdrücklich geregelt. Da Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten, aber noch nicht daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern ein Aufenthaltsrecht haben, muss dies erst recht für Familienangehörige von daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern gelten. In diesem Fall finden die Vorschriften des FreizügG/EU zum Familiennachzug entsprechend Anwendung (vgl. im Einzelnen Nr. 4a.0.2 AVV zum FreizügG/EU).

Hiervon zu unterscheiden ist der **Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen**, die als Familienangehörige von Unionsbürgern ein eigenständiges freizügigkeitsrechtliches Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 4a Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU). Das FreizügG/EU regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen (§ 1 FreizügG/EU), nicht aber den Familiennachzug von Drittausländern zu daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Die Daueraufenthaltskarte gem. § 5 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU i.V.m. § 4a Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU stellt, anders als die „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ (vgl. § 9a AufenthG)

Freizügigkeit der Unionsbürger und der Staatsangehörigen der EWR-Staaten bzw. der Schweiz und des Vereinigten Königreichs sowie ihre Familienangehörigen

Stand: 09/2025

Seite 22 / 25

keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz dar und begründet als solche auch kein Daueraufenthaltsrecht, sondern bestätigt dieses lediglich. **Auf den weiteren Familiennachzug zu den betroffenen Personen können jedoch wie dargelegt nicht die privatrechtlichen Vorschriften des FreizügG/EU Anwendung finden.**

Bei der Beurteilung von Anträgen auf Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht haben (strikt zu unterscheiden von einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG, die in keinem Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsrecht steht), ist zu prüfen, ob die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Unionsbürger weiterbesteht und somit ein Nachzug zu dem Unionsbürger (nahestehende Person, Stiefkind, unterhaltsbeziehende Schwiegereltern gem. § 3 Abs. 2 FreizügG/EU) in Frage kommt. Wurde diese Lebensgemeinschaft durch Tod oder Scheidung aufgelöst, ist der Nachzug nach dem Aufenthaltsgesetz zu beurteilen, § 11 Abs. 8 S. 2 FreizügG/EU.

Für den **Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen**, dessen **Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Unionsbürger aufgelöst** ist, ist das **Aufenthaltsgesetz** maßgeblich. Die Nachzugsmöglichkeiten hängen hier wesentlich von dem Status der freizügigkeitsberechtigten drittstaatsangehörigen Referenzperson ab.

Sofern der Drittstaatsangehörige ein Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU hat, sind die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern einer Erlaubnis Daueraufenthalt-EU entsprechend anzuwenden, § 11 Abs. 9 FreizügG/EU. Das dürfte typischerweise bei Personen der Fall sein, die über eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 5 FreizügG/EU verfügen. Der Besitz einer entsprechenden Bescheinigung ist für das Bestehen des Rechts und entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug aber nicht zwingend.

Bei Personen, die lediglich eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 7 FreizügG/EU haben, ist zunächst durch die zuständige Ausländerbehörde festzustellen, ob das Freizügigkeitsrecht weiterhin Bestand hat oder ein Verlust der Rechtsstellung eingetreten ist.

Siehe hierzu den Beitrag „*Familiennachzug*“, Abschnitt „Nachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten“.

3.8. Eheschließung mit einem Unionsbürger

Drittstaatsangehörige, die beabsichtigen, einen in Deutschland lebenden freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger in Deutschland zu heiraten, müssen vor Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen. Dabei soll das Visumverfahren erst als letzter Schritt vor der Einreise erfolgen, nachdem die entsprechenden zivil- bzw. personenstandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung in Deutschland geschaffen worden sind. Siehe hierzu auch VHB-Beitrag „*Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt*“, Ziffer 5.

4. Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die bis zum Ende des Übergangszeitraumes (mit Ablauf des 31.12.2020) von ihrem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht bereits Gebrauch gemacht haben, ist im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, Austrittsabkommen) geregelt und auf nationaler Ebene im FreizügG/EU, hier insb. § 16, umgesetzt.

Wenn britische Staatsangehörige als Familienangehörige eines Unionbürgers in Ausübung ihrer Rechte nach Art. 6 Abs. 2 Freizügigkeits-RL (2004/38/EG) für maximal drei Monate in den Schengenraum einreisen, gilt der Bezugszeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen nicht, vgl. Nr. 2.1.2 des Schengen-Handbuchs. Bestimmte Nachweise sind nicht vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Anwendung des Austrittsabkommens wird ergänzend auf die [Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich – Europäische Union](#) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

5. Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz

Das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits geschlossene Abkommen über die Freizügigkeit vom 02.09.2001 (BGBl 2001 II, S. 810) (FreizügAbk) ist am 01.06.2002 in Kraft getreten.

Die darin vereinbarten Bestimmungen zu Aufenthaltsrechten sind Bestandteil des europäischen Unionsrechts. Als solches genießen sie gegenüber ggf. entgegenstehendem nationalen Recht Anwendungsvorrang.

Das Abkommen regelt Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates. Es schafft für die genannten Staatsangehörigen und für deren Familienangehörige ein dem im europäischen Sekundärrecht enthaltenen EU-Freizügigkeitsrecht im wesentlichen vergleichbaren Recht auf Einreise und Aufenthalt.

Grundsätzlich besteht demzufolge für die Frage der Freizügigkeit und die grenzpolizeiliche Einreisekontrolle im Ergebnis kein Unterschied, ob ein Schweizer Bürger oder ein Unionsbürger einreisen will.

Dennoch kann diese „bilateral“ völkerrechtlich vereinbarte Freizügigkeit, schon allein wegen des unterschiedlichen Geltungsgrunds, nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden mit dem o.g. EU-Freizügigkeitsrecht. Inbesondere können die ausdrücklich im Abkommen ausgehandelten Freizügigkeitsgewährungen nicht mittels Analogie zu Inhalten und Verfahren des EU-Freizügigkeitsrechts ausgelegt oder ergänzt werden. Maßgeblich sind stets die im FreizügAbk ausdrücklich gewährten Einreise- und Aufenthaltsrechte.

Gebühren für die Bearbeitung eines Visumantrags

Quellen:

§§ 46 ff. AufenthV

Art. 16 Visakodex (VK) i.V.m. Teil II, Ziff. 3.4. Visakodex-Handbuch (VK-Handbuch)

§ 2 Abs. 6 sowie §§ 3, 4 und 12 FreizügG/EU

Visumerleichterungsabkommen der EU

RE vom 31.07.2017- 508-11-233.00

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Gebührenbefreiung oder -ermäßigung.....	2
2.1.	Schengen-Visa	2
2.1.1.	Gebührenbefreiungen nach dem Visakodex	2
2.1.2.	Gebührenermäßigungen nach dem Visakodex.....	4
2.1.3.	Visumerleichterungsabkommen (VEA) der EU	5
2.1.4.	Sonstige Gebührenbefreiungen	6
2.2.	Nationale Visa.....	6
2.2.1.	Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen.....	6
2.2.2.	Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen im Ermessensweg.....	7
2.3.	Zu beachtende Grundsätze bei der Ermessensausübung.....	7
3.	Technische Hinweise RK-Visa.....	9
4.	Wechselkurs für Visumgebühren.....	9
4.1.	Kursanpassung	9
4.2.	Rundung.....	10
4.3.	Anschreibung in FITZ.....	10

1. Allgemeines

Die Visumgebühr beträgt für Schengen-Visa 90,- EUR und für D-Visa 75,- EUR. Sie ist **bei Antragstellung** zu vereinnahmen. Sowohl im Visakodex (VK) als auch in der Aufenthaltsverordnung sind jedoch zahlreiche Gebührenermäßigungs- und Gebührenbefreiungstatbestände vorgesehen.

Gemäß Art. 16 Abs. 7 VK und Teil II, Ziff. 3.4. des VK-Handbuchs werden die Gebühren in EUR, der Landeswährung des Gastlandes oder in der dort üblicherweise verwendeten Währung erhoben.

Stellt die Auslandsvertretung bei der Beantragung eines Schengen-Visums fest, dass sie für die Bearbeitung des Antrags nicht zuständig (Art. 18 Abs. 2 VK) oder der Antrag unzulässig ist (Art. 19 Abs. 1 VK), so ist gem. Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 VK die Visumgebühr zu erstatten (siehe auch Teil II Ziff. 3.4.6 des VK-Handbuchs). Andere Gründe für eine Erstattung sieht der Visakodex nicht vor.

Die Gebühr für ein nationales Visum wird gem. § 49 Abs. 3 AufenthV nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde oder mangelnder Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wird. Das Merkmal der bereits begonnenen sachlichen Bearbeitung ist spätestens mit der Prüfung von Visumantrag und antragsbegründenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Eingabe der Daten in RK-Visa erfüllt.

Die Visumgebühr ist eine Bearbeitungsgebühr, d.h. sie wird unabhängig von der Frage erhoben, ob das Visum erteilt oder der Antrag abgelehnt wird.

2. Gebührenbefreiung oder -ermäßigung

Die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung ist im Vorgang zu dokumentieren. Hinweise zur Ausübung des Ermessens finden sich unter Punkt 3.

2.1. Schengen-Visa

2.1.1. Gebührenbefreiungen nach dem Visakodex

Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen bestehen für:

- Kinder unter sechs Jahren (Art. 16 Abs. 4 lit. a) VK).
- Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen (Art. 16 Abs. 4 lit. b) VK).
- Forscher im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates („REST-RL“), deren Reise Forschungszwecken oder der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Seminar oder einer Konferenz dient (Art. 16 Abs. 4 lit. c) VK). Forscher gemäß der REST-RL sind „Drittstaatsangehörige, die über einen Doktorgrad oder einen geeigneten Hochschulabschluss, der diesem Drittstaatsangehörigen den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, verfügen“. Unter

Forschung subsumiert die REST-RL „systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, sowie der Einsatz dieses Wissens mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden“.

- Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen (d.h. als solche offiziell registrierten) Organisationen organisiert werden (Art. 16 Abs. 4 lit. d) VK).

Fälle, in denen von der Erhebung der Gebühr für ein Schengen-Visum abgesehen werden **kann**:

- Kinder zwischen sechs und 18 Jahren (Art. 16 Abs. 5 lit. a) VK).
- Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Art. 16 Abs. 5 lit. b) VK).
- Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden (Art. 16 Abs. 5 lit. c) VK).
- Einzelfälle, in denen die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden kann, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat oder aufgrund internationaler Verpflichtungen (Art. 16 Abs. 6 VK).

Aus Sicht des Auswärtigen Amts sind die **Voraussetzungen** für eine Gebührenbefreiung gem. Art. 16 Abs. 5 bzw. 6 VK **in der Regel** (aber nicht abschließend) bei folgenden Personengruppen **gegeben**:

- ausländische Mitarbeitende, Delegierte und Teilnehmende von in Deutschland stattfindenden Konferenzen und Veranstaltungen von [VN-Organisationen](#) und von [internationalen Organisationen](#) mit Sitz in Deutschland,
- Bedienstete der internationalen Atomenergieorganisation in Wien sowie alle übrigen Antragsteller/innen, die im Auftrag der IAEA sowie ITER (Internationaler Thermonuklearer Experimenteller Reaktor) in Garching reisen, bei Vorlage entsprechender Legitimationen,
- die weiteren Personengruppen, für die im Beitrag „*Diplomaten und Bedienstete internationaler Organisationen*“ Gebührenfreiheit festgelegt wurde,
- ausländische Aussteller auf deutschen Messen bei Vorlage des Messeausweises,
- Spätaussiedler, die im Besitz eines Aufnahmebescheids sind, auch wenn sie vor der endgültigen Übersiedlung nur ein Besuchsvisum beantragen (siehe VHB-Beitrag „*Spätaussiedler*“)

- Wiedergutmachungsberechtigte, die nachweisen können, dass die Einreise zur Regelung von Wiedergutmachungsangelegenheiten erfolgen soll, sowie ehemalige deutsche Staatsangehörige, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verloren und bisher keinen Antrag auf Wiedereinbürgerung gestellt haben,
- Teilnehmer an Jugendtreffen, sofern die Aufenthaltskosten von der gastgebenden Organisation übernommen werden sowie Teilnehmer an Freiwilligendiensten und Programmen für Fachkräfte der Jugendhilfe, wenn hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht,
- Teilnehmer eines Schüleraustausches sowie an Fortbildungsveranstaltungen für Schulleiter und Lehrer, sofern hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht. Die Gebührenbefreiung für Schengen-Visa gemäß § 52 Abs. 8 AufenthV gilt jedoch vorrangig,
- vor Ort ansässige Partnerorganisationen gemeinnütziger deutscher Vereine, deren Mitglieder zu humanitären Zwecken nach Deutschland reisen, sofern hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht,
- wenn Deutschland sich in bi- oder multilateralen Verträgen dazu verpflichtet hat (vgl. § 54 AufenthG), z.B. deutsch-türkische Vereinbarung über jugendpolitische Zusammenarbeit vom 18.04.1994, Art. 6 Abs. 2,
- Aus öffentlichen Mitteln geförderte Stipendiaten i.S.v. § 15 Nr. 5 BeschV,
- Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen der GIZ, mit Ausnahme von Maßnahmen des Bereichs International Services (IS)(vgl. RES 4-41).

Ref. 508 behält sich Einzelweisung zu möglichen Gebührenbefreiungen/-ermäßigungen vor. Bei **Großveranstaltungen** im öffentlichen Interesse, für die eine Gebührenbefreiung nach Art. 16 Abs. 6 VK in Frage kommt, ist Ref. 109 zu beteiligen. Das die Veranstaltung begleitende Referat liefert Ref. 508 Informationen zur Veranstaltung, zum öffentlichen Interesse, zur Förderung mit öffentlichen Mitteln und zur voraussichtlichen Zahl der visapflichtigen Teilnehmenden zu. Ref. 508 prüft die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung und beteiligt bei positivem Ergebnis Ref. 109.

In allen übrigen Fällen ist insbesondere die Beurteilung, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 5 oder 6 VK vorliegen, **Angelegenheit der Auslandsvertretung**. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine im **Vergleich zu anderen Schengen-Staaten** zu großzügige Ermessensausübung bei der Frage der Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen keinen Anreiz zum Visa-Shopping geben darf. Es wird empfohlen, die Gebührenbefreiungstatbestände im Rahmen der lokalen Schengen-Zusammenarbeit zu harmonisieren.

2.1.2. Gebührenermäßigungen nach dem Visakodex

Für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren gilt eine ermäßigte Gebühr von 45,- EUR, s. Art. 16 Abs. 2 VK.

2.1.3. Visumerleichterungsabkommen (VEA) der EU¹

Für Staatsangehörige **Albaniens, Armeniens, Aserbaidschans, Belarus², Bosnien und Herzegowinas, Georgiens, Mazedoniens, Moldaus, Montenegros, der Russischen Föderation³, Serbiens, und der Ukraine** beträgt die Visumgebühr für Schengen-Visa (Kategorien A oder C) grundsätzlich **35 EUR**, und zwar unabhängig vom ständigen Wohnsitz oder vom Ort der Antragstellung (Achtung: für **nationale Visa** sind diese Abkommen **nicht einschlägig**, es bleibt daher hier bei der Gebühr von 75 EUR).

Die verschiedenen **Befreiungen** von den Visumgebühren sind den jeweiligen VEA (meist Art. 6) zu entnehmen (Intranet „Regelungen“, „RK-Kompodium“, „Materialsammlung“/„Europäische und sonstige Regelungen“ dort „Internationale und sonstige Regelungen“; siehe auch *Visumhandbuchbeitrag* „Visumerleichterungsabkommen der EU mit anderen Staaten“). Es gelten i.d.R. u.a. folgende Befreiungen:

- für Verwandtenbesuche bei Staatsangehörigen des jeweiligen Staates, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten rechtmäßig wohnhaft sind
- für Behinderte und gegebenenfalls ihre Begleitpersonen
- für Teilnehmer an offiziellen Austauschprogrammen von Partnerstädten
- für Rentner und Pensionäre – Ausnahme: Russland³; hier ist für diese Personengruppe im VEA keine Gebührenbefreiung vorgesehen
- für Kinder unter sechs Jahren, aber: VEA Georgien: für Kinder unter zwölf Jahren; VEA Ukraine und Moldau: für Kinder unter 18 Jahren sowie unterhaltsberechtigter Kinder unter 21 Jahren
- Russland³ und Ukraine ausschließlich: Erhöhte Gebühr von 70 EUR bei Antragstellung drei Tage oder weniger vor Reiseantritt (mit Ausnahmen); dies gilt jedoch nicht, wenn die Bearbeitungsdauer regelmäßig weniger als drei Tage beträgt.

¹Es wird auf den VHB-Beitrag „Visumerleichterungsabkommen der EU mit anderen Staaten“ verwiesen. Eine stets aktuelle Liste der Visumerleichterungsabkommen – inklusive auch kurzfristig möglicher Aussetzungen – können Sie [hier](#) abrufen

²Für belarussische Staatsangehörige teilweise ausgesetzt durch Beschluss (EU) 2021/1940 des Rates vom 9. November 2021, siehe: https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen-borders-and-visa/visa-policy_en

³Für Staatsangehörige der Russischen Föderation mit Beschluss des Rates (EU) 2022/1500 vom 9. September 2022 vollständig ausgesetzt, siehe: https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen-borders-and-visa/visa-policy_en

2.1.4. Sonstige Gebührenbefreiungen

- Ehegatten, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher (§ 46 Abs. 1 S. 2 AufenthV).
- Familienangehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen gem. § 3 FreizügG/EU (§ 2 Abs. 6, § 13 FreizügG/EU), sofern diese Freizügigkeit genießen (vgl. hierzu VHB-Beitrag „*Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz und deren Familienangehörigen*“).
- „Ersetzen“ eines alten, noch gültigen Visums in einem „vollen“ Reisedokument durch ein neues Visum mit gleicher Gültigkeitsdauer in einem neuen Reisedokument des Antragstellers gem. Art. 12 VK.

2.2. Nationale Visa

2.2.1. Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen

Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen gelten in folgenden Fällen:

- Ehegatten, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher (§ 52 Abs. 1 AufenthV). Hinweis „Nasciturus“: aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen des Schutzgebots des Art. 6 GG wird werdenden Eltern von Kindern, die aufgrund ihrer Abstammung von einem deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen werden, das Visum zur Familienzusammenführung gebührenfrei erteilt;
- Mitglieder der in Deutschland ansässigen diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen und internationalen Organisationen, deren Ehegatten und Kinder bis einschließlich 25 Jahre (da das AufenthG und damit auch die AufenthV gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG auf diesen Personenkreis nicht anwendbar ist);
- wenn Deutschland sich in bi- oder multilateralen Verträgen dazu verpflichtet hat (vgl. § 54 AufenthV);
- Ausländer, die für ihren Aufenthalt in Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten sowie ihre Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind (§ 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV).
- Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gem. § 50 Abs. 1 S. 1 AufenthV i.V.m. § 80 Abs. 3 AufenthG der halbe Gebührensatz, also 37,50 EUR, zu erheben.

2.2.2. Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen im Ermessensweg

Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihr kann abgesehen werden

- bei Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten (§ 52 Abs. 6 AufenthV);
- in Einzelfällen, wenn die Amtshandlung der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher (deutscher) öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat (§ 52 Abs. 7 AufenthV).

Aus Sicht des Auswärtigen Amts sind die Voraussetzungen für eine **Gebührenbefreiung** gemäß § 52 Abs. 7 AufenthV **in der Regel** (aber nicht abschließend) bei den folgenden Personengruppen gegeben:

- der von § 27 AufenthV erfasste Personenkreis;
- Personen, denen aufgrund der §§ 22, 23 und 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (einschließlich jüdischer Emigranten aus den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion);
- Wiedergutmachungsberechtigte, die nachweisen können, dass die Einreise zur Regelung von Wiedergutmachungsangelegenheiten erfolgen soll, sowie ehemalige deutsche Staatsangehörige, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verloren und bisher keinen Antrag auf Wiedereinbürgerung gestellt haben;
- Spätaussiedler, die im Besitz eines Aufnahmebescheids sind (siehe VHB-Beitrag „*Spätaussiedler*“);
- Fremdsprachenassistenten, die im Rahmen eines Programms an deutschen Schulen eingesetzt werden, sofern hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht;
- Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen der GIZ, mit Ausnahme von Maßnahmen des Bereichs International Services (IS)(vgl. RES 4-41).

2.3. Zu beachtende Grundsätze bei der Ermessensausübung

Die Visumerteilung ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Erhebung der Visumgebühr dient nicht der Gewinnerzielung sondern der Kostendeckung. Mit der Gebührenbefreiung belegt die Auslandsvertretung das Interesse der Bundesrepublik Deutschland, dem Antragsteller ein Visum zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertretung, selbst wenn sie das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Visumerteilung bejaht, nicht gezwungen ist, das ent-

sprechende Visum kostenfrei zu erteilen. Das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses ist vielmehr Voraussetzung dafür, dass das Ermessen nach Art. 16 Abs. 5 und 6 Visakodex bzw. § 52 Abs. 7 AufenthV überhaupt erst eröffnet wird. **Bei der Ermessensausübung ist dem besonderen öffentlichen Interesse an Gebühreneinnahmen ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der Bemühungen um Konsolidierung der Haushalte auch durch Erhöhung der Einnahmen.** Eine zu großzügige Praxis der Auslandsvertretungen in dieser Frage kann in der Gesamtbetrachtung aller Auslandsvertretungen zu signifikanten Haushaltsmindereinnahmen führen.

Die Tatsache, dass der Aufenthalt des Antragstellers/ der Antragstellerin aus deutschen öffentlichen Mitteln bezahlt wird, **kann** ein Indiz dafür sein, dass die Visumerteilung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Anderen öffentlichen Institutionen und Behörden sollen jedoch nicht Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushaltes erspart werden. Wichtig ist daher auch die Prüfung, ob insbesondere die Reise-, Aufenthalts- und Unterkunftskosten aus öffentlichen Mitteln bezahlt bzw. bezuschusst bzw. Teilnahmegebühren erhoben werden. Sofern der Aufenthalt an sich zwar aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, die Antragsteller jedoch alle bzw. den Großteil der Kosten selbst zu tragen haben, ist in der Regel nicht einzusehen, warum eine Befreiung von den Visumgebühren erfolgen sollte.

Erteilt die Auslandsvertretung **Schengen-Visa in Vertretung für einen anderen Schengen-Staat**, beurteilt sich die Visumerteilung grundsätzlich nach dem Recht des Vertreters, nicht nach dem des Vertretenen. Eine Gebührenbefreiung gem. Art. 16 Abs. 6 VK kommt daher nur in Betracht, wenn in diesem Fall ein erhebliches öffentliches Interesse Deutschlands an der Visaerteilung vorliegt. Liegt im Einzelfall z.B. ein erhebliches außenpolitisches Interesse Deutschlands vor, ist abzuwägen, ob dieses erhebliche öffentliche Interesse an der Visaerteilung oder das besondere öffentliche Interesse an Gebühreneinnahmen überwiegt.

3. Technische Hinweise RK-Visa

Die gängigsten Gebührensätze sowohl für Schengen-Visa als auch für nationale Visa wurden von Ref. 508 in RK-Visa zentral eingepflegt. Sie können vor Ort nicht verändert werden, sondern werden durch die Zentrale verwaltet. Gebührensätze, die nicht oder nur in geringem Umfang weltweite Bedeutung haben, wurden nicht zentral eingestellt. Sie müssen lokal von den Vertretungen erfasst werden. Dies erfolgt durch den Visastellenleiter (oder Vertreter) im Bereich „Verwaltung – Gebührensätze gem. VEA“ (s. hierzu auch Nr. 11.2.7 ff. [RK-Visa-Benutzeranleitung](#)).

4. Wechselkurs für Visumgebühren

Die Visumgebühr wird in Euro, in der Landeswährung des Gastlandes oder in der üblicherweise im Gastland verwendeten Währung (Drittwährung) erhoben (Art. 16 Abs. 7 Visakodex). Sofern die Visumgebühr in einer anderen Währung als dem Euro erhoben wird, sind die Gebühren unter Verwendung des offiziellen Euro-Kurses der Europäischen Zentralbank (EZB-Wechselkurs) zu berechnen und regelmäßig zu überprüfen. Die EZB-Wechselkurse sind über die Internetseite

<http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

abrufbar. Für Währungen, für die keine EZB-Wechselkurse bereitgestellt werden, sind die nach den nationalen Vorschriften zu ermittelnden Wechselkurse, d.h. der in FITZ ermittelte Wechselkurs, zu verwenden, s. Teil II. Ziff. 3.4.4 des Visakodex-Handbuch.

4.1. Kursanpassung

Die Häufigkeit der EZB-Kursanpassungen ist der Stabilität der Währung des Gastlandes im Verhältnis zum Euro anzupassen, Teil II. Ziff. 3.4.4. des Visakodex-Handbuchs. Sie sind daher an den in FITZ durchgeführten Kursanpassungen (Zahlstellenbestandsverstärkungen bzw. manuelle Kursanschreibungen) zu orientieren, jedoch mindestens einmal monatlich vorzunehmen. Bei instabilen Landeswährungen sind Anpassungen des zu verwendenden EZB-Wechselkurses wie bisher in deutlich kürzeren Intervallen durchzuführen, ggfs. sogar täglich.

Die **Auslandsvertretungen sind verpflichtet, die Initiative** bei den EZB-Kursanpassungen im Rahmen der örtlichen Schengen-Zusammenarbeit **zu übernehmen**, um Kursverluste bei der Anschreibung der Visumgebühren in FITZ und damit für den Bundeshaushalt zu vermeiden.

Die im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit festgesetzten Wechselkurse sind aktenkundig festzuhalten. Soweit sich die Kurse bzw. die aufgerundeten Beträge aus Protokollen der

Schengen-Treffen ergeben, sind diese zusammen mit den Tagesausdrucken der EZB-Wechselkurse zu verwahren. Hilfsweise ist hierfür ein Aktenvermerk unter Angabe des Namens und der Dienstbezeichnung zu fertigen und zu unterschreiben.

Die Zahlstellenprüfer/-innen prüfen bei der Zahlstellenprüfung stichprobenweise die korrekte Festsetzung der EZB-Wechselkurse.

4.2. Rundung

Der Visakodex sieht ausdrücklich die Aufrundung der mittels EZB-Wechselkurs ermittelten Visumgebühren vor. Es ist im Rahmen der örtlichen Schengen-Zusammenarbeit darauf zu achten, dass dieses im vertretbaren Rahmen auch umgesetzt wird, um Wechselkursrisiken bei der Anschreibung der Visumgebühren in FITZ zu minimieren.

Zusätzlich zu den im [HKR-Handbuch](#) (unter Gebühren, Ziffer 1) festgelegten Umrechnungs- und Rundungsmodalitäten sieht für ausländerrechtliche Gebühren § 69 Absatz 4 AufenthG vor, dass die Auslandsvertretungen Gebührenbeträge auf die nächste normalerweise im Gastland verfügbare Einheit der Währung, mit der gezahlt wird (insbesondere bei Zahlung in Euro außerhalb der Eurozone) runden kann.

4.3. Anschreibung in FITZ

Die in RK-Visa ermittelten Gebührenbeträge werden in FITZ zum geltenden Zahlstellenkurs in Landes-bzw. Drittwährung angeschrieben. Sich daraus u.U. ergebende Kursgewinne oder Kursverluste verbleiben auf der Gebühren-FiPo.

Gesundheitsberufe

Quellen:

§ 18, 18a, 18b AufenthG
§ 20 AufenthG
§ 16a AufenthG
§ 16d AufenthG
§ 14 BeschV
§ 38 BeschV
§ 22a BeschV

Inhalt

I.	Einleitung.....	2
II.	Ärzte.....	3
1.	Begriffserklärungen.....	3
2.	Typische Aufenthaltsw Zwecke	5
2.1.	Blaue Karte EU	6
2.2.	Visum zur Arbeitsplatzsuche.....	6
2.3.	Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung als akademische Fachkraft (ggf. mit Berufserlaubnis).....	6
2.4.	Facharzt-Ausbildung (auch: Weiterbildung und Anerkennung)	7
2.5.	Visum zur Erlangung der Approbation	7
2.6.	Visum zum Praktikum	8
2.7.	Visum zur Hospitation.....	8
2.8.	Famulatur	8
III.	Psychologen	9
IV.	Pflegekräfte	9
1.	Begriffsklärungen	9
2.	Allgemeines	10
3.	Vermittlungsabsprachen (§ 16d Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 2 BeschV).....	11
4.	Gütezeichen „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“.....	13
V.	Vermittlung aus Ländern mit einem Mangel an Gesundheits- und Pflegefachkräften...	14
VI.	Ordensgestellungsverträge	16

I. Einleitung

Die Berufe für Fachkräfte im Gesundheitswesen sind **reglementiert**. Das bedeutet: Die Ausbildung bzw. das Studium sind staatlich geregelt und neben dem Bildungsabschluss ist zur Ausübung eines solchen Berufes eine **Erlaubnis oder eine Zulassung erforderlich**. Mit der Erteilung dieser Erlaubnis oder Zulassung übernimmt der Staat die Gewähr, dass der einzelne Berufsangehörige über eine Qualifikation verfügt, die ihn zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben befähigt. Auch weitere Tätigkeiten im Gesundheitswesen können reglementiert sein, bspw. die Tätigkeit als Pflegehilfskraft.

Diese Reglementierungen findet man nahezu in allen Ländern der Welt und sie sollen sicherstellen, dass das medizinische und pflegerische Personal seine Arbeit und die ihnen übertragenen Aufgaben beherrscht und persönlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist..

So ist die Ausübung von **Heilkunde** nur Ärzten erlaubt. Heilkunde wird definiert als jede berufs- oder gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienste anderer durchgeführt wird.

In Auslegung dieser Legaldefinition erlaubt es die Rechtsprechung Ärzten, heilkundliche Verrichtungen auf die Angehörigen der sog. Gesundheitsfachberufe zu delegieren, zu denen auch die Pflegeberufe zählen. Voraussetzung ist, dass es sich um einen reglementierten, nichtärztlichen Heilberuf handelt, dass der Beauftragte für die zu übernehmende Tätigkeit durch eine Ausbildung qualifiziert ist, dass die Tätigkeit grundsätzlich delegierbar ist und im Einzelfall auf ärztliche Veranlassung erfolgt.

Entsprechende Aufgaben, die der Heilkunde zuzurechnen sind, finden sich in der Ausbildungszielbeschreibung des Pflegeberufegesetzes. Dort sind im Wesentlichen die Aufgaben umschrieben, die Pflegefachkräfte sowie bei entsprechender Spezialisierung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpfleger aufgrund ihrer Ausbildung eigenverantwortlich durchführen dürfen.

Deutschland braucht Pflegefach- und -hilfskräfte, um langfristig eine gute medizinische Versorgung und eine gute, professionelle Pflege gewährleisten zu können. Die Bundesregierung hat dazu ein ganzes Bündel von Maßnahmen auf den Weg gebracht, mit dem das inländische Fachkräftepotenzial gehoben werden soll. Zusätzlich ist aber auch die Fachkräfteanwerbung aus Drittstaaten notwendig, um die bestehenden Bedarfe decken zu können. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Gesundheitsberufe, bei denen die erforderliche Qualifikation außerhalb der Europäischen Union erworben wurde. Hinweise zur Einreise zur Ausbildung in Gesundheitsberufen finden sich auch im VHB-Beitrag „Aus- und Weiterbildung“.

II. Ärzte

1. Begriffserklärungen

a) Arzt

Die Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ darf nur führen, wer durch eine Approbation oder eine Berufserlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist.

Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

b) Approbation

Die Approbation als Arzt berechtigt zur Berufsausübung, sie ist zeitlich unbefristet und bundesweit gültig. Seit 2012 ist die Erteilung der Approbation nicht mehr an eine Staatsangehörigkeit geknüpft. Auch Angehörige eines Staates außerhalb der EU/EWR/Schweiz können die Approbation erhalten.

Sie wird auf Antrag erteilt, der auch aus dem Ausland gestellt werden kann. Bei einem im Ausland abgeschlossenen Medizinstudium muss die **Gleichwertigkeit** der Ausbildung durch die zuständige Stelle im Inland festgestellt werden. Dies erfolgt durch eine Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Ausbildung mit der deutschen Ausbildung. Dabei wird auch Berufserfahrung berücksichtigt. Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, muss eine Prüfung zum Nachweis der medizinischen Kenntnisse abgelegt werden¹. Zudem ist es möglich, auf die Prüfung der Gleichwertigkeit zu verzichten und freiwillig unmittelbar die Kenntnisprüfung zu absolvieren. Abschlüsse aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz werden in der Regel automatisch, d.h. ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung von ärztlichen Berufsqualifikationen stellt die Bundesärzteordnung (BÄO) – ebenso ZHG (Zahnärzte), BApO (Apotheker), BTÄO (Tierärzte) – darauf ab, in welchem Staat die Berufsqualifikation erworben wurde. Auf die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers kommt es dabei nicht an. Bei der Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten, die Drittstaatsangehörige sind, aber über eine Approbation aus einem anderen EU-Mitgliedstaat verfügen, ist daher danach zu unterscheiden, ob sie die Berufsqualifikation in dem EU-Mitgliedstaat erworben haben oder ob ihre in einem Drittstaat erworbene Berufsqualifikation in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anerkannt wurde.

Sofern die Berufsqualifikation selbst in einem EU-Mitgliedstaat erworben wurde, greift die automatische Anerkennung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 BÄO unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Wurde die Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben und in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannt, sieht § 3 Absatz 2 Satz 9 BÄO die Anwendung der Regelungen vor, die für Berufsqualifikationen aus EU-Mitgliedstaaten gelten, die nicht der automatischen

¹ Die Prüfung beschränkt sich bei Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz auf die festgestellten Defizite (Eignungsprüfung), bei Abschlüssen aus Drittstaaten werden Kerninhalte des Studiums orientiert am 2. Staatsexamen geprüft (Kenntnisprüfung).

Anerkennung unterfallen. Danach ist zunächst eine Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich, mit der geprüft wird, ob die Drittstaatsausbildung wesentliche Unterschiede zu der in der BÄO und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) geregelten ärztlichen Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellenden Personen im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben haben. Ist dieser Ausgleich nicht möglich, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller in einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht, nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind.

Daneben müssen **Deutschkenntnisse** nachgewiesen werden. Die Anforderungen können in den einzelnen Bundesländern variieren. In der Regel und auch zur Erlangung der eingeschränkten Berufserlaubnis müssen zunächst Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachgewiesen werden, dann erfolgt die Zulassung zur Fachsprachprüfung für das Niveau C1 des GER, deren Bestehen Voraussetzung für den Erhalt der Approbation ist.

c) Berufserlaubnis²

Personen mit einem Medizinabschluss aus einem Drittstaat haben die Möglichkeit vor Erteilung der Approbation auf der Grundlage einer befristeten, ggfs. fachlich eingeschränkten **Berufserlaubnis** nach [§ 10 Abs. 1, 2 Bundesärzteordnung \(BÄO\)](#) in Deutschland als Arzt zu arbeiten. Entsprechende Parallelvorschriften gelten für alle akademischen Heilberufe (auch Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker). Für EU-Abschlüsse gibt es diese Option nicht.

Die Berufserlaubnis wird i.d.R. fachlich eingeschränkt erteilt, d.h. sie wird mit Auflagen versehen (§ 38 VwVfG). Nach der aktuellen Verwaltungspraxis wird von der ganz überwiegenden Zahl zuständiger Stellen eine Berufserlaubnis ausschließlich für eine **ärztliche Tätigkeit unter Auflage der fachlichen Aufsicht eines approbierten Arztes** erteilt. Eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Assistenzarzt ist wegen des noch ausstehenden Nachweises nicht möglich.

Die für die Tätigkeit im Rahmen der Approbation erforderlichen **Sprachkenntnisse** sind zum Teil vor der Erteilung der Berufserlaubnis nachzuweisen. In der Regel verlangen die für die Erteilung der Berufserlaubnis zuständigen Stellen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER oder auch Fachsprachenkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER, die durch eine Fachsprachenprüfung nachgewiesen werden.

Die während der Tätigkeit mit einer Berufserlaubnis erlangte Berufserfahrung kann dazu beitragen, eventuelle Defizite im Hinblick auf die Anerkennung des ausländischen Abschlusses auszugleichen. Die Phase der Berufserlaubnis kann auch genutzt werden, sich begleitend auf die Kenntnisprüfung vorzubereiten. Die Berufserlaubnis wird für maximal zwei Jahre erteilt und kann nur ausnahmsweise verlängert werden (§ 10 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 BÄO).

² Formell richtig ist der Begriff Berufsausübungserlaubnis. Da der Begriff Berufserlaubnis jedoch gebräuchlicher ist, wird er hier durchgängig verwendet.

d) Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung in deutscher Sprache. Sie kann höchstens zweimal wiederholt werden. In der Kenntnisprüfung muss ein ausländischer Arzt, dessen ausländische Qualifikation Unterschiede zur deutschen Qualifikation aufweist oder der auf die Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verzichtet hat, nachweisen, dass er über das gleiche Wissen verfügt, das von Personen mit einem inländischen Abschluss verlangt wird.

e) Anerkennungsstelle

Das Anerkennungsverfahren ist in den jeweiligen Ländern angesiedelt. Die zuständige Stelle lässt sich unter www.anerkennung-in-deutschland.de über den Anerkennungs-Finder herausfinden.

Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich danach, wo die beabsichtigte Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die zuständigen Stellen verlangen dazu in der Regel, dass diese Absicht glaubhaft gemacht wird (z.B. Bewerbungsschreiben, Einladungsschreiben eines Arbeitsgebers, Arbeitsplatzangebot). Ein Arbeitsplatzangebot ist aber nach den gesetzlichen Vorgaben keine zwingende Voraussetzung. Eine Dokumentation der Beratung durch die ZSBA zur möglichen Zielregion (Nachweis der Standortberatung) kann ebenfalls der Glaubhaftmachung der Erwerbsabsicht im betreffenden Bundesland dienen. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass die Anerkennungsbehörden diesen Nachweis zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit akzeptieren.

f) Famulatur

Die Famulatur ist ein **Pflichtpraktikum** während des Medizin- oder Pharmazie-Studiums. Eine Berufserlaubnis ist hier nicht erforderlich. Weitere Hinweise finden sich unter 2.8 sowie im VHB-Beitrag „Praktikum“.

g) Facharztausbildung/Weiterbildung

Laut Bundesärztekammer wird die Weiterbildung wie folgt definiert: *„Ärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten **nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Erlaubnis** zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die **praktische Anwendung** ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten.“*

Für die Facharztausbildung ist grundsätzlich immer zuerst die Approbation erforderlich. Einige Landesärztekammern erkennen aber Tätigkeiten auf Grundlage der Berufserlaubnis für die Facharztausbildung an.

2. Typische Aufenthaltszwecke

Nachfolgend sind die für Ärzte möglichen Aufenthaltszwecke dargestellt. Die Aufstellung beginnt mit dem günstigsten Aufenthaltstitel, daher sollte das Vorliegen der Voraussetzungen möglichst auch in dieser Reihenfolge geprüft werden.

2.1. Blaue Karte EU

Für die Erteilung einer Blauen Karte EU gemäß § 18g Abs. 1 AufenthG ist zu unterscheiden, in **welchem Bereich** der ausländische Arzt tätig werden will:

Für die Tätigkeit als **Arzt** ist entweder eine Approbation oder eine Berufserlaubnis erforderlich. Diese dient gleichzeitig als Nachweis der Anerkennung des Hochschulabschlusses. Eine Zusicherung der Approbation oder Berufserlaubnis ist ausreichend (vgl. § 18 Abs. 2 Nummer 3 AufenthG).

Für die Erteilung einer Blauen Karte EU für **sonstige Tätigkeiten** ist grundsätzlich die formale Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses ausreichend. Ein ausländischer Arzt kann in Deutschland eine Arbeit aufnehmen, z.B. in der Pharmaindustrie, bei der er zwar mit seinen Kenntnissen arbeitet, aber nicht als Arzt, also nicht in einem reglementierten Beruf, tätig ist.

Zum weiteren Verfahren siehe VHB-Beitrag „*Blaue Karte EU*“.

2.2. Visum zur Arbeitsplatzsuche

Für die Einreise zur Arbeitsplatzsuche kann eine Chancenkarte beantragt werden. Für weitere Informationen hierzu siehe VHB-Beitrag „*Chancenkarte*“.

Sofern die Einreise im Rahmen des § 16d AufenthG zwecks Anerkennung der ausländischen Qualifikation und Erlangung der Approbation erfolgte, kann anschließend ein Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG erteilt werden, ohne dass eine Ausreise erfolgen muss.

2.3. Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung als akademische Fachkraft (ggf. mit Berufserlaubnis)

Mit Berufserlaubnis kann ein Arzt in eingeschränktem Umfang tätig werden. Daher kann bei Vorliegen einer Berufserlaubnis auch ein Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung nach § 18b AufenthG erteilt werden. Zunächst sollte jedoch geprüft werden, ob die Erteilung einer (für den Inhaber günstigeren) Blauen Karte (s.o.) möglich ist.

Da für die Erteilung der Berufserlaubnis oftmals die Einreise nach Deutschland erforderlich ist, reicht für die Visumerteilung ein Schreiben der für die Anerkennung zuständigen Stelle aus, in dem die Berufserlaubnis zugesichert wird.

Soll eine sonstige, nicht reglementierte Tätigkeit ausgeübt werden, ist auch bei einem Visum nach § 18b AufenthG grundsätzlich die formale Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses ausreichend. Ein ausländischer Arzt kann in Deutschland eine Arbeit aufnehmen, z.B. in der Pharmaindustrie, bei der er zwar mit seinen Kenntnissen arbeitet, aber nicht als Arzt, also nicht in einem reglementierten Beruf, tätig ist. Anders als bei der Blauen Karte entfällt die Voraussetzung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung - solange die Beschäftigung selbst eine qualifizierte ist. Ein Arzt könnte dann auch als Fachverkäufer in einem Sanitätshaus arbeiten.

Zum weiteren Verfahren siehe VHB-Beitrag „*Fachkräfte und sonstige (fachkraftunabhängige) Beschäftigungen*“.

2.4. Facharzt-Ausbildung (auch: Weiterbildung und Anerkennung)

Für die Ausbildung zum Facharzt ist zunächst die Approbation erforderlich. In einigen Ländern werden jedoch auch Tätigkeiten, die mit Berufserlaubnis ausgeübt wurden, auf die Ausbildung angerechnet.

Die Rechtgrundlage für die Einreise ist abhängig von dem vorgelegten Arbeitsvertrag:

Wird ein Vertrag über eine Stelle als **Assistenzarzt** vorgelegt, kann das Visum nach § 18g Abs. 1 AufenthG (Blaue Karte EU) oder nach § 18b AufenthG erteilt werden.

Wird keine Stelle als Assistenzarzt angetreten oder sind die Voraussetzungen nach § 18g Abs. 1 oder § 18b AufenthG nicht erfüllt, kann ein Visum zur **betrieblichen Aus- und Weiterbildung** nach § 16a AufenthG erteilt werden. Zielt der Aufenthalt auf die Anerkennung als Facharzt und ggf. in diesem Rahmen erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen ab, kann ein Visum zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und/oder Ableistung einer Kenntnisprüfung zur Erlangung der beruflichen Anerkennung als Facharzt nach § 16d AufenthG erteilt werden.

Außer in den Fällen des § 18g Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist für die Erteilung des Visums die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich. Diese prüft auch, ob die Weiterbildung inhaltlich den Weiterbildungsordnungen für Fachärzte entspricht. Bei § 16d Abs. 1 AufenthG ist die Zustimmung der BA nur erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Bildungsmaßnahme um eine überwiegend betriebliche Maßnahme handelt.

2.5. Visum zur Erlangung der Approbation

Wird eine Approbation angestrebt, kann eine Einreise auf Grundlage von § 16d (Anpassungsmaßnahme oder Kenntnisprüfung) oder zunächst § 16f (Sprachkurs) AufenthG erfolgen. Sofern gleichzeitig eine Berufserlaubnis beantragt werden soll, kommt auch eine Einreise wie in 2.1.-2.3. beschrieben in Betracht.

Im Rahmen von § 16d AufenthG kann der ausländische Arzt für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten an **Kursen zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung** teilnehmen, die Kenntnisprüfung ablegen sowie die für die Berufszulassung erforderlichen **Sprachkurse** besuchen. Die Aufenthaltserlaubnis kann um längstens zwölf Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von 36 Monaten verlängert werden.

Erforderlich ist eine entsprechende Bescheinigung der Anerkennungsstelle (nicht lediglich die Eingangsbestätigung) über die Notwendigkeit einer Kenntnisprüfung (sog. **Zwischenbescheid**). Sie wird nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf wesentliche Unterschiede hin oder aber nach schriftlichem Verzicht auf die Überprüfung erteilt. Wenn die Einreise für eine Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG erfolgen soll, ist die Bescheinigung der Anerkennungsstelle nicht erforderlich, da das Anerkennungsverfahren auch erst in Deutschland angestoßen werden kann. Zum Aufenthalt nach § 16d AufenthG siehe auch VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“.

Soweit noch grundlegende Sprachkenntnisse erworben werden müssen, um die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zu ermöglichen (hier wird häufig das Niveau B1 erforderlich sein), kann – sofern die Aufenthaltsdauer des § 16d AufenthG absehbar nicht ausreichen wird – auch zunächst ein Visum nach § 16f AufenthG erteilt werden; ein Wechsel in den § 16d AufenthG erfolgt dann in Deutschland ohne nochmalige Ausreise. Näheres dazu im VHB-Beitrag „*Sprachkurs*“.

2.6. Visum zum Praktikum

Um ein ärztliches Praktikum (außerhalb des Studiums, hierzu Ausführungen unter 2.8 zur Famulatur) abzuleisten, ist mindestens eine Berufserlaubnis erforderlich, da auch im Praktikum Kontakt zu Patienten besteht. Eventuell vorgelegte Praktikumsverträge sollten daher dahingehend geprüft werden, ob eine Tätigkeit beabsichtigt ist, für die eine Berufserlaubnis erforderlich wäre. Bei Vorliegen der Berufserlaubnis und der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen kann ein Visum nach § 16a AufenthG erteilt werden.

Zu beachten ist, dass bei Erteilung eines Visums zum Praktikum nach § 16a AufenthG der Aus- bzw. Weiterbildungsaspekt im Vordergrund steht. Handelt es sich eher um eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen der Berufserlaubnis, wäre ein Visum nach § 18b AufenthG zu erteilen (s.o., Ziffer 2.3).

2.7. Visum zur Hospitation

Eine Hospitation, die der Vertiefung von theoretischen Kenntnissen und Sprachkenntnissen dienen soll, kann bei Aufhalten von über 90 Tagen mangels anderer einschlägiger Vorschriften nur unter § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG fallen. Hierfür ist keine Berufserlaubnis oder Approbation erforderlich. Es sollte stets gesondert geprüft werden, ob es sich tatsächlich nur um eine Hospitation handelt. Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit (dazu zählen auch: Blutabnahmen, Wunden nähen, Assistenz bei Operationen u.ä.) ohne Berufserlaubnis bzw. Approbation ist strafbar gemäß § 5 HeilPrG.

Hospitationen bedürfen keiner BA-Zustimmung, da keine Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV vorliegt. Hospitationen sind gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich **ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb** (siehe zum Begriff und seiner Abgrenzung auch VHB-Beitrag „*Praktikum*“).

Eine Hospitation eignet sich u.a. zur Überbrückung der Zeit bis zur Erteilung der Berufserlaubnis oder Approbation.

2.8. Famulatur

Die Famulatur ist ein **Pflichtpraktikum** während des Medizin- oder Pharmazie-Studiums. **In Deutschland studierende** Ausländer können dieses auf der Grundlage von § 16b Abs. 1 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 15 Nr. 2 BeschV zustimmungsfrei auf Grundlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Studium ausüben. Für **im Ausland immatrikulierte** Studierende ist die Rechtsgrundlage § 16a AufenthG i.V.m. § 15 Nr. 6 BeschV. Hierfür ist das Einvernehmen der BA erforderlich, dieses wird i.d.R. nur erteilt, wenn eine Vergütung mindestens i.H. des BAföG-Satzes gezahlt wird.

III. Psychologen

Für folgende Tätigkeiten ist eine **staatliche Erlaubnis erforderlich**:

- Psychotherapie als Psychotherapeut
- Psychotherapie auf Basis einer Heilpraktikererlaubnis
- Verkehrspsychologischer Berater nach § 71 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Fachpsychologen (Fachpsychologie für Klinische Psychologie, für Rechtspsychologie, für Verkehrspsychologie) zur gesetzlich geregelten Begutachtung nach dem Waffengesetz (§ 3 WaffG)

Bei allen **anderen Tätigkeitsfeldern** ist **keine staatliche Erlaubnis erforderlich**. Wer allerdings den **Titel „Psychologe“** führen will, muss folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- ein im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss eines Studiums der Psychologie mit akademischem Titel
- der akademische Titel wurde an einer staatlich anerkannten Hochschule erworben
- der Abschluss wurde von der verleihenden Hochschule nach einem ordnungsgemäßen, mit einer Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen

IV. Pflegekräfte

1. Begriffsklärungen

a) Pflegefachkraft

Mit dem Pflegeberufegesetz wurden die pflegerischen Aufgaben definiert, die ausschließlich von ausgebildeten Pflegefachpersonen durchgeführt werden dürfen. Auch wurden mit dem neuen Berufsbild „Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson“ die Berufe der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zusammengeführt. Die Auszubildenden werden dazu befähigt, Menschen aller Altersstufen zu pflegen. Daneben haben Auszubildende auch die Wahl, sich für einen gesonderten Berufsabschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege zu entscheiden.

Der Begriff der Pflegefachkraft ist für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wichtig, wenn es um die Frage geht, wer welche Leistungen erbringen darf. Eine abschließende Definition gibt es nicht. In aller Regel gehören die drei folgenden Berufe zu den Pflegefachkräften:

- Krankenschwestern oder -pfleger
- Kinderkrankenschwestern oder -pfleger
- Altenpfleger/innen

Je nach Aufgabenbereich werden aber auch weitere Berufe zu den Pflegefachkräften gerechnet (z.B. Heilerziehungspfleger im Bereich des SGB IX).

b) Berufserlaubnis³

Zur Ausübung des Pflegeberufes ist eine staatliche **Erlaubnis erforderlich**.

Mit einem im Ausland erworbenen Abschluss kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die im Ausland absolvierte Ausbildung durch die zuständige Stelle **als gleichwertig anerkannt** wurde. Darüber hinaus müssen deutsche **Sprachkenntnisse** auf dem Niveau B2 des GER vorliegen. Ist die ausländische Ausbildung nicht gleichwertig, haben die Antragstellenden die Wahl, die Anerkennung über die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung zu erlangen. Zudem sind in der Regel noch Sprachkurse erforderlich.

c) Anpassungslehrgang

Anpassungslehrgänge werden in Form von praktischer Ausbildung, theoretischem Unterricht oder einer Mischform an Krankenhäusern/Pflegeeinrichtungen oder in Kooperation zwischen Krankenhäusern/Pflegeeinrichtungen und Bildungsträgern angeboten. Sie enden mit einem Abschlussgespräch. Ziel ist die Feststellung, dass die Antragstellenden über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse verfügen. Siehe auch VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“.

d) Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung umfasst eine praktische und eine mündliche Prüfung. Die praktische Prüfung erfolgt in der Regel am Patienten und ist mit einem Prüfungsgespräch verbunden. Bei nicht bestandener Prüfung kann diese einmal wiederholt werden. Die Kenntnisprüfung muss in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission durchgeführt werden und findet an einer staatlichen Pflegeschule statt.

e) Anerkennungsstelle

Zum Anerkennungsverfahren bei Pflegekräften gelten die Ausführungen zum Anerkennungsverfahren bei Ärzten (s.o. Ziffer II.1 lit. e)) sinngemäß.

2. Allgemeines

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für **Pflegefachkräfte mit anerkannter beruflicher Qualifikation** bedarf gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG der **Zustimmung der BA**. Weitere Voraussetzungen sind:

- es liegt ein konkretes Arbeitsplatzangebot vor
- die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 PflBG wurde erteilt oder zugesichert. Dies beinhaltet, dass die für die Berufszulassung zuständige Stelle die

³ Formell richtig ist der Begriff „Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung“ oder „Berufsausübungserlaubnis“. Da der Begriff Berufserlaubnis jedoch gebräuchlicher ist, wird er hier durchgängig verwendet. Geregelt ist das Führen der Berufsbezeichnung im [Pflegeberufegesetz](#)

Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **festgestellt** hat und, da es sich um reglementierte Berufe handelt, die sonstigen **berufsrechtlichen Voraussetzungen** für die Aufnahme der Tätigkeit, insbesondere die gemäß § 2 Nr. 4 PflBG erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (B2), vorliegen (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

Die Feststellung der **Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation** sowie die Erteilung oder zumindest die Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis müssen bei Antragstellung vorliegen und sind nicht Sache der Auslandsvertretungen, sondern der hierfür zuständigen Stellen im Inland. Visumantragsteller ohne eine entsprechende Gleichwertigkeitsbescheinigung bzw. Berufsausübungserlaubnis sollten daher auf einschlägige Informationsquellen zu dieser Thematik verwiesen werden (z.B. <https://www.make-it-in-germany.com/de/>, www.anererkennung-in-deutschland.de, [Beratungsangebot der ZSBA](#)).

Sofern für die Gleichwertigkeit noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, kann ein Visum zur Teilnahme an diesen Maßnahmen nach § 16d AufenthG erteilt werden (siehe auch VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“).

3. Vermittlungsabsprachen (§ 16d Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat bisher (Stand April 2024) mit den Arbeitsverwaltungen Bosnien-Herzegowinas, des Bundesstaats Kerala in Indien, Indonesiens, Mexikos, Jordaniens, Kolumbiens, Tunesiens und der Philippinen **Absprachen über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung** von Pflegefachkräften getroffen. Rechtsgrundlage für die Visumerteilung an Pflegefachkräfte im Rahmen einer solchen Absprache ist § 16d Abs. 4 AufenthG i.V.m. **§ 2 Abs. 1 S. 1 BeschV**.

Die Absprachen regeln die Vermittlung von angehenden Pflegefachkräften unter Beachtung der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Situation und Gewährleistung von qualifizierter Berufsausbildung und angemessenen Sprachkenntnissen. Die Vermittlungsabsprachen unterscheiden sich von den anderen Aufenthalten zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d AufenthG (mit Ausnahme der Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Absatz 3) dadurch, dass kein Bescheid einer für die Anerkennung zuständigen Stelle vorgelegt werden muss.

Die Vermittlungsabsprachen sind für die einzelnen Länder unterschiedlich ausgestaltet. Auf eine ausführliche Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet, da Anträge nach den Vermittlungsabsprachen für Pflegefachkräfte bis zum Abschluss weiterer Absprachen derzeit nur in den zuvor genannten Ländern gestellt werden können.

Bei erfolgreichem Abschluss von Vermittlungs- und Vorbereitungsverfahren erhalten die Teilnehmer eine **Zustimmungsbescheinigung der BA**. Dieses Dokument ist neben dem **konkreten Arbeitsplatzangebot** als **Nachweis** für den Einreisepurpose und die Prüfung der besonderen Tatbestandsvoraussetzungen **ausreichend** für ein Visumverfahren gem. § 16d Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 BeschV.

Im Rahmen des Vermittlungs-, Auswahl- und Vorbereitungsverfahrens durch die von der ZAV beauftragten Durchführungsstellen erfolgt bereits eine sprachliche Vorbereitung der Pflegekräfte. Der entsprechende Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Sprachzertifikates. Sollte im Einzelfall im Visumverfahren ein offensichtlicher Mangel der Sprachkenntnisse festgestellt werden, ist einzelfallbezogen mit der BA Rücksprache zu halten.

Die vermittelten Pflegefachkräfte sind als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig. Sie sind zu gleichen Arbeitsbedingungen wie entsprechende deutsche Arbeitnehmer zu beschäftigen und müssen vom Arbeitsgeber entsprechend der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) angemessen untergebracht werden. (vgl. Technische Regel ASR A 4.4 „Unterkünfte“). Neben einem Nachweis zur **Krankenversicherung** für den Zeitraum zwischen Einreise und Arbeitsaufnahme sind daher im Regelfall **keine weiteren Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung** erforderlich.

Die Initiative zur Vermittlung kommt von deutschen Arbeitgebern. Die Arbeitgeber können anonym oder ggf. namentlich (siehe nationale Besonderheiten) ausschließlich über die ZAV/BA Anfragen in Form von Arbeitsplatzbeschreibungen an die jeweilige Arbeitsvermittlung des Herkunftslandes weitergeben. In Zusammenarbeit mit der ZAV wird von dieser Stelle das Bewerbungsverfahren durchgeführt. Die Bewerber können der ZAV in Bewerbungsgesprächen in ihrem Heimatland vorgestellt werden, wobei die Teilnahme von Vertretern der deutschen Arbeitgeber möglich ist.

Grundlage für die Ausstellung des Visums nach § 16d Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 BeschV ist die Zustimmungsbesccheinigung der BA.

Ob eine berufliche Anerkennung vorliegt, wird von der ZAV im Vermittlungsprozess geprüft. Bei Vorliegen der Zustimmungsbesccheinigung der ZAV ist die berufliche Anerkennung nicht von der Auslandsvertretung zu prüfen.

Ein mögliches **Zustimmungserfordernis** der **Ausländerbehörde** richtet sich nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c Alt cc) AufenthV (Zustimmung nur bei relevanten Voraufenthalten). Ausnahmen können sich aus § 35 Nr. 2 AufenthV ergeben, wenn die Beschäftigungsdauer neun Monate nicht überschreitet.

Seit dem 01.03.2024 ist auch eine Beschäftigung im Gesundheitswesen unterhalb der Tätigkeit als Pflegefachkraft zulässig. Voraussetzung ist, dass entweder eine inländische Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit abgeschlossen wurde oder in einem Anerkennungsverfahren die Gleichwertigkeit der vorhandenen ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit festgestellt wurde.

Eine inländische Ausbildung, wie sie in § 22a BeschV vorausgesetzt wird, kann bereits jetzt im Rahmen des § 16a AufenthG absolviert werden. Sofern nach Abschluss der Ausbildung nicht unmittelbar eine Beschäftigung aufgenommen werden kann, da noch kein Arbeitsplatzangebot vorliegt, ist ein Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG möglich.

Für die Visumerteilung nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV ist die Zustimmung der BA erforderlich. Diese prüft das Beschäftigungsverhältnis und stellt fest, dass es sich um eine Pflegehilfstätigkeit im Sinne des § 22a BeschV handelt. Frei wählbare

Berufsbezeichnungen sind innerhalb des § 22a BeschV nicht vorgesehen, da hier nur Beschäftigungen zugelassen werden sollen, die eine inländische staatlich anerkannte Ausbildung als Grundlage haben (entweder direkt als Ausbildung oder als Referenzberuf im Anerkennungsverfahren). Es gibt aktuell 27 verschiedene, landesrechtlich geregelte Pflegehilfsberufe – eine Vereinheitlichung ist mit dem Pflegeassistenzgesetz geplant. Eine ggf. erforderliche Berufsausübungserlaubnis ist im Visumverfahren vorzulegen. Die BA prüft gemäß § 1 Abs. 2 BeschV bei Pflegehilfskräften, die ihre Beschäftigung nach Vollendung des 45. Lebensjahrs aufnehmen wollen und dafür erstmals ein Verfahren nach § 22a BeschV durchlaufen, die Gehaltsgrenze von mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in die allgemeine Rentenversicherung und, falls diese Gehaltsgrenze nicht erreicht wird, das Vorhandensein einer angemessenen Altersvorsorge bzw. eines Ausnahmetatbestandes.

4. Gütezeichen „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“

Vermittlung von Pflegefachkräften aus Drittstaaten:

Die Inanspruchnahme eines Vermittlers ist eine marktwirtschaftliche Entscheidung der Pflegefachkraft bzw. des zukünftigen Arbeitgebers in Deutschland. Da Personalvermittler im Allgemeinen durch die Professionalisierung der Prozesse zur Erwerbsmigration über entsprechende Expertise verfügen, spielen Vermittler in der Praxis in Bezug auf potentielle Pflegefachkräfte, die zum Zwecke der Anerkennung nach Deutschland einreisen wollen, eine Rolle.

Um eine faire ethische und nachhaltige Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland, die sich an internationalen Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) orientiert, zu gewährleisten, hat das BMG das staatliche Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ geschaffen. Das Gütesiegel bestimmt konkrete Anforderungen an eigenorganisiert anwerbende Pflege- und Gesundheitseinrichtungen sowie an international tätige Personalvermittlungsagenturen und wird als gleichnamiges RAL-Gütesiegel erteilt, das im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen ist. Nähere Informationen unter www.faire-anwerbung-pflege-deutschland.de. Von den Webseiten der Auslandsvertretungen kann an geeigneter Stelle ein Link gelegt werden.

Verfahrenserleichterung

Bei der Vermittlung von Pflegefachpersonal durch eine RAL-zertifizierte Personalvermittlungsagentur/eigenorganisiert anwerbende Einrichtung kann in der Regel auf die Vorlage von Originalunterlagen zum Arbeitsplatzangebot verzichtet werden. Die Vorlage von Faxkopien oder Scans ist im Regelfall ausreichend. Die Personalvermittlungsagentur/eigenorganisiert anwerbende Einrichtung ist mit folgendem Gütezeichen-Logo gekennzeichnet:



Eine Liste der mit dem Gütezeichen ausgezeichneten Agenturen findet sich auf der Internetseite der Gütegemeinschaft (<https://www.faire-anwerbung-pflege-deutschland.de/das-g%C3%BCtezeichen>).

V. Vermittlung aus Ländern mit einem Mangel an Gesundheits- und Pflegefachkräften

Mit den 2013 eingeführten Regelungen in §§ 38, 39 BeschV wird in Ländern mit kritischer Personallage in den Gesundheitssystemen der Gefahr des „Brain Drain“ begegnet. Auf Grundlage eines erstmals 2006 veröffentlichten WHO-Berichts (zuletzt aktualisiert 2023) wird die private Vermittlung von Gesundheitspersonal in insgesamt 55 Ländern verboten. Grundlage für §§ 38, 39 BeschV und Auslegungsorientierung bieten die Empfehlungen des **WHO Global Code of Practice on the International Recruitment of Health Personnel**:

Article 3.4 [...] nothing in this Code should be interpreted as limiting the freedom of health personnel, in accordance with applicable laws, to migrate to countries that wish to admit and employ them.

Article 5.1 In accordance with the guiding principle as stated in Article 3 of this Code, the health systems of both source and destination countries should derive benefits from the international migration of health personnel. Destination countries are encouraged to collaborate with source countries to sustain and promote health human resource development and training as appropriate. Member States should discourage active recruitment of health personnel from developing countries facing critical shortages of health workers.

Gemäß § 38 BeschV ist die **Anwerbung und Arbeitsvermittlung in den von der WHO identifizierten 55 Ländern ausschließlich der BA vorbehalten**. Die BA hat von ihrem Anwerbe- und Vermittlungsmonopol allerdings bisher (Stand: April 2024) keinen Gebrauch gemacht.

Jede eigenständige Form der privaten Arbeitsvermittlung und der Anwerbung durch Arbeitgeber sowie die Vermittlung durch andere staatliche Stellen ist ausgeschlossen. Dies betrifft alle Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich, auch Ärzte. Gemäß § 39 BeschV kann die unerlaubte Anwerbung durch Arbeitgeber oder private Arbeitsvermittler als

Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,- EUR geahndet werden (§ 404 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 SGB III).

Unter **Anwerbung** sind alle Tätigkeiten im In- und Ausland zu verstehen, mit denen gezielt Gesundheitsfachkräfte in den „WHO-Krisenstaaten“ angesprochen werden, z.B. im Internet oder in Form der Durchführung oder Nutzung von Stellenbörsen. Eine **Vermittlung** liegt z.B. vor, wenn eine dritte Person oder Organisation mit gewerblichem Interesse die Stelle vermittelt hat. Eine Vermittlung z.B. durch Bekannte oder Familienangehörige ist hingegen keine Vermittlung i.S.d. § 38 BeschV.

Bei Einreisen auf Grundlage von §§ 16b, 16d AufenthG mit überwiegend **theoretischen Qualifizierungsmaßnahmen, § 16f oder §§ 18g Abs. 1 Satz 1 und 18d AufenthG**, (Fallgestaltungen ohne Zustimmungserfordernis der BA) kann die Visastelle die Erteilung des Aufenthaltstitels wegen eines Verstoßes gegen das Anwerbe- und Vermittlungsverbot nicht versagen, da § 18 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz AufenthG nicht auf § 40 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verweist. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit gegenüber dem Arbeitgeber bleibt unberührt. Die Bundesagentur für Arbeit ist insofern entsprechend zu unterrichten. Bei Einreisen, die zur Aus- und Weiterbildung mit **praktischen Lehrelementen** erfolgen sollen (§§ 16a, 16d Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG) erteilt die BA keine Zustimmung (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), wenn eine Anwerbung oder Vermittlung im Sinne des § 38 BeschV erfolgt ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass weder der Verhaltenskodex der WHO noch §§ 38, 39 BeschV auf die Staatsangehörigkeit der angeworbenen Kraft abstellen. Im Vordergrund steht der **Staat, aus dem** sie angeworben wird. § 38 BeschV schließt eine Zustimmung der BA nicht aus, wenn sie von einer Auslandsvertretung in einem Drittstaat für einen Angehörigen eines von der WHO aufgeführten Staates angestoßen wird.

Daher sind bei Anträgen, die **in auf der Liste aufgeführten Ländern** von Gesundheitsfachkräften gestellt werden und **bei denen im Visumverfahren die Zustimmung der BA erforderlich ist**, die Antragsteller bei der Beantragung des Visums danach **zu befragen**, auf welchem Weg sie den einstellungsbereiten Arbeitgeber gefunden haben.

Die Zustimmung zur Beschäftigung ist im Fall der unerlaubten Anwerbung und im Fall der unerlaubten Arbeitsvermittlung zu versagen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), die Erteilung eines Visums ist daraufhin abzulehnen.

Damit die BA von der gemäß § 38 BeschV unerlaubten Vermittlung erfährt und die Einleitung rechtlicher Schritte prüfen kann, sollte die Auslandsvertretung bei der Beteiligung der BA im Visumverfahren auf die erfolgte Vermittlung hinweisen. Dazu ist der Reiter „Zusatzangaben“ in RK-Visa zu nutzen.

Bestehen Zweifel, ob das Beschäftigungsverhältnis durch Anwerbung oder Vermittlung zustande gekommen ist, sollten die Erkenntnisse der Auslandsvertretung ebenfalls im Beteiligungsverfahren der BA mitgeteilt werden. Die BA beurteilt dann abschließend, ob ein Verstoß gegen das Anwerbungs- und Vermittlungsverbot nach § 38 BeschV vorliegt.

VI. Ordensgestellungsverträge

Beim Einsatz von ausländischen Ordensangehörigen in kirchlichen Einrichtungen kann es sich ebenfalls um Tätigkeiten in einem Gesundheitsberuf handeln. Zur Visumerteilung an ausländische Ordensangehörige ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV in den folgenden Fällen keine Zustimmung der BA erforderlich:

- Für den ordensinternen Einsatz in Einrichtungen der eigenen Ordensgemeinschaft (auch zur Krankenpflegeausbildung u. a.).
Von einer "Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft" ist auszugehen, wenn die Ordensgemeinschaft als Träger auftritt, d. h., die Verwaltung und den Betriebsablauf der Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Altenpflegeheim) selbst organisiert und durchführt.
- Für den Einsatz in kirchlichen Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege, der Bildung oder in Tageseinrichtungen für Kinder.
Der Einsatz von Ordensangehörigen in den v. g. kirchlichen Einrichtungen erfolgt im Rahmen eines Ordensgestellungsvertrages. Auch hier wird wie bei Ordensgestellungen üblich die Vergütung im Rahmen eines vertraglichen Gestellungsverhältnisses an die ausländische Ordensgemeinschaft und nicht die beschäftigten Ordensangehörigen geleistet. Zu den kirchlichen Einrichtungen zählen auch Einrichtungen der Caritas.

Auch wenn diese Tätigkeiten von anderen berufsmäßig oder gewerbsmäßig erbracht werden, steht der karitative Charakter der Tätigkeit im Rahmen eines Ordensgestellungsvertrages regelmäßig im Vordergrund. Die Voraussetzungen des § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV beschränken sich auf die Ordensgestaltung im karitativen Bereich, insofern sind die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 AufenthG nicht zu prüfen, insbesondere in Hinblick auf eine eventuell erforderliche Berufsausübungserlaubnis. Es obliegt der empfangenden Einrichtung und den Verantwortlichen der Wirkungsstätte, sicherzustellen, dass von ihr eingesetztes Personal über die für die berufsrechtlichen Voraussetzungen für eine eventuelle reglementierte Tätigkeit in der Pflege und die damit verbundenen erforderlichen Erlaubnisse für die jeweilige Tätigkeit verfügt. Die Plausibilitätsprüfung bezieht sich in diesen Fällen daher allein auf den Ordensgestellungsvertrag.

VII. Informationsquellen

Informationen über das Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“:
<https://www.faire-anwerbung-pflege-deutschland.de/>

Informationen des BAMF zu akademischen Heilberufen:
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/AnerkennungBerufsabschluss/berufliche_erkennung_akademische-heilberufe.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Informationen des Marburger Bundes: <https://www.marburger-bund.de/bundesverband/service/auslaendische-aerzte/foreign-physicians>

Informationen zum Anerkennungsverfahren: www.anerkennung-in-deutschland.de

Informationen speziell für Pflegeausbildungen: www.pflegeausbildung.net

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Quellen:

§§ 7, 27 AufenthG,

§ 31 AufenthV,

Art. 9 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO),

§ 22 BDSG

Für die Herstellung und Wahrung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gelten gem. § 27 Abs. 2 AufenthG die Vorschriften für den Ehegattennachzug entsprechend. Insbesondere gilt also der Gedanke der Schutzwürdigkeit: Eine Partnerschaft, die lediglich aufenthaltsrechtlichen Zwecken geschuldet ist, begründet keinen Nachzugsanspruch. Die Ausführungen zur sog. Scheinehe (Beitrag "Ehegattennachzug") gelten entsprechend. Der Begriff der „lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft“ verdeutlicht entsprechend der Voraussetzungen beim Ehegattennachzug, dass Schutzgut und Voraussetzung für den Nachzug auch hier nicht allein das formale Bestehen einer rechtlichen Lebenspartnerschaft ist, sondern die Herstellung und Wahrung der tatsächlichen Lebenspartnerschaft.

Auch die Regelungen bezüglich des Mindestalters und des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse gelten entsprechend.

Es stellt sich die Frage der Behandlung und Anerkennung lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaften, die im Ausland geschlossen wurden.

Ausländische Ehen und Lebenspartnerschaften sind dem Grundsatz nach nicht anerkennungsbedürftig, § 108 Abs. 1 FamFG. Die Anerkennung erfolgt ipso iure, wenn keine Anerkennungshindernisse nach § 109 FamFG bestehen (Andrae/Abbas: Personenstandsrechtliche Behandlung einer gleichgeschlechtlichen Eheschließung, StAZ 2011, 97, 103). Der im Ausland erstellten Urkunde über die Eheschließung kommt grundsätzlich ein eigener Beweiswert zu.

Paare, bei denen ein Partner Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist, haben darüber hinaus die Möglichkeit, die im Ausland geschlossene Ehe nach § 34 PStG respektive § 35 PStG in das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister einzutragen und sich eine Ehe- oder Partnerschaftsurkunde ausstellen zu lassen. Dadurch kann das Paar gemäß § 54 PStG den Beweis erbringen für die Begründung der Partnerschaft und die darüber gemachten näheren

Angaben sowie die sonstigen Angaben über den Personenstand der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht.

Nach § 35 PStG ist eine Lebenspartnerschaft nicht auf solche nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz beschränkt. Stattdessen sollen auch funktional vergleichbare Institute ausländischer Rechtsordnungen erfasst werden (Andrae/Abbas: Personenstandsrechtliche Behandlung einer gleichgeschlechtlichen Eheschließung, StAZ 2011, 97, 105; BT-Drucks. 16/1831 S.75). Der Gesetzeswortlaut ist daher als Abgrenzung zu verstehen, dass nur registrierte Verbindungen eintragungsfähig sind (Andrae/Abbas a.a.O.).

Demzufolge ist für die Wirksamkeit in Deutschland zunächst zu prüfen, ob die ausländische Lebenspartnerschaft mit einer solchen nach § 1 LPartG funktionell vergleichbar ist und im Ausgangsstaat registriert wird. Anschließend ist zu fragen, ob die Lebenspartnerschaft nach dem Sachrecht des Register führenden Staates wirksam geschlossen wurde, etwa ob die Partner nach diesem Recht ehefähig waren.

Nach Nr. 27.2 AufenthG-VwV fallen unter den Begriff „lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft“ des § 27 Abs. 2 AufenthG Gemeinschaften von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern. Nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden erfasst, wenn sie staatlich anerkannt sind und die in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entsprechen (Marx: Handbuch Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 7. Aufl. 2020, S. 581; Nr. 27.2.2 Aufenthaltsg-VwV).

Eine wesentliche Entsprechung liegt vor, wenn das ausländische Recht von einer Lebensgemeinschaft der Partner ausgeht und insbesondere wechselseitige Unterhaltungspflichten der Lebenspartner und die Möglichkeit der Entstehung nachwirkender Pflichten bei der Auflösung der Partnerschaft vorsieht (Marx: Handbuch Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 7. Aufl. 2020, S. 581; Nr. 27.2.2 Aufenthaltsg-VwV).

Mit Blick darauf, dass Homosexualität weiterhin in vielen Staaten strafbewehrt ist und den Heimatbehörden der Antragsteller im Rahmen der Visumerteilung kein Anlass für diskriminierende Maßnahmen oder sonstige Repressionen gegeben werden soll, erhält das Visum wie bei jeder anderen Familienzusammenführung den allgemeinen Hinweis zum Aufenthaltswitz „Familienzusammenführung“ (vgl. auch die gemäß Anlage VII Ziff. 9b Visakodex iVm Teil II Ziff. 11.1 und Anlage 22 Visakodex-Handbuch zulässigen Hinweise).

Nach Art. 9 DSGVO und § 22 BDSG dürfen zudem personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche

Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person auf Grund ihrer besonderen Sensibilität nur unter engen Voraussetzungen verarbeitet werden.

Insbesondere Eintragungen des Klarnamens des (ggf. künftigen) Ehegatten im Visumetikett/Pass sind vor diesem Hintergrund zu unterlassen (z.B. „Eheschließung mit xy“).

Bei Visa nach § 7 AufenthG zur Eheschließung kann im Visumetikett die Eintragung „zur Eheschließung bei Standesamt XY“ vorgenommen werden.

Sofern die Ausländerbehörde ihre Zustimmung nach § 31 Abs. 1 AufenthV mit der Auflage verbindet: "gilt nur zum Führen der Lebensgemeinschaft mit..." ist diese nicht in den Pass bzw. Visum des Antragstellers einzutragen. Die Auslandsvertretungen klären in diesen Fällen mit der zuständigen Ausländerbehörde, ob die Auflage gegen Empfangsbekanntnis zur Akte genommen oder ganz auf die Auflage verzichtet werden kann.

Hauspersonal (auch: Mitreisendes Hauspersonal)

Hinweis: Anpassung an die aktuelle Rechtslage steht noch aus.

Abschnitt 3 ist aufgehoben. Bei Kurzaufenthalten fällt mitreisendes Hauspersonal seit dem 01.04.2020 gemäß § 30 Nr. 2 i.V.m. § 22 Nr. 9 BeschV unter die „Nichtbeschäftigungsfiktion“.

Quellen:

§§ 18, 39 AufenthG

§ 13 BeschV

Fachliche Weisungen BeschV

1. Privates Hauspersonal von Angehörigen fremder Missionen sowie internationaler Organisationen

Siehe hierzu: VHB-Beitrag *„Einreise und Aufenthalt von Angehörigen fremder Missionen sowie internationaler Organisationen“* (dort unter Ziffer III. Nr. 8).

2. Hausangestellte nach § 13 BeschV

2.1. von Entsandten

Personen, die für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Inland vorübergehend tätig werden (Entsandte), ist die Mitnahme von Hauspersonal möglich, wenn die Hausangestellten bereits vor Einreise seit mindestens einem Jahr im Haushalt der Entsandten zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitglieds beschäftigt sind. Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Entsandten. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung und für die Dauer des Aufenthaltes der Person, bei der die Hausangestellten beschäftigt sind, längstens aber für fünf Jahre erteilt (§ 13 Nr. 1 BeschV, Ziff 2.13.101 DA BeschV).

2.2. von entsandten Bediensteten des Auswärtigen Amtes

Diese Regelung ist gemäß § 13 Nr. 2 BeschV auch auf Hausangestellte entsandter Bediensteter des Auswärtigen Amtes anwendbar. Demnach können Hausangestellte, die auf der Grundlage des WÜD oder WÜK eingestellt wurden und vor Einreise seit mindestens einem Jahr im Haushalt von Bediensteten des AA zur Kinderbetreuung oder Pflegebetreuung beschäftigt worden sind, von dem

Bediensteten während einer zwischenzeitlichen Verwendung im Inland weiterbeschäftigt werden (§ 13 Nr. 2 BeschV, Ziff. 2.13.201 DA BeschV). Die Vorbeschäftigungszeit von mindestens einem Jahr ist bei der Beantragung des Visums der Visastelle gegenüber glaubhaft zu machen.

Die **Arbeitsbedingungen** für Hausangestellte von AA Bediensteten werden entsprechend den Bedingungen für Hausangestellte anderer Entsandter geprüft. Dies bedeutet, dass der Hausangestellte nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt werden darf als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz AufenthG).

Im Übrigen sollten bei der Beantragung eines Visums für Hausangestellte von AA Bediensteten folgende **Unterlagen** vorgelegt werden:

- **Bestätigung**, dass die/der Hausangestellte vom Bediensteten während der Tätigkeit im Ausland **seit mindestens einem Jahr als private Hausangestellte nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) zur Kinderbetreuung oder Pflegebetreuung beschäftigt worden ist** und von dem Bediensteten während einer zwischenzeitlichen Verwendung im Inland weiterbeschäftigt wird. Diese Bestätigung wird von der **Auslandsvertretung** erteilt.
- **Bestätigung** über die voraussichtliche **Dauer der Inlandsverwendung** des Mitarbeiters. Diese Bestätigung wird von den **Personalreferaten** des Auswärtigen Amtes erteilt.
- **Stellenbeschreibung** der vorgesehenen Tätigkeit
- Entwurf des **Arbeitsvertrags** für die Tätigkeit in Deutschland

2.3. Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen. Die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen müssen gewährt werden. Als Richtwert für die wenigstens zu gewährenden Arbeitsbedingungen können die jeweils geltenden tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsbedingungen für Haushaltshilfen gemäß § 15 c) BeschV herangezogen werden:

So hängt bei den Haushaltshilfen z.B. die erforderliche Vergütungshöhe vom Beschäftigungsort (Bundesland) ab. In Berlin und Brandenburg beträgt sie derzeit (Stand 06/2015) 1.680,-- €; in NRW 1.559,-- € brutto. Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung sind zusätzlich abzuführen. Sachbezüge für freie Unterkunft und Verpflegung werden hierauf gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung mit derzeit maximal 450,-- € bzw. bei Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt mit derzeit maximal 416,85 € angerechnet.

Der Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr bei einer Fünftagewoche muss mindestens 26 Tage (ab dem 30. Lebensjahr 30 Tage) betragen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat bis zum Monatsende.

Es empfiehlt sich, diese Punkte in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Eine abschließende Entscheidung bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Im Übrigen wird auch auf die Stichwortbeiträge Zustimmung/Vorabzustimmung/Beteiligung der Ausländerbehörde und Erwerbstätigkeit, Arbeitserlaubnis, Arbeitsaufnahme (kurz- und langfristig) hingewiesen.

3. Mitreisendes Hauspersonal (Kurzaufenthalte – Schengenvisum)

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem betreffenden Personenkreis Visa erteilt werden können, ist zunächst davon abhängig, ob der Aufenthalt auch von den grds. weit auszulegenden Zweckbestimmungen des Schengenvisums erfasst werden kann oder ausschließlich von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgegangen werden muss (§ 2 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 7 SGB III).

Wenn die Reise für die in den Haushalt der antragstellenden Familie integrierte Haushaltshilfe insgesamt auch einen Urlaubs-/Erholungscharakter hat, sollen ohne Beteiligung der Ausländerbehörde Schengen-Visa mit der Auflage „Touristisches Visum. Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“ erteilt werden, sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies wird zumindest im Falle von Hotelaufenthalten regelmäßig der Fall sein. Dabei sollte bei der Beurteilung des Charakters der Reise kein allzu enger Maßstab angelegt werden.

Die Finanzierung des Aufenthalts ist ggf. über die begleitete Person in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Rückkehrbereitschaft ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Kriterien hierbei sind u.a. Dauer des Aufenthalts und aufenthaltsrechtlicher Status im Wohnsitzstaat, Arbeitsbedingungen sowie Dauer der bisherigen Zugehörigkeit zum Hausstand der begleiteten Person(en). Zur Vermeidung von Visa-Shopping sollte die Vertretung hierbei auch die Praxis anderer Schengen-Vertretungen berücksichtigen.

ICT (Unternehmensinterner Transfer)

Quellen:

§§ 19 bis 19b AufenthG

§ 10a BeschV

Richtlinie 2014/66/EU („ICT-Richtlinie“)

Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 30.01.2020

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einführung	- 2 -
2.	Anwendungsbereich	- 3 -
2.1.	Sachlicher Anwendungsbereich	- 3 -
2.2.	Persönlicher Anwendungsbereich	- 4 -
2.3.	Abgrenzung zu anderen Vorschriften des AufenthG und der BeschV	- 4 -
2.3.1.	Führungskräfte, leitende Angestellte, Spezialisten gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 BeschV	- 4 -
2.3.2.	Führungskräfte, Spezialisten, Trainees gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV i.V.m. Freihandelsabkommen:	- 4 -
2.3.3.	Internationaler Personalaustausch und Auslandsprojekte gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 10 BeschV	- 5 -
2.3.4.	Grenzgängerkarte gemäß § 12 AufenthV	- 5 -
3.	Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 19 AufenthG	- 5 -
3.1.	Allgemeines	- 5 -
3.2.	Zuständigkeit	- 6 -
3.3.	Sitz des Unternehmens	- 6 -
3.4.	Tätigkeit des Mitarbeiters	- 6 -
3.5.	Vorbeschäftigungszeiten	- 6 -
3.6.	Dauer des Einsatzes	- 7 -
3.7.	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit	- 7 -
3.8.	Arbeitsvertrag	- 7 -
3.9.	Berufliche Qualifikation	- 7 -
4.	Ablehnungsgründe	- 8 -
5.	Familiennachzug	- 8 -

1. Einführung

Die Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (intra-corporate-transferees – ICTs - §§ 19 bis 19b AufenthG) dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU (sogenannte ICT-Richtlinie). Diese gilt für vorübergehende Abordnungen von Personal von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU in eine Niederlassung desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe innerhalb der EU. Dadurch soll die innereuropäische Mobilität erleichtert und die EU als Standort für multinationale Unternehmen wettbewerbsfähiger gemacht werden.

Für diesen Aufenthaltswert wurden zum 01.08.2017 zwei neue Aufenthaltstitel geschaffen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2b, 2c AufenthG).

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Form der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bezeichnung ICT ist dabei die Abkürzung für die englische Bezeichnung „intra-corporate transfer“ oder „intra-corporate-transferee“, die in der Richtlinie 2014/66/EU gebraucht wird. Die Abkürzung „ICT“ oder „mobile ICT“ muss nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU ebenso wie bei der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte auch in den entsprechenden Aufenthaltstiteln anderer EU-Mitgliedstaaten enthalten sein. Dies soll die Einordnung der entsprechenden Aufenthaltstitel insbesondere in Fällen der innereuropäischen Mobilität erleichtern.

Auch ein nur zum Teil in Deutschland stattfindender unternehmensinterner Transfer ist im Rahmen der Regelungen zur Mobilität möglich, wenn ein anderer Mitgliedstaat hauptsächlich zuständig ist.

Die ICT-Richtlinie sieht verschiedene Fallgruppen vor, die im AufenthG wie folgt umgesetzt werden:

- § 19 AufenthG: Drittstaatsangehörige, die längerfristig, d.h. länger als 90 Tage, nach Deutschland einreisen wollen (**visarelevant**). Zu beachten ist, dass auch für die gem. § 41 Abs. 1 oder 2 AufenthV grundsätzlich privilegierten Staatsangehörigen in diesen Fällen laut § 41 Abs. 4 AufenthV keine Ausnahme von der Visumpflicht besteht. Die Ausländerbehörde in Deutschland erteilt nach der Einreise mit einem nationalen Visum eine ICT-Karte. Eine Ausnahme von der Visumpflicht durch Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde ist ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

- § 19a AufenthG (kurzfristige Mobilität): Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen ICT-Aufenthaltstitel besitzen und kurzfristig, d.h. maximal 90 Tage innerhalb von 180 Tagen, innerhalb desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe nach Deutschland transferiert werden. In diesem Fall ist weder für den Aufenthalt noch für die Beschäftigung im Rahmen des unternehmensinternen Transfers in Deutschland ein weiterer Aufenthaltstitel erforderlich. Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat, bei welcher der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer tätig ist. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**reiner Inlandssachverhalt**).

- § 19b AufenthG (langfristige Mobilität): Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen ICT-Aufenthaltstitel besitzen und längerfristig, d.h. länger als 90 Tage, innerhalb desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe nach Deutschland transferiert werden. Die Ausländerbehörde in Deutschland erteilt nach der Einreise eine Mobiler-ICT-Karte (**reiner Inlandssachverhalt**).

2. Anwendungsbereich

2.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Regelungen der §§ 19 ff. AufenthG greifen nur für unternehmensinterne Transfers. § 19 Abs. 1 Satz 2 AufenthG enthält eine Legaldefinition des unternehmensinternen Transfers. Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Abordnung eines Ausländers

- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU, dem der Ausländer angehört, oder

- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens, welches zu der Unternehmensgruppe gehört, zu welcher auch das Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU gehört, dem der Ausländer angehört.

Maßgeblich ist also insbesondere, dass das Unternehmen, welchem der Ausländer angehört, seinen Sitz außerhalb der EU hat. Dabei kann es sich auch um ein Tochterunternehmen eines nationalen oder internationalen Konzerns, der in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat seinen Hauptsitz hat, handeln. Der Begriff der „inländischen Niederlassung“ ist mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der ICT-Richtlinie weit auszulegen. Daher fallen auch Abordnungen an den Hauptsitz eines Unternehmens in Deutschland unter §§ 19 ff. AufenthG. Gleiches gilt für Abordnungen in ein Unternehmen in Deutschland, das mit dem abordnenden, in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe verbunden ist, auch wenn die Unternehmensgruppe (z.B. eine Holding) ihren Hauptsitz nicht in einem Drittstaat, sondern in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat hat.

Der Ausländer muss vor und während des Transfers arbeitsvertraglich an seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat gebunden sein. Es sind verschiedene Vertragskonstellationen möglich. Es kann sich um eine Entsendung handeln. Die ICT-Karte wird auch bei Abschluss eines inländischen Arbeitsvertrages und gleichzeitigem Ruhen des ausländischen Arbeitsverhältnisses (sog. Versetzung) erteilt, soweit das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Transfers wieder voll auflebt. Unbeachtlich ist, ob Sozialabgaben in Deutschland entrichtet werden. Das Arbeitsverhältnis im Ausland muss somit während des Transfers nicht aktiv bleiben. Bei der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Gehaltszahlung ist nicht entscheidend, wer das Arbeitsentgelt auszahlt. Arbeitgeber und das Arbeitsentgelt auszahlendes Unternehmen (also auch das in Deutschland ansässige Unternehmen) können verschieden sein.

Sind sowohl die Voraussetzungen für eine ICT-Karte als auch für einen Fachkrafttitel (z.B. Blaue Karte EU) gegeben, erfolgt die Erteilung nach der Wahl des Ausländers.

2.2. Persönlicher Anwendungsbereich

§ 19 Abs. 2 und 3 AufenthG enthält eine Legaldefinition der Personen, die unter die Vorschriften der §§ 19 ff. AufenthG fallen. Dies sind Führungskräfte, Spezialisten und Trainees.

- Führungskräfte

Auf Nr. 19.2.2 und 19.2.3 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird verwiesen.

- Spezialisten

Auf Nr. 19.2.4.1 bis 19.2.4.4 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird verwiesen.

- Trainees

Auf Nr. 19.3 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird verwiesen.

2.3. Abgrenzung zu anderen Vorschriften des AufenthG und der BeschV

2.3.1. Führungskräfte, leitende Angestellte, Spezialisten gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 BeschV

Auf Nr. 19.0.6.1 und 19.0.6.2 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird verwiesen.

2.3.2. Führungskräfte, Spezialisten, Trainees gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV i.V.m. Freihandelsabkommen:

Der Personenkreis der Führungskräfte und Spezialisten sowie teilweise der Trainees, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland nach Deutschland entsandt werden, konnten vor dem 01.08.2017 bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen auf der Grundlage des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) oder bilateraler Freihandelsabkommen Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 29 Abs. 5 BeschV erhalten. Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen der §§ 19 ff. AufenthG erfüllen, können nun

keinen Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV mehr erhalten, wenn die eine ICT-Karte beantragen (vgl. Art. 2 Abs. 3 und Erwägungsgrund 9 der ICT-Richtlinie). Bei Aufenthalten von weniger als 91 Tagen besteht jedoch für entsandte Führungskräfte/Spezialisten/Trainees weiterhin die Möglichkeit eines Aufenthaltstitels nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV i.V.m. Freihandelsabkommen. Darüber hinaus sehen das GATS und bilaterale Freihandelsabkommen den vorübergehenden Aufenthalt weiterer Personengruppen (z.B. Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) vor, für die § 29 Abs. 5 BeschV einschlägig ist. Auf die Fachlichen Weisungen der BA zu § 29 Abs. 5 BeschV wird verwiesen. In diesen Fällen bietet sich zur Klärung der Rechtslage das Verfahren nach § 36 Abs. 3 BeschV besonders an (Einholung einer Vorabzustimmung der BA durch den Arbeitgeber).

2.3.3. Internationaler Personalaustausch und Auslandsprojekte gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 10 BeschV

Auf Nr. 19.0.9, 19.0.9.1 und 19.0.9.2 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird verwiesen.

2.3.4. Grenzgängerkarte gemäß § 12 AufenthV

Auf Nr. 19.0.6.3 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird verwiesen.

3. Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 19 AufenthG

3.1. Allgemeines

Der Ausländer muss die Erteilung einer deutschen ICT-Karte bzw. das entsprechende deutsche nationale Visum auf Grundlage des § 19 AufenthG beantragen, auch wenn er sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers noch in anderen EU-Staaten aufhalten möchte, sofern Deutschland der sogenannte „erste Mitgliedstaat“ ist. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer sich am längsten in Deutschland aufhalten möchte (unabhängig davon, ob er sich als erstes in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten möchte). Dies wird insbesondere am Ablehnungsgrund in § 19 Abs. 6 Nr. 2 AufenthG deutlich. Sind die Zeiträume identisch, so ist maßgeblich, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich zuerst aufhalten wird (vgl. Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2014/66/EU).

Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung von anderen Aufenthaltstiteln vergleichbar. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

3.2. Zuständigkeit

Die Erteilung der ICT-Karte kann nur aus dem außereuropäischen Ausland, d.h. außerhalb der EU einschließlich Dänemark und Irland¹ bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden, vgl. § 5 Absatz 2 Satz 3 AufenthG sowie § 39 Satz 2 AufenthV. Die bestehenden Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragstellung aus dem Ausland sind für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nicht anwendbar (vgl. auch § 41 Abs. 4 AufenthV). Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt des Ausländers sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus.

3.3. Sitz des Unternehmens

Die aufnehmende Niederlassung in Deutschland muss zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem/der auch der Ausländer angehört. Das Unternehmen, dem der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer angehört, muss zudem seinen Sitz außerhalb der EU und außerhalb Norwegens, Islands, Liechtensteins und Schweiz haben (vgl. Nr. 19.2.0 und 19.5 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz).

Zur Prüfung der beiden Voraussetzungen wird auf Nr. 19.1.2.2. bis 19.1.2.5 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz verwiesen

3.4. Tätigkeit des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter muss entweder Führungskraft, Spezialist oder Trainee sein (zur Definition siehe oben, Ziffer 2.2. Die geplante Tätigkeit kann insbesondere über den vorzuweisenden Arbeitsvertrag oder ein vorgelegtes Abordnungsschreiben nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt auch durch das behördenübergreifende Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (mit Zusatzformular B); die Eigenschaft als Führungskraft, Spezialist oder Trainee wird im Rahmen der Erteilung der Zustimmung nach § 10a BeschV von der Bundesagentur für Arbeit geprüft.

3.5. Vorbeschäftigungszeiten

Der Ausländer muss dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vor Beginn des Transfers bereits seit sechs Monaten angehören. Auch diese Voraussetzung lässt sich zum Beispiel

¹ Eine Antragstellung in den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie in der Schweiz ist nicht ausgeschlossen, soweit das abordnende Unternehmen seinen Sitz außerhalb der EU und außerhalb der vorstehend genannten vier Staaten hat (Umkehrschluss aus Nr. 19.5 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz).

mit Hilfe des Arbeitsvertrags nachweisen. Sie dient der Abgrenzung zu anderen Formen der Zuwanderung zur Erwerbstätigkeit.

3.6. Dauer des Einsatzes

Der geplante Transfer muss mehr als 90 Tage andauern. Hierfür ist es nötig, im Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder in den vorgelegten Unterlagen die Daten (Beginn und Ende) des geplanten Transfers anzugeben.

Die Erteilungsdauer der ICT-Karte ist in § 19 Abs. 4 AufenthG geregelt. Danach wird die ICT-Karte grundsätzlich für die Dauer des Transfers erteilt; die Erteilungsdauer ist jedoch begrenzt. Die Höchstfrist beträgt bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre, bei Trainees ein Jahr. Die Höchstfrist darf auch bei Verlängerung nicht überschritten werden.

3.7. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 10a BeschV erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit prüft insbesondere die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 BeschV, also die Tätigkeit als Führungskraft/Spezialist/Trainee sowie das Arbeitsentgelt und die Arbeitsbedingungen. Bei Vorliegen der in § 40 Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe ist die Zustimmung in der Regel zu versagen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, aufgrund derer die Versagung im Ergebnis unverhältnismäßig wäre (europarechtskonforme Auslegung des § 40 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG im Hinblick auf den Wortlaut des Artikel 7 Absatz 2 der ICT-RL 2014/66/EU). In den in § 40 Abs. 3 AufenthG genannten Fällen kann sie ihre Zustimmung versagen. Dies ist insbesondere bei Verstößen gegen Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrecht, bei Vorliegen bestimmter Insolvenz- oder vergleichbarer Tatbestände sowie bei einer befürchteten Einflussnahme auf betriebliche Auseinandersetzungen möglich. Zur Versagung der Zustimmung nach § 40 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG wird auf Nr. 19.2.1.6.2 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz verwiesen

3.8. Arbeitsvertrag

Auf Nr. 19.2.1.4 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird verwiesen

3.9. Berufliche Qualifikation

Auf Nr. 19.2.1.5 BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird verwiesen. Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse über eine Abfrage in ANABIN ist **nicht** erforderlich.

4. Ablehnungsgründe

§ 19 Abs. 5 AufenthG enthält Regelungen zum Ausschluss vom Anwendungsbereich. Die ICT-Karte wird nicht an Personen erteilt, die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen oder in einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat arbeiten, dessen Staatsangehörige ein Recht auf freien Personenverkehr genießen (derzeit Staatsangehörige der Schweiz und der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein)

Ebenso wird die ICT-Karte nicht für Praktika im Rahmen des Studiums erteilt.

Die in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Ablehnungsgründe sind in § 19 Abs. 6 AufenthG geregelt:

Die ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Niederlassung keiner originären eigenen Geschäftstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Niederlassung, die etwaige Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit, die Reichweite der Geschäftstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der Arbeitnehmer mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 19 und 19b für eine Tätigkeit bei der Niederlassung. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Niederlassung nahezu ausschließlich unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer beschäftigt werden, aber keine oder nur wenige EU-Bürger.

Die ICT-Karte wird auch abgelehnt, wenn die sechsmonatige Karenzzeit nicht eingehalten wurde. Zwischen dem Ende des letzten Transfers des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers und einem neuen Antrag desselben Arbeitnehmers müssen sechs Monate liegen. Dies dient insbesondere der Abgrenzung zu anderen Formen der Arbeitsmigration und der Verhinderung von Missbrauch.

Außerdem muss der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer sich am längsten im Bundesgebiet aufhalten wollen.

5. Familiennachzug

Die Richtlinie 2014/66/EU sieht bestimmte Erleichterungen für Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern vor. Im Ergebnis werden damit Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die eine ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzen, im Wesentlichen Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU gleichgestellt. Der Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG) im Rahmen der ICT-Regelungen ist somit möglich (vgl. §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. g), 32 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Für Ehegatten und über 16-jährige Kinder entfällt der Sprachnachweis (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG bzw. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG).

Für Familienangehörige von kurzfristig mobilen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, deren Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nicht länger als 90 Tage andauern wird, ist grundsätzlich kein Familiennachzug vorgesehen. Da jedoch der Aufenthalt des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ohnehin nicht länger als 90 Tage andauern kann, können mitreisende Familienangehörige auf ihre Rechte nach Art. 21 SDÜ verwiesen werden. Sollte der erste Mitgliedstaat kein Schengen-Staat sein, können sie ein Schengen-Visum beantragen, um den Arbeitnehmer ins Bundesgebiet begleiten zu können. Eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geht damit nicht einher.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Umgang mit Anfragen zu Visumanträgen

Quellen:

- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz)
- [RE vom 07.09.2016 \(RES 20-80\)](#)
- IFG-Handbuch des Referats 505
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	2
2.	Auf folgende Punkte, die bei IFG-Anfragen zu Visumverfahren eine Rolle spielen können, wird besonders hingewiesen:	2
2.1.	Schutz besonderer öffentlicher Belange:	2
2.2.	Laufende Gerichtsverfahren:.....	2
2.3.	Urkundenüberprüfungsberichte:	3
2.4.	Personenbezogene Daten Dritter.....	3
2.5.	Entscheidungszeitpunkt:	4
2.6.	Sonstige Ausschlussgründe.....	4
2.7.	Fristen:	4

1. Einleitung

Das Informationsfreiheitsgesetz gewährt **jedem** – unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Wohnsitz – einen **Anspruch auf Auskunft, Akteneinsicht oder anderweitigen Informationszugang** und zwar grundsätzlich **ohne Angabe von Gründen** oder Geltendmachung eines subjektiven rechtlichen Interesses. Die Begründung eines IFG-Antrages ist ausnahmsweise dann erforderlich, wenn Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter beantragt wird.

Der Anspruch auf Informationszugang steht allerdings unter dem Vorbehalt der im IFG normierten **Ausnahmetatbestände** (§§ 3-6 IFG).

Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht parallel zu einem eventuellen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG (vgl. § 1 Abs. 3 IFG). Die Abgrenzung zwischen der allgemeinen Akteneinsicht in analoger Anwendung des VwVfG und einem Ersuchen nach dem IFG wird im Stichwortbeitrag „*Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren*“ näher erläutert. Anträge auf Akteneinsicht in einem Visumeinzelfallverfahren werden in der Regel als Anträge auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG analog gewertet.

Der Informationszugang nach dem IFG wird in der Regel so gewährt, dass Referat 505 (**das IFG-Anträge zentral registriert und koordiniert**) nach Zulieferung der zuständigen Auslandsvertretung dem IFG-Antragsteller den Visumvorgang oder Teile davon in Kopie oder als pdf-Datei ohne weitere Begründung der Entscheidung im Visumverfahren zur Verfügung stellt. Weitere Hinweise zum Verfahren entnehmen Sie bitte RES 20-80 sowie dem von Referat 505 erstellten IFG-Handbuch.

2. Auf folgende Punkte, die bei IFG-Anfragen zu Visumverfahren eine Rolle spielen können, wird besonders hingewiesen:

2.1. Schutz besonderer öffentlicher Belange:

Im Einzelfall kann der Informationszugang nach § 3 Nr. 1 lit. c) IFG (nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit) ausgeschlossen sein. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Bedenken im Sinne der §§ 5 Abs. 4 i.V.m. 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG gegen die Visumerteilung bestehen oder bestanden haben. Bitte prüfen Sie in diesen Fällen immer, ob eine Einstufung von Teilen des Vorgangs oder ggf. des gesamten Vorgangs nach der Verschlussachenanweisung (VSA) erforderlich ist. Die Unterlagen, die der Antragsteller selbst eingereicht hat, sind nicht einzustufen.

2.2. Laufende Gerichtsverfahren:

Ein Informationszugang ist nach § 3 Nr. 1 lit. g) IFG ausgeschlossen, wenn durch das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung

eines laufenden Gerichtsverfahrens zu erwarten sind. Wenn der Antragsteller Einblick in "seine" Visumakte auch i.R.d. Verwaltungsstreitverfahrens erhalten könnte, dürfte dieser Ausschlussstatbestand regelmäßig nicht einschlägig sein.

2.3. **Urkundenüberprüfungsberichte:**

Sorgfältig zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang ggf. Kopien von Urkundenüberprüfungsberichten oder ähnlichen Dokumenten herausgegeben werden können. Soweit den ermittelnden oder befragten Personen ein vertraulicher Umgang mit ihren Daten zugesichert wurde, steht grundsätzlich § 3 Nr. 7 IFG einer Informationsgewährung entgegen. Kann beispielsweise durch Schwärzung der personenbezogenen Daten der Schutz dieser Personen und ihrer Daten sichergestellt werden, kommt eine teilweise Informationsgewährung in Betracht (§ 7 Abs. 2 IFG). Die von der Auslandsvertretung gefertigte **Auswertung** des Urkundenüberprüfungsberichts kann hingegen in der Regel herausgegeben werden, da diese schützenswerte, persönliche Daten Dritter ohnehin nicht enthalten sollte.

2.4. **Personenbezogene Daten Dritter**

Personenbezogene Daten Dritter sind nach § 5 Abs. 1 IFG besonders geschützt. Zugang zu diesen Daten darf grundsätzlich nur mit Einverständnis des Betroffenen gewährt werden. In die Weitergabe besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO an Dritte muss immer ausdrücklich eingewilligt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 IFG). Derjenige, der Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter beantragt, muss dies ausnahmsweise begründen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG).

Grundsätzlich holt das zuständige Fachreferat bzw. die zuständige Auslandsvertretung die schriftliche Zustimmung des Betroffenen ein (**Drittbeteiligungsverfahren**). Dieser hat einen Monat Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Da Betroffene ihr Einverständnis in vielen Fällen davon abhängig machen, wer warum Interesse am Zugang zu ihren personenbezogenen Daten hat, empfiehlt es sich, den Antragsteller ggf. um sein Einverständnis zur Weitergabe seiner Daten und Beweggründe an den Betroffenen zu bitten. Bitte sprechen Sie das Vorgehen im konkreten Einzelfall mit Ref. 505 -IFG- ab.

Erteilt der Betroffene sein Einverständnis nicht bzw. kann dieses nicht eingeholt werden, weil z.B. die Anschrift nicht bekannt und/oder ermittelbar ist, muss abgewogen werden, ob das Informationsinteresse des Dritten das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Schutz seiner personenbezogenen Daten überwiegt (vgl. dazu auch §§ 7 und 8 IFG). Dies dürfte in der Regel nicht der Fall sein und ist im Falle besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ausgeschlossen (s.o.).

2.5. Entscheidungszeitpunkt:

Hinsichtlich des Informationszugangs nach dem IFG ist im Übrigen danach zu differenzieren, ob die Entscheidung über den Visumantrag bereits bekannt gegeben wurde oder nicht:

a) **Vor Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung** gilt, dass zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses der Informationszugang zu Entwürfen für Entscheidungen bis zum Abschluss der Entscheidung abgelehnt werden soll, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Die Herausgabe der Visumakte wird daher nicht im laufenden Verfahren in Betracht kommen, sondern erst, wenn der Erstbescheid ergangen ist. Die Mehrzahl der Unterlagen ist den Antragstellenden ohnehin bekannt, da sie diese selbst eingereicht haben. Insofern besteht ein Interesse an der Herausgabe der Visumakte üblicherweise erst nach Erlass des Erstbescheides.

Sollten die Beteiligten nach entsprechendem Hinweis auf die Herausgabe der Visumakte bestehen, wird dem Antrag ggf. im Wege einer Teilherausgabe entsprochen. Bis zum Abschluss des Verfahrens werden bereits in der Akte vorhandene Entscheidungsentwürfe nur herausgegeben, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung nicht vereitelt würde.

b) **Nach Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung im Visumverfahren ist der Informationszugang nach dem IFG grundsätzlich zu ermöglichen**, vorausgesetzt, es liegen keine Versagungstatbestände vor (§§ 3 bis 6 IFG).

2.6. Sonstige Ausschlussgründe

Sonstige Ausschlussgründe, die bei IFG-Anfragen zu Visumanträgen eine Rolle spielen können, sind:

- **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** (§ 6 Satz 2 IFG) – ein Zugang zu diesen darf nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen.
- **Informantenschutz** bei vertraulich ermittelten bzw. erhobenen Informationen (§ 3 Nr. 7 IFG) – ein Zugang zu personenbezogenen Daten oder sonstigen Informationen über den Informanten darf nur mit dessen Einwilligung erfolgen.

2.7. Fristen:

Der Informationszugang nach dem IFG hat **unverzüglich** zu erfolgen; der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 IFG).

Internationale und VN-Organisationen, auch: Laissez-Passer-Dokument der Vereinten Nationen

Quellen:

Art. 16 Abs. 6 Visakodex

Art. 21 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Abkommen)

VO (EU) 2018/1806 vom 14.11.2018 i.V.m. § 20 Nr. 4 AufenthV

1. Allgemeines

Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, die Einreise von Delegierten und Teilnehmenden an Konferenzen und Veranstaltungen von [VN-Organisationen](#) und [Internationalen Organisationen](#) (IOs) mit Sitz in Deutschland im Rahmen des geltenden Rechts zu ermöglichen und - wo möglich - Erleichterungen für zügiges Reisen zu gewähren. Darüber hinaus liegt es im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, weitere VN-Organisationen in Deutschland anzusiedeln.

Visa für Delegierte und Teilnehmende an Konferenzen und Veranstaltungen der o.g. Organisationen sollen daher zügig, unkompliziert und gebührenfrei erteilt werden. Grundlage für die Gebührenbefreiung ist dabei Art. 16 Abs. 6 Visakodex, da die Bundesrepublik Deutschland zum Teil aufgrund internationaler Verpflichtungen die Gebührenfreiheit zugesichert hat (zum Beispiel in Art. 21 UNV-Abkommen); im Übrigen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Einreise dieser Personen. Zum Nachweis des Reisezwecks ist in der Regel die Vorlage einer Kopie des Einladungsschreibens ausreichend. Davon unberührt bleiben die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen sowie die Prüfung der Rückkehrbereitschaft durch die Auslandsvertretung. **Die Abfrage im AZR/SIS sowie ggf. eine KZB-Abfrage sind in jedem Fall durchzuführen** (vgl. Beitrag *Diplomaten und Bedienstete internationaler Organisationen*).

Die Dauer des erteilten Visums ist nicht strikt auf die Dauer der Konferenz/ Veranstaltung zu begrenzen, wenn auch für einen längeren Aufenthalt (vor oder nach der Konferenz/ Veranstaltung) die allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere Finanzierung und Krankenversicherungsschutz) gewährleistet sind.

Bezüglich der längerfristigen Einreise zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit bei einer in Deutschland ansässigen VN-Institution wird auf den Beitrag „Diplomaten und Bedienstete internationaler Organisationen (*Einreise zur Akkreditierung, Dienstreisen*)“ verwiesen.

2. Visumerteilung an Kinder von Bediensteten der in Deutschland ansässigen VN-Organisationen

Ledigen Kindern von Bediensteten der in Deutschland ansässigen VN-Organisationen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben, sollen möglichst unechte Jahresvisa erteilt werden.

Nachgewiesen werden sollte – auch bei minderjährigen Kindern – der Status des in Deutschland akkreditierten Elternteils, die familiäre Beziehung, die Sicherung des Lebensunterhaltes (z.B. durch formlose Verpflichtungserklärung des in Deutschland akkreditierten Elternteils, sofern die Finanzierung nicht durch eigene Mittel nachgewiesen werden kann) sowie ein ausreichender Krankenversicherungsschutz, wie mit den Schengen-Partnern vereinbart, vgl. Beitrag „*Reisekrankenversicherung*“.

3. Besonderheiten für Inhaber/Inhaberinnen von Passierscheinen (Laissez-Passer) der Vereinten Nationen:

Von den Vereinten Nationen ausgestellte Laissez-Passer werden von allen Schengen-Staaten als visierfähig anerkannt.

Die Befreiung von der Visumpflicht ergibt sich in diesem Fall aus Artikel 6 Abs. 1 f) der VO (EU) 2018/1806 vom 14.11.2018 i.V.m. **§ 20 Nr. 4 AufenthV**. Danach sind Inhaber von Passierscheinen zwischenstaatlicher Organisationen, die diese den in ihrem Auftrag reisenden Personen ausstellen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Vereinbarung mit der ausstellenden Organisation verpflichtet ist, dem Inhaber die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten. Dies ist im Hinblick auf die VN der Fall, siehe oben Ziff. 1. Allgemeines.

Nach Praxis der Bundespolizei ist Inhabern von VN-Laissez-Passer grundsätzlich die visumfreie Einreise nach (und Durchreise durch) Deutschland gestattet. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Inhaber eines VN-Laissez-Passer dieses nur auf Reisen zu dienstlichen Zwecken mitführt. Eines besonderen Nachweises des dienstlichen Charakters der Reise bedarf es im Regelfall nicht.

Wenn der Antragsteller gegenüber der Auslandsvertretung jedoch ausdrücklich angibt, zu privaten Zwecken reisen zu wollen, so ist ein sonstiges (nationalstaatliches) anerkanntes Pass- oder Passersatzdokument zu benutzen und erforderlichenfalls zu visieren.

Journalisten

Quellen:

§ 19c Abs. 1 AufenthG

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c) AufenthV

§ 18 Nr. 1 BeschV

Kurzgefasst:

- *Ausländische Korrespondenten mit ausländischem Arbeitgeber*
- *Längerfristige Entsendung ins Inland (über 90 Tage/180 Tage)*
- *Vom Bundespresseamt anerkannte Tätigkeit (s. Ziff. 1)*
- *In der Regel zustimmungsfrei, auch für Familienangehörige (s. Ziff. 2)*
- *Keine Zustimmung Bundesagentur für Arbeit (s. Ziff. 3)*

Ausländischen Korrespondenten, die sich längerfristig in Deutschland aufhalten und erwerbstätig werden möchten, können einen Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 18 Nr. 1 BeschV erhalten. Tatbestandsvoraussetzung des § 18 Nr. 1 BeschV ist es, dass die Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist.

1. Beteiligung des BPA – Verbindungsbüro für ausländische Korrespondenten

Das Bundespresseamt (BPA) ist gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 18 Nr. 1 BeschV u.a. für die Anerkennung von **ausländischen Korrespondenten** zuständig, die von ihrem **ausländischen Arbeitgeber** für einen **befristeten Zeitraum** nach Deutschland entsandt werden, um sich hier für eine kontinuierliche Berichterstattung aus Deutschland zu akkreditieren. Die Beteiligung des BPA im Rahmen des Visumverfahrens ist durch die Auslandsvertretungen sicher zu stellen.

Auslandskorrespondenten sind

- Journalisten mit **ausländischer Staatsbürgerschaft**,
- die ihren **Wohnsitz in Deutschland** begründen wollen,
- die ihre **journalistische Tätigkeit hauptberuflich** ausüben und
- für **Medien mit Sitz im Ausland** tätig sind (maßgeblich bei Tochtergesellschaft/lokalen Büros ist immer der Hauptsitz des Mediums).
- Hauptberuflich als Journalist ist tätig, wer seinen **Lebensunterhalt überwiegend aus journalistischer Tätigkeit** erzielt.

Zur Bewertung der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit werden in Übereinstimmung mit den Berufsverbänden und journalistischen Vereinigungen die Kriterien des „Berufsbildes Journalist“ herangezogen.

Im Einzelfall können sich Abgrenzungsprobleme durch Veränderungen des journalistischen Berufsfeldes ergeben, zum Beispiel infolge der technischen Entwicklung sowie durch die Annäherung verwandter Berufe aus den Bereichen Organisation, Unterhaltung, Technik und Öffentlichkeitsarbeit/Werbung/Marketing.

Die Prüfung erfolgt einzelfallbezogen. Bei Fragen, ob es sich grundsätzlich um einen Journalisten iSd §19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 18 Nr. 1 BeschV handelt, steht das BPA-Verbindungsbüro als Ansprechpartner zur Verfügung

Bei Visumanträgen von ausländischen Medienvertretern, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (z.B. TV- oder Hörfunksender, Print- oder Online-Medien, Nachrichtenagenturen, Fotografen, zum Teil technisches Personal wie z.B. Kameramänner, Cutter etc.) für **mehr als drei Monate** nach Deutschland entsandt werden und ihren gewöhnlichen Wohnsitz nach Deutschland verlegen, um sich hier zu akkreditieren, ist **wie folgt zu verfahren:**

Übersendung der folgenden Unterlagen per E-Mail (in Ausnahmefällen, z.B. bei besonders umfangreichen Unterlagen, auch per Post austausch)

- Ein ausführliches Einführungsschreiben bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers, für den der Korrespondent tätig ist, einschließlich Angaben zur geplanten Art und Dauer des Aufenthalts, zur Art der Beschäftigung, zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Krankenversicherung;
- Eine übersetzte Kopie des Arbeitsvertrages oder bei freiberuflicher Beschäftigung die Vorlage einer Vielzahl aktueller Veröffentlichungen als Nachweis der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit;
- Eine Kopie des nationalen Reisepasses

an die

Leiterin des Verbindungsbüro für ausländische Korrespondenten
im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Dorotheenstraße 84
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 - 18 272 – 1660 / -1661
Fax: +49 (0)30 - 18 272 – 1667
E-Mail: kathrin.prida@bpa.bund.de
cc: vbb@bpa.bund.de

Das BPA prüft auf der Basis dieser Unterlagen, ob eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit vorliegt und übermittelt der Auslandsvertretung die Anerkennung bzw. Ablehnung direkt. Sodann entscheidet die Auslandsvertretung über den Antrag in eigener Verantwortung.

Hinweis zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis:

Unmittelbar nach Einreise und Anmeldung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland wenden sich die Antragsteller **direkt** an das Verbindungsbüro für ausländische Korrespondenten, um die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Um einen entsprechenden Hinweis an die Antragsteller wird gebeten.

2. Umsetzungsfragen

In **RK-Visa** sind entsprechende Anträge von Journalisten durch Kennzeichnung der Felder "Erwerbstätigkeit" und "Keine Zustimmung BA notwendig" kenntlich zu machen. Im Feld „Bemerkungen“ ist auf die bereits erfolgte BPA-Beteiligung (s.o.) hinzuweisen.

Eine Zustimmung der ABH ist nur erforderlich, wenn das BVA relevante Voraufenthalte feststellt. Siehe im Einzelnen VHB-Beitrag „*Erwerbstätigkeit*“. Die Bundesagentur für Arbeit muss nicht zustimmen.

3. Hinweis

Das hier beschriebene Verfahren gilt nur für den o.g. Personenkreis. Visumanträge von Journalisten, die lediglich für einen **Kurzaufenthalt** nach Deutschland einreisen oder für einen **inländischen Arbeitgeber** (z.B. eine deutsche Zeitung, eine deutsche Rundfunkanstalt) in Deutschland tätig werden wollen, werden hiervon nicht berührt.

Jüdische Zuwanderung

Quellen:

- §§ 23 Abs. 2, 75 Nr. 8 AufenthG
- Anordnung des BMI über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai. 2007 i. d. F. vom 22. April 2020, zuletzt geändert am 18. März 2022 (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/JuedischeZuwanderer/anordnung-bmi-maerz-2022.html>)
- Leitfaden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Durchführung des Verfahrens in den Auslandsvertretungen (AV's) (VS-NfD)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuständigkeit	2
2.	Aufnahmevoraussetzungen.....	2
3.	Aufgaben der Auslandsvertretungen	4
3.1.	Beratung und Information (Ziff. III.5. des Leitfadens)	4
3.2.	Antragsannahme (Ziff. IV. des Leitfadens)	4
3.3.	Interview mit dem Antragsteller (Ziff. III.5. des Leitfadens).....	4
3.4.	Prüfung des Antrags/Antragsunterlagen (Ziff. IV des Leitfadens)	4
3.5.	Weiterleitung des Antrags an das BAMF (Ziff. IV.7. des Leitfadens)	5
3.6.	Übermittlung der Entscheidung des BAMF (Ziff. IV.8. des Leitfadens).....	5
4.	Beantragung des Visums bei Aufnahmezusagen	5
5.	Eingabe in RK-Visa	6

1. Zuständigkeit

Das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne Baltische Staaten) ist im Bewusstsein der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Wesentlicher Gesichtspunkt für die Aufnahme war und ist der Erhalt und die Stärkung der Lebensfähigkeit der jüdischen Gemeinden in Deutschland. Die Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren „Jüdische Zuwanderung“ liegt beim Bund. Für die Bearbeitung von Anträgen ist das BAMF zuständig.

Die AV's unterstützen das BAMF bei der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Amtshilfe. Näheres dazu regelt der **Leitfaden des BAMF zur Durchführung des Verfahrens in den AV's** (siehe Materialsammlung). Aufgrund der Zuständigkeit des BAMF sind alle Verfahrensschreiben im Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer mit Briefköpfen des BAMF zu versehen. Verschiedene vom BAMF entworfene Standardschreiben befinden sich in der Anlage zum Leitfaden. Der eigene Briefkopf der AV's kann lediglich für die Weiterleitung von erstellten und unterzeichneten Schreiben des BAMF genutzt werden.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Das Bundesministerium des Innern hat mit Anordnung vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 22. April 2020, zuletzt geändert am 18. März 2022 folgende Aufnahmevoraussetzungen für das Antragsverfahren festgelegt:

1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten (Herkunftsgebiet) oder spätestens seit dem 1. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übergesiedelt sein.
2. Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,
 - a) die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden
 - selbst jüdischer Nationalität sind oder
 - von mindestens einem jüdischen Elternteil oder
 - von mindestens einem jüdischen Großelternteil abstammen,
 - b) von denen erwartet werden kann, dass sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind (eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes); dabei soll die Familienzusammenführung ermöglicht werden. Eine Prognose hinsichtlich dieser Erwartung wird für den selbst aufnahmeberechtigten Antragsteller abgegeben, bezieht aber auch das familiäre Umfeld ein. Die Prognose hinsichtlich der Erwartung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt zunächst

- nach einer Selbstauskunft der Zuwanderungswilligen, mit der abgefragt wird, welche Ausbildung, beruflichen Pläne, Deutschkenntnisse usw. vorliegen;
- c) die über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, GER) verfügen; dabei können Härtefälle, die ein Absehen von diesem Erfordernis möglich machen, geltend gemacht werden; soweit der Erwerb oder die Zertifizierung solcher Sprachkenntnisse infolge von besonderen und durch das Auswärtige Amt bestätigten, regionalen Gegebenheiten auf absehbare Dauer unmöglich ist, wird von diesem Erfordernis abgesehen und die Aufnahmezusage mit der Auflage erteilt, die Sprachkenntnisse innerhalb von zwölf Monaten nach Einreise nachzuweisen;
 - d) die sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen und
 - e) für die der Nachweis erbracht wird, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht. Der Nachweis erfolgt durch gutachterliche Stellungnahme der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden e. V.. Die Union progressiver Juden e. V. wird in dieses Verfahren eingebunden und kann im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgeben.
3. Bei den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Aufnahmevoraussetzungen nach Nr. 2. lit. b) und c) verzichtet. Für Personen nach Nr. 2. lit. a), die vor dem 1. Januar 1945 im Herkunftsgebiet geboren wurden, wird die nationalsozialistische Verfolgung widerleglich vermutet.
4. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die mit dem Aufnahmeberechtigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben und selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen, können nur gemeinsam mit diesem aufgenommen werden. Die Ehe muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren bestehen. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder müssen ebenfalls über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, GER) verfügen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von einem Nachweis der Grundkenntnisse abgesehen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Die Aufnahmezusage erfolgt unter der Bedingung, dass die Einreise vor Vollendung des 15. Lebensjahres tatsächlich erfolgt.
5. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
- die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder

- bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des BAMF ist einmalig eine erneute Antragstellung nur zulässig

- bei bis zum 31. Dezember 2008 abgelaufenen Aufnahmezusagen,

bei ab dem 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2015 abgelaufenen Aufnahmezusagen, wenn für die Nicht-Inanspruchnahme ein triftiger Grund glaubhaft gemacht werden kann. Die der o. g. Anordnung am 18. März 2022 hinzugefügten Ergänzungen, siehe IIIa der Anordnung, betreffen kriegsbedingte Erleichterungen für Personen, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten.

3. Aufgaben der Auslandvertretungen

Gemäß dem Leitfaden des BAMF hat die AV in Amtshilfe für das BAMF insbesondere folgende Aufgaben:

3.1. Beratung und Information (Ziff. III.5. des Leitfadens)

Die AV's beraten mit Informationen auf ihrer Website sowie in persönlichen Beratungsgesprächen zum Aufnahmeverfahren.

3.2. Antragsannahme (Ziff. IV. des Leitfadens)

Antragsformulare stehen auf der Homepage des BAMF zum Download bereit und werden auch im Rahmen der Beratungsgespräche an den AV's ausgehändigt.

Antragsteller können das Antragsverfahren nur aus ihren Herkunftsländern betreiben. Die Antragstellung ist daher nur an der zuständigen AV möglich.

Anträge sind in **Schriftform** mit Hilfe der dafür vorgesehenen Antragsformulare einzureichen. Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt oder vom Antragsteller auf eigene Kosten übersetzt werden.

3.3. Interview mit dem Antragsteller (Ziff. III.5. des Leitfadens)

Mit dem Antragsteller ist ein persönliches Gespräch zu führen. Dabei sind insbesondere eventuelle Rückfragen bzw. Zweifel, die sich aus den Angaben der Antragsteller ergeben, anzusprechen und zu überprüfen.

3.4. Prüfung des Antrags/Antragsunterlagen (Ziff. IV des Leitfadens)

Die Auflistung aller erforderlichen Dokumente und Unterlagen kann der Anlage 1 des Antragsformulars „Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage/Selbstauskunft“ entnommen werden. Alle Dokumente müssen im Original sowie in Kopie und in deutscher Übersetzung vollständig vorliegen.

3.5. Weiterleitung des Antrags an das BAMF (Ziff. IV.7. des Leitfadens)

Die Anträge sowie die Antragsunterlagen werden zusammen mit eventuellen Vermerken und Erkenntnissen an das BAMF auf dem Kurierweg übersandt. Der Sendung sollte eine kurze Zusammenstellung des Inhalts in Form einer Liste beigelegt werden. Soweit keine geeigneten Unterlagen zum Nachweis der jüdischen Nationalität bzw. Abstammung vorgelegt wurden und der Antragsteller auf der Weiterleitung besteht, sollte ein Aktenvermerk beigelegt werden, warum der Antragsteller zur Vorlage nicht in der Lage ist.

3.6. Übermittlung der Entscheidung des BAMF (Ziff. IV.8. des Leitfadens)

Ist kein Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland vorhanden, wird der vom BAMF übermittelte Originalbescheid dem Antragsteller persönlich in der AV gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 VwZG).

Erscheint der Antragsteller nicht zur Entgegennahme des Bescheids und bleibt ein weiteres Anschreiben nach Adressenermittlung erfolglos, ist dies dem BAMF spätestens nach sechs Monaten rückzumelden. Der Bescheid wird dann in Deutschland öffentlich zugestellt.

4. Beantragung des Visums bei Aufnahmezusagen

Eine positive Aufnahmeentscheidung berechtigt den Antragsteller grundsätzlich **innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe** zur Beantragung eines nationalen Visums zur Einreise mit 90-tägiger Gültigkeit. Dabei ist zu beachten, dass nur die Antragstellung innerhalb der Gültigkeit des Aufnahmebescheides erfolgen muss. Die einjährige Gültigkeit der Aufnahmezusage ist getrennt von der Gültigkeit des Visums zu sehen. Die Gültigkeitsdauer des Visums kann daher die Gültigkeitsdauer der Aufnahmezusage überschreiten.

Ist die Jahresfrist abgelaufen und wurde keine Fristverlängerung beim BAMF beantragt, erlischt die Aufnahmezusage und ein Visumantrag ist abzulehnen. Visaerteilungen sind dem BAMF per E-Mail mitzuteilen.

Die Antragsteller sind von der Visumgebühr befreit. Der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes ist nicht erforderlich.

Damit Hintergrundinformationen zum Antragsverfahren der Visastelle durch die Einspeicherung in RK-Visa durchgehend zur Verfügung stehen, kann der Visumantrag auch **bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der jüdischen Zuwanderung** gestellt werden.

Ein Doppel des Visumantrags Antragsformular für D-Visa ist der nach Einreise zuständigen **Ausländerbehörde** zu übermitteln.

Nachweise zur **Alterssicherung** und zu vorhandenem Wohneigentum im Herkunftsland sollten nicht dem BAMF, sondern nur der ABH zusammen mit einem Doppel des Visumantrags übermittelt werden, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies ermöglichen. Der Nachweis des vorhandenen Vermögens (z.B. Immobilien) ist sinnvoll für die ggf. nach Einreise notwendige Berechnung von erforderlichem Leistungsbezug.

Vor Ausstellung des Visums ist die **Abmeldung bzw. Ausreiseerlaubnis** des Herkunftsstaates vorzulegen. Dahingehend wird der Abmeldevermerk „Zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland“ als zweckmäßig erachtet.

5. Eingabe in RK-Visa

Da bei der Erteilung des Visums keine Ausländerbehörde zu beteiligen ist (§ 32 AufenthV i.V.m. der Anordnung des Bundesministeriums des Innern über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer, setzen Sie bitte auf der Registerkarte 7 (Zusatzangaben) bei Art der Beteiligung den Haken bei „Keine ABH-Zustimmung notwendig“.

Es ist die tatsächliche PLZ und der Aufenthaltsort zu erfassen. Zur Verfahrensvereinfachung können hier die Daten der Erstaufnahmeeinrichtung oder ähnliches erfasst werden. Die Eingabe von "00000, keine ABH" ist keine zulässige Eingabe.

Im Freitextfeld geben Sie bitte an: ***„Jüdische Emigration, keine Beteiligung einer Ausländerbehörde“***.

Da die jüdische Zuwanderung unter die allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes fällt, besteht auch für jüdische Emigranten die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken.

Das Visumetikett wird mit der Auflage

„Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG für „Bundesland“; Erwerbstätigkeit gestattet“

gem. Anlage 22 zum Visakodex-Handbuch erteilt.

Kindernachzug

Quellen:

- §§ 27, 28, 32 AufenthG
- § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. §§ 3, 4 FreizügG/EU
- Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betr. das Recht auf Familienzusammenführung
- § 6 Abs. 2 AdÜbAG, Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz

1.	Allgemeines	2
1.1.	Altersgrenze	2
1.2.	Ausschlussgrund nach § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG (Zweckadoption/Scheinvaterschaft) ...	2
2.	Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Kindernachzugs	3
2.1.	Familiennachzug allgemein	3
2.2.	Kindernachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 AufenthG)	3
2.3.	Kindernachzug zu Ausländern (§ 32 AufenthG)	4
2.4.	Nachzug von Kindern als „sonstige Familienangehörige“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG)	9
2.5.	Kindernachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 22-24 und § 25 Abs. 3 AufenthG (§ 29 AufenthG)	9
2.6.	Kindernachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern / EWR-Staatsangehörigen und zu langfristig Aufenthaltsberechtigten-EG	10
2.7.	Kindernachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach §38a AufenthG	11
2.8.	deutsche Staatsangehörige als freizügigkeitsberechtigte Referenzperson	11
3.	Exkurs: Sorgerecht und Übertragung des Personensorgerechts	11
3.1.	Sorgerechtslage kraft Gesetzes:	11
3.2.	Übertragung des Personensorgerechts:	11
3.3.	Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen:	12
3.4.	Härtefälle:	14

1. Allgemeines

1.1. Altersgrenze

Sehen die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes für den Kindernachzug eine Altersgrenze vor, so ist für die Feststellung, ob das ausländische Kind unter 16 Jahren oder minderjährig ist, stets der Zeitpunkt der ersten Antragstellung bei der Auslandsvertretung maßgeblich. Auch unvollständige Anträge, die erkennbar zur Fristwahrung auch durch einen Verfahrensbevollmächtigten gestellt werden, sind daher entgegenzunehmen. In diesem Fall ist jedoch von der in § 82 Abs. 1 S. 1 u. 2 AufenthG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Antragsteller aufzufordern, fehlende Unterlagen innerhalb einer von der Vertretung festzulegenden angemessenen Frist nachzureichen und auf die Folgen einer Fristversäumnis, insbes. § 82 Abs. 1 S. 3 AufenthG (Entscheidung nach Aktenlage) hinzuweisen.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist für die Frage der Minderjährigkeit stets das deutsche Recht (§ 2 BGB) maßgebend. Unberührt bleibt die ab dem 16. Lebensjahr mögliche Vornahme eigener Verfahrenshandlungen im Visumverfahren (§ 80 Abs. 1 AufenthG).

1.2. Ausschlussgrund nach § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG (Zweckadoption/Scheinvaterschaft)

§ 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alternative AufenthG stellt klar, dass ein Recht auf Kindernachzug von vornherein nicht besteht, wenn das zugrunde liegende Verwandtschafts- bzw. Kindschaftsverhältnis keinem anderen Zweck dient, als dem Nachziehenden (hier Kind oder Elternteil) zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verhelfen.

Adoption: In Fällen von Visumanträgen zum Nachzug von im Ausland adoptierten ausländischen Kindern ist zunächst die zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, inwieweit die nach ausländischem Recht **wirksame (schwache) Auslandsadoption anerkennungsfähig** ist (vgl. hierzu den 2021 bezüglich Visaerteilung klarer gefassten RES 52-36; auch Abgrenzung Visum / Erwerb deutscher Staatsangehörigkeit aufgrund starker Adoption (§ 6 StAG).

Eine Vorabzustimmung der zuständigen ABH ist im Fall von internationalen Adoptionen im § 6 Abs. 2 AdÜbAG ausdrücklich vorgesehen. Anfragen, die in der AV zu dem Thema eingehen, können diesbezüglich auf die ABH verwiesen werden. Anträge ohne Vorabzustimmung sind deshalb aber nicht zurückzuweisen, es handelt sich lediglich um eine Erleichterung durch die Klärung des Ablaufes durch die Inlandsbehörden, jedoch nicht um eine Erteilungsvoraussetzung.

Ist eine wirksame und anerkennungsfähige Auslandsadoption gegeben, so ist aufenthaltsrechtlich zu prüfen, ob eine den **Nachzug ausschließende sog. Zweckadoption i.S.d. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG** gegeben ist. Dies ist nicht der Fall, wenn das Ziel der

Adoption das Zusammenleben mit der adoptierenden Familie in einer Eltern-Kind-Beziehung ist, und der Umstand, dass die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorteilhafter sind als im Herkunftsland u.U. eines der Motive, aber **nicht das alleinige Motiv** der konkreten Adoption darstellt.

Liegt jedoch die Entscheidung eines deutschen Familiengerichts zur Abstammung des Kindes vor, kommt eine eigene Entscheidung der Auslandsvertretung nach § 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alt. AufenthG nicht in Betracht.

Scheinvaterschaft: Am 29.07.2017 ist das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft getreten. Der Gesetzgeber reagierte damit auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013, in der es die sogenannte „Behördenanfechtung“ von Vaterschaftsanerkennungen für verfassungswidrig erklärt hat. Dennoch muss die AV die Sachlage **anlassbezogen** bei der Prüfung des Visumantrags beurteilen.

Ist also eine Vaterschaft wirksam beurkundet worden (Vorprüfung) und (im Falle einer ausländischen Vaterschaftsanerkennung) auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam, so ist auf Grundlage des § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG zu prüfen, ob diese Vaterschaft nur zum Zweck des Familiennachzugs begründet wurde. In diesem Fall dürfte schon der Reisezweck „zum Nachzug“ nicht gegeben sein, der hier genannte Halbsatz bietet aber noch eine spezifische Grundlage für die Prüfung und ggfs. Ablehnung. Auch hier gilt die allgemeine Voraussetzung, dass die Visumerteilung zum Zweck der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft erfolgen muss. Die Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung allein genügt für die Visumerteilung nicht. Vielmehr muss zu erkennen sein, dass der nachziehende Elternteil auch den Willen hat, die Elternrolle auszufüllen und entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Kindernachzugs

2.1. Familiennachzug allgemein

Die allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs können dem Beitrag „*Familiennachzug*“ entnommen werden.

2.2. Kindernachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 AufenthG)

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Kindernachzugs zu deutschen Staatsangehörigen ist § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG. Demnach besteht für das ledige Kind, das im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern der deutsche Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und Elternteil im Rechtssinn ist.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (**gesicherter Lebensunterhalt**) müssen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG **nicht erfüllt** sein. Auch auf das Sorgerecht des in Deutschland lebenden deutschen Elternteils kommt es, anders als beim Kindernachzug zu Ausländern, materiell-rechtlich nicht an.

2.3. Kindernachzug zu Ausländern (§ 32 AufenthG)

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Kindernachzugs zu Ausländern ist § 32 i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG. Für den Kindernachzug gelten die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG, soweit sich aus § 28, 29 AufenthG nichts anderes ergibt. Diesbezüglich wird auf den Beitrag „*Familiennachzug*“ verwiesen.

➔ § 32 Abs. 1 AufenthG:

Minderjährige ledige Kinder eines Ausländers haben einen Nachzugsanspruch, wenn beide sorgeberechtigte Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der in § 32 Abs. 1 genannten Aufenthaltstitel besitzt. Dies ist jede Aufenthaltserlaubnis mit Ausnahme der Aufenthaltserlaubnis zum subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes (eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU) besitzt.

Wenn sich also beide gemeinsam sorgeberechtigte Elternteile in Deutschland aufhalten, aber nur eine/r der beiden einen nachzugsberechtigten AT haben, so ist ein Kindernachzug in der Regel nicht möglich.

Für das Vorliegen des Anspruchs ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. *Zu Ermittlungen zur Sorgerechtsituation siehe Exkurs „Sorgerecht und Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen“.*

§ 32 Abs. 1 AufenthG gilt **grundsätzlich für den Kindernachzug bis zum 16. Lebensjahr und in den folgenden Fällen bis zum 18. Lebensjahr** (vgl. § 32 Abs. 2 im Umkehrschluss):

a) Das minderjährige Kind **verlegt zusammen** mit seinen Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil seinen **Lebensmittelpunkt** in das Bundesgebiet.

b) Der den Nachzugsanspruch vermittelnde Ausländer ist im Besitz einer der in § 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG genannten Aufenthaltstitel. Bei **humanitären Aufenthaltstiteln** ist gem. § 29 Abs. 2 AufenthG **von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG** (gesicherter Lebensunterhalt) und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) **abgesehen**,

wenn der erforderliche Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist, § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

Im Übrigen **kann** von den Voraussetzungen abgesehen werden. (s. VHB-Beiträge „*Familiennachzug*“, „*Lebensunterhalt*“).

➔ § 32 Abs. 2 AufenthG:

Hat das minderjährige ledige Kind **bereits das 16. Lebensjahr vollendet** und liegt keine der beiden vorgenannten Fallkonstellationen 2.2 oder 2.3 vor und ist gleichwohl kein zeitlicher Zusammenhang (s.u.) anzunehmen, gilt Absatz 1 grundsätzlich nur dann, wenn das Kind die **deutsche Sprache beherrscht** (dabei ist auf das Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen abzustellen, Legaldefinition § 2 Abs. 12 AufenthG) **oder** gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse **in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen** kann. Im Allgemeinen ist dies bei Kindern, die in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, oder einem anderen in § 41 Abs. 1 S. 1 AufenthV genannten Staat aufgewachsen sind, anzunehmen.

Seit dem 31.12.2022 kommen Ausnahmen hinzu, wenn die Referenzpersonen Aufenthaltstitel als Spezialisten und Fachkräfte haben, siehe § 32 Abs. 2 Satz 2. Die Ausnahmen sind gleichlaufend mit denen beim Ehegattennachzug, siehe auch analog im Beitrag „Nachweis von Sprachkenntnissen“.

➔ § 32 Abs. 3 AufenthG:

Bei **gemeinsamem Sorgerecht** der Eltern **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 und 2 **auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden**, wenn der andere Elternteil sein **Einverständnis** mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende **rechtsverbindliche Entscheidung** einer zuständigen Stelle vorliegt. Daraus ergeben sich folgende Fallkonstellationen:

➔ § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AufenthG:

Alter bis 15 Jahre bei Antragstellung:

Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers soll eine Aufenthaltserlaubnis zu einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn dieser eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt und der andere sorgeberechtigte Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes

im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind gemeinsam mit dem stammberechtigten Elternteil einreist, oder später nachzieht.

➔ **§ 32 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 AufenthG:**

16 oder 17 Jahre bei Antragstellung:

Wenn beide Elternteile das Sorgerecht gemeinsam ausüben, und das Kind verlegt seinen Lebensmittelpunkt **nicht zusammen** mit dem bereits in Deutschland lebenden personensorgeberechtigten Elternteil (Stammberechtigten) in das Bundesgebiet, gilt Absatz 1 nur, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann, sofern kein zeitlicher Zusammenhang (hierzu s. nachfolgend) ersichtlich ist. **Konkret bedeutet das, dass bei einem Nachzug – also nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Stammberechtigten eines über 16-jährigen zu nur einem Elternteil bei gemeinsamem Sorgerecht beider Elternteile grundsätzlich ein Sprachnachweis zu erbringen ist.**

Für Minderjährige, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, und -- gemeinsam -- mit **dem anderen sorgeberechtigten Elternteil** zum bereits in Deutschland lebenden ebenfalls sorgeberechtigten Stammberechtigten ins Bundesgebiet nachziehen möchten, gilt **§ 32 Abs 2 AufenthG**. Auch hier ist relevant, ob der Lebensmittelpunkt in zeitlichem Zusammenhang zur Einreise des bereits in Deutschland lebenden ebenfalls sorgeberechtigten Elternteils erfolgt.

Bei einem gemeinsamen Zuzug mit dem ersten Elternteil müssen nach der abgestimmten Auffassung des BMI und des AA keine C1-Kenntnisse des Kindes nachgewiesen werden, § 32 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 AufenthG.

Bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und -- gemeinsam -- mit einem sorgeberechtigten Elternteil ins Bundesgebiet reisen möchten, greift § 32 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 AufenthG. Der § 32 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AufenthG findet hier keine Anwendung, da der Lebensmittelpunkt gemeinsam ins Bundesgebiet verlegt wird. Wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen und der im Ausland verbleibende Elternteil zustimmt bzw. eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Stelle (zum Beispiel eines Gerichtes) vorliegt, wäre ein Sprachnachweis demnach in dieser Fallkonstellation ebenfalls grundsätzlich nicht erforderlich.

Beurteilung des zeitlichen Zusammenhangs einer „gemeinsamen Einreise“

Grundsätzlich wird bei einer Einreise **im zeitlichen Zusammenhang** von einer gemeinsamen Übersiedlung gesprochen. Insbesondere bei der Übersiedlung von schulpflichtigen Kindern kann eine zu strenge Lesart des § 32 AufenthG zu im Ergebnis nicht zufriedenstellenden

Ergebnissen führen. Der Maßstab für die Entscheidung in Zweifelsfällen sollte sein, ob erkennbar eine gemeinsame Übersiedlung und Beibehaltung der bestehenden familiären Lebensgemeinschaft gewünscht ist.

Mit einem Zeitraum von sechs Monaten, die auch nach der Rechtsprechung zugrunde zu legen sind, gibt es hierbei zunächst eine einfach zu bestimmende Grenze.

In besonderen Fällen kann jedoch auch ein längerer Zeitraum für die Nachreise eines Kindes angemessen sein. Denkbar wäre dies z.B., wenn ein Schuljahr ggf. länger dauert oder erst später der Arbeitsvertrag des Elternteils entfristet wurde, sodass der Nachzug erst dann auch finanziell möglich wird. Hier ist eine Abwägung im Einzelfall notwendig.

Indizien gegen eine gemeinsame Übersiedlung sind zum Beispiel, wenn auch auf Nachfrage keine stichhaltigen Gründe für einen deutlich späteren (z.B. mehrere Jahre) Nachzug des Kindes angegeben werden können, und ggf. zwischenzeitlich kaum Besuche stattfanden, die Kinder in der Zwischenzeit kein Deutsch gelernt haben oder sonstige Anhaltspunkte dafürsprechen, dass die Familie sich tatsächlich erst viel später dazu entschieden hat, gemeinsam in Deutschland zu leben.

Die im Rahmen der Prüfung nach § 32 Abs. 3 AufenthG vorzulegende Einverständniserklärung des verbleibenden Elternteils mit der Ausreise des Kindes muss in einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Form (z.B. notarielle Beurkundung) vorgelegt werden. Diesbezüglich entscheiden die Auslandsvertretungen für ihren jeweiligen Amtsbezirk – unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten – in eigener Verantwortung. In Ländern mit tendenziell unzuverlässigem Notar- bzw. Urkundswesen sollte die Erklärung jedoch in der Regel bei persönlicher Vorsprache (Identitätsprüfung!) in der Auslandsvertretung oder bei einem Honorarkonsul schriftlich abgegeben werden. *Eine Musterformulierung für die Einverständniserklärung ist auf der Intranet-Seite von 508 eingestellt.* Die nachweisliche Zustimmung insbesondere des Elternteils, das im Ausland verbleibt, oder eine diese Zustimmung ersetzende Entscheidung der zuständigen Stelle sind von großer Bedeutung in der praktischen Anwendung der Vorschrift. Wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Echtheit und der Rechtsverbindlichkeit solcher Zustimmungserklärungen oder gerichtlicher bzw. behördlicher Entscheidungen bestehen, ist eine gründliche Prüfung erforderlich, da die aufenthaltsrechtliche Entscheidung insbesondere nicht dazu führen darf, dass ein Kind ohne Einverständnis des mit personensorgeberechtigten Elternteils dessen Einflussbereich entzogen wird. Insbesondere wenn der im Ausland verbleibende Elternteil problemlos erreichbar ist, sollte in Zweifelsfällen das schriftliche Einverständnis eingeholt werden. *Siehe auch Exkurs „Sorgerecht und Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen“.*

Aufgrund der Ausgestaltung als Sollvorschrift (intendiertes oder gelenktes Ermessen für den Normalfall) besteht die Möglichkeit, den Nachzug des Kindes in Ausnahmefällen im Ermessenswege zu versagen, insbesondere, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Ausnutzung des Nachzugsrechts gibt. Solche Anhaltspunkte können

beispielsweise darin bestehen, dass der Antrag erst kurz vor Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes gestellt wird und das Kind bis dahin keinerlei Bezug zu Deutschland und dem hier lebenden Elternteil hatte. Im Rahmen des Visumverfahrens sollten dann die Antragsteller vortragen, inwiefern die Eltern-Kind-Beziehung bisher gelebt wurde. Als Nachweise können ggfls. Urlaubsfotos o.ä. angefordert werden.

➔ § 32 Abs. 4 AufenthG:

Liegen die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1-3 AufenthG nicht vor, kann eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Wege der **Ermessensentscheidung nach § 32 Abs. 4 AufenthG** in Betracht kommen. Voraussetzung für die Eröffnung des Ermessens ist das Vorliegen einer **besonderen Härte**. Eine solche Härte ist nur dann anzunehmen, wenn die Versagung des Nachzugs für ein minderjähriges Kind nachteilige Folgen auslöst, die sich wesentlich von den Folgen unterscheiden, die anderen minderjährigen Ausländern zugemutet werden, die keine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 bis 3 AufenthG erhalten.

Bei der Abwägung aller Umstände sind insbesondere das Kindeswohl, aber auch die Integrationschancen des Kindes sowie die allgemeinen integrations- und zuwanderungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Lassen die Eltern ihr Kind freiwillig im Ausland zurück, rechtfertigt allein eine Änderung der Auffassung der Eltern, welche Aufenthaltslösung für das Kind die bessere ist, nicht eine nachträgliche Nachholung des Kindes gem. § 32 Abs. 4 AufenthG.

Eine besondere Härte liegt nicht vor bei einer vorhersehbaren Änderung der persönlichen Verhältnisse (Ende einer Ausbildung) oder der Änderung der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat (z.B. bessere wirtschaftliche Aussichten in Deutschland). Nach der Rechtsprechung des BVerwG kommt es auf den Eintritt von unvorhersehbaren Änderungen der Lebensumstände an, die die Eltern bis zur aktuellen Nachzugsentscheidung nicht in Rechnung stellen konnten und die das Verbleiben des Kindes im Heimatland ermöglicht haben.

➔ Kindernachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen

Der § 32 AufenthG sieht zwar vor, dass auch beim Kindernachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen der Elternteil, zu dem der Nachzug erfolgen soll, personensorgeberechtigt sein muss. Allerdings genügt es in Fällen des Kindernachzugs zu Asylberechtigten und Flüchtlingen, dass der Asylberechtigte oder Flüchtling seine Personensorge glaubhaft macht, sofern ein förmlicher Nachweis nach § 32 Abs. 3 AufenthG nicht möglich oder zumutbar ist. An die Glaubhaftmachung der Personensorge sind die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an die Glaubhaftmachung der Elternschaft, die bereits nach der vorherigen Rechtslage erforderlich war.

Darüber hinaus ermöglicht § 32 Abs. 4 AufenthG den Kindernachzug zu Asylberechtigten und Flüchtlingen ggf. auch bei Fehlen der Zustimmung des anderen Elternteils, wenn diese Zustimmung aufgrund der flüchtlingspezifischen Situation nicht möglich oder zumutbar ist, mithin eine besondere Härte vorliegt.

Siehe bei Anträgen dieser Fallgruppe auch den Beitrag „*FZ zu Schutzberechtigten*“

2.4. Nachzug von Kindern als „sonstige Familienangehörige“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG)

Kinder, die wegen Überschreitens der Altersgrenze (Erreichen der Volljährigkeit) keine Nachzugsmöglichkeit gem. § 32 AufenthG haben, können allenfalls zur Vermeidung einer **außergewöhnlichen Härte** nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 AufenthG ihren Aufenthalt im Bundesgebiet begründen. Es ist darauf zu achten, dass die an sich abschließenden Nachzugsregelungen des § 32 AufenthG nicht umgangen werden. An das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind entsprechend hohe Anforderungen zu stellen.

Auch ein Nachzug von Stief- oder Pflegekindern ist allenfalls gem. § 36 Abs. 2 AufenthG möglich. Auf den Beitrag „*Familiennachzug*“ und die VwV-AufenthG wird verwiesen.

2.5. Kindernachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 22-24 und § 25 Abs. 3 AufenthG (§ 29 AufenthG)

Der Kindernachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 3 oder Abs. 4a Satz 1, § 25a Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 AufenthG ist in § 29 Abs. 3 und 4 AufenthG geregelt. Er unterliegt besonderen zusätzlichen Voraussetzungen. Vergleiche hierzu auch Beitrag „*Familiennachzug*“ und „*FZ zu Schutzberechtigten*“

Der Familiennachzug zu Personen, denen nach § 23a eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ist – im Gegensatz zu den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 3 bis 5 – nicht durch § 29 Abs. 3 eingeschränkt, da der Aufenthalt auf Dauer angelegt ist (AVV-AufenthG Nr. 29.3.4). Somit ist der Familiennachzug zu diesen Personen unter den Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 1, 27 und 5 Abs. 1 möglich.

Ein Kindernachzug zu **Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG** ist nach § 29 Abs. 3 S. 2 **ausgeschlossen**.

2.6. Kindernachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern / EWR-Staatsangehörigen und zu langfristig Aufenthaltsberechtigten-EG

Auf die gem. § 2 Abs. 1 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger und ihre Familienangehörigen findet das AufenthG keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 FreizügG/EU findet das Gesetz ebenfalls Anwendung auf Staatsangehörige der EWR-Staaten und deren Familienangehörige. Nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. §§ 3, 4 FreizügG/ EU haben dort näher bestimmte Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern ein Recht auf Einreise und Aufenthalt. *Siehe diesbezüglich Beitrag „Freizügigkeit“.*

Wer Kind im Sinne des Gesetzes ist, bestimmt § 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Danach findet das FreizügG/EU auf Verwandte in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anwendung. Dies bezieht sich nicht nur auf Kinder des Unionsbürgers, sondern schließt Kinder des Ehegatten des Unionsbürgers ein.

Kinder von nicht erwerbstätigen Unionsbürgern haben einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt allerdings nur, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird und ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden (§ 4 S. 1 FreizügG/EU). Kinder von Unionsbürgern, die sich zu Studienzwecken in Deutschland aufhalten, haben dieses Aufenthaltsrecht allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass ihnen vom Unionsbürger tatsächlich Unterhalt geleistet wird, § 4 S. 2 FreizügG/EU (vgl. zu den Begrifflichkeiten auch den o. g. Beitrag).

Bei der Beurteilung von Anträgen auf Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht EU haben, ist zu unterscheiden, ob die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Unionsbürger weiterbesteht, und somit ein Nachzug zu dem Unionsbürger (nahestehende Person, Stiefkind, unterhaltsbeziehende Schwiegereltern gem. § 3 Abs. 2 FreizügG/EU) in Frage kommt, oder ob diese Lebensgemeinschaft durch Tod oder Scheidung aufgelöst wurde, und somit der Nachzug nach dem Aufenthaltsgesetz zu beurteilen ist.

Mit der am 24. November 2020 in Kraft getretenen Änderung des FreizügG/EU wurde die bis dahin bestehende Regelungslücke geschlossen.

Der Familiennachzug nach dem FreizügG/EU findet immer zu einem Unionsbürger statt, mit dem auch eine familiäre Lebensgemeinschaft angestrebt werden muss. Dass auch Verwandte des Ehegatten oder des Lebenspartners (nicht: Lebensgefährten) des Unionsbürgers zum berechtigten Personenkreis gehören, ändert nichts daran, dass der Nachzug zum Unionsbürger stattfindet. Somit ist bereits nach einer Trennung – auch vor der Scheidung – des Ehegatten oder Lebenspartners vom Unionsbürger ein Familiennachzug zum drittstaatsangehörigen freizügigkeitsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem FreizügG/EU ausgeschlossen.

Siehe hierzu den Beitrag „Familiennachzug“, Abschnitt „Nachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten“.

2.7. Kindernachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach §38a AufenthG

In § 32 Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG nicht aufgeführt, was den Eindruck erwecken könnte, ein Nachzug von Kindern sei auf dieser Grundlage nicht möglich. Dies kann jedoch nicht Regelungsziel sein. Der Kindernachzug ist also auch zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach §38a AufenthG möglich. Anderenfalls würde ein Titelinhaber nicht in § 27 Absatz 4 AufenthG aufgelistet, um grundsätzlich einen Familiennachzug zu ermöglichen. Jedenfalls würden sonst Einschränkungen formuliert. Eine andere Lesart, sprich keinerlei Möglichkeit eines Kindernachzugs zum Titelinhaber nach § 38a AufenthG, wäre europarechtswidrig, da § 38a AufenthG in Umsetzung der DaueraufenthaltsRL (2003/109/EG) eingeführt wurde und dortiger Art. 16 ausdrücklich den Familiennachzug betrifft.

2.8. deutsche Staatsangehörige als freizügigkeitsberechtigte Referenzperson

Auch deutsche Staatsangehörige können freizügigkeitsberechtigt sein. Der Nachzug zu ihnen richtet sich dann ausnahmsweise nicht nach dem Aufenthaltsgesetz, sondern dem FreizügG/EU.

Dies ergibt sich aus § 12a iVm § 3 Abs. 1 S.2 FreizügG/EU unter der Voraussetzung, dass die Referenzperson von ihrem Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachhaltig Gebrauch gemacht hat. *Siehe hierzu den Beitrag zum Freizügigkeitsrecht.*

3. Exkurs: Sorgerecht und Übertragung des Personensorgerechts

3.1. Sorgerechtslage kraft Gesetzes:

Das Sorgerecht richtet sich in der Regel nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 16 Abs. 1 KSÜ). Hat der Elternteil, der sein Kind mit nach Deutschland nehmen möchte, nicht kraft Gesetzes das alleinige Personensorgerecht, so kommt es nach § 32 Abs. 1-2 AufenthG auf den Nachweis an, dass das alleinige Personensorgerecht auf ihn übertragen wurde.

3.2. Übertragung des Personensorgerechts:

a) Werden entsprechende Urkunden vorgelegt, ist zunächst zu prüfen, ob die Übertragung formwirksam erfolgt ist. Zur Formwirksamkeit gehört die Frage, ob eine Übertragung z.B. durch schriftliche oder notarielle Vereinbarung der Eltern nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Vereinbarung hat, wirksam ist

oder ob sie durch Gerichtsbeschluss erfolgen muss. In Deutschland ist dies der Fall, im Aufenthaltsland des Kindes könnte das anders geregelt sein.

b) Wird die Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts vorgelegt, ist zu prüfen, ob diese rechtskräftig geworden ist.

c) Die Entscheidung zur Übertragung des Personensorgerechts ist außerdem (ggf. in Verbindung mit zusätzlichen Erklärungen oder Gerichtsbeschlüssen) inhaltlich darauf zu prüfen, ob das umfassende Personensorgerecht übertragen wurde. Entscheidend ist, inwieweit einem Elternteil sämtliche substantiellen Entscheidungsrechte und -pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung der Personensorge übertragen wurden. Eine umfassende Übertragung liegt nicht vor, wenn dem anderen Elternteil noch wesentliche Mitentscheidungsrechte und -pflichten z.B. in Bezug auf den Aufenthalt, den Schulbesuch, die Ausbildung oder Heilbehandlungen zustehen. Im Zweifelsfall soll die Rechtslage mit einem Gutachten, z.B. durch den Vertrauensanwalt der Auslandsvertretung, geklärt werden.

Es ist nicht zulässig, die ausländische Entscheidung dabei auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, auch nicht am Maßstab des ausländischen Rechts (Verbot der sog. *révision au fond*). Dies bedeutet, dass selbst einem Ergebnis, das so im zugrundeliegenden ausländischen Recht nicht vorgesehen ist, aus diesem Grund nicht die Anerkennung versagt werden kann.

3.3. Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen:

Eine ausländische Sorgerechtsentscheidung ist grundsätzlich inzident, d.h. von der Behörde, auf Anerkennung zu prüfen, der sie, z.B. im Rahmen eines Visumantrags, vorgelegt wird. Bei der Prüfung, ob eine nach Ortsrecht formwirksame und rechtskräftige Entscheidung, die die Übertragung des umfassenden Personensorgerechts auf einen Elternteil zum Inhalt hat, anerkannt werden kann, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Wurde die Entscheidung in einem EU-Staat (außer Dänemark) getroffen, richtet sich die Anerkennung vorrangig nach Art. 21 und 23 der sog. **Brüssel IIa-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, auch EuEheVO genannt).

2. Wurde die Entscheidung in einem Nicht-Brüssel IIa-Staat, aber einem Vertragsstaat des sog. Haager Kinderschutzübereinkommens (**KSÜ**) getroffen, richtet sich die Anerkennung nach Art. 23 KSÜ, der weitgehend mit Art. 23 Brüssel IIa-VO übereinstimmt. Das KSÜ ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) und bringt gegenüber dem Europäischen

Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) deutliche Erleichterungen mit sich (Näheres dazu unter 3). Daher ist die Anerkennung hier vorrangig nach dem KSÜ zu prüfen.

Zur Übersicht der KSÜ-Vertragsstaaten s. Link:

http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=703

3. Die Anerkennung einer Sorgerechtsentscheidung, die in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs der o.g. Verordnung und Übereinkommen getroffen wurde, richtet sich nach §§ 108, 109 FamFG.

Um Doppelungen oder fehlende Aktualisierungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf ausführliche Ausführungen zur Bewertungen von Sorgerechtsentscheidungen verzichtet. Hier sollte der RES 52-20 hinzugezogen werden.

Allgemein besteht ein zentrales Anerkennungshindernis, das alle o.g. Regelungen kennen, darin, dass die ausländische Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung / den wesentlichen Grundsätzen / den Grundrechten des eigenen Rechts (sog. **ordre public**) vereinbar sein muss. Die Anerkennung ist daher ausgeschlossen, wenn das Ergebnis der ausländischen Entscheidung zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint. **Eine Anerkennung kann daher nur bei gravierenden Verstößen versagt werden.** Ein gravierender Verstoß gegen das Kindeswohl läge z.B. bei der Sorgerechtsübertragung auf einen gewalttätigen Elternteil vor.

Ausländische Sorgerechtsentscheidungen werden jedoch in der Regel rein inlandsorientiert getroffen, und berücksichtigen konsequenterweise nicht die Vorgaben fremder (deutscher) Rechtsordnungen. Bei **Anerkennungsprüfung** einer solchen Entscheidung ist daher der hinreichende Inlandsbezug der Angelegenheit zu Deutschland zu beachten. Je stärker der Inlandsbezug, desto intensiver ist die Prüfungsdichte und desto früher können die Schranken des ordre public herangezogen werden. Stets ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, ob ein ordre public-Verstoß vorliegt.

Bei hinreichendem Inlandsbezug (s.o.) ist daher eine Anerkennung grundsätzlich nur möglich, wenn ein Kind ab dem Alter von 3 Jahren vor der Entscheidung in irgendeiner Form **angehört** wurde. Je geringer der Inlandsbezug und das Alter des Kindes, desto eher ist eine Anerkennung möglich, wenn das minderjährige Kind nicht angehört wurde. Die fehlende Anhörung eines Jugendlichen kann jedoch schon bei geringem Inlandsbezug ein Anerkennungshinderungsgrund sein. Durch die Anhörung muss sichergestellt sein, dass der Richter die notwendigen Eindrücke vom Willen des Kindes zur Beurteilung des Kindeswohls

gewinnen kann. Da Entwicklungsstand und seelische Verfassung zu berücksichtigen sind, müssen Jugendliche persönlich vor Gericht, Kinder jedenfalls durch ein funktionales Äquivalent, also eine neutrale, kompetente Stelle wie das Jugendamt, einen Sozialarbeiter oder im Rahmen einer psychologischen Begutachtung angehört werden.

Dies bedeutet nicht, dass die Entscheidung dem Kindeswillen folgen muss. Es muss sich aber entweder aus der Entscheidung selbst oder aus anderen Unterlagen ergeben, dass vor der Entscheidung eine Anhörung erfolgt ist. Es ist grundsätzlich ausreichend, wenn die Anhörung in der Entscheidung ausdrücklich erwähnt wird. Ist dies nicht der Fall, so obliegt es dem Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht entsprechende Unterlagen (z.B. Verhandlungsprotokolle) vorzulegen.

3.4. Härtefälle:

In Härtefällen kann laut BVerwG eine Sorgerechtsentscheidung, die wegen fehlender Anhörung gegen den deutschen ordre public verstößt, ausnahmsweise doch anerkannt werden, wenn die **Nichtanerkennung das Kindeswohl verletzen** würde. Bei dieser Ermessensentscheidung muss zwischen den grundrechtlich geschützten Verfahrensinteressen des Kindes und anderen grundrechtlich geschützten Rechtspositionen, z.B. dem körperlichen Wohlergehen oder der familiären Bindung abgewogen werden. Dabei ist keine umfassende Kindeswohlprüfung durchzuführen, sondern lediglich festzustellen, ob die Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung das Kindeswohl verletzt.

Diese Ausnahme kann gerade solchen Härtefällen abhelfen, in denen Verfahrensregeln im Gastland eine Anhörung erst ab einem gewissen Alter oder gar nicht ermöglichen und die Ablehnung der Anerkennung dem Kindeswohl widerspräche. Ausnahmsweise könnten so z.B. Entscheidungen anerkannt werden, in denen ohne Anhörung des Kindes einem gewalttätigen Elternteil das Sorgerecht entzogen wurde, oder in denen das Sorgerecht derjenige Elternteil erhält, bei dem das Kind stets gelebt hat, während sich der andere Elternteil nicht gekümmert hat.

Härtefallregelungen im Ausländerrecht sind unabhängig davon zu betrachten.

Korruption: Grundlegende Maßnahmen zur Prävention und Verhalten bei Verdachtsfällen

Quelle:

Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004

Inhaltsverzeichnis:

1.	Grundsatz.....	1
2.	Berichtspflicht bei Verdacht auf Korruption / Unregelmäßigkeiten in der Visastelle.....	2
3.	Korruptionsprävention und Kontrollmechanismen.....	2
3.1.	Anwenderberechtigungen in Webmin.....	2
3.2.	Ex-Post-Kontrollen	3
3.3.	Ausnahme für Auslandsvertretungen in Schengen-Mitgliedstaaten	4
3.4.	Kontrollen des externen Dienstleistungserbringers (eDL).....	4
3.5.	Etikettenverwaltung	4
3.6.	Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen.....	5
3.7.	Verteilung der Antragsteller auf die Schalter und Rotation der Schalterkräfte sowie weitere Maßnahmen im Schalterbereich.....	5
3.8.	Gebührenannahme	5
3.9.	Hausverfügung zur Anwendung der Bona-Fide-Eigenschaft.....	5
3.10.	Eindämmen der illegalen Dienstleistungsanbieter vor der Visastelle	6

1. Grundsatz

Die Auslandsvertretungen erhalten oftmals Hinweise oder Vorwürfe zu **Korruption oder Unregelmäßigkeiten im Visumverfahren. Diesen ist umgehend und sorgfältig nachzugehen.** Die verschiedenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind unbedingt zu beachten und die erforderlichen Kontrollen in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

Auf **unspezifizierte Korruptionsvorwürfe** Dritter können Sie zunächst mit folgendem Textbaustein antworten und um weitere Informationen bitten:

„Hinweise auf Unregelmäßigkeiten nimmt das Auswärtige Amt sehr ernst und geht entsprechenden Informationen immer nach. Es wird größter Wert auf transparente Verfahren und Kontrollen gelegt, um ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln sicherzustellen. Dazu werden allerdings konkretere und nachprüfbare Angaben benötigt, die in diesem Fall bitte ergänzt werden müssten. Der von Ihnen ergangene Hinweis, [...], ist dafür leider zu vage. Wir bitten Sie daher um nähere Schilderungen zur Begründung und Belegung Ihrer Vorwürfe. Darüber hinaus können Sie Ihre Fragen und Hinweise zur Thematik Korruptionsprävention im Auswärtigen Amt stets auch an den Beauftragten für Korruptionsprävention im Auswärtigen Amt richten: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/korruptionspraevention> .“

Der Korruptionsbeauftragte, Ref. 100 und Ref. 510 stehen natürlich auch den Visastellen für alle Fragen zur Verfügung.

2. Berichtspflicht bei Verdacht auf Korruption / Unregelmäßigkeiten in der Visastelle

Wenn sich aus Korruptionsvorwürfen Dritter, Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Visum- oder Terminvergabeverfahren (z. B. Vergabe von Sonderterminen, Befreiung von persönlicher Vorsprache unter Annahme von Gegenleistung, unberechtigtes Nichterheben oder auffällige Stornierungen und Erstattungen von Visagebühren, ungeklärter Verbleib einer erheblichen Anzahl von Visumetiketten) **ein konkreter Verdacht** ergibt, dass Mitarbeiter/innen des Auswärtigen Dienstes oder anderer deutscher Behörden beteiligt sein könnten, ist das Auswärtige Amt **umgehend per E-Mail (VS-NfD) – nicht per DKOR** – zu unterrichten. Der Bericht ist an das Referat 100 (Federführung, falls Beschuldigte/r namentlich bekannt) bzw. an 08 (Federführung, falls Beschuldigte/r namentlich nicht bekannt), jeweils mit Doppel unmittelbar an Referat 510 zu richten. Er ist von dem/der Leiter/in der Vertretung o.V.i.A. zu zeichnen. Bei der Adressierung des Berichts ist der Kreis der betroffenen Personen so klein wie möglich zu halten (Kenntnis nur wenn nötig!). Bei Verdacht auf Korruption oder Unregelmäßigkeiten innerhalb des BfAA (Abt. V) selbst oder bei den aus dem Ausland verlagerten Anträgen informiert der/die Referatsleiter/in den o.g. Adressatenkreis umgehend per Zuschrift (VS-NfD). Bei Verdacht auf Korruption oder Unregelmäßigkeiten bei einem der externen Dienstleistungserbringer (eDL), mit denen der Auswärtige Dienst zusammenarbeitet, ist in entsprechender Weise an das Referat 510 zu berichten.

3. Korruptionsprävention und Kontrollmechanismen

3.1. Anwenderberechtigungen in Webmin

Benutzer, die Zugriff auf die web-basierten RK-Anwendungen erhalten sollen, müssen mit einer entsprechenden Berechtigung ausgestattet werden. Hierbei ist zwischen einer Freischaltung durch die Zentrale und der Freischaltung innerhalb der Auslandsvertretungen zu unterscheiden (Berechtigungsverwaltung in zwei Ebenen):

1. Durch die Zentrale werden die Personen freigeschaltet, die an den Auslandsvertretungen die Zugriffsberechtigungen für die RK-Anwendungen vergeben sollen. Dabei handelt es sich standardmäßig um den RK-1 einer jeden Auslandsvertretung sowie seinen Vertreter gem. Ordnungsplan.
2. Dieser Personenkreis muss sodann innerhalb der Auslandsvertretungen differenzierte Berechtigungen für den Zugriff auf die verschiedenen RK-Anwendungen vergeben. Dabei sind die in der Anleitung zur Anwendungsberechtigungsverwaltung aufgeführten Vorgaben zu beachten, welchem Personenkreis im Einzelnen welche Zugriffsrechte eingeräumt werden dürfen.

Die korrekte Vergabe der Zugriffsrechte liegt in der Verantwortung des gem. Ziff. 1 freigeschalteten Administrators (RK-1, Vertreter ausschließlich im Vertretungsfall).

Die vergebenen Berechtigungen sind regelmäßig auf Aktualität zu prüfen. Insbesondere im Nachgang der personellen Wechsel des eVT sind die vergebenen Berechtigungen anhand der Vorgaben der Anleitung zur Anwendungsberechtigungsverwaltung zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.

3.2. Ex-Post-Kontrollen

An den **Visastellen und für das BfAA (Abt. V) sind in regelmäßigen Abständen** positiv beschiedene Visumanträge durch monatliche **Ex-Post-Kontrollen** zu überprüfen (Auslandsvertretungen in Schengen-Mitgliedsstaaten bitte Ziff. 3.3. beachten).

Zuständig für diese Prüfungen ist die/der Visastellenleiter/in, für das BfAA (Abt. V) Ref. 508-8. An Auslandsvertretungen mit einem hohen Visaaufkommen kann zusätzlich ein/e (an den geprüften Vorgängen nicht beteiligte/r) weitere/r entsandte/r Mitarbeiter/in (im BfAA (Abt. V) ein/e Teamleiter/in) zur Durchführung der Prüfung hinzugezogen werden. Bei Auslandsvertretungen, an denen nur oder auch die/der Visastellenleiter/in Visumvorgänge bearbeitet, geht die Prüfaufgabe auf die/den Leiter/in des RK-Referats über. Sofern die/der Leiter/in des RK-Referats selbst über Visumanträge entscheidet, kann die Prüfaufgabe nur die Kategorien umfassen, die sie/er nicht selbst bearbeitet. Anderenfalls muss ein nicht beteiligter entsandter Mitarbeiter außerhalb der Visastelle mit den Ex-Post-Kontrollen beauftragt werden. **Die Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der/dem Leiter/in der Vertretung und ist im Ordnungsplan zu vermerken.**

Die Prüfung erfolgt jeweils zum 5. eines Monats für den vorangegangenen Monat.

Die Prüfungen sollen **alle Visumkategorien (ACD) und Anträge aller Entscheider** umfassen und verhältnismäßig auf die Kategorien aufgeteilt werden. Die Auswahl der Vorgänge innerhalb der Kategorien erfolgt nach dem Zufallsprinzip aus RK-Visa heraus. Für das BfAA (Abt. V) werden wegen der voreingestellten Löschfristen bereits im Laufe des zu prüfenden Monats wöchentlich durch Ref. 508-8 ein Viertel der zu erwarteten erteilten Visa inklusive der antragsbegründenden Unterlagen nach dem Zufallsprinzip aus RK-Visa ausgewählt und zwischengespeichert.

Die **Anzahl der zu prüfenden Anträge** ist abhängig von der Anzahl der im vorangegangenen Monat erteilten Visa und schlüsselt sich wie folgt auf:

Erteilte Visa	Stichproben
6 bis 100	mindestens 5
101 bis 1.000	mind. 10
1.001 bis 5.000	mind. 15
5.001 bis 10.000	mind. 25
ab 10.001	mind. 50

Insbesondere ist zu prüfen, ob in dem Visumvorgang der Grund für die Erteilung in ausreichender Weise dokumentiert ist. Bei zentral entschiedenen Visumanträgen beschränkt sich die Prüfung an der Visastelle darauf, ob die Weisung des BfAA (Abt. V) korrekt umgesetzt wurde.

Ferner soll bei allen **an der AV angenommenen Visumanträgen** zusätzlich anhand der täglichen Terminübersicht aus RK-Termin geprüft werden, ob die Antragsteller/innen einen **regulären Termin zur Antragsabgabe** hatten. Wurde der Antrag im Rahmen eines Sondertermins oder ohne Termin aufgrund einer Bona-Fide-Regelung angenommen, ist zu überprüfen, ob dies nachvollziehbar begründet und dokumentiert wurde.

Über das Prüfergebnis ist ein Vermerk nach anliegendem Muster zu fertigen, der dem/der nächsten Vorgesetzten zur Billigung und der Leitung der AV zur Kenntnis vorzulegen ist und zu den Akten genommen wird. Dies wird im Rahmen der Inspektion und der Organisationsberatungen überprüft.

Im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten im unter Ziffer 2 genannten Sinne bei einer Ex-Post-Kontrolle ist unverzüglich an 08 mit Doppel unmittelbar an die Referate 100 und 510 zu berichten.

3.3. Ausnahme für Auslandsvertretungen in Schengen-Mitgliedstaaten

Für Visastellen in **Schengen-Mitgliedstaaten** können Ex-Post-Kontrollen bei erfolgter dokumentierter Entscheidung der Auslandsvertretung entfallen.

Voraussetzung: Die Präventionsmaßnahmen wie Webmin-Prüfung, Rotation, verstärkte Dienst- und Fachaufsicht werden sorgfältig umgesetzt.

3.4. Kontrollen des externen Dienstleistungserbringers (eDL)

Visastellen, an denen die Annahme von Visumanträgen an einen eDL ausgelagert wurde, müssen diesen ebenfalls regelmäßig kontrollieren. Dies umfasst die **Kontrolle jedes Visumantragsannahmezentrums (mind. dreimal jährlich)** sowie in unregelmäßigen Abständen auch der Webseiteninhalte, der durch den eDL angenommenen Visumanträge und antragsbegründenden Unterlagen. Wenn der eDL ein eigenes Terminvergabesystem nutzt, so ist dieses besonders intensiv zu überprüfen. Wenn möglich, sollte die Visastelle direkten Zugriff auf das Terminvergabesystem des eDL erhalten (*siehe auch VHB Auslagerung der Visumantragsannahme an externe Dienstleistungserbringer sowie Leitfaden zur Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern*). Die Kontrollen sind anhand der im RK-Kompendium zur Verfügung gestellten Checkliste durchzuführen und zu dokumentieren, durch den/die Leiter/in des RK-Referats zu billigen und zu den Akten zu nehmen.

3.5. Etikettenverwaltung

Hierzu wird auf den VHB-Beitrag „Visumetiketten“ verwiesen.

3.6. Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen

Hierzu wird auf den VHB-Beitrag „Entscheidung und Aktenführung“ verwiesen.

3.7. Verteilung der Antragsteller auf die Schalter und Rotation der Schalterkräfte sowie weitere Maßnahmen im Schalterbereich

Ab einer Schalterzahl von 3 empfiehlt sich für die Zuweisung der Antragsteller auf die Schalter ein elektronisches Nummernaufrufsystem, um eine zufällige Verteilung sicherzustellen.

Darüber hinaus sollte eine wöchentliche Rotation der LBs (zwischen Schalter und Backoffice) erfolgen, ohne Aufrufanlage möglichst häufiger auch zwischen den Schaltern selbst. Ein Muster findet sich in den Best Practice Empfehlungen im RK-Kompendium https://intranet.sp.europa.aa.bund.de/sites/rk-kompendium/Seiten/Visastellen_Organisation.aspx.

Eine regelmäßige Präsenz von Entsandten im Schalterbereich, v.a. zu den Schalteröffnungszeiten ist ebenfalls eine Notwendigkeit.

An Schalterarbeitsplätzen sollten möglichst keine persönlichen Gegenstände der LBs, die Rückschluss auf ihre persönliche Situation erlauben (Familienfotos, etc), für Antragsteller einsehbar angebracht werden. Handys sind weder am Schalter, noch in der Nähe von Antragsunterlagen zulässig, um keine parallelen Kommunikationswege oder Datenschutzverstöße zu ermöglichen.

3.8. Gebührenannahme

Der Umgang mit den Visagebühren und dem angenommenen Geld bedarf nicht nur aus haushälterischer Sicht größter Sorgfalt. Daher kommt den folgenden Punkten große Bedeutung zu:

- Aushang der aktuellen Visumgebühren in Landeswährung im Warteraum, Schaukasten und am Schalter sowie beim eDL
- Gebührenannahme durch jeden Schalter mit individuellem Tagesabschluss und Zusammenführen der Einnahmen mit Tagesabschluss bei einem Verantwortlichen
- Ausstattung der Schalter mit Geldkassetten; Geld darf nicht offen herumliegen
- Sichere Aufbewahrung der Kassenbestände (insbes. nach Dienstschluss, falls Abführen an die Zahlstelle nicht mehr möglich ist)
- Regelmäßige Kassenprüfung

3.9. Hausverfügung zur Anwendung der Bona-Fide-Eigenschaft

Hierzu wird auf den VHB-Beitrag „Bona-Fide-Antragsteller“ verwiesen.

3.10. Eindämmen der illegalen Dienstleistungsanbieter vor der Visastelle

Im Umfeld vieler Visastellen (und inzwischen auch in sozialen Medien) tummelt sich ein breites Feld an Anbietern verschiedenster teilweise nützlicher, aber leider auch oft unlauterer Dienstleistungen. Zu Unrecht versprechen dabei einige diese unlauteren Anbieter durch ihre angeblichen „Verbindungen“ Einfluss auf Terminvergabe oder Visumverfahren nehmen zu können. Es ist also wichtig, dieses Umfeld im Auge zu behalten und auch regelmäßig im Internet/in sozialen Medien nach Fake-Webseiten zu suchen.

Mit folgenden Maßnahmen können Sie vorbeugen:

- Anbringen von Hinweisschildern in den jeweiligen Sprachen des Gastlands, durch welche klargestellt wird, dass es (neben dem offiziellen von der AV beauftragten eDL) keine weiteren Dienstleister gibt, die mit der Vertretung zusammenarbeiten, dass solche dritten Dienstleistungsanbieter nicht zum Personal der Vertretung gehören, keine ihrer Werbung entsprechende Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den Visastellen haben und dass die einzigen seitens der Vertretung erhobenen Gebühren ausschließlich innerhalb der Visastelle am Schalter zu entrichten (dito für eDL) sind.
- Ausführliche Informationen auf der Website, auf Hinweisschildern und Merkblättern zum Ablauf des Verfahrens und darauf, dass keine solchen Dienstleistungsanbieter in Anspruch genommen werden müssen.
- Ausdrückliche Warnung vor Inanspruchnahme überflüssiger, überteuerter oder gar illegaler Dienstleistungen (z.B. Beschaffung von unrichtigen oder gefälschten Dokumenten) und der Bezahlung hoher Gebühren
- Keine dienstlichen oder privaten Kontakte von Visastellenmitarbeitern zu Anbietern zweifelhafter Visa-Dienstleistungen

Künstler

Quellen:

§ 19c Abs. 1 AufenthG
 §§ 22 Nr. 1, 2 und 3, 25, 30 BeschV
 Fachliche Weisungen BeschV
 § 31 AufenthV

1. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Bei der Bearbeitung von Visumanträgen von Personen, die beabsichtigen, im Bundesgebiet künstlerisch tätig zu werden, ist durch die Auslandsvertretung im Hinblick auf ein eventuell zu berücksichtigendes Zustimmungserfordernis i.S.d. § 39 Abs. 1 AufenthG die Frage zu klären, ob für die vom Antragsteller beabsichtigte Tätigkeit die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingeholt werden muss – vgl. dazu auch VHB-Beitrag „*Erwerbstätigkeit*“.

a) Zustimmungsfrei sind Tätigkeiten, die unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV fallen. Diese Tätigkeiten gelten gemäß § 30 Nr. 2 BeschV nicht als Beschäftigung, wenn sie bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden.

Dies gilt gemäß § 37 AufenthV auch für entsprechende selbständige Tätigkeiten. Für diese Fälle ist abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) AufenthV die Beteiligung der Ausländerbehörde nicht erforderlich.

Das Visum (Kategorie C) wird mit dem **Vermerk** versehen "Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, Tätigkeiten gem. § ... i.V.m. § 30 BeschV zulässig".

Positivstaater reisen visumfrei ein, § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV.

b) Die Zustimmung der BA muss hingegen eingeholt werden, wenn § 25 BeschV einschlägig ist.

Das Visum (je nach vorgesehener Aufenthaltsdauer in Deutschland Kategorie D oder C) wird mit der **Nebenbestimmung** erteilt:

"Beschäftigung gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 25 (Nr. 1 oder Nr. 2) BeschV nur erlaubt als ... (Tätigkeit) ... bei ... (genaue Bezeichnung des Arbeitgebers) ...".

2. Auslegungsfragen

a) Darbietung von besonderem künstlerischen Wert, § 22 Nr. 1 BeschV

Ein Kriterienkatalog für diese den Auslandsvertretungen übertragene Einschätzung existiert nicht. Die Entscheidung kann nur im Einzelfall und nur unter Einbindung entsprechender Sachverständiger erfolgen. Ausgenommen vom Erfordernis der Zustimmung sollten lediglich international bekannte und anerkannte Künstler und Künstlergruppen sein, deren Darbietungen sich im internationalen Vergleich weit von ähnlichen artgleichen Leistungen abheben.

Als Indikatoren für den besonderen künstlerischen Wert der beabsichtigten Tätigkeit können der Bekanntheitsgrad des Künstlers in seinem Heimatland sowie das Interesse an den künstlerischen Darbietungen in Deutschland dienen. Die Höhe der vereinbarten Gage kann nur sehr bedingt als Indiz dienen, da sie von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist.

Das BMAS hat auf Rückfrage bekräftigt, dass eine Beteiligung der Arbeitsverwaltung im Visumverfahren in Fällen des § 22 Nr. 1 BeschV grundsätzlich nicht vorgesehen ist und die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind, allein in die Zuständigkeit der Auslandsvertretung fällt. Dies schließt nicht aus, dass in besonders gelagerten Einzelfällen eine Abstimmung mit der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgt.

b) Tagesdarbietungen, § 22 Nr. 3 BeschV

Um eine Tagesdarbietung handelt es sich, wenn außerhalb des üblichen Geschäftsablaufes eine besondere Veranstaltung, die auch nach außen hin als solche erkennbar ist, durchgeführt wird. Eine Tagesdarbietung wird grundsätzlich z.B. durch Annoncen oder Plakate besonders angekündigt. Die Auftritte dürfen nicht an mehr als an zwei Tagen hintereinander erfolgen.

§ 22 Nr. 3 BeschV ist auch auf Personen anzuwenden, die nicht auf der Bühne agieren.

c) Darstellende Künstler, § 25 BeschV

Während bildende Künstler in der Regel selbständig tätig sind, können darstellende Künstler als Arbeitnehmer oder im Rahmen von selbständigen Dienstverträgen bzw. Werkverträgen tätig werden. Die Entscheidung, ob ein Künstler als Arbeitnehmer tätig wird und die angestrebte Tätigkeit damit der Zustimmung der BA bedarf, richtet sich nach dem Grad der persönlichen Abhängigkeit vom Auftraggeber (insbes. Weisungsgebundenheit).

Künstler bzw. Künstlergruppen, die im Bereich Show/Unterhaltung im Rahmen von kurzfristigen Engagements bzw. so genannten Tagesgeschäften "konzertmäßig" auftreten, gelten nach der Rechtsprechung des BSG als i.d.R. selbständig. Sie fallen damit nicht unter § 25 BeschV. Das gilt auch für Einzelauftritte (z.B. Artisten, Zauberer), wenn seitens des Veranstalters zu Art und Inhalt der künstlerischen Darbietung keine Weisung erteilt wird.

Unter "konzertmäßigen" Auftritten sind solche zu verstehen, bei denen der Künstler eigenständig über sein Programm disponiert und weder eine Weisungsgebundenheit noch eine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers vorliegt.

Tänzerinnen in Nachtklubbetrieben, deren Auftritte längerfristig angelegt sind (z.B. Wochen- oder Monatsengagements), sind als abhängig beschäftigt anzusehen, da sie in den Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert werden. "Tagesgeschäfte" sind bei Tänzerinnen in Nachtbars unüblich und dienen der Vortäuschung der Selbständigkeit. Zur Verhinderung von Missbrauch sind daher auch "konzertmäßige" Auftritte in diesen Nachtbetrieben zustimmungspflichtig.

Hinsichtlich der Abgrenzung von "Tänzerinnen" und "Prostituierten" sind die Ausländerbehörden und Agenturen für Arbeit in besonderem Maße auch auf ggf. vorhandene einschlägige Erkenntnisse der Auslandsvertretungen zu der Antrag stellenden Person angewiesen.¹

¹ Spätestens seit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 20.12.2001 (BGBl. I 2001, S. 3893) stellt die Ausübung der Prostitution eine in Deutschland **geduldete bzw. erlaubte Tätigkeit** dar. Sofern Visumanträge zur Ausübung der Prostitution gestellt werden, gilt Folgendes:

Im Übrigen wird auf die Beiträge "Erwerbstätigkeit" und "Selbständige Erwerbstätigkeit" verwiesen.

d) Technisches Personal, § 25 BeschV

Hierzu zählen u.a. Tierpfleger, Elektriker, Beleuchter, Requisiteure und sonstige Helfer, die zur Vorbereitung und Durchführung der künstlerischen Darbietung notwendig sind.

3. Abgrenzungsfragen

§ 25 Nr. 1 BeschV betrifft im Gegensatz zu § 22 Nr. 1 BeschV Künstler, die im Rahmen eines längeren Engagements auftreten oder deren Darbietungen keinen außergewöhnlichen künstlerischen Stellenwert haben und deshalb nur zugelassen werden sollen, wenn die Möglichkeiten vorher ausgeschöpft worden sind, inländische Künstler für diese Tätigkeit zu gewinnen. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten sollte im Zweifel eher das Vorliegen eines Falls von § 25 Nr. 1 BeschV angenommen werden.

§ 25 Nr. 2 BeschV schafft im Gegensatz zu § 22 Nr. 2 BeschV die Möglichkeit, ausländische Gastspielgruppen (z.B. Zirkusunternehmen, Eisrevuen, Tanzshowprogramme), sowie die Mitglieder ausländischer Film- und Fernsehproduktionsteams über § 22 Nr. 2 hinaus auch zu länger als drei Monate dauernden Gastspielreisen und Dreharbeiten zulassen zu können.

-
- Eine Visumerteilung zur **unselbständigen Ausübung der Prostitution** nach § 19c Abs. 1 AufenthG ist mangels entsprechender Regelung in der BeschV nicht möglich. Entsprechende Anträge sind daher ohne Beteiligung der ABH in eigener Zuständigkeit abzulehnen.
 - Soll die **Prostitution selbständig ausgeübt** werden, ist § 21 AufenthG einschlägig. Eine Visumerteilung wird regelmäßig bereits an § 21 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, dem Bestehen eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses oder besonderen regionalen Bedürfnisses, scheitern. Auch hier bestehen grundsätzlich keine Bedenken, entsprechende Anträge ohne Beteiligung der ABH in eigener Zuständigkeit abzulehnen.

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung (§ 15d BeschV)

Quellen:

- § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 15d BeschV
- § 18 AufenthG
- Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit

Seit dem 01.03.2024 ist die neue Rechtsgrundlage des § 15d BeschV in Kraft, aufgrund dessen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) für eine kurzzeitige Beschäftigung (maximal 8 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten je Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer) möglich ist. § 15d BeschV unterscheidet sich von ähnlichen Rechtsgrundlagen wie § 15a BeschV (Saisonbeschäftigung) und § 26 Abs. 2 BeschV (Westbalkan-Regelung) unter anderem dadurch, dass er grundsätzlich nicht auf bestimmte Wirtschaftsbranchen oder Herkunftsregionen beschränkt ist.

Die Vorschrift soll es Unternehmen ermöglichen, **Engpässe in Spitzenzeiten** (z.B. im Hotel- und Gaststättengewerbe oder an Flughäfen) durch Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzufangen. § 15d BeschV sieht die "**Ausübung jeder inländischen Beschäftigung**" vor – es kommt also nicht auf eine qualifizierte Beschäftigung oder das Erfüllen der Voraussetzungen für die Fachkrafteigenschaft gemäß § 18 Abs. 3 AufenthG an. Es ist auch nicht erforderlich, dass für den Fall, dass die auszuübende Beschäftigung üblicherweise eine Ausbildung oder ein Studium voraussetzt, eine passende Qualifikation vorliegt (ausgenommen: reglementierte Berufe, siehe unten). Ausgeschlossen sind nach aktueller Kontingentfestlegung Saisonbeschäftigungen, für die in der jeweiligen Umsetzung des § 15a BeschV ein Arbeitsmarktzugang eröffnet ist; dies trifft aktuell auf Erntehilfe-Tätigkeiten in der Landwirtschaft zu.

Für Staatsangehörige aus der Liste in Anhang II zur Verordnung (EU) 2018/1806 (sogenannte Positivstaater), die visumfrei für Kurzaufenthalte nach Deutschland einreisen dürfen, kann die BA für 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen eine Arbeitserlaubnis erteilen. In diesen Fällen ist kein Visum zu Erwerbszwecken erforderlich. Soll die Beschäftigung von vornherein länger als 90 Tage dauern, muss das reguläre Visumverfahren durchlaufen werden.

Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die erforderliche Zustimmung der BA "soll" im Vorabzustimmungsverfahren erteilt werden, so dass bei den Auslandsvertretungen nur Anträge mit bereits erteilter BA-Vorabzustimmung eingehen sollten. Dafür setzen sich die inländischen Arbeitgeber (nach Identifizierung der gewünschten ausländischen Arbeitskraft) mit der BA zwecks Erteilung einer Vorabzustimmung in Verbindung. Wenn die Voraussetzungen des § 15d BeschV erfüllt sind, wird die Vorabzustimmung erteilt, die dann zusammen mit dem Antrag selbst der Auslandsvertretung vorgelegt wird.

Die BA prüft bei der Vorabzustimmung, ob die Tatbestandsmerkmale des § 15d BeschV erfüllt sind. Dies geschieht im Wesentlichen auf Grundlage der Angaben des Arbeitgebers in der

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (EzB) und des vorzulegenden Tarifvertrages, wenn der Tarifvertrag nicht in der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes gelistet ist (ein Arbeitsvertrag muss nicht nachgewiesen werden). Der Auslandsvertretung obliegt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG die Prüfung, ob eine gegebenenfalls erforderliche Berufsausübungserlaubnis vorliegt (siehe Datenbank der reglementierten Berufe unter <https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/>). Dies gilt analog auch für sonstige Voraussetzungen zur praktischen Berufsausübung, die bei der antragstellenden Person liegen (wie z.B. das Vorliegen und die Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis).

Wenn bei einer Auslandsvertretung ein **Antrag ohne BA-Vorabzustimmung gestellt** wird, sollte dahingehend beraten werden, dass die Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens (VAZ) im Interesse aller Beteiligten liegt. Dadurch können mögliche Fragen und Probleme noch im Vorfeld direkt zwischen Arbeitgeber und BA geklärt werden, was die Bearbeitung des Visumantrages in der Auslandsvertretung deutlich beschleunigt. Falls trotz Beratung auf Antragstellung ohne BA-Vorabzustimmung bestanden wird, ist der Antrag anzunehmen und (mit regulärer BA-Beteiligung) zu bearbeiten. Die der BA vorzulegenden Dokumente sowie weitere hilfreiche Informationen für potentielle Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (worauf diese auch verwiesen werden können) sind der Website der BA unter folgenden Links zu entnehmen:

- <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/kurzzeitige-kontingentierte-beschaeftigung> (Gesamtinformationen)
- https://www.arbeitsagentur.de/datei/infoblatt-kurzzeitige-kontingentierte-beschaeftigung_ba047544.pdf (Merkblatt)

Rückkehrperspektive bei nur kurzzeitiger Beschäftigung

Fragen der Rückkehrperspektive sind bei den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zu berücksichtigen. Anders als bei der Rückkehrbereitschaft im Schengen-Kontext ist hier nicht von einer unbedingten Rückkehr ins Heimat-/Wohnsitzland auszugehen. Vielmehr ist zu beurteilen, ob der/die Antragstellende in der Lage und willens bzw. ohne Zwang dazu bereit wäre, Deutschland wieder zu verlassen, sollte ein legaler Anschlussaufenthalt nicht möglich sein. Dies gilt auch für § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 15d BeschV: Obwohl die Vorschrift primär einen nur vorübergehenden Bedarf des Arbeitgebers decken soll und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zunächst nur einen zeitlich begrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht, impliziert dies nicht, dass eine erhöhte 'Bereitschaft' zur Rückkehr festgestellt werden muss. Dafür spricht vor allem, dass § 15d BeschV alleine die Voraussetzungen zur Arbeitsmarktzulassung bestimmt, über die ausschließlich die BA entscheidet. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 39 Satz. 1 Nr. 1 AufenthV eine Folgeantragstellung im Inland grundsätzlich möglich ist.

Sprachkenntnisse

Zu Sprachkenntnissen gibt es keine besonderen rechtlichen Anforderungen bei § 15d BeschV; die allgemeinen Ausführungen im Visumhandbuch-Beitrag 'Sprachnachweise' unter 1.2.2. sind aber einschlägig. Sprachkenntnisse können eine Rolle bei der Prüfung der Plausibilität des Aufenthaltszweckes spielen. Dabei ist zu beachten, dass die Visastelle keine vom Gesetz-/Verordnungsgeber nicht vorgesehenen rechtlichen Hürden aufstellen darf, also zum Beispiel

kein bestimmtes Sprachniveau generell zur Voraussetzung der Erteilung eines Visums gemäß § 15d BeschV macht. Vielmehr ist auf den Einzelfall abzustellen und dabei zu prüfen, ob es plausibel ist, dass die konkrete antragstellende Person bei dem jeweiligen Arbeitgeber in Deutschland tätig werden und sich auch sonst im Alltag in Deutschland zurechtfinden kann.

Plausibilität

Allgemein zur Plausibilitäts-Prüfung bei nationalen Visa: siehe Visumhandbuch-Beitrag 'Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa'.

Ermessen

Bei vorliegender BA-Zustimmung gemäß § 15d BeschV ist das der Visastelle in § 19c Abs. 1 AufenthG eingeräumte **Ermessen** im Hinblick auf § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 AufenthG in der Regel positiv auszuüben. Die Zustimmungsentscheidung der BA intendiert ein Erfordernis des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt (vgl. § 18 Abs. 1 AufenthG). Aspekte der öffentlichen Sicherheit können im Rahmen des Ermessens ebenfalls berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 1 S. 3, § 5 Abs. 1, Abs. 4).

Jährliches Kontingent

Die Zahl der (Vorab-)Zustimmungen der BA gemäß § 15d BeschV wird zahlenmäßig durch ein Kontingent begrenzt, das die BA verwaltet und in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und anderen Ressorts festlegt. Das jeweils aktuelle Kontingent ist auf der Website der BA veröffentlicht (siehe Link oben). Aktuell ist das Kontingent nicht auf bestimmte Branchen oder Staatsangehörigkeiten beschränkt.

Zeitnahe Antragsbearbeitung

Angesichts der neunmonatigen Gültigkeit der BA-Vorabzustimmungen und auch dem Sinn und Zweck des § 15d BeschV folgend, nämlich kurzfristigen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt abzufangen, werden die Auslandsvertretungen gebeten, eine möglichst zeitnahe Antragstellung von Visumanträgen mit BA-Vorabzustimmung gemäß § 15d BeschV im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu ermöglichen. Dies kann zum Beispiel durch eine gesonderte Terminkategorie für Visumanträge zur Erwerbstätigkeit mit BA-Vorabzustimmung erfolgen. (Bei Fragen dazu steht Referat 510 gerne beratend zur Seite.) Anträge gemäß § 15d BeschV ohne BA-Vorabzustimmung können aufgrund der gesetzlichen Wertung ("soll") relativ depriorisiert werden.

Die Visareferate stehen in engem Kontakt mit der BA, um z.B. auftretende regionale Schwerpunkte bei Vorabzustimmungen gemäß § 15d BeschV frühzeitig zu erkennen und dann mit den betroffenen Visastellen auf mögliche daraus resultierende Antragsspitzen reagieren zu können.

Lebensunterhalt bei nationalen Visa

Quellen:

§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3, 17-21, 27 ff. AufenthG

§§ 31-37 AufenthV

Nr. 2.3. sowie Nr. 5.1.1.1. und Nr. 5.1.1.2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVwV) zum AufenthG

Nr. 2.3 ff. Anwendungshinweise (AH) des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

§§ 20 ff. SGB II

Inhaltsverzeichnis

1.	Sicherung des Lebensunterhalts als Regelerteilungsvoraussetzung.....	2
2.	Prüfungsumfang der Auslandsvertretung/des BfAA	2
2.1.	Familiennachzug.....	2
2.2.	Beschäftigung.....	4
2.2.1.	Sonderfall Binnenschiffer	4
2.2.2.	Sonderfall Chancenkarte	5
2.3.	Ausbildung/Praktikum/Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen/Sprachkurse/Schulbesuch.....	5
2.4.	Ausreichender Krankenversicherungsschutz.....	7
2.4.1.	Dauer des Krankenversicherungsschutzes.....	7
2.4.2.	Umfang des Krankenversicherungsschutzes.....	8
	Übersicht: Prüfung des Lebensunterhalts durch Auslandsvertretung/BfAA	10
3.	Prüfungsumfang der Ausländerbehörde	12
3.1.	Berechnung des Bedarfs durch die Ausländerbehörde.....	12
3.2.	Ergänzende Hinweise zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens	12
3.3.	Sonderfälle beim Familiennachzug.....	13
3.3.1.	Lebensunterhaltssicherung beim Nachzug zu Deutschen.....	13
3.3.2.	Ausnahmen beim Nachzug zu ausländischen Referenzpersonen.....	14
3.3.3.	Nachzug zu Geflüchteten und Asylberechtigten.....	14
3.3.4.	Unterhalt von anderen Angehörigen (§ 27 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).....	15

1. Sicherung des Lebensunterhalts als Regelerteilungsvoraussetzung

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in der Regel Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung dient dazu, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu vermeiden. Die gesetzliche Definition der Lebensunterhaltssicherung findet sich in § 2 Abs. 3 AufenthG.

Von der Regelerteilungsvoraussetzung kann nur bei Vorliegen besonderer, atypischer Umstände abgesehen werden, die so bedeutsam sind, dass diese die sonst ausschlaggebende gesetzliche Regelung überwiegen. Ebenfalls kann von der Regelerteilungsvoraussetzung abgesehen werden, wenn entweder aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Art. 6 GG oder im Hinblick auf Artikel 8 EMRK (Schutz des Familienlebens), die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug zwingend geboten ist.

Demgegenüber erfordern Aufenthaltstitel zur Ausbildungs- oder Studienplatzsuche nach § 17 AufenthG und Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach § 20a AufenthG (Chancenkarte) zwingend die eigenständige Lebensunterhaltssicherung. Ein Abweichen hiervon ist nicht möglich.

2. Prüfungsumfang der Auslandsvertretung/des BfAA

2.1. Familiennachzug

Beim Familiennachzug zu Deutschen wird in aller Regel vom Erfordernis der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts abgesehen; ähnliche Erleichterungen gelten auch im Fall des Familiennachzugs zu Freizügigkeitsberechtigten (siehe VHB-Beitrag „Familiennachzug“ und „Freizügigkeit“).

Die Prüfung und Feststellung, ob der Lebensunterhalt im Falle des Familiennachzugs gesichert ist, betrifft einen Inlandssachverhalt und ist daher im Regelfall von der sachnäheren Ausländerbehörde (ABH) vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfung durch die ABH sind grundsätzlich zu übernehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund von Inlandssachverhalten im Einzelfall eine Atypik angenommen oder der Lebensunterhalt durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung gesichert wird.

Im Visumverfahren müssen die Auslandsvertretungen/das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) in den meisten Fällen die ABHs beteiligen. Die **Zustimmung der ABH sollte die Aussage umfassen, dass die Lebensunterhaltssicherung der Visumerteilung nicht entgegensteht**. Die Zusatzangaben sollten diesbezüglich wie folgt gefasst sein:

"Es wird um Stellungnahme gebeten, ob der Visumerteilung zugestimmt wird. Es wird insbesondere um Mitteilung gebeten, ob die Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs.1 Nr. 1 AufenthG (Lebensunterhalt) geprüft und erfüllt ist. Sollte festgestellt werden, dass

die Sicherung des Lebensunterhalts nicht gegeben ist, wird ergänzend um Übersendung der Berechnung gebeten."

Wenn die ABH in ihrer Rückmeldung Gesamteinkommen und Familiengröße angibt, überprüft die Auslandsvertretung/das BfAA nur, ob Gesamteinkommen einerseits und Familiengröße andererseits aus der Sicht eines dritten Betrachters so offensichtlich auseinanderfallen, dass ein Versehen der ABH vorliegen muss. Dies muss so offensichtlich sein, dass es keine Gegenberechnung erfordert. Im Falle eines offensichtlichen Missverhältnisses bittet die Auslandsvertretung/das BfAA die ABH um erneute Überprüfung. Bei der Frage, ob ein atypischer Fall vorliegen könnte, bei dem ausnahmsweise auf die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet werden kann, ist in Absprache mit der ABH eine umfassende Sachverhaltsermittlung unumgänglich.

Im neuen Fachkräfteeinwanderungsrecht wurde das Erfordernis einer ABH-Beteiligung wesentlich verringert. Dies betrifft auch das Visum zum Familiennachzug zu Fachkräften. Hier ist regelmäßig eine Zustimmungspflicht der ABH nur dann gegeben, wenn relevante Voraufenthalte vorliegen und/oder die Visumanträge nicht in zeitlichem Zusammenhang¹ gestellt werden. Die Auslandsvertretung/das BfAA muss in diesen Fällen die Sicherung des Lebensunterhalts in eigener Zuständigkeit prüfen.

In Fällen, in denen der Lebensunterhalt der Referenzperson nach den BAföG-Sätzen berechnet wird, können die in der Tabelle genannten Pauschalwerte für Ehegatte und Kinder angewandt werden (grds. auch bei der Chancenkarte).

In allen übrigen Fällen kann auf eine **überschlägige Schätzung** der Leistungen und Bedarfe nach dem Bürgergeld abgestellt werden, s.

www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/leistungen-und-bedarfe-im-buergergeld.html

Im Falle starker Unverhältnismäßigkeit der Wohnkosten (Ballungsgebiete) können ggf. Informationen auf den Webseiten der jeweils zuständigen lokalen Jobcenter oder ABH herangezogen werden.

Eine fakultative Beteiligung der ABH sollte nur dann erfolgen, wenn die AV eine grobe Unverhältnismäßigkeit feststellt und mangels Kenntnis der lokalen Verhältnisse nicht in eigener Zuständigkeit entscheiden kann.

¹ Ein zeitlicher Zusammenhang liegt grds. vor, wenn die Einreise der Familienmitglieder innerhalb von drei oder sechs Monaten erfolgt, s. auch VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“, Ziff. 4.3.

2.2. Beschäftigung

Die Auslandsvertretungen/das BfAA entscheiden über Visumanträge zur Beschäftigung in den meisten Fällen ohne Beteiligung der ABH (§§ 31-37 AufenthV).² Damit liegt neben der aufenthaltsrechtlichen Prüfung der Tatbestandsmerkmale der §§ 18-21 AufenthG auch die Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen allein bei der Auslandsvertretung/dem BfAA. Für die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gilt:

Bei Visumanträgen nach §§ 18-21 AufenthG gilt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 39 AufenthG (**zustimmungsbedürftige Beschäftigungen**) als Feststellung der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Eine gesonderte Prüfung der allgemeinen Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG durch die Auslandsvertretung/das BfAA ist daher bei zustimmungsbedürftiger Vollzeitbeschäftigung entbehrlich, denn eine Vollzeitbeschäftigung stellt bei einem Alleinstehenden grundsätzlich den Lebensunterhalt in Deutschland sicher (wegen Mindestlohn).

Soweit weder die BA noch die ABH im Visumverfahren beteiligt sind (**zustimmungsfreie Erwerbstätigkeit**), ist der **Mindestlohn** zu beachten.

Für die Berechnung des Mindestlohns wird auf den **Mindestlohnrechner des BMAS** verwiesen, der unter folgendem Link zu finden ist: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohn-rechner.html>. Ggf. kann durch tarifliche oder vertragliche Regelungen eine geringere Wochenarbeitszeit als Vollzeitbeschäftigung festgelegt werden. Wird bei einer Vollzeitbeschäftigung der Mindestlohn gezahlt, gilt der Lebensunterhalt eines Alleinstehenden als gesichert.

2.2.1. Sonderfall Binnenschiffer

Handelt es sich um eine Beschäftigung in der Binnenschifffahrt (siehe zum Begriff VHB-Beitrag „*Seeleute*“), die **vor allem außerhalb des Bundesgebiets** ausgeübt wird, so ist das Mindestlohngesetz nicht anwendbar und die Auslandsvertretung/das BfAA führt nur eine Evidenzkontrolle durch. Danach kommt eine Visumerteilung zumindest dann nicht in Betracht, wenn sich das Entgelt im Vergleich zu der für Inländer üblichen Vergütung am Rande der Sittenwidrigkeit i.S.v. § 138 BGB bewegt (Faustregel: wenn das Entgelt 30 % unter dem Tarif- oder ortsüblichen Lohn liegt). Die Auslandsvertretung/das BfAA prüft darüber hinaus, ob die Gesamtvergütung ausreicht, um für etwa zu erwartende Beschäftigungsabschnitte im Bundesgebiet fiktiv den Mindestlohn zu erfüllen (Testfrage: „Genügt die vorgesehene

² Im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG prüft die Ausländerbehörde den Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutz, siehe VHB-Beitrag „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“.

Gesamtvergütung, um an den voraussichtlichen Erwerbstagen in Deutschland die Mindestlohngrenzen zu decken?“). Bejaht die Auslandsvertretung/das BfAA dies, gilt der Lebensunterhalt als gesichert.

Für den Fall, dass der Arbeitgeber Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt, siehe Nr. 2.3.6.3 der BMI-Anwendungshinweise zum FEG:

„Soweit Logis oder Krankenversicherungsschutz von Dritten übernommen werden, können die entsprechenden Beträge nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 13a Absatz 1 BAföG in Abzug gebracht werden. Soweit Kost von Dritten übernommen wird, können pauschal 150 EUR abgezogen werden. Darüber hinaus können eventuelle Fehlbeträge durch Eigenmittel z. B. auf einem Sperrkonto oder im Einzelfall durch eine Verpflichtungserklärung gedeckt werden.“

Unterkunft kann demnach aktuell grds. mit 380,- Euro angesetzt werden (§13 Abs. 2 2. Alternative BAföG).

2.2.2. Sonderfall Chancenkarte

Bei Visumanträgen für die Chancenkarte (§ 20a AufenthG) wird nach § 20a Absatz 4 Satz 1 AufenthG die Lebensunterhaltssicherung ausnahmslos vorausgesetzt. Die konkreten Umstände können einen bestimmten Betrag begründen, der vorliegen muss, um einen gesicherten Lebensunterhalt annehmen zu können. Zum Beispiel kann die konkrete Miethöhe in Ballungsgebieten zu berücksichtigen sein. Andernfalls kann der bundesweite Einheitssatz in § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG, der sich an den Vorgaben des BAföG orientiert (BAföG-Höchstsatz zuzüglich 10%), als Orientierung dienen (Nr. 20a.4.1 der Anwendungshinweise (AH) zum FEG 2.0, s. auch in der Übersicht unten).

Entsprechend muss vor der Visumerteilung stets der konkrete Einzelfall in den Blick genommen werden. Ein Nachweis kann z.B. erfolgen durch die im Einzelfall bereits vor Visumerteilung vereinbarte Vergütung für eine (BA-zustimmungsfreie) Probe- oder Nebenbeschäftigung. Soweit diese Vergütung nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, ist der Nachweis anderweitig zu erbringen, z.B. durch eigenes Vermögen bzw. nachgewiesene Eigenmittel, eine Verpflichtungserklärung oder ein Sperrkonto. Sofern Leistungen durch Dritte gestellt werden (z.B. Unterkunft), ist dies zu berücksichtigen.

2.3. Ausbildung/Praktikum/Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen/Sprachkurse/Schulbesuch

Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde die bereits für Studierende bestehende Möglichkeit, die Lebensunterhaltssicherung pauschalierend durch Richtwerte zu bestimmen, auf die o.a. Aufenthaltsw Zwecke ausgeweitet (§2 Abs. 3 S. 5-7 AufenthG). Die einschlägigen Beträge richten sich nach den BAföG-Sätzen und werden jeweils zum 31.08. des

Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlicht. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.3.5 ff. der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird verwiesen.

Es ist zu beachten, dass im Fall einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (einschlägig bei §§ 16a, 16d, 16e) die in den BAföG-Sätzen enthaltenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (derzeit 137 EUR, §13a Abs. 1 BAföG) in Abzug zu bringen sind. Diese werden bei der Berechnung der einschlägigen Brutto-Werte (s. Tabelle unten) im Rahmen der Sozialversicherungsbeiträge anderweitig berücksichtigt.

Eventuelle Fehlbeträge, die etwa durch eine **geringere Ausbildungsvergütung** entstehen, müssen anderweitig nachgewiesen werden, etwa in Form eines Sperrkontos oder, im Einzelfall, einer Verpflichtungserklärung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Teilnehmende an einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. an einer Maßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Qualifikation nebenher einer vom Aufenthaltswitzweck unabhängigen entlohten Erwerbstätigkeit in eingeschränktem Umfang nachgehen dürfen (§ 16a Abs. 3 AufenthG, § 16d Abs. 1, 3, 4, 6 AufenthG). In Fällen des § 16d Abs. 2 AufenthG ist eine Vollzeitbeschäftigung möglich. In Fällen des §16d Abs. 5 ist keine Erwerbstätigkeit gestattet.

Nach § 16a Abs. 1 S. 4 umfasst der Aufenthaltswitzweck der **betrieblichen** qualifizierten Berufsausbildung auch **Sprachkurse, die zur Vorbereitung der Berufsausbildung dienen**. Der Lebensunterhalt für diese Sprachkurse bestimmt sich wie folgt: Wenn während der Dauer des Sprachkurses keine Nebenbeschäftigung angestrebt wird bzw. keine Ausbildungsvergütung fließt, gilt der Tabellenwert (Tabelle s. u.) für die schulische Berufsausbildung nach § 16a Abs. 2 AufenthG als lebensunterhaltssichernd. Wird eine Nebenbeschäftigung angestrebt oder fließt in dieser Zeit bereits eine Ausbildungsvergütung, sind für die Zeit des Sprachkurses die Tabellenwerte für die betriebliche Berufsausbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG als lebensunterhaltssichernd anzusetzen.

Grundsätzlich ist der Lebensunterhalt für die gesamte Dauer von Ausbildung, Praktikums, Anpassungsmaßnahme, Sprachkurs bzw. Schulbesuch glaubhaft zu machen. Zulässige, vom Hauptaufenthaltswitzweck unabhängige Erwerbstätigkeiten können dabei berücksichtigt werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in den genannten Konstellationen **zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerheblich ist, ob gesetzlicher Mindestlohn gezahlt wird**. Allerdings kann das **Beschäftigungsverhältnis an sich** unzulässig sein, wenn der Mindestlohn nicht gezahlt wird und keine Ausnahme i.S.d. § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vorliegt.

Für Ausbildungen sind die seit 01.01.2020 geltenden Regelungen des Berufsbildungsgesetzes zu berücksichtigen, die **Mindestausbildungsvergütungen** vorsehen. Sollte diese Vergütung nicht gezahlt werden, kann das Ausbildungsverhältnis unabhängig vom gesicherten Lebensunterhalt unzulässig sein (§ 17 BBiG). Die Höhe der Mindestvergütung wird gem. § 17 Abs. 2 S. 5 BBiG durch das BMBF für das Folgejahr im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben. Die Regelungen des BBiG finden jedoch keine Anwendung für landesrechtlich geregelte Berufe, wie z.B. Erzieher, sowie für die reglementierten Berufe im Gesundheitswesen.

Werden Elemente des Lebensunterhalts nachweislich durch Dritte übernommen, können diese nach der BAföG-Systematik in Abzug gebracht werden, s. Nr. 2.3.6.3 der AH zum FEG. Für Unterkunft sind hierfür monatlich pauschal 380 EUR anzusetzen (Stand 01.01.2025, §13 Abs. 2 2. Alternative BAföG), für voll übernommene Verpflegung 150 EUR. Für übernommene Kranken- und Pflegeversicherung nach BAföG (nicht im Fall der Sozialversicherungspflicht, s.o.) 137 EUR (§13a Abs. 1 BAföG).

Bezüglich des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhalts bei Studierenden, Freiwilligen und Au-pairs wird ergänzend auf die VHB-Beiträge („Studierende“, „Freiwilligendienste“ und „Au-pair“) verwiesen.

2.4. Ausreichender Krankenversicherungsschutz

Zum Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts (sofern erforderlich, siehe auch 2.1) gehört gem. § 2 Abs. 3 AufenthG auch ein ausreichender Krankenversicherungsschutz.

2.4.1. Dauer des Krankenversicherungsschutzes

Der Gültigkeitszeitraum des bei Einreise bestehenden Versicherungsschutzes muss grundsätzlich die **Gültigkeitsdauer des Visums** abdecken. Der Beginn des Versicherungsschutzes darf nicht unter eine Bedingung gestellt sein (z.B. Kontoeröffnung in Deutschland).

Sofern der/die Visumantragsteller/in in die gesetzliche (Pflicht-)Krankenversicherung aufgenommen werden soll ist zu beachten, dass die gesetzliche Versicherungspflicht erst mit dem entsprechenden Ereignis eintritt, das die Versicherungspflicht begründet (§5 Abs. 1 i.V.m. § 186 SGB V), d.h. mit Antritt des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses, bei Studierenden mit Immatrikulation oder, im Falle der Aufnahme in die Familienversicherung (§10 SGB V), mit Wohnsitznahme. Es ist im Vorhinein nicht absehbar, wann diese Voraussetzungen erfüllt sein werden. Der sich hieraus ergebende Zeitraum zwischen Einreise und wirksamer gesetzlicher Krankenversicherung ist daher durch eine anderweitige, ausreichende private Krankenversicherung abzudecken.

Die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt gem. § 188 SGB V mit dem Tag des Beitritts zur Krankenkasse. Zugang zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung haben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 SGB V etwa Forschende nach § 18d Abs. 1 AufenthG.

Erforderlich ist dies jedoch nur so lange, bis der/die Antragstellende nachweislich in Deutschland gesetzlich versichert ist. Entsprechende auflösende Klauseln (etwa: „Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung.“) in Versicherungsverträgen können daher akzeptiert werden.

Andernfalls muss die Versicherung einen ausreichenden Zeitraum abdecken, bis zu dem der Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung erwartbar ist. Regelmäßig sollte hier ein Zeitraum von drei Monaten genügen.

Antragstellende für die Chancenkarte müssen zunächst eine einjährige private Versicherung (bei Visumerteilung für ein Jahr, anderenfalls für den Zeitraum, für den das Visum erteilt wurde) nachweisen, da unklar ist, ab wann ggf. Sozialversicherungspflicht besteht und ein Übergang in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Idealerweise wird auch hier eine Versicherung mit entsprechender Auflösungsklausel abgeschlossen.

2.4.2. Umfang des Krankenversicherungsschutzes

Ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht dann, wenn eine gesetzliche Krankenversicherung oder eine dem Umfang nach gleichwertige private Krankenversicherung vorliegt (s. Nr. 2.3.5.1 und 2.3.5.2 der AVwV zum AufenthG).

Letztere ist gegeben, wenn die Versicherung dem Umfang nach den Voraussetzungen des § 193 Abs. 3 VVG entspricht. Bei Beschäftigten müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a SGB V erfüllt sein. Hierbei ist mindestens ein verbindliches, individuelles Angebot der Krankenversicherung mit konkreter Bezifferung der monatlichen Kosten vorzulegen; unverbindliche Berechnungen genügen den Anforderungen nicht.

Bei vorübergehenden Aufenthalten ist jedoch auch der mit dem Aufenthalt verfolgte Zweck sowie die Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Sofern keine gesetzliche Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 SGB V besteht, kann bei beabsichtigten Kurzaufenthalten vermutet werden, dass das umfangreiche Leistungsspektrum, das von einer gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt wird, erkennbar nicht in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen kann daher eine Krankenversicherung auch dann als ausreichend betrachtet werden, wenn sie nicht vollständig dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht (Nr. 2.3.5.2 der AVwV zum AufenthG). Regelmäßig kommen hierfür sog. Expat-Versicherungen (Langzeit-Auslandsreisekrankenversicherungen) infrage, etwa bei der Chancenkarte.

Für die Überbrückung bis zur Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung genügt regelmäßig eine sog. Incoming- oder eine Reisekrankenversicherung. Es darf jedoch kein Ausschluss der Leistung bei beabsichtigter Wohnsitznahme bestehen. Derartige Klauseln sind daher nur dann unschädlich, wenn bei beabsichtigter Wohnsitznahme der anfängliche Aufenthalt bis zur nachweislichen Begründung des langfristigen bzw. dauerhaften Aufenthalts nicht ausgeschlossen ist. Im Zweifelsfall wäre dies durch den Versicherungsträger zu bestätigen.

Sofern eine nicht sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit angestrebt wird, ist darauf zu achten, dass die Krankenversicherung mit dieser Erwerbstätigkeit verbundene

Gesundheitsrisiken abdeckt. Im Zweifelsfall sollte auch hier eine schriftliche Bestätigung des Versicherungsträgers vorgelegt werden.

Zur Überprüfung eines ausreichenden Umfangs des Krankenversicherungsschutzes kann das diesem Visumhandbuchbeitrag beigefügte Formblatt genutzt werden. Versicherungsunternehmen können gebeten werden, dieses auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen nicht zur Bedingung für die Visumerteilung gemacht werden kann.

Übersicht: Prüfung des Lebensunterhalts durch Auslandsvertretung/BfAA

Tabellenwerte gültig ab: 09/2025

In nachfolgender Tabelle verwendete Abkürzungen: siehe Fußnote³

Fall	AV/BfAA Prüfung LU
Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG) grds.	Übernahme Ergebnis ABH
ABH-zustimmungsfreier Familiennachzug (§§ 31, 34 AufenthV, gemeinsame Einreise), sofern für die Bezugsperson ML gezahlt wird	<u>nur in Zweifelsfällen</u> ; ⁴ ABH fakultativ beteiligen und deren Ergebnis übernehmen
ABH-zustimmungsfreier Familiennachzug (§§ 31, 34 AufenthV, gemeinsame Einreise), sofern für die Bezugsperson eine vom BAföG-Satz abgeleitete Pauschale anwendbar ist (§2 Abs. 3 S. 5, 6 AufenthG)	mit Ehepartner zusätzlich 400 EUR pro miteinreisendes Kind zusätzlich 300 EUR
BA-zustimmungspflichtige Beschäftigung mit Zustimmung der BA zu Vollzeitbeschäftigung	LU gesichert
LU für Einzelperson, die in BA-zustimmungsfreier Vollzeitbeschäftigung arbeitet	LU gesichert, wenn ML (s. ML-Rechner BMAS) gegeben
BA-zustimmungsfreie Beschäftigungen, die nicht unter das Mindestlohngesetz fallen, wie z.B. bestimmte Praktika (nach §§ 16a und 16e AufenthG vgl. § 22 Abs. 1 MiLoG) ⁵ , sofern hierfür Arbeitslosigkeits- und Rentenversicherungspflicht besteht, insbesondere <u>freiwillige</u> Praktika im Rahmen eines Studiums	855 EUR netto 1.090 EUR brutto
BA-zustimmungsfreie Beschäftigungen im Rahmen von Studienpraktika, die in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung <u>vorgeschrieben</u> sind	992 EUR netto
Schulische Berufsausbildung (nach § 16a Abs. 2 AufenthG)	959 EUR netto

³ AV: Auslandsvertretung; LU: Lebensunterhalt; ABH: Ausländerbehörde; BA: Bundesagentur für Arbeit; ML: Mindestlohn; VHB: Visumhandbuch des Auswärtigen Amts

⁴ Zweifelsfall = Fall, in dem das Familieneinkommen in nicht eindeutig plausiblen Verhältnis zu der einreisewilligen Personenzahl steht; eine Hilfe für AVs bei der Einschätzung, ob das Verhältnis plausibel ist oder nicht, kann dabei eine überschlägige Schätzung von Leistungen und Bedarfen nach dem **Bürgergeld** sein, siehe Punkt 2.2 sowie 3.1.

⁵ Zu Rechtsgrundlagen siehe auch VHB-Beitrag „Praktika“, letzte Absätze Abschnitt 1

Betriebliche Berufsausbildung (nach § 16a Abs. 1 AufenthG) - zu ausbildungsvorbereitenden Sprachkursen siehe Pkt. 2.2.3. VHB-Beitrag „LU bei nationalen Visa“	822 EUR netto; 1.048 EUR brutto
Schulische Weiterbildung nach §16a AufenthG	992 EUR netto
Betriebliche Weiterbildung nach §16a AufenthG	855 EUR netto; 1.090 EUR brutto
Studium (einschl. studienvorbereitende Sprachkurse, § 16b AufenthG)	992 EUR
Schulbesuch (§ 16f Abs. 2 AufenthG)	992 EUR netto
Sprachkurse, die nicht der Studienvorbereitung dienen (§ 16f Abs. 1 AufenthG)	1.091 EUR netto
Betriebliche Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG)	941 EUR netto; 1.200 EUR brutto
Schulische Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG)	1.091 EUR netto
Ausbildungsplatzsuche und Studienplatzsuche (§ 17 AufenthG)	1.091 EUR netto
Chancenkarte (§ 20a AufenthG)	i. d. R. 1.091 EUR netto
Forscher (§ 18d AufenthG): nur Stipendiat*innen und Selbstfinanzierende; bei Beschäftigung: Mindestlohn	1.091 EUR netto
Au-pairs und Freiwilligendienst	siehe jeweiliger VHB-Beitrag
Seeleute	s. Nr. 2.2.1 VHB-Beitrag LU

Beim Berechnen der Beträge in obiger Tabelle wurde kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Sperrkonten können nur über **runde Euro-Beträge** eröffnet werden.

3. Prüfungsumfang der Ausländerbehörde

3.1. Berechnung des Bedarfs durch die Ausländerbehörde

Nach der gesetzlichen Definition in § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Sofern die Voraussetzungen in Familienzusammenführungs-Fällen durch die ABH geprüft werden, stellt diese bei der Prüfung das tatsächlich verfügbare, anrechenbare Einkommen dem zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Betrag (Bedarf) gegenüber. Ausführliche Informationen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind den Ziffern 2.3., 5.1.1.1. und 5.1.1.2. der AVwV zum AufenthG zu entnehmen.

Die ABH stellt nicht lediglich auf den individuellen Bedarf der/des Antragstellenden ab, sondern auf die Sicherung des Lebensbedarfs der in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kernfamilie. Diese umfasst den in familiärer Gemeinschaft lebenden Ehepartner und die im Haushalt lebenden, unverheirateten Kinder bis zum 25. Lebensjahr.

Der Bedarf wird dabei anhand der Bestimmungen zum **Bürgergeld** berechnet, das zum 01.01.2023 die bis Ende 2022 einschlägigen Werte nach SGB II abgelöst hat. Einzelheiten finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/leistungen-und-bedarfe-im-buergergeld.html>.

Die Auslandsvertretungen/das BfAA können exakte Leistungen und Bedarfe nach den Bestimmungen für das Bürgergeld nicht ermitteln (s. auch Punkt 2.2).

3.2. Ergänzende Hinweise zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Infolge des sog. „Chakroun“-Urteils des EuGH vom 04.03.2010 (C-578/08) sind bei erwerbsfähigen ausländischen Staatsangehörigen von dem Erwerbseinkommen nur noch die in § 11 b Abs. 2 Satz 2 SGB II pauschal erfassten Werbungskosten abzuziehen, wobei diese allerdings die Möglichkeit haben, geringere Aufwendungen als die gesetzlich veranschlagten 100,- EUR nachzuweisen. Ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit gem. § 11 b Abs. 3 SGB II darf im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung nicht mehr abgezogen werden. Einzelheiten dazu s. BVerwG 1 C 20.09 vom 16.11.2010.

Konkret bedeutet dies, dass vom tatsächlich (unter Berücksichtigung der nach dem Nachzug geltenden Steuerklasse) erzielten Nettoeinkommen i.d.R. 100,- EUR abzuziehen sind, sofern der oben genannte Nachweis über geringere Aufwendungen nicht erbracht wurde.

Zum Nettoerwerbseinkommen hinzuzurechnen sind jedoch etwaige Kindergeldansprüche oder sonstiges Einkommen, wohingegen Eltern- oder Erziehungsgeld aufgrund der kürzeren Bezugsdauer regelmäßig nicht zu berücksichtigen ist.

In der Entscheidung Chakroun hatte der EuGH im Übrigen festgestellt, dass anstelle einer Einzelfallberechnung auch ein Festbetrag europarechtlich möglich ist (z.B. orientiert am Mindestlohn zzgl. prozentualer Aufschlag pro Familienmitglied).

Darüber hinaus muss das so berechnete Nettoeinkommen in nachhaltiger Weise erzielt werden, d.h. eine Prognose muss ergeben, dass die entsprechende Summe auch künftig zur Verfügung stehen wird. Dafür ist zu prüfen, wie lange die Referenzperson schon in dem aktuellen oder einem anderen Beschäftigungsverhältnis steht. Eine dauerhafte Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten wird im Allgemeinen erforderlich sein, auch die Art des Beschäftigungsverhältnisses (qualifiziert, unqualifiziert) kann Hinweise geben. Nebeneinkünfte (z.B. aus einem „450-Euro-Job“) können gleichfalls nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in nachhaltiger Weise erzielt werden.

3.3. Sonderfälle beim Familiennachzug

3.3.1. Lebensunterhaltssicherung beim Nachzug zu Deutschen

3.3.1.1. Nachzug zum deutschen Elternteil oder zum deutschen Kind

Beim Nachzug minderjähriger Kinder zu einem deutschen Elternteil sowie beim Nachzug eines Elternteils zu seinem minderjährigen ledigen deutschen Kind kommt es nicht auf die Sicherung des Lebensunterhalts an (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG): Die Eltern-Kind-Beziehung ist so wichtig, dass eine Trennung aufgrund fehlender Sicherung des Lebensunterhalts als unzumutbar erachtet wird.

3.3.1.2. Nachzug zum deutschen Ehegatten

Auch beim Ehegattennachzug zu Deutschen ist die Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in der Regel keine Voraussetzung (siehe auch Beitrag „Ehegattennachzug“ sowie Ziff. 28.1.1.0 und 28.1.1.1 AVwV-AufenthG).

Die Sicherung des Lebensunterhalts kann indes gefordert werden, wenn dem Deutschen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zugemutet werden kann. Dies kann insbesondere bei Doppelstaaten in Bezug auf den Staat in Betracht kommen, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen. In der Praxis dürfte die Rechtsprechung allerdings verlangen, dass die Sicherung des Lebensunterhalts nur dann gefordert werden darf, wenn weitere Aspekte hinzukommen (etwa fehlende Integration in Deutschland, Aufenthalt bisher überwiegend im Herkunftsstaat, Straffälligkeit, dauerhafter Sozialmissbrauch o.ä.) und überdies eine konkrete Integrationsprognose in Bezug auf das Heimatland besteht.

Liegt beim deutschen Ehepartner keiner der o.g. besonderen persönlichen Umstände vor, so sollte nicht allein wegen der weiteren Staatsangehörigkeit(en) die (vollständige) Sicherung des Lebensunterhalts verlangt werden. Dies gilt umso mehr, wenn der Deutsche im Bundesgebiet geboren wurde oder bereits seit vielen Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Nur in Ausnahmefällen dürfte es vor Gericht Bestand haben, die Sicherung des Lebensunterhalts beim Nachzug zu Deutschen zu verlangen, die keine weitere(n) Staatsangehörigkeit(en) besitzen (z.B. aufgrund kulturellen Hintergrunds bzw. langjährigen Aufenthalts im Herkunftsland des ausländischen Ehepartners).

3.3.2. Ausnahmen beim Nachzug zu ausländischen Referenzpersonen

Ausnahmen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG können beim Nachzug zu ausländischen Familienangehörigen in Betracht kommen, wenn ein Bestehen auf die Sicherung des Lebensunterhalts unzumutbar erscheint (sog. **atypischer Fall**). Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die Referenzperson im Bundesgebiet weitere enge Familienangehörige deutscher Staatsangehörigkeit, insbesondere deutsche Kinder, hat, zu denen ein tatsächlicher Kontakt (mindestens im Rahmen des gesetzlichen Umgangsrechts) besteht und wahrgenommen wird. In diesen Fällen könnte ein Bestehen auf der Sicherung des Lebensunterhalts dazu führen, dass die Referenzperson sich bei regelmäßiger Ausübung des Umgangs zwischen dem Umgang mit den Kindern in Deutschland und denen im Ausland entscheiden müsste bzw. die deutschen Kinder die Referenzperson im Ausland besuchen müssten. Allerdings führt das Vorhandensein deutscher Kinder nicht automatisch zu einer Atypik. Entscheidend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls.

3.3.3. Nachzug zu Geflüchteten und Asylberechtigten

3.3.3.1. Ermessensregelung des § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG

Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG kann beim Nachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG (Flüchtlinge und Asylberechtigte) im Ermessenswege von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden. Regelmäßig wird das Ermessen auf null reduziert sein, wenn die Referenzperson sich (seit längerem) um die Sicherung des Lebensunterhalts bemüht und der Betrag der Unterdeckung nur geringfügig ist.

Für den Fall einer Ablehnung ist im Rahmen der Ermessensausübung darauf einzugehen, warum das Ermessen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Privilegierung von Geflüchteten und Asylberechtigten zu Lasten der Familienangehörigen ausgeübt wird. Ein pauschaler Hinweis darauf, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann, genügt nicht.

3.3.3.2. *Zwingende Ausnahme gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG*

Von der Sicherung des Lebensunterhalts ist gem. § 29 Abs. 2, S. 2 AufenthG abzusehen, wenn

- der Antrag auf Familienzusammenführung binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Anerkennung gestellt wird und
- die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem anderen Staat nicht möglich ist.

Ein Ermessen ist in solchen Fällen nicht eröffnet.

3.3.4. Unterhalt von anderen Angehörigen (§ 27 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)

Unabhängig von den unter 3.3.1 und 3.3.2 erwähnten Sonderregelungen kann der Familiennachzug versagt werden, wenn die Person, zu der der Nachzug stattfinden soll, für die Sicherung des Lebensunterhalts von anderen Angehörigen (z.B. von Kindern aus früherer Ehe) auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII angewiesen ist. Einzelheiten dazu siehe Ziff. 27.3 der AVwV-AufenthG.

Lehrkräfte aus Drittstaaten

Quellen:

§ 19c Abs. 1 AufenthG
§§ 5 und 11 BeschV
Fachliche Weisungen BeschV

1. Lehrkräfte nach § 5 Nr. 4 BeschV

Lehrkräfte an

- öffentlichen Schulen
- staatlich genehmigten privaten Ersatzschulen
- anerkannten privaten Ergänzungsschulen soweit die Anerkennung des jeweiligen Bundeslandes als allgemeinbildende Schule in Form eines Anerkennungsbescheids vorliegt

können einen Aufenthaltstitel nach Maßgabe des § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 5 Nr. 4 BeschV erhalten, ohne dass es der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf.

Lehrkräfte i.S.v. § 5 Nr. 4 BeschV sind Personen mit einer pädagogischen Hochschulausbildung, einschließlich Fremdsprachenassistenten für fremdsprachlichen Unterricht an deutschen Schulen (sog. Lehrassistenten). Bei Lehrkräften muss ein Nachweis über die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses sowie ein Nachweis über die Lehrbefähigung der inländischen zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslandes vorliegen. Bei Fremdsprachenassistenten ist die Lehrbefähigung nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen sind bei Lehrkräften auch dann erfüllt, wenn das Gehalt von einer ausländischen Regierung bezahlt wird.

2. Lehrkräfte nach § 5 Nr. 5 BeschV

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an inländischen Hochschulen bedarf ebenfalls nicht der Zustimmung der BA.

3. Lehrkräfte nach § 11 Abs. 1 BeschV

Die Tätigkeit als Lehrkraft zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen bedarf der Zustimmung der BA. Die Tätigkeit erfolgt unter der Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung und ist auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

Lokale Schengen-Zusammenarbeit (LSZ)

Quellen: Art. 48 Visakodex (VK)

I. Zweck der LSZ

Der VK bildet die für alle Mitgliedstaaten einheitliche und gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Visumanträgen. Die praktische Umsetzung der Vorschriften obliegt den Auslandsvertretungen der einzelnen Mitgliedstaaten in den jeweiligen Gastländern.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der LSZ dient dazu, durch einen institutionalisierten Informations- und Erfahrungsaustausch ein Schengen-einheitliches Visumverfahren sicherzustellen, Synergieeffekte zu erzielen, mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Eine einheitliche Auslegung der Vorschriften des VK durch die vor Ort vertretenen Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf Form und Umfang der antragsbegründenden Unterlagen, die Prüfung der Visumerteilungsvoraussetzungen, die einheitliche bzw. einheitliche gebietsbezogene Anwendung des Kaskadenmodells gem. Art. 24 Abs. 2 bis 2c VK sowie deren Vorbereitung gem. Art. 24 Abs. 2d VK soll die Gleichbehandlung der Visumantragsteller sicherstellen und Visa-Shopping verhindern.

Die LSZ ist ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik und muss von den Auslandsvertretungen aktiv unterstützt werden.

II. Organisation der LSZ

Die örtliche EU-Delegation ist verpflichtet, im Rahmen der LSZ im jeweiligen Konsularbezirk regelmäßige Treffen einzuberufen, zu denen alle vor Ort vertretenen Mitgliedstaaten (einschließlich derer, die den Schengen-Besitzstand noch nicht voll anwenden) eingeladen werden sollen. Vertreter des Gastlandes oder anderer Drittstaaten können, wenn dies sachlich gerechtfertigt erscheint, ebenfalls an den Treffen teilnehmen.

Die Auslandsvertretungen sind gehalten, einen aktiven Beitrag zur Organisation der Treffen zu leisten. Die Teilnahme der Visastellenleitung und/oder des/der Stellvertreters/in und, sofern notwendig, weiterer Mitarbeiter der Auslandsvertretung (z.B. BKA-Verbindungsbeamter, Dokumentenberater) ist obligatorisch.

Die EU-Delegation verfasst über jedes Treffen einen zusammenfassenden Bericht und zirkuliert ihn am Dienort. Die KOM ist berechtigt, das Erstellen des Berichts an einen Mitgliedstaat zu delegieren (Art. 48 Abs. 5 VK).

Enthält der zusammenfassende Bericht Themen von grundsätzlicher Bedeutung, werden die Auslandsvertretungen gebeten, ihn an Referat 508 weiterzuleiten. Dadurch soll die Zentrale in die Lage versetzt werden, sich einen objektiven Eindruck von der LSZ zu verschaffen.

Darüber hinaus wird gem. Art. 48 Abs. 7 Satz 2 VK von der Kommission jährlich ein Jahresbericht über die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort erstellt. Auch hier ist wie bei den o.g. zusammenfassenden Berichten zu prüfen, ob im etwa Falle von grundsätzlichen Problemen bei der LSZ eine frühzeitige Unterrichtung der Zentrale angezeigt ist.

Sollten einzelne Fragen nicht im Rahmen der LSZ gelöst werden können, so besteht subsidiär die Möglichkeit, diese in dem zuständigen Ratsgremium in Brüssel mit den Schengen-Partnern unmittelbar aufzunehmen. Die Auslandsvertretungen werden gebeten, Referat 508 entsprechend zu unterrichten und dabei besonderes Augenmerk auf Tendenzen und Probleme zu legen, auf die die Zentrale ggf. reagieren muss.

In Gastländern mit mehreren Auslandsvertretungen wird empfohlen, dass die Protokolle der Schengen-Treffen zwischen der Botschaft und dem/den Generalkonsulat/en ausgetauscht werden, um wo angezeigt auf eine Vereinheitlichung der Verfahrenspraxis zwischen den einzelnen Konsularbezirken hinarbeiten zu können.

III. Themenbereiche der LSZ

Im Vordergrund der LSZ steht die Beschäftigung der Mitgliedstaaten mit Fragen, die bei der praktischen Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik auftauchen können.

Übergeordnetes Ziel ist eine einheitliche Anwendung der einschlägigen Bestimmungen durch sämtliche Mitgliedstaaten.

Vor diesem Hintergrund sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Konsularbezirks zu prüfen, ob insbesondere in den in Art. 48 Abs. 1a VK genannten Bereichen eine formelle Harmonisierung erforderlich erscheint.

Wird die entsprechende Notwendigkeit festgestellt, so sollen die Mitgliedstaaten insbesondere gemeinsam harmonisierte Listen mit antragsbegründenden Unterlagen bzw. örtliche Anpassungen des Kaskadenmodells bei Mehrjahresvisa vorschlagen. Diese Listen werden vor praktischer Nutzung am Dienort als Durchführungsrechtsakt durch die Kommission mit Unterstützung des Visaausschusses (Art. 52 VK) beschlossen. Die Auslandsvertretungen sollten in der LSZ diskutierte wesentliche Änderungen rechtzeitig Referat 508 mitteilen, damit eine einheitliche deutsche Positionierung sichergestellt werden kann. Nach Beteiligung des Visa-Ausschusses und Erlass des Durchführungsrechtsaktes ist die Anwendung der harmonisierten Liste für alle Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten im Konsularbezirk verbindlich. Eine Änderung einer bereits angenommenen harmonisierten Liste kann nur auf dem wie vor beschriebenen Wege bewirkt werden.

Unabhängig davon sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen der LSZ insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Visumerteilungsvoraussetzungen eine einheitliche Verfahrenspraxis sicherstellen, um Visa-Shopping zu vermeiden.

Daneben sollen die Mitgliedstaaten in den beiden folgenden Bereichen zusammenarbeiten (vgl. Art. 48 Abs. 1a lit. c) und d) VK):

1. Übersetzung des einheitlichen Antragsformulars (Anhang I VK) in die Sprache des Gastlandes (vgl. Art. 11 Abs. 5 VK);
2. Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste der vom Gastland ausgestellten Reisedokumente einschließlich deren Sicherheitsmerkmale.

Wenn die Visumgebühr in der Währung des Gastlandes oder in einer anderen Drittwährung erhoben wird, sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen der LSZ harmonisierte Gebührensätze sicherstellen (vgl. Art. 16 Abs. 7 VK und Beitrag „Gebühren für die Erteilung eines Visums“).

Ergibt sich vor Ort die Notwendigkeit, vom Kaskadenmodell für Mehrfachvisa mit langer Gültigkeitsdauer gem. Art. 24 Abs. 2 VK gebietsbezogen, d.h. üblicherweise im Gastland grundsätzlich abzuweichen, können die Mitgliedsstaaten nach Prüfung gem. Art. 24 Abs. 2b VK im Rahmen der LSZ Abweichungen von Art. 24 Abs. 2 VK vorschlagen, die über die zuständige EU-Delegation dem Visa-Ausschuss zuzuleiten sind. Der Visa-Ausschuss prüft den Vorschlag, der daraufhin ggf. mittels eines entsprechenden Durchführungsrechtsakts der Kommission umgesetzt wird (Art. 52 VK). Dieser ist dann für die Visastellen aller Mitgliedsstaaten in dem betreffenden Gebiet verbindlich. Vorher sind Abweichungen vom Kaskadenmodell in Einzelfällen gemäß Art. 24 Abs. 2a, 2c VK möglich.

Im Falle der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern (vgl. Art. 43 VK) sollen die Mitgliedstaaten auf eine Harmonisierung der erhobenen Dienstleistungsgebühren hinwirken, wenn die einzelnen Dienstleister vergleichbare Leistungen erbringen und für mehrere Mitgliedsstaaten – auch gemeinsam – tätig sind.

Ein regelmäßiger Informationsaustausch soll weiterhin in den folgenden Bereichen erfolgen:

- Neueinführung oder Aufhebung von Konsultationserfordernissen gem. Art. 22 Abs. 3 VK;
- Änderung der Unterrichtungserfordernisse gem. Art. 31 Abs. 2 VK;
- Stichprobenartige Kontrollen des Datenschutzes von externen Dienstleistungserbringern gem. Art. 43 Abs. 11 lit. d) VK;
- Zusammenarbeit mit gewerblichen Mittlerorganisationen (vgl. Art. 45 Abs. 4, 5 VK);
- Vierteljährliche Visastatistiken (Art. 48 Abs. 3 lit. a) VK)
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern und Beförderungsunternehmen (Art. 48 Abs. 3 lit. c) VK);
- Angebote örtlicher Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die in Art. 15 VK festgelegten Mindestanforderungen (Art. 48 Abs. 3 lit. d) VK).

Zudem bietet sich eine Abstimmung der Fälle an, in denen Personen von der Abgabe von Fingerabdrücken ausgenommen werden können.

Das von den Staatsangehörigen des Gastlandes ausgehende potentielle migrations- und sicherheitspolitische Risiko soll durch regelmäßigen Informationsaustausch gem. Art. 48 Abs. 3 lit. b) VK eingeschätzt werden.

Weitere Beispiele für Zusammenarbeit im Rahmen der LSZ:

- Gemeinsame regionale Fortbildungsmaßnahmen;
- Gegenseitige Einladungen zu Informationsveranstaltungen;
- Personalaustausch/Hospitationen.

Medizinische Behandlung

Quellen:

§§ 66, 68 AufenthG

§ 31 AufenthV

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex, VK)

I. Einreise zur medizinischen Behandlung

Die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Einreise zum Zweck der medizinischen Behandlung übersteigen die übliche Absicherung gegen medizinische Notfälle durch eine Reisekrankenversicherung. Bei Visumanträgen zur medizinischen Behandlung in Deutschland, auch aufgrund von Initiativen nationaler und internationaler Organisationen, ist daher Folgendes zu beachten:

Vorzulegende Unterlagen:

- Bestätigung über die Erkrankung und Behandlungsbedürftigkeit
- Bestätigung des behandelnden Krankenhauses/Arztes oder der behandelnden Institution in Deutschland, dass ein Platz zur Behandlung zur Verfügung steht, sowie eine Terminbestätigung für die Behandlung. Wenn möglich, Bestätigung über die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes.
- Kostenübernahmeerklärung der behandelnden Stelle oder einer anderen Stelle/Privatperson und ggf. Bonitätsprüfung (Fakultativbeteiligung der Ausländerbehörde, s. VHB-Beitrag „Fakultativanfragen“).
- Vor allem bei Aufenthalten zur ambulanten Behandlung oder wenn abzusehen ist, dass der Aufenthalt über die Dauer der Behandlung hinaus vorgesehen ist, ist die Finanzierung des Aufenthaltes zusätzlich zur Bestätigung der Klinik über die gezahlten Behandlungskosten zum Beispiel durch eine förmliche Verpflichtungserklärung gem. §§ 66, 68 AufenthG nachzuweisen.
- Sofern über die reine medizinische Versorgung hinaus ein weiterer Aufenthalt vorgesehen ist, ist ggf. auch das zusätzliche Vorliegen einer Reisekrankenversicherung zu prüfen, vgl. VHB-Beitrag „Reisekrankenversicherung“.
- Sofern Ausnahmen von der Fingerabdruckpflicht gemacht werden sollen, sind entsprechende medizinische Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, weshalb das persönliche Erscheinen des Patienten nicht möglich ist.
- Auch Fälle, in denen besondere Eilbedürftigkeit geltend gemacht wird und für die deshalb Sondertermine vergeben oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit (Art. 25 VK) erteilt werden sollen, sind durch Vorlage entsprechender medizinischer Unterlagen zu begründen.
- Bei Zweifeln an den vorgelegten medizinischen Unterlagen, kann der Antragsteller verpflichtet werden, von einem Vertrauensarzt der AV ausgestellte Unterlagen vorzulegen.

Beteiligung der Ausländerbehörde:

Soweit die Aufenthaltsdauer nicht absehbar ist, jedoch erkennbar ist, dass der Aufenthalt möglicherweise 90 Tage übersteigen wird, ist die zuständige Ausländerbehörde gem. § 31 AufenthV zu beteiligen. Da das Aufenthaltsgesetz keine expliziten Regelungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der medizinischen Behandlung enthält, ist

Rechtsgrundlage für die Erteilung eines nationalen Visums in diesen Fällen § 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Medizinische Behandlung von Minderjährigen:

Bei Anträgen zur medizinischen Behandlung von Minderjährigen ist insbesondere die Antragsmündigkeit (§ 80 AufenthG) zu prüfen, siehe auch VHB-Beitrag "Antrag". Außerdem ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters/Sorgeberechtigten zur medizinischen Behandlung und zum Aufenthalt einzuholen. Falls nach der medizinischen Behandlung ein Aufenthalt in Gastfamilien vorgesehen ist, ist eine Bestätigung des Organisators (Hilfsorganisation) bzw. des Finanzgebers einzuholen, dass für die Rückkehr des Minderjährigen in sein Heimatland Sorge getragen wird.

Sollen Eltern/Betreuungspersonen zur Begleitung mitreisen, ist die Erforderlichkeit der Begleitung sowie die Rückkehrwilligkeit dieser Personen besonders genau zu prüfen.

II. Medizinische Behandlung in Notfällen/MEDEVAC Verfahren

Im Rahmen des sogenannten MEDEVAC-Verfahrens können visumpflichtige Angehörige der US-Streitkräfte ausnahmsweise visumfrei in das Bundesgebiet einreisen, wenn aufgrund von im Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder Terroranschlägen erlittenen lebensbedrohlichen Verletzungen eine sofortige Verlegung in das US-Militärkrankenhaus in Landstuhl zur medizinischen Notfallbehandlung angezeigt ist.

Sollten die Auslandsvertretungen Anträge der US-Streitkräfte zur Durchführung des MEDEVAC-Verfahrens erhalten, so sind diese unverzüglich zur weiteren Bearbeitung an das Referat 503 weiterzuleiten.

Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung des MEDEVAC-Verfahrens nicht vor, kommt die Erteilung von Ausnahmevisa an der Grenze durch die Bundespolizei in Betracht. Falls Art und Schwere der erlittenen Verletzungen eine sofortige Verlegung der Patienten nach Deutschland nicht erforderlich machen, kann das reguläre Visumverfahren durchgeführt werden.

Detaillierte Informationen zum MEDEVAC-Verfahren können den Anlagen zu diesem Beitrag entnommen werden.

Meldepflicht an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Kenntnis von Auslandsreisen von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie anerkannten Flüchtlingen

Quellen:

§ 8 AsylG

§ 86 AufenthG

1. Anwendungsbereich

Dieser Beitrag bezieht sich auf die Meldepflicht an das BAMF bei Kenntnis von Auslandsreisen von **Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie anerkannten Flüchtlingen**. Zudem wird darauf hingewiesen, welche Behörden im Fall von Auslandsreisen von Ausländern, die eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG oder nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzen**, zu informieren sind.

2. Meldepflicht an das BAMF bei Kenntnis von Auslandsreisen von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie anerkannten Flüchtlingen

2.1. Hintergrund

Am 29. Juli 2017 trat das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft. Damit wurde folgender Absatz in § 8 AsylG eingefügt:

(1c) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen teilen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden mit, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt worden ist, in sein Herkunftsland (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) gereist ist. Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Prüfung verarbeitet werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes vorliegen. 8

Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein Widerruf der Anerkennung der Asylberechtigung bzw. der Zuerkennung von internationalem Schutz in Betracht kommt, wenn der Ausländer freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist.

Die Rechtsprechung hat bereits umfassend Kriterien entwickelt, unter welchen Umständen die vorübergehende Rückkehr in den Herkunftsstaat zu einem Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes führen kann.

2.2. Mitteilung an BAMF/ABH

Die Auslandsvertretung sollte dem BAMF **direkt** mitteilen, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt hat, dass ein Schutzberechtigter in sein Herkunftsland gereist ist. Dies soll regelmäßig per E-Mail an das Organisationspostfach 31B-Widerruf@bamf.bund.de erfolgen.

Eine entsprechende Mitteilung sollte **zeitgleich** auch an die zuständige **Ausländerbehörde** übersandt werden, damit auch diese Kenntnis davon erlangt, dass der Ausländer das Bundesgebiet verlassen hat, um einen entsprechenden Eintrag im AZR-Datensatz des Ausländers vornehmen und bei dessen Rückkehr in das Bundesgebiet wieder korrigieren zu können.

Sofern entsprechende Erkenntnisse vorliegen, sollte ebenfalls mitgeteilt werden, ob der Grund für die Rückkehr in das Heimatland (bspw. Besuch von Verwandten, Urlaubsreise) und Aussagen des Ausländers bekannt sind, ob und ggf. wann er in das Bundesgebiet zurückkehrt.

3. Meldung im Fall von Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG oder nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Auch im Fall von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2, § 23 oder nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzen, besteht ein großes öffentliches Interesse an einer Mitteilung von Kenntnissen über Reisen in das Herkunftsland. In diesen Fällen sollte bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 22 S. 2 oder § 23 AufenthG** besitzen, die zuständige **Ausländerbehörde** informiert werden und bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 3 AufenthG** besitzen, das **BAMF** per E-Mail an das Organisationspostfach 31B-Widerruf@bamf.bund.de.

Rechtsgrundlage für eine solche Mitteilung ist § 86 AufenthG.

4. Rückmeldung des BAMF/der ABH

Auch wenn das BAMF dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist, kann es das AA und/oder die AV nach eigenem Ermessen im Hinblick auf einen möglichen Familiennachzug zum Schutzberechtigten über die Einleitung und den Ausgang des Widerrufsverfahrens informieren.

Auf Art, Umfang und das Ergebnis der Widerrufsverfahren kann das Auswärtige Amt indes keinen Einfluss nehmen. Wichtig ist jedoch, dass die AVs dem BAMF ihnen vorliegende Erkenntnisse zu Reisen von Schutzberechtigten mit der Bitte um Beachtung übermitteln.

5. Weiterführung des Visumverfahrens

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass trotz eines eingeleiteten Widerrufsverfahrens der gesetzliche Anspruch auf Fortführung des Visumantragsprozesses inkl. Abfrage nach § 73 AufenthG besteht. Demnach gilt die Referenzperson bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme des Schutzstatus als schutzberechtigt; das Visumverfahren darf nicht bis zum Abschluss des Widerrufsverfahrens ausgesetzt werden. Etwas anderes gilt, wenn der Familiennachzug zu einem subsidiär Schutzberechtigten beantragt wird. Hier ist das Verfahren gem. § 79 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über das Widerrufsverfahren auszusetzen.

Messebesuch

Quellen:

§ 18 AufenthG

§§ 17 Abs. 2, 37 AufenthV

§§ 16 Nr. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeschV

Fachliche Weisungen der BA zur BeschV

1.	Allgemeine Bestimmungen für die Visumerteilung an Messebesucher	1
2.	Betreuung sowie Auf- und Abbau von Messeständen	2
3.	Abgrenzung Messe – Verkaufsveranstaltung	3
4.	Gebührenbefreiung für ausländische Aussteller	4
5.	Zusammenarbeit mit Messengesellschaften und Wirtschaftsabteilung der Vertretung	4

1. Allgemeine Bestimmungen für die Visumerteilung an Messebesucher

Bei Messebesuchern wird es sich in der Regel um Geschäftsleute handeln. Bei Staatsangehörigen der in Anhang II zur Verordnung (EU) 2018/1806 (Visum-Verordnung, ehemals *Verordnung (EG) Nr. 539/2001*) genannten Staaten (sog. „Positivstaater“) gilt aufgrund der Nichtbeschäftigungsfiktion des § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV, dass sie auch für Messebesuche visumfrei einreisen und sich in Deutschland aufhalten dürfen.

Visumpflichtige Messebesucher können den Reisezweck "Messebesuch" im Visumverfahren z.B. durch die Vorlage folgender Unterlagen glaubhaft machen:

1. schriftliche Einladung des Antragstellers durch ein Unternehmen, das auf der Messeveranstaltung ausstellt,
2. Empfehlung des Messedienstes der örtlichen AHK,
3. Eintrittskarte für die Messeveranstaltung.

Auch wenn die oben aufgeführten Unterlagen vorgelegt werden, entbindet dies nicht von einer weiteren Prüfung der Plausibilität des angegebenen Reisezwecks, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Situation des Antragstellers. Sofern lediglich eine Eintrittskarte vorgelegt wird, ist dies als alleiniger Nachweis des Reisezwecks keinesfalls ausreichend.

Ein Visum zum Messebesuch kann andererseits selbstverständlich auch solchen Antragstellern erteilt werden, die keine persönliche Einladung im o.g. Sinn vorweisen, jedoch ihr spezifisches berufliches Interesse an einer bestimmten Messe auf andere Art nachweisen können.

Soweit bei der Prüfung des Reisezwecks auch Angaben zur geplanten Unterkunft mit herangezogen werden, ist zu berücksichtigen, dass Messebesucher teilweise weite Anfahrtswege in Kauf nehmen (müssen). Eine Unterkunft in einiger Entfernung zum Messestandort muss daher nicht generell ein Indiz für mangelnde Plausibilität des Reisezwecks sein.

Das Visum (Kategorie C) für einen Messebesuch wird in der Regel mindestens für die Dauer der Messe als Geschäftsvisum erteilt. Einem beabsichtigten Nachmessegeschäft (Vertiefung der Geschäftskontakte, ggf. Aushandlung von Verträgen), der Notwendigkeit flexibler Reiseplanung und auch einem eventuellen zusätzlichen Reisezweck (z.B. Tourismus) ist bei der Entscheidung über die Aufenthaltsdauer ausreichend Rechnung zu tragen. Hinsichtlich des Gültigkeitszeitraums gilt im Übrigen auch bei Messevisa Art. 24 Abs. 1 Visakodex (Zusatzfrist von 15 Tagen).

2. Betreuung sowie Auf- und Abbau von Messeständen

Für Beschäftigte eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, die für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Deutschland entsandt werden, um unternehmenseigene Messestände auf- und abzubauen und zu betreuen kann gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeschV ein Visum erteilt werden, ohne dass dies der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf. Die Visaauflage lautet: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet, Tätigkeiten gem. § 19 I Nr. 4 i.V.m. § 30 BeschV gestattet".

Das Unternehmen des Arbeitnehmers muss entweder selbst auf der Messe ausstellen, oder aber im gleichen Land ansässig sein wie die ausstellende Firma, für die der Stand aufgebaut, vermietet und technisch betreut werden soll.

Auch Dienstleistungen, die im Rahmen von "internationalen Werbewochen" vom eigenen Personal ausländischer Firmen erbracht werden, fallen unter § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeschV. Auf die Fachlichen Weisungen der BA zur BeschV wird hingewiesen.

3. Abgrenzung Messe – Verkaufsveranstaltung

Bei einer **Messe** handelt es sich "um eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt oder überwiegend nach Muster und überwiegend für gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt", § 64 Gewerbeordnung (GewO). In beschränktem Umfang kann vom Messeveranstalter allerdings an einzelnen Tagen und während bestimmter Öffnungszeiten, z.B. zum Abverkauf der ausgestellten Produkte am letzten Messetag, auch der Verkauf an Endverbraucher zugelassen werden, soweit dadurch der Charakter der Messe als Wiederverkäuferveranstaltung nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus können in die Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeschV aber auch **Ausstellungen** einbezogen werden, auf denen „eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert“ (§ 65 GewO).

Davon zu unterscheiden sind **Verkaufsveranstaltungen**, die weder wiederkehrend sind, noch auf eine große Zahl von gewerblichen Teilnehmern aus bestimmten Wirtschaftszweigen zielen, die auch keinen internationalen Charakter haben, sondern vielmehr auf kleiner Fläche einen kleinen Kreis von Händlern ansprechen sollen und praktisch ausschließlich dem direkten Verkauf an den Endverbraucher dienen. Wesentliche Prüfkriterien werden dabei die Anzahl der Aussteller sowie der Umfang der ausgestellten und angebotenen Waren sein.

Da die BeschV die Möglichkeit der Zustimmung der BA zu einem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Verkaufs von Waren im Inland nicht vorsieht, können Anträge zum Zwecke der unselbständigen Ausübung derartiger Verkaufsaktivitäten grundsätzlich bereits in eigener Zuständigkeit abgelehnt werden. In Betracht käme lediglich die Visumerteilung zur selbständigen Ausübung einer solchen Erwerbstätigkeit, sofern die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde vorliegt (siehe dazu VHB-Betrag „*Selbständige Erwerbstätigkeit*“).

Sofern im Einzelfall nicht ausräumbare Zweifel an der Abgrenzung zwischen Messen und Ausstellungen im Sinne von §§ 64 f. GewO und anderen Veranstaltungsformen bestehen, kann die Ausländerbehörde fakultativ beteiligt werden mit der Bitte, eine entsprechende Stellungnahme der nach §§ 69, 155 Abs. 2 GewO zuständigen Landesbehörden (in der Regel

das Wirtschaftsministerium des Landes) einzuholen (siehe dazu VHB-Beitrag „*Fakultativanfragen*“).

4. Gebührenbefreiung für ausländische Aussteller

Ausländischen Ausstellern auf deutschen Messen wird das Visum bei Vorlage eines Messeausweises gem. Art. 16 Abs. 6 Visakodex gebührenfrei erteilt (siehe auch Beitrag "*Gebühren für die Erteilung eines Visums*").

5. Zusammenarbeit mit Messegesellschaften und Wirtschaftsabteilung der Vertretung

Die Vertretungen werden gebeten, Messegesellschaften (insbesondere Messevertreter im Gastland) soweit wie möglich einzubeziehen und den gegenseitigen Informationsaustausch zu intensivieren. Die Zusammenarbeit kann sowohl dazu beitragen, das Visumverfahren zu optimieren als auch Missbrauchspotential frühzeitig zu erkennen.

Die Vertretungen werden darüber hinaus gebeten, im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa an Messebesucher und -aussteller für eine **enge Vernetzung von RK- und Wirtschaftsabteilung** Sorge zu tragen. Durch gegenseitigen Informationsaustausch soll auch innerhalb der Vertretungen sichergestellt werden, dass evtl. Erkenntnisse der Wirtschaftsabteilungen über Messekunden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Visastelle frühzeitig im Visumverfahren vorliegen.

Montage - Werklieferungsverträge

Quellen:

§§ 19c Abs. 1 AufenthG, 19 BeschV

Fachliche Weisungen BeschV

1. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit und der Ausländerbehörde

Hinsichtlich der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Ausländerbehörde (ABH) gibt es folgende Konstellationen:

a) Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer, § 19 Abs. 1 BeschV

Die Tätigkeit bedarf nicht der Zustimmung der BA, wenn sie nicht länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt wird. In den Fällen des § 19 Nr. 1 und 3 BeschV setzt die Befreiung von der Zustimmung voraus, dass der Arbeitgeber der BA die Beschäftigung vor deren Aufnahme angezeigt hat. Positivstaater benötigen kein Visum, § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV.

b) Längerfristig entsandte Arbeitnehmer, § 19 Abs. 2 BeschV

Die Vorschrift ist das Gegenstück zu § 19 Abs. 1 BeschV und gilt für gleichgelagerte Tätigkeiten, die jedoch länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden sollen.

2. Abgrenzung der Tatbestände

Die für die Auslandsvertretungen wichtigste Aufgabe besteht darin, den Einzelfall einer der Fallgruppen des § 19 BeschV zuzuordnen. Zur Abgrenzung dienen folgende Kriterien und Definitionen (Einzelheiten siehe Fachliche Weisungen BeschV):

a) § 19 Abs. 1 BeschV

§ 19 Abs. 1 BeschV ist nur anwendbar, wenn die Dauer des Aufenthalts des einzelnen Arbeitnehmers 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreitet. Anderenfalls ist § 19 Abs. 2 BeschV einschlägig.

Nr. 1 und Nr. 2: Die Befreiungsvorschrift gilt generell nur für Monteure und Fachkräfte der Firmen, die die Anlagen und Maschinen hergestellt und geliefert haben, bzw. für Arbeitnehmer ausländischer Besteller, die ein Produkt in Deutschland erwerben. Handelt es sich um eine Auslandsniederlassung eines deutschen Unternehmens, ist entscheidend, dass der Arbeitnehmer ausschließlich im Ausland beschäftigt ist und den arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen des anderen Staates unterliegt.

Für die Frage, ob eine Zustimmung der BA benötigt wird, ist allein die Dauer des Einsatzes des einzelnen Arbeitnehmers entscheidend. Steht von vornherein fest, dass die Dauer 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten überschreiten wird, ist § 19 Abs. 2 BeschV zu prüfen.

Anlagen sind nur solche Einrichtungen, die eine selbständige, in sich geschlossene, verwendungsfertige technische Einheit darstellen.

Als Maschine ist nur eine komplett eigenständig funktionierende Einheit zu verstehen.

Teilanlagen können ausnahmsweise als verwendungsfertige Anlagen i.S.d. § 19 BeschV anerkannt werden, Einzelheiten siehe Fachlichen Weisungen BeschV).

Als Programme der EDV sind nur eigenständige Komplettlösungen zu verstehen. Auf bereits bestehende Programme aufsetzende Lösungen sind nicht erfasst.

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BeschV umfasst die Abnahme oder Einweisung in die Bedienung bestellter Anlagen, Maschinen oder sonstiger Sachen. Von der Vorschrift werden nur Arbeitnehmer ausländischer Besteller erfasst.

Nr. 3: Entscheidend ist der Wiederaufbau der Anlage im Ausland. Eine Demontage für eine (zwischenzeitliche) Einlagerung in Deutschland fällt nicht unter die Vorschrift. Unerheblich ist, ob die Anlage von Arbeitnehmern des Käufers demontiert werden soll. Allerdings muss eine demontierende Drittfirma ihren Sitz im gleichen Land haben wie das Unternehmen, das die Anlage gekauft hat.

Nr. 4: siehe Nummer 2 im Beitrag „*Messebesuch*“

Nr. 5: Betriebslehrgänge können neben theoretischen Inhalten auch praktische Ausbildungsabschnitte umfassen.

Ein Lizenzvertrag liegt nur vor, wenn ein ausländisches Unternehmen für ein deutsches Unternehmen in Lizenz produziert. Der Lizenzvertrag ist vorzulegen.

Ein Exportlieferungsvertrag liegt vor, wenn ein deutsches Unternehmen Produkte in das Ausland liefert und durch die Lehrgänge die Absatzmöglichkeiten der deutschen Produkte im Ausland unterstützt werden.

Besonderheit: Amerikanische (und ggf. kanadische) Staatsangehörige, die als Beschäftigte US-amerikanischer Betriebe Aufträge bei US-Streitkräften ausführen und sich insgesamt nicht länger als 90 Tage ab der erstmaligen Einreise aufhalten, benötigen kein Visum und keine Aufenthaltserlaubnis, wenn die Beschäftigung bei der für die Vertragsprüfung im Werkvertragsverfahren zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt wurde.

b) § 19 Abs. 2 BeschV

Die Regelung ergänzt § 19 Abs. 1 BeschV für den Fall, dass die Entsendung länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten dauert. Die Ausführungen zu § 19 Abs. 1 BeschV gelten entsprechend. Es sind Entsendungen bis zu einer Dauer von drei Jahren zulässig.

Einreise und Aufenthalt von Angehörigen ausländischer Streitkräfte im Rahmen des NATO-Truppenstatuts und der NATO-Partnerschaft für den Frieden

Quellen:

- Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut, NTS)
- Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS)
- Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1995 (PfP-Truppenstatut) Art. 4 Abs. 2 lit. c) Verordnung Nr. 539/2001 (EG-Visum-VO)
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

I. Vorbemerkung

Das **NATO-Truppenstatut (NTS)**¹ gilt für folgende Staaten: Albanien, Belgien, Bulgarien, Kanada, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxembourg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Großbritannien, USA

Das **PfP-Truppenstatut**² gilt für die NATO-Mitgliedsstaaten, sowie für: Armenien, Österreich, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Belarus, Schweiz, Finnland, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Mazedonien, Montenegro, Russland, Serbien, Schweden, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan.

II. Einreise und Aufenthalt von in Deutschland stationierten Angehörigen ausländischer Streitkräfte im Rahmen des NATO-Truppenstatuts und der NATO-Partnerschaft für den Frieden

1. Allgemeines

Für Angehörige der Streitkräfte (Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges sowie jeweils deren Angehörige) der NATO-Mitgliedstaaten gelten aufgrund des NATO-Truppenstatuts Sonderregelungen für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet im Rahmen eines Einsatzbefehls. Sie sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 NTS **von der Passpflicht sowie der Einreisekontrolle** beim Betreten oder Verlassen des Hoheitsgebiets eines Aufnahmestaats **befreit**, wenn sie in ihren Ausweisen als Mitglieder der Truppe bzw. in Ihren Pässen als Mitglieder des zivilen Gefolges oder Angehörige bezeichnet sind (Art. 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 NTS). Sie können gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1

¹ Bundesgesetzblatt 1961 II S. 1190.

² Bundesgesetzblatt 1998 II S. 1338.

NTS zudem **visumfrei** nach Deutschland einreisen. Für Streitkräfte aus Mitgliedsstaaten der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) gelten grundsätzlich nach Art. 1 des PfP-Truppenstatuts ebenfalls die Vorschriften des NTS, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Schengen-rechtlich ist dies umgesetzt durch Annex 5 des Handbuches zum Visakodex. Im nationalen Recht ist die umgesetzt durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG, wonach die Regelungen des AufenthG für die vom NTS und PfP-Truppenstatut erfassten Personen nicht anwendbar sind.

2. Begriffsdefinitionen

„**Truppe**“ ist das zu den Land-, See- und Luftstreitkräften gehörende Personal einer Vertragspartei, wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten in dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei innerhalb des Gebiets des Nordatlantikvertrags befindet, mit der Maßgabe jedoch, dass die beiden beteiligten Vertragsparteien vereinbaren können, dass gewisse Personen, Einheiten oder Verbände nicht als „Truppe“ im Sinne diese Abkommens oder als deren Bestandteil anzusehen sind (Art. 1 Abs. 1 lit. a) NTS).

„**Ziviles Gefolge**“ ist das die Truppe einer Vertragspartei begleitende Zivilpersonal, das bei den Streitkräften dieser Vertragspartei beschäftigt ist, soweit es sich nicht um Staatenlose handelt oder um Staatsangehörige eines Staates, der nicht Partei des Nordatlantikvertrags ist, oder um Staatsangehörige des Staates, in welchem die Truppe stationiert ist, oder um Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 1 Abs. 1 lit. b) NTS).

„**Angehöriger**“ ist der Ehegatte eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, sowie ein dem Mitglied gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind (Art. 1 Abs. 1 lit. c) NTS).

Daneben **können nahe Verwandte** eines Mitgliedes einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, **die** von diesem **aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen abhängig** sind, von ihm tatsächlich unterhalten werden, die Wohnung teilen, die das Mitglied innehat, und sich mit Genehmigung der Behörden der Truppe—die durch die Ausstellung der Statusbescheinigung nachgewiesen wird – im Bundesgebiet aufhält, ebenfalls als Angehöriger im Sinne der genannten Bestimmung gelten (Art. 1 Abs. 1 lit. c) NTS und Art. 2 Abs. 2 lit. a) ZA-NTS).

3. Verfahren

Den unter die Privilegierung fallenden Angehörigen der Streitkräfte **können grundsätzlich keine Visa erteilt werden**. Die für den Nachweis der Zugehörigkeit zum Kreis der privilegierten Angehörigen der Streitkräfte notwendigen Statusbestätigungen werden von den Behörden der Stationierungsstreitkräfteerfolgt in Form einer **Statusbescheinigung (SOFA-ID = Status Of Forces Agreement Identification) bzw.** für Mitglieder des zivilen Gefolges oder Angehörige in Form eines **Einreisestempels im Pass (sog. SOFA-Stamp)** erteilt.

In Ausnahmefällen wird **im Inland** gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d) ZA-NTS eine von den Behörden der Truppe ausgestellte **vorläufige Bescheinigung** darüber, dass die betreffende Person Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges oder Angehöriger einer solchen Person ist, von den deutschen Behörden ersatzweise **anerkannt**. Dies gilt allerdings **nicht für den Grenzübertritt**.

Die SOFA-ID und der SOFA-Stamp **berechtigen** regelmäßig **nicht zum Aufenthalt in anderen Schengen-Staaten**. Auf Antrag kann den Berechtigten von der Ausländerbehörde ein deklaratorischer Aufenthaltstitel erteilt werden. In Ausnahmefällen kommt auch die Erteilung eines deklaratorischen Visums durch die Auslandsvertretung in Betracht. Auf den VHB-Beitrag „*Deklaratorisches Visum*“ wird diesbezüglich verwiesen.

Bei **sonstigen Reisen** von und zu Personen, die Mitglied der in Deutschland stationierten NATO-Streitkräfte im Sinne des NTS und des ZA-NTS oder als „Angehörige“ eines solchen anzusehen sind, gelten die allgemeinen Einreisevorschriften. In Zweifelsfällen ist Ref. 509 zu kontaktieren.

Insbesondere: Angehörige der US-amerikanischen Streitkräfte

Angehörige der US-amerikanischen Streitkräfte sind in allen Fragen, die die **nicht nur besuchsweise** Einreisen betreffen, an die betroffenen Dienststellen der US-Streitkräfte (IMCOM – Europe G-, ATTN: IMEU-HB/SOFA) oder an diese Anlaufstelle zu verweisen:

Verbindungsbüro der US-Streitkräfte in Europa
Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
Pariser Platz 2
14191 Berlin

Die folgenden Informationen dienen daher nur als Hintergrund für den Fall, dass unter die Privilegierung fallende Mitglieder der US-amerikanischen Streitkräfte sich an die Auslandsvertretung wenden. Es ist bei Auskünften darauf hinzuweisen, dass **verbindliche Auskünfte über das Verfahren US-amerikanischer Seite nur die zuständigen US-Behörden geben können**.

Laut den US-amerikanischen militärischen Vorschriften ist das Installation Management Command (IMCOM)-Europe in Sembach (Rheinland-Pfalz) die einzige Ausstellungsbehörde für „SOFA Identifications“ bzw. „SOFA-Stamps“ für Angehörige der US-amerikanischen Streitkräfte aus visumpflichtigen Drittländern.

Wenn die Angehörige der Streitkräfte sich außerhalb Deutschlands befinden, müssen sie alle Dokumente nach Deutschland schicken. IMCOM stellt die "SOFA-ID" aus und schickt sie zurück das Truppenmitglied. An Mitglieder des zivilen Gefolges und Familienangehörige im Ausland wird entsprechend der eingesandte, mit der „SOFA-Stamp“ versehene Pass geschickt. Befindet sich der Soldat, dessen Angehörige einreisen sollen bereits in Deutschland, kann der Versandt der mit der „SOFA-Stamp“ versehenen Pässe auch an diesen und die Weitergabe an die Angehörigen durch ihn erfolgen.

IMCOM kann die „SOFA-ID“ bzw. den mit „SOFA-Stamp“ versehenen Reisepass auch an eine amerikanische diplomatische Vertretung (als sichere Adresse) schicken.

Praktikum

Quellen:

§§ 16a, 16e 19c Abs. 1 AufenthG

§§ 8, 14, 15 BeschV

§§ 34, 35 AufenthV

Verordnung (EU) Nr. 265/2010 („D-Visa-VO“)

Richtlinie (EU) 2016/801 („REST-Richtlinie“)

Fachliche Weisungen der BA

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines	2
2.	Praktikum EU.....	3
3.	Sonstige Praktika.....	4
3.1.	Studienfachbezogene Praktika	5
3.2.	EU-geförderte Praktika	6
3.3.	Praktika im Rahmen offizieller Austauschprogramme	6
3.4.	Fach- und Führungskräfte mit Stipendium.....	7
3.5.	Praktika an ausländischen Botschaften / Konsulaten in Deutschland	7
3.6.	Praktikantenprogramm des Internationalen Seegerichtshofs (ISGH)	8
3.7.	Studienvorbereitende Praktika	8
4.	Hospitationen	8
5.	Ferienbeschäftigungen, § 14 Abs. 2 BeschV	9
6.	Sonstiges und Abgrenzungsfälle.....	9

1. Allgemeines

Häufig werden die Begriffe „Praktikum“, „Hospitation“ und „Ferienbeschäftigung“ von Antragstellern nicht so gebraucht, wie sie das deutsche Aufenthalts- bzw. Beschäftigungsrecht versteht. Der Gebrauch der Bezeichnungen durch die Antragsteller ist im Sinne des Beschäftigungsrechts auszulegen. Nach diesem geben **Praktika** Einblicke in den Berufsalltag. Sie dienen entweder der Berufswahlvorbereitung oder dem Erwerb von Berufserfahrung. Praktika erfüllen in der Regel die Voraussetzungen einer Beschäftigung i.S.v. § 2 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 7 SGB IV. Anhaltspunkte dafür sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Zu **Hospitationen** siehe Ziff. 4

Zu **Ferienbeschäftigungen** siehe Ziff. 5

Die **Beteiligung der Ausländerbehörde** ist grundsätzlich nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c) Alt cc) AufenthV nur bei relevanten Voraufenthalten erforderlich, da in der Regel ein Beschäftigungsaufenthalt vorliegt, der keiner Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.

Bei Praktika, die unter die Regelungen des § 15 BeschV fallen und deren Dauer 90 Tage innerhalb eines Jahres nicht überschreitet, benötigen Positivstaater gem. § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV kein Visum.

Für Praktika gilt grundsätzlich der gesetzliche **Mindestlohn**, soweit kein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vorliegt. Als Ausnahmen vom Mindestlohn kommen insbesondere folgende Konstellationen in Betracht:

- Pflichtpraktika, die auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie zu leisten sind. Darunter fallen auch Praktika, die auf Grund der hochschulrechtlichen Bestimmungen einer ausländischen Hochschule oder auf Grund einer vergleichbaren ausländischen Ausbildungsordnung geleistet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG). Hierbei muss die Studienordnung nicht zwingend vorsehen, dass das Praktikum in Deutschland zu absolvieren ist.
- bis zu dreimonatige Orientierungspraktika im Vorfeld einer Berufsausbildung oder eines Studiums (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MiLoG)
- bis zu dreimonatige Praktika begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, sofern nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit dem Arbeitgeber bestanden hat (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG)

Besteht Mindestlohnpflicht und wird dieser nicht gezahlt, ist der Antrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG abzulehnen. Bei Schengen-Visa ist im Formblatt nach Anhang VI zum Visakodex der Ablehnungsgrund 7 auszuwählen (Gefahr für die öffentliche Ordnung).

Falls gem. § 22 MiLoG eine Ausnahme von der Mindestloohnpflicht vorliegt, muss gemäß § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG monatlich mindestens der Höchst-Förderbetrag nach dem BAföG zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen (vgl. VHB-Beitrag „*Lebensunterhalt bei nationalen Visa*“). Dies kann in Form eines Praktikantengehaltes, eines Stipendiums, einer nachgewiesenen Bürgschaft oder nachgewiesener Eigenmittel geschehen.

Nationale Visa **sollen** für den gesamten Aufenthaltszeitraum (vgl. [Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010](#)), jedoch mit einer **max. Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten**, erteilt werden. Dies setzt voraus, dass auch für den gesamten Gültigkeitszeitraum das Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen (v.a. Lebensunterhalt inkl. Krankenversicherung, siehe auch VHB-Beitrag „*Lebensunterhalt bei nationalen Visa*“) nachgewiesen wurde.

2. Praktikum EU

Nach § 16e AufenthG haben Studierende oder Hochschulabsolventen, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, einen **Anspruch** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Praktikum.

Dabei müssen neben den **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Praktikum soll dazu dienen, dass sich der Ausländer Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld aneignet (§ 16e Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Es muss eine **Vereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung** über die Teilnahme an einem Praktikum einschließlich der vorgesehenen theoretischen und praktischen Schulungsmaßnahmen vorgelegt werden (§ 16e Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Aufgrund der Vorgaben der REST-Richtlinie soll der Praktikant eine **echte Ausbildung** erhalten und nicht als normaler Mitarbeiter eingesetzt werden (siehe auch Erwägungsgrund 18 der Richtlinie). Die folgenden Punkte müssen enthalten sein:
 - eine Beschreibung des Programms für das Praktikum einschließlich des Bildungsziels oder der Lernkomponenten,
 - die Angabe der Dauer des Praktikums,
 - die Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung des Praktikanten,
 - die Arbeitszeiten des Praktikanten und
 - das Rechtsverhältnis zwischen dem Praktikanten und der aufnehmenden Einrichtung
- Der Antragsteller muss in den zwei Jahren vor der Antragstellung ein **Hochschulstudium** abgeschlossen haben oder aktuell noch ein Hochschulstudium absolvieren (§ 16e Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). Als Hochschule gilt dabei jede Bildungseinrichtung, die einen Studienabschluss ermöglicht, der mit einem Hochschulabschluss, wie er in Deutschland

erworben werden könnte, vergleichbar ist. Diesbezüglich ist auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz (ZAB) abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind (siehe zu Anabin auch VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“).

- Das Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Hochschulabschluss bzw. Studium **entsprechen** (§ 16e Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).
- Die aufnehmende Einrichtung muss eine **Verpflichtungserklärung** zur Übernahme aller Kosten abgeben, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für den Lebensunterhalt des Praktikanten während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und eine Abschiebung des Praktikanten (§ 16e Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).
- Das Praktikum kann **maximal sechs Monate** dauern (§ 16e Abs. 2 AufenthG).

Die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)** ist **nicht erforderlich**, § 15 Nr. 1 BeschV.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die **Rückkehrbereitschaft nicht zu prüfen** ist (da ein Anspruch besteht, siehe § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Das Visum kann für die vereinbarte Dauer des Praktikums, **höchstens** jedoch für **sechs Monate** erteilt werden, § 16e Abs. 2 AufenthG. § 16e AufenthG ist nur für einen längerfristigen Aufenthalt anwendbar, da es sich um eine Umsetzung der EU-Verordnung 2016/801 (REST-Richtlinie) handelt, welche auf Aufenthalte von **über 90 Tagen** abzielt.

Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen (§ 80 Abs. 5 AufenthG).

Das Visum darf **nicht** erteilt werden, wenn ein Ausschlussgrund nach § 19f Abs. 1 oder 3 AufenthG vorliegt. Ebenso ist zu prüfen, ob der Visumantrag nach § 19f Abs. 4 AufenthG abgelehnt werden kann. Zur genauen Erläuterung dieser Vorschrift siehe auch VHB-Beitrag „*Studierende*“ oder „*Sprachkurs*“.

3. Sonstige Praktika

Für Praktika, die nicht die Voraussetzungen des § 16e AufenthG erfüllen, **soll** (da § 16a AufenthG eine „Soll“-Vorschrift ist) in den folgenden Fällen ein Aufenthaltstitel erteilt werden:

Für **Praktika im Rahmen von ausländischen Berufsausbildungen** und für **betriebliche Weiterbildungen** von Personen, die bereits über eine abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, darf ein Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 1 BeschV nur **mit Zustimmung der BA** erteilt werden (siehe dazu VHB-Beitrag „*Aus- und Weiterbildung*“).

In den Fällen des **§ 15 Nr. 3 bis 5 BeschV** (*im Rahmen eines von der EU oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Praktikums, Praktika im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms, mit öffentlichen Mitteln geförderte Praktika von Fach- oder Führungskräften*) kann ein Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG **ohne Zustimmung der BA** erteilt werden. Die einzelnen Fallgestaltungen des § 15 Nr. 3 bis 5 BeschV sind unten (Ziff. 3.2 bis 3.4) dargestellt.

§ 15 Nr. 7 und 8 BeschV ermöglichen zudem für Schülerinnen und Schülern deutscher Auslandsschulen sowie deren Absolventinnen und Absolventen ein Praktikum mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen sowie Schülerinnen und Schülern und Absolventinnen und Absolventen mit ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen (B1) anderer allgemeinbildender ausländischer Schulen ein Praktikum von ebenfalls bis zu sechs Wochen. Beide Konstellationen sind innerhalb eines kurzfristigen Aufenthalts umsetzbar und fallen unter die Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 Nr. 2 BeschV. Absolventinnen und Absolventen im Sinne dieser Vorschriften sind ehemalige Schülerinnen und Schüler von deutschen Auslandsschulen und anderer allgemeinbildender ausländischer Schulen, deren Schulabschluss nicht länger als 18 Monate zurückliegt.

3.1. Studienfachbezogene Praktika

Für studienfachbezogene Praktika kann während des Studiums an einer ausländischen Hochschule nach dem vierten Fachsemester bzw. dem sechsten Fachtrimester ein Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG i.V.m. § 15 Nr. 6 BeschV im Einvernehmen mit der BA erteilt werden.

Praktika nach § 15 Nr. 6 BeschV, die maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ausgeübt werden sollen, gelten nach § 30 Nr. 2 BeschV nicht als Beschäftigung. Positivstaater benötigen dennoch das Einvernehmen der BA, jedoch keinen Aufenthaltstitel. Visumpflichtige Staatsangehörige benötigen sowohl ein Visum als auch das Einvernehmen der BA.

Im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens, prüft die BA die **Voraussetzungen** des § 15 Nr. 6 BeschV:

- Der Nachweis, dass der Antragsteller bereits mindestens vier Fachsemester bzw. sechs Fachtrimester studiert hat und sich in einem laufenden Studium befindet, soll durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.
- Als Hochschule gilt jede Bildungseinrichtung im Ausland, die einen Studienabschluss ermöglicht, der einem Hochschulabschluss, wie er in Deutschland erworben werden könnte, vergleichbar ist. Zur Prüfung ist der Status der Hochschule über die Datenbank www.anabin.de heranzuziehen (siehe zu Anabin auch VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“). In Frage kommen daher **ausschließlich** Hochschulen mit

Eintragung H+ oder H+/- . Die Prüfung des konkreten (angestrebten) Abschlusses ist **nicht** erforderlich.

Bei Beantragung des Visums ist die Bestätigung der BA über das Einvernehmen grundsätzlich im Original vorzulegen. Das Verfahren ergibt sich aus dem [Merkblatt der BA](#).

3.2. EU-geförderte Praktika

Für Praktika im Rahmen eines von der EU finanziell geförderten Programms bedarf es gem. § 15 Nr. 3 BeschV nicht der Zustimmung der BA. Eine nicht abschließende Aufzählung der Programme findet sich in Nr. 16a.15.2 der Fachlichen Weisungen der BA.

Auch betriebliche Praktika, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden (z.B. das Bundesprogramm XENOS) können zustimmungsfrei sein. Dies ist im Einzelfall auf Basis von Ausgestaltung und dem Zweck des Praktikums zu prüfen. Um eine Berufsausbildung darf es sich dabei nicht handeln. In Zweifelsfällen kann die BA beteiligt werden.

3.3. Praktika im Rahmen offizieller Austauschprogramme

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum bis zu einem Jahr im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der BA bedarf gem. § 15 Nr. 4 BeschV nicht der Zustimmung der BA. Die Praktika können absolviert werden von Personen, die **im Ausland studieren oder ein Studium abgeschlossen** haben. Für Studienabsolventen erteilt die BA das Einvernehmen in aller Regel nur, wenn der Hochschulabschluss nicht länger als 18 Monate zurückliegt.

Die BA ist durch die Erteilung des **Einvernehmens** bereits im Vorfeld beteiligt, eine erneute Beteiligung im Visumverfahren ist daher bei Vorlage des Einvernehmens nicht erforderlich. Kann das Einvernehmen der BA im Visumverfahren nicht vorgelegt werden, so ist zunächst an die BA zur Einholung des Einvernehmens zu verweisen. Die dabei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus den Fachlichen Weisungen der BA.

Praktika nach § 15 Nr. 4 BeschV, die maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ausgeübt werden sollen, gelten nach § 30 Nr. 2 BeschV nicht als Beschäftigung. Positivstaater benötigen dann zwar das Einvernehmen der BA, jedoch keinen Aufenthaltstitel. Visumpflichtige Staatsangehörige benötigen sowohl ein Visum, als auch das Einvernehmen der BA.

Das Programm muss generell so angelegt sein, dass sowohl Praktikanten vom Ausland nach Deutschland kommen als auch Praktikanten von Deutschland ins Ausland gehen. Der Austausch muss also grundsätzlich **gegenseitig** sein – das bedeutet, dass diese Perspektive zumindest langfristig aufzuweisen ist.

Bisher anerkannte **Austauschorganisationen** sind zum Beispiel: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), AIESEC, International Association of Agricultural Students (IAAS), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd), Hochschulen und von diesen betriebene Austauschseinrichtungen.

Ziel des Praktikums muss der Erwerb von **studienfachbezogenen Kenntnissen und der kulturelle Austausch** sein.

Die Praktikumsdauer beträgt längstens ein Jahr. Das Praktikum kann auch in mehreren Teilen durchgeführt werden, wenn dies von vornherein zur Erreichung des Weiterbildungszieles vorgesehen war.

3.4. Fach- und Führungskräfte mit Stipendium

Für Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln, EU-Mitteln oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen wie z.B. Weltbank oder ILO erhalten, bedarf die Erteilung des Aufenthaltstitels gem. § 15 Nr. 5 BeschV nicht der Zustimmung der BA.

Als **Fachkräfte** sind in diesem Zusammenhang Personen zu verstehen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine mindestens sechsjährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen (vgl. Nr. 16a.15.6 der Fachlichen Weisungen der BA). **Führungskräfte** sind Personen mit Leitungsfunktion, die über ein abgeschlossenes Fach- bzw. Hochschulstudium oder über einen vergleichbaren internationalen Abschluss (zum Beispiel Bachelor, Master) verfügen.

Von einem **Stipendium** im Sinne dieser Vorschrift kann ausgegangen werden, wenn mindestens 25 % der Gesamtförderung von öffentlicher Hand getragen wird und dem Praktikanten ein Betrag zur Verfügung steht, der für den Lebensunterhalt ausreicht. Öffentliche deutsche Mittel sind Stipendien, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergeben werden. Hierzu gehören auch Religions- und Weltanschauungs-Gemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Ausgenommen sind kirchliche Institutionen und Einrichtungen, deren Rechtsform privatrechtlicher Natur ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob eine **Zustimmung der Ausländerbehörde** erforderlich ist, die in § 34 und 35 AufenthV genannten Voraussetzungen gelten.

3.5. Praktika an ausländischen Botschaften / Konsulaten in Deutschland

Die BA hat mit weiterhin gültigem [Schreiben vom 08.11.2013](#) vorab ihr Einvernehmen gemäß § 15 Nr. 6 BeschV (im Schreiben noch als § 15 Nr. 5 BeschV a.F. genannt) für ausländische Studierende erteilt, die ihr studienfachbezogenes Praktikum **an einer Auslandsvertretung ihres Herkunftslandes in Deutschland** absolvieren möchten.

Voraussetzungen für die Zustimmungsfreiheit auf Grundlage dieses Schreibens sind:

- Studium an einer anerkannten Hochschule,
- Staatsangehörigkeit des Landes, an dessen Auslandsvertretung das Praktikum absolviert wird oder Studium an einer anerkannten Hochschule des Landes, an dessen Auslandsvertretung das Praktikum absolviert wird,
- das Praktikum an der Auslandsvertretung des Herkunftslandes muss inhaltlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fachstudium des Antragstellers stehen.

Das Mindestlohngesetz ist zu beachten. Anträge, die die von der BA im o.g. Schreiben aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen, sollten mit der BA direkt aufgenommen werden.

3.6. Praktikantenprogramm des Internationalen Seegerichtshofs (ISGH)

Auch für Beschäftigungen im Rahmen des Praktikantenprogramms des ISGH hat die BA mit [Schreiben vom 27.06.2013](#) **vorab ihr Einvernehmen** gemäß § 15 Nr. 4 und Nr. 6 BeschV (im Schreiben noch als § 15 Nr. 3 und 5 a.F. genannt) erteilt. Ferner erklärte die BA vorab ihre Zustimmung gemäß § 16a AufenthG für Absolventen ausländischer Hochschulen, die im Rahmen des Praktikantenprogramms des ISGH, aber nicht im Rahmen eines Austauschprogramms gemäß § 15 Nr. 4 BeschV, tätig werden, sofern die Beschäftigung zu Bedingungen erfolgt, die nicht ungünstiger als die vergleichbarer deutscher Praktikanten sind.

3.7. Studienvorbereitende Praktika

Praktika, die zwingend zur Zulassung in bestimmten Studiengängen erforderlich sind, fallen unter die Regelung des **§ 16b Abs. 5 Nr. 3 AufenthG** und sind allgemein eher dem Aufenthaltswitz Studium zuzurechnen. Erläuterungen daher im VHB-Beitrag „*Studierende*“.

4. Hospitationen

Die **Hospitation** ist kein Beschäftigungsverhältnis, sondern gekennzeichnet durch das Sammeln von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb. Die Voraussetzungen einer Beschäftigung nach § 7 SGB IV sind nicht erfüllt, daher ist ein Aufenthaltstitel nach § 16a oder § 19c Abs. 1 AufenthG nicht einschlägig, die **Zustimmung der BA** ist also **nicht erforderlich**.

Ein Aufenthalt zur Hospitation von mehr als 90 Tagen bedarf dann in Anwendung des § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG sowie § 31 Abs. 1 AufenthV jedoch der **Zustimmung der Ausländerbehörde**.

Aufschluss bzgl. der schwierigen **Abgrenzung Praktikum / Hospitation** kann nur der Praktikums-/Hospitationsvertrag geben. Dabei ist schon nicht mehr von einer Hospitation

auszugehen, wenn im Hospitationsvertrag Rechte und Pflichten der Beteiligten (z.B. Anwesenheitspflicht (40 Stunden/Woche), verpflichtende Übertragung bestimmter Aufgaben, Pflicht zur Diensterbringung, Bezahlung als Gegenleistung für den Dienst, etc.) enthalten sind. Ebenso deuten lange Vertragslaufzeiten (mehrere Monate) darauf hin, dass es sich nicht um eine Hospitation handelt.

Ausländische Ärzte, die sich im Rahmen von Kongress- oder Fortbildungsreisen nur kurzfristig (tage- oder wochenweise) in einem Krankenhaus aufhalten und mangels Ausübung der Heilkunde keiner Erlaubnis nach § 10 BÄO bedürfen, üben keine Beschäftigung aus; die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist in diesen Fällen nicht zustimmungspflichtig.

5. Ferienbeschäftigungen, § 14 Abs. 2 BeschV

Bei Ferienbeschäftigungen steht nicht der Aus- und Weiterbildungscharakter im Vordergrund, sondern i.d.R. die Verdienstmöglichkeit. Ferienbeschäftigungen von Studierenden ausländischer Hochschulen können daher auch zugelassen werden, wenn kein Bezug zum Studienfach besteht.

Die Beteiligung der Ausländerbehörde bei Ferienbeschäftigungen ist grundsätzlich nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c) Alt. cc) AufenthV nur bei relevanten Voraufenthalten erforderlich, da in der Regel ein Beschäftigungsaufenthalt vorliegt, der keiner Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.

Die Aufnahme einer Ferienbeschäftigung im Sinne von § 14 Abs. 2 BeschV bedarf keiner **Zustimmung der BA**, da die Beschäftigung durch diese **vermittelt** worden sein muss und die Dauer **90 Tage in zwölf Monaten** nicht überschreiten darf. Weitere Informationen enthält das [Merkblatt der BA](#). Die Zustimmungsfreiheit nach § 14 Abs. 2 BeschV besteht nur, wenn die Vermittlung durch die BA erfolgt ist. Daher muss im Visumverfahren die Vermittlungsbescheinigung der BA vorgelegt werden. Besteht Grund zu der Annahme, dass die Vermittlungsbescheinigung durch unrichtige Angaben, z.B. hinsichtlich der lokalen Ferienzeiten, erschlichen wurde, wird gebeten, vor einer Entscheidung die BA (AMZ-Team 231 oder 232, Kontaktdaten [hier](#), cc: Ref. 508) um Stellungnahme zu bitten.

Da es sich um Aufenthalte von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen handelt, werden Schengenvisa erteilt. Positivstaater benötigen gem. § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV kein Visum, müssen aber dennoch die Vermittlungsbescheinigung einholen.

Eine Ferienbeschäftigung können **nur Studierende** ausländischer Hochschulen aufnehmen, es muss aber kein Bezug zum Studienfach bestehen. Die Beschäftigung muss während der jeweiligen ferien- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

6. Sonstiges und Abgrenzungsfälle

- Die unter § 15 Nr. 2 BeschV aufgeführten Praktika **während eines Aufenthaltes** zum Zwecke der **schulischen Ausbildung oder des Studiums** sind für das Visumverfahren ohne

Bedeutung. Die Vorschrift nimmt Bezug auf einen Aufenthalt nach § 16b bzw. 16f AufenthG (Studium oder Schulbesuch in Deutschland) und stellt klar, dass die Zustimmung der Arbeitsverwaltung zu einem solchen Aufenthalt auch dann nicht erforderlich ist, wenn dieser die beschriebenen Pflichtpraktika einschließt.

- Studierende, die **lediglich ihre Abschlussarbeit im Betrieb schreiben**, absolvieren kein betriebliches Praktikum. Üben ausländische Studierende tatsächlich eine praktische Tätigkeit aus und schreiben sie nebenbei eine Abschlussarbeit, können sie unter die Regelung des § 15 BeschV fallen.
- Die **Famulatur** ist eine durch die Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene mehrmonatige praktische Tätigkeit an Krankenhäusern oder in Arztpraxen, die Medizinstudierende während ihres Studiums absolvieren müssen. Bei **in Deutschland studierenden** ausländischen Medizinstudenten fällt die Famulatur deshalb unter die Regelung des § 15 Nr. 2 BeschV (s.o.). Die Famulatur von Medizinstudierenden **ausländischer Universitäten** ist ein Anwendungsfall eines Fachpraktikums eines im Ausland immatrikulierten Studierenden gemäß § 15 Nr. 6 BeschV (s.o.). Für die Famulatur ist **keine** Berufsausübungserlaubnis erforderlich.
- § 8 Abs. 3 BeschV eröffnet der BA die Möglichkeit, der Ausübung **praktischer Tätigkeiten** zuzustimmen, soweit dies (z.B. nach den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen für Pflegekräfte) als Voraussetzung **für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses** in Deutschland erforderlich ist, siehe auch Beitrag „Gesundheitsberufe“. Es ist ein Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung einschlägig.

Reiseausweis für Ausländer

Quellen:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV sowie §§ 5, 7 bis 11 AufenthV

1.	Begriffsbestimmungen.....	1
2.	Personenkreis	2
3.	Antragsverfahren	3
4.	Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer (§ 8 Abs. 2 AufenthV)	5
5.	Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer (§ 9 Abs. 4, § 10 AufenthV).....	5
6.	Verfahren zur Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland (§ 11 AufenthV)	5
7.	Gebühren.....	6
8.	Bestellung und Aufbewahrung	6
9.	Entzug des Passersatzes	6

1. Begriffsbestimmungen

Der Reiseausweis für Ausländer ist ein Passersatz für Ausländer (§ 4 AufenthV). Der deutsche Reiseausweis für Ausländer (RAfA) wird von nahezu allen Schengen- und anderen Staaten anerkannt.

Er kann an Ausländer ausgestellt werden, die nachweislich keinen Pass oder Passersatz eines anderen Staates besitzen und diesen auch nicht in zumutbarer Weise erlangen können (§ 5 AufenthV). Der Reiseausweis für Ausländer ist nicht zu verwechseln mit dem Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3 AufenthV) und dem Reiseausweis für Staatenlose (§ 1 Abs. 4 AufenthV), welche nicht von deutschen Auslandsvertretungen ausgestellt werden.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer hat Ausnahmecharakter, da hierdurch in die Passhoheit des Heimatstaates des Ausländers eingegriffen wird. Aus diesem Grunde legt § 5

Abs. 2 AufenthV einen strengen Maßstab bei der Zumutbarkeit der Beschaffung eines ausländischen Passes an. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Ausland bedarf der Zustimmung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das vom Bundesministerium des Innern und für Heimat hierfür ermächtigt wurde (§ 11 AufenthV).

Wegen des Eingriffs in die Passhoheit des anderen Staates ist vorrangig zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Passpflicht gem. § 3 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz in Frage kommt. Erst wenn feststeht, dass dies nicht der Fall ist, kommt die Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer in Betracht.

Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer nur ausgestellt werden, um dem Ausländer die Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines hierfür erforderlichen Aufenthaltstitels vorliegen (§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 5 AufenthV). Im Übrigen ist die Ausstellung nur im Falle eines ausländischen Familienangehörigen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG) oder dem Lebenspartner eines Deutschen zugelassen, sofern dieser im Ausland mit dem Deutschen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt (§ 7 Abs. 2 I. V. m. § 5 AufenthV).

In den Auslandsvertretungen kommt lediglich die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer ohne elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in Frage (vgl. Anlage D4d der AufenthV). Die Ausstellung kann grundsätzlich von allen Beschäftigten, die für die Erteilung von nationalen Visa beauftragt sind, vorgenommen werden.

2. Personenkreis

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt in der Regel nur für Ausländer in Betracht,

- deren dauernde Niederlassung im Bundesgebiet erfolgen soll (z.B. zum Zweck der Familienzusammenführung oder Aufnahme gem. §§ 22, 23 AufenthG),
- die gemeinsam mit dem deutschen Familienangehörigen/Lebenspartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, um ihnen Reisen in das Bundesgebiet zu ermöglichen oder wenn der ausländische Familienangehörige nur mit dem deutschen Passersatz der Passpflicht im Drittstaat genügen kann (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 AufenthV und § 28 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) oder

- die ihren Reiseausweis im Ausland verloren haben, sofern die Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht gem. § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise nach Deutschland nicht ausreicht (s.u.).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer ist grundsätzlich nicht dafür vorgesehen, Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland Reisen in dritte Staaten aus überwiegend persönlichen oder geschäftlichen Interessen zu ermöglichen.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Ausland ist grundsätzlich an Referat 509 (509-102) zu übersenden. Die Beteiligung des BAMF erfolgt ausschließlich durch das Auswärtige Amt.

Für jeden Reisenden ist die Ausstellung eines eigenen Reiseausweises für Ausländer erforderlich. Die Eintragung von Kindern in das Dokument der Eltern ist nicht möglich.

Zur Erleichterung des Verfahrens wird den Auslandsvertretungen als Anlage 1 ein Berichtsvordruck inkl. einer Auflistung der notwendigen antragsbegründenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. Dieser ist vollständig ausgefüllt, zusammen mit dem vom Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Ausstellung eines RAfAs (Anlage 2) sowie den antragsbegründenden Unterlagen per Mail dem Referat 509 (509-102) vorzulegen.

Bei humanitären Aufnahme- und Resettlement-Verfahren (§ 23 AufenthG) erteilt das BAMF i.d.R. bereits vorab in der Aufnahmeanordnung pauschal seine Zustimmung zur RAfA-Ausstellung für den Fall, dass kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft nachgewiesen werden kann, sofern nachweislich kein anderes der Identifizierung dienendes Pass- bzw. Passersatzdokument auf zumutbare Weise erlangt werden kann.

Bezüglich des Nachweises der Identität wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) Als Identitätsnachweise gelten (in analoger Anwendung pass- und ausweisrechtlicher Bestimmungen für Deutsche) Reisedokumente (Nationalpässe, Passersatzpapiere), auch mit abgelaufener Gültigkeit, sowie dem deutschen Personalausweis vergleichbare amtliche Identitätskarten.

- b) Sofern ein solches Dokument nicht vorliegt, sind Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers durch andere geeignete Mittel nachzuweisen. Dabei ist es grundsätzlich Aufgabe der Auslandsvertretung, etwa bestehende Zweifel an Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers auszuräumen. Sie hat dazu die ihr vor Ort zur Verfügung stehenden oder zugänglichen Erkenntnisquellen heranzuziehen (vgl. Beitrag „*Sachverhaltsermittlung/Mitwirkungspflichten*“).

Sind die Angaben des Antragstellers nicht genügend nachgewiesen und bleiben Zweifel an seiner Person oder Staatsangehörigkeit, müssen ggf. erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Abs. 1 und 2 AufenthG in Betracht gezogen werden. Solche Maßnahmen sind eng mit den grundsätzlich hierfür zuständigen Ausländerbehörden (vgl. § 71 Abs. 4 AufenthG) abzustimmen.

Die Identitätsfeststellung wird vor allem in solchen Ländern problematisch sein, die eine staatliche Personenstandsbuchführung nicht kennen, oder in denen die Beschaffung von entsprechenden Urkunden den Betroffenen unzumutbare Schwierigkeiten bereiten würde. In diesem Fall kann eine Vertretung auch Personenstandsurkunden heranziehen, deren Vorlage den Identitätsnachweis zwar nicht ersetzen, die aber eine Hilfe bei der Überzeugungsbildung der Auslandsvertretung sein können.

Die Auslandsvertretung hat dann zunächst zu prüfen, welche ortsüblichen Unterlagen anerkannt werden können. Hierfür dürften grundsätzlich amtliche Bestätigungen des Heimat- oder Aufenthaltsstaates in Betracht kommen, aus denen sich Hinweise oder konkrete Angaben auf Personenstand und Familienzugehörigkeit ergeben. Unter Umständen muss auch auf von staatlichen Dienststellen bestätigte oder überbeglaubigte kirchliche Bescheinigungen oder Dokumente zurückgegriffen werden.

Die Auslandsvertretung muss bei der Weiterleitung des Antrags auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer erklären, dass sie aufgrund der vorgelegten Unterlagen den Nachweis von Identität bzw. Familienzugehörigkeit als geführt erachtet. Dabei ist mitzuteilen, auf welchen Unterlagen diese Überzeugung beruht. In Zweifelsfällen sind die Unterlagen dem Antrag in Kopie beizufügen.

Bezüglich der erforderlichen Zustimmung zur Einreise ist folgendes zu beachten:

Um die erforderliche Zustimmung einzuholen, ist die Erfassung des Visumantrages in RK-Visa sowie die Übermittlung der Daten über das Bundesverwaltungsamt an die Ausländerbehörde erforderlich. Eine evtl. räumliche Beschränkung des Visums sowie die Nummer des für den Antragsteller vorgesehenen Reiseausweises müssen bereits im Rahmen der Antragserfassung eingegeben werden. Eine nachträgliche Änderung dieser Daten ist im gleichen Datensatz nicht möglich. Es bietet sich daher an, für den Antragsteller ein bestimmtes Reisedokument aus dem Bestand der Vertretung zu reservieren und dessen Daten zu erfassen (ausstellender Staat: Deutschland!). Als

Ausstellungs- und Ablaufdatum können fiktive Daten erfasst werden; diese können bei der Visumerteilung nachträglich geändert werden, nicht jedoch die Reiseausweisnummer.

4. Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer (§ 8 Abs. 2 AufenthV)

Ein gem. § 7 Abs. 1 AufenthV im Ausland ausgestellter Reiseausweis für Ausländer darf grundsätzlich nur für die Dauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden. In Fällen, in denen der Staat, in oder durch den die beabsichtigte Reise führt, die Einreise nur mit einem Reiseausweis für Ausländer gestattet, der über den beabsichtigten Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise hinaus gültig ist, sowie bei humanitären und Resettlement-Aufnahmen (§§ 22, 23 AufenthG) kann der Reiseausweis entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bzw. das BAMF für das jeweilige Aufnahmeprogramm ausnahmsweise auch für einen entsprechend längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt werden; dieser darf aber auch nach Verlängerung zwölf Monate nicht überschreiten (vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 3 AufenthV).

5. Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer (§ 9 Abs. 4, § 10 AufenthV)

Der Geltungsbereich eines im Ausland gem. § 7 Abs. 1 AufenthV ausgestellten Reiseausweises für Ausländer ist räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland, den Ausreisestaat, den Staat der Ausstellung sowie die auf dem geplanten Reiseweg zu durchreisenden Staaten – grundsätzlich jedoch nicht den Heimatstaat – zu beschränken. Diese sind im Reiseausweis einzeln aufzuführen. In den Reiseausweis können zur Vermeidung von Missbrauch bei oder nach Ausstellung sonstige Beschränkungen aufgenommen werden, insbesondere die Bezeichnung der zur Einreise in das Bundesgebiet zu benutzenden Grenzübergangsstelle oder die Bezeichnung der Person, in deren Begleitung sich der Ausländer befinden muss.

6. Verfahren zur Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland (§ 11 AufenthV)

1. Im Ausland darf ein Reiseausweis nur **ohne** elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium für Ausländer und grundsätzlich nur mit Zustimmung des BAMF ausgestellt werden. Gleiches gilt für die Verlängerung eines im Ausland ausgestellten Reiseausweises.
2. Im **Inland ausgestellte** vorläufige Reiseausweise (ohne elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium) dürfen im Ausland nur mit Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde verlängert werden. Ist die entsprechende Behörde nicht bekannt oder feststellbar, ist die Zustimmung der Behörde einzuholen, die den Reiseausweis ausgestellt oder zuletzt verlängert hat.
3. Dasselbe gilt für die Aufhebung von Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 AufenthV.

Die Verlängerung eines Reiseausweises im Ausland erlaubt die (Wieder-) Einreise, sofern der im Ausweis enthaltene ggf. erforderliche Aufenthaltstitel fort gilt und ggf. die erneute Einreise erlaubt. Es wird auf den Beitrag „*Aufenthaltsfragen allgemein*“ (Abschnitt Erlöschen) verwiesen.

Für sonstige Ausstellungshinweise siehe Schulungsunterlagen für RK-Pass.

7. Gebühren

Die Gebühren bestimmen sich gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a-g AufenthV. Für die Tätigkeit der AV relevant sind:

- vorläufige Reiseausweise gem. Nr. 1e (früher 1c): **67 Euro**;
- vorläufige Reiseausweise für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gem. Nr. 1 g (früher 1 d): **14 Euro**;
- gesonderte Rechtsgrundlage für Gebühren für Reiseausweise für Resettlement-Flüchtlinge (§23 Abs. 4 Satz 1 AufenthG): nach Nr. 1 f bzw. 1 g **26 Euro**, bzw. **14 Euro** bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.

8. Bestellung und Aufbewahrung

Siehe Beitrag „*Visumetiketten/ Reiseausweise für Ausländer/ Blattvisa/ Verpflichtungserklärungsvordrucke – Bestellung/ Versand/ Aufbewahrung/ Verwaltung*“.

9. Entzug des Passersatzes

Siehe § 4 Abs. 7 und 8 AufenthV

Reiseausweis für Flüchtlinge

Quellen:

Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), §11 des Anhangs der GFK

§ 1 Abs. 3 AufenthV

§ 3 Abs.1 und Abs. 3 Nr. 1 AufenthV

§ 4 Abs.1 S. 2 und S. 3 AufenthV

§§ 3, 5 AufenthG

§ 25 Abs.1 und Abs. 2 AufenthG

§ 48 AufenthG

§§ 72 Abs. 2 und 73 Abs. 6 AsylG

§§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 12 Abs. 1 S. 1 PassG

Art. 25 Abs.1 der EU-RL 2011/95/EU

Londoner Abkommens vom 15.10.1946 betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen

1. Begriff und Wirkungen

Der Reiseausweis für Flüchtlinge ist ein Passersatz, der auf Grundlage des Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (sog. Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) oder des Londoner Abkommens vom 15.10.1946 betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (Londoner Abkommen) ausgestellt wird.

Der Reiseausweis für Flüchtlinge berechtigt – vorbehaltlich der Visabestimmungen des jeweiligen Landes – zu grenzüberschreitenden Reisen in die Vertragsstaaten der GFK bzw. des Londoner Abkommens. Jeder Ausstellerstaat muss grundsätzlich während der Geltungsdauer des Reiseausweises für Flüchtlinge dem Inhaber eine Rückkehr in diesen Staat ermöglichen.

Der Aufenthaltstitel von in Deutschland anerkannten Asylberechtigten oder Ausländern, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist gem. § 51 Abs. 7 AufenthG (lex specialis zu § 51 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 AufenthG) besonders geschützt. Solange der Ausländer im Besitz eines gültigen und von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist, erlischt der Aufenthaltstitel grundsätzlich nicht.

Der Reiseausweis für Flüchtlinge nach dem Londoner Abkommen hat aufgrund der GFK weitestgehend an Praxisrelevanz verloren, kann aber Bedeutung erlangen, wenn der Flüchtling in ein Land reisen will, welches zwar das Londoner Abkommen, nicht aber die GFK ratifiziert hat (insbesondere Indien).

Zu unterscheiden ist der Reiseausweis für Flüchtlinge von dem Reiseausweis für Ausländer, vgl. §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 5 AufenthV und dem Reiseausweis für Staatenlose, vgl. § 1 Abs. 4 AufenthV.

2. Erteilungsvoraussetzungen, Erteilungsverfahren und Gültigkeitsdauer

Die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge liegt zunächst bei dem Staat, welcher der betroffenen Person die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat.

Die Zuständigkeit geht gemäß § 11 der Anlage zur Genfer Flüchtlingskonvention auf den anderen Staat über, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Vertragsstaates der **Genfer Flüchtlingskonvention** (GFK) niederlässt:

„Wechselt ein Flüchtling seinen Wohnort oder lässt er sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen vertragsschließenden Staates nieder, so geht gemäß Art. 28 die Verantwortung für die Ausstellung eines neuen Ausweises auf die zuständige Behörde desjenigen Gebietes über, bei welcher der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist.“ [GFK, §11 des Anhangs]

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge **ausschließlich** bei den Ausländerbehörden (ABH).

Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthV werden Reiseausweise für Flüchtlinge mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt. Erlöscht in der Zwischenzeit die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, so ist der Flüchtlingsausweis gem. § 72 Abs. 2 AsylG unverzüglich an die Ausländerbehörde herauszugeben. Gleiches gilt, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen nicht mehr wirksam ist, § 73 Abs. 6 AsylG. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Flücht-

lingsausweis auf Grundlage der §§ 12 Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 1 Nr. 3 PassG auch eingezogen werden.

Eine Verlängerung des Reiseausweises für Flüchtlinge ist nicht vorgesehen; vielmehr erfolgt nach Ablauf auf Antrag eine Neuausstellung durch die zuständige Ausländerbehörde.

Gem. § 4 Abs. 1 S. 3 AufenthV besteht die Möglichkeit der Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Flüchtlinge ohne elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium durch die Ausländerbehörde. Allerdings darf die Gültigkeitsdauer, auch nach Verlängerungen, ein Jahr nicht überschreiten.

3. Praxishinweise für die Auslandsvertretungen

Deutsche Auslandsvertretungen können Reiseausweise für Flüchtlinge weder ausstellen noch verlängern, auch nicht für in Deutschland anerkannte Asylberechtigte/ Flüchtlinge, die sich (vorübergehend) im Ausland aufhalten.

Bei Vorsprache eines anerkannten GFK-Flüchtlings an einer Auslandsvertretung ist daher cursorisch zu prüfen, ob die **Zuständigkeit** für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge **auf den Aufenthaltsstaat übergegangen** sein könnte und der Betroffene sich daher an die Behörden des Aufenthaltstaates zwecks Ausstellung eines neuen Reiseausweises für Flüchtlinge wenden muss (s.o. Ziff. 2).

Sollte die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge durch die Behörden des Aufenthaltsstaates nicht möglich sein (z.B. bei Verlust des Reiseausweises bei kurzfristigem Aufenthalt), kann die Auslandsvertretung **hilfsweise** einen **Reiseausweis für Ausländer** ausstellen, um die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen (nähere Einzelheiten hierzu siehe VHB-Beitrag „Reiseausweis für Ausländer“). In Deutschland sind wiederum die ABHs für die Ausstellung eines neuen Reiseausweises für Flüchtlinge zuständig.

Ausländische Reiseausweise für Flüchtlinge, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention, d.h. von Vertragsstaaten, ausgestellt worden sind, sind in Deutschland als Passersatz zugelassen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1, § 1 Abs. 3 AufenthV). Soweit ein Inhaber eines von einem anderen GFK-Mitgliedstaat ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge nach DEU einreist, ist mit einem mittelfristigen Zuständigkeitsübergang auf DEU zu rechnen, wenn es um die Ausstellung eines Reiseausweises geht. Dies stellt kein Einreisehindernis bzw. keinen Versagungsgrund in einem Visumverfahren dar.

Reisekrankenversicherung

Quellen:

Art. 10, 15, 24 VK

Art. 6 SGK

1.	Rechtsgrundlagen	1
2.	Anforderungen an die Versicherung	2
3.	Ausnahmen und Befreiungen	3
4.	Praktische Umsetzung.....	4
5.	Technische Umsetzung.....	6

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Erteilung von Visa für Kurzzeitaufenthalte.

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 10 Abs. 3 lit. g), 15 VK ist der Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung eine der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums für den Kurzzeitaufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen.

Weder entbindet die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG vom Erfordernis der Vorlage einer Reisekrankenversicherung noch ersetzt der Reisekrankenversicherungsnachweis umgekehrt eine Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG.

2. Anforderungen an die Versicherung

- Der Antragsteller muss nachweisen, dass er im Besitz einer gültigen Einzel- oder Gruppenreiseversicherung ist, die die Kosten für seine etwaige Repatriierung im Krankheits- oder Todesfall sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus während der gesamten geplanten Aufenthalts- und Durchreisedauer und im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, abdeckt (Art. 15 Abs. 1 VK). Bei Erteilung eines Visums, dessen Gültigkeit räumlich auf das Gebiet einzelner Mitgliedstaaten beschränkt ist (s. VHB-Beitrag „*Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)*“), muss die Versicherung zumindest für die betreffenden Mitgliedstaaten gültig sein (Art. 15 Abs. 3 Satz 3 VK).
- Der Antragsteller sollte die Versicherung grundsätzlich in dem Staat abschließen, in dem er seinen Wohnsitz hat. Ist dies nicht möglich, sollte er sich in einem beliebigen anderen Land um Versicherungsschutz bemühen. Schließt der Gastgeber eine Versicherung für den Antragsteller ab, so sollte er das am Ort seines Wohnsitzes tun. Für den Fall, dass ein Dritter (Gastgeber, Arbeitgeber, Organisation usw.) den Versicherungsnachweis erbringt, muss dies aus den vorgelegten Unterlagen deutlich hervorgehen.
- Bei der Beurteilung, ob der Versicherungsschutz ausreichend ist, prüfen die Konsulate nach, ob Forderungen gegen die betreffende Versicherungsgesellschaft in einem Mitgliedstaat beigetrieben werden können (Art. 15 Abs. 5 VK).
- Die Mindestdeckung muss 30.000 Euro betragen (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 VK).
- Der Versicherungsnachweis ist bei Antragstellung zu erbringen (Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VK). Eine Kopie des Nachweises ist zu den Akten zu nehmen.

In Fällen einer Reise zum Zwecke der medizinischen Behandlung muss darüber hinaus die Übernahme der Kosten gesondert nachgewiesen werden (Anhang II zum VK, Ziffer A.6), vgl. auch VHB-Beitrag „*Medizinische Behandlung*“.

Die Ablehnung eines bestimmten Versicherungsnachweises trotz formalen Vorliegens der Voraussetzungen sollte (nur) erfolgen, wenn die Versicherung nachweislich berechtigten Forderungen nicht nachgekommen ist. Erkenntnisse dieser Art sollten im Rahmen der lokalen konsularischen Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

3. Ausnahmen und Befreiungen

- Die Reisekrankenversicherungs-Nachweispflicht gilt nicht bei Beantragung von Visa der Kategorie A (Flughafentransitvisa).
- Die für die Prüfung eines Visumantrags zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung kann beschließen, dass die Anforderung angemessenen Versicherungsschutzes erfüllt ist, wenn nachgewiesen wurde, dass in Anbetracht der beruflichen Situation des Antragstellers davon ausgegangen werden kann, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht (Bsp.: Seeleute; vgl. Art. 15 Abs. 6 VK).
- Inhaber von Diplomatenpässen (Art. 15 Abs. 7 VK) sind von der Pflicht zum Nachweis ausreichenden Krankenversicherungsschutzes befreit.
- Familienangehörige von EU-/EWR-/CH-Staatsangehörigen und ihre Ehegatten (§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU), die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (d.h. ihren Familienangehörigen mit EU-/EWR-/CH-Staatsangehörigkeit begleiten oder ihm nachziehen, vgl. § 3 Abs. 1 FreizügG/EU) fallen nicht unter den Regelungsinhalt des Visakodex (Art. 1 Abs. 2 lit. a) VK). Deren Einreise und Aufenthalt für eine Dauer von bis zu drei Monaten unterliegt vielmehr gemäß § 2 Abs. 5 FreizügG/EU keinen besonderen Voraussetzungen, weshalb keine Nachweispflicht bzgl. ausreichenden Krankenversicherungsschutzes besteht. Dies betrifft nicht Familienangehörige von Deutschen, die den nicht in der EU oder in Deutschland wohnhaften Deutschen bei Reisen nach Deutschland begleiten oder ihn dort besuchen (vgl. § 1 FreizügG/EU).

In dem für besondere Angaben der einzelnen Staaten vorgesehenen Feld der Visummarke ist zu vermerken, ob der Inhaber des Visums von der Reisekrankenversicherungspflicht befreit worden ist. In das entsprechende Feld ist die Anmerkung der Art „**Nachweis der Reisekrankenversicherung nicht erforderlich**“ einzutragen.

Bei der Beantragung eines einheitlichen Visums für eine oder mehrere Einreisen muss der Antragsteller nachweisen, dass er für die Dauer des geplanten Aufenthalts bzw. der geplanten Aufenthalte im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist (Art. 15 Abs. 1 VK). Bei der Beantragung eines Visums für die mehrfache Einreise weist der Antragsteller nach, dass er für die Dauer seines ersten geplanten Aufenthalts im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 VK). Der Antragsteller muss in diesem Fall auf dem Antragsformular (Anhang I VK) eine Erklärung darüber unterzeichnen, dass ihm bekannt ist, dass er für

weitere Aufenthalte ebenfalls eine angemessene Reisekrankenversicherung abschließen muss (Art. 15 Abs. 2 Satz 2 VK).

4. Praktische Umsetzung

Folgende Hinweise sollen die praktische Umsetzung der Regelungen zum Reisekrankenversicherungs-Nachweises im Visumverfahren erleichtern:

- Weicht die Gültigkeitsdauer der vorgelegten Reisekrankenversicherung von der lt. Visumantrag beabsichtigten Aufenthaltsdauer ab, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, eine Reisekrankenversicherung vorzulegen, die die gesamte geplante Aufenthaltsdauer abdeckt. Andernfalls ist die Aufenthaltsdauer an die vorgelegte Reisekrankenversicherung anzupassen.
- Eine vorgelegte Reisekrankenversicherung ist nicht ausreichend, wenn aus der Versicherungspolice eine problematische Gewichtung einzelner Risiken dergestalt hervorgeht, dass bestimmte Leistungsarten (z.B. Rücktransport, zahnmedizinische Notfallbehandlung o.ä.) nur mit offenkundig unzureichenden Deckungssummen abgesichert sind. Reisekrankenversicherungen, die eine Deckelung oder einen vollständigen Deckungsausschluss im Falle einer COVID-Erkrankung enthalten, sind nicht angemessen und daher nicht ausreichend.
- Die Beitreibung einer Versicherungssumme kann dann als gewährleistet angesehen werden, wenn die Versicherungsgesellschaft eine Niederlassung in einem Schengen-Staat hat, oder wenn ein Kooperationsabkommen mit einer Versicherungsgesellschaft aus einem Schengen-Staat besteht, durch das die Forderungen gedeckt sind.
- Bei der Prüfung der vor Ort angebotenen Versicherungsprodukte vor dem Hintergrund der Anforderungen des Visakodex muss beurteilt werden, ob Forderungen gegen eine Versicherungsgesellschaft in einem Mitgliedstaat tatsächlich beigetrieben werden könnten. Im Rahmen der LSZ soll zu dieser Frage ein regelmäßiger Informationsaustausch über Erfahrungen mit einzelnen Versicherungsanbietern stattfinden. Die Mitgliedstaaten sollen als Arbeitshilfe für die Visastellen Listen erarbeiten, in denen Versicherungsgesellschaften geführt werden, die die Anforderungen nachweislich erfüllen.
- Sofern Kreditkartenunternehmen zusammen mit der Kreditkarte einen Reisekrankenversicherungsschutz anbieten und dieser Schutz den Anforderungen des

Visakodex entspricht, sollte im Rahmen der LSZ vereinbart werden, dass solche Kreditkarten als gültiger Versicherungsnachweis akzeptiert werden können.

- In den einschlägigen Informationen der Schengenpartner zum Erfordernis einer Reisekrankenversicherung (z.B. auf der Webseite, Hinweistafeln etc.) sind Antragsteller darauf hinzuweisen, dass Versicherungspolicen oftmals Auflagen in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten bzw. bestimmte gesundheitliche Voraussetzungen oder Alter enthalten, aufgrund derer die Deckung beschränkt bzw. ausgeschlossen sein kann.
- Sofern bestimmte Versicherungsgesellschaften Versicherungsschutz nur mit einer Selbstbeteiligung anbieten, sollte geprüft werden, ob der Antragsteller über ausreichende Mittel verfügt, die Selbstbeteiligung bestreiten zu können, sowie im Rahmen der LSZ geprüft werden, ob die konkrete Praxis missbräuchlich ist, z.B. im Falle einer unverhältnismäßig hohen Selbstbeteiligung.
- Die Antragsteller sind mit Hinblick auf Art. 6 SGK zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnachweis bei jeder Reise in den Schengen-Raum für evtl. Grenzkontrollen mitzuführen ist.
- Reisekrankenversicherung und Zusatzfrist von 15 Tagen:

Nach Art. 24 Abs. 1 S. 4 VK umfasst die Gültigkeitsdauer des Visums eine Zusatzfrist von 15 Tagen. Der Antragsteller benötigt gemäß Art. 15 VK für die gesamte Aufenthaltsdauer eine Reisekrankenversicherung. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass die Reisekrankenversicherung die gesamte Gültigkeitsdauer (also inkl. der Zusatzfrist) abdeckt (siehe Ziffer IV 1.lit. a) des VHB-Beitrags „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa*“).

Zur Klarstellung: Durch die Zusatzfrist wird lediglich der Gültigkeitszeitraum des Visums erweitert, nicht jedoch die Aufenthaltsdauer! Effektiver Versicherungsschutz muss nur für die geplante Aufenthaltsdauer nachgewiesen werden.

Beispiel: Beantragt wird ein Visum zum Messebesuch. Die Messe findet vom 10. bis 13. Juli 2020 statt. Die Anreise erfolgt laut vorgelegter Flugbuchung am 9. Juli 2020. Nach der Messe möchte der Antragsteller einen touristischen Aufenthalt anschließen und am 20. Juli 2020 in sein Heimatland zurückreisen. Die Auslandsvertretung erteilt ein Visum zur einmaligen Einreise mit dem Gültigkeitszeitraum 9. Juli bis 4. August 2020 (geplante Aufenthaltsdauer plus Zusatzfrist). Die Vorlage einer RKV mit 12-tägiger Gültigkeit innerhalb des Zeitraums 9. bis 20. Juli 2020 genügt. Da der Antragsteller einen ausreichenden Reisekrankenversicherungsschutz für den beantragten Aufenthaltszeitraum nachgewiesen hat, kann hier – vorausgesetzt, dass auch das Vorliegen ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts gemäß

Art. 21 Abs. 5 Visakodex belegt ist – davon ausgegangen werden, dass diese Mittel auch für einen vom beantragten Aufenthaltszeitraum abweichenden Gültigkeitszeitraum im Hinblick auf den Reisekrankenversicherungsschutz ausreichend sind. Im eigenen Interesse sollte der Antragsteller allerdingst möglichst eine Reisekrankenversicherung mit flexibler 12-tägiger Gültigkeit innerhalb des Zeitraums 09. Juli bis 04. August 2020 abschließen. Dementsprechend sollte auch beraten werden.

5. Technische Umsetzung

Angaben zur Reisekrankenversicherung sind Pflichtangaben in RK-Visa.

- a) Liegt eine Reisekrankenversicherung vor, so ist im Reiter „Reisedaten“ das Feld „Reisekrankenversicherung“ zu aktivieren. Weitergehende Angaben zur Versicherungsgesellschaft, Deckungssumme etc. sind optional.
- b) Liegt ein legitimer Fall einer Ausnahme oder Befreiung von der Reisekrankenversicherungs-Pflicht vor, so ist im Reiter „Reisedaten“ das Feld „Verzicht auf RKV“ zu aktivieren. Weiterhin ist die Auswahl eines Grundes für den Verzicht eine Pflichtangabe. Die Auswahlliste der Verzichtsgründe ist vom Visastellenleiter zu führen.

Es wird ausdrücklich gebeten, das Thema „Reisekrankenversicherung“ regelmäßig im Rahmen der lokalen Schengen-Zusammenarbeit zu erörtern und einheitliche Verfahrensweisen mit den anderen Schengen-Partnern abzusprechen.

Rettungsflüge / Katastrophenhilfe

Quellen:

§§ 3, 5, 99 AufenthG

§§ 14, 29 AufenthV

Ausländer,

- a) die aus den Nachbarstaaten, auf dem Seeweg oder im Wege von Rettungsflügen aus anderen Staaten einreisen und bei Unglücks- oder Katastrophenfällen **Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen**, oder
- b) die zum Flug- oder Begleitpersonal von Rettungsflügen gehören,

sind nach §§ 3 Abs. 1, 99 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i.V.m. **§§ 14, 29 AufenthV** sowohl **von der Passpflicht** als auch vom **Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit**.

Zeitliche Geltung:

Die Befreiung von der Passpflicht und vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels **endet**, sobald die Beschaffung oder Beantragung eines Passes oder Passersatzes bzw. die Beantragung eines Aufenthaltstitels, auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorrangs der Leistung oder Inanspruchnahme von Hilfe, **zumutbar wird**, vgl. § 14 S. 2 AufenthV, § 29 S. 2 AufenthV.

Sachverhaltsermittlung/Mitwirkungspflichten

Quellen:

§§ 24, 26 Abs.1 VwVfG analog

§ 82 AufenthG

Grundsatz der Sachverhaltsermittlung muss sein, der Auslandsvertretung (und den zu beteiligenden innerdeutschen Behörden) eine Entscheidung über den Visumantrag in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände zu ermöglichen. Erst durch Kenntnis aller für das Verfahren relevanten Tatsachen kann die Visastelle sachgerecht darüber entscheiden, ob die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Erst hieran anschließend ist eine Entscheidung über den Visumantrag und/oder eine ggfls. vorzunehmende Ermessensausübung möglich.

1. Amtsermittlungs-/Beibringungspflicht

Im allgemeinen Verwaltungsverfahren ist die Behörde verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 24 Abs. 1 VwVfG analog). Im Visumverfahren ergeben sich aus § 82 Abs. 1 AufenthG besondere Darlegungs- und Mitwirkungsobliegenheiten des Antragstellers, die dem allgemeinen Grundsatz des § 24 VwVfG vorgehen (hierzu näher Rz. 82.1.1. bis 82.1.3. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG).

2. Beweismittel

Zur Sachverhaltsermittlung bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält (§ 26 Abs. 1 VwVfG analog). Dies sind vor allem:

- Angaben des Antragstellers und Beteiligter,
- Urkunden (insbesondere Personenstandsurkunden) und sonstige Dokumente (z.B. Verdienstbescheinigungen) – jeweils im Original,
- Sachverständigenauskünfte (wissenschaftliche Gutachten wie z. B. Abstammungs- und Adoleszenzgutachten oder auch das anwaltliche Urkundenprüfungsverfahren).

3. Mitwirkungs- und Beibringungspflicht des Antragstellers

Falls erforderlich besteht nach § 82 Abs. 1 Satz 2 AufenthG die Möglichkeit, dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Beibringung weiterer Beweismittel einzuräumen. Gem. § 82 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann nach Ablauf der Frist nach Aktenlage entschieden werden.

Welche Frist „angemessen“ im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. So kann die Durchführung einer Urkundenüberprüfung mehrere Wochen oder gar Monate in Anspruch nehmen, wohingegen Verdienst- oder Arbeitgeberbescheinigungen innerhalb kürzerer Zeiträume beigebracht werden können.

In der Praxis hat sich bewährt, dem Antragsteller oder dessen Vertreter einen zweisprachigen „Laufzettel“ (in Deutsch und der Sprache des Gastlandes) auszuhändigen/ zu übermitteln, auf dem z.B. angekreuzt ist, welche weiteren Beweismittel beizubringen sind. Auf diesem Laufzettel ist zu vermerken, welche Frist dem Antragsteller für die Beibringung gesetzt wird. Auf dem Laufzettel ist auch darauf hinzuweisen, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist nach Aktenlage entschieden werden kann (vgl. § 82 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit ist ein Doppel des paraphierten Laufzettels in der Visumakte der Auslandsvertretung zurückzubehalten, vgl. hierzu auch den VHB-Beitrag „Antrag“. Auf diesem Doppel sind später auch der Eingang der angeforderten Unterlagen inkl. Eingangsdatum festzuhalten.

4. Anhörungen

Eine der wesentlichen Erkenntnisquellen im Visumverfahren sind die Angaben des Antragstellers. Schon aus diesem Grunde – aber nicht nur - ist eine Vorsprache des Antragstellers in der Visastelle grundsätzlich erforderlich. Ausnahmen kommen z.B. bei C-Visumanträgen für Antragsteller in Betracht, die gem. Art. 13 Abs. 7 VK nicht zur Abgabe von Fingerabdrücken verpflichtet sind.

Bei einer Anhörung ist der Antragsteller zwingend auf die Freiwilligkeit der Angaben, seine Mitwirkungspflicht (§ 82 AufenthG) sowie auf die Rechtsfolgen von Falschangaben (§§ 54 Abs. 2 Nr. 8, 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) hinzuweisen und entsprechend zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Auch die Anhörung von Beteiligten (z.B. Elternteilen, Betreuungspersonen, sonstigen Bezugspersonen) kommt in Betracht. Hierfür gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend.

Wegen ihrer Wichtigkeit sind die im Rahmen einer Anhörung gewonnenen Erkenntnisse zwingend schriftlich in der Visumakte niederzulegen, um den Ermittlungs- und Entscheidungsprozess nachfolgenden Sachbearbeitern oder in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren nachvollziehbar zu machen. Eine Anhörung ist daher stets sorgfältig zu dokumentieren, wobei sich verschiedene Möglichkeiten eröffnen:

a) Anhörung im Rahmen der Bearbeitung von Schengen-Visumanträgen

Im Rahmen der Bearbeitung eines Schengen-Visumantrages wird der Antragsteller in der Regel vom externen Dienstleister, von einer Ortskraft oder dem Entscheider direkt am Schalter befragt. Die Befragung soll sich auf die wesentlichen Tatsachen/Umstände beschränken und sollte in einer kurzen Niederschrift festgehalten werden.

Da die Befragung beim Dienstleister oder am Schalter in der Regel mit der ersten Vorsprache Beantragung des Visums einhergeht, hat sich in der Praxis die Verwendung des „Laufzettels“ in RK-Visa bewährt.

Dieser Laufzettel dient der Dokumentation der Angaben des Antragstellers sowie der erforderlichen Belehrungen (Freiwilligkeit der Angaben, Mitwirkungspflicht, Rechtsfolgen von Falschangaben). Er kann darüber hinaus die unter 3. beschriebenen Funktionen hinsichtlich der beizubringenden Dokumente übernehmen. Zudem können hierauf weitere Vermerke zur internen Bearbeitung (z.B. Ergebnis der AZR/SIS-Abfrage) sowie die abschließende Entscheidung des Visaentscheiders niedergelegt werden.

b) Anhörungen im Rahmen von Anträgen auf nationale Visa

Anträge auf Erteilung nationaler Visa verfolgen unterschiedliche Aufenthaltszwecke (z.B. Au-Pair, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Studenten, Wiederkehroption) und bedingen bereits deswegen unterschiedliche Anhörungen. Es steht letztlich im Ermessen der Auslandsvertretung, in welcher Weise eine Anhörung im Einzelfall erfolgen soll, soweit keine speziellen Vorgaben bestehen, vgl. z.B. Stichwortbeiträge "Studenten" oder "Ehegattennachzug". Die Anhörungen müssen zudem örtliche Gegebenheiten berücksichtigen (Bsp.: Anhörungen von Frauen in islamischen Ländern sollten durch/in Anwesenheit von Mitarbeiterinnen der AV durchgeführt werden).

In der Regel empfiehlt sich eine individuelle Befragung des Antragstellers mit Nachfragen bei entscheidungserheblichen Antworten. Durch Nachfragen sollen Mißverständnisse vermieden werden. Die Fragen und Antworten sollten in einem Befragungsprotokoll in wörtlicher Rede dokumentiert werden. Die Niederschrift wird von dem Mitarbeiter der AV unterschrieben, der die Befragung durchgeführt hat. Wenn ein Sprachmittler hinzugezogen wurde, sollte dieser für die ordnungsgemäße Übersetzung unterschreiben. Eine Übersetzung des Protokolls in die Landessprache wäre zu Beweis Zwecken für ein späteres Klageverfahren wünschenswert, wird aber wegen der Arbeitsbelastung nur in Ausnahmefällen leistbar sein.

In dem Befragungsprotokoll sollte vermerkt werden:

- die Namen des Befragers, des Befragten und ggf. des Übersetzers,
- Datum und Uhrzeit der Befragung,
- Belehrungen zur Freiwilligkeit der Angaben, Mitwirkungspflicht, Rechtsfolgen von Falschangaben (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG),
- in welcher Sprache die Befragung durchgeführt wurde und ob der Befragte dieser Sprache zur Überzeugung des Fragestellers hinreichend mächtig war,
- falls für den Reisezweck erheblich: Umfang der Deutschkenntnisse des Antragstellers.

c) Für alle Anhörungen und deren Niederschrift gilt:

In die Befragungsniederschrift werden nur die tatsächlichen Aussagen des Antragstellers und rein faktische Feststellungen des Fragestellers (z.B. „spricht kaum Deutsch“) aufgenommen. Die übrigen Wertungen sind in einem gesonderten Vermerk aufzunehmen. Diese Trennung ist erforderlich, um die Zurechenbarkeit der Angaben festzuhalten und in einem evt. späteren Gerichtsverfahren dem Gericht zu ermöglichen, die Aussagen des Antragstellers und die Wertungen des Befragenden klar trennen zu können. Besonders wichtig ist dies bei Visumanträgen, die den Schutzbereich des Art. 6 GG berühren (Scheineheproblematik).

Der gesonderte Vermerk darf nur sachbezogene Wertungen enthalten, ist zu unterschreiben oder mindestens zu paraphieren und dem Verwaltungsvorgang beizufügen.

5. Amtssprache

Auch bezüglich der Sachverhaltsermittlung ist zu beachten, dass die Amtssprache Deutsch ist. Jedenfalls in solchen Fällen, in denen nach § 31 Abs. 1 AufenthV die Ausländerbehörde im Visumverfahren zu beteiligen ist, ist der Antragsteller daher darauf hinzuweisen, dass Anträge (und antragsbegründende Unterlagen) in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung vorzulegen sind.

Werden im Rahmen des Visumverfahrens Anhörungen durchgeführt, können diese in der Amtssprache des Gastlandes erfolgen. Es obliegt aber der Vertretung, in diesen Fällen eine Übersetzung des Anhörungsprotokolls zu fertigen oder wenigstens eine stichwortartige Zusammenfassung des Anhörungsergebnisses in deutscher Sprache (z.B. durch Benutzung des o.g. Laufzettels) zu den Akten zu nehmen.

Schengen-Historie

Quellen:

Vertrag von Amsterdam

Schengener Durchführungsübereinkommen

1.	Die Idee: Reisen ohne Grenzen	1
2.	Die Umsetzung: Gemeinsame Visa- und Polizeizusammenarbeit	1
3.	Der Vertrag von Amsterdam.....	2
4.	Die Fortentwicklung von Schengen.....	3
4.1.	Eine echte gemeinsame Visumpolitik.....	3
4.2.	Die Beteiligung Irlands und Dänemarks Sonderrolle	4
4.3.	Norwegen, Island und Schweiz	4
4.4.	Schengen und die Erweiterung	4

1. Die Idee: Reisen ohne Grenzen

Am Anfang stand die Frage, warum Güter ohne Zoll- und Grenzkontrolle quer durch die Mitgliedstaaten der EG verbracht werden dürfen, Personen jedoch nicht. Zwar waren die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen des Binnenmarktes, der nach der Verabschiedung des Maastichter Vertrags seiner Vollendung entgegenstrebte, eher oberflächlich. Aber sie fanden dennoch statt und oft genug gab es Anlass für die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit der Kontrolle auch auszunutzen. Die Vorschläge der Kommission, die **Grenzkontrollen** innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einfach aufzuheben, lagen deshalb nahe.

Nachdem jedoch zunächst kein Konsens der Mitgliedstaaten erzielt werden konnte, entschlossen sich zunächst fünf Mitgliedstaaten, im Wege der Zusammenarbeit außerhalb der EG einen Vertrag zu schließen, mit dem das Ziel erreicht werden konnte, die Grenzkontrollen zwischen ihnen abzuschaffen.

2. Die Umsetzung: Gemeinsame Visa- und Polizeizusammenarbeit

Vor der endgültigen Öffnung der Grenzen mussten zahlreiche Fragen geklärt werden, die am Mark der **Souveränität der Mitgliedstaaten** rührten. Der beabsichtigte Wegfall der Grenzkon-

trollen betraf nicht nur die eigenen Staatsangehörigen, sondern auch Ausländer, sowohl solche, die im Territorium der Vertragsparteien ihren Wohnsitz hatten, als auch solche, die sich nur zeitweise dort aufhielten. Deshalb war es richtig, zunächst die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizeien der Vertragsstaaten zu regeln, ein Informationssystem über Straftäter und anderweitig zur Fahndung ausgeschriebene Personen und Sachen aufzubauen und letztlich auch zu vereinbaren, nach welchen Kriterien Drittstaater Zutritt zum Territorium der Vertragsstaaten haben sollten. Die Koordinierung dieser Fragen führte erstmals in der jüngsten Geschichte Europas dazu, dass einzelne Staaten einen Kernbereich der Souveränität, nämlich die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatern in großem Stil multilateral regelten; bisher gab es nur Vereinbarungen über zahlenmäßig beschränkte Gruppen (z.B. Flüchtlinge, Diplomaten usw.).

Immerhin gelang es den Staaten, die 1985 im luxemburgischen Schengen im **Schengener Abkommen** die Aufhebung der Binnengrenzkontrollen beschlossen und als Ausgleichsmaßnahmen fünf Jahre später das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vereinbarten, ein System der Reisefreiheit bei gleichzeitiger Gewährung der inneren Sicherheit aufzubauen, das attraktiv genug war, um fast alle EU-Mitgliedstaaten dafür zu gewinnen. Am 26. März 1995 fiel der Startschuss und die ersten gemeinsamen Visa für die „Schengener Staaten“ wurden ausgestellt. Einzelne Bestimmungen des SDÜ, einschließlich derjenigen zu den materiellen Erteilungsvoraussetzungen von Schengen-Visa, sind mit dem Inkrafttreten des neuen Schengener Grenzkodex am 13. Oktober 2006 aufgehoben worden. Es gelten die entsprechenden Vorschriften des Grenzkodex (vgl. hierzu auch Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa*“). Seit dem 5. April 2010 ist in wesentlichen Teilen die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) anwendbar, die die bis dahin gültige Gemeinsame Konsularische Instruktion (GKI) als einheitliche Rechtsgrundlage für das Visumverfahren der Schengener Staaten ablöst und einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der harmonisierten EU-Visumpolitik darstellt. Sie wurde zum 2. Februar 2020 durch die Verordnung (EU) 2019/1155 geändert und aktualisiert.

3. Der Vertrag von Amsterdam

Der größte Einschnitt erfolgte am 1. Mai 1999 mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam. Die EU-Mitgliedstaaten waren endlich so weit, den Schritt zu vollziehen, der 1985 noch nicht denkbar schien. Nämlich bei der Einreise und dem Aufenthalt die nationale Hoheitsgewalt an die Gemeinschaft abzugeben, aus dem koordinierten Politikbereich in den integrierten zu überführen und die Schengener Abkommen in den Bestand des **Gemeinschaftsrechts** aufzunehmen. Diese Entscheidung bedeutet, dass die Bestimmung der Drittstaater, die

visumfrei einreisen und sich im Territorium der Schengen-Staaten aufhalten dürfen, nicht mehr dem Veto der einzelnen Mitgliedstaaten unterliegen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und deren Parlamente konnten einer solchen Regelung zustimmen, weil in der Zeit, in der das Schengener Abkommen angewandt wurde, das **Vertrauen** der Mitgliedstaaten aufgebaut wurde. Das Vertrauen bestand darin, sich gegenseitig zuzubilligen, bei der Entscheidung über die Zulassung von Drittstaaten in den jeweiligen Territorien auch die Interessen der Partner angemessen zu berücksichtigen. Der Vertrag von Amsterdam wurde mit den Verträgen von Nizza (2001) und Lissabon (2007) verändert und erweitert, die unter anderem das Prinzip der qualifizierten Mehrheit (s. Ziff. 4 a) bei Entscheidungen des Rates der Europäischen Union fortentwickelten.

4. Die Fortentwicklung von Schengen

Unter diesen Vorzeichen konnten die Mitgliedstaaten und die Kommission auch verstärkt daran gehen, den Schengener Bestand fortzuentwickeln. Diese Fortentwicklung erfolgte in mehreren Bereichen:

4.1. Eine echte gemeinsame Visumpolitik

Das zwischenzeitliche Schengener Recht vor der Integration in den EG-Vertrag 1999 verlangte die Aufstellung einer Liste mit Staaten, für deren Staatsangehörige die Visumpflicht bestand. Die Schengen-Staaten durften keinen Drittstaater visumfrei einreisen lassen, der auf dieser Liste aufgeführt war. Allerdings durften sie zusätzliche Visumerfordernisse einführen; es gab also nur eine „Mindestliste“. Mit dem Amsterdamer Vertrag wurde diese sogenannte „Graue Liste“ abgeschafft (also Staatsangehörige, die in einigen Schengen-Staaten visumpflichtig waren und in anderen nicht). Vielmehr obliegt es nunmehr der **EU-Kommission** – und zwar ausschließlich – festzulegen, welche Staaten visumfrei und welche visumpflichtig sind. Mit der Verordnung (EG) Nr. 539/01 vom 15. März 2001 ist diese Liste für alle Mitgliedstaaten verbindlich festgelegt worden. Sie kann nur durch eine neue Ratsverordnung auf Initiative der Kommission wieder geändert werden.

Die Entscheidung über die Aufhebung oder Einführung der Visumpflicht kann mit qualifizierter Mehrheit durch den Rat erfolgen. Das Veto eines einzelnen Mitgliedstaates kann also eine visumpolitische Entscheidung nicht verhindern. Da die Entscheidung darüber, ob ein Land visumpflichtig ist oder nicht, stets auch eine politische Entscheidung ist, greift die gemeinsame Visumpolitik weiter als nur die Klärung einer innenpolitischen Frage. Hier ist vielmehr ein Bereich dem Mehrheitsvotum unterworfen, der unmittelbar **außenpolitische Auswirkungen** hat.

Die Entscheidung über die Visumfrage drückt nicht mehr den einzelstaatlichen außenpolitischen Willen aus, sondern den gemeinsamen europäischen.

4.2. Die Beteiligung Irlands und Dänemarks Sonderrolle

Obwohl Irland kein Mitgliedstaat des Schengener Abkommens ist, beteiligt es sich doch auf einigen Gebieten, so wie beispielsweise der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit. Gemäß dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam kann Irland an allen Schengen-Aktivitäten teilnehmen, wenn die Schengen-Mitgliedstaaten sowie der Regierungsvertreter des betroffenen Landes dies einstimmig im Rat beschließen (sog. Opt-In-Möglichkeit).

Auch Dänemark besitzt einen gewissen Sonderstatus. Es hat zwar das Schengener Abkommen unterzeichnet, kann jedoch wählen, ob es neue Entscheidungen im Rahmen des Abkommens anwenden möchte.

4.3. Norwegen, Island und Schweiz

Die Nicht-EU-Mitglieder Norwegen, Island und Schweiz sind ebenfalls Teil des Schengen-Gebietes. Norwegen und Island gehören zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten Schweden, Finnland und Dänemark zur Nordischen Passunion, die Grenzkontrollen an ihren Binnengrenzen bereits abgeschafft hatte. 2001 bestätigte der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" den fünf Mitgliedern der Nordischen Passunion ordnungsgemäße Verwendung des Schengener Informationssystems und regelgerechte Kontrollen an den Außengrenzen.

4.4. Schengen und die Erweiterung

Zwar haben Irland und zu einem gewissen Grad auch Dänemark abweichende Bestimmungen bezüglich ihrer Beteiligung am Schengen-Besitzstand und an dessen Entwicklung, doch waren die Mitgliedstaaten überzeugt, dass ein Gebiet des freien Verkehrs, der Sicherheit und des Rechts innerhalb einer erweiterten Union nur funktionieren kann, wenn alle neuen Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand ohne Einschränkungen oder Ausnahmen akzeptieren. Dies wurde im Anhang zum Vertrag von Amsterdam dann auch für die Beitrittskandidaten zur Bedingung gemacht.

Der **Beitritt eines neuen EU-Mitgliedstaates** ist jedoch nicht automatisch gleichzusetzen mit einer Aufnahme in das Schengen-Gebiet. Die Aufhebung der inneren Grenzen erfordert eine

Sonderentscheidung des Rates, nachdem mittels eines speziellen Bewertungsprozesses bestätigt wurde, dass das betroffene Land fähig ist, die notwendigen Maßnahmen anzuwenden.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist ein voll funktionierendes Schengener Informationssystem.

Die nicht direkt mit der Aufhebung der inneren Grenzen verbundenen Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes müssen unmittelbar nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten angewandt werden. Dazu gehören beispielsweise Bestimmungen zur gemeinsamen Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Kriminalität und die meisten Bestimmungen zur polizeilichen Zusammenarbeit. Auch führen die Beitrittsländer die Visapflicht für Drittstaaten entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 539/01 ein bzw. heben sie für diejenigen Drittstaaten auf, die in deren Positivliste stehen.

Trotz Vollmitgliedschaft in der EU wendet Zypern (Beitritt am 1. Mai 2004) den Schengen-Besitzstand bislang nur teilweise an und erstellt dementsprechend noch keine einheitlichen Schengen-Visa. Kroatien (Beitritt am 1. Juli 2013) wendet den Schengen-Besitzstand seit dem 1. Januar 2023 vollständig an, Bulgarien und Rumänien (Beitritt am 1. Januar 2007) seit dem 1. Januar 2025.

Zur Übernahme des gesamten Schengener Besitzstands sind bestimmte Voraussetzungen notwendig. Hierzu zählen die Inbetriebnahme des weiterentwickelten Personen- und Sachfahndungssystem (Schengener Informationssystem der zweiten Generation - SIS II) und der erfolgreiche Abschluss eines Evaluierungsverfahrens, in dem die für die Vollenwendung des Schengen-Besitzstands erforderlichen Voraussetzungen geprüft werden. Erst danach können die Grenzkontrollen wegfallen.

Schüler

Quellen:

§ 16f Abs. 1, 2. Alt. AufenthG

§ 16f Abs. 2, 4 AufenthG

§ 19f Abs. 4 AufenthG

VwV zum AufenthG

Inhalt:

1.	Schulbesuch.....	1
	Exkurs: Schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen	2
2.	Schulvorbereitender Sprachkurs	3
2.1.	über 90 Tage	3
2.2.	bis zu 90 Tage	3
3.	Schüleraustausch	3
3.1.	Allgemein.....	3
3.2.	Vereinfachtes Verfahren bei Vermittlungseinrichtungen des AJA-Verbands	4
3.2.1.	Besondere Regelungen für Schüleraustauschorganisationen des AJA	4
3.2.2.	Sprachnachweis	5

1. Schulbesuch

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Schulbesuch ist gemäß § 16f Abs. 2 AufenthG seit dem 1. März 2020 nicht mehr auf Ausnahmefälle beschränkt. Vielmehr kann nunmehr für einen Schulbesuch, der im Regelfall ab der 9. Klassenstufe vorgesehen ist, ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Durch die Änderungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, die zum 01. März 2020 in Kraft getreten sind, wurde § 16f Abs. 2 AufenthG zudem zu einer „Soll“-Vorschrift umgestaltet. Damit wird generell mehr ausländischen Schülern der Besuch deutscher Schulen ermöglicht. Das gilt auch für die in Ziffer 16.5.2.2.1 AVwV genannten Staatsangehörigen, denen bislang der Schulbesuch ermöglicht werden konnte, wenn eine Aufnahmezusage der Schule – ohne dass diese näher eingeschränkt war – vorlag. Die Beschränkung, die sich daraus ergibt, dass eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gefordert wird, besteht fort, wobei abweichend von Nummer 16.5.2.3.3 der AVwV kein prozentualer Höchstanteil von Ausländern einer Staatsangehörigkeit mehr vorgegeben wird. Ganze Schulklassen oder Klassenzüge für Staatsangehörige eines Staates bleiben weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hierzu, die auf bi- oder multilateralen Vereinbarungen basieren, sind in § 16f Abs. 4 AufenthG geregelt.

Abweichend von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 16f Abs. 2 AufenthG, dass ein Schulbesuch ab der 9. Klasse zulässig ist, kann im Einzelfall auch der Einstieg in einer niedrigeren Klassenstufe möglich sein. Entsprechend dem Regel-Ausnahme-Verhältnis ist hierfür dann eine besondere Begründung für ein Abweichen von dem Regelerfordernis erforderlich. Die zu treffende Ermessensentscheidung ist mit der gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2e) AufenthV beteiligten Ausländerbehörde abzustimmen. Eine zusätzliche Genehmigung der jeweiligen obersten Landesbehörde ist in diesen Fällen, anders als in Fällen des § 16f Abs. 4 AufenthG, nicht erforderlich.

Sofern der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen (§ 80 Abs. 5 AufenthG). Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Ausbildungskosten der Schüler unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit durch die Eltern zumindest überwiegend getragen werden müssen, was bislang in den Nummern 16.5.2.2 und 16.5.2.2.4 der AVwV geregelt war.

Es ist immer zu prüfen, ob ein Ablehnungsgrund nach § 19f Abs. 4 AufenthG vorliegt (Erläuterungen dazu siehe Beitrag „*Sprachkurs*“ und „*Studierende*“).

Bei einem schon zum Zeitpunkt der Antragstellung für direkt nach dem Schulbesuch geplanten Studium in Deutschland muss nicht die Rückkehrbereitschaft im Anschluss an die Schulausbildung gem. Ziff. 16.5.2.2 S. 2 VwV zum AufenthG festgestellt werden. Ein Zweckwechsel (vgl. § 16e Abs. 3 S. 1 AufenthG, z.B. zu einem Studium) ist möglich, wenn der bisherige Aufenthaltzweck (Schulbesuch) mit Erreichen des Schulabschlusses bzw. der Hochschulreife erreicht ist. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Erteilung eines Visums zum Schulbesuch, wenn der Antragsteller beabsichtigt, direkt danach ein Studium in Deutschland zu beginnen.

Exkurs: Schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen

Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde die schulische Berufsausbildung systematisch passend § 16a AufenthG zugeordnet und ist somit nicht mehr als Schulbesuch zu werten. Diese Ausbildungen müssen gemäß § 16a Abs. 2 AufenthG nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlichen Berufsabschluss führen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn sich der Bildungsgang bei dem Bildungsträger nicht ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richtet. Ausnahmen hiervon beruhen auf bi- oder multilateralen Vereinbarungen.

2. Schulvorbereitender Sprachkurs

2.1. über 90 Tage

Bei Einreise zum schulvorbereitenden Sprachkurs von mehr als 90 Tagen ist im Visumverfahren als **Haupteinreisezweck** der **Sprachkursbesuch** zu betrachten und zu prüfen. Der sich anschließende Schulbesuch ist dann Prüfgegenstand der für den Anschlussaufenthalt zuständigen ABH und spielt im Visumverfahren lediglich im Hinblick auf die Plausibilität des Einreisezwecks eine Rolle.

Die antragsbegründenden Unterlagen müssen dann allein auf den Sprachkurs abgestimmt werden. Zusätzliche Informationen/Nachweise zum anschließenden Schulbesuch geben der Visa-stelle einen Hinweis auf die Ernsthaftigkeit und Plausibilität des Haupteinreisezwecks (Sprachkursbesuch).

2.2. bis zu 90 Tage

Bei Einreise zum schulvorbereitenden Sprachkurs von bis zu 90 Tagen ist im Visumverfahren als **Haupteinreisezweck** ein **Schulbesuch mit vorzeitiger Einreise** zu beantragen. Als Begründung für die frühere Einreise muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er die zusätzliche Zeit für die Vorbereitung des Schulbesuchs (z. B. Sprachkurs) benötigt. Die antragsbegründenden Unterlagen müssen dann allein auf den Schulbesuch abgestimmt sein. Zusätzliche Informationen zum Zweck der vorzeitigen Einreise (wie z. B. Nachweise zum beabsichtigten Sprachkurs) geben der Visa-stelle und der für den Schulbesuch zu beteiligenden Ausländerbehörde einen Hinweis auf die Ernsthaftigkeit des Hauptreisezwecks (Schulbesuch).

3. Schüleraustausch

3.1. Allgemein

Grundlage für die Erteilung von Visa zum Zwecke des Schüleraustausches ist § 16f Abs. 1 Alt. 2 AufenthG.

Bereits mit Änderung des Aufenthaltsgesetzes zum 1. August 2017 wurde im Gesetz klargestellt, dass es bei dem Schüleraustausch auf einen unmittelbaren Austausch **nicht** ankommt (§ 16b Abs. 1 Satz 2 AufenthG a.F.). Dies gilt nach der Änderung des Aufenthaltsgesetzes zum 1. März 2020 weiterhin, vgl. § 16f Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

Der zeitlich befristete Schüleraustausch erfordert nicht, dass in jedem Fall ein "Eins zu Eins"-Austausch erfolgt. Vielmehr ist von Bedeutung, dass bei einer Gesamtbetrachtung langfristig und global ein Schüleraustausch angestrebt wird. Dabei ist unerheblich, ob zeitweise mehr

ausländische Schüler in das Bundesgebiet einreisen als deutsche Schüler im Ausland ein Schuljahr absolvieren sollen. Ebenso verhält es sich, wenn aus einigen Staaten mehr Schüler einreisen als deutsche Schüler in diese Staaten reisen sollen.

Der „zeitlich begrenzte“ Schüleraustausch im Sinne der in Ziffer 16.5.2.2.2 VwV-AufenthG genannten Ausnahmekonstellation überschreitet in der Regel eine Dauer von einem Jahr nicht und wird oftmals über Schüleraustauschorganisationen durchgeführt. Er unterscheidet sich insofern vom Schulbesuch. Der zeitlich begrenzte Schüleraustausch liegt im öffentlichen Interesse. Sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sollen Austauschschüler daher im Rahmen von § 52 Abs. 7 AufenthV von der Visumgebühr befreit werden (siehe auch Beitrag *„Gebühren für die Erteilung eines Visums“*).

Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen (§ 80 Abs. 5 AufenthG).

Es ist immer zu prüfen, ob ein Ablehnungsgrund nach § 19f Abs. 4 AufenthG vorliegt (Erläuterungen dazu siehe Beitrag *„Sprachkurs“* und *„Studierende“*).

Nationale Visa für den Schüleraustausch sollen grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten ausgestellt werden, dabei jedoch höchstens für die Dauer des vorgesehenen Aufenthalts. Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2c) Alt cc) AufenthV grundsätzlich nicht erforderlich.

3.2. Vereinfachtes Verfahren bei Vermittlungseinrichtungen des Dachverbands Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustausch (AJA-Verbands¹)

3.2.1. Besondere Regelungen für Schüleraustauschorganisationen des AJA

Für den zeitlich befristeten Schüleraustausch von nicht mehr als einem Jahr verpflichtet sich die jeweilige Austauschorganisation des AJA zur Übernahme aller Kosten für den Lebensunterhalt des Austauschschülers gemäß § 68 AufenthG. Für Schüleraustauschorganisationen kann allgemein auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zur Verpflichtungserklärung verzichtet werden. (vgl. „Bundeseinheitliches Merkblatt Verpflichtungserklärung“ des BMI vom 24.01.2024). Die Erklärung der Kostenübernahme gem. §§ 66-68 AufenthG kann in diesen Fällen formlos erfolgen.

¹ Derzeitige Mitglieder: AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.; Deutsches Komitee Youth for Understanding e.V.; Experiment e.V.; Open Door International e.V.; Partnership International e.V.; Rotary Jugenddienst Deutschland e.V.; aubiko e.V., Volunta GmbH .

3.2.2. Sprachnachweis

1) Wo Sprachkenntnisse nachweisbar sind, ist ein Nachweis auch vorzulegen. Das gilt nur für den Fall, dass es Nachweise gibt. In keinem Fall sollte dies dazu führen, dass den Antragstellern aufgegeben wird, einen solchen Nachweis (z.B. in Form einer GI-Sprachprüfung o.ä.) nachzuholen.

2) Wo Sprachkenntnisse vorhanden, aber nicht durch Prüfungszeugnisse o.ä. nachweisbar sind, ist in der Zuschrift an die Visastelle zur Qualität der Sprachkenntnisse nachvollziehbar Stellung zu nehmen. Dazu hat die Austauschorganisation in ihrem Anschreiben (Verpflichtungserklärung o.ä.) einzelfallbezogen Stellung zu nehmen bzw. entsprechende Angaben zu den individuellen Sprachkenntnissen zu machen. Die AV nimmt dann in eigenem Ermessen ggf. Überprüfungen der Angaben vor (z. B. durch Überprüfung der tatsächlichen Sprachkenntnisse in einem persönlichen Gespräch).

3) Sind keine Sprachkenntnisse oder nur geringe Sprachkenntnisse vorhanden, muss ein Sprachkurs belegt werden. Dazu reicht es aus, wenn die Austauschorganisation im Anschreiben, in der Verpflichtungserklärung oder der formlosen Erklärung über die Kostenübernahme bestätigt, dass dieser im Heimatland des Bewerbers und/oder nach dessen Ankunft in Deutschland durchgeführt wird.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Quellen:

§ 21 AufenthG

§§ 17, 37 AufenthV

§ 30 BeschV

Ziff. 21 VwV-AufenthG

Anwendungshinweise (AH)¹ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum
Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Inhalt

1.	Definition.....	2
2.	Anwendungsbereich	2
3.	Gesetzlicher Tatbestand.....	2
3.1.	Selbständige Erwerbstätigkeit	3
3.2.	Freiberufliche Tätigkeit.....	5
3.3.	Ein-Personen-Unternehmen	6
3.4.	Gesellschafter	6
3.5.	Reines Immobiliareigentum	6
3.6.	Sonderfall: Leitende Angestellte	7
3.7.	Inhaber eines Gründerstipendiums	7
4.	Völkerrechtliche Vergünstigungen.....	8
4.1.	Allgemeine Grundsätze	8
4.2.	Abkommen im Sinne des § 21 Abs. 2 AufenthG	8
4.3.	Prüfung bei Einwanderungsvorbehalt	9
4.4.	Kein Einwanderungsvorbehalt	10
5.	Ermessen	10
6.	Familiennachzug	10

¹ Die Abkürzung „AH“ wird nur zur leichteren Lesbarkeit verwendet. Es gibt keine amtlichen Abkürzungen zum
Fachkräfteeinwanderungsgesetz und zu den Anwendungshinweisen

1. Definition

Die selbständige Tätigkeit ist gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG vom Oberbegriff der Erwerbstätigkeit im Sinne des Aufenthaltsgesetzes umfasst. Eine nähere gesetzliche Definition ist im Aufenthaltsgesetz nicht enthalten. Der Rechtsprechung zufolge ist selbständig, wer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf unbestimmte Zeit und nicht nur gelegentlich erwerbstätig ist. Der Selbständige ist nicht weisungsgebunden, und das wirtschaftliche Ergebnis seiner Tätigkeit muss ihm unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereichen (Wannagast, Kommentar zu § 7 SGB IV). Abzugrenzen ist der Begriff der selbständigen Tätigkeit von der Beschäftigung (siehe dazu VHB-Beitrag „*Erwerbstätigkeit*“).

Bei Abgrenzungsproblemen kann die Bundesagentur für Arbeit (BA) beteiligt werden (Ziff. 20.5 VwV-AufenthG).

Ausnahme: Nicht als Erwerbstätigkeit gelten den in § 30 BeschV genannten Beschäftigungen entsprechende selbständige Tätigkeiten, die im Bundesgebiet bis zu 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten ausgeübt werden. Positivstaater können derartige Tätigkeiten daher auch im Rahmen eines visumfreien Kurzaufenthalts ausüben; bei Negativstaatern ist die Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH) zur Visumerteilung nicht erforderlich, vgl. §§ 17 Abs. 2, 37 AufenthV.

2. Anwendungsbereich

§ 21 AufenthG findet **keine Anwendung auf die Fälle, in denen die gesetzliche Erlaubnis der Ausübung einer Erwerbstätigkeit** und damit auch eine selbständige oder freiberufliche Erwerbstätigkeit **uneingeschränkt** gilt (vgl. § 4a AufenthG, z.B. Familiennachzug gemäß §§ 27 ff. AufenthG).

Die zuständige ABH ist nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AufenthV unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer zu beteiligen (siehe dazu auch VHB-Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“).

3. Gesetzlicher Tatbestand

§ 21 Abs. 1 AufenthG ist eine Ermessensnorm, die sowohl Unternehmensgründer und Einzelunternehmer als auch Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Personen- und Kapitalgesellschaften begünstigt, soweit diese **nicht als Beschäftigte nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 BeschV** gelten, vgl. Ziff. 21.1.0 VwV-AufenthG.

In Abgrenzung zu § 21 AufenthG dient § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 BeschV i.V.m. § 19c Abs. 1 AufenthG dazu, einer Führungskraft eines bereits in Deutschland tätigen Unternehmens Einreise und Aufenthalt zu erleichtern. Ist ein Unternehmen bereits in Deutschland etabliert und in der Vergangenheit eine Niederlassung bereits positiv geprüft worden, sind § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 BeschV i.V.m. § 19c Abs. 1 AufenthG vorrangig gegenüber § 21 AufenthG anzuwenden. Hierfür ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich. Die Ausländerbehörde wird in diesem Fall nur beteiligt, wenn das BVA relevante Voraufenthalte gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV feststellt.

Ist das Visumverfahren nach § 21 AufenthG, das die Prüfung eines Unternehmens umfasst, noch nicht abgeschlossen, kann ein Visumantrag nach § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 BeschV für die Beschäftigung in diesem Unternehmen bereits gestellt werden. Eine Entscheidung ist erst mit Abschluss des Verfahrens nach § 21 AufenthG möglich.

Mit Inkrafttreten der 2. Tranche des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1) am 01.03.2024 wurde als neue Rechtsgrundlage im Selbständigen-Kontext eine solche für Inhaber eines Gründerstipendiums (§ 21 Absatz 2b) geschaffen (siehe 3.7).

3.1. Selbständige Erwerbstätigkeit

Ein Aufenthaltstitel kann erteilt werden, wenn

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht (Näheres hierzu s. Ziff. 21.1.2 und 21.1.3 VwV-AufenthG²),
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die **Beurteilung der Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Interesses oder eines regionalen Bedürfnisses** sowie die zu erwartenden **positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft** richten sich insbesondere nach der

- Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen des beantragenden Ausländers,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes sowie
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung.

Maßgeblich sind die inländischen Interessen oder Bedürfnisse an der speziellen Tätigkeit des Ausländers in Deutschland und nicht die unternehmerischen Interessen eines Ausländers. **Die unternehmerischen Interessen des Ausländers begründen für sich genommen noch kein wirtschaftliches Interesse.** Darüber hinaus muss die selbständige Tätigkeit des Ausländers positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lassen. Der Antragsteller ist darlegungspflichtig.

Bei der Prüfung beteiligt die ABH die regionalen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer sowie ggf. die für die Berufszulassung zuständigen Behörden. Eine Verfahrensdauer von zwei Monaten soll nicht überschritten werden. Dafür ist ein grundsätzliches Vertrauen auf die Entscheidungen der beteiligten Stellen erforderlich.

² Hierbei ist zu beachten, dass die VwV zu § 21 Abs. 1 AufenthG nicht die Änderungen berücksichtigt, die bereits am 01.08.2012 in Kraft getreten sind. Vorher wurden nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ein **übergeordnetes** wirtschaftliches Interesse oder ein **besonderes** regionales Bedürfnis vorausgesetzt. Auch die Regelbeispiele in Abs. 1 Satz 2 a.F. (Investitionssumme von mindestens **250.000,- Euro** und Schaffung von mindestens **fünf Arbeitsplätzen**) sind zum 01.08.2012 entfallen.

Die Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG kann – abgesehen von offensichtlichen Fällen der Nichterfüllung – naturgemäß in der Regel nicht von der Auslandsvertretung, sondern nur von den Inlandsbehörden durchgeführt werden. **Die Auslandsvertretungen übernehmen daher hinsichtlich dieser beiden Voraussetzungen grundsätzlich das Ergebnis der Ausländerbehörde.**

Das gilt auch für die Anwendung von Auslegungen, Ausnahmemöglichkeiten und Einzelfragen, soweit sie inlandsbezogen sind (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts; Nachweis angemessener Altersversorgung ab 45 Jahre, § 21 Abs. 3 AufenthG; notwendiger rechtskräftiger Bestand des Unternehmens bei Visumantragstellung).

Die Auslandsvertretung überprüft die Entscheidung der Ausländerbehörde nur, soweit sich begründete Zweifel an Prüfdichte oder -ergebnis der Ausländerbehörde aufdrängen. Die Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Ausländerbehörde die Stellungnahme der zuständigen fachkundigen Körperschaften (insbesondere der Industrie- und Handelskammer) eingeholt hat und ob in die Stellungnahme der ABH Erwägungen im Einzelfall, vor allem zur positiven Auswirkung der beabsichtigten Tätigkeit auf den Wirtschafts- und Beschäftigungsmarkt, eingeflossen sind. Die BA ist keine in § 21 AufenthG aufgeführte Stelle, ihr Mandat ist auf Beschäftigungsverhältnisse beschränkt. **Fehlt es an der Stellungnahme der zuständigen fachkundigen Körperschaften und deren Berücksichtigung, ist dies erneut von der Ausländerbehörde anzufordern.**

Auch im Übrigen werden die Auslandsvertretungen gebeten, eng mit den Innenbehörden zusammenzuarbeiten, um eine umfassende Aufklärung und Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu gewährleisten. Dies gilt auch in Fällen, in denen die ABH, etwa in einer Vorabzustimmung, ein besonderes regionales Bedürfnis bescheinigt, die Zustimmung aber erkennen lässt, dass eine Einzelfallprüfung nicht erfolgt ist und der Auslandsvertretung belastbare Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel an der Plausibilität des Aufenthaltszwecks begründen.

Zwecks **Prüfung** der umfänglichen Voraussetzungen ist die Vorlage eines vollständigen Firmenprofils, d.h. einer strukturierten und detaillierten Beschreibung einer Geschäftsidee sinnvoll. Nach einer Aufstellung der Ausländerbehörde des Landes Berlin soll dieser Plan folgende Angaben enthalten:

- Firmenprofil
- Businessplan
- Geschäftskonzept
- Kapitalbedarfsplan
- Finanzierungsplan
- Marketingstrategie
- Ertragsvorschau
- Lebenslauf
- Zusatzangaben über Anzahl der voraussichtlich entstehenden Arbeitsplätze und Anzahl der voraussichtlich entstehenden Ausbildungsplätze
- falls möglich: Erläuterung, inwiefern die Bereiche Innovation und Forschung von dem Vorhaben positiv beeinflusst werden.

Unverbindliche Muster, die insbesondere Aussagen zum Inhalt der vorgenannten Unterlagen treffen, finden sich auf den Webseiten der Ausländerbehörden des Landes Berlin (<https://service.berlin.de/dienstleistung/305249/>). Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Katalog keine bundesweite Allgemeinverbindlichkeit besitzt. Es empfiehlt sich, im Zweifel bei der zuständigen ABH anzufragen, welche Kriterien dort bestehen.

Über die Stellungnahme der ABH hinaus sind im Rahmen der originär eigenen Prüfungskompetenz der Auslandsvertretung **Missbrauchsgesichtspunkte** vor Ort zu berücksichtigen. Diese können im Rahmen des Aufenthaltszwecks und der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG geprüft werden. Sie können sich u.a. ergeben aus:

- fehlender Sachkenntnis des Antragstellers über den Unternehmensgegenstand
- fehlender Investitionsabsicht
- Vortäuschung einer legalen Unternehmenstätigkeit
- Anhaltspunkten in der Person des Antragstellers, die die Umsetzung des Investitionsplans von vornherein als unglaubwürdig erscheinen lassen
- Umgehung eines abgelehnten Antrags auf Familiennachzug

Weicht die Beurteilung der Auslandsvertretung von derjenigen der ABH ab, ist wie in allen übrigen Beteiligungsfällen zu verfahren, siehe auch VHB-Beitrag "*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*".

3.2. Freiberufliche Tätigkeit

Die Niederlassung von Freiberuflern soll der Intention des § 21 Abs. 5 AufenthG zufolge auch ermöglicht werden, wenn die engen Grenzen des § 21 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Der Personenkreis der Freiberufler orientiert sich an den Katalogberufen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG: Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören demnach die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.

Gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 AufenthG muss eine ggf. erforderliche Erlaubnis zur Ausübung eines freien Berufes (z.B. Anwälte, Ärzte, Ingenieure usw.) bereits erteilt oder ihre Erteilung zugesagt worden sein. Eine Liste der reglementierten Berufe ist in der Datenbank der EU³ zu finden.

Durch die entsprechende Anwendbarkeit von Abs. 1 Satz 3 ist die Beteiligung fachkundiger Stellen **zwingend** vorgeschrieben. Solche können zur Beurteilung, ob der Freiberufler in einem Bereich tätig werden soll, in dem vergleichbare Arbeitnehmer in größerem Umfang zur Vermittlung zu Verfügung stehen, auch die Agenturen für Arbeit sein. Diese Information wird allerdings regelmäßig nicht von den Visastellen direkt bei der BA angefragt, sondern von der zwingend zu beteiligenden Ausländerbehörde eingeholt.³

³ [Regulated Profession Database \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/euro-just/regulated-profession-database/)

3.3. Ein-Personen-Unternehmen

Eine Niederlassung **erfordert nicht die Einstellung weiterer Mitarbeiter**. Auch für ein **von einer Einzelperson zu führendes Unternehmen kann eine Niederlassung** nach § 21 Abs. 1 AufenthG beantragt werden. Eine Niederlassung ist auch im Rahmen einer **freiberuflichen Tätigkeit** möglich, wenn auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation und schöpferischer Begabung persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig Dienstleistungen höherer Art erbracht werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG, vgl. den **beispielhaften Katalog** in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG).

Die Auslandsvertretung prüft in eigener Zuständigkeit, ob es sich bei der Führung der Niederlassung um eine freiberufliche Tätigkeit handelt oder tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis angestrebt wird. Grundsätzlich ist der **vorgetragene Antragszweck ausschlaggebend**, für den ein ausgearbeitetes Arbeits- und Vorgangskonzept vorgelegt wird.

Wenn im Einzelfall der Antragsteller wie ein abhängig Beschäftigter arbeiten und sich auch hinsichtlich der sozialen Schutzbedürftigkeit nicht von ihm unterscheiden wird, liegt keine Selbständigkeit und damit kein Niederlassungsantrag vor (sog. Scheinselbständigkeit). Der Antrag kann dann ggfls. in einen Antrag auf Einreise zur Beschäftigung umgedeutet werden.

3.4. Gesellschafter

Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Mitgliedern einer anderen Personengesamtheit, soweit sie durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufen sind⁴, soll ein Visum nach § 21 Abs. 1 AufenthG erteilt werden, wobei sich das „soll“ nicht auf die Einschränkung des Ermessen, sondern auf die Auswahl des Aufenthaltstitels bezieht. Liegt für das Unternehmen bereits eine Stellungnahme nach § 21 Abs. 1 AufenthG durch die zuständige Kammer vor, kann diese im Rahmen der Beteiligung von der ABH herangezogen werden. Hat eine Prüfung nach § 21 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Unternehmens des ausländischen Gesellschafters bisher nicht stattgefunden, weil es etwa von Inländern gegründet wurde, sind ABH und Kammer im Rahmen des üblichen Verfahrens nach § 21 Abs. 1 AufenthG zu beteiligen. Die Kammer führt eine entsprechend angepasste Bewertung des deutschen Unternehmens durch.

3.5. Reines Immobiliareigentum

Verfügt der Antragsteller über in Deutschland belegenes Immobilienvermögen in einem nach Ersteinschätzung der Auslandsvertretung ausreichenden Umfang und beabsichtigt er keine selbständige Tätigkeit oder Beschäftigung, kann subsidiär § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG geprüft werden, wenn ein langfristiger durchgängiger Aufenthalt in Deutschland beabsichtigt ist. Die Begründung, woraus ein Interesse an einem langfristigen Aufenthalt des Antragstellers im Einzelfall hervorgeht, obliegt in erster Linie der ABH. Dieses kann, auch ausweislich herrschender juristischer Lehrmeinung, Konstellationen betreffen, in denen ein Ausländer eine

⁴ Personengesellschaften sind zum Beispiel die offene Handelsgesellschaft - OHG (Vertretung durch die Gesellschafter), die Kommanditgesellschaft - KG (Vertretung durch die persönlich haftenden Gesellschafter) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR (Vertretung durch die Gesellschafter), siehe auch § 3 Abs. 3 BeschV in der bis 31.03.2020 geltenden Fassung.

Ferien- oder Zweitwohnung in Deutschland dauerhaft zu nutzen beabsichtigt. Ist nur eine wiederkehrende vorübergehende Nutzung und sind damit verbunden nur kurzfristige Aufenthalte in Deutschland beabsichtigt, ist die Erteilung eines Schengen-Visums zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeit von mehr als sechs Monaten gemäß Art. 24 Abs. 2 Visakodex zu prüfen.

Die Auslandsvertretung soll der Stellungnahme der ABH grundsätzlich folgen. Fehlt es an einer Stellungnahme oder sind die Erwägungen der ABH nicht aus dem Zusammenhang oder aus vergleichbaren Fällen erkennbar, fordert die Auslandsvertretung diese nach.

Die Ausländerbehörde prüft i.Ü. die allgemeinen, auf das Inland bezogenen Erteilungsvoraussetzungen; der Lebensunterhalt kann auch durch ausreichendes Vermögen sichergestellt werden. Die Auslandsvertretung beschränkt sich auf die in eigener Zuständigkeit zu prüfenden Gesichtspunkte.

3.6. Sonderfall: Leitende Angestellte

Für leitende Angestellte werden Anträge nicht nach § 21 AufenthG, sondern **nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Nr. 1 BeschV** geprüft, weil die Tätigkeit als Führungskraft eines bereits in Deutschland tätigen Unternehmens eher als Beschäftigung einzuordnen ist (s.o., Ziff. 3). Die Zustimmung der BA ist erforderlich. Für die Führungsrolle des Betreffenden sind zu prüfen:

- Arbeitsplatz-/Stellenbeschreibung des leitenden Angestellten/Geschäftsführers bzw. Nachweis über seine Bestellung/Arbeitsvertrag
- Handelsregistrauszug (Eintragung der Generalvollmacht bzw. Prokura)
- bei Zweifeln an der Plausibilität der tatsächlichen Führungsrolle des Antragstellers:
 - Firmenbilanzen;
 - Fähigkeit des Antragstellers als leitender Angestellter. Ist erkennbar, dass der Antragsteller über keine in seiner Person liegende Fähigkeit verfügt, die Position eines leitenden Angestellten auszufüllen, bestehen Zweifel an dem angegebenen Aufenthaltswitz. Dabei ist keine Fähigkeitsprüfung durchzuführen, sondern es sind allein Fälle offensichtlicher Ungeeignetheit zu identifizieren (fehlendes betriebswirtschaftliches Verständnis, fehlende Fremdsprachenkenntnisse, keine Schulbildung, keine weiterführende Bildung).

Sofern das Unternehmen noch nicht hinreichend etabliert ist und erst mit der Einsetzung des Antragstellers als leitender Angestellter seine volle Unternehmenstätigkeit aufnehmen kann, soll die Auslandsvertretung die Eignung des Antragstellers als Führungskraft für das Unternehmen aus eigenem Anlass und vertieft prüfen. Ggf. soll die Auslandsvertretung bei der zuständigen ABH eine Befristung des zu erteilenden Aufenthaltstitels anregen.

3.7. Inhaber eines Gründerstipendiums

Für Inhaber eines Stipendiums zum Zweck der Gründung eines Unternehmens besteht die Möglichkeit der Einreise und des Aufenthalts bereits in der Vorbereitungszeit der Gründung.

Voraussetzung ist, dass

- der Ausländer eine Fachkraft i.S.d. § 18 Abs. 3 AufenthG ist und
- ihm ein zur Vorbereitung der Gründung eines Unternehmens (den Lebensunterhalt sicherndes) Stipendium einer deutschen Wirtschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

Weitere besondere Erteilungsvoraussetzungen sind nicht vorgesehen, da schon die Bewerbungsverfahren für die Stipendien eine hohe Qualifikation der geförderten Bewerber für eine Unternehmensgründung gewährleisten.⁵

4. Völkerrechtliche Vergünstigungen

4.1. Allgemeine Grundsätze

Auf **Staatsangehörige eines Staates**, mit dem völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen, ist die Vorschrift des **§ 21 Abs. 2 AufenthG** anzuwenden, wenn diese ein Visum zum Zwecke der selbständigen Erwerbstätigkeit beantragen.

Soweit **völkerrechtliche Vergünstigungen** bestehen, verfahren Auslandsvertretung und ABH grundsätzlich **wie in Ziffer 3 beschrieben**. Die ABH stellt zudem sicher, dass ggf. zur Prüfung verbleibende niederlassungsrechtliche Aspekte durch die ggf. zu beteiligenden fachkundigen Inlandsstellen nach dem Maßstab der völkerrechtlich eingeräumten Vergünstigungen geprüft werden bzw. auf eine weitere Prüfung verzichtet wird.

4.2. Abkommen im Sinne des § 21 Abs. 2 AufenthG

Folgende **Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge** bestehen:

- **Dominikanische Republik** - Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 1468; Artikel 2 Abs. 1 (Wohllollensklausel))
- **Indonesien** - Handelsabkommen vom 22. April 1953 nebst Briefwechsel (BANz. Nr. 163); Briefe Nr. 7 und 8 (Meistbegünstigungsklausel); die Meistbegünstigung bezieht sich nur auf Aktivitäten, deren Zweck die Förderung des Handels zwischen den Vertragsstaaten ist
- **Iran** - Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002); Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Japan** - Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. Juli 1927 (RGBl. II S. 1087), Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 (Meistbegünstigungsklausel)

⁵ Siehe AH Nr. 21.2b.1 ff.

Das für diese Regelung relevanteste Programm ist das „EXIST“-Programm des BMWK mit dem EXIST-Gründungsstipendium (www.exist.de). Darüber hinaus bestehen vergleichbare Förderprogramme u.a. der Bundesländer. Im Rahmen des EXIST-Programms wurde eine Globale Zertifizierungs- und Beratungsstelle (GCCC) eingerichtet, die die Überprüfung der Förderprogramme vornimmt und bei konkreten Fällen als Ansprechpartnerin für Auslandsvertretungen, ABH, Stipendienggeber und Gründungsinteressierte im In- und Ausland fungiert (www.exist.de/gccc).

- **Philippinen** - Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen vom 3. März 1964 (BANz. Nr. 89), Nr. 1, 2 und 4 (Wohllollensklausel)
- **Sri Lanka** - Protokoll über den Handel betreffende allgemeine Fragen vom 22. November 1972 (BGBl. 1955 II S.189); Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Türkei** - Niederlassungsabkommen vom 12. Januar 1927 (RGBl. II S. 76; BGBl. 1952 S. 608), Artikel 2 Sätze 3 und 4 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Vereinigte Staaten von Amerika** - Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II S. 487), Artikel II Abs. 1 (Meistbegünstigungsklausel)

Zudem sind im Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (englisch: General Agreement on Trade in Services, **GATS**) und den **Freihandelsabkommen** mit Georgien, Moldawien, Korea, Peru und Kolumbien sowie mit den „CARIFORUM-Staaten“⁶ Regelungen zu Freiberuflern (Independent Professionals (**IPs**)) enthalten, die als Vergünstigungen i.S.d. § 21 Abs. 2 AufenthG gelten können.

4.3. Prüfung bei Einwanderungsvorbehalt

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass das jeweilige Abkommen auch anwendbar ist. Ist in dem jeweiligen Abkommen ein sog. **Einwanderungsvorbehalt** vorgesehen, gilt das Aufenthaltsgesetz in Gänze (inklusive § 21 Abs. 1 AufenthG).

In Art. 1 Abs. 3 des **deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens** ist ein solcher Einwanderungsvorbehalt geregelt.

Auch im **deutsch-US-amerikanischen Niederlassungsabkommen** ist ein sog. Einwanderungsvorbehalt vorgesehen und somit das AufenthG in Gänze anwendbar.

Auch **türkischen Staatsangehörigen** bietet das **Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei** vom 12. Januar 1927 nebst Zusatzprotokoll vom 12. September 1963 keine Vergünstigungen. Gemäß Art. 4 des Abkommens haben Staatsangehörige jedes vertragschließenden Teils auf dem Gebiet des anderen Teils das Recht, unter Beachtung der Landesgesetze und Verordnungen jede Art von Handel und Industrie zu betreiben und jede Art von Erwerbstätigkeit und jeden Beruf auszuüben, soweit diese nicht den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind. Eine völkerrechtliche Vergünstigung im Sinne von § 21 Abs. 2 AufenthG liegt darin nicht. Die Regelung in Art. 4 ist rein berufsrechtlicher Art und hat zur Voraussetzung, dass sich der Ausländer zu der von ihm beabsichtigten Tätigkeit im Bundesgebiet aufhalten darf. Daraus folgt lediglich, dass türkische Staatsangehörige **von selbständigen Erwerbstätigkeiten nicht generell ausgeschlossen werden dürfen** (vgl. VG Berlin, VG 14 K 14.14 V).

Die Rechtsprechung schließt aus Einwanderungsvorbehalten, dass das jeweilige Abkommen nicht mehr anwendbar ist, soweit die Staaten eigene nationale Regeln erlassen, die die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsbürgern regeln. Deutschland hat davon Gebrauch gemacht und das Aufenthaltsgesetz mit der Regelung des § 21 Abs. 2 AufenthG erlassen. Geprüft wird bei Einwanderungsvorbehalt nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, soweit die Gegenseitigkeit gegeben ist.

⁶ Liste siehe Fachliche Weisungen der BA zu § 29 Abs. 5 BeschV

In den vorgenannten **Freihandelsabkommen** sind **keine Einwanderungsvorbehalte** enthalten.

4.4. Kein Einwanderungsvorbehalt

Ist **Inländergleichbehandlung** vorgesehen **oder** besteht **Meistbegünstigung** und besteht **kein Einwanderungsvorbehalt**, gilt lediglich § 21 Abs. 2 AufenthG; § 21 Abs. 1 AufenthG ist nicht anzuwenden. Es erfolgt daher **keine niederlassungsrechtliche Prüfung und Einholung einer Stellungnahme** gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Lediglich das Vorliegen des Einreisezwecks „selbstständige Tätigkeit“ sowie der allgemeinen Visumerteilungsvoraussetzungen sind von der Auslandsvertretung zu prüfen.

Zudem ist gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) AufenthV auch in diesen Fällen die ABH zu beteiligen. Die Auslandsvertretung prüft jedoch, ob sich die Ausländerbehörde gem. § 21 Abs. 2 AufenthG auf den Prüfungsumfang der völkerrechtlichen Vereinbarung beschränkt hat.

Nur soweit nach der völkerrechtlichen Vereinbarung ausnahmsweise **einzelne Aspekte** des § 21 Abs. 1 AufenthG zu prüfen und fachkundige Inlandsstellen zu beteiligen sind, prüft die Auslandsvertretung, ob eine darauf bezogene **Stellungnahme** der beteiligten Inlandsstellen in das Ergebnis der ABH eingeflossen ist.

5. Ermessen

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG ist in das Ermessen der Auslandsvertretung gestellt. Bei **Nichtvorliegen der Tatbestandsmerkmale** muss der Antrag grundsätzlich abgelehnt werden, ohne dass Ermessen ausgeübt werden muss.

Bei **Vorliegen der Tatbestandsmerkmale** ist die Ausübung des Ermessens eröffnet und notwendig. Der bloße Verweis auf die Erwägungen der beteiligten Behörden reicht nicht aus, um den Antrag abzulehnen. Vielmehr muss deutlich werden, aus welchen Gründen die Auslandsvertretung zu ihrer ablehnenden Entscheidung kommt.

Gilt zugunsten des Antragstellers eine Wohlwollens- oder Meistbegünstigungsklausel aus einem völkerrechtlichen Vertrag im Sinne des § 21 Abs. 2 AufenthG und besteht die geforderte Gegenseitigkeit, ist die auch bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

6. Familiennachzug

Der **Familiennachzug zu selbständig Erwerbstätigen** bestimmt sich nach §§ 30 und 32 AufenthG.

Spätaussiedelnde

Quellen:

Art. 116 Abs. 1 GG

§§ 4, 7, 8, 15, 27 BVFG

Ziffer 1.3.2 S. 2 Verwaltungsvorschrift zum § 27 BVFG

§§ 7, 30 AufenthG

§§ 32, 33 AufenthV

§ 7 StAG

1. Allgemeines

Spätaussiedelnde sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 4 Abs. 3 Satz 1 [BVFG](#)). Die in den Aufnahmebescheid einbezogenen **Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedelnden** erwerben mit dem Eintreffen und der ständigen Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet diese **Statusdeutschen**-Eigenschaft (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 [BVFG](#)). Spätaussiedelnde und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 [BVFG](#) die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 7 [StAG](#)). Zur Einreise ins Bundesgebiet ist ihnen daher ein nationales Visum gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 [AufenthG](#) zu erteilen. Das Visum bedarf gem. § 33 [AufenthV](#) bei Inhabenden von Aufnahmebescheiden nach dem [BVFG](#) und den nach § 27 Abs. 2 Satz 1 bis 4 [BVFG](#) in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlingen nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Bei **weiteren Familienangehörigen** wie z.B. Ehegatten von Abkömmlingen von Spätaussiedelnden (§ 8 Abs. 2 [BVFG](#)), die in die Anlage zum Aufnahme-/Einbeziehungsbescheid eingetragen wurden, stellt sich die Rechtslage anders dar. Diese Personen werden mit Aufnahme **KEINE Statusdeutschen**, sondern bleiben Drittstaatsangehörige. Die Ehegatten von Abkömmlingen sind --wie alle anderen Drittstaatsangehörigen auch-- nach dem [AufenthG](#) zu behandeln. Allerdings wird diesen Personen nach Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06./07.12.2007 zum Zwecke der gemeinsamen Einreise mit der spätaussiedelnden Person ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum **ohne Zustimmung der Ausländerbehörde** (gem.

§ 32 AufenthV) erteilt. Weitere Informationen können dem Visumhandbuchbeitrag „Ehegattennachzug“ entnommen werden.

2. Sprachnachweise

2.1. Sprachnachweise bei Spätaussiedlung

Spätaussiedelnde haben im Aufnahmeverfahren Sprachkenntnisse (einfaches Gespräch in deutscher Sprache) nachzuweisen. Aufnahmebescheide ab dem 01.01.2005 enthalten in der Regel einen Hinweis auf die Teilnahme am Sprachtest. Sofern – insbesondere bei älteren Bescheiden – nicht feststellbar ist, ob Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden, ist eine Rücksprache mit dem BVA, Referat SII4, angezeigt.

2.2. Sprachnachweis bei Ehegatten und Abkömmlingen von Spätaussiedelnden

Seit 01.01.2005 werden die **Sprachkenntnisse** der in den Einbeziehungsbescheid nach § 7 [BVFG](#) aufgenommenen Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedelnden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vom Bundesverwaltungsamt geprüft und sind grundsätzlich im Rahmen der Visumverfahren von der Auslandsvertretung **nicht erneut zu prüfen. Vor dem 01.01.2005** musste für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid **kein Sprachnachweis** erbracht werden. Beantragende mit entsprechenden älteren Einbeziehungsbescheiden genießen **Vertrauensschutz** und müssen keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Für den Einbeziehungsbescheid gilt für Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedelnden (§ 7 Abs. 2 [BVFG](#)), die das 60. Lebensjahr vollendet haben, die Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ bereits mit 52 Punkten als bestanden (Ziffer 1.3.2 Satz 2 der [Verwaltungsvorschrift](#) zum § 27 [BVFG](#)).

Für Ehegatten und Abkömmlinge gilt die Ausnahmeregelung des § 27 Abs. 2 Satz 5 BVFG, nach der die Einbeziehung auch ohne Sprachkenntnisse erfolgt, wenn wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder einer Behinderung keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden können.

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 werden Bescheide mit Nebenbestimmungen iSd § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) versehen. Insbesondere bei zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides noch minderjährigen Abkömmlingen ist darauf zu achten, ob die auflösende Bedingung inzwischen

eingetreten ist. Ist dies der Fall bzw. hat der Bescheid seine Wirksamkeit verloren, ist eine Einreise auf der Grundlage des unwirksamen Bescheides nicht mehr möglich.

2.3. Sprachnachweis bei Ehegatten von Abkömmlingen von Spätaussiedelnden

Ehegatten von Abkömmlingen von Spätaussiedelnden (§ 8 Abs. 2 [BVFG](#)) werden mit Aufnahme **keine Statusdeutschen**, sondern bleiben Drittstaatsangehörige. Die Ehegatten von Abkömmlingen sind --wie alle anderen Drittstaatsangehörigen auch-- nach dem [AufenthG](#) zu behandeln und müssen im Rahmen des Visumverfahrens zum Ehegattennachzug die erforderlichen einfachen **Deutschkenntnisse nachweisen**.

Nach den einschlägigen [Verwaltungsvorschriften](#), die das Bundesverwaltungsamt in seinem Verwaltungshandeln binden, gilt, dass für die Ehegatten von Abkömmlingen eines Spätaussiedlers (§ 8 Abs. 2 [BVFG](#)) stets 60 Punkte bei der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ erforderlich sind. Eine Privilegierung gibt es nur für Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedelnden (§ 7 Abs. 2 [BVFG](#)), die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht aber für die Ehegatten von Abkömmlingen von Spätaussiedelnden (bspw. Schwiegertochter oder Schwiegersohn einer spätaussiedelnden Person. Die privilegierende Regelung der Ziffer 1.3.2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 27 [BVFG](#) findet auf Ehegatten von Abkömmlingen von Spätaussiedelnden keine Anwendung.

Das Bundesverwaltungsamt prüft vor der Aufnahme in die Anlage zum Einbeziehungsbescheid nach § 8 [BVFG](#), ob die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorliegen. Erfolgt eine Eintragung trotz fehlender Sprachkenntnisse, liegt entweder ein Ausnahmetatbestand nach § 30 Abs. 1 S. 3 [AufenthG](#) vor oder die betroffene Person hat die Personensorge für ein miteinreisendes minderjähriges Kind inne, das in den Aufnahmebescheid einbezogen ist.

Die Anlage zum Einbeziehungsbescheid kann somit als Nachweis der Sprachkenntnisse (analog zu Sprachzeugnissen) bei Beantragung eines Visums zum Ehegattennachzug zu Abkömmlingen von Spätaussiedelnden angesehen werden. Dabei wäre zu beachten, dass die Prüfung der Sprachkenntnisse durch das Bundesverwaltungsamt bei Aufnahme in die Anlage zum Einbeziehungsbescheid (§ 8 Abs. 2 [BVFG](#)) erfolgt. Dies muss nicht unbedingt dem aktuellen Sprachstand entsprechen. Ergeben sich bei einer älteren Aufnahme in den o.g. Bescheid erhebliche Zweifel an den aktuell bestehenden einfachen Deutschkenntnissen des Ehegatten, sollte (analog zu Sprachzeugnissen) ein aktuelles Prüfungszeugnis nachgefordert werden.

Weitere Informationen zum Sprachnachweis können dem Visumhandbuch unter „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“ entnommen werden.

Sollte **im Einzelfall** bei der Beantragung eines Visums zur Einreise im Rahmen des BVFG festgestellt werden, dass die spätaussiedelnde Person oder Familienangehörige nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, obwohl ein entsprechendes Zertifikat vorgelegt wurde, kann **bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte** eine (erneute) Prüfung der Sprachkenntnisse durch die Auslandsvertretung erfolgen. Sofern die Sprachkenntnisse nur vorgetäuscht wurden, käme ein Widerruf oder eine Rücknahme des Aufnahme-bzw. Einbeziehungsbescheides durch das Bundesverwaltungsamt in Betracht.

3. Gebühren

- **D-Visa** zur Übersiedlung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für **Spätaussiedelnde (§4 BVFG)** sowie Ihre Familienangehörigen nach **§ 7 und § 8 BVFG** sind **gebührenfrei** zu erteilen.

In der VwV zum AufenthG ist unter Ziffer 28.1.10 geregelt, dass sich bei Personen, die als Spätaussiedelnde oder Einbezogene in einen Aufnahmebescheid eingetragen sind, der Familiennachzug weiterer Angehöriger nach den Vorschriften des Familiennachzugs zu Deutschen richtet, auch wenn Spätaussiedelnde oder Einbezogene sich zur Zeit der Entscheidung über den Familiennachzug noch in den Herkunftsgebieten aufhalten. Da Visa für den Nachzug zu deutschen Familienangehörigen gem. §52 Abs. 1 AufenthV gebührenfrei zu erteilen sind, würde das auch hier greifen.

- **C-Visa für Spätaussiedelnde (§4 BVFG)**, die im Besitz eines Aufnahmebescheids sind, und vor der endgültigen Übersiedlung ein Besuchsvisum für eine Erkundungs-/Vorbereitungsreise für die Übersiedlung beantragen, sind ebenfalls **gebührenfrei** zu erteilen. Nicht unter die Gebührenfreiheit bei der Beantragung von C-Visa fallen Familienangehörige (§§ 7 und 8 BVFG); diese zahlen die normale Gebühr.

Sportler

Quellen:

§ 19c Abs. 1 AufenthG

§§ 22 Nr. 1, 4 und 5, 23, 30 Nr. 2 BeschV

§ 21 Abs. 5 AufenthG

§§ 31, 37 AufenthV

Fachliche Weisungen BeschV

1.	Berufssportler und - trainer (§ 22 Nr. 4 BeschV)	1
2.	Internationale Sportveranstaltungen (§ 23 BeschV)	2
3.	Darbietungen sportlichen Charakters (§ 22 Nr. 1 BeschV)	3
4.	Selbständige Profisportler (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	3
5.	Einsätze in Amateurvereinen	4
6.	Personen, die eSport in Form eines Wettkampfes berufsmäßig ausüben (§ 22 Nr. 5 BeschV) und eSport im Rahmen von § 22 Nr. 1 BeschV	4
7.	Sonstige Hinweise	5

1. Berufssportler und - trainer (§ 22 Nr. 4 BeschV)

Berufssportler und – trainer, die über die erforderliche sportliche bzw. berufliche Qualifikation verfügen und die in **deutschen** Sportverein oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen eingesetzt werden, können einen Aufenthaltstitel nach Maßgabe des § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV erhalten, ohne dass es der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf.

Auch **Amateure, die** auf Grund eines Arbeitsvertrages **unter den gleichen Bedingungen wie Lizenzspieler sportlich tätig sind**, fallen unter § 22 Nr. 4 BeschV. Umfasst sind nur Vereine der ersten oder zweiten Fußballbundesliga bzw. der obersten Spielklassen bei anderen Sportarten, wenn dort ein Vertragsspielerstatut besteht. Gleiches gilt für Reiter und ihre Trainer, die eine deutsche Lizenz besitzen (A- oder B-Lizenz des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen).

Berufstrainer können ligaunabhängig zugelassen werden, wenn der für die Sportart zuständige Spitzenverband die fachliche Eignung des Trainers bestätigt hat. Trainer im Fitnessstudio usw. werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Berufssportler, die als solche nicht vom Verein, sondern von einem Sponsor bezahlt werden, können ebenfalls unter § 22 Nr. 4 BeschV fallen. Der Sportler darf dabei ausschließlich im Wettkampfsport eingesetzt sein und keine Beschäftigung im Betrieb des Sponsors ausüben. Neben herkömmlichen Sportvereinen (e. V.) sind neuere Organisationsformen (GmbH, AG) unproblematisch, solange die Vereinstätigkeit (Einsatz einer Mannschaft im Wettkampfsport) erhalten bleibt.

Der zuständige **Sportfachverband muss die sportliche Qualifikation** im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) **bestätigen**. Der DOSB hat sein Einvernehmen gegenüber den Spitzenverbänden generell erteilt für:

- Berufssportler, wenn der Einsatz in der höchsten Spiel- bzw. Wettkampfkategorie erfolgt. Für den Fußball hat der Deutsche Sportbund sein Einvernehmen auf die 2. Bundesliga erweitert. Auf die seit der Spielzeit 2008/09 bestehende 3. Fußball-Bundesliga erstreckt sich dieses Einvernehmen ausdrücklich nicht.
- Berufstrainer, wenn deren fachliche Eignung aufgrund der von dem Spitzenverband durchgeführten Prüfung als gegeben anzusehen ist.

Das **Mindestalter** für Berufssportler, die nach Maßgabe des § 22 Nr. 4 BeschV einreisen wollen, beträgt 16 Jahre.

Zusätzliche Anforderung ist gem. § 22 Nr. 4 BeschV ein Bruttogehalt, das mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt (2023: 3.650 Euro monatlich/43.800 Euro im Jahr in den alten Bundesländern, 3.550 Euro monatlich/42.600 Euro im Jahr in den neuen Bundesländern¹). Die Beitragsbemessungsgrenzen werden jährlich zum 01.01. durch die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung angepasst.

2. Internationale Sportveranstaltungen (§ 23 BeschV)

Visa können nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 23 BeschV ohne Zustimmung der BA erteilt werden.

§ 23 BeschV zielt ab auf Veranstaltungen wie Fußballweltmeisterschaften und vergleichbare Sportereignisse. Umfasst werden Personen, die durch das jeweilige Organisationskomitee

¹ Im Unterschied zu den Mindestgehaltsgrenzen in § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG, § 1 Abs. 2 BeschV, § 18b Abs. 2 AufenthG und § 6 BeschV wird bei § 22 Nr. 4 und Nr. 5 BeschV zwischen alten und neuen Bundesländern unterschieden.

akkreditiert werden, soweit und in dem Maße wie die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat, **insbesondere**

- Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragte von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten,
- die Spieler und bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
- die Vertreter der offiziellen Verbandspartner und der offiziellen Lizenzpartner,
- Medienvertreter einschließlich des technischen Personals, sowie die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner.

Nähere Informationen zu Großveranstaltungen und ggf. besondere Maßgaben aus den Durchführungsgarantien werden den Visastellen in aller Regel von der Zentrale vorab zur Verfügung gestellt.

3. Darbietungen sportlichen Charakters (§ 22 Nr. 1 BeschV)

Gem. § 22 Nr. 1 BeschV bedürfen Aufenthaltstitel für Darbietungen sportlichen Charakters nicht der Zustimmung der BA, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreitet. Der Begriff „Darbietungen sportlichen Charakters“ kann großzügig ausgelegt werden. Hierzu zählt insbesondere die Teilnahme an Wettkämpfen, aber beispielsweise auch die Absolvierung eines Probetrainings oder die Teilnahme an einem Trainingslager. Ansprüche an das Leistungsniveau gibt es nicht. Auch für das Hilfspersonal gelten keine besonderen Anforderungen. Berufssportler und –trainer können unter § 22 Nr. 1 BeschV subsumiert werden, wenn die maximal zulässige Höchstdauer nicht überschritten wird (90 Tage innerhalb von zwölf Monaten) und kein Einsatz in deutschen Vereinen im Sinne von § 22 Nr. 4 BeschV vorgesehen ist. § 22 Nr. 1 BeschV umfasst auch Amateure und Schüler.

4. Selbständige Profisportler (§ 21 Abs. 5 AufenthG)

Die Teilnahme von Profisportlern an Wettkämpfen in Deutschland ist in der Regel auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet und somit als selbständige Erwerbstätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG zu werten, soweit kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Selbständig tätig sind Personen, die mit Gewinnerzielungsabsicht eine Tätigkeit in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr (Unternehmerrisiko) ausüben. Allein die Tatsache, dass ein Profisportler im Falle einer Niederlage kein Preisgeld erhält, kann als Indiz für das Vorliegen eines Unternehmerrisikos gedeutet werden. Im Einzelfall sind ggf. Honorarvereinbarungen mit dem Wettkampfveranstalter oder sonstige Verträge zu überprüfen.

5. Einsätze in Amateurvereinen

Die Beschäftigung eines ausländischen Sportlers in einem Amateurverein, der nicht die unter Ziff. 1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, würde voraussetzen, dass er über einen Aufenthaltstitel verfügt, der ihm die Ausübung dieser Tätigkeit erlaubt. Die BeschV sieht jedoch (abgesehen von den Ausnahmen des § 26 BeschV) nicht vor, dass die BA die Zustimmung zur Beschäftigung eines Amateursportlers erteilen kann oder eine solche Tätigkeit ohne Zustimmung der BA erlaubt wäre. Eine Beschäftigung gegen Vergütung (oder erhöhte Aufwandsentschädigung) bei einem Amateurverein kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht und wäre als illegale Beschäftigung anzusehen. Der Einsatz drittstaatsangehöriger Sportler, die sich visumfrei oder mit einem Touristen- oder Besuchervisum in Deutschland aufhalten, als Amateure, kommt nur dann in Betracht, wenn allenfalls eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Als Richtwert für die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf die einkommensteuerfreie **Aufwandsentschädigung** nach § 3 EStG – derzeit **250 € pro Monat** – zurückgegriffen, wobei Sachleistungen zu berücksichtigen sind. Dieser Betrag ist nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern, so dass in derartigen Fällen hierzu ergänzende Nachweise erforderlich sind.

6. Personen, die eSport in Form eines Wettkampfes berufsmäßig ausüben (§ 22 Nr. 5 BeschV) und eSport im Rahmen von § 22 Nr. 1 BeschV

Profi-eSportlern, deren Einsatz in **deutschen** Vereinen oder vergleichbaren an Wettkämpfen teilnehmenden Einrichtungen des eSports vorgesehen ist, kann unter den Voraussetzungen der §§ 19c Abs. 1 AufenthG, 22 Nr. 5 BeschV ein Aufenthaltstitel ohne Zustimmung der BA erteilt werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und ein Bruttogehalt in Höhe von mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Der für den eSport zuständige Spitzenverband, der eSport-Bund Deutschland e. V. (ESBD), muss bestätigt haben, dass die Ausübung der Tätigkeit berufsmäßig und von erheblicher Bedeutung ist. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die ausführlichen Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 22 BeschV verwiesen.

Darüber hinaus können eSport-Veranstaltungen (auch unterhalb des qualifizierten Spielbetriebs) auch die Voraussetzungen nach § 22 Nr. 1 BeschV als „Veranstaltung mit sportlichem Charakter“ erfüllen (kurzfristige Einreisen für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten). Dies gilt unabhängig davon, ob der eSportler vertraglich an einen Verein oder eine vergleichbare an Wettkämpfen teilnehmende Einrichtung des eSports in Deutschland oder im Ausland gebunden ist. Anders als bei § 22 Nr. 5 BeschV sieht § 22 Nr. 1

BeschV in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 4 AufenthV und § 30 Nr. 2 BeschV auch die Einreise von Selbständigen zur Ausübung der Tätigkeit vor.

7. Sonstige Hinweise

Gemäß § 30 Nr. 2 BeschV gelten Tätigkeiten nach §§ **22 und 23 BeschV** nicht als Beschäftigung, wenn sie **bis zu 90 Tage** innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden. In diesen Fällen **entfällt die Beteiligung der Ausländerbehörde**, vgl. § 37 AufenthV.

Bei **längerfristigen Aufenthalten** wird die Ausländerbehörde gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) bzw. Buchst. c) AufenthV nur bei freiberuflicher Tätigkeit oder - in Fällen des § 22 Nr. 4 oder Nr. 5 BeschV - bei relevanten Voraufenthalten des Antragstellers beteiligt.

Positivstaater können gemäß § 17 Abs. 2 AufenthV i. V. m. § 30 Nr. 2 BeschV visumfrei einreisen, wenn sie eine von §§ 22, 23 BeschV umfasste Tätigkeit nicht länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Inland ausüben wollen.

Sprachkurs

Quellen:

§ 16f Abs. 1 und 3 AufenthG

§ 19f Abs. 4 AufenthG

[RL EU 2016/801](#) („REST-Richtlinie“)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einführung	1
2.	Studienvorbereitende Sprachkurse nach § 16b Abs. 1 bzw. 5 AufenthG.....	2
3.	Sonstige Sprachkurse nach § 16f Abs. 1 AufenthG	2
3.1.	Allgemeines:	2
3.2.	Prüfschema:	3
3.2.1.	Anmeldung zu einem Intensivsprachkurs	3
3.2.2.	Plausibilität des Aufenthaltszwecks „Intensivsprachkurs“	3
3.2.3.	Anschlussaufenthalt bzw. Rückkehrbereitschaft.....	5
3.2.4.	Lebensunterhalt.....	6
3.2.5.	Kein Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 19f Absatz 4 AufenthG	6
3.2.6.	Ermessen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3.	Sonstiges	7

1. Einführung

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass durch Besuch der Sprachkurse die deutsche Sprache erlernt werden soll. Zu unterscheiden ist zwischen studienvorbereitenden Sprachkursen nach § 16b Abs. 1 S. 2 und S. 3 Nr. 1 AufenthG und § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG sowie sonstigen Sprachkursen nach § 16f Abs. 1 AufenthG:

2. Studienvorbereitende Sprachkurse nach § 16b Abs. 1 bzw. 5 AufenthG

Ausländern, die eine Ausbildung an einer deutschen Hochschule anstreben, **ist** ein Visum für einen studienvorbereitenden Sprachkurs zu erteilen, wenn sie zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden sind und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist (einzige Bedingung), § 16b Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG.

Zudem **kann** ein Visum für die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs erteilt werden, ohne dass eine Zulassung an einer staatlichen Hochschule vorliegt, wenn die für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an ausländische Studienbewerber geltenden Voraussetzungen vorliegen und der Intensivsprachkurs auf die Vorbereitung einer für den Hochschulzugang notwendigen Sprachprüfung ausgerichtet ist (§ 16b Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Wird ein englischsprachiger Studiengang angestrebt, kann mit entsprechender Begründung zur Plausibilität dennoch ein Deutschkurs als studienvorbereitender Sprachkurs im Sinne des § 16b Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG betrachtet werden (vgl. Nr. 16b.5.1.2 der Anwendungshinweise zum FEG).

Antragstellende sind dahingehend zu beraten, dass nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Besuchs eines Studienkollegs bzw. eines Studiums verlängert werden kann, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Einzelheiten zum studienvorbereitenden Sprachkurs sind im Beitrag „*Studierende*“ enthalten.

3. Sonstige Sprachkurse nach § 16f Abs. 1 AufenthG

3.1. Allgemeines:

Intensivsprachkurse nach § 16f Abs. 1 AufenthG kommen in verschiedenen Konstellationen in Betracht. Es liegt dabei im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, dass Ausländer die deutsche Sprache erlernen, sei es etwa, weil sie die in Deutschland erlernten Sprachkenntnisse im Ausland anwenden werden oder sei es, weil sie eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit in Deutschland anstreben.

3.2. Prüfschema:

3.2.1. Anmeldung zu einem Intensivsprachkurs

Sprachkurse im Sinne des § 16f Abs.1 AufenthG sind nur **Intensivsprachkurse**. Es muss i. d. R. ein täglicher Unterricht mit mindestens 18 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Woche stattfinden. Abend- und Wochenendkurse sind nicht ausreichend. Der Sprachkurs muss auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet und die Dauer **von vornherein zeitlich begrenzt** sein.

3.2.2. Ermessen bei der Erteilung von Visa für „Intensivsprachkurse“

Bei der Prüfung, ob ein Visum zum Zweck des Besuchs eines Sprachkurses nach § 16f Abs. 1 AufenthG erteilt wird, besteht ein Ermessen („kann ... erteilt werden“).

Im Rahmen der Visumerteilung an Sprachschüler ist dem öffentlichen Interesse an der Förderung der deutschen Kultur und Sprache Rechnung zu tragen. Zudem sind die privaten Interessen des Antragstellenden zu berücksichtigen und schließlich ist das öffentliche Interesse an einer geregelten Steuerung der Zuwanderung in Rechnung zu stellen. Auch das arbeitsmarktpolitische Interesse soll einbezogen werden (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 AufenthG), wenn der Sprachkurs erkennbar und unter plausiblen Bedingungen in einen Aufenthalt zu Beschäftigungszwecken (inkl. Berufsausbildung oder Qualifizierung) münden soll. Gem. Ziffer 16.5.1.2. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG soll einem Ausländer, der **lediglich** den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen anstrebt, eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt werden, wenn auch die übrigen Erteilungsvoraussetzungen – insbesondere die Lebensunterhaltssicherung - erfüllt sind.

Das Ermessen ist regelmäßig zu Gunsten des Antragstellenden auszuüben, wenn der angegebene Aufenthaltswitzschlüssig begründet ist. Dabei ist die Frage zu stellen, wie ein Intensivsprachkurs unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, beruflichen und familiären Situation des Antragstellenden in dessen konkrete Lebensplanung passt.

Deutschkenntnisse sind im Vorfeld nicht zwingend erforderlich. Auch einem Ausländer, der keinerlei Vorkenntnisse der deutschen Sprache hat, kann grundsätzlich ein Visum für einen Sprachkurs in Deutschland erteilt werden. Wenn ein Antragstellender sich im Rahmen der im Heimatland bestehenden Möglichkeiten bereits nachweislich um die Aneignung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache bemüht hat, soll dies zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

Fehlende oder nur geringe Vorkenntnisse sind hingegen mit Anhaltspunkten ins Verhältnis zu setzen, die dafür sprechen, dass das Erlernen der deutschen Sprache auf angestrebtem Niveau binnen der veranschlagten Zeit absolviert werden wird. Solche Anhaltspunkte können insbesondere auch eine anschließende Beschäftigungsperspektive im Inland sein, da nicht bei allen

Titeln zum Zweck der Erwerbstätigkeit ein vorgeschalteter Sprachkurs tatbestandlich umfasst ist.

Das mit dem Sprachkursbesuch angestrebte Sprachniveau muss jedenfalls im Hinblick auf den Umfang der Unterrichtsstunden und die maximale Erteilungsdauer von einem Jahr schlüssig sein. Die genaue Kursdauer hängt ab von den Vorkenntnissen und den individuellen Lernvoraussetzungen. Als Orientierungsrahmen für die Kursdauer je zu erreichender Niveaustufe nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) kann die folgenden Tabelle dienen, die auf Angaben des Goethe-Instituts sowie den Erfahrungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit den Integrations- und Berufssprachkursen beruht.

Niveau nach GER ¹	Anzahl der Unterrichtseinheiten á 45 Minuten	Ungefähre Kursdauer (bei 20 UE á 45 Min. / Woche)
von A0 auf A1	75-200	4-10 Wochen ²
von A1 auf A2	150-300	8-15 Wochen
von A2 auf B1	150-400	8-20 Wochen
von B1 auf B2	225-500	11-25 Wochen
von B2 auf C1	150-400	8-20 Wochen
von C1 auf C2	150-500	8-25 Wochen

Der Zeitaufwand ist dem Ausgangs- und dem Zielsprachniveau entsprechend zu veranschlagen, ggfs. durch Addition der jeweils für den Erwerb einer Stufe anzunehmenden Dauer. Bei Antragstellenden, die ohne Vorkenntnisse (A0) das Sprachniveau C2 anstreben, muss in aller Regel von einer realistischen Kursdauer von über einem Jahr ausgegangen werden.

Kurse zum Aufbau spezifischer Fachsprachkenntnisse ohne Sprachprüfung (z. B. Job-Berufssprachkurse) können regelmäßig zwischen 100 und 300 Unterrichtseinheiten umfassen.

Es ist im Einzelfall auch eine Unterschreitung der Orientierungswerte nicht ausgeschlossen, z.B. wenn ein berufsspezifischer Intensivsprachkurs verbindlich in eine anschließende Beschäftigung mündet und zusätzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Sprachniveau tatsächlich ausnahmsweise in kürzerer Zeit erreicht werden kann (z.B. erste Vorkenntnisse und besondere Förderung durch den Arbeitgeber oder Sprachkursanbieter).

¹ Es handelt sich jeweils um den Umfang zum Erreichen der nächsten Gesamtstufe. Kurse werden auch in Teilstufen, z.B. „A1.1“ mit entsprechend anteilig weniger Unterrichtseinheiten angeboten. Solche Teilstufen wären zu addieren.

² Die Kursdauer kann 10 Wochen auch überschreiten, z.B. im Fall von Extensivkursen mit 14 Wochen. Die Laufzeit ist nicht erheblich, wichtig ist die Stundenzahl.

Umgekehrt kann auch eine Überschreitung der Orientierungswerte begründet sein: Beispielsweise ist berufsbezogener Spracherwerb grundsätzlich anspruchsvoller und umfangreicher als allgemeiner Spracherwerb, das Erlernen der lateinischen Schriftsprache benötigt zusätzliche Unterrichtseinheiten oder Kurse können eine langsamere Lernprogression von Teilnehmenden berücksichtigen.

Lernungsgewohnte Lerner/-innen, die in der Schule keine Fremdsprache gelernt haben, könnten die Orientierungswerte ebenfalls überschreiten.

Die **Lerndauer kann individuell erheblich variieren**. So sind Teilnehmergruppen bekannt, die mittels sehr intensiver Kurse ohne Vorkenntnisse in sieben Monaten das Niveau C1 erreichen. Dies kommt in der Praxis jedoch äußerst selten vor.

3.2.3. Plausibilität: Anschlussaufenthalt bzw. Rückkehrbereitschaft

Überwiegen die Zweifel daran, dass der Antragstellende tatsächlich einen Intensivsprachkurs absolvieren will oder ob nicht tatsächlich ein gesetzlich nicht vorgesehener Aufenthaltswert verwirklicht werden soll, so steht der angestrebte Aufenthaltswert nicht mehr mit dem öffentlichen Interesse an der Verbreitung der deutschen Sprache im Einklang. In der Regel ist dann bereits der Ablehnungsgrund nach § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG erfüllt.

Erscheint dagegen die Absolvierung eines Intensivsprachkurses als ernsthaft beabsichtigt und sind die Gesamtumstände schlüssig, etwa im Hinblick auf bereits erfolgreich absolvierte Sprachkurse und die angestrebte Qualifizierung, so ist ein Antrag nicht allein deshalb abzulehnen, weil der Antragstellende beabsichtigt, während des Sprachkurses mit einem zukünftigen Ehepartner zusammenzuleben. Insbesondere die Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche ist zudem ausdrücklich erlaubt.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Plausibilitätsprüfung verwiesen.³

Der Wechsel des Aufenthaltswertes ist sowohl nach Abschluss des Sprachkurses als auch während des Sprachkurses in Deutschland möglich. Die zuvor bestehenden Zweckwechselverbote wurden mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung gestrichen. Wird schlüssig dargelegt, dass der Erwerb der Sprachkenntnisse der Vorbereitung eines unmittelbaren Anschlussaufenthaltes dient, gibt dies noch keinen Anlass für Zweifel an der Rückkehrbereitschaft.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Rückkehrbereitschaft verwiesen.⁴

Gibt der Antragstellende im Visumverfahren an, dass im Anschluss an den Sprachkurs ein weiterer Aufenthalt angestrebt wird, so ist auch die Schlüssigkeit dieses Aufenthaltes bereits anzuprüfen (z.B. liegen die Voraussetzungen für die anschließend beabsichtigte Erwerbstätigkeit grundsätzlich vor).

³ VHB-Beitrag Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa Ziff. 1.5

⁴ VHB-Beitrag Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa Ziff. 1.5

3.2.4. Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt muss nach allgemeinen Regeln (§ 5 Abs. 1 AufenthG) gesichert sein. Die zum 01.03.2020 neu eingeführten Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG (Lebensunterhalt ist gesichert, wenn BaföG-Höchstsatz zuzüglich eines Aufschlags von 10% nachgewiesen ist) finden auf den Sprachkurs Anwendung und schaffen somit gesetzlich klar geregelte Voraussetzungen. Die Vorlage einer (ausreichend werthaltigen) Verpflichtungserklärung reicht aus. Über die Sicherung des Lebensunterhaltes hinaus muss nachgewiesen werden, dass die Kosten für den Sprachkurs getragen werden können. Die mögliche Nebenbeschäftigung von 20 Stunden je Woche kann, bei Nachweis eines konkreten Beschäftigungsverhältnisses, zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen.

3.2.5. Kein Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 19f Absatz 4 AufenthG

In Umsetzung der REST-Richtlinie wurden für den Zweck des Sprachkurses gesetzliche Ablehnungsgründe festgeschrieben:

- Ein Antrag auf Erteilung eines Visums **kann** nach § 19f Abs. 4 Nr. 1 AufenthG **abgelehnt werden**, wenn die Sprachschule hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zum Zweck des Sprachkurses zu erleichtern, also Missbrauch vorliegt. Dies ist immer dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Ausbildungstätigkeit nachgeht oder die Einrichtung erst seit kurzem besteht. Missbrauch liegt nicht allein schon deswegen vor, weil die Sprachschule hauptsächlich visumpflichtige Kursteilnehmer aufnimmt. Bei Unklarheiten sollte das Grundsatzreferat kontaktiert werden.
- Der Antrag **kann abgelehnt werden**, wenn bestimmte in Absatz 4 Nr. 2 bis 5 genannte Insolvenztatbestände erfüllt sind. Ob einer dieser Tatbestände erfüllt ist, muss nicht in jedem Einzelfall, sondern nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte (Medieninformationen, Hinweise der Ausländerbehörde u.ä.) geprüft werden.
- § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG eröffnet **Ermessen**, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einreise zu anderen Zwecken als dem Sprachkurs genutzt werden soll. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in diesen Fällen – sofern der angegebene Zweck nicht nachgewiesen ist – oftmals bereits an der Tatbestandsvoraussetzung des § 16f Abs. 1 fehlt. Für die Ermessensentscheidung nach § 19f Abs. 4 Nr. 6 ist AufenthG somit nur dann Raum, wenn trotzdem Zweifel daran bestehen, ob der Ausländer den Zweck tatsächlich verfolgen wird. Derartige Zweifel können bestehen, wenn anzunehmen ist, dass der Ausländer nicht in der Lage ist, den Sprachkurs zu absolvieren. Die Ermessensentscheidung ist somit i.d.R. höchstens zusätzlich zu fällen.

3.3. Sonstiges

Für die Visumerteilung zum Sprachkursbesuch bedarf es keiner ABH-Zustimmung (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV). Lediglich bei relevanten Voraufenthalten wird die ABH beteiligt (§ 31 Abs. 1 Nr. 2c) Alt cc) AufenthV). Eine Erwerbstätigkeit neben dem Sprachkurs ist für bis zu 20 Stunden pro Woche erlaubt (§ 16f Abs. 3 S. 4 AufenthG).

Das Visum ist mit folgender Auflage zu versehen:

„§ 16f AufenthG (Sprachkurs) Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Sprachnachweise

Quellen:

§ 2 AufenthG
§ 16a Abs. 3 S. 2 AufenthG
§ 16b Abs. 1 S. 4 AufenthG
§ 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 1 AufenthG
§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG
§ 20 Abs. 1 S. 1 AufenthG
§ 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG
§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2, 3 AufenthG
§ 6 S. 1 und 2 BeschV
§ 12 BeschV
§ 14 Abs. 1a BeschV
§ 24a BeschV

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines	3
1.1.	Einführung	3
1.2.	Prüfung von Sprachkenntnissen im Visumverfahren	4
1.2.1.	Sprachkenntnisse als gesetzlich vorgesehene Tatbestandsvoraussetzung	4
1.2.2.	Sprachkenntnisse im Rahmen der Plausibilität	4
1.3.	Information der AVs zu Sprachkursen und Sprachnachweis	5
1.4.	Nachweis der Deutschkenntnisse bei Möglichkeit der visumfreien Einreise	6
1.5.	Übersicht der anerkannten Zertifikate über deutsche Sprachkenntnisse	6
1.5.1.	Goethe Institut	7
1.5.2.	ÖSD	8
1.5.3.	TELC für Deutsch	8
1.5.4.	TestDaF	9
1.5.5.	ECL Prüfungszentrum (AFU GmbH)	9
1.5.6.	DSH	9
1.5.7.	Feststellungsprüfung	9
1.5.8.	Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz	10
1.6.	Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Sprachzeugnisse	10
1.6.1.	Echtheit	10
1.6.2.	Plausibilität	11
1.6.3.	Verfahren bei Zweifeln an Echtheit bzw. inhaltlicher Richtigkeit	11
1.6.4.	Ausländerrechtliche Folgen bei Unechtheit bzw. inhaltlicher Unrichtigkeit des Sprachzertifikats	12
1.6.5.	Ausschluss eines Prüfungsanbieters	12
1.7.	Ausnahmen von der Vorlage eines Sprachnachweises	13
1.7.1.	Offenkundigkeit	13
1.7.2.	Eigenfeststellung durch die Auslandsvertretung	14
1.8.	Behandlung von Visumanträgen ohne Sprachnachweis	15
2.	Spezifische Hinweise bezüglich des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug	
Fallgruppen	15	
2.1.1.	Grundsatz: Ehegattennachzug zu Deutschen und in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen	15

2.1.2.	Ehegattennachzug zu in Deutschland lebenden nicht-deutschen Unionsbürgern und EWR-Angehörigen	15
2.1.3.	Parallele Ansprüche auf Nachzug als Ehegatte und als Elternteil eines deutschen Kindes	16
2.1.4.	Ehegattennachzug zum assoziationsberechtigten türkischen Ehepartner.....	16
2.2.	Gewährung persönlicher Vorsprache am Visaschalter	17
2.3.	Anerkannte Sprachnachweise	17
2.4.	Gesetzliche Ausnahmetatbestände	18
2.4.1.	Nachzug zu Referenzperson mit deutscher Staatsangehörigkeit.....	18
2.4.2.	Nachzug zu langfristig Aufenthaltsberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG.....	18
2.4.3.	Nachzug zu Schutzberechtigten	18
2.4.4.	Krankheit oder Behinderung des nachziehenden Ehegatten	19
2.4.5.	Geringer Integrationsbedarf des nachziehenden Ehegatten	19
2.4.6.	Nachzug zu Stammberechtigten mit Staatsangehörigkeit, die zur visumfreien Einreise berechtigt	22
2.4.7.	Nachzug zu Fachkräften, Forschern und Selbständigen	23
2.5.	Härtefälle	23
2.5.1.	Prüfmaßstab	23
2.5.2.	Zumutbarer Zeitraum	24
2.5.3.	Spracherwerb	25
2.5.4.	Sprachnachweis	26
2.5.5.	Kosten	27
2.5.6.	Folgen im Visumverfahren bei Vorliegen der Anwendungsbeispiele	27

1. Allgemeines

1.1. Einführung

Die Sprachkenntnisse eines Antragstellers sind in verschiedenen Fallkonstellationen zu prüfen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einerseits den Fällen, in denen per Gesetz (z.B. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) oder Verordnung (z.B. § 12 BeschV, § 14 Abs. 1a BeschV) ein bestimmtes Sprachniveau festgeschrieben ist, und andererseits der Prüfung von Sprachkenntnissen im Rahmen der Plausibilität des Aufenthaltszwecks (z.B. § 24a BeschV).

Ein im ausländerrechtlichen Verfahren erforderliches Sprachniveau wird anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) definiert.

Der GER ist eine Empfehlung des Europarats für Sprachenlernende und -lehrende zu Spracherwerb, Sprachanwendung und Sprachkompetenz. Es gibt die Niveaustufen:

- A: Elementare Sprachverwendung
- B: Selbstständige Sprachverwendung
- C: Kompetente Sprachverwendung.

Die genauen Definitionen der einzelnen Niveaustufen können [hier](#) nachgelesen werden.

§ 2 AufenthG enthält folgende Definitionen der gesetzlich für verschiedene Aufenthaltszwecke vorgesehenen Sprachkenntnisstufen:

- Einfache deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 1 des GER (Absatz 9).
- Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des GER (Absatz 10).
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des GER (Absatz 11).
- Gute deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 2 des GER (Absatz 11a)
- Die deutsche Sprache beherrscht ein Ausländer, wenn seine Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des GER entsprechen (Absatz 12).

Dem Antragsteller ist freigestellt, auf welche Weise er die geforderten Deutschkenntnisse erwirbt.

Hinsichtlich des Nachweises sind jedoch die nachstehenden Ausführungen zu beachten. Auf die Anforderungen an das hierfür in der Regel erforderliche Sprachzertifikat ist in den Merkblättern der Auslandsvertretung deutlich hinzuweisen.

Das Sprachzeugnis ist im Original vorzulegen. Eine Kopie sollte zur Visumakte genommen werden.

Nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen hat der Antragsteller die mit der Erlangung des Sprachnachweises verbundenen Kosten zu tragen. Überdies obliegt ihm die Nachweispflicht, dass mit den vorhandenen Sprachkenntnissen der beabsichtigte Aufenthaltswitz verfolgt werden kann (vgl. § 82 Abs. 1 AufenthG).

1.2. Prüfung von Sprachkenntnissen im Visumverfahren

1.2.1. Sprachkenntnisse als gesetzlich vorgesehene Tatbestandsvoraussetzung

Sofern Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung eines Visums aufgrund von Vorschriften im Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung sind, müssen sie im Visumverfahren nachgewiesen werden.

Sofern dies für einzelne Vorschriften zutrifft, sind Erläuterungen im jeweiligen Visumhandbuchbeitrag enthalten.

1.2.2. Sprachkenntnisse im Rahmen der Plausibilität

Sprachkenntnissen kommt auch im Rahmen der Prüfung der Plausibilität des Aufenthaltswitzes eine hohe Bedeutung zu, selbst wenn sie nicht ausdrücklich als gesetzliches Tatbestandsmerkmal vorgegeben sind. Hier sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

a) In einer für den Aufenthaltswitz relevanten Vorschrift außerhalb von AufenthG und BeschV ist ein Mindestniveau für Sprachkenntnisse vorgeschrieben

Beispiele:

- *die Berufserlaubnis für Pflegekräfte setzt in der Regel voraus, dass Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 vorliegen.*
- *In der einschlägigen Studienordnung sind Sprachkenntnisse festgelegt, die für die Zulassung erforderlich sind.*

Die Sprachkenntnisse sind somit zwingende Voraussetzung für die Plausibilität des Aufenthaltswitzes. Liegen sie nicht vor und kann nicht dargelegt werden, wie sie erworben werden sollen, ist der Aufenthaltswitz nicht plausibel.

b) Ohne gewisse Sprachkenntnisse ist ein Aufenthaltswitz nicht plausibel

Auch wenn es keine gesetzliche Festlegung eines Sprachniveaus gibt, sind die meisten Aufenthaltszwecke aus den Bereichen Bildung und Erwerbstätigkeit ganz ohne bestimmte Sprachkenntnisse nicht plausibel. Hier sollte allerdings beachtet werden, dass nicht immer Deutschkenntnisse erforderlich sind. Gerade bei einer Erwerbstätigkeit im internationalen Umfeld können Englischkenntnisse ausreichen.

Ist kein bestimmtes Sprachniveau festgeschrieben, kommt es auf die Würdigung des Einzelfalls an, inwiefern der Antragsteller darlegen kann, mit seinen vorhandenen Sprachkenntnissen den Aufenthaltszweck verfolgen zu können:

Beispiele:

- *Bei einem studienbegleitenden Praktikum sollen die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen ergänzt werden. Dies ist nur plausibel, wenn ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um das im Praktikumsplan festgehaltene Ausbildungsziel zu erreichen.*
- *Die Arbeitsplatzsuche ohne Deutschkenntnisse kann plausibel sein, wenn eine Beschäftigung in einem internationalen Umfeld angestrebt wird und z.B. gute Englischkenntnisse vorhanden sind.*

1.3. Information der AVs zu Sprachkursen und Sprachnachweis

Art und Weise des Erwerbs einfacher Deutschkenntnisse sind freigestellt. Bei Hinweisen der Auslandsvertretungen auf von dritten Sprachkursanbietern durchgeführte Deutschkurse (d.h. anderer Kurse als des Goethe-Instituts, Telc, ÖSD oder des ECL Prüfungszentrums, deren Sprachzertifikate auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen), soll zugleich deutlich gemacht werden, dass die von diesen ausgestellten Sprachzeugnisse keine Anerkennungsfähigkeit für das Visumverfahren besitzen (s. dazu Ziff. 1.5.).

Dieser Hinweis muss andererseits derart erfolgen, dass er Antragsteller nicht zu der Annahme verleitet, bereits die Art und Weise des Deutschlernens sei auf Sprachkurse der o.g. anererkennungsfähigen Prüfungsanbieter beschränkt.

Die Antragsteller sollen bereits bei der Terminvergabe in allgemeiner Weise über die Voraussetzung des Sprachnachweises informiert werden. Dies sollte mittels Merkblätter oder durch einen deutlichen Verweis auf Internet-Informationen der Auslandsvertretung erfolgen.

Werden bei der Antragstellung Anhaltspunkte für einen Ausnahmetatbestand (s.u. Ziffer 1.7. sowie speziell zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug Ziff. 2.4.-7.) erkennbar, soll die Auslandsvertretung den Antragsteller hierzu besonders beraten.

1.4. Nachweis der Deutschkenntnisse bei Möglichkeit der visumfreien Einreise

Deutschkenntnisse sind im Regelfall bereits vor der Einreise nach Deutschland im Visumverfahren nachzuweisen.

Dies gilt nicht für Antragsteller, die auch zu langfristigen Aufenthalten visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und somit eine Aufenthaltserlaubnis nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen können. Derartige Visumbefreiungen bestehen zugunsten von Antragstellern mit einer Staatsangehörigkeit nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthV (zu Ehegatten mit einer visumpflichtigen Staatsangehörigkeit, die zu Ausländern mit einer Staatsangehörigkeit nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthV nachziehen, siehe unter II 5).

Die Betroffenen können darauf hingewiesen werden, dass der Erwerb eines bei der Ausländerbehörde anerkennungsfähigen Sprachzeugnisses bereits vor Ausreise im Herkunftsstaat erfolgen kann, um Zweifel an den Erfolgsaussichten des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis von vornherein auszuräumen.

Die Auslandsvertretungen werden gebeten, in ihren Veröffentlichungen (Internet, Merkblätter etc.) in geeigneter Weise auf die Visumbefreiung zugunsten der o.g. Staatsangehörigen hinzuweisen und entsprechend zu beraten.

Besteht ein betreffender Staatsangehöriger trotz Beratung über die Visumbefreiung auf der Durchführung eines Visumverfahrens– etwa aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit –, ist der Visumantrag zu bearbeiten. Für die Feststellung der einfachen Deutschkenntnisse durch die Auslandsvertretung gelten in diesem Fall die aktuellen Weisungen.

1.5. Übersicht der anerkannten Zertifikate über deutsche Sprachkenntnisse

Als Beleg deutscher Sprachkenntnisse können nur Sprachzertifikate anerkannt werden, die auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen.

Dies trifft derzeit für Zertifikate folgender Anbieter – unabhängig vom Prüfungsort – zu:

- Goethe-Institut e.V.,
- telc GmbH,
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD),

- TestDaF-Institut e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).
- ECL Prüfungszentrum (Träger der Prüfungen, Prüfung erfolgt durch AFU GmbH)

Grundsätzlich wird bei diesen Anbietern unterstellt, dass die zugrundeliegende Prüfung auch im Ausland anhand der einschlägigen Prüfvorschriften und mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurde. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass die Anbieter vor Ort Maßnahmen zur Korruptionsprävention und gegen Täuschungsversuche ergreifen. Die Auslandsvertretungen sollten im direkten Kontakt mit den Prüfzentren prüfen, ob eine ausreichende Fachaufsicht durch den Prüfungsanbieter erfolgt. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse (Migrationsdruck, Anfälligkeit für Korruption, Auffälligkeiten in der Vergangenheit) zu berücksichtigen.

Es sollten in der Regel nur Zertifikate akzeptiert werden, bei denen das Prüfungsdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Sind einzelne Module wiederholt worden, gilt das Datum des ältesten bestandenen Moduls.

Ein Zertifikat kann nur dann als Nachweis dienen, wenn alle Prüfbestandteile bestanden wurden. Das Ablegen verschiedener Prüfteile bei unterschiedlichen Anbietern ist ebenfalls ausreichend, sofern alle Teilprüfungen bei ALTE-zertifizierten Prüfungsanbietern abgelegt wurden, da diese nach den gleichen Standards Prüfungen abnehmen.

In Deutschland abgelegte Sprachprüfungen können dann anerkannt werden, wenn sie von einem der oben genannten Prüfungsanbieter oder einem ihrer Prüfungslizenznehmer durchgeführt wurden und die Sprachzeugnisse dem in der Anlage befindlichen Muster entsprechen. Sprachzertifikate von anderen Sprachschulen, auch wenn sie über die Zulassung zur Durchführung von Integrationskursen verfügen, sind nicht anerkennungsfähig.

Davon ausgenommen sind Zeugnisse für Fachsprachenprüfungen, sofern diese von einem dafür zugelassenen Prüfinstitut ausgestellt wurden.

1.5.1. Goethe Institut

- Goethe-Zertifikat A1:
 - Jugendliche (Fit in Deutsch 1)/Erwachsene (Start Deutsch 1)
- Goethe-Zertifikat A2:

- Jugendliche (Fit in Deutsch)/Erwachsene
- Goethe-Zertifikat B1:
 - Jugendliche/Erwachsene
- Goethe-Zertifikat B2:
 - Jugendliche/Erwachsene
- Goethe Test PRO Pflege B2:
 - Erwachsene
- Goethe-Zertifikat C1:
 - Erwachsene
- Goethe-Zertifikat C2
 - Erwachsene

1.5.2. ÖSD

- ÖSD Zertifikat A1/ÖSD Zertifikat A1 / Österreich/ÖSD KID A1
- ÖSD Zertifikat A2/ÖSD Zertifikat A2 / Österreich/ÖSD KID A2
- ÖSD Zertifikat B1/ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1/ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1 / Jugendliche/ ÖSD Zertifikat B1 / Jugendliche
- ÖSD Zertifikat B2/ÖSD Zertifikat B2 / Jugendliche
- ÖSD Zertifikat C1/ÖSD Zertifikat C1 / Jugendliche
- ÖSD Zertifikat C2/ÖSD Zertifikat C2 / Wirtschaftssprache Deutsch
- Integrationsprüfungen (für Zuwanderer nach Österreich)

1.5.3. TELC für Deutsch

Die Sprachtests der TELC GmbH richten sich sowohl an Schüler als auch an Erwachsene, die ihre Deutschkenntnisse allgemein oder speziell auf das Berufsleben gerichtet verbessern wollen. Die TELC Zertifikate (The European Language Certificates) existieren für diverse europäische Sprachen und richten sich ebenfalls nach den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Sie unterscheiden sich jedoch im Inhalt zum deutschen Sprachdiplom. Zum Beispiel gibt es ein Sonderzertifikat für berufliche Zwecke sowie ein spezielles A1-Zertifikat für Zuwanderer, das A1-Kenntnisse belegt, und ausschließlich bei Prüfungsorten in Deutschland abgelegt wird).

» Niveaustufen: A1, A2, B1, B2, C1, C2

1.5.4. TestDaF

Der Test Deutsch als Fremdsprache wird vom TestDaF-Institut in Bochum entwickelt und betreut. Er dient vor allem zum Nachweis von Deutschkenntnissen für den Studien- und Wissenschaftsbereich und kann weltweit an lizenzierten Testzentren abgelegt werden.

Er besteht aus vier Teilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck und Mündlicher Ausdruck).

Die Prüfungsergebnisse werden in allen vier Prüfungsteilen einer von drei Stufen zugeordnet:

- TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3 (entspricht B2))
- TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4 (entspricht B2/C1))
- TestDaF-Niveaustufe 5 (TDN 5 (entspricht C1))

1.5.5. ECL Prüfungszentrum (AFU GmbH)

Das ECL Prüfungszentrum bietet an zahlreichen Standorten Prüfungen für verschiedene Sprachen an. Für die deutsche Sprache erfolgen die Prüfungen durch die AFU GmbH, die als ALTE-Vollmitglied die dafür erforderliche Zertifizierung erhalten hat.
> Niveaustufen: A2, B1, B2, C1

Zweckspezifische Prüfungsinstanzen:

1.5.6. DSH

Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) wird von den einzelnen Hochschulen und Studienkollegs abgehalten und verantwortet. Die Prüfungsordnungen der Hochschulen und Studienkollegs müssen bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert werden. Der Fachverband Deutsch als Fremdsprache ist mit der Förderung der Einheitlichkeit und der Qualitätssicherung beauftragt.

Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

1.5.7. Feststellungsprüfung

Der Prüfungsteil "Deutsch" wird im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs in Deutschland abgelegt. Studienkollegs dienen vor allem der Studienvorbereitung für diejenigen Studienbewerber, die mit ihrer Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland keinen direkten Hochschulzugang erhalten.

1.5.8. Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz

Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (oft als Deutsches Sprachdiplom oder DSD abgekürzt) ist eine Sprachprüfung für Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache, die nach mehrjährigem **schulischem** Deutschunterricht abgelegt werden kann.

Der zentrale Unterschied des Deutschen Sprachdiploms zu anderen Sprachzertifikaten besteht in der schulischen Einbindung der Teilnehmer. Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist nicht mit Prüfungsgebühren verbunden und nur nach Durchlaufen mehrjährigen deutschen Schulunterrichts möglich.

Das Deutsche Sprachdiplom Stufe 1 (Stufe GER A2/B1) bildet für Ausländer in Deutschland die Voraussetzung für den Besuch eines Studienkollegs, das Deutsche Sprachdiplom Stufe 2 (Stufe GER B2/C1) die Voraussetzung für das Studium an einer deutschen Hochschule.

1.6. Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Sprachzeugnisse

Die im Visumverfahren vorgelegten Sprachnachweise sind von der Auslandsvertretung – wie sonstige antragsbegründende Unterlagen – auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen, um etwaige Identitätstäuschungen oder sonstigen Missbrauch bei der Prüfung oder Zeugnisausstellung feststellen zu können. Eine vertiefte Prüfung soll jedoch nur bei konkreten Anhaltspunkten erfolgen.

1.6.1. Echtheit

Zur Überprüfung der Echtheit der vorgelegten Sprachzeugnisse kann in Zweifelsfällen unter den im Intranet eingestellten Kontaktadressen mit dem Prüfanbieter Kontakt aufgenommen werden, um eine Bestätigung der Echtheit zu erhalten.

Mit den örtlichen Anbietern kann zudem eine Absprache zur fortlaufenden Übermittlung von Angaben (Name, Zeugnisnummer, Prüfungsergebnis) zu denjenigen Prüfungsteilnehmern, die die Sprachprüfung zu Visumzwecken bestanden haben, getroffen werden. Diese Angaben können sodann mit den von den Antragstellern vorgelegten Sprachzeugnissen abgeglichen werden.

Die Übermittlung durch den Prüfungsanbieter wird grundsätzlich eine freiwillige datenschutzrechtliche Einwilligung der betreffenden Prüfungsteilnehmer gegenüber dem Prüfungsanbieter bzw. Prüfungslizenznehmer voraussetzen. Sofern in einer übermittelten Liste keine Angaben zu einem Visumantragsteller enthalten sind, kann deshalb nicht zwangsläufig von der Unechtheit des vorgelegten Sprachzeugnisses ausgegangen werden, ggf. hat der Antragsteller nicht in die Übermittlung an die Auslandsvertretung eingewilligt. Ggfs. kann mit dem örtlichen Anbieter vereinbart werden, dass eine Übermittlung der Zeugnisnummer und des Ergebnisses ohne Namen des Prüflings erfolgt.

Im Anhang (VS-nfD) zu diesem Beitrag finden sich Muster der oben genannten Anbieter und Angaben zu ihren Sicherheitsmerkmalen. Gegebenenfalls können die ausstellenden Stellen vor Ort gebeten werden, Unterschriftsmuster zur Verfügung zu stellen.

1.6.2. Plausibilität

Bei der persönlichen Vorsprache zur Visumbeantragung sollen entsandte oder geeignete lokal Beschäftigte den Antragsteller in dem nach dem erforderlichen Sprachniveau gebotenen Umfang auf Deutsch anreden bzw. individuell befragen (z.B. „Guten Morgen. Wie heißen Sie?“, sog. Plausibilitätsprüfung). Hierdurch sollen solche Einzelfälle festgestellt werden, die ggf. eine eingehende Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit des Sprachzeugnisses notwendig machen. Um Letzteres zu gewährleisten ist die Plausibilität der deutschen Sprachkenntnisse mindestens stichprobenartig zu prüfen. Von einer vertieften Plausibilitätsüberprüfung oder gar erneuten „Sprachprüfung“ jedes Antragstellers durch die Auslandsvertretung ist in der Regel abzusehen, es sei denn es besteht Anlass dazu, der sich aus den Umständen des Einzelfalls ergibt.

1.6.3. Verfahren bei Zweifeln an Echtheit bzw. inhaltlicher Richtigkeit

Bestehen Zweifel an der Plausibilität des erreichten Prüfergebnisses, soll die Auslandsvertretung unter den im Intranet eingestellten Kontaktadressen mit dem Lizenznehmer vor Ort oder mit dem Prüfungsanbieter Kontakt aufnehmen. Dieser erhält hierdurch auch die Möglichkeit, über einen etwaigen nachträglichen Prüfungsausschluss gemäß seiner Prüfungsordnung zu entscheiden. Je nach Einzelfall kann auch eine freiwillige Schriftprobe des Antragstellers genommen und bei Verdacht auf Identitätstäuschung um einen Abgleich der Handschrift mit den Prüfungsunterlagen gebeten werden. Die zu begründende Stellungnahme des Prüfungsanbieters zur inhaltlichen Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit des Sprachzeugnisses ist für die weitere Visumantragsbearbeitung grundsätzlich maßgeblich. Die Abstimmung mit dem Prüfungsanbieter und der Inhalt der Stellungnahme sind in der Visumakte in nachvollziehbarer Weise zu vermerken. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auslandsvertretung bei der Visumantragsbearbeitung von der Stellungnahme der ausstellenden Stelle abweichen. In diesem Fall ist Referat 509 vorab zu beteiligen.

Das vorstehende Beteiligungsverfahren des Prüfungsanbieters berücksichtigt sowohl die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit der Auslandsvertretung im Visumverfahren als auch die sprachfachliche Expertise des jeweiligen Prüfungsanbieters, dessen Sprachzeugnisse für das Visumverfahren anererkennungsfähig sind.

Sind Zertifikate, deren Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit bezweifelt wird, bereits bei anderen Behörden vorgelegt worden (z.B. im Rahmen der Erteilung einer Berufserlaubnis), so ist diese Behörde über die Zweifel bzw. Anhaltspunkte der Auslandsvertretung zu informieren.

1.6.4. Ausländerrechtliche Folgen bei Unechtheit bzw. inhaltlicher Unrichtigkeit des Sprachzertifikats

Wird die Unechtheit bzw. inhaltliche Unrichtigkeit des vorgelegten Sprachnachweises festgestellt, so ist der Visumantrag abzulehnen. Je nach Einzelfall ist das Visum aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Erteilungsvoraussetzung (z.B. § 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) oder mangelnder Plausibilität (insbesondere bei Aufenthalten nach §§ 18a, 18b, 19c AufenthG) abzulehnen. Im Falle der Unechtheit des Sprachzertifikats ist die Ablehnung ergänzend auf die fehlende Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 lit. a) AufenthG zu stützen (siehe zu Regelerteilungsvoraussetzungen und zur Ermessensentscheidung nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG beim Familiennachzug VHB-Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“).

Antragsteller, die ein gefälschtes Zertifikat vorgelegt haben, können mit Einreisebedenken in das AZR eingespeichert werden. Ein Prüfungsausschluss beim Sprachanbieter erfolgt hier regelmäßig nicht, da keine Prüfung abgelegt und somit nicht gegen die Prüfungsordnung verstoßen wurde.

Unabhängig davon sollte der betreffende Antragsteller jedoch in die Visa-Warndatei (siehe VHB-Beitrag "*Visa-Warndatei*") eingespeichert werden. Ein ge- bzw. verfälschtes Dokument sollte in RK-Visa zur Einspeicherung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 11 AZRG erfasst werden. Diese Einspeicherungen würden auch bei einem eventuell erneuten Visumantrag zurückgemeldet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller jederzeit weitere Visumanträge stellen kann, in diesem Fall ist das vorgelegte Sprachzeugnis sorgfältig zu prüfen.

Antragstellern, welche das Sprachzertifikat aufgrund einer Identitätstäuschung bei der Prüfung oder in sonst unlauterer Weise erlangt haben, wird mangels hinreichender eigener Deutschkenntnisse ein Bestehen der Sprachprüfung und eine erfolgreiche erneute Visumbeantragung allerdings kurzfristig nicht möglich sein. Auch wird der Prüfungsmissbrauch regelmäßig zu einem befristeten Prüfungsausschluss der ausstellenden Stelle führen.

1.6.5. Ausschluss eines Prüfungsanbieters

Ergeben sich aufgrund der laufenden Beobachtung und der von der Auslandsvertretung durchgeführten Plausibilitätsüberprüfungen begründete Zweifel am generellen Prüfungsstandard bzw. an der Zuverlässigkeit der vom Prüfungsanbieter bzw. dessen Prüfungslizenznehmer vor Ort ausgestellten Sprachzeugnisse, soll die Auslandsvertretung die Einhaltung der o.g. Anerkennungsvoraussetzungen zunächst mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters unter Beteiligung der Zentrale des Anbieters erörtern. Bleiben die Zweifel auf Dauer bestehen, ist an Referate 508 und 509 zu berichten, inwieweit die o.g.

Voraussetzungen für die Anerkennungsfähigkeit vor Ort nicht (mehr) erfüllt werden. Eine Nichtanerkennung der Sprachzeugnisse bzw. die vorübergehende Aussetzung der Anerkennung von Sprachzeugnissen eines Prüfungsanbieters bzw. dessen Prüfungslizenznehmers vor Ort ist nur mit Zustimmung von Referat 508 zulässig.

Ist ein Prüfungsanbieter oder eine bestimmte Niederlassung (vorübergehend) von der Anerkennung ausgeschlossen, sollte die Auslandsvertretung die Antragsteller auf der Webseite entsprechend informieren.

Bevor Zertifikate des Anbieters wieder akzeptiert werden, muss dieser gegenüber der Auslandsvertretung darlegen, wie die aufgetretenen Missstände zukünftig vermieden werden sollen. Die Entscheidung über eine Wiederzulassung eines Anbieters ist gemeinsam mit Ref. 508 zu treffen.

1.7. Ausnahmen von der Vorlage eines Sprachnachweises

1.7.1. Offenkundigkeit

Sofern Sprachkenntnisse als Erteilungsvoraussetzung für einen Visumantrag nachzuweisen sind und der Antragsteller kein entsprechendes Zertifikat vorlegt, ist ihm grundsätzlich ein Sprachtest bei einem der o.g. anerkannten Prüfungsanbieter zu empfehlen. Eines solchen bedarf es jedoch nicht, wenn in einem persönlichen Gespräch **offenkundig** wird, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen. Die Sprachkenntnisse des Antragstellers müssen dafür „auf der Hand liegen“ und bei der Vorsprache auf Anhieb ersichtlich sein. Dies wird regelmäßig bei geringeren Niveaustufen der Fall sein, da mit steigenden Anforderungen die Abgrenzung zwischen den einzelnen Niveaus schwieriger wird. Die Anforderungen sind dabei indessen nicht zu hoch anzusetzen, allerdings ist zu berücksichtigen, dass neben den mündlichen auch die schriftlichen Sprachkompetenzen geprüft werden.

Das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 oder darunter kann unterstellt werden, wenn ein Ausländer

- *den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (Kompetenzstufe B1) nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 IntV bestanden hat,*
- *vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht hat, wenn dieser Schulbesuch nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt,*
- *einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,*
- *in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder*
- *ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.*

Ob ein Studium der Germanistik im Ausland auf ausreichende Deutschkenntnisse schließen lässt, ist wesentlich von der Qualität der Studiengänge abhängig und im Einzelfall zu prüfen. Im Zweifel sollte hier die Vorlage eines Zertifikates eines der o.g. Prüfanbieter verlangt werden.

Die Offenkundigkeit ist aktenkundig und nachvollziehbar von einem Entsandten zu vermerken.

Die Feststellung offenkundiger Deutschkenntnisse darf in der Praxis nicht dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass der Sprachnachweis grundsätzlich durch ein standardisiertes, anerkennungsfähiges Sprachzeugnis zu erbringen ist. Bestehen am Sprachvermögen des Antragstellers Zweifel, liegt keine Offenkundigkeit vor. In diesem Fall ist stets die Vorlage eines Sprachzeugnisses zu verlangen.

1.7.2. Eigenfeststellung durch die Auslandsvertretung

Werden im Amtsbezirk der Auslandsvertretung keine Sprachprüfungen eines o.g. anerkannten Sprachinstituts angeboten, kann nur ein Entsandter der Vertretung einfache Deutschkenntnisse des Antragstellers anhand der Sprachstufe „A1“ GER und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse anhand der Sprachstufe „A2“ GER im Rahmen der persönlichen Vorsprache selbst feststellen. Eine eigenständige Überprüfung von Sprachkenntnissen auf höherem Niveau erfolgt durch die Auslandsvertretung nicht. Dies trifft grundsätzlich nur auf wenige Herkunftsstaaten mit in der Regel geringen Fallzahlen zu, in denen keine der genannten anerkennungsfähigen Sprachprüfungen angeboten wird.

Der in der Anlage beigefügte „Leitfaden“ des Goethe-Instituts gibt für diese Feststellung eine Hilfestellung. Die im Leitfaden enthaltenen konkreten Beispiele dürfen nicht als „Muster- bzw. Ersatzprüfung“ verwendet werden; Sie sollen der Auslandsvertretung lediglich eine beispielhafte Orientierung für die Eigenfeststellung geben.

Während eines zur Eigenfeststellung durchgeführten Gesprächs mit dem Antragsteller ist besonders darauf zu achten, dass die akustische Verständigungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt ist. Auf die besondere „Prüfungssituation“ im Visumverfahren (u. U. Verunsicherung, Stress) ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen, insbesondere durch eine ruhige und offene Gesprächsführung, langsames und deutliches, aber nicht überakzentuiertes Sprechen und hinreichende Möglichkeit zur Antwortfindung in angemessener Zeit. Auch das Vorliegen von Schriftkenntnissen ist zu prüfen.

Die Art und Weise der Eigenfeststellung und deren Ergebnis sind – entsprechend einer Ehegattenbefragung zur Feststellung von Scheinehen – ausführlich (Fragen/Themen und Antworten, Würdigung von vorgelegten Sprachstandsnachweisen) in der Visumakte zu dokumentieren. Sie sind auch im Votum gegenüber der ggf. zu beteiligenden Ausländerbehörde wenigstens zusammenfassend darzulegen.

Ein Verweis auf die Möglichkeit der Erlangung anerkennungsfähiger Sprachzeugnisse, die in benachbarten Amtsbezirken ausgestellt werden, ist in der Regel nicht zulässig. Dennoch vorgelegte Zertifikate der entsprechenden Institute sind jedoch zu berücksichtigen.

1.8. Behandlung von Visumanträgen ohne Sprachnachweis

Ein **Visumantrag darf grundsätzlich nicht zurückgewiesen werden** (vgl. VHB-Beitrag „Antrag“, Ziff. 8). Wird ein Visumantrag ohne erforderlichen Sprachnachweis eingereicht, bestehen folgende Handlungsalternativen:

- Kann der Sprachnachweis nicht in absehbarer Zeit erbracht werden, soll dem Antragsteller in seinem Interesse empfohlen werden, den Visumantrag vorläufig zurückzunehmen, um eine unnötige Antragsablehnung mit Kostennachteilen zu vermeiden. Besteht der Antragsteller dennoch auf Antragsbearbeitung, so ist dieser negativ zu bescheiden, sofern keine Ausnahmetatbestände bzgl. des Sprachnachweiserfordernisses vorliegen. Nur auf diese Weise wird dem Antragsteller auch die Einlegung von Rechtsbehelfen in Bezug auf den Sprachnachweis ermöglicht.
- Wird der Erwerb der einfachen Deutschkenntnisse in absehbarer Zeit glaubhaft gemacht, kann die Auslandsvertretung dem Antragsteller eine angemessene Frist für die Beibringung des Sprachnachweises setzen. Besonders in Herkunftsstaaten, in denen sich wegen unzuverlässigen Urkundenwesens bzw. Aussetzung der Legalisation regelmäßig eine mehrmonatige Bearbeitungszeit aufgrund von Urkundenüberprüfungen ergibt, ist es zweckmäßig, die diesbezüglichen Bearbeitungsschritte bereits einzuleiten, während der Antragsteller die erforderlichen Deutschkenntnisse erwirbt.

2. Spezifische Hinweise bezüglich des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug Fallgruppen

2.1.1. Grundsatz: Ehegattennachzug zu Deutschen und in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen

Nach § 28 Abs. 1 Satz 5 und § 30 Abs. 1 Satz Nr. 2 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu deutschen und in Deutschland lebenden drittstaatsangehörigen Stammberechtigten Voraussetzung, dass der zuziehende Ehegatte sich mindestens auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

2.1.2. Ehegattennachzug zu in Deutschland lebenden nicht-deutschen Unionsbürgern und EWR-Angehörigen

Der Nachzug drittstaatsangehöriger Ehegatten von nicht-deutschen Unionsbürgern (Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten), EWR-Angehörigen und aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach nachhaltigem Gebrauch ihrer Freizügigkeit nach Deutschland „rückkehrenden“ Deutschen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Freizügigkeitsrechts (vgl. VHB-Beitrag „*Freizügigkeit - Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz sowie ihrer Familienangehörigen*“).

Die für diesen Personenkreis geltenden Aufenthaltsvoraussetzungen des FreizügG/EU sehen im Einklang mit der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) und im Unterschied zum AufenthG keine sprach- oder altersbezogenen Zuzugsvoraussetzungen für den Ehegattennachzug vor. Der hierfür nach dem AufenthG geltende Sprachnachweis ist auf diesen Personenkreis auch nicht analog anwendbar.

2.1.3. Parallele Ansprüche auf Nachzug als Ehegatte und als Elternteil eines deutschen Kindes

Kommt im Einzelfall sowohl der Nachzug als Ehegatte als auch als personensorge-berechtigter Elternteil eines minderjährigen deutschen Kindes in Betracht (Anspruchskonkurrenz), so können diese Zuzugsansprüche jeweils unabhängig voneinander geltend gemacht werden. Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist in beiden Fällen nach Art. 6 GG grundrechtlich besonders geschützt. Die Einreise im Wege des Nachzugs als personensorgeberechtigter Elternteil eines minderjährigen deutschen Kindes stellt in diesen Fällen keine missbräuchliche Umgehung des ausschließlich für den Ehegattennachzug geltenden Sprachnachweiserfordernisses dar, wenn der betreffende Antragsteller noch nicht über einfache Deutschkenntnisse verfügt. Wird der Nachzug als Elternteil beantragt, kann hierbei ein Sprachnachweis deshalb auch nicht in analoger Anwendung verlangt werden. Antragsteller sind bei der Visumbeantragung in derartigen Fällen hierüber zu beraten.

2.1.4. Ehegattennachzug zum assoziationsberechtigten türkischen Ehepartner

Auch beim Nachzug zum assoziationsberechtigten türkischen Ehepartner darf nach Inkrafttreten des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG am 1. August 2015 der Sprachnachweis verlangt werden. In dieser Fassung des Gesetzes steht dem Spracherfordernis auch die assoziationsrechtliche Stillhalteklausele des Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation nicht mehr entgegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist dies als neue Beschränkung nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erfolgt und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist; letzteres war nach der früheren Rechtslage deshalb nicht der Fall, weil der fehlende Nachweis des Erwerbs hinreichender Sprachkenntnisse automatisch zur Ablehnung des Antrages auf Familienzusammenführung führte, ohne dass besondere Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden konnten (EuGH, Urteil von 10. Juli 2014 – C 138/13-, Dogan juris Rn. 38). Dieser Beanstandung ist – wie oben aufgeführt – durch § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG nunmehr Rechnung getragen. (vgl VG Berlin, Urteil vom 2. Februar 2016 – VG 2 K 417.15 V)

2.2. Gewährung persönlicher Vorsprache am Visaschalter

Antragstellern zum Ehegattennachzug ist in jedem Fall die persönliche Vorsprache am Visaschalter der Auslandsvertretung zu gewähren, damit sie die Möglichkeit haben, am Schalter etwaige gesetzliche Ausnahmen vom Spracherfordernis geltend zu machen oder die Offenkundigkeit ihrer Deutschkenntnisse nachzuweisen. Deshalb dürfen ihnen auch bei (noch) fehlendem Sprachnachweis der Vorsprachetermin oder der Einlass in die Visastelle nicht verwehrt werden. Lokal Beschäftigte (auch Sicherheitskräfte) und ggf. externe Dienstleister sind hierauf besonders hinzuweisen.

Die Vorlage eines anererkennungsfähigen Sprachzeugnisses führt nicht automatisch zu einer Bejahung der Erteilungsvoraussetzung nach §§ 28 Abs. 1 Satz 5, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Die Entscheidung über den Visumantrag liegt ausschließlich bei der Auslandsvertretung nach fachgerechter Anwendung und Auslegung der diesbezüglichen Regelungen.

2.3. Anerkannte Sprachnachweise

Als Sprachnachweis im Visumverfahren können Sprachzeugnisse anerkannt werden, die auf einer **standardisierten Sprachprüfung** gemäß den **Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen**.

Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu (siehe auch oben unter Punkt I 5.):

1. „Start Deutsch 1“ des **Goethe-Instituts e.V.**;
2. „Start Deutsch 1“ der **telc GmbH** (*The European Language Certificate*, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband);
3. „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (**ÖSD**);
4. „TestDaF“ des **TestDaF-Instituts e.V.** (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER, Anerkennung daher in der Regel schon über Offenkundigkeit).
5. **ECL Prüfungszentrum:** Für die deutsche Sprache erfolgen die Prüfungen durch die AFU GmbH.
Niveaustufen: A2, B1, B2, C1

Bezüglich der weiteren unter Punkt I 5. genannten Sprachnachweise gilt jedoch, dass diese in der Regel entweder auf dem Besuch einer deutschsprachigen Schule oder einem Besuch eines Studienkollegs o.ä. in im deutschsprachigen Raum beruhen, und einen höheren Kenntnisstand als A1 nachweisen. Bei Vorlage eines solchen Nachweises ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine Offenkundigkeit der Sprachkenntnisse vorliegt.

2.4. Gesetzliche Ausnahmetatbestände

2.4.1. Nachzug zu Referenzperson mit deutscher Staatsangehörigkeit

Über § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG gelten die Ausnahmeregelungen für Nachzug zum ausländischen Ehegatten in § 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1. Entsprechend der Gesetzeslogik gelten jedoch nur die Ausnahmen in § 30 Abs. 1 Satz 3, die sich auf den ausländischen Ehegatten beziehen (Nr. 2, 3, 6,), nicht aber für die Punkte, die sich auf die Referenzperson beziehen (Nr. 1, 4, 5, 7, 8).

2.4.2. Nachzug zu langfristig Aufenthaltsberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG

Der Sprachnachweis ist gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 AufenthG entbehrlich, wenn der Stamberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft **bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Stamberechtigte die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter innehat**. Sofern die Ehegatten bisher nicht in einem anderen EU-Mitgliedstaat zusammengelebt haben, sondern der Ehegattennachzug erstmals aus einem Drittland erfolgt, ist die Ausnahme nicht einschlägig.

2.4.3. Nachzug zu Schutzberechtigten

Besitzt der in Deutschland lebende Stamberechtigte einen Aufenthaltstitel nach

- § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement-Flüchtlinge),
- § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte),
- § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG (GFK-Flüchtlinge),
- § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG (subsidiär Schutzberechtigter) *
- § 26 Abs. 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach längerem Aufenthalt als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling)
- § 26 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach längerem Aufenthalt als subsidiär Schutzberechtigter mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG)

und bestand die Ehe bereits, als der Stamberechtigte seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat, ist der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG entbehrlich.

Es kommt lediglich auf den formalen Bestand der Ehe, nicht auf die bereits gelebte eheliche Lebensgemeinschaft an. Wurde die Ehe erst nach Einreise des Stamberechtigten nach Deutschland geschlossen, ist die Ausnahme nicht einschlägig.

*Beim Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten sieht der § 36a AufenthG das

Erfordernis von Sprachkenntnissen nicht vor, sodass auch bei Eheschließung nach Flucht (soweit aufgrund einer Atypik hier abweichend vom Regelausschlussgrund des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG die Erteilung eines Visums beabsichtigt ist), keine Sprachkenntnisse erforderlich sind..

2.4.4. Krankheit oder Behinderung des nachziehenden Ehegatten

Die in **§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG** vorgesehene **Ausnahmeregelung bei Vorliegen von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung** des nachziehenden Ehegatten erfordert stets eine Betrachtung des Einzelfalls.

Die Anknüpfung an die fehlende Nachweismöglichkeit bedeutet, dass nicht nur Umstände zu berücksichtigen sind, welche das sprachliche und schriftliche Ausdrucksvermögen unmittelbar beeinträchtigen. Auch eine Krankheit oder Behinderung, welche den Antragsteller daran hindert, die geforderten Deutschkenntnisse im Herkunftsland in zumutbarer Weise zu erlernen, kann einen Härtefall darstellen (Beispiel: Die Art der Behinderung schließt den Besuch von Sprachkursen und eine eigenständige Aneignung der Deutschkenntnisse zu Hause aus). Bei Erkrankungen von vermutlich kurzfristiger Dauer ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit voraussichtlich in absehbarer Zeit ein Spracherwerb wieder möglich und zumutbar sein wird.

Eine Schwangerschaft stellt grundsätzlich keine Erkrankung dar. Bei Schwangerschaftskomplikationen können jedoch im Einzelfall die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG gegeben sein.

Analphabetismus bzw. höheres Lebensalter des Ehegatten stellen keine Behinderung bzw. Erkrankung i. S. d. Ausnahmetatbestands dar.

Das tatsächliche Vorliegen der Krankheit bzw. Behinderung ist vom Antragsteller durch eine aktuelle und zuverlässige ärztliche Bescheinigung (vorzugsweise Ausstellung durch Vertrauensarzt der Botschaft, hilfsweise durch andere der Botschaft bekannte ärztliche Stellen) nachzuweisen. Die Bescheinigung muss insbesondere Aufschluss geben, inwieweit die diagnostizierte körperliche oder psychische Beeinträchtigung für die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Erlernens der Fremdsprache (Kursbesuch oder Eigenstudium) oder die Erlangung des grundsätzlich vorzulegenden Sprachzeugnisses ursächlich ist.

2.4.5. Geringer Integrationsbedarf des nachziehenden Ehegatten

Die Feststellung der Ausnahmen vom Sprachnachweis gemäß **§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG** aufgrund eines **erkennbar geringen Integrationsbedarfs des nachziehenden Ehegatten bzw. bei fehlendem Anspruch auf Integrationskursteilnahme aus anderen Gründen** bedarf im Regelfall einer engen Abstimmung mit der beteiligten Ausländerbehörde unter umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

2.4.5.1. *Hochschulabsolventen mit positiver Erwerbs- und Integrationsprognose*

Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist in der Regel anzunehmen, wenn der Ehegatte über einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und innerhalb eines angemessenen Zeitraums der Arbeitssuche eine entsprechende Erwerbstätigkeit in Deutschland wird aufnehmen und sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren können (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 Integrationskursverordnung, IntV). Diese drei Voraussetzungen (**Qualifikation, positive Erwerbsprognose, positive Integrationsprognose**) müssen kumulativ vorliegen.

Die Voraussetzungen der positiven Erwerbs- und Integrationsprognose bilden dabei ein Korrektiv zur generellen Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse. Die Prüfung einer der drei Voraussetzungen kann dahinstehen, wenn es ersichtlich an der Erfüllung der übrigen beiden Voraussetzungen fehlt.

Abzustellen ist auf den **Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss** oder eine entsprechende Qualifikation im Herkunftsland. Nicht maßgeblich ist deren Vergleichbarkeit oder Anerkennungsfähigkeit in Deutschland. Echtheit und inhaltliche Richtigkeit vorgelegter Zeugnisse sind von der Auslandsvertretung im Zweifelsfall näher zu überprüfen.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 IntV setzt die **positive Erwerbsprognose** voraus, dass der Ausländer auch ohne deutsche Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen kann. Eine solche Fallkonstellation ist im internationalen (häufig englischsprachigen) beruflichen Umfeld nicht unüblich.

Damit können einerseits nur solche Abschlüsse bzw. Qualifikationen berücksichtigt werden, die voraussichtlich zur tatsächlichen Aufnahme einer qualifikationsgerechten Erwerbstätigkeit auch im Bundesgebiet befähigen können. Andererseits ist die Ausnahme faktisch nur von Bedeutung bei Erwerbstätigkeiten, die Tätigkeiten mit Fremdsprachenkenntnissen beinhalten (insbes. Wirtschafts- und Wissenschaftssprache Englisch oder ausnahmsweise andere Fremdsprachen, z.B. feste Zusage einer Stelle als Lehrkraft am Sinologischen Institut); eine qualifikationsgerechte Erwerbstätigkeit wird in aller Regel erheblich höhere als einfache Deutschkenntnisse erfordern, so dass die Betroffenen von vornherein nicht auf den o.g. Ausnahmetatbestand angewiesen sein werden. Ein konkreter Arbeitsvertrag oder die Arbeitsplatzzusage ist nicht erforderlich; der Ehegatte sollte jedoch nähere Überlegungen zur Erwerbstätigkeitsaufnahme nach Zuzug darlegen.

Die Prüfung dieser Erwerbsprognose im Rahmen der Überlegungen zum Sprachnachweis ist nicht zu verwechseln mit der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts, bei dem in der Regel das zukünftige Einkommen des nachziehenden Ehegatten nicht berücksichtigt werden kann (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 IntV = *Prognose* ./ § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG = *gesichert*).

Die Bundesagentur für Arbeit ist an der Prognoseentscheidung nicht zu beteiligen; soweit die Ausländerbehörde im Einzelfall dennoch die Bundesagentur beteiligt hat, kann deren Votum bei der Visumentscheidung berücksichtigt werden.

Liegen eine entsprechende Qualifikation und Erwerbsprognose des Ehegatten vor, ist regelmäßig auch von einer **positiven Integrationsprognose** in Deutschland nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 IntV auszugehen, sofern nicht konkrete gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen, und sofern der Lebensunterhalt des nachziehenden Ehegatten von ihm selbst bzw. durch den Stambberechtigten ohne staatliche Hilfe bestritten werden kann.

Bei der Bewertung des jeweiligen Einzelfalls wird regelmäßig eine enge **Abstimmung zwischen Auslandsvertretung und Ausländerbehörde** geboten sein. Im Zustimmungsverfahren nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV ist auch die Ausländerbehörde grundsätzlich zur Prüfung aller Ausnahmevoraussetzungen verpflichtet (insbesondere zur Erwerbs- und Integrationsprognose im Inland), wenn sie ihre Zustimmung unter Absehen vom Sprachnachweis erteilt. Eine Zustimmung unter Hinweis auf fehlende Prüfungszuständigkeit oder ohne wenigstens rudimentäre eigene Würdigung der Ausnahmevoraussetzungen („Blanko“-Zustimmung) ist nach allgemeinen Grundsätzen keine ausreichende Grundlage für die Visumerteilung. Die Ausländerbehörde hat dem Votum der Auslandsvertretung mit einzelfallbezogenen Erwägungen zumindest im Ergebnis zuzustimmen.

2.4.5.2. *Vorübergehender Ehegattennachzug*

Eine fehlende Berechtigung zur Integrationskursteilnahme nach **§ 44 Abs. 1 Satz 2, letzter HS AufenthG** besteht im Fall eines **nicht dauerhaft beabsichtigten Ehegattennachzugs**. In der Regel ist von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen, wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr dauern wird, es sei denn, die lediglich vorübergehende Natur des Aufenthalts wird bei der Visumbeantragung in geeigneter Weise glaubhaft gemacht. Im Fall eines beabsichtigten **Aufenthalts von mehr als 5 Jahren** in Deutschland sind darüber hinaus ein eingehender Nachweis des befristeten Aufenthalts und eine Würdigung des Integrationsbedarfs im Einzelnen erforderlich.

Beispiele sind Geschäftsleute und Mitarbeiter international tätiger Unternehmen und deren Ehegatten, die nur für einen befristeten oder zumindest absehbaren Zeitraum nach Deutschland entsandt und hier gemäß § 18 AufenthG tätig werden, zum anderen Inhaber einer ICT-Karte (§ 19 AufenthG) oder Forscher (§ 18d AufenthG) sowie deren Ehegatten, soweit die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 AufenthG nicht erfüllt sind. Weitere einschlägige Personengruppen sind die Ehegatten von ausländischen Studierenden und Stipendiaten (sofern diese einen nachzugsfähigen Aufenthaltstitel gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG besitzen). Falls nach Studienabschluss der Stamberechtigte die Erlaubnis für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland beantragt (Fall des Aufenthaltszweckwechsels von § 16 zu bspw. § 18 AufenthG), prüft die Ausländerbehörde vor Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis im Inland das Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse des Ehegatten.

2.4.5.3. *Nicht-erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach AufenthG*

Kein Anspruch auf Integrationskursteilnahme besteht im Umkehrschluss aus **§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AufenthG** bei Ehegatten, die sich bereits **früher mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG in Deutschland aufgehalten** haben. Die frühere Aufenthaltserlaubnis muss nicht zum Zweck des Ehegattennachzugs erteilt worden sein.

Die Ausnahme vom Sprachnachweis gilt außerdem im Fall der Visumbeantragung zur Wiedereinreise von Ehegatten, die nach dem 1. Januar 2005 im Besitz eines gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG fortwirkenden Aufenthaltstitels nach dem Ausländergesetz zu einem der in § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG genannten Zwecke waren, der erst später erlosch.

2.4.5.4. *Aufnahme und Fortsetzung schulischer Ausbildung der Ehegatten*

Kein Anspruch auf Integrationskursteilnahme besteht nach **§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG** bei jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in Deutschland fortsetzen. In diesen Fällen sind ggf. die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Ehe sowie des Mindestalters der Ehegatten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) gesondert zu prüfen.

2.4.6. *Nachzug zu Stammberechtigten mit Staatsangehörigkeit, die zur visumfreien Einreise berechtigt*

Eine generelle Ausnahme vom Sprachnachweis gilt für den Ehegattennachzug zu denjenigen Stammberechtigten, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit **zu langfristigen Aufenthalten visumfrei nach Deutschland einreisen dürfen**, **§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG**.

Dies trifft auf Stammberechtigte mit den **in § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV genannten Staatsangehörigkeiten** zu. Die Gewährung der Befreiung vom Sprachnachweis gilt dabei in den Fällen des § 41 Abs. 2 AufenthV ungeachtet der Frage der Erwerbstätigkeit; § 41 Abs. 2, 2. HS AufenthV bezieht sich allein die Frage der Visumbefreiung bei der Einreise.

Die Ausnahme vom Sprachnachweis lehnt sich an die bestehenden Begünstigungen der stammberechtigten Ehepartner mit bestimmter Staatsangehörigkeit an, um diese im Fall des Zuzugs mit ihren Ehegatten nicht durch erhöhte Voraussetzungen zu unterlaufen. Maßgeblich ist daher die Staatsangehörigkeit des Ausländers, zu dem der Ehegattennachzug stattfindet, nicht die Staatsangehörigkeit des zuziehenden Ehegatten.

Zum Ehegattennachzug zu Freizügigkeitsberechtigten / Unionsbürgern vgl. oben Ziffer 2.1.2.

2.4.7. Nachzug zu Fachkräften, Forschern und Selbständigen

Neuerung ab 31.12.2022 durch das Chancen-Aufenthaltsrecht

Durch die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts am 31.12.2022 wurden die Ausnahmen bezüglich des (berufsbedingten) Aufenthaltstitels der Referenzperson ausgeweitet. Der Nachweis von Sprachkenntnissen zu einer Referenzperson, die im Besitz einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte oder eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18a, 18b Absatz 1, § 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 ist, ist nicht mehr notwendig. Die Gesetzesbegründung verweist zu §19 c inhaltlich auf §3 BeschV.

Auch beim Nachzug zu Stammberechtigten, die unmittelbar vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU im Besitz einer solchen o.g. Aufenthaltserlaubnis waren, ist nun ebenfalls kein Sprachnachweis mehr erforderlich.

Nach Einbürgerung des Stammberechtigten richtet sich der Ehegattennachzug nach den Regelungen der §§ 28, 30 AufenthG. Sofern zuvor eine Ausnahmeregelung zum Erwerb von Sprachkenntnissen beim Ehegattennachzug bestand, war dies begründet in der Zielrichtung dieser Ausnahmen, nämlich der Attraktivitätssteigerung Deutschlands als Zielland der Arbeitsaufnahme für den Ehegatten als qualifizierten Arbeitnehmer mit entsprechend hohem Mindesteinkommen. Vor diesem Hintergrund soll auch der Ehegattennachzug erleichtert werden. Für die Zeit nach der Einbürgerung gelten die ursprünglich einschlägigen Ausnahmeregelungen nicht mehr. Dann gelten die Regelungen für den Nachzug zur deutschen Referenzperson.

2.5. Härtefälle

Nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG ist das Erfordernis einfacher Sprachkenntnisse gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG unbeachtlich, wenn es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen.

Zu unterscheiden ist zwischen der Möglichkeit des **Erwerbs** von Sprachkenntnissen und der Möglichkeit, diese erworbenen oder bereits bestehenden Kenntnisse mittels geeigneter Nachweise (d.h. anerkanntem Sprachdiplom) **nachzuweisen**.

2.5.1. Prüfmaßstab

Bei der Prüfung ist jeweils eine **Gesamtschau** vorzunehmen. So kann die Kumulation mehrerer Faktoren für die Annahme eines Härtefalls sprechen, auch wenn die einzelnen Faktoren bei isolierter Betrachtung einen solchen nicht begründen würden. Ebenso können hier nicht

genannte, vergleichbare Faktoren einen Härtefall begründen. Trifft eines der Anwendungsbeispiele also nicht zu, muss gleichwohl eine Einzelfallprüfung und -bewertung in jedem Fall erfolgen.

Bei jedem Antrag muss aufgrund der **örtlichen Besonderheiten und persönlichen Situation** jeweils geprüft werden, welche Möglichkeiten die Antragssteller tatsächlich haben und ob sie diese auch **tatsächlich genutzt** haben oder dies nachweislich unzumutbar war.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass unzumutbare Härten nur in wenigen Fällen feststellbar sein werden. Je nach Umständen im jeweiligen Land können durchaus auch **sehr viele einzelne Härtefälle** vorliegen (zu Beispielen s. 5.3. und 5.4), in denen ein Härtefall vorliegt. Die entsprechende Prüfung nebst Ergebnis ist nachvollziehbar auch in den Zusatzangaben aufzuführen.

2.5.2. Zumutbarer Zeitraum

Aus dem grundrechtlich geforderten Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG leitet das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. September 2012 (BVerwG 10 C 12.12) die Verpflichtung ab, die integrationspolitisch begründete – und grundsätzlich beanstandungsfreie – Regelung des Spracherfordernisses so auszulegen, dass ein schonender Ausgleich der in ihr zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interessen mit dem grundrechtlich besonders geschützten Interesse der Betroffenen an einem ehelichen und familiären Zusammenleben im Bundesgebiet stattfindet. Dies bedeute, dass beim Familiennachzug zum Deutschen, der nicht auf ein Leben im Ausland verwiesen werden kann, dem ausländischen Ehepartner grundsätzlich nur zumutbare Bemühungen zum Spracherwerb abverlangt werden dürfen, die den zeitlichen Rahmen von einem Jahr nicht überschreiten. Nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Einführung des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG stellt dieses Jahr einen allgemeinen Richtwert für zumutbare Bemühungen dar (s. BT-Drucks. 18/5420, S. 26).

Wenn Antragssteller ohne jede tragfähige Begründung den Spracherwerb gänzlich ablehnen und keinerlei Anstrengungen, sich Kenntnisse der deutschen Sprache zu verschaffen, unternehmen, kann auch kein Zeitraum der zumutbaren Bemühungen festgestellt werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, **OVG 3 N 147.17**, Rn. 8).

Aufgrund von nicht nur kurzfristigen **pandemiebedingten Einschränkungen** (Schließung Sprachschulen, Reisebeschränkungen, keine verfügbaren online-Angebote usw.) ist dieser **Richtwert jedoch derzeit auf sechs Monate reduziert**, das heißt Bemühungen können im Einzelfall bereits unzumutbar sein, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten zu unternehmen wären oder der Erwerb und/oder Nachweis über diesen Zeitraum hinaus **absehbar unmöglich sein wird**.

Zur Bemessung des relevanten Zeitraumes, ist vom Zeitpunkt der Entscheidung über den Visumantrag zurückzurechnen. Zeiten, in denen sich der Drittstaatsangehörige **beim**

Ehegatten im Bundesgebiet aufhält, um die deutsche Sprache zu erlernen, sind **nicht anzurechnen**.

2.5.3. Spracherwerb

Bemühungen zum Spracherwerb können beispielsweise **unmöglich** sein, wenn über einen längeren Zeitraum

- am Wohnort der antragstellenden Ehegatten keine Sprachkurse angeboten werden oder
- der Besuch von Sprachkursen mit einem großem Sicherheitsrisiko verbunden ist, z.B. wegen Bürgerkrieg, Anschlagsgefahr, Umweltkatastrophen, Auswirkungen einer Pandemie wie z.B. Ausgangssperren, oder
- eine sehr große Entfernung zum Ort des Sprachkursangebots besteht,
- keine geeigneten Selbstlernangebote zur Verfügung stehen,

und gleichzeitig

Selbstlernangebote wie Online-Kurse, Bücher oder CDs, z.B. wegen mangelnder oder unregelmäßiger Strom- und Internetversorgung, nicht erreichbar oder ungeeignet sind (auch nicht in Kombination).

Bemühungen zum Spracherwerb können **möglich, aber unzumutbar** sein, wenn über einen längeren Zeitraum

- die persönliche Situation eine vorübergehende Übersiedlung an einen Ort mit entsprechenden Kurs- oder Selbstlernangeboten nicht zulässt, z.B. wegen
 - hoher Kosten durch notwendige Unterbringung,
 - einer Behinderung, die den Spracherwerb zwar nicht unmöglich macht, aber den längeren Aufenthalt allein (d.h. ohne persönliche Hilfe im Alltag) nicht zulässt,
 - zu versorgender Kinder am Wohnort, die nicht anderweitig betreut werden können,
 - kultureller Besonderheiten, die es beispielsweise einer Frau unmöglich machen, eine eigene Unterkunft in einer fremden Stadt anzumieten und diese keine adäquate Begleitung organisieren kann;
- die angebotenen Sprachkurse aufgrund Berufstätigkeit gepaart mit Betreuungsaufgaben nicht wahrgenommen werden können.
Beispiel: Die Sprachschule bietet Kurse nur vormittags an, wenn man arbeitet oder abends, wenn man Kinder zu betreuen hat, und es ist aus finanziellen oder persönlichen Gründen nicht zumutbar, Betreuungsaufgaben umzuverteilen oder Urlaub zu nehmen.
- anderweitige erhebliche Lernschwierigkeiten bestehen, z.B. durch posttraumatische Störungen oder geringe Schulbildung/Analphabetismus, die nicht in zumutbarer Weise innerhalb eines Jahres überwunden bzw. ausgeglichen werden können;

und gleichzeitig

Selbstlernangebote wie Online-Kurse, Bücher oder CDs, z.B. wegen mangelnder oder unregelmäßiger Strom- und Internetversorgung, nicht erreichbar oder ungeeignet sind (auch nicht in Kombination).

Analphabetismus allein führt noch nicht zur Unzumutbarkeit, muss jedoch bei der Zumutbarkeitsprüfung berücksichtigt werden. Es ist einem Antragsteller grundsätzlich zumutbar, zunächst an einem Alphabetisierungsprogramm teilzunehmen und im Anschluss die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dies ist innerhalb eines Jahres grundsätzlich möglich. Bemühungen zum Erwerb einfacher schriftlicher und mündlicher Kenntnisse der deutschen Sprache sind allenfalls dann von vornherein unzumutbar, wenn ausgeschlossen werden kann, dass diese innerhalb eines Jahres zu einem irgendwie gearteten Fortschritt führen.

Ein Bemühen um Spracherwerb ist auch von demjenigen zu verlangen, bei dem aufgrund seiner kognitiven Fähigkeiten **nur der Erwerb mündlicher Sprachkenntnisse** erfolversprechend erscheint (BVerwG, Urteil vom 4. September 2012 - 10 C 12.12; bestätigt in BVerwG 1 C 40-1, 2019). Der Antragsteller müsste also darlegen, warum es ihm/ihr innerhalb eines Jahres bis zur Antragstellung/Entscheidung nicht zuzumuten war, einen Alphabetisierungskurs und anschließenden A1-Kurs zu bestehen und auch nicht zumindest deutsch auf A1-Niveau sprechen und Hörverstehen zu können.

2.5.4. Sprachnachweis

Der Sprachnachweis kann **unmöglich** sein, wenn über einen längeren Zeitraum eine Prüfung bei einem anerkannten Sprachinstitut (Goethe-Institut, ÖSD; Telc, ELC) nicht absolviert werden konnte und im Zeitpunkt der Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit über einen längeren Zeitraum nicht absolviert werden kann, z.B. weil

- das Institut aus Infektionsschutzgründen geschlossen war bzw. absehbar geschlossen ist;
- das Institut zwar geöffnet, aber vom Wohnort der Antragsteller aus nicht erreichbar ist wegen Reisebeschränkungen, Ausgangssperren, Unterbrechung des Personenverkehrs,
- ein Institut dauerhaft geschlossen ist und glaubhaft gemacht werden kann, warum auch Ersatzangebote nicht wahrgenommen werden konnten;

Gegenbeispiel: Antragsteller aus Afghanistan können sich nicht darauf berufen, dass das GI in Kabul geschlossen ist, während sie ihr Visum in Islamabad oder New Delhi beantragen und dort Prüfungen am örtlichen GI absolvieren können.

- sich der Antragssteller zwar bemüht hat, Deutschkenntnisse zu erwerben, diese Bemühungen aber unverschuldet erfolglos waren, z.B. weil der Antragsteller zunächst ein Alphabetisierungsprogramm absolvieren musste und auch nach einem Jahr ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen, Lesen, Schreiben und Deutsch zu lernen, eine A1 Prüfung nicht bestanden wurde (s.o. Hinweis zum **Analphabetismus**);

Der Sprachnachweis kann **möglich, aber unzumutbar** sein, wenn ein anerkanntes Sprachinstitut zwar Prüfungen anbietet und vom Wohnort der Antragsteller aus auch erreichbar ist, das Aufsuchen des Instituts aber mit einer außergewöhnlichen Härte verbunden wäre, z.B. weil

- der Antragsteller an einer körperlichen Behinderung oder Krankheit leidet, die verhindert, dass er/sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen kann oder der Prüfungsort nicht barrierefrei ist;
- der Antragsteller zu einer Covid19-Risikogruppe gehört und das Absolvieren der Prüfung in einem Raum mit weiteren Personen nicht zumutbar ist;
- die Sicherheitslage eine Reise zum Prüfungsort nur unter Gefahr für Leib und/oder Leben erlaubt;
- aus kulturellen/gesellschaftlichen Gründen die alleinige Reise einer Frau zum Prüfungsort absolut unzumutbar ist, weil sie dadurch schwere Nachteile zu befürchten hätte und sie auch keine anderen geeigneten Personen begleiten können;
- die Ablegung der Prüfung mit unzumutbar hohen Kosten verbunden wäre (Grenze einzelfallabhängig, s. 5.5.).

2.5.5. Kosten

Die Kosten für den Sprachnachweis dürfen die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Juli 2015 in der Rechtssache C-153/14).

2.5.6. Folgen im Visumverfahren bei Vorliegen der Anwendungsbeispiele

- Wenn gleichzeitig Spracherwerbsbemühungen und deren Nachweis unmöglich oder unzumutbar sind, kann vollständig auf den Sprachnachweis verzichtet werden.
- Wenn Lernbemühungen möglich und zumutbar waren, aber nicht mittels anerkannten Sprachdiploms nachweisbar sind, kommt die alternative Glaubhaftmachung in Betracht, etwa durch:
 - Zertifikate von im Gastland als seriös bekannten Institutionen wie Universitäten, Nachweis über die Belegung und den Besuch von Sprachkursen etwa mittels **Anwesenheitslisten** (Einschreibungen in einem Kurs alleine nicht ausreichend);
 - Beschreibung bzw. Nachweis der privaten Lernbemühungen, z.B. durch: Vorlage von Arbeitsheften, Vokabelheften, Aufzeichnungen von Skype-Gesprächen mit Verwandten in Deutschland, während derer deutsch geübt wurde, Screenshots von Online-Kursen;
Negativbeispiel: schlecht lesbare Kopien von Schulbuchseiten, bei denen unklar ist, wer die Lückentexte ausgefüllt hat.
 - Glaubhaftmachung durch Vorsprache am Schalter;
 - **im Ausnahmefall:** Eigenfeststellung durch entsandte der Auslandsvertretung im Interview;

- Kombination mehrerer Nachweise.

Die **Form der Glaubhaftmachung** wird von der/dem zuständigen Visaentscheider/in schriftlich dokumentiert und ebenfalls der Ausländerbehörde bei der elektronischen Übersendung des Antrags mitgeteilt.

Statistik (Visastatistik)

Quellen:

Art. 46 Visakodex

1.	Erfassung der Statistik	1
2.	Auswertung in der Zentrale.....	2
3.	Nutzung und Herausgabe der Statistiken.....	3
3.1.	Nutzung durch die Auslandsvertretungen	3
3.2.	Anfragen zur Visastatistik durch Dritte.....	3
3.3.	Austausch in der Lokalen Schengen-Zusammenarbeit (LSZ).....	4

1. Erfassung der Statistik

Für statistische Zwecke ist bei der Erfassung von Visumanträgen in RK-Visa auch der Aufenthaltswitz (bei Kat. A, C) bzw. die statistische Zuordnung (bei Kat. D) einzutragen. Da jede Statistik nur so gut ist wie die darin erfassten Daten, werden die AVs gebeten, die mit der Erfassung der Antragstellerdaten in RK-Visa befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **vorab genau zu instruieren und regelmäßig auf die sorgfältige Vornahme der statistischen Eintragungen hinzuweisen**. In Stichproben sollten Entscheider die von lokal Beschäftigten vorgenommene statistische Zuordnung prüfen; insbesondere ist von der Kategorie „Sonstige“ nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch zu machen. Wenn mehr als 5% der Visaanträge dieser Kategorie zugeordnet werden, ist eine Überprüfung angezeigt.

Bitte beachten Sie die **Zuordnungshilfe**, die diesem VHB-Beitrag beigelegt ist und die folgenden Hinweise:

- Für **Schengen-Geschäfts-Visa** im Verfahren „Eagle Track“ (Business Fast Track) erfolgt die Erfassung mit der neu eingerichteten statistischen Zuordnung mit Schlüssel 500 „Eagle Track (Business Fast Track)“
- Seit dem 01.06.2024 gibt es die neue statistische Zuordnung „Chancenkarte“.
- Ab dem 01.03.2023 wurde eine gesonderte statistische Zuordnung 409 „Aufnahme nach § 23 AufenthG Landesaufnahmeprogramm“ eingeführt.
- Ab dem 01.07.2022 ist die statistische Zuordnung mit Schlüssel 402 „Humanitäre Aufnahme/Resettlement“ entfallen. Diese wurde durch Schlüssel 406 „Aufnahme nach §22 AufenthG“ und durch die zusätzlichen Schlüssel 407 „Aufnahme nach §23 AufenthG Resettlement“ sowie Schlüssel 408 „Aufnahme nach § 23 AufenthG Bundesaufnahmeprogramm“ ersetzt.

- e) Seit dem 19.05.2022 gibt es die neue statistische Zuordnung mit Schlüssel 405 „Aufnahme RUS Staatsangehöriger“.
- f) Seit dem 22.09.2021 gibt es die neuen statistischen Zuordnungen „Aufnahme ehem. Ortskraft – AFG“ und „Aufnahme Schutzbedürftige – AFG“.
- g) Seit dem 1. Juli 2018 ist beim Familiennachzug auch der Aufenthaltsstatus der Bezugsperson statistisch zu erfassen, zu der der Familiennachzug stattfindet. Dies soll eine bessere Steuerung der Zuwanderung ermöglichen. Bei allen Visumanträgen auf Familiennachzug ist bereits vor Absendung die zutreffende Eintragung sowohl der „statistischen Zuordnungen“ als auch des „Aufenthaltszwecks“ vorzunehmen. Da die in RK-Visa erfassten Daten auch von BMI und Fachdiensten verwendet werden, ist bei der Eintragung in RK-Visa große Sorgfalt geboten.

Für Anträge auf nationale Visa zum Familiennachzug sind ausschließlich die Aufenthaltszwecke 14-19 zu verwenden. Beim „Aufenthaltszweck 14 – Beschleunigter Familiennachzug zu Schutzberechtigten“ ist zunächst **zwingend** auch 16 oder 17 als zweiter Aufenthaltszweck anzugeben. Im Falle der Rückmeldung, dass Aufenthaltszweck 14 nicht zutrifft, ist ein neuer Antrag zu erfassen und der Aufenthaltszweck 16 oder 17 als erster Aufenthaltszweck einzutragen. Als statistische Zuordnung sind ausschließlich die Schlüssel 101 bis 107 (Ehepartnernachzug zum/zur Ausländer(in), Elternnachzug, Kindernachzug, Nachzug sonstiger Familienangehöriger, Ehepartnernachzug (EWT) gem. §§ 29 Abs. 5, 30 AufenthG, Kindernachzug (EWT) gem. §§ 29 Abs. 5, 32 AufenthG, Elternnachzug (EWT) gem. § 36 Abs. 3 AufenthG) zu nutzen.

ACHTUNG NEU: Seit Dezember 2024 werden drei neue statistische Zuordnungen zur Erfassung des Familiennachzugs zum Erwerbstätigen eingeführt:

- Schlüssel 105 „Ehepartnernachzug (EWT) gem. §§ 29 Abs. 5, 30 AufenthG“
- Schlüssel 106 „Kindernachzug (EWT) gem. §§ 29 Abs. 5, 32 AufenthG“
- Schlüssel 107 „Elternnachzug (EWT) gem. § 36 Abs. 3 AufenthG“

Erfasst werden unter diesen neuen statistischen Zuordnungen Ehepartner, minderjährige ledige Kinder sowie Eltern und Eltern von Referenzpersonen mit Blauer Karte EU, einer ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte oder Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1 (Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft) sowie nach § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21.

2. Auswertung in der Zentrale

RK-Visa enthält kein ausgereiftes Statistik-Tool. Die statistische Auswertung erfolgt daher in der Zentrale mittels einer IT-gesteuerten Abfrage der RK-Visa-Server aller Auslandsvertretungen. Am Ende jedes Quartals wird sie aktualisiert und dient als zentrale

Informationsbasis u. a. für Leitungsvorlagen, Anfragen aus dem Bundestag, Presse- und IFG-Anfragen, Anfragen anderer Ressorts sowie EU-Statistiken. Außerdem fließt sie in organisatorische Entscheidungen ein und wird u.a. von Referaten der Abteilung 1 und der Inspektion herangezogen.

3. Nutzung und Herausgabe der Statistiken

Die Summe der erteilten und abgelehnten Visa sowie der zurückgezogenen Anträge wird als „bearbeitet“ bezeichnet. Als abgelehnte Visa gelten normale Ablehnungen sowie Annullierungen und Aufhebungen von Schengen-Visa bzw. Widerruf und Rücknahmen von nationalen Visa. Die Ablehnungsquote berechnet sich aus der Zahl der abgelehnten Visa, geteilt durch die Zahl der bearbeiteten Visa.

3.1. Nutzung durch die Auslandsvertretungen

Die in der Zentrale erhobene Visastatistik wird als Excel-Tabelle im RK-Kompodium unter „Aufenthaltsrecht“, „Visastatistik“ eingestellt und steht dort allen AVs und Arbeitseinheiten in der Zentrale zur Verfügung. Das Führen von eigenen Statistiken durch die AVs ist damit grundsätzlich entbehrlich.

Für interne Zwecke der AVs (Analyse, Berichterstattung) ist ausschließlich die Visastatistik zu verwenden, die von der Zentrale im RK-Kompodium zur Verfügung gestellt wird. Für externe Zwecke gibt es eine Kurzversion auf der AA-Homepage, siehe 3.2.

3.2. Anfragen zur Visastatistik durch Dritte

Die Grundsätze von RES 3-15 (Amtliche Äußerungen von Angehörigen der Auslandsvertretungen gegenüber der Presse und den Rundfunk- und Fernsehanstalten) sind auch bei Anfragen zur Statistik zu beachten. Für die Beantwortung sonstiger Anfragen Dritter zur Visastatistik ist zunächst auf die Kurzversion auf der AA-Homepage zu verweisen:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/-/2231558>

Darüber hinaus können AVs auf Anfrage die Zahl der von ihnen im jeweiligen Gastland erteilten Visumanträge je Aufenthaltszweck oder statistischer Zuordnung, auch nach einzelnen Visumkategorien (ACD) getrennt, nach außen mitteilen. Dies gilt jedoch nicht für Zahlen zu bearbeiteten oder abgelehnten Anträgen, aus denen die Ablehnungsquote der AV hergeleitet werden könnte, und auch nicht für Statistiken von AVs außerhalb des eigenen Gastlandes. Dabei wird keine Bewertung der Visastatistik vorgenommen. Im Zweifel sind Anfragen zu statistischen Angaben Ref. 510 zuzuleiten.

3.3. Austausch in der Lokalen Schengen-Zusammenarbeit (LSZ)

Beim Austausch der Quartalszahlen im Rahmen der LSZ sind Schengen-Partner und EU-DEL darauf hinzuweisen, dass es bei der Addition der Quartalszahlen geringe Abweichungen zur Jahresstatistik gibt. Verbindlich sind nur die von Ref. 510 jährlich der Europäischen Kommission (KOM) zur Veröffentlichung auf der KOM-Webseite gemeldeten Zahlen:

https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen-borders-and-visa/visa-policy/short-stay-visas-issued-schengen-countries_en?prefLang=de

Stipendiaten

Quellen:

§§ 34, 35 AufenthV

§§ 5, 15 BeschV

1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen sind ausschließlich verfahrensrechtlicher Natur. Je nach Aufenthaltswert sind ergänzend jeweils weitere Beiträge des Visumhandbuches zu beachten. Insbesondere sind auch bei Stipendiaten die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen.

Ein Stipendium (*lateinisch stipendium, Zahlung eines Betrages, Sold, Löhnung*) ist eine finanzielle Unterstützung für Künstler, Sportler, Schüler, Studenten, Praktikanten oder Wissenschaftler.

Die nachfolgend beschriebenen Verfahrenserleichterungen gelten nur, wenn die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Stipendien, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch im Visumverfahren zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes anerkannt werden, sie führen jedoch nicht zu der beschriebenen Zustimmungsfreiheit.

2. Gebühren

Ausländer, die für ihren Aufenthalt in Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten sowie ihre Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind, sind meist von der Gebührenpflicht befreit. (Bei nationalen Visa gilt § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV. Bei Schengen-Visa können Art. 16 Abs. 4 lit. b) oder c), oder Abs. 6 Visakodex einschlägig sein, sofern Stipendiat*innen betroffen sind., Siehe auch VHB-Beitrag „Gebühren für die Erteilung eines Visums“).

3. Zustimmung der Ausländerbehörde

In den Fällen des § 34 Satz 1 Nr. 1 (**Wissenschaftler**) und 3 (**Studierende**) AufenthV ist die **Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erforderlich**. Dies gilt auch für den mit- oder nacheinreisenden **Ehegatten oder Lebenspartner**, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bei der Einreise in das Bundesgebiet bestand, sowie für die minderjährigen ledigen Kinder (§ 34 Satz 3 AufenthV).

Bei **Teilstipendien** ist es ausreichend, wenn der Lebensunterhalt zu mindestens 50 Prozent aus dem Stipendium finanziert wird.

§ 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthV regeln die maßgeblichen **Fallgruppen** von Wissenschaftlern und Studierenden, denen als Stipendiaten ohne Zustimmung der Ausländerbehörde ein Visum erteilt werden kann:

- Die wissenschaftliche Tätigkeit oder das Studium muss von einer deutschen Wissenschafts- oder Mittlerorganisation (z.B. Deutscher Akademischer Austauschdienst, Alexander von Humboldt-Stiftung) oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt worden sein, die Stipendien auch aus öffentlichen Mitteln vergibt und
- der Antragsteller muss ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln oder aufgrund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten.

Hiermit ist sichergestellt, dass auch Stipendiaten begünstigt werden, die von den o.g. Stellen vermittelt wurden, deren Stipendien von diesen Stellen aber aus Zuwendungen privater Geldgeber finanziert werden. Laut der Verordnungsbegründung zu § 34 Satz 1 Nr. 3 AufenthV ist es nicht erforderlich, zu überprüfen, ob das konkrete Stipendium (aus privaten Mitteln) nach einem Vergabeverfahren für öffentliche Mittel vergeben wurde; es reicht vielmehr aus, dass die Auswahl der Stipendiaten durch eine Wissenschaftsorganisation erfolgt, die auch mit der Vergabe öffentlicher Mittel betraut ist. Dann kann davon ausgegangen werden, dass auch die Vergabe der privaten Mittel in diesem Verfahren erfolgt.

Zum von § 34 Satz 1 Nr. 3 AufenthV umfassten Personenkreis zählen auch ERASMUS+-Stipendiaten (da die Stipendien in Deutschland vom DAAD vergeben werden). Im Übrigen gelten die Regelungen des § 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthV auch in Fällen, in denen der Aufenthalt aus Mitteln der EU gefördert wird (vgl. § 34 S. 2 AufenthV).

Wird ein Aufenthalt über 90 Tage durch ein Stipendium finanziert, das die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann das nationale Visum mit einer **Gültigkeitsdauer** bis zum **Ablauf der Stipendienzusage**, **höchstens** jedoch für **ein Jahr**, erteilt werden, vgl. Ziff. 16.1.1.2 VwV-AufenthG.

4. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die BeschV sieht in bestimmten Fallkonstellationen vor, dass für die Ausübung einer Beschäftigung keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist (siehe insbes. §§ 5, 15 BeschV).

Bei der Zustimmungsfreiheit nach **§ 15 Nr. 5 BeschV** kommt es – anders als bei den Regelungen der AufenthV – auf die Herkunft der Mittel an. Dabei ist es ausreichend, wenn mindestens 25 Prozent der Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln stammen und dem Praktikanten ein

Betrag zur Verfügung steht, der für den Lebensunterhalt ausreicht. (vgl. Nr. 16a.15.5 [Fachliche Weisungen der BA](#); siehe zum Lebensunterhalt auch VHB-Beitrag „*Lebensunterhalt*“).

Straßenverkehr und Gütertransport

Quellen:

§§ 20, 30 BeschV

Fachliche Weisungen zur BeschV

§§ 17, 31 AufenthV

Visumerleichterungsabkommen der EU

Die Tätigkeit im Güterfernverkehr stellt grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit dar. Dies gilt auch bei Kurzaufenthalten. Ausnahmen ergeben sich aus § 30 Nr. 2 BeschV.¹

In folgenden beiden Fallkonstellationen ist die Erteilung eines Visums im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr **ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)** möglich:

1. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) BeschV:

- das den Fahrer beschäftigende Unternehmen hat seinen **Sitz in einem EU- / EWR-Mitgliedstaat** und
- dem Arbeitgeber wurde für seinen drittstaatsangehörigen Fahrer eine **EU-Fahrerbescheinigung** gemäß der Verordnung EG Nr. 1072/2009 (Verordnung über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs) ausgestellt. Diese Bescheinigung dient dem Nachweis, dass der betreffende Fahrer gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften (ggf. auch den Tarifverträgen) des Mitgliedstaates, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist, beschäftigt ist. Ein Muster der Bescheinigung befindet sich in Anhang III der Verordnung.

Für die Visumpflicht und die Beteiligung der Ausländerbehörde (ABH) gilt hierbei Folgendes:

- a) Ist der Fahrer Positivstaater und beträgt sein Gesamtaufenthalt in Deutschland in seiner Eigenschaft als Kraftfahrer maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, so benötigt er hierfür kein Visum (§ 17 Abs. 2 Satz 1 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV). Für **reine Transitfahrten** durch Deutschland – also *kein* Be- oder Entladen der Güter bzw. kein Wechsel der beförderten Personen in Deutschland – bedürfen Positivstaater gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 AufenthV kein Visum, solange die nach dem Schengenrecht zulässige Aufenthaltsdauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschritten wird.
- b) Alle Inhaber eines gem. Art. 21 Abs. 1 bzw. 2a SDÜ i.V.m. Anlage 22 zum Schengen-Handbuch (entspricht Anlage 2 zum Visakodex-Handbuch) veröffentlichten Aufenthaltstitels oder eines nationalen Visums eines anderen Schengen-Staates, die sich maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten (bzw. innerhalb eines

¹ Siehe dazu VHB-Beitrag „Erwerbstätigkeit“

Zeitraums von 180 Tagen bei reinen Transitfahrten) in ihrer Eigenschaft als Kraftfahrer in Deutschland aufhalten, benötigen hierfür ebenfalls kein Visum.

- c) Ist der Fahrer Negativstaater, beträgt sein Gesamtaufenthalt in Deutschland in seiner Eigenschaft als Kraftfahrer maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten und ist er nicht im Besitz eines gem. Art. 21 Abs. 1 bzw. 2a SDÜ veröffentlichten Aufenthaltstitels oder nationalen Visums eines anderen Schengen Staates, so ist wegen § 37 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV die Zustimmung der ABH abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV nicht erforderlich. Das Visum (Kategorie C) kann in eigener Zuständigkeit der Auslandsvertretung erteilt werden und ist mit folgendem Vermerk zu versehen: "Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, Tätigkeiten gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) i.V.m. § 30 BeschV zulässig."
- d) Beträgt in den unter Nummer 1. genannten Fällen der Gesamtaufenthalt in Deutschland in der Eigenschaft als Kraftfahrer **mehr als 90 Tage** innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, liegt eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes vor; das Erfordernis der Beteiligung der ABH richtet sich dann nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c) AufenthV (nur bei vom BVA festgestellten relevanten Voraufenthalten). Die Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

Das Visum ist mit folgender Nebenbestimmung zu versehen: "Beschäftigung gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) BeschV nur erlaubt im Güterkraftverkehr für ... (genaue Bezeichnung des Arbeitgebers mit Sitz in dem anderen EU/EWR-Staat) ".

2. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) BeschV:

- das den Fahrer beschäftigende Unternehmen hat seinen **Sitz außerhalb eines EU- / EWR Mitgliedstaates,**
- das **Fahrzeug ist im Sitzstaat** des Arbeitgebers **zugelassen** und
- der Gesamtaufenthalt in Deutschland beträgt maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

Für die Visumpflicht und die Beteiligung der ABH gilt hierbei Folgendes:

Ist der Fahrer Positivstaater, so benötigt er kein Visum (§ 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV).

Ist der Fahrer Negativstaater, so ist wegen § 37 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV die Zustimmung der ABH nicht erforderlich. Das Visum (Kategorie C) kann in eigener Zuständigkeit der Auslandsvertretung erteilt werden und ist mit folgendem Vermerk zu versehen: "Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, Tätigkeiten gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) BeschV zulässig."

Exkurs: Ausstellung von „unechten“ Schengen-Jahres- und Mehrjahresvisa an Kraftfahrer

Vor dem Hintergrund, dass ein „unechtes“ Schengen-Jahres- oder Mehrjahresvisum (siehe dazu VHB-Beitrag „Aufenthaltsfragen allgemein“, Nummer 1 Buchst. b)) nach den europarechtlichen Vorgaben zu einem bzw. mehreren Aufenthalt(en) im Schengen-Raum von max. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen berechtigt, während die Beschäftigung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) BeschV nur für maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Bundesgebiet gestattet ist, ist die Ausstellung „unechter“ Jahres- und Mehrjahresvisa an Kraftfahrer missbrauchsanfällig (Beschäftigung in Deutschland über 90 Tage hinaus innerhalb eines Jahres).

Die Ausstellung von Schengen-Visa mit einer Gültigkeit von mehr als sechs Monaten und einer darin eingetragenen Aufenthaltsdauer von weniger als 90 Tagen würde gegen Schengen-Recht verstoßen und kann daher nicht als Lösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden.

Allerdings ist der bloße Hinweis auf § 20 BeschV im Visum, der die Dauer der zulässigen Ausübung einer Tätigkeit als Kraftfahrer in Deutschland auf 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten beschränkt, in der Praxis kein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der Vorschrift. Vielmehr bedarf es hierzu auch der Mitwirkung der innerdeutschen Behörden, die im Rahmen ihrer Aufgaben auch Kontrollen der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) BeschV genannten Höchsttätigkeitszeit durchführen.

Als Beitrag zur Problemlösung wird für die Fälle, in denen Kraftfahrern „unechte“ Schengen-Jahres- oder Mehrjahresvisa ausgestellt werden sollen, Folgendes festgelegt:

- a) Mit seinem Visumantrag hat der Fahrer eine von ihm unterschriebene **Erklärung** vorzulegen, die seine im Rahmen der Gültigkeit des letzten Visums durchgeführten Fahrten in das Gebiet der Schengener Staaten auflistet. Ein Muster dieser Erklärung steht in der Formularsammlung zum Visumhandbuch zur Verfügung. Die Auslandsvertretung überprüft die Richtigkeit der Angaben regelmäßig anhand der ihr zugänglichen Unterlagen, z.B. Pässeinträge über Reisebewegungen, Frachtpapiere, Fahrtenbücher u.Ä., und fordert ggf. noch weitere Unterlagen nach.²
- b) Bei **jeder** Antragstellung eines Berufskraftfahrers erfolgt ein niederschriftlicher Hinweis **in der Landessprache**, dass
 - ungeachtet der maximal zulässigen Nutzungsdauer des Visums im **Schengen-Gebiet** die Ausübung der Tätigkeit **in Deutschland** nur bis maximal **90 Tage** im Zeitraum **von zwölf Monaten** zulässig ist, und
 - Verstöße straf- und bußgeldbewehrt sind und dazu führen, dass der Betroffene keine Visa mehr erhält, auch nicht für einen anderen Aufenthaltsweg.

Die **Niederschrift**, die ebenfalls in der Formularsammlung zum Visumhandbuch zur Verfügung steht, wird zum Vorgang genommen und bei im Inland festgestellten Missbräuchen den mit der Ahndung befassten Behörden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

² Hier sind bei der Nachforderung von Unterlagen ggf. Beschränkungen zu beachten, die sich aus den Visumerleichterungsabkommen der EU ergeben können (siehe auch VHB-Beitrag „Visumerleichterungsabkommen der EU mit anderen Staaten“).

- c) Vor Einführung dieser Regelung wird einschlägigen Institutionen des Gastlandes (Behörden, Verbänden u.Ä.) in dort geeignet erscheinender Weise kommuniziert, dass Transportunternehmen, bei deren Fahrern Missbrauch festgestellt wird, mit einem Ausschluss vom Visumverfahren bzw. mit gravierenden Einschränkungen (z.B. Visumerteilung nur für einzelne Fahrten o.Ä.) zu rechnen haben.

Im Falle von Staatsangehörigen aus Staaten, mit denen die EU **Visumerleichterungsabkommen** geschlossen hat, sind die dort genannten Vorgaben zur erleichterten Erteilung „unechter“ Schengen-Jahres- und Mehrjahresvisa zu beachten (i.d.R. Art. 5 Abs. 2 und 3 des jeweiligen Abkommens). In diesen Fällen sind auch bei der Anforderung von Unterlagen und Nachweisen die Vorgaben der Abkommen zu beachten.

3. § 20 Abs. 1 Nr. 2 BeschV:

Aus § 20 Abs. 1 Nr. 2 BeschV folgt, dass die für Fahrpersonal im Güterkraftverkehr getroffenen Ausführungen im Wesentlichen auch für **Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Personen- oder Linienverkehr** gelten.

Zu unterscheiden ist, ob ein grenzüberschreitender Personenverkehr oder ein grenzüberschreitender Linienverkehr vorliegt. Der Linienverkehr umfasst die regelmäßige Beförderung von Personen auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten und genehmigten Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- oder aussteigen können.

Der grenzüberschreitende Personenverkehr ist zustimmungsfrei, wenn das Fahrzeug **im Sitzstaat** des Arbeitgebers zugelassen ist. Beim grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen ist der Einsatz des ausländischen Fahrers auch dann zustimmungsfrei, wenn das benutzte Fahrzeug **im Inland** zugelassen ist.

Auch Visa für Begleitpersonen in Linienbussen sind **zustimmungsfrei** i.S.d. § 20 BeschV (vgl. die fachlichen Weisungen zur BeschV).

Drittstaatsangehörigen Busfahrern, die von einem in einem EU-Mitgliedsstaat ansässigen Busunternehmen beschäftigt werden, wird keine EU-Fahrerbescheinigung ausgestellt.

Zur Visumerteilung an Berufskraftfahrer, die bei einem Arbeitgeber in Deutschland beschäftigt werden sollen, siehe VHB-Beitrag „*Berufskraftfahrer*“.

4. § 20 Abs. 2 BeschV:

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Schienenverkehr, wenn das Beförderungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

5. CEMT

Die Abkürzung "CEMT" steht für "Conférence Européenne des Ministres de Transport", nähere Informationen unter www.cemt.org.

Die Verkehrsminister der CEMT-Mitgliedstaaten erhalten kontingentierte CEMT-Genehmigungen, die sie an die Speditionsunternehmen ihres jeweiligen Landes verteilen. **Die Inhaber der CEMT-Genehmigungen sind berechtigt, mit einem LKW aus ihrem Fuhrpark Transporte zwischen den CEMT-Mitgliedstaaten durchzuführen.** CEMT-Vollmitglieder sind alle EU/EWR-Staaten (außer Zypern und Island) und die Schweiz sowie Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro, die Russische Föderation, Serbien, die Türkei, die Ukraine und das Vereinigte Königreich.

Wichtig sind diese Genehmigungen vor allem für Transportunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR, die damit auch den lediglich die EWR-Binnengrenzen überschreitenden Verkehr durchführen dürfen. Nicht erforderlich sind CEMT-Genehmigungen für den ausschließlich bilateralen Verkehr (z.B. Georgien - Deutschland - Georgien), für den auch sog. bilaterale Genehmigungen ausreichen. **Die CEMT-Genehmigung ist an den Unternehmer gebunden, nicht an ein konkretes Fahrzeug** (sie kann also zwischen mehreren Fahrzeugen „getauscht“ werden).

Zu näheren Einzelheiten wird auf ein Merkblatt des Bundesamts für Güterverkehr verwiesen, das in der Materialsammlung zum Visumhandbuch zu finden ist.

Der Kraftfahrer, der die Transporte durchführt, unterliegt weiterhin den einschlägigen ausländer- und arbeitsrechtlichen Vorschriften der CEMT-Mitgliedstaaten. Sofern die Durchführung der vom Antragsteller beabsichtigten Fahrten einer CEMT-Genehmigung bedarf, so ist dem Visumantrag eine beglaubigte Kopie derselben beizufügen.

Studierende

Quellen:

[RL EU 2016/801](#) („REST-Richtlinie“)

§§ 16b, 17 Abs. 2 AufenthG sowie die hierzu einschlägigen AVwV-AufenthG, ergänzt bzw. ersetzt durch die [Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration](#) sowie die [Anwendungshinweise zum FEG](#)

§§ 31, 34 AufenthV

[RES 6-32](#) (zum Studium von Ausländern in Deutschland)

1.	Allgemeines	3
2.	Prüfschemata	4
2.1.	Fallgruppen	4
2.2.	Prüfschema für § 16b Abs. 1 AufenthG	5
2.3.	Prüfschema für § 16b Abs. 5 oder § 17 Abs. 2 AufenthG	6
3.	Einzelne Prüfpunkte	6
3.1.	Nachweise über den Aufenthaltszweck	6
3.1.1.	Begriff des Studiums	6
3.1.2.	Bildungseinrichtung	12
3.1.3.	Zulassungsschreiben	12
3.1.4.	Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse	13
3.2.	Plausibilität des Aufenthaltszweckes	15
3.2.1.	Plausibilität in der Gesamtschau der bisherigen (Bildungs-)Biografie	15
3.2.2.	Sprachkenntnisse	17
3.3.	Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG	17
3.3.1.	Sicherung des Lebensunterhaltes	17
3.3.2.	Krankenversicherung	20
3.3.3.	Kein Erfordernis der Rückkehrbereitschaft	21
3.4.	Ausschlussgründe	21
3.4.1.	Zwingende Ausschlussgründe	21
3.4.2.	Ausschlussstatbestände nach § 19f Abs. 4 AufenthG	22
3.5.	Rechtsfolge	25
3.5.1.	Rechtsfolge bei § 16b Abs. 1 AufenthG: Anspruch	25
3.5.2.	Rechtsfolge bei § 16b Abs. 5 bzw. § 17 Abs. 2 AufenthG: Ermessen	25
4.	Verfahrenshinweise	25
4.1.	Beteiligung der Ausländerbehörde im Schweigefristverfahren	25
4.2.	Zustimmung in besonderen Fällen	26
4.3.	Handlungsfähigkeit Minderjähriger	26
4.4.	Gültigkeitsdauer des Visums zu Studienzwecken	26
4.5.	Auflagen	27
5.	Europäische Mobilität für Studierende	28
5.1.	Mitteilungsverfahren zur Mobilität zum Zweck des Studiums, § 16c AufenthG	28
6.	Sonstiges	29
6.1.	Familiennachzug zu Studierenden	29
6.2.	Aufnahme einer Beschäftigung	29
6.3.	Zweckwechsel	30
6.4.	Rechtliche Einordnung von Doktoranden/Promovierenden	30

1. Allgemeines

Die Ausbildung qualifizierter ausländischer Studierender liegt im besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, da damit u.a. der Fachkräftebedarf in Deutschland gesichert werden soll (vgl. § 16 AufenthG).

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist auch die Bildungsmigration nochmals gestärkt worden, um die Aufnahme eines Studiums in Deutschland attraktiver zu machen.

Vorteile auf einen Blick:

Studienplatzsuche:

- Suche nach einem Studienplatz (§ 17 Abs. 2 AufenthG) mit der Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden und ggf. Erwerb von schulischen und sprachlichen Voraussetzungen

Arbeitsplatzsuche:

- Zur Erleichterung des Berufseinstiegs wie bisher Suche nach einem Arbeitsplatz nach Abschluss des Studiums für insgesamt 18 Monate (§ 20 AufenthG).

Anschlussbeschäftigung:

- Aufnahme jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen nach Abschluss des Studiums (§ 18b AufenthG);
Aufnahme einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung nach Abschluss des Studiums (Blaue Karte EU, § 18g Abs. 1 AufenthG, insb. Satz 2 Nr. 2 mit abgesenkter Gehaltsgrenze für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger)

Zweckwechsel zur Steigerung der Durchlässigkeit zwischen Aufhalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken möglich:

- Wechsel des Studiengangs und/oder Studienorts
- Wechsel zum Zweck einer Aus- und Weiterbildung
- Anspruch auf Studiengang- oder Studienortwechsel im Rahmen des Zweckwechsels
- Wechsel in sonstige Titel mit einem gesetzlichen Anspruch (z. B. §§ 18a, 18b, 18g AufenthG), sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind

Anrechenbare Zeiten Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt-EU:

- Zeiten eines Aufenthalts zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet werden gem. § 9 Abs. 4 Nr. 3 AufenthG bzw. § 9b Abs. 1 Nr. 4 AufenthG zur Hälfte auf die erforderlichen Zeiten zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis oder eines Daueraufenthalts-EU angerechnet. Allerdings ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder eines Daueraufenthalts-EU aus § 16b AufenthG heraus nicht möglich (§ 16b Abs. 4 Satz 2 bzw. § 9a Abs. 3 Nr. 4 AufenthG).

Sicherung des Lebensunterhalts

- Studierende dürfen einer Nebenbeschäftigung von insgesamt bis zu 140 Arbeitstagen im Jahr nachgehen (§ 16b Abs. 3 AufenthG, zu Einzelheiten zur Anrechnung von Arbeitstagen siehe 3.3.2 (8)). Neu ist hier insbesondere die Möglichkeit, während der

Vorlesungszeit 20 Stunden pro Kalenderwoche zu arbeiten (Anrechnung als pauschal 2,5 Arbeitstage). Durch diese Flexibilisierung soll die Sicherung des Lebensunterhalts von Studierenden erleichtert werden.

Um Beachtung des RES 6-32 wird gebeten. Dieser regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kulturreferaten und den Visastellen bei der Beratung der Studieninteressierten.

Bei der Bearbeitung der Visumanträge ausländischer Studierender ist zu berücksichtigen, dass die Zulassung zu Studien an deutschen Hochschulen nur jeweils zum Winter- oder Sommersemester möglich ist und die Hochschulen entsprechende Bewerbungsfristen für die Zulassung vorsehen. An staatlichen Universitäten und Hochschulen enden die Bewerbungsfristen in der Regel am 15. Januar für das Sommersemester und am 15. Juli für das Wintersemester. Die Zulassungen erfolgen im Anschluss in mindestens zwei Phasen; in der Nachrückphase auch bis zum Semesterbeginn, sodass in der Folge auch Visumanträge mit sehr kurzen Zeiträumen zwischen Zulassung und Semesterbeginn kaum vermeidbar sind.

2. Prüfschemata

2.1. Fallgruppen

Mit der Umsetzung der REST-Richtlinie durch das AufenthG wird zwischen dem Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16b Abs. 1 AufenthG und den Ermessensvorschriften der §§ 16b Abs. 5 und 17 Abs. 2 AufenthG unterschieden.

Daher ist zunächst zu prüfen, unter welche der nachfolgenden Fallgruppen der konkrete Antrag zu fassen ist:

a) Anspruch bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen:

- § 16b Abs. 1 Satz 1 AufenthG – Aufnahme eines (Vollzeit-)Studiums bei direkter Zulassung zu einem Vollzeitstudium
- § 16b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Nr. 1 AufenthG – Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs bei direkter Zulassung zu einem Vollzeitstudium mit entsprechender Bedingung
- § 16b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Nr. 2 AufenthG – Annahme zum Studienkolleg oder vergleichbarer Einrichtung (nicht Einstufungs- oder Aufnahmetest)

b) Ermessen bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen

- § 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. a) AufenthG – Aufnahme eines Studiums bei Zulassung zu einem Vollzeitstudium unter einer sonstigen Bedingung, die nicht auf den Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist (dann § 16b Abs. 1 AufenthG–Anspruch)

- § 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG – Zulassung zum Studium unter der Bedingung des Besuchs eines Studienkollegs, ohne dass eine verbindliche Annahme zum Studienkolleg vorliegt
- § 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. c) AufenthG – Aufnahme eines Teilzeitstudiums
- § 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG – Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs ohne Zulassung an einer Hochschule
- § 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 AufenthG – Absolvieren eines studienvorbereitenden Praktikums

Hier kommt es auf die Zulassungsentscheidung der Hochschule an. Ergibt sich aus den/dem Zulassungsschreiben der Hochschule nicht eindeutig, ob und ggf. welche Zulassungsentscheidung getroffen wurde (bedingungsfreie Zulassung oder Zulassung nur unter weiteren Bedingungen), sollte die Hochschule mit der in der [Formularsammlung](#) bereitgestellten Vorlage kontaktiert und um Präzisierung gebeten werden.

Den Hochschulen wurde zudem eine [Handreichung](#) zur Verfügung gestellt, in der sie auf die Möglichkeiten zur Unterstützung eines raschen Visumverfahrens hingewiesen werden. Bei Bedarf kann auf diese Handreichung verwiesen werden.

- § 17 Abs. 2 AufenthG – Aufenthalt bis zu 9 Monate zur Bewerbung für ein Studium

2.2. Prüfschema für § 16b Abs. 1 AufenthG:

- ✓ Nachweise über das beabsichtigte Studium i.S.v. § 16b Abs. 1 AufenthG wurden vorgelegt (3.1.)
 - Studium i.S.d. § 16b AufenthG
 - Ausbildungseinrichtung staatliche Hochschule, staatlich anerkannt oder vergleichbar
 - Zulassungsschreiben o.ä. liegt vor
 - Nur sofern von der Hochschule nicht geprüft bzw. kein studienvorbereitender Sprachkurs vorgesehen: Nachweis von Sprachkenntnissen in der Ausbildungssprache (§ 16b Abs. 1 Satz 4 AufenthG)
- ✓ Aufenthaltswitz ist plausibel (3.2)
 - Plausibilität in der Gesamtschau der bisherigen (Bildungs-)Biografie

- ✓ Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen liegen vor (3.3)
- ✓ keine Ausschlussgründe (3.4)
 - keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 19f Abs.1 oder 3 AufenthG (3.4.1.)
- ➔ keine Versagungstatbestände nach § 19f Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 6 AufenthG (3.4.2) –
Rechtsfolge: **Anspruch**

2.3. Prüfschema für § 16b Abs. 5 oder § 17 Abs. 2 AufenthG

- ✓ Nachweise über das beabsichtigte Studium i.S.v. § 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 oder § 17 Abs. 2 AufenthG wurden vorgelegt (3.1.)
 - Studium i.S.d. § 16b AufenthG
 - Ausbildungseinrichtung staatliche Hochschule, staatlich anerkannt oder vergleichbar
 - Zulassungsschreiben o.ä. liegt vor (gilt nicht für §§ 17 Abs. 2 und 16b Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG)
- ✓ Aufenthaltswitzweck ist plausibel (3.2)
 - Plausibilität in der Gesamtschau der bisherigen (Bildungs-)Biografie
- ✓ Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen liegen vor
- ✓ keine Ausschlussgründe (3.4)
 - keine zwingenden Ausschlussgründe (3.4.1.)
- ➔ hilfsweise: keine Versagungstatbestände nach § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG (3.4.2)
Rechtsfolge: **Ermessen**

3. Einzelne Prüfpunkte

3.1. Nachweise über den Aufenthaltswitzweck

3.1.1. Begriff des Studiums

Zum Aufenthaltswitzweck Studium gehört ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Bei Bachelor-Studiengängen fällt auch der darauf folgende Master-Abschluss darunter. Dabei ist zunächst unbeachtlich, wenn die antragstellende Person bereits einen vergleichbaren Abschluss im Ausland erworben hat.

Grundsätzlich ebenfalls zulässig sind Studiengänge, die erneut zu einem Abschluss führen, der bereits an einer deutschen Hochschule erworben wurde (also ein weiteres Bachelor-Studium nach einem bereits absolvierten Bachelor-Studium, ebenso auf Master-Niveau). Hier ist im Rahmen der Plausibilitätsprüfung darauf zu achten, dass nicht zweimal der inhaltlich gleiche Studiengang belegt wird.

Studienvorbereitende Maßnahmen sind ebenso bereits vom Begriff des Studiums umfasst. Im Rahmen eines Studiums vorgeschriebene Pflichtpraktika fallen ebenfalls unter den Aufenthaltswitz des Studiums. Da die Praktika grundsätzlich während eines bereits bestehenden Inlandsaufenthaltes zu absolvieren sind, dürften entsprechende Fälle für die Auslandsvertretungen keine Relevanz haben. Begrifflich nicht umfasst, aber anderweitig möglich sind die Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG) sowie die Aufnahme eines Teilzeitstudiums (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. c AufenthG).

Grundsätzlich **nicht** erfasst ist die Schaffung der schulischen Voraussetzungen. Dies bedeutet, dass der Antragsteller bereits bei Beantragung eines Visums zum Zweck des Studiums über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen muss. Sofern diese als Hochschulzugangsberechtigung für deutsche Hochschulen nicht ausreicht, können noch studienvorbereitende Maßnahmen in Deutschland besucht werden (s.o.).

Ein Abend-, Wochenend-, Online- oder Fernstudium ist **nicht** ausreichend. Hierunter fallen auch berufsbegleitende Studien (sog. duale Studiengänge), wenn die dafür erforderliche Beschäftigung nicht in Deutschland ausgeübt wird.

Präsenzzeiten im Rahmen eines Fernstudiums können in der Regel mit Schengen-Visa absolviert werden; sofern ein über 90-tägiger Aufenthalt geplant ist, kommt ausnahmsweise für die Präsenzphase die Erteilung eines Visums gem. § 16b Abs. 1 AufenthG in Betracht. Bei einem Online-Studium, das einen tatsächlichen Anknüpfungspunkt zum deutschen Bundesgebiet aufweist, kann für den Zeitraum ein Visum erteilt werden, für den der Studienplan eine Studienphase in Deutschland vorsieht.

Auch Austauschsemester (dazu gehören auch sog. „Freemover“) sind von § 16b Abs. 1 AufenthG erfasst, sofern eine entsprechende Zulassung durch eine deutsche Hochschule und eine Immatrikulation vorliegt. Die Hochschule im Herkunftsland sollte informiert sein, denn der/die Free Mover kehrt in diesem Fall an die Hochschule im Herkunftsland zurück.

Besonderheiten für die möglichen Varianten des § 16b Abs. 1 AufenthG

- Die Hochschule hat den Bewerber/die Bewerberin zum Studium zugelassen (§ 16b Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Dies bedeutet, die Aufnahme des Studiums hängt nur noch von der Einreise des Ausländers/der Ausländerin ab, ein Studienplatz ist ihm/ihr aber sicher. Ist die Zulassung **mit einer Bedingung verknüpft, die nicht unter die beiden nachfolgenden Punkte fällt**, besteht der Anspruch nicht. Gleiches gilt, wenn vor Aufnahme des Studiums zunächst ein **Aufnahmetest** o.ä. abgelegt werden muss, da dann der Studienplatz nicht sicher ist.
- Die Hochschule wird den Bewerber/die Bewerberin zum Studium zulassen, sobald er/sie einen **studienvorbereitenden Sprachkurs** erfolgreich abgeschlossen haben wird **und** der Bewerber/die Bewerberin eine verbindliche Anmeldung zu einem solchen Sprachkurs vorlegt; der studienvorbereitende Sprachkurs ist somit die einzige Bedingung der Zulassung (§ 16b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Nr. 1 AufenthG). Der Besuch des Sprachkurses kann entfallen, wenn die in dem Sprachkurs zu erwerbenden Sprachkenntnisse zwischenzeitlich nachgewiesen werden. Bei dem Sprachkurs muss es sich um einen Intensivkurs mit mindestens 18 Wochenstunden handeln, der auf die Prüfung der für den Hochschulzugang erforderlichen Sprachkenntnisse vorbereitet.
- Der Bewerber/die Bewerberin verfügt über eine Annahme zu einem **Studienkolleg** oder vergleichbaren Einrichtungen (§ 16b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Nr. 2 AufenthG). Wichtig ist hier wieder, dass der Platz am Studienkolleg sicher zur Verfügung stehen muss. Eine **Einladung zum Aufnahmetest** am Studienkolleg ist **nicht** ausreichend.

Besonderheiten für § 16 Abs. 5 AufenthG

- Die Hochschule hat den Bewerber/die Bewerberin unter einer Bedingung zugelassen (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. a) AufenthG). Als Bedingung in diesem Sinn gelten **nicht** der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses (bzw. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse) und der Besuch eines Studienkollegs, wenn eine Annahme zum Studienkolleg vorliegt (siehe § 16b Abs. 1 AufenthG). Eine Bedingung kann z.B. die Vorlage des Bachelor-Zeugnisses bei Master-Studiengängen sein.
- Die Hochschule hat den Bewerber/die Bewerberin unter der Bedingung des Besuches eines Studienkollegs zugelassen, für das Studienkolleg liegt aber noch keine Annahme vor (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG). Das betrifft auch die Fälle, in denen eine Einladung zum Aufnahmetest am Studienkolleg vorgelegt wird. Wird lediglich ein Schreiben eines Studienkollegs mit einer Einladung zum Aufnahmetest, aber keine Zulassung einer Universität vorgelegt, so fällt dies unter die Studienplatzsuche nach § 17 Abs. 2 AufenthG (s.u.).
- Die Hochschule hat den Bewerber/die Bewerberin zum Teilzeitstudium zugelassen (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. c) AufenthG). Darunter fallen sowohl ein auf Teilzeit angelegtes Studium als auch ein Studium, das wegen vorübergehender persönlicher Gründe nur in Teilzeit absolviert wird. Letzteres wird in der Regel als Inlandssachverhalt auftreten. Abend- und Wochenendstudien fallen nicht hierunter.
- Der Bewerber/die Bewerberin legt eine Anmeldung zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs vor, hat aber noch keine Zulassung an einer Hochschule (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Bei dem Sprachkurs muss es sich um einen Intensivkurs mit mindestens 18 Wochenstunden handeln, der auf die Prüfung der für den Hochschulzugang erforderlichen Sprachkenntnisse vorbereitet. Zudem muss in dieser Fallkonstellation bereits geprüft werden, ob das im Anschluss geplante Studium hinreichend plausibel ist. Ein studienvorbereitender Sprachkurs kann nur dann plausibel erscheinen, wenn der Antragsteller über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt oder diese (z.B. durch den Besuch eines Studienkollegs) noch erwerben kann.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die Zusage für ein studienvorbereitendes Praktikum (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Bei dem Praktikum kann es sich sowohl um ein freiwilliges Praktikum handeln als auch um eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Sofern das Praktikum für die Zulassung erforderlich ist, sollten entsprechende Unterlagen (Schreiben der Hochschule, Zulassungsordnung) vorgelegt werden können. Soll das Praktikum freiwillig absolviert werden, ist dies kritisch zu hinterfragen. Hier muss in der Regel bereits die Zulassung einer Hochschule in Aussicht stehen und das Praktikum der Aufnahme des Studiums unmittelbar vorgelagert sein.

Für die Ausübung des Praktikums ist keine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

erforderlich. Da RK-Visa diese spezielle Konstellation nicht abbilden kann (Zustimmungsfreiheit aufgrund gesetzlicher Regelung), sollte der Antrag in RK-Visa als Studium und nicht als Erwerbstätigkeit erfasst werden.

Besonderheiten für § 17 Abs. 2 AufenthG:

- Aufenthaltserlaubnis bis zu neun Monate
- Berechtigung, eine Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche auszuüben
- Berechtigung zur Ausübung einer Probebeschäftigung von bis zu zwei Wochen
- Zweckwechsel nach §§ 16a, 16b, oder 19c Abs. 2 AufenthG oder in Titel mit einem gesetzlichen Anspruch möglich.
- Sofern die Voraussetzungen nach § 16b Abs. 1 oder 5 AufenthG nicht erfüllt sind, kann ein Visum zum Zweck der Studienbewerbung erteilt werden.
- Unter den Begriff der Studienbewerbung fällt auch die Teilnahme an Aufnahmetests, z.B. für das Studienkolleg, wenn noch keine Zulassung einer Hochschule vorliegt.
- Studienbewerbung liegt auch bei Vorlage der nachfolgenden Unterlagen vor:
 - eine Studienplatzvormerkung einer Hochschule oder einer staatlichen, staatlich geförderten oder staatlich anerkannten Einrichtung,
 - eine Bestätigung über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bewerbung zur Zulassung zum Studium (Bewerber-Bestätigung) oder
 - die sog. „endgültige Mitteilung“ von UNI-ASSIST (Muster in [Materialsammlung](#)). Die Schreiben von UNI-ASSIST sind weder mit Stempel noch mit Unterschrift versehen.
- Kann der Bewerber/die Bewerberin keinerlei Unterlagen von Bildungseinrichtungen vorlegen und trägt schlüssig vor, zunächst ohne formelle Bewerbung und ohne Zulassung einer Hochschule in das Bundesgebiet einreisen zu wollen, um sich dort weitergehend über den Studienstandort Deutschland zu informieren, fällt dies ebenfalls unter den Begriff der Studienbewerbung.
- Bei der Studienbewerbung muss geprüft werden, ob der Bewerber/die Bewerberin über eine Hochschulzugangsberechtigung für deutsche Hochschulen verfügt oder diese (z.B. durch den Besuch eines Studienkollegs) noch erwerben kann.
- Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung wird für bis zu neun Monate erteilt. Dieser Zeitraum kann dazu genutzt werden, ggf. fehlende Voraussetzungen wie z. B. den Erwerb von Sprachkenntnissen für die Bewerbung oder zur Aufnahme eines Studiums zu erfüllen. Sollte der Bewerber/die Bewerberin eine Zulassung o.ä. erhalten, kann ihm/ihr vor

Ort eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b Abs. 1 oder 5 AufenthG erteilt werden, ohne dass er/sie erneut ausreisen muss (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 32 AufenthG).

- *Hat sich der Bewerber/die Bewerberin noch nicht abschließend festgelegt, an welchem Ort in Deutschland er/sie sich für ein Studium bewerben will, so legt die Auslandsvertretung (ggf. in Absprache mit ihm/ihr) den nach den gemachten Angaben vorrangig ins Auge gefassten Ort in Deutschland fest. Sofern diesbezüglich überhaupt keine Vorstellungen bestehen und auch keine Nachweise über bereits im Vorfeld aufgenommene Kontakte mit deutschen Hochschulen erbracht werden können, spricht dies in der Regel gegen eine ernsthafte Studienabsicht.*

3.1.2. Bildungseinrichtung

Studierwillige haben Studienort und -einrichtung, Studiengang und Fachrichtung anzugeben. Die Ausbildung kann an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunst- oder Fachhochschulen) oder an vergleichbaren Ausbildungsstätten, an Berufsakademien sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkollegen durchgeführt werden (siehe auch Ziffer 16.0.3 der AVwV-AufenthG).

Eine Übersicht zu den Hochschulen in Deutschland findet sich auf www.hochschulkompass.de, eine Übersicht über das Angebot der Studienkollege an Hochschulen auf www.studienkollegs.de.

Zu den Bildungseinrichtungen zählen z.B. auch duale Studien-/Ausbildungsgänge an Fachhochschulen. Duale Studiengänge zeichnen sich durch eine Verbindung von praktischer und theoretischer Ausbildung aus. Sie fallen, obwohl auch eine Beschäftigung ausgeübt wird, unter den Begriff „Studium“. Der praktische Teil ist dabei integraler Bestandteil des Studiums und gemäß § 15 Nr. 2 BeschV zustimmungsfrei.

Kann die Auslandsvertretung nicht ohne Weiteres feststellen, ob es sich um eine Hochschule oder vergleichbare Einrichtung i.S.d. § 16b AufenthG handelt, sollte die örtliche Ausländerbehörde als sachnähere Behörde fakultativ beteiligt und ausdrücklich um Prüfung dieses Punktes gebeten werden.

3.1.3. Zulassungsschreiben

Der Bewerber/die Bewerberin muss ein Zulassungsschreiben vorlegen, aus dem sich die verbindliche Zusicherung eines Studienplatzes ergibt (ggfs. unter einer noch zu erfüllenden Bedingung, s.o.) bzw. die Annahme zum Studienkolleg oder zur Sprachschule. Dieses kann auch als Scan oder Kopie akzeptiert werden, wenn aufgrund der oft kurzen Dauer zwischen ausländischem Schulabschluss/Bewerbung/Visumverfahren der Versand auf dem Postweg zu lange dauert oder zu unsicher ist. In Zweifelsfällen ist die Bildungseinrichtung um Bestätigung der Echtheit zu bitten.

Soweit sich anhand des Schreibens der Bildungseinrichtung nicht eindeutig ergibt, dass ein Studienplatz verbindlich zugesagt wurde, kann mit der in der [Anlage zu diesem Beitrag](#) bereit gestellten Vorlage die Hochschule kontaktiert und um Klarstellung gebeten werden.

Dies gilt auch hinsichtlich konkreter Anhaltspunkte, die erhebliche Zweifel an der Grundlage der Zulassungsprüfung rechtfertigen. Erhebliche Zweifel können sich z.B. ergeben, bei

- Zulassungen, die Vorgaben/Auflagen in anabin unberücksichtigt lassen und wenn kein Hinweis dafür vorliegt, inwiefern die Bildungseinrichtung dies berücksichtigt hat (z.B. Zulassung für Studium, für das eigentlich laut anabin eine Studienleistung im Herkunftsstaat erbracht worden sein müsste, die aber nicht vorliegt),

- Bewerber/Bewerberinnen, die nach dem im Visumverfahren gewonnenem Eindruck nicht über Sprachkenntnisse verfügen, die laut Zulassungsentscheidung der Bildungseinrichtung für den Studiengang erforderlich sind (siehe dazu 3.1.4).

3.1.4. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse

Gemäß § 16b Abs. 1 Satz 4 AufenthG müssen Antragstellende erforderliche Kenntnisse in der Ausbildungssprache gegenüber der Auslandsvertretung **nur dann** nachweisen, wenn diese **(a)** weder bei der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind **(b)** noch durch eine studienvorbereitende Maßnahme noch erworben werden sollen. Ist dies der Fall, müssen Antragstellende im Rahmen der Antragstellung nachweisen, über die Sprachkenntnisse zu verfügen, die für die Aufnahme des Studiums, den Beginn des Kurses am Studienkolleg oder die Absolvierung studienvorbereitender Sprachkurse erforderlich sind.

(a) Die Prüfung der Hochschule im Rahmen der **Zulassungsentscheidung** muss sich eindeutig aus dem Zulassungsschreiben ergeben. Als Empfehlung an die Hochschulen zur Anerkennung von Nachweisen über deutsche Sprachkenntnisse im Kontext der Hochschulzulassung haben KMK und HRK die „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) erlassen, die Zertifikate aufführt, mit denen Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, die für ein deutschsprachiges Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen können. Zur Erforderlichkeit des Sprachniveaus wird jeweils auf den Inhalt des konkreten Studiengangs, Kurses des Studienkollegs oder Sprachkurses abgestellt.

Nur wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gegenüber der Hochschule Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden, die tatsächlich nicht vorhanden sind (z.B. durch inhaltlich falsche oder auch gefälschte Zertifikate), kann im Visumverfahren der Nachweis von Sprachkenntnissen mittels anerkannter Sprachzertifikate gefordert werden. Sind Sprachkenntnisse im Einzelfall durch die AV zu prüfen, können nur Nachweise über Sprachkenntnisse anerkannt werden, die auf einer Sprachprüfung gemäß den Standards der *Association of Language Testers in Europe (ALTE)* beruhen.

⇒ s. VHB-Beitrag „Sprachnachweise“.

Konkrete Anhaltspunkte, die eine Nachprüfung rechtfertigen, können auch dann gegeben sein, wenn aus mehrfacher einschlägiger Vorerfahrung, die nicht bereits länger zurückliegt, **systematische Mängel** bei der Zulassungsprüfung einer konkreten Bildungseinrichtung bekannt sind. Dies betrifft z.B. Fälle, in denen englische Sprachkenntnisse aufgrund einer Vorqualifikation des Antragstellers durch die Bildungseinrichtung schlicht angenommen wurden, sich aber anhand konkreter Einzelfälle belegen lässt, dass derartige Vorqualifikationen ein entsprechend angenommenes Sprachniveau nicht garantieren können

(z.B. englischsprachiger Bachelor, für dessen Erwerb tatsächlich aber überwiegend kein englischsprachiger Lehrbetrieb stattfindet, sodass auch keine fortgeschrittenen Sprachkenntnisse aufgrund des erhaltenen Abschlusses für ein weiterführendes Studium vorausgesetzt werden können).

Ist die **Ausbildungssprache Deutsch**, gelten die Sprachkenntnisse als ausreichend, wenn eine der beiden hochschulspezifischen Zugangsprüfungen

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

bereits erfolgreich abgelegt wurde **oder** der Bewerber gemäß Kultusministerkonferenz-Beschlusslage aufgrund seiner schulischen Vorbildung von diesen Zugangsprüfungen befreit ist. Letzteres ist der Fall, wenn (Aufzählung abschließend!)

- das deutsche Abitur,
- das Deutsche Sprachdiplom der Stufe II der KMK (DSD-II),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des GI,
- das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) des GI oder
- das Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) des GI

abgelegt wurde.

Für die **Unterrichtssprache Englisch** sollen als Sprachnachweis für ein Studium in der Regel erforderliche Prüfungsergebnisse anerkannter Institutionen vorgelegt werden (z.B. IELTS, TOEFL). Auch hier ist maßgeblich, welche Zulassungsanforderungen die Hochschule für den konkreten Studiengang stellt.

(b) Sollen Sprachkenntnisse durch eine studienvorbereitende Maßnahme **noch erworben werden**, sind ebenfalls keine Sprachkenntnisse nachzuweisen. Die Bewertung, inwiefern ausgehend vom Ausgangskenntnisniveau des Antragstellers/der Antragstellerin der Erwerb der Unterrichtssprache (auf einem für die Absolvierung des Studiums genügenden Niveau) im Rahmen der konkret vorgesehenen studienvorbereitenden Maßnahme realistisch ist, obliegt der Bildungseinrichtung. Eine Überprüfung der Schlüssigkeit dieser Bewertung kann in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, wenn anhand wissenschaftlicher Maßstäbe (vgl. dazu: VHB „Sprachkurs“) selbst bei einem intensiven Unterrichtsprogramm das Erreichen des erforderlichen Sprachniveaus nahezu ausgeschlossen erscheint.

Erfolgt in den vorgenannten Konstellationen der jeweils erforderliche Nachweis nicht, mangelt es an den gesetzlichen Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 Satz 4 AufenthG.

3.2. Plausibilität des Aufenthaltszweckes

3.2.1. Plausibilität in der Gesamtschau der bisherigen (Bildungs-)Biografie

Die Erteilung eines Visums nach § 16b Abs. 1 oder Abs. 5 oder nach § 17 Abs. 2 AufenthG setzt voraus, dass der Aufenthaltszweck Studium verfolgt wird (§ 16b Abs. 1, 5 oder § 17 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Zweifel an der Plausibilität des Aufenthaltszweckes können in erster Linie von der Auslandsvertretung beurteilt und bewertet werden. Dabei sollen insbesondere Kenntnisse über das Gastland in die Entscheidung einfließen.

Im Fall von Beweisen oder konkreten Anhaltspunkten dafür, dass der Antragsteller/die Antragstellerin den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er/sie die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, kann der Antrag abgelehnt werden. Den Auslandsvertretungen steht bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ein weiter Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Da eine eingeschränkte gerichtliche Überprüfung aber möglich ist, müssen sich die konkreten Tatsachen und Anhaltspunkte sowie die hierzu angestellten Erwägungen aus dem Vorgang und insbesondere aus den Bescheiden ergeben. Siehe dazu auch im Folgenden die Ausführungen zu § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG (3.4.2).

Bei der Prüfung der Plausibilität geht es **nicht** um eine **Prüfung der Erfolgsaussichten des Studiums**. Die Studieneignung wird allein im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die Hochschulen überprüft. Vielmehr ist im Rahmen dieses Prüfungspunktes durch die Visastelle zu berücksichtigen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass tatsächlich keine Studienabsicht oder eine missbräuchliche oder betrügerische Inanspruchnahme eines Visums nach § 16b oder nach § 17 Abs. 2 AufenthG vorliegt.

Anlass für eine vertiefte Prüfung bezüglich der Plausibilität des Aufenthaltszwecks geben insbesondere **folgende Indizien**:

- Betreiben eines Studiums im Heimatland ohne Erfolg;
- Lange Dauer des studienvorbereitenden Aufenthaltes (z.B. zunächst Sprachkurs, dann Studienkolleg) bei gleichzeitiger unsicherer Finanzierung des Aufenthaltes;
- Deutliches Missverhältnis zwischen den Kosten des Studiums und den Einkommensverhältnissen;
- Mehrfaches Stellen verschiedener Visumanträge; sprunghafter Wechsel der zu studierenden Fächer, ohne nachvollziehbare Begründung.
- Keinerlei Kenntnisse über Gegenstand, Inhalte oder berufliche Perspektiven des angestrebten Studiengangs;

- Bei überwiegenden Zweifeln an der Motivation zur ernsthaften Aufnahme des Studiums Hinzutreten weiterer Auffälligkeiten, wie z.B. zeitliche Koinzidenz zum Familiennachzug naher Verwandter;
- Keinerlei erkennbares Bemühen, grundlegende deutsche Sprachkenntnisse bereits im Vorfeld zu erwerben, wenn die Studiensprache Deutsch ist;-
- Schulleistungen dergestalt, dass ein Studium im Herkunftsland dem Antragsteller verwehrt bliebe (nur relevant, wenn weitere Indizien hinzukommen);

Eine Ablehnung darf dabei nicht allein auf einen Gesichtspunkt gestützt werden, sondern entscheidend ist die **Gesamtschau aller vorliegenden Indizien**:

- So genügt es nicht, etwa anhand der bisherigen schulischen Leistungen die objektive Erreichbarkeit des Aufenthaltszwecks „Studium“ anzuzweifeln. Es muss geprüft werden, ob bei Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls die **Ernsthaftigkeit der Studienabsicht** gegeben ist oder in Zweifel gezogen werden muss. Diese subjektive Tatsache kann nur anhand objektiver Indizien festgestellt werden.
- Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller im Zulassungsverfahren gegenüber der Hochschule über die formelle Befähigung zur Aufnahme des Studiums getäuscht oder die Hochschule fehlerhaft geprüft hat.
- Der Umstand allein, dass ein Antragsteller/eine Antragstellerin während des angestrebten Studiums bei einem nahen Verwandten wohnen möchte, führt für sich gesehen nicht zu einem Verdacht der Umgehung von Familiennachzugsvorschriften, wenn aufgrund der weiteren Indizien eine ernsthafte Studienabsicht angenommen werden kann.

Bei der beschriebenen Missbrauchs- bzw. Schlüssigkeitsprüfung sind, **soweit vorhanden**, begründete Ergebnisse aus dem Zulassungsverfahren der deutschen Hochschule zu berücksichtigen: Ist – für die Auslandsvertretung erkennbar – im Zulassungsverfahren der deutschen Hochschule z.B. die Motivation des/der zugelassenen Bewerbers/Bewerberin individuell geprüft worden, so sollte dies im Rahmen der Missbrauchskontrolle nur bei konkreten Anhaltspunkten und mit darauf beruhender entsprechend umfangreicher Begründung angezweifelt werden.

Dies gilt auch, wenn vor Ort eine Prüfung durchgeführt wird, in der die Studienbefähigung des Bewerber/der Bewerberin individuell und zugeschnitten auf die Leistungsanforderungen des Studiums geprüft wird. Diese Prüfung kann u.a. von einer deutschen Hochschule, einem Studienkolleg oder von diesen, der Auslandsvertretung oder dem Auswärtigen Amt beauftragten Dritten (z.B. APS = Akademische Prüfstelle) abgenommen werden.

3.2.2. Sprachkenntnisse

Für Anträge nach § 16b **Abs. 1** AufenthG stellen die Sprachkenntnisse eine gesetzliche Voraussetzung dar und sind daher im Rahmen des Aufenthaltswerts bereits zu prüfen (siehe Ziff. 3.1.4.).

Für Anträge nach § 16b Abs. 5 oder § 17 Abs. 2 AufenthG ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Dennoch ist regelmäßig davon auszugehen, dass für die Verfolgung des jeweiligen Zwecks Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache in unterschiedlichem Maß erforderlich sind. Eine Ausnahme kann im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 AufenthG gelten, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Aufenthaltsdauer von neun Monaten erworben werden. So kann man z.B. an der Aufnahmeprüfung für das Studienkolleg nur dann sinnvollerweise teilnehmen, wenn man über die für die Prüfung und den sich anschließenden Kurs des Studienkollegs erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt. Es ist daher auf den konkreten Einzelfall abzustellen, wobei der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis führen muss, welche Sprachkenntnisse jeweils erforderlich sind und dass er/sie über eben diese verfügt bzw. innerhalb des Aufenthalts voraussichtlich verfügen wird.

Unabhängig von der Frage, welche Sprache Ausbildungssprache ist, können nur Nachweise anerkannt werden, die auf einer Sprachprüfung gemäß den Standards der *Association of Language Testers in Europe (ALTE)* beruhen und die Prüfungsabnahme durch eigene Mitarbeiter des Prüfungsanbieters oder bei Lizenznehmern des Prüfungsanbieters unter dessen örtlicher fachlicher Aufsicht erfolgt. Zu Ausnahmen vom Nachweis **deutscher** Sprachkenntnisse durch Sprachzertifikate siehe 3.1.4

3.3. Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG

Bezüglich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen **wird grundsätzlich auf den VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung von nationalen Visa“ verwiesen.**

Auf die **Besonderheiten**, die sich **beim Aufenthaltswert „Studium“** ergeben, wird **im Folgenden** hingewiesen.

3.3.1. Sicherung des Lebensunterhaltes

Studierende sowie Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die im Zusammenhang mit ihrem Studium entstehenden Kosten zu decken. Davon wird ausgegangen, wenn ihnen monatlich ein Betrag in Höhe der Bedarfssätze gem. §§ 13 und 13a Abs. 1 BAföG zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 3 Satz 5, 6 AufenthG). Entscheidend

ist der Betrag, den das BMI im Rahmen der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 3 Satz 7 AufenthG veröffentlicht.¹

Im Rahmen des Visumverfahrens ist die Finanzierung für das erste Studienjahr nachzuweisen, sofern das Studium nicht für weniger als ein Jahr aufgenommen werden soll.

Studiengebühren sind nicht Teil des Lebensunterhalts.² Sie können gleichwohl bei der Frage bzw. Prognoseentscheidung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, zu berücksichtigen sein. Neben der Frage, was zum Lebensunterhalt zu zählen ist, ist die Voraussetzung, dass die dafür erforderlichen Kosten und damit der Lebensunterhalt „gesichert“ sind, eine **Prognoseentscheidung**. Soweit § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG festlegt, dass bei Studierenden der Lebensunterhalt unter den o.g. Voraussetzungen als gesichert „gilt“, handelt es sich dabei um eine Regelvermutung, die im Einzelfall widerlegt sein kann bzw. erschüttert ist, wenn der Visastelle Erkenntnisse vorliegen, wonach erhebliche finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Einreise eingegangen wurden bzw. vorliegen, die sich im Rahmen des angestrebten Aufenthalts niederschlagen (*insb. Studiengebühren, die beglichen werden müssen, um überhaupt studieren und damit den Einreisezweck umsetzen zu können*). Dies setzt eine **Erheblichkeit** voraus, die eine positive Prognose der Sicherung des Lebensunterhalts allein durch den gem. § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG nachzuweisenden Mindestbetrag nachhaltig in Frage stellen. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die zu bedienenden Verbindlichkeiten bzw. für das Studium zu entrichtenden Studiengebühren so hoch liegen, dass sie umgerechnet mehr als ein Viertel des zur Lebensunterhaltssicherung nachgewiesenen Betrags ausmachen.

Es ist dann (für die Dauer der Visumgültigkeit) nachzuweisen, dass weitere Mittel vorliegen, die die Sicherung des Lebensunterhalts entgegen der widerlegten Vermutung (bzw. die Finanzierung der in diesem Zeitraum fälligen Studiengebühren) belegen. Es können entsprechend also auch Nachweise dafür gefordert werden, dass die Finanzierung der Studienkosten gedeckt ist.³

Den Studierenden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, gegenüber der AV die ausreichende Sicherung ihres Lebensunterhaltes nachzuweisen. Die folgenden Optionen stehen **gleichberechtigt** nebeneinander und sind beispielhaft in Ziff. 16.0.8.1 der AVwV AufenthG aufgeführt („insbesondere“). Dabei soll, soweit möglich, die im Herkunftsland und im Einzelfall praktikabelste Lösung akzeptiert werden:

- (1) **Stipendien** aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des

¹ Siehe dazu auch VHB-Beitrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“.

² Vgl. AVwV AufenthG 16.0.10.

³ Siehe dazu auch (mit unionsrechtlicher Begründung): VG Berlin, Urt. v. 21. November 2025, Az.: 11 K 175/25, S. 11 f.

Herkunftslandes, wenn die Vermittlung an die deutsche Hochschule über das Auswärtige Amt, den DAAD oder eine sonstige, deutsche Stipendien gewährende Organisation erfolgte.

- (2) Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein **Sperrkonto** bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist und von dem monatlich nur über 1/12 des eingezahlten Betrages verfügt werden darf.

Die Einrichtung eines Sperrkontos ist in der Regel auch vom Ausland aus möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Sperrkonto ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Kontoinhaber und der jeweiligen Bank zustande kommt. Eventuelle Probleme bei der Kontoeröffnung, der Schließung des Kontos etc. betreffen ausschließlich das Verhältnis zwischen Kunden und Anbieter. Eine Einbindung der Auslandsvertretung ist nicht vorgesehen. Von Werbung oder Empfehlung zugunsten einzelner Anbieter ist abzusehen.

In den Fällen, in denen trotz Einrichtung eines Sperrkontos kein Visum beantragt wird, kann die Auflösung erst nach Vorlage einer gebührenpflichtigen konsularischen Bescheinigung erfolgen. Diese sollte einen Hinweis enthalten, dass der Aufhebung des Sperrvermerks zugestimmt wird. Eine Vorlage existiert als Anlage zu diesem Beitrag ([Konsularische Bescheinigung zur Auflösung eines Sperrkontos](#)). Ist der Kontoinhaber bereits nach Deutschland eingereist, muss die Ausländerbehörde einer eventuellen Auflösung zustimmen. Wird ein Visumantrag abgelehnt, so genügt grundsätzlich der Ablehnungsbescheid – eine darüberhinausgehende konsularische Bescheinigung ist nicht erforderlich.

- (3) Darlegung der **Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern**, soweit nach Einschätzung der Auslandsvertretung im Gastland geeignete Nachweise vorhanden und ausreichend vertrauenswürdig sind. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

- (4) Vorlage einer **Verpflichtungserklärung**.

Eine Verpflichtungserklärung für einen langfristigen Aufenthalt wie einem Studium muss den Vermerk „Bonität nachgewiesen“ enthalten. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus. Zur Frage der Aufnahme einer Verpflichtungserklärung durch die Auslandsvertretung siehe Beitrag „*Verpflichtungserklärung*“.

- (5) Darüber hinaus kann die Lebensunterhaltssicherung auch durch **im Ausland lebende Dritte** (neben dem Antragsteller selbst und dessen Eltern) erfolgen. An den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Dritten („Sponsor“) sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen ist das folgende Verfahren anzuwenden:

Der Sponsor/die Sponsorin gibt eine Unterhaltserklärung ab. Die Auslandsvertretung prüft nach einem besonders strengen Maßstab, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit vorliegt. Dies wird nur in „bona fide“-Fällen möglich sein, bei denen die Auslandsvertretung den Erklärenden als seriös und zahlungsfähig kennt und zusätzlich die entsprechenden Einkommens- oder Vermögensnachweise vorliegen.

Als Sponsor/Sponsorin kommt jede natürliche oder juristische Person in Betracht, die der Auslandsvertretung bekannt und vertraut ist. Beispielhaft seien genannt: Personen mit eigenem „Bona Fide“-Status im Visumverfahren oder die dessen Anforderungen erfüllen würden; Personen mit entsprechender Bonitätsbewertung vertrauenswürdiger lokaler Banken; bekannte und vertrauenswürdige Schulen oder gemeinnützige Einrichtungen des Gastlandes.

- (6) „**Ausländisches Sperrkonto**“: Einzahlung einer **Sicherheitsleistung** für eine einjährige Finanzierung auf ein Konto bei einem durch die Auslandsvertretung als vertrauenswürdig eingestuften **örtlichen Geldinstitut** im Herkunftsstaat des Antragstellers. Über die Sicherheitsleistung darf der Antragsteller/die Antragstellerin keine eigene Verfügungsgewalt haben, sondern muss diese auf ein – ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu bestimmendes – deutsches Geldinstitut übertragen. Er muss dabei das örtliche Geldinstitut beauftragen, die Sicherheitsleistung auf ein bei dem deutschen Geldinstitut geführtes, den Antragsteller begünstigendes **Sperrkonto** zu übertragen. Das deutsche Sperrkonto soll den in Nummer (2) genannten Voraussetzungen entsprechen.
- (7) Grundsätzlich kann die Finanzierung auch durch einen **Bildungskredit** erfolgen. Dabei übernimmt ein Dritter die Sicherung des Lebensunterhaltes unter der Maßgabe, dass der Student nach Abschluss des Studiums die für ihn aufgewendeten Kosten zurückzahlt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Finanzierungszusage des Dritten im Visumverfahren anerkannt werden kann oder ob z.B. die Einrichtung eines Sperrkontos erforderlich sein wird.
- (8) Liegt bereits ein **konkretes Nebenbeschäftigungsverhältnis** vor, so ist dies zu berücksichtigen (vgl. Nr. 16b.2.0.3 AH). Zur Sicherung des Lebensunterhalts kann eine Nebenbeschäftigung von bis zu 140 vollen Arbeitstagen im Jahr (Arbeitstagekonto; zu den Details siehe Nr. 16b.3.0 AH)= sowohl bei § 16b Abs. 1 als auch Abs. 5 AufenthG berücksichtigt werden. Davon unabhängig und nicht auf die Arbeitstagekonten anzurechnen sind studentische Nebentätigkeiten, die typischerweise an einer Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt werden. Auch Tutorentätigkeiten, Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden etc. fallen darunter (s. Nr. 16b.3.2 AH).

3.3.2. Krankenversicherung

➔ Siehe VHB-Beitrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“

3.3.3. Kein Erfordernis der Rückkehrbereitschaft

Es besteht ein Interesse daran, dass ausländische Studierende nach erfolgreichem Hochschulabschluss in Deutschland eine der Ausbildung angemessene Beschäftigung aufnehmen. Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums wird zur Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten erteilt. (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Die Prüfung der Rückkehrbereitschaft entfällt daher.

3.4. Ausschlussgründe

3.4.1. Zwingende Ausschlussgründe

Sofern einer der nachfolgend aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt, muss der Antrag abgelehnt werden. Ermessen liegt nicht vor.

Nach § 19f Abs. 1 oder 3 AufenthG darf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nicht erteilt werden an Antragstellende, die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG,

- deren Abschiebung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde, § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
- die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG erteilt wurde, § 19f Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
- die auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, § 19f Abs. 1 Nr. 4 AufenthG
- die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen (§ 19f Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)
oder
- die einen Antrag auf eine Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel, der durch diesen Mitgliedstaat auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2021/1883 erteilt wird,

gestellt haben (§ 19f Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Ihnen kann dennoch nach **§ 16b Abs. 7 AufenthG** eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums in Deutschland erteilt werden.

3.4.2. Ausschlussstatbestände nach § 19f Abs. 4 AufenthG

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19f Abs. 4 AufenthG vor, besteht dem Wortlaut nach **hinsichtlich des Ausschlussgrundes Ermessen**. Dieses ist aber im Sinne einer effektiven Missbrauchskontrolle als gebundenes Ermessen zu verstehen⁴.

Dies bedeutet: „kann abgelehnt werden“ ist als „**soll abgelehnt werden**“ zu lesen. Nur in atypischen Fällen kann von einer Ablehnung abgesehen werden. Zunächst muss festgestellt werden, dass die gesetzlich definierten Voraussetzungen des Ausschlussgrundes vorliegen. Ist dies der Fall, muss darauf eingegangen werden, inwiefern das öffentliche Interesse an der Missbrauchsvermeidung im vorliegenden Fall das Interesse des Antragstellers an der Visumerteilung überwiegt.

Die Prüfung des aus dem Unionsrecht (REST-RL) stammenden § 19 Abs. 4 Nr. 6 AufenthG („Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt“) deckt sich stark mit der in § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG verankerten Plausibilitätsprüfung. Die Übereinstimmung ist unschädlich. Scheitert die Prüfung bereits bei den besonderen Erteilungsvoraussetzungen (Plausibilität), kommt es auf § 19f AufenthG nicht mehr entscheidend an, wobei § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG gegenüber der Plausibilitätsprüfung etwas engere Voraussetzungen bzw. höhere Anforderungen für eine Ablehnung enthalten dürfte.

Im Einzelnen gilt für die Ausschlussgründe:

3.4.2.1. Erleichterung der Einreise ist Hauptziel der Ausbildungseinrichtung (§ 19f Abs. 4 Nr. 1 AufenthG)

Ein Antrag auf Erteilung eines Visums soll nach § 19f Abs. 4 Nr. 1 AufenthG abgelehnt werden, wenn die Ausbildungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zum Zweck des Studiums zu erleichtern. Dies ist immer dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Ausbildungs- bzw. Forschungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein:

- die Dauer der Existenz der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung,
- die etwaige Dauer der bisherigen Ausbildungstätigkeit,

⁴ Vgl.: InfAuslR 06/2025, 248.

- die Reichweite der Ausbildungstätigkeit sowie
- ein Vergleich der Zahl der in der Ausbildungseinrichtung aufgenommenen Studierenden mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 16b AufenthG. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige studieren, aber keine oder nur wenige EU-Bürger*innen (einschließlich deutscher Staatsangehöriger). Ausgenommen sind Studienkollegs der staatlichen Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen (siehe Ziff. Nr. 19f.4.1.2 AH).
- Beim Vorliegen der vorgenannten Merkmale zusätzlich:
 - Zulassungen, die nicht Anabin oder APS-konform sind
 - Große Diskrepanz zwischen ausgewiesenem Niveau auf Sprachzertifikaten und tatsächlichem Sprachniveau

Das Vorliegen des Ausschlussgrundes kann in der Regel nur von der sachnäheren Ausländerbehörde umfassend beurteilt werden.

3.4.2.2. Insolvenz- oder insolvenzähnliche Tatbestände (§ 19f Absatz 4 Nr. 2 bis 5 AufenthG)

Die Ablehnungsgründe nach § 19f Abs. 4 Nr. 2 bis 5 AufenthG werden von der Auslandsvertretung nur in Zusammenarbeit mit Innenbehörden oder nach entsprechenden Hinweisen der Innenbehörden geprüft werden können, da es sich hier um Inlandssachverhalte handelt.

3.4.2.3. Aufgrund eines **Aufenthalts zu anderen Zwecken** (§ 19f Absatz 4 Nr. 6 AufenthG)

Für die **Feststellung, dass der Ausschlussgrund nach § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG vorliegt**, gilt: Im Rahmen einer Gesamtschau ist festzustellen, ob der Studienbewerber/die Studienbewerberin tatsächlich und nicht ganz ohne Aussicht auf Erfolg ein Studium in Deutschland aufzunehmen beabsichtigt.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte oder Beweise, dass ein anderer Aufenthaltswitz verfolgt werden soll, ist in der Regel schon das Tatbestandsmerkmal „Plausibilität des Zwecks Studium/Studienvorbereitung etc.“ nicht erfüllt. Wie oben (Ziff. 3.3.2) ausgeführt, besteht hier ein Beurteilungsspielraum.

Zur Missbrauchsvermeidung ist allgemein Folgendes zu beachten: Es liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, dass ausländische Studierende an Hochschulen in Deutschland studieren. Allerdings entspricht es ebenfalls dem öffentlichen Interesse, dass Studierwillige das beabsichtigte Studium ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit absolvieren.

Es liegt daher nicht im öffentlichen Interesse, dass eine Person ohne ernsthaftes Studieninteresse zum Studium in das Bundesgebiet einreist. Ebenso wenig liegt es im öffentlichen Interesse, dass Personen in das Bundesgebiet einreisen und sich die Art des von ihnen beantragten und ihnen danach erteilten Aufenthaltstitels mit dem tatsächlichen Aufenthaltsgrund oder -zweck nicht deckt. Ein späterer Zweckwechsel zur Aus- und Weiterbildung bei nicht bestandenem oder abgebrochenem Studium ist jedoch möglich, es sei denn, es handelt sich um einen Aufenthalt nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. einer Regelung der BeschV für eine vorübergehende Beschäftigung (bspw. für Au-Pair, s. § 16b Abs. 4 AufenthG).

Des Weiteren liegt es nicht im öffentlichen Interesse, dass Personen in das Bundesgebiet einreisen, bei denen die Gefahr der rechtswidrigen Einwanderung besteht. Hinsichtlich möglicher Indizien wird auf Ziff. 3.2.1 verwiesen.

Im Rahmen der **Ausführungen zur Ermessensausübung** sollte darauf hingewiesen werden, dass entgegen dem Wortlaut gebundenes Ermessen vorliegt. Wegen des öffentlichen Interesses an einer effektiven Steuerung und einer dafür erforderlichen effektiven Missbrauchskontrolle kann bei Vorliegen des Ausschlussgrundes nur in Ausnahmefällen von der insofern zwingenden Rechtsfolge abgerückt werden. Hier kann festgestellt bzw. kurz ausgeführt werden, ob hier zugunsten des Antragstellers von einem atypischen Fall auszugehen ist.

3.5. Rechtsfolge

3.5.1. Rechtsfolge bei § 16b Abs. 1 AufenthG: Anspruch

Wenn alle im Prüfschema genannten Punkte erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Erteilung des Visums. Das Visum ist daher zu erteilen.

Liegen nicht alle genannten Voraussetzungen vor, ist der Antrag abzulehnen.

3.5.2. Rechtsfolge bei § 16b Abs. 5 bzw. § 17 Abs. 2 AufenthG: Ermessen

Wenn alle im Prüfschema genannten Punkte erfüllt sind, ist Ermessen nach § 16b Abs. 5 oder § 17 Abs. 2 AufenthG auf der Rechtsfolgenseite eröffnet.

Liegen nicht alle genannten Voraussetzungen vor, ist der Antrag abzulehnen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 19f **Abs. 4** AufenthG vor, so ist das im Rahmen des Ausschlussgrundes eröffnete gebundene Ermessen (von einer Ablehnung kann nur in atypischen Fällen abgesehen werden) gemeinsam mit dem nach § 16b Abs. 5 oder § 17 Abs. 2 AufenthG bestehenden Ermessen auszuüben.

Auf die Ausführungen unter Punkt 3.4.2. wird verwiesen.

4. Verfahrenshinweise

4.1. Beteiligung der Ausländerbehörde im Schweigefristverfahren

Die Erteilung eines Visums zu den oben dargestellten Zwecken bedarf **regelmäßig nicht** der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde.

Die Möglichkeit, die Ausländerbehörde im Einzelfall zur Aufklärung eines Inlandssachverhalts fakultativ zu beteiligen, bleibt unberührt. Zuständig ist dann die Ausländerbehörde am künftigen Wohnort des/der Studierenden. Steht der Wohnort noch nicht fest, ist hilfsweise die Ausländerbehörde am Sitz der Hochschule zuständig.

Einzig sofern sich die antragstellende Person zuvor auf Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat oder gegen sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c) erster Halbsatz Alt. cc) oder dd) i.V.m. zweiter Halbsatz AufenthV), findet das 10-tägige Schweigefristverfahren mit Zustimmungsfiktion Anwendung (§ 31 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 Nr. 2 AufenthV).

4.2. Zustimmung in besonderen Fällen

Das unter § 31 AufenthV beschriebene Zustimmungserfordernis (aufenthaltsrechtlich relevante Voraufenthalte) entfällt gem. § 34 AufenthV für den folgenden Personenkreis:

- wenn der Ausländer/die Ausländerin für sein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle (z.B. DAAD) vermittelt wurde und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium über eine in § 34 Satz 1 Nr. 3 AufenthV näher definierte deutsche Institution erhält,
- wenn es sich um Ausländer/Ausländerinnen handelt, die als Absolventen deutscher Auslandsschulen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen (§ 34 Satz 1 Nr. 5 AufenthV),
- wenn der Ausländer/die Ausländerin an einer deutschen Auslandsschule eine internationale Hochschulzugangsberechtigung oder eine nationale Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusminister-Konferenz (KMK) erlangt hat (§ 34 Satz 1 Nr. 6 AufenthV) oder
- wenn der Ausländer/die Ausländerin an einer mit deutschen Mitteln geförderten Schule im Ausland eine nationale Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit dem Deutschen Sprachdiplom der KMK erlangt hat (§ 34 Satz 1 Nr. 7 AufenthV).

4.3. Handlungsfähigkeit Minderjähriger

Minderjährige, die einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu Studienzwecken anstreben, bedürfen gem. § 80 Abs. 5 AufenthG der Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen (zur Vornahme von Verfahrenshandlungen vgl. i.Ü. § 80 Abs. 1 AufenthG, der ebenfalls grundsätzlich Volljährigkeit für die Antragstellung erfordert). Sprechen die Sorgeberechtigten nicht persönlich vor, so ist auf anderem Weg sicherzustellen, dass alle erforderlichen Personen ihre Zustimmung gegeben haben (siehe hierzu auch VHB-Beitrag „Antrag“).

4.4. Gültigkeitsdauer des Visums zu Studienzwecken

Zur weiteren Erleichterung der Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften und zur Entlastung der Ausländerbehörden besteht zwischen der Bundesregierung, den Ländern und großen Ausländerbehörden Einvernehmen, dass nationale Visa zur Erwerbstätigkeit, zur Ausbildung und zum Studium in der Regel mit einer **Gültigkeitsdauer von einem Jahr** erteilt werden. Damit wird die maximal zulässige Gültigkeitsdauer für nationale Visa ausgeschöpft.

Beträgt die vorgesehene Aufenthaltsdauer weniger als ein Jahr, ist das Visum entsprechend zu befristen.

Wenn die Ausländerbehörde im Visumverfahren beteiligt wurde, kann diese eine kürzere Gültigkeitsdauer bestimmen, um eine frühere Vorsprache für die Beantragung des Inlandstitels zu bewirken. Diese im Einzelfall verkürzte Gültigkeitsdauer sollte aber mindestens sechs Monate betragen (analog zum beschleunigten Fachkräfteverfahren, § 81a AufenthG).

Bei einem **Studentenaustausch** für ein Semester im Rahmen von Hochschulkooperationen wird das Visum regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von **sechs Monaten** erteilt (Ziff. 16.1.1.2 AVwV-AufenthG).

Visa zur Studienplatzsuche werden mit einer Gültigkeitsdauer von **neun Monaten** erteilt, da dies die maximale Gültigkeitsdauer gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist.

4.5. Auflagen

Die Visa sollten mit folgenden Auflagen versehen werden:

- Aufnahme des Studiums (§ 16b Abs. 1 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und c) AufenthG):
Studium an der XY Universität im Studiengang XY. Beschäftigung bis zu 140 Tage im Jahr gemäß § 16b Abs. 3 AufenthG sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.
- Studienvorbereitender Sprachkurs (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG):
Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses an der XY Schule in XY. Beschäftigung bis zu 140 Tage im Jahr gemäß § 16b Abs. 3 AufenthG sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.
- Besuch des Studienkollegs (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG):
Besuch des Studienkollegs in XY. Beschäftigung bis zu 140 Tage im Jahr gemäß § 16b Abs. 3 AufenthG sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.
- Studienvorbereitendes Praktikum (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 AufenthG):
Absolvierung eines studienvorbereitenden Praktikums bei der Firma XY. Beschäftigung bis zu 140 Tage im Jahr gemäß § 16b Abs. 3 AufenthG sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.
- Studienbewerbung/Teilnahme an Aufnahmeprüfungen (§ 17 Abs. 2 AufenthG):
Studienbewerbung. Beschäftigung bis zu 20 Stunden pro Woche sowie Probebeschäftigung von insgesamt bis zu zwei Wochen erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht gestattet.

5. Europäische Mobilität für Studierende

Studierende, die in einem EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, sind nicht vom Anwendungsbereich der REST-Richtlinie erfasst. Ihnen kann dennoch nach **§ 16b Abs. 7 AufenthG** eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums in Deutschland erteilt werden.

Der Student/die Studentin muss bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat seit zwei Jahren ein Studium betrieben haben. Die Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn er/sie einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet absolvieren möchte, die ihn/sie zum Zweck des Studiums zugelassen hat. Dafür ist entweder erforderlich, dass die Durchführung eines Studienteils in einem anderen EU-Mitgliedstaat für den Ausländer verpflichtend ist, er an einem Austauschprogramm teilnimmt und sich höchstens 360 Tage im Bundesgebiet aufhalten wird.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der im Bundesgebiet durchgeführt wird, erteilt. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 16b Abs. 3 AufenthG.

5.1. Mitteilungsverfahren zur Mobilität zum Zweck des Studiums, § 16c AufenthG

§ 16c AufenthG regelt die visumfreie Einreise und Aufenthalt von Ausländern, die bereits einen nach den Vorgaben der REST-Richtlinie erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck des Studiums besitzen.

Sie benötigen für Aufenthalte bis zu 360 Tagen keinen deutschen Aufenthaltstitel, sofern das in § 16c AufenthG beschriebene Mitteilungsverfahren eingehalten wird.

Grundlage für die visafreie Einreise ist neben dem Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaates die Mitteilung der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet an das BAMF.

Besteht der Student/die Studentin darauf, ein Visum beantragen zu wollen, sollte der Antrag nach den allgemeinen Regelungen des § 16b AufenthG bearbeitet werden. Der Student/die Studentin sollte aktenkundig darüber belehrt werden, dass seine Einreise bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 16c AufenthG visumfrei erfolgen kann.

Stellt ein Mitgliedstaat (noch) keine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie aus, müssen dort Studierende das Visumverfahren nach § 16b AufenthG durchlaufen.

Nähere Informationen zum Verfahren sind auf der [Webseite des BAMF](#) und in diesem [Flyer: EU-weit studieren und forschen](#) zu finden. Zudem kann auf die BAMF-Hotline „Bürgerservice“ (Telefonnummer +49 911 943-0, erreichbar von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 15:00 Uhr) verwiesen werden. Telefonische Anfragen und E-Mails nimmt der Bürgerservice des BAMF auf Deutsch und Englisch entgegen. Unter folgendem Link ist auch ein Link zum

Kontaktformular erreichbar: <https://www.bamf.de/DE/Service/Kontakt/kontakt-formular-node.html>.

6. Sonstiges

6.1. Familiennachzug zu Studierenden

Der Familiennachzug zu Studierenden richtet sich grundsätzlich nach den Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG.⁵ Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob der in Deutschland studierende Ausländer über einen nachzugsfähigen Aufenthaltstitel verfügt.⁶

Der Nachzug zu Studierenden, die sich im Rahmen der Europäischen Mobilität (§ 16c AufenthG) in Deutschland aufhalten, ist nicht möglich.

6.2. Aufnahme einer Beschäftigung

Die Frage der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit regelt sich nach dem jeweiligen Aufenthaltswitz:

Sofern ein Aufenthaltstitel nach § 16b Abs. 1 oder § 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt wird, können Studierende ohne Einschränkungen einer studentischen Nebentätigkeit und zusätzlich noch 140 Tage einer Beschäftigung nachgehen (§ 16b Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Zur Anrechnung von Arbeitstagen auf das Arbeitstagekonto siehe Nr. 16b.3.0 AH. Beim Aufenthalt zum Zweck der Studienvorbereitung wird die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit ebenso erlaubt.

Seit dem 01.03.2024 gelten auch für Aufenthaltstitel für Studienaufenthalte nach § 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 AufenthG die o.g. Nebenbeschäftigungsmöglichkeiten, ebenso die Möglichkeit zur Ausübung eines studienvorbereitenden Praktikums (§ 16b Abs. 5 Satz 3 AufenthG).

Auch Aufenthaltstitel zur Studienbewerbung berechtigen nunmehr zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche. Außerdem können Probebeschäftigungen von insgesamt bis zu zwei Wochen absolviert werden (§ 17 Abs. 3 AufenthG).

Darüber hinausgehende Beschäftigungen unterliegen der Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit. Weiter kann Studierenden auch die selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG), wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird.

Ferner sieht das Aufenthaltsgesetz einen **Anspruch** darauf vor, dass Studierende nach erfolgreichem Studienabschluss eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit erhalten, siehe § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Die für den Zweck der

⁵ Siehe dazu VHB-Beitrag „Familiennachzug“

⁶ Siehe dazu VHB-Beitrag „Ehegattennachzug“, Ziff. 1c)

Arbeitsplatzsuche erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt für den erteilten Zeitraum zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Aufgrund des Bestimmtheitsgebots aus § 4a Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist ein Visum zum Studium immer mit einer Angabe zur Zulässigkeit einer Beschäftigung zu versehen (siehe Ziff.4.5).

6.3. Zweckwechsel

§ 16b Abs. 4 AufenthG regelt die Möglichkeit des Wechsels in einen anderen Aufenthaltswitzweck:

- Dieser ist grundsätzlich möglich nach Abschluss des Studiums. Häufigster Anwendungsfall wird der direkte Wechsel in die Erwerbstätigkeit sein, wenn nicht zunächst ein Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG geplant ist.
- Wird das Studium ohne Abschluss erfolglos beendet oder unterbrochen, kann ein Wechsel zu jedem anderen Aufenthaltswitzweck (bspw. zur Aus- und Weiterbildung § 16a AufenthG) **außer** einem Aufenthalt nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. einer Regelung der BeschV für eine vorübergehende Beschäftigung (bspw. für Au-Pair) erfolgen. Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Studierende, die zum Beispiel den Anforderungen eines Hochschulstudiums nicht gewachsen sind, bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen beispielsweise eine Ausbildung zur Fachkraft absolvieren können.

6.4. Rechtliche Einordnung von Doktoranden/Promovierenden

Wird ein Visum im Zusammenhang mit einer Promotion beantragt, können mehrere Rechtsgrundlagen in Betracht kommen:

- § 16b AufenthG (Studium): es liegt eine Zulassung für ein Vollzeitstudium einer deutschen Hochschule vor
- § 18d AufenthG (Forscher): es liegt eine Forschungsvereinbarung oder ein entsprechender Vertrag vor, Näheres siehe Beitrag „Forscher und Wissenschaftler“

Promovierende können insbesondere unter zwei mögliche Aufenthaltstitel fallen: § 16b oder § 18d AufenthG. Insoweit hat der **Ausländer ein Wahlrecht zwischen den Aufenthaltstiteln, für die er die Voraussetzungen erfüllt**. Für die Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 16b AufenthG können dabei z. B. die Möglichkeiten zur Beschäftigung nach § 16b Absatz 3 AufenthG sprechen. Die Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 18d AufenthG kommt vor allem für Fallkonstellationen in Betracht, in denen Promovierende auf Basis eines Arbeitsvertrags (mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle) bei der aufnehmenden Forschungseinrichtung tätig sind. Für die Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 18d AufenthG können z.B. die weitergehenden

Möglichkeiten der Mobilität nach der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie Überlegungen für einen längeren Verbleib in Deutschland sprechen. Auf Nr. 18d.0.2 AH wird verwiesen.

- Im Übrigen kann als Alternative auch § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m § 5 BeschV (Wissenschaftler) als Rechtsgrundlage in Betracht kommen, vorausgesetzt es liegt ein entsprechender Arbeitsvertrag vor; Näheres siehe Beitrag „Forscher und Wissenschaftler“.

Türkische Staatsangehörige (Dienstleistungserbringung)

Quellen:

- Assoziierungsabkommen EWG – Türkei vom 23. Dezember 1963
- Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vom 23. November 1970 (in Kraft seit 1. Januar 1973)
- §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG vom 10. September 1965
- Leitlinien zur Einreise von türk. Staatsangehörigen zur Dienstleistungserbringung in EU-Mitgliedstaaten (Mitteilung der Europäischen Kommission) vom 15. April 2009
- § 9 Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) in der Fassung vom 2. März 1971
- Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu § 22 BeschV

I. Hintergrund

Zur Visumpflicht türkischer Staatsangehöriger hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 19. Februar 2009 (Rs. C-228/06, Soysal u.a.) im Fall der Einreise von bei Unternehmen mit Sitz in der Türkei beschäftigten Berufskraftfahrern entschieden, dass die Anwendung der allgemeinen Visumpflicht für türkische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen eine **unzulässige nachträgliche Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit** der betreffenden Unternehmen darstellt.

Danach untersagt es die **Stillhalteklausele des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei**, nach dem **Stichtag 1. Januar 1973** neue Beschränkungen für Dienstleistungserbringungen einzuführen. Deutschland hat bzgl. türkischer Staatsangehöriger Ausnahmen von der allgemeinen Visumpflicht erst im Jahr 1980 abgeschafft. Der mit der Visumpflicht verbundene und wiederholte Verwaltungs- und Kostenaufwand ist nach Ansicht des EuGH geeignet, die Dienstleistungsfreiheit der betreffenden Unternehmen zu beeinträchtigen. Da diese Beeinträchtigung durch das Visumerfordernis nach Inkrafttreten und entgegen der Stillhalteklausele geschaffen wurde, ist sie unzulässig.

Die für alle EU-Mitgliedstaaten geltende EG-Visumverordnung aus dem Jahr 2001 (VO 539/2001), welche die allgemeine Visumpflicht für türkische Staatsangehörige bestimmt, gilt insoweit nach Maßgabe und mit den Einschränkungen der Stillhalteklausele aus dem Assoziierungsabkommen, da letzteres laut EuGH Vorrang vor dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht genießt und dessen Stillhalte-Klausele vorrangig zu beachten ist.

Zu Einzelheiten des Begriffs der „Dienstleistung“ siehe Ziff. 2 lit. a) im VHB-Beitrag „*Vander Elst*“-Regelung/ Dienstleistungserbringung“.

Die vorgenannte Entscheidung des EuGH betrifft jedoch **nicht** Einreise und Aufenthalt zum Zweck der **Entgegennahme von Dienstleistungen (passive Dienstleistungsfreiheit)**, z.B. touristische Reisen oder Aufenthalte zu medizinischen Behandlungen. Dies ergibt sich u. a. daraus, dass der gemeinschaftsrechtliche, vor dem Hintergrund des innergemeinschaftlichen

Binnenmarkts geprägte Begriff der passiven Dienstleistungsfreiheit nicht unmittelbar in den assoziierungsrechtlichen Zusammenhang übertragen werden kann. Zudem sah das im maßgeblichen Zeitpunkt geltende deutsche Ausländerrecht keine Visumbefreiung für Zwecke der Entgegennahme von Dienstleistungen in Deutschland vor. Keine Auswirkung hat die o.g. Entscheidung des EuGH für Aufenthalte von über zwei Monaten bzw. für sonstige Aufenthaltsw Zwecke ohne Bezug zu einer Dienstleistungserbringung (z.B. Familiennachzug, Verwandtenbesuche).

II. Visumbefreiung für bestimmte Aufenthalte der Dienstleistungserbringung

II.1. Maßgebliches deutsches Ausländerrecht am Stichtag 1. Januar 1973

Die Frage der Visumbefreiung türkischer Staatsangehöriger zwecks Ausübung der aktiven Dienstleistungsfreiheit richtet sich gemäß der assoziierungsrechtlichen Stillhalteklausele nach der **am 1. Januar 1973 geltenden Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 10. September 1965 (DVAuslG 1965)**. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine visumfreie Einreise türkischer Staatsangehöriger nach Deutschland zum angestrebten Aufenthaltsw Zweck zulässig war, ist die Visumfreiheit auch zum jetzigen Zeitpunkt zu gewähren.

§ 1 Abs. 2 DVAuslG 1965 i.d.F. vom 12. März 1969 lautet wie folgt:

Staatsangehörige der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten, die Inhaber von Nationalpässen sind, bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie

- 1. sich nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen;*
- 2. sich im Dienst eines nicht im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ansässigen Arbeitgebers zu einer ihrer Natur nach vorübergehenden Dienstleistung als Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten, sofern die Dauer des Aufenthalts zwei Monate nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Ausländer, die im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ein Reisegewerbe (§ 55 der Gewerbeordnung) ausüben wollen;*
- 3. unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Geltungsbereich des Ausländergesetzes in Vorträgen oder Darbietungen künstlerischen, wissenschaftlichen oder sportlichen Charakters tätig werden wollen, sofern die Dauer des Aufenthalts zwei Monate nicht übersteigt;*
- 4. Inhaber von Seefahrtbüchern sind, die von Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden sind, sofern sie sich lediglich in Ausübung oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Besatzungsmitglied eines Schiffes im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten.*

Im Jahr 1980 wurde die Türkei aus der Anlage zur DVAuslG 1965 („Positivliste“) gestrichen, so dass die dargestellten Ausnahmen vom Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis türkischen Staatsangehörigen nicht mehr zugutekamen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG 1965 war die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form eines Sichtvermerks einzuholen, wenn der betreffende Ausländer im Bundesgebiet eine (selbständige oder unselbständige) Erwerbstätigkeit ausüben wollte. Die vorübergehende

Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt stellt stets eine Erwerbstätigkeit in diesem Sinne dar.

II.2. Einreise- und Aufenthaltsw Zwecke mit Visumbefreiung

Türkische Staatsangehörige können danach

- unter **Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland** und
- für jeweils **längstens zwei Monate** – jedoch nicht länger als nach dem spezifischen Reisezweck angemessen - einreisen:
 - zu einem Aufenthalt, der der **Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung als Arbeitnehmer im Dienst eines Arbeitgebers mit Sitz in der Türkei** dient (ausgenommen Tätigkeiten im Reisegewerbe), soweit die Tätigkeit nach den am 1. Januar 1973 geltenden beschäftigungsrechtlichen Vorschriften rechtmäßig (insbes. arbeitserlaubnisfrei und außerhalb einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung) ausgeübt werden konnte. Dies gilt für (abschließende Aufzählung)
 - fahrendes Personal im **grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr** sowie die Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen (§ 9 Nr. 2 der Arbeitserlaubnisverordnung – AEVO – vom 2. März 1971), sowie
 - Personen, die im Zusammenhang mit **Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen** an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden (§ 9 Nr. 3 AEVO),

oder

- zu einem Aufenthalt, der der **Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen** in Form von Vorträgen oder Darbietungen von **besonderem künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert** oder **in Form von Darbietungen sportlichen Charakters** dient (§ 9 Nr. 4 AEVO). § 9 Nr. 4 AEVO war nahezu wortgleich mit dem aktuellen § 22 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BeschV.

Deshalb kann zur Abgrenzung von Darbietungen von besonderem künstlerischem Wert zu sonstigen sowie insb. zu Tagesdarbietungen (§ 9 Nr. 5 AEVO bzw. § 22 Nr. 3 BeschV) auf Ziff. 22.01 sowie 22.03 der fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur BeschV zurückgegriffen werden (in jeweils aktueller Fassung im Intranet abrufbar: *Startseite/Regelungen/Materialsammlung/Nationale Regelungen*).

Für die Darbietung sportlichen Charakters folgt schon aus dem Erfordernis der entgeltlichen (auf Gewinnerzielung ausgerichteten) Dienstleistungserbringung, dass ausschließlich Berufssportler erfasst sind, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dieser Tätigkeit bestreiten.

Für sonstige Formen der Dienstleistungserbringung (aktive Dienstleistungsfreiheit) bestand nach dem am Stichtag 1. Januar 1973 geltenden deutschen Ausländer- und Arbeitserlaubnisrecht keine Visumbefreiung.

Zum jeweiligen Nachweis der Visumbefreiung gegenüber den Grenzbehörden bzw. zur Ausstellung deklaratorischer Bescheinigungen durch die Auslandsvertretungen siehe Ziffer IV.

II.3 Rechtmäßigkeit der Dienstleistung

Keine Visumfreiheit nach Ziffer II.2 besteht, wenn die Dienstleistung nicht rechtmäßig erbracht werden konnte. **Die Rechtmäßigkeit der Dienstleistung bestimmt sich nach der heute und am 1. Januar 1973 geltenden deutschen Rechtslage.** Handelt es sich danach um einen unzulässigen Aufenthaltswitz, hat die nachträgliche Einführung der Visumpflicht insoweit zu keiner neuen Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland geführt.

Dies gilt insbesondere für eine **unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung**.

Leiharbeit ist generell nur zulässig, wenn die Leiharbeitsfirma im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit ist, die allerdings an in Drittstaaten ansässige Arbeitgeber nicht erteilt werden darf. Daher stellt die Einreise von Arbeitnehmern von in der Türkei ansässigen Arbeitgebern zum Zwecke der Arbeitnehmerüberlassung keinen rechtmäßigen Aufenthaltswitz dar und kann nicht der Visumbefreiung unterfallen. Die vorgenannte, im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geregelte Erlaubnispflicht ist bereits am 1. Oktober 1972, somit vor dem maßgeblichen Stichtag für das Verschlechterungsverbot nach der Stillhalteklausele des Zusatzprotokolls, eingeführt worden. Zu Abgrenzungsfragen siehe Materialsammlung zum Visumhandbuch, Rubrik „Nationale Regelungen“, Stichwort „Leiharbeit“.

Im besonderen Fall von **Berufskraftfahrern**, die Transportleistungen für ein Unternehmen mit Sitz in der Türkei **auf einem in Deutschland zugelassenen Lastkraftwagen** erbringen, liegt nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urteil v. 13.09.2007, Az. C-49/06) im Regelfall eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung vor. Der Rechtsschein der Unrechtmäßigkeit des Aufenthaltswitzes kann in diesem Fall nur durch **Vorlage einer EU-Fahrerbescheinigung** (vgl. VHB-Beitrag „*Straßenverkehr und Gütertransport*“) entkräftet werden, deren Ausstellung die Prüfung der rechtmäßigen Beschäftigung voraussetzt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG wird die Vorlage der Fahrerbescheinigung nur im Ausnahmefall möglich sein. Darüber hinaus ist eine **Einreise auf dem Landweg** mit einem in Deutschland zugelassenen LKW ohne die EU-Fahrerbescheinigung nicht zulässig und kann somit auch nicht visumfrei erfolgen. Zu weiteren Prüfungskriterien der Rechtmäßigkeit im Fall einer Einreise von Berufskraftfahrern ohne LKW (z.B. per Flugzeug), die einen in Deutschland zugelassenen LKW erst im Bundesgebiet übernehmen sollen, vgl. Mustermerkblatt in Anlage 2.

II.4 Wiederholte Einreisen

Die Beschränkung der unter Ziffer II.2 genannten Visumbefreiungen auf Aufenthalte von jeweils längstens zwei Monaten ist nach der DVAuslG 1965 nicht von einem Bezugszeitraum (z.B. Kalenderjahr) abhängig.

Es sind **wiederholte Einreisen zu jeweils höchstens zwei Monaten Aufenthalt** möglich, wenn vor der erneuten Einreise eine Ausreise aus dem Bundesgebiet stattgefunden hat. Hierbei ist jedoch auch die weitere Voraussetzung der „Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts“ im Ausland zu berücksichtigen.

Für die Fallgruppe der Berufskraftfahrer, deren Transportfahrten in Deutschland zumeist nur von kurzer Dauer sind, ist die Höchstaufenthaltsdauer daher im Regelfall nicht von Bedeutung. Sie können grundsätzlich beliebig häufige visumfreie Einreisen zu Transportfahrten nach Deutschland vornehmen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn auf Grund der Gesamtumstände festgestellt werden kann, dass kurzzeitige Ausreisen missbräuchlich benutzt werden, um die Zuwanderungsvoraussetzungen der Bundesrepublik Deutschland zu umgehen („bona fide Nicht-Einwanderer“).

II.5. Geltung der Visumbefreiung ausschließlich für Deutschland

Die vorgenannten Visumbefreiungen gelten nur im Verhältnis zu Deutschland. Hieraus folgt insbesondere **kein Recht auf einen visumfreien Transit durch andere Schengen-Staaten**. Insoweit sind ggf. Visa bei der jeweils zuständigen Vertretung des Schengen-Staates zu beantragen, über den die erste Einreise erfolgt, siehe Ziffer IV.

Aufgrund der assoziierungsrechtlichen Stillhalteklausele ist neben Deutschland auch Dänemark zur Visumbefreiung türkischer Staatsangehöriger für bestimmte Formen der Dienstleistungserbringung verpflichtet. In allen übrigen EU-Mitgliedsstaaten waren türkische Staatsangehörige zum Zeitpunkt des jeweiligen Beitritts zum Zusatzprotokoll auch für Reisen zum Zwecke der Dienstleistungserbringung visumpflichtig.

III. Visumpflicht für andere Aufenthaltsw Zwecke

Für alle nicht unter Ziffer II. genannten oder längerfristigen Aufenthalte von türkischen Staatsangehörigen in Deutschland besteht die allgemeine Visumpflicht nach der EG-Visumverordnung (VO 539/2001). Die einschlägige Weisungslage gilt hierfür unverändert.

1. Visumpflicht besteht für **Einreisen zu sämtlichen kurzfristigen Aufenthalten von mehr als zwei bis zu drei Monaten**
2. Visumpflicht besteht für **Einreisen zu sonstigen – nicht unter II. 2. genannten - kurzfristigen Aufenthalten von längstens drei Monaten, z.B.**
 - zu **Besuchszwecken** (insbes. Verwandtenbesuche),
 - zu **anderen, nicht unter Ziff. II.2 genannten Formen der Dienstleistungserbringung als Arbeitnehmer,**
 - zur **Dienstleistungserbringung als Selbständiger**, soweit diese nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 3 DVAuslG 1965 zu subsumieren ist,
 - zu Aufenthalten zum Zweck der **Entgegennahme von Dienstleistungen (insbes. touristische Reisen).**
3. Visumpflicht besteht für **längerfristige Aufenthalte von über drei Monaten, z.B. nach**

- Abschnitt 3 des AufenthG (**Studium, Schulbesuch oder sonstige Ausbildung**),
- Abschnitt 4 des AufenthG (**selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um Dienstleistungserbringung als Arbeitnehmer im Sinne von Ziffer II.2 handelt**),
- Abschnitt 6 des AufenthG (**Familiennachzug**).

IV. Beratung von visumbefreiten Personen durch die Auslandsvertretungen

IV.1 Allgemeine Informationen

Als allgemeine Information auf Anfragen zur Visumbefreiung bzw. –pflicht türkischer Staatsangehöriger kann das in Anlage 2 beigefügte Muster-**Merkblatt** ausgehändigt oder übermittelt werden. Es ist mit aktuellem Stand im Intranet verfügbar (Startseite/Regelungen/Materialsammlung/Nationale Regelungen).

Die **Auslandsvertretungen in der Türkei** werden zusätzlich um geeignete allgemeine Veröffentlichung des Merkblatts gebeten (Internet, örtlicher Aushang).

IV.2. Bescheinigungen über die Visumbefreiung

Auf Verlangen kann visumbefreiten türkischen Staatsangehörigen eine **gebührenfreie Bescheinigung** über die Visumbefreiung erteilt werden. In ihnen bestätigt die Auslandsvertretung lediglich, dass nach den im Einzelfall vorliegenden Angaben und vorgelegten Unterlagen die Visumbefreiung für den konkreten Reisezweck gegeben ist. Es handelt sich nicht um ein Schengen- oder um ein deklaratorisches Visum.

Die deutschen Grenzbehörden können jedoch trotz Bescheinigung eine eigenständige Überprüfung der Einreisevoraussetzungen vornehmen und ggf. die Einreise verweigern.

Dem Verlangen auf Ausstellung der Bescheinigung ist unabhängig von einer Begründung zu entsprechen. Nähere Angaben zum Verwendungszweck o.ä. sollen daher nicht verlangt werden.

Für die Ausstellung gilt das folgende Verfahren:

- a) Zur Glaubhaftmachung der Visumbefreiung sind **geeignete Nachweise** (wenigstens in Kopie) über die **Dienstleistungserbringung in einer nach Ziffer II.1 genannten Form** in Deutschland vorzulegen (siehe auch Merkblatt in Anlg. 2), insbesondere
 - die Stellung als (dienstleistungserbringender) Arbeitnehmer für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Türkei (insbes. Arbeitsverträge u.ä.),
 - das konkrete Vorhaben der Dienstleistungserbringung in Deutschland (Transport- und Lieferaufträge; Wartungsvertrag unter genauer Bezeichnung der Anlagen/Maschinen in Deutschland, Ausführungsvereinbarungen etc.).

Anhand dieses Nachweises sind auch Anhaltspunkte zu prüfen, ob es sich im Einzelfall um einen Aufenthalt handeln könnte, der die visumfreie Höchstaufenthaltsdauer von zwei Monaten überschreiten oder mit einer Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts nach Deutschland einhergehen wird;

- ggf. EU-Fahrerbescheinigung im Fall von Berufskraftfahrern auf in Deutschland zugelassenen LKW (siehe Ziffer II.2).

Nicht zu prüfen sind in diesem Zusammenhang die Finanzierung des Aufenthalts und die Rückkehrbereitschaft, soweit nicht im Einzelfall besondere Anhaltspunkte für deren Nichtvorliegen erkennbar sind.

Der Abschluss einer Reisekrankenversicherung, die die in Art. 14 Visakodex festgelegten Kriterien erfüllt, kann (lediglich) empfohlen werden.

Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte, dass die beabsichtigte **Dienstleistungserbringung gegen sonstiges deutsches Recht verstößt** und damit nicht rechtmäßig erfolgen kann, kommt die Bescheinigung über eine Visumbefreiung von vornherein nicht in Betracht (vgl. Ziff. III.2).

- b) Die Bescheinigung ist **ausschließlich in Form des Musters in der Anlage** auszustellen, das auch im Intranet verfügbar ist (Startseite/Regelungen/Materialsammlung zum Visumhandbuch/Formulare zum Visumhandbuch).

Darin wird die Visumbefreiung auf der Grundlage der gemachten Angaben und der vorgelegten Unterlagen im Zeitpunkt ihrer Ausstellung und ohne Angabe eines Gültigkeitszeitraums bestätigt.

Darüber hinaus enthält die Bescheinigung den ausdrücklichen Hinweis, dass die deutschen Grenzbehörden die Einreisevoraussetzungen und den Grund für die Visumbefreiung ggf. eigenständig überprüfen können.

Die Bescheinigung ist mit vom Antragsteller beizubringenden Kopien der wesentlichen, die Visumbefreiung belegenden Unterlagen (s.o.) in geeigneter Weise zu verbinden und mit einem Siegelabdruck zu versehen; hierzu siehe RES 52-51 zum konsularischen Beurkundungswesen. Gegen das bei einigen Auslandsvertretungen praktizierte Verfahren, das in RES 52-51, Ziff. 5.1. als "Knicken, Tackern, Siegeln" umschrieben ist, bestehen auch bei der Herstellung von Bescheinigungen über den visumfreien Aufenthaltsweg keine Bedenken.

Die Vertretungen in der Türkei legen die Konzepte der Bescheinigungen in einer gesonderten Sammlung in der Visastelle ab. Eine Aufbewahrung von Doppeln der beigebrachten Unterlagen kann unterbleiben.

Die Verwendung von Visumetiketten und Erteilung von „deklaratorischen Visa“ ist nicht zulässig.

V. Beantragung von Schengen-Visa zum Transit nach Deutschland

Visumbefreite türkische Staatsangehörige benötigen für eine **beabsichtigte Durchreise oder einen weiteren Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat** (z.B. Landtransit im Güterkraftverkehr zwischen Türkei und Deutschland) – ungeachtet ihrer für Deutschland bestehenden Visumbefreiung – weiterhin ein Schengen-Visum, vgl. auch Ziffer II.3.

Visumpflicht für Flughafentransit (Kategorie „A“) in anderen Schengen-Staaten besteht für türkische Staatsangehörige nicht.

Nach den einschlägigen Leitlinien der Europäischen Kommission ist für die Erteilung der erforderlichen Schengen-Visa zum Transit **der Schengen-Staat zuständig, in dessen Gebiet die erste Einreise erfolgt**. Eine originäre Erteilung durch die deutschen Auslandsvertretungen scheidet wegen der Visumbefreiung für das Hauptreiseziel Deutschland aus.

Anlagen:

- Muster für Bescheinigung der Visumbefreiung durch Auslandsvertretung
- Mustermerkblatt zur Visumbefreiung türkischer Staatsangehöriger

Anlage 1 zum Visumhandbuchbeitrag "Türkische Staatsangehörige (Dienstleistungsfreiheit)"

Muster

Briefkopf der Vertretung

Ort, Datum

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass der/die türkische Staatsangehörige *Name, Vorname*, geb. am
in , ausgewiesen durch türkischen Reisepass Nr. , gültig bis
gegenüber der Deutschen Botschaft / dem Deutschen Generalkonsulat glaubhaft gemacht hat,
dass er/sie unter Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Türkei (*Zutreffendes ist
angekreuzt*)

- ☐ als fahrendes Personal auf einem nicht in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeug für seinen / ihren
in der Türkei ansässigen Arbeitgeber im **grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr**
- ☐ für seinen / ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Zusammenhang mit **Montage- oder
Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen** an gelieferten Anlagen oder Maschinen
- ☐ zur **Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen** in Form von Vorträgen oder Darbietungen
von **besonderem künstlerischem Wert**
- ☐ zur **Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen** in Form von Vorträgen oder Darbietungen
von **besonderem wissenschaftlichem Wert**
- ☐ zur **Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen** in Form von Darbietungen **sportlichen
Charakters**

in das Bundesgebiet zu reisen beabsichtigt. Das Nähere ergibt sich aus den beigegeführten Anlagen.

Für diesen Aufenthaltszweck benötigen türkische Staatsangehörige für die Einreise in das Bundesgebiet **kein Visum. Die gestattete visumfreie Aufenthaltsdauer richtet sich nach dem vorgetragenen Reisezweck und kann im Höchstfall zwei Monate betragen.** Eine Einreise **für einen anderen, zusätzlichen oder längerfristigen** Aufenthaltszweck (z.B. Besuchs- oder Geschäftsreisen, Familiennachzug, Studium, Sprachkurse, Aufnahme einer Tätigkeit als Werkvertragsarbeitnehmer usw.) erfordert das jeweils notwendige Visum, das vor Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung zu beantragen ist. **Wichtiger Hinweis** für den/die Reisende/n:

Die Feststellung, dass ein visumfreier Aufenthaltszweck verfolgt wird, ist (wie der Besitz eines Visums) nur eine der Voraussetzungen für die Einreise in das europäische Gebiet der Schengen-Staaten und bedeutet nicht, dass ein Recht auf Schadensersatz besteht, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens bei der Einreise nicht erfüllt sind und demzufolge die Einreise verweigert wird. Gleiches gilt, wenn aufgrund einer Ausweisungsverfügung oder einer Abschiebung ein Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet besteht (§ 11 des Aufenthaltsgesetzes). Die Einreisevoraussetzungen werden bei der Einreise in das europäische Gebiet der Schengen-Staaten auch dann überprüft, wenn aufgrund der Staatsangehörigkeit des/der Reisenden oder anderer Umstände ein Visum für die Einreise nicht erforderlich ist.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Anlage 2 zum Visumhandbuchbeitrag "Türkische Staatsangehörige (Dienstleistungsfreiheit)"

Merkblatt über die Möglichkeit einer visumfreien Einreise türkischer Staatsangehöriger zur Erbringung einer Dienstleistung in Deutschland

Türkische Staatsangehörige können unter **Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Türkei** und für jeweils **längstens zwei Monate** visumfrei nach Deutschland einreisen

1. zu einem Aufenthalt, der der **Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung als Arbeitnehmer im Dienst eines Arbeitgebers mit Sitz in der Türkei** dient,
 - 1.1 als fahrendes Personal im **grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr** sowie als Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen, oder
 - 1.2 wenn sie im Zusammenhang mit **Montage- oder Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen** an gelieferten Anlagen oder Maschinen beschäftigt werden,
2. zu einem Aufenthalt, der der **Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen** in Form von
 - 2.1 Vorträgen oder Darbietungen von **besonderem künstlerischem Wert** (international bekannte und anerkannte Künstler und Künstlergruppen, deren Darbietung bzw. Vortrag sich im internationalen Vergleich weit von anderen Leistungen abhebt),
 - 2.2 Vorträgen oder Darbietungen von **besonderem wissenschaftlichem Wert** oder
 - 2.3 Darbietungen **sportlichen Charakters** dient (nur im Falle von Berufssportlern, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dieser Tätigkeit bestreiten).

Wenn Sie zu einem dieser Aufenthaltszwecke nach Deutschland einreisen wollen und der Auffassung sind, dass Sie hierfür kein Visum benötigen, wird insb. zur Vermeidung womöglich zeitaufwändiger Prüfungen bei der Einreise **empfohlen**, sich vor der Abreise bei der örtlich zuständigen deutschen Vertretung auf freiwilliger Basis eine gebührenfreie Bescheinigung über die Visumbefreiung ausstellen zu lassen. Ferner wird der Abschluss einer geeigneten Reisekrankenversicherung empfohlen. Hierzu siehe eigenes Merkblatt. Bitte beachten Sie, dass die visumfreie Einreise nur eine visumfreie Aufenthaltsdauer gestattet, die dem angegebenen Reisezweck entspricht. Sollten Sie einen zusätzlichen Aufenthalt anstreben, der nicht dem Reisezweck der o.a. Ziff. 1 und 2 entspricht, ist für diesen zusätzlichen Aufenthalt ein Visum erforderlich. Für die Ausstellung der Bescheinigung ist in jedem Falle die **Kopie** Ihres türkischen **Reisepasses** mit ausreichender Gültigkeit, um nach Beendigung der Dienstleistungserbringung von Deutschland in die Türkei zurückzukehren, vorzulegen.

Im Falle von Aufenthalten gem. **Ziff. 1 dieses Merkblatts ist die Vorlage folgender zusätzlicher Unterlagen erforderlich:**

- a) **Bestätigung des Arbeitgebers in der Türkei** (Original und eine Kopie) in deutscher Sprache oder mit deutscher Übersetzung, die Angaben zu folgenden Punkten enthält:
 - Ihr Beschäftigungsverhältnis;
 - **voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende Ihres Einsatzes in Deutschland;**

b) Nachweise (jeweils in Original und Kopie) **über die konkrete Dienstleistung** in Deutschland, **vorzugsweise**:

- Bestätigungsschreiben des deutschen Vertragspartners mit Angaben zu dessen postalischer und telefonischer Erreichbarkeit;
- ersatzweise** z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - Transport- und Lieferaufträge
 - Wartungsvertrag unter genauer Bezeichnung der Anlagen/Maschinen in Deutschland
 - Ausführungsvereinbarungen

c) Versicherungsnachweis der SSK (Original und Kopie)

d) Lkw-Fahrer: jeweils in Original und Kopie Führerschein, Zulassungspapiere des Fahrzeugs, türkische Transportgenehmigung, bei Einsatz auf einem in Deutschland zugelassenen Lkw ferner EU-Fahrerbescheinigung gem. Verordnung (EG) Nr. 484/2002 vom 01.03.2002

Im Falle von Aufenthalten gem. **Ziff. 2 dieses Merkblatts ist - zusätzlich** zur Passkopie - **die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:**

a) Einladung des Veranstalters (Original und eine Kopie) in deutscher Sprache, die Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- Adresse und telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters und des Veranstaltungsorts
- Art und Dauer (Zeitraum) der Veranstaltung
- Darstellung Ihrer Funktion im Rahmen der Veranstaltung
- Art und Höhe der Gage / Entlohnung

ersatzweise andere geeignete Nachweise über Vereinbarungen mit deutschen Stellen, z.B. Rahmenverträge

b) Aussagekräftige Nachweise über Ihre Tätigkeit in der Türkei

Künstler: Eintragung in Künstlerverein, u.ä.

Wissenschaftler: Nachweis zu Ihrer derzeitigen Tätigkeit, Diplome o.ä.

Sportler: Bestätigung und Lizenz des zuständigen Sportfachverbandes, Einkommensnachweise o.ä.

Die Ausstellung der Bescheinigung kann nur erfolgen, wenn die vorgelegten Unterlagen den oben genannten Kriterien entsprechen. Ist dies nicht der Fall, werden die Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung über die visumfreie Einreise mit dem Hinweis zurück gesandt, dass die Beantragung eines Visums notwendig ist. Gleiches gilt für unvollständige Anträge.

Der vollständige Antrag kann per Post oder Kurierversand übersandt werden. In diesem Fall ist zur Rücksendung auch die Beifügung eines adressierten und ausreichend frankierten Freiumschlages der Post oder eines Kurierversandes notwendig.

Bescheinigungen, die nicht per Kurierversand zurück gesandt werden, können zu den für die Abholung entschiedener Visumanträge bekannten Zeiten abgeholt werden.

Das mit der Terminvereinbarung für Visumanträge beauftragte Unternehmen kann keine Auskünfte darüber erteilen, ob eine visumfreie Einreise im Einzelfall möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung wegen der notwendigen Prüfung des Aufenthaltszwecks und der Postrücklaufzeiten spätestens **zehn Arbeitstage vor Reiseantritt** (bzw. bei persönlicher Antragstellung fünf Arbeitstage vor Reiseantritt) bei der Auslandsvertretung vorliegen muss. Die Auslandsvertretung kann in keinem Fall eine Haftung für lange Post- oder Kurierlaufzeiten übernehmen, die einen rechtzeitigen Zugang der Bescheinigung an die Antragsteller verhindern.

Die Auslandsvertretung behält sich im Ausnahmefall vor, zur Ausstellung der Bescheinigung um Vorlage weiterer Unterlagen bzw. zur Glaubhaftmachung des Aufenthaltszwecks u.U. um eine persönliche Vorsprache zu bitten.

Bitte beachten Sie:

Möchte ein türkischer Staatsangehöriger unter Berufung auf die Möglichkeit der visumfreien Einreise zum Zwecke der Dienstleistungserbringung in das Bundesgebiet einreisen, ohne im Besitz der angebotenen Bescheinigung zu sein, prüfen die deutschen Grenzbehörden bei Einreise das Vorliegen der Voraussetzungen der visumfreien Einreise nach den in diesem Merkblatt aufgeführten Kriterien. Alle in diesem Merkblatt genannten notwendigen Unterlagen sind in diesem Falle, soweit sie nicht ohnehin in deutscher Sprache abgefasst sind, mit einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

Unabhängig hiervon wird dringend empfohlen, die die Dienstleistungserbringung belegenden Unterlagen während des Aufenthalts in Deutschland zusammen mit dem Reisepass immer bei sich zu führen.

"Vander Elst"-Regelung / Dienstleistungserbringung

Quellen:

Art. 56, 57, 62 AEUV

§ 19c Abs. 1 AufenthG bzw. Visakodex

§§ 21, 30 Nr. 3 BeschV

§ 17a AufenthV

Fachliche Weisungen BA zur BeschV

Urteile des EuGH vom 09.08.1994 –C 43/93-, 21.10.2004 - C 445/03- und 19.01.2006 -C 244/04- sowie Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 09.11.2018 -6 B 10.17- und Beschluss BVerwG vom 20.06.2019 -1 B 10.19-

Inhalt

1.	Hintergrund	2
2.	Visumverfahren bei der Erteilung von „Vander Elst“-Visa.....	2
2.1.	Visumpflicht	2
2.2.	Erteilungsvoraussetzungen.....	3
2.2.1.	Erbringung einer Dienstleistung	3
2.2.2.	Ordnungsgemäße Beschäftigung	5
2.2.3.	Vorübergehende Entsendung.....	6
2.2.4.	Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (auch AZR/SIS, ggf. KZB).....	6
2.3.	Verfahrenserleichterungen	7
2.4.	Keine Beteiligungserfordernisse	8
2.4.1.	Keine Beteiligung der Ausländerbehörde	8
2.4.2.	Keine beschäftigungsrechtliche Zustimmungspflicht	8
2.5.	Erteilungsanspruch und Visumkategorie	8

1. Hintergrund

Mit Urteil vom 9. August 1994 in der Rechtssache „Vander Elst“ stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass auf der Grundlage der Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags (Dienstleistungsfreiheit, jetzt Art. 56 und 57 AEUV) Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat als Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedsstaat auch Drittstaatsangehörige einsetzen können, um dort zeitlich befristete Dienstleistungen zu erbringen. Diesem Urteil wurde mit § 21 BeschV Rechnung getragen.

Als Folge weiterer EuGH-Rechtsprechung vom 19. Januar 2006 sieht § 21 BeschV keine beschäftigungsrechtlichen Vorabkontrollen, Mindestbeschäftigungszeiten bzw. einfache arbeitsrechtliche Anzeigepflichten mehr vor. Kontrollen hinsichtlich arbeitsrechtlicher Verstöße im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit finden allein im Inland durch die zuständigen Behörden (insbesondere Finanzkontrolle Schwarzarbeit als Behörde der Zollverwaltung) statt. Auf den VHB-Beitrag „*Bekämpfung illegaler Einreise*“ wird hingewiesen.

Die Durchführung eines Visumverfahrens zur aufenthaltsrechtlichen Prüfung im Falle visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger wird durch die vorgenannte Rechtsprechung des EuGH als solche nicht in Frage gestellt. **Das Visumverfahren dient in erster Linie der Feststellung der besonderen Begünstigung des Antragsstellers i.S.d. „Vander Elst“-Entscheidung.**

2. Visumverfahren bei der Erteilung von „Vander Elst“-Visa

2.1. Visumpflicht

Grundsätzlich benötigen Drittstaatsangehörige für die Einreise und den Aufenthalt im Rahmen der Dienstleistungserbringung für ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU- / EWR-Mitgliedstaat ein Visum für Deutschland.

Die Visumpflicht gilt grundsätzlich auch für Drittstaatsangehörige, die einen zur visumfreien Einreise für Kurzaufenthalte bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen nach Art. 21 Abs. 1 und 2a SDÜ i.V.m. [Anlg. 2](#) zum Visakodex-Handbuch berechtigenden Aufenthaltstitel oder ein nationales Visum eines anderen Schengen-Staates besitzen. Diese stellen keinen Aufenthaltstitel i.S.d § 4a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG dar und berechtigen daher grds. nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach der sog. Daueraufenthalts-RL (Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003) besitzen (vgl. Beitrag „*Aufenthaltsfragen allgemein*“) und über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügen, fallen gemäß § 30 Nr. 3 BeschV unter die Nichtbeschäftigungsfiktion, wenn sie eine Dienstleistung nach § 21 BeschV erbringen. Sie sind ge-

mäß § 17a AufenthV von der Visumpflicht befreit, soweit die Dauer der Dienstleistungserbringung in Deutschland 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreitet. Dies betrifft alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland.

Zum Sonderfall türkischer Staatsangehöriger siehe VHB-Beitrag „[Türkische Staatsangehörige \(Dienstleistungserbringung\)](#)“.

2.2. Erteilungsvoraussetzungen

Bei der Beurteilung konkreter Fallgestaltungen ist stets der hinter der „Vander-Elst“-Rechtsprechung stehende Sinn und Zweck zu berücksichtigen: Den in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen, welche drittstaatsangehörige Arbeitnehmer beschäftigen, soll die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung beschränkungs- und diskriminierungsfrei ermöglicht werden, da der freie Dienstleistungsverkehr als eine der durch den AEUV geschützten Grundfreiheiten einen fundamentalen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt.

Zwar hat der EuGH entschieden, dass ein Mitgliedstaat kontrollieren darf, ob ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen, das Arbeitnehmer, die Angehörige eines Drittstaates sind, in ihn entsendet, den freien Dienstleistungsverkehr nicht zu einem anderen Zweck als dem der Erbringung der betreffenden Leistung nutzt. Er hat jedoch auch klargestellt, dass eine zur Verhinderung von Missbrauch notwendige nachträgliche Kontrolle weniger einschneidend ist, als eine der Entsendung vorausgehende Kontrolle. Daher stellt die Auslandsvertretung die folgenden Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich durch eine **einfache Plausibilitäts- bzw. Schlüssigkeitsprüfung des Visumantrags und der vorgelegten Unterlagen** fest („Anmeldeverfahren“).

2.2.1. Erbringung einer Dienstleistung

Nach vom BVerwG bestätigter Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg vom 9. November 2018 darf die Auslandsvertretung prüfen, ob der Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit überhaupt eröffnet ist. Nach **Art. 57 AEUV** sind „Dienstleistungen“ solche Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und die Personenfreizügigkeit unterliegen, insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Maßgebliche Kriterien sind somit **Grenzüberschreitung** und **Entgeltlichkeit**.

Die notwendige **Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit** erfolgt durch das weitere Merkmal der „**vorübergehenden Ausübung**“ nach Art. 57 Satz 3 AEUV. Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt es für den vorübergehenden Charakter der Tätigkeit nicht nur auf deren Dauer, sondern auch auf Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr oder Kontinuität an. Der AEUV enthält keine Vorschrift, die eine abstrakte Bestimmung von Dauer oder Häufigkeit ermöglicht, ab der eine Dienstleistung nicht mehr als solche angesehen werden kann. Der vorübergehende Charakter der Dienstleistung schließt nicht die Möglichkeit aus, dass sich der Dienst-

leistungserbringer im Aufnahmemitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur ausstattet, soweit diese Infrastruktur zur Erbringung der fraglichen Leistung erforderlich ist. Die Erbringung einer Dienstleistung kann sich über einen längeren Zeitraum, bis hin zu mehreren Jahren, erstrecken. Ergibt eine **Gesamtbetrachtung**, die über die Betrachtung der Dauer einzelner Werkverträge hinausgeht, das Vorliegen eines längerfristig angelegten Rotationssystems zur verfestigten und auf Dauer angelegten Zuführung von Arbeitskräften in den Aufnahmestaat, so ist der Anwendungsbereich des freien Dienstleistungsverkehrs nicht eröffnet.¹

Bei **konzerninterner Auftragsdurchführung** in unterschiedlichen EU-/EWR-Mitgliedstaaten ist der Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit eröffnet, sofern die konkrete Tätigkeit bzw. das Projekt „grenzüberschreitend“ von dem entsendenden Unternehmensteil im ersten EU-/EWR-Mitgliedstaat organisiert und verwirklicht wird. Hingegen ist grundsätzlich nicht von einem „Vander-Elst“-Sachverhalt auszugehen, wenn die Dienstleistung von dem Unternehmen(-steil) im zweiten EU-/EWR-Mitgliedstaat organisiert und erbracht wird und dieses Unternehmen sich hierzu lediglich eines konzernintern versendeten drittstaatsangehörigen Beschäftigten bedient, der ohne **Bezugnahme auf ein bestimmtes, abgrenzbares Dienstleistungsvorhaben (Auftrag, Projekt etc.)** und allein zur Unterstützung des Personals des Unternehmens(teils) im zweiten EU-/EWR-Mitgliedstaat an dieses versendet wird und weiterhin vom Entsendeunternehmen im ersten EU-/EWR-Mitgliedstaat vergütet wird.

Dem vom BVerwG bestätigten Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 9. November 2018 lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem seit 2009 für jeweils zwei Jahre so bezeichnete Werkverträge mit in einem Leistungsverzeichnis festgelegter Produktion von Betonfertigteilen geschlossen wurden. Nach Ablauf der Vertragszeit wurde regelmäßig ein neuer Werkvertrag mit neuem Leistungsverzeichnis geschlossen. Zur Erfüllung der Aufträge wurden 50 bis 60 Arbeitnehmer vor Ort eingesetzt, die in einem Rotationssystem entsendet wurden. Das OVG hat in diesem Fall den Charakter einer vorübergehenden Dienstleistung verneint, da im vorliegenden Fall in verfestigter und kontinuierlicher Weise die Produktion von Betonfertigteilen betrieben wurde und die Entsendung des Klägers sich in ein **längerfristig angelegtes Rotationssystem** einfügte.

¹ Laut Urteil des EuGH vom 11.09.2014 -C-91/13- fällt auch die vorübergehende Überlassung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer unter die Art. 56 und 57 AEUV und die Vander Elst-Rechtsprechung, wenn das aufnehmende Unternehmen im zweiten Mitgliedstaat diese einsetzt, um Arbeiten für Rechnung eines anderen, in demselben Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens durchzuführen. Soweit keine Entsendung im Rahmen eines Werkvertrags beabsichtigt ist, sondern ausschließlich die befristete Überlassung der drittstaatsangehörigen Arbeitnehmer an das Unternehmen in Deutschland i.S.d. Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die vorübergehende Dienstleistung darstellt, muss nachgewiesen werden, dass das entsendende Unternehmen im Besitz einer Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach § 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist. Darüber hinaus müssen die entsandten Arbeitnehmer ihre Haupttätigkeit im EU/EWR-Sitzstaat des Unternehmens, bei dem sie ordnungsgemäß beschäftigt sind, ausüben.

2.2.2. Ordnungsgemäße Beschäftigung

Die Haupttätigkeit des entsandten Drittstaatsangehörigen ist in dem Mitgliedstaat auszuüben, in dem das Dienstleistungsunternehmen ansässig ist. Die ordnungsgemäße Beschäftigung des Drittstaatsangehörigen beim Dienstleistungserbringer im ersten EU-/EWR-Mitgliedstaat ist im Visumverfahren durch Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Aufenthalts-/Beschäftigungserlaubnis für den Sitzstaat zu überprüfen. Dabei hat der EuGH den Begriff der „ordnungsgemäßen Beschäftigung“ nicht mit der Bedingung einer Beschäftigung im Staat der Niederlassung des Dienstleistungserbringers von bestimmter Dauer versehen. Von einer ordnungsgemäßen Beschäftigung kann ausgegangen werden, wenn die Arbeitnehmer bei dem Dienstleistungserbringer unter Beachtung der sich aus den dortigen nationalen Vorschriften ergebenden Regelungen beschäftigt werden.

Der EuGH hat es für mit Unionsrecht vereinbar angesehen, wenn vor der Entsendung eine Erklärung über die Ordnungsmäßigkeit der Beschäftigung und die Einhaltung der Beschäftigungs- und Lohnbedingungen im Entsendestaat einschließlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Sozialabgaben durch das entsendende Unternehmen verlangt wird.

Das Merkmal der ordnungsgemäßen Beschäftigung ist **auch im Fall von sog. Saisonarbeitskräften, von eigens für die Dienstleistungserbringung befristet eingestellten Beschäftigten und im Fall regionaler Beschäftigungsbeschränkungen im ersten EU-Mitgliedstaat** erfüllt, sofern die Dienstleistungserbringung inhaltlich der Beschäftigungsberechtigung im ersten EU-/EWR-Mitgliedstaat entspricht (z.B. Beschäftigung des saisonal eingestellten Drittstaatsangehörigen innerhalb Österreichs nur in einem bestimmten Bundesland; jedoch unerheblich bei grenzüberschreitender Dienstleistungsbeschäftigung in Deutschland durch österr. Unternehmen). § 21 BeschV enthält insoweit keine einschränkenden Voraussetzungen, insbesondere keine Mindestbeschäftigungszeiten. Die Saisonarbeitskräfte müssen aber auch im ersten Mitgliedstaat eine Haupttätigkeit ausüben; diese kann auch nur saisonal sein.

Von einer weiterhin ordnungsgemäßen beschäftigungsrechtlichen Stellung des Drittstaatsangehörigen im ersten EU-/EWR-Mitgliedstaat ist auszugehen, wenn allein dessen dortiges Aufenthaltsrecht abgelaufen und über einen entsprechenden Antrag auf Aufenthaltsverlängerung von den Behörden noch nicht entschieden ist. Unerheblich ist, ob der Drittstaatsangehörige im ersten EU-/EWR-Mitgliedstaat über eine nationale Aufenthaltserlaubnis oder lediglich ein nationales Visum verfügt, sofern der Aufenthaltstitel dort zur Ausübung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung berechtigt und diese ordnungsgemäß ausgeübt wird.

Im Lichte dieses Normzwecks sowie der Rechtsprechung des EuGH liegt jedoch **kein Fall der von der „Vander Elst“-Rechtsprechung begünstigten Einreise** vor, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht von einer ordnungsgemäßen Beschäftigung im Staat der Niederlassung des Unternehmens (Sitzstaat) auszugehen ist. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, **wenn es vollständig an einer Haupttätigkeit des entsandten Arbeitnehmers im Sitzstaat fehlt** oder – im Fall der Arbeitnehmerüberlassung – in anderen Mitgliedstaaten. Anhaltspunkt hierfür kann unter anderem sein, dass sich der Zeitraum der Aufenthalts- und/oder

Beschäftigungserlaubnis im Sitzstaat vollständig mit dem Entsendezeitraum in Deutschland deckt (vgl. Fachliche Weisungen der BA zu § 21 BeschV).

Eine „ordnungsgemäße Beschäftigung“ liegt auch dann nicht vor, wenn es sich z.B. bei dem entsendenden Unternehmen lediglich um eine sog. **Briefkastenfirma** handelt. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH müssen die entsandten Arbeitnehmer nicht nur legal beschäftigt werden, sondern sie müssen auch ihre Haupttätigkeit in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem das Dienstleistungsunternehmen ansässig ist. Dies wird dann nicht der Fall sein, wenn das entsendende Unternehmen im ersten EU/EWR-Mitgliedstaat keine Geschäftstätigkeit entfaltet (vgl. Fachliche Weisungen der BA zu § 21 BeschV). Im Visumverfahren ist ein geeigneter Nachweis über die tatsächliche Geschäftstätigkeit des entsendenden Unternehmens vorzulegen.

2.2.3. Vorübergehende Entsendung

Von einer begünstigten Einreise nach der Vander Elst-Rechtsprechung betroffen ist die nach den Umständen des Einzelfalls zu betrachtende vorübergehende Entsendung. Eine Obergrenze für das Merkmal der vorübergehenden Entsendung gibt es nicht. Der EuGH hat das Merkmal auch bei einer Beschäftigung von drei Jahren noch als erfüllt angesehen. Das Tatbestandsmerkmal soll sicherstellen, dass es sich um eine Dienstleistung handelt und dass der Drittstaatsangehörige nicht in den deutschen Arbeitsmarkt, sondern in den Arbeitsmarkt des ersten Mitgliedstaates eingegliedert ist.

2.2.4. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (auch AZR/SIS, ggf. KZB)

Zu beachten ist, dass das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts für sich allein genommen keinen die Versagung eines Visums nach „Vander Elst“ rechtfertigenden Sachverhalt darstellt. Weder die allgemeine Tatsache einer Vorstrafe noch generalpräventive Erwägungen können die Versagung des Visums rechtfertigen. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegen (vgl. Art. 52 AEUV). Hierzu ist ggf. eine einzelfallbezogene Gefährdungsprognose zu erstellen. Im Zweifelsfall ist mit Ref. 509 Rücksprache zu halten.

Das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wird aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses des Antragstellers mit dem Dienstleistungserbringer regelmäßig gegeben sein. Der ausreichende Krankenversicherungsschutz in Deutschland ist durch die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder eine vergleichbare private Krankenversicherung nachzuweisen. Die Vorlage der sog. A1-Bescheinigung allein ist nicht ausreichend, da diese nur nachweist, dass für den Arbeitnehmer das Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates Anwendung findet.

2.3. Verfahrenserleichterungen

Dem Antragsteller bzw. dem dahinterstehenden Dienstleistungserbringer sind alle Erleichterungen zur Visumbeschaffung zu gewähren. **Nur ausnahmsweise prüft die Auslandsvertretung den Antrag vertieft, sofern sich im Einzelfall konkrete Bedenken hinsichtlich Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bzw. einer missbräuchlichen Antragstellung ergeben.**

Grundsätzlich ist die Vorlage **formloser Antragsunterlagen ausreichend** (z.B. einfache Bestätigung/Schreiben des Arbeitgebers/Dienstleistungserbringers über Dienstleistungsauftrag in Deutschland bzw. ordnungsgemäße Beschäftigung des namentlich bezeichneten Drittstaatsangehörigen bei ihm; Kopie des Arbeitsvertrags, Gehaltsabrechnungen; sozialversicherungsrechtliche Nachweise zur ordnungsgemäßen Beschäftigung; Kopie des Dienstleistungsauftrags, Bestätigung, dass für die Dauer der Entsendung nach Deutschland zumindest der Mindestlohn bzw. die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz maßgeblichen Branchenmindestlöhne gezahlt werden etc.). Die Forderung von Nachweisen in (autorisierter) deutscher Übersetzung ist nicht zulässig; ggf. muss die Auslandsvertretung Nachweise intern übersetzen lassen.

Die persönliche Vorsprache des drittstaatsangehörigen Antragstellers zwecks Befragung zum Visumantrag ist grundsätzlich nicht erforderlich. Auch im Fall von „Vander Elst“-Visumanträgen findet jedoch grundsätzlich die allgemein vorgesehene Erfassung biometrischer Merkmale der Antragsteller statt (siehe hierzu VHB-Beitrag „*Biometrie*“). Es kann auf die **Abnahme von Fingerabdrücken** verzichtet werden, wenn der Antragsteller im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen EU/EWR-Staates ist. Das BMI hat mit Schreiben vom 06. November 2013 (s. [Materialsammlung](#)) dahingehend seine Zustimmung erklärt. In RK-Visa wurde ein entsprechender Ausnahmegrund eingerichtet, der vom Entscheider ausgewählt werden muss.

Ergeben sich anhand der o.g. Antragsunterlagen im Einzelfall konkrete Zweifel hinsichtlich der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Angaben im Antrag, so kann die Auslandsvertretung ausnahmsweise eine vertiefte Überprüfung vornehmen (z.B. Bitte um Vorlage von Originalunterlagen; telefonischer Kontakt mit dem angegebenen Arbeitgeber/Dienstleistungserbringer; ggf. auch Einladung zur persönlichen Vorsprache zur eingehenderen Befragung des Antragstellers bzw. einzelner Antragsteller, die bei der Dienstleistungserbringung gemeinsam eingesetzt werden sollen).

Bei der **Terminvergabe** und Visumbearbeitung sind „Vander-Elst“-Visumanträge nach Möglichkeit bevorzugt zu berücksichtigen. Die Auslandsvertretungen sollen für die Erstellung von **Merkblättern** das beigegefügte Muster verwenden.

2.4. Keine Beteiligungserfordernisse

2.4.1. Keine Beteiligung der Ausländerbehörde

Eine Beteiligung der Ausländerbehörde ist wegen der von den Innenbehörden der Bundesländer für diesen Personenkreis ausgesprochenen Zustimmung nach § 32 AufenthV auch dann nicht erforderlich, wenn der Antragsteller Voraufenthalte hat.

2.4.2. Keine beschäftigungsrechtliche Zustimmungspflicht

Gemäß § 21 BeschV ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

2.5. Erteilungsanspruch und Visumkategorie

Sind die vorgenannten Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Visumerteilung. Das Visum ist – abhängig von der Aufenthaltsdauer – als **nationales Visum (Kategorie „D“)** oder **Schengen-Visum (Kategorie „C“)** zu erteilen. Die Erteilung eines Schengen-Visums kommt bei Aufenthalten von bis zu 90 Tagen dann in Betracht, wenn der drittstaatsangehörige Antragsteller im ersten EU-Mitgliedstaat nicht die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach der Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 innehat und daher nicht unter die Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 Nr. 3 BeschV fällt (siehe oben unter 2.1.).

Das Visum ist in jedem Fall mit der **Nebenbestimmung „Visumerteilung nach ‚Vander Elst‘“** auszustellen (vgl. [Anl. 22](#) Visakodex-Handbuch). Im Falle der Ausstellung als nationales Visum soll von der Möglichkeit der Erteilung für den gesamten Aufenthaltszeitraum Gebrauch gemacht werden, wenn dieser Zeitraum zwölf Monate nicht überschreitet (vgl. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 SDÜ).

Bei **Visumversagung** sind im Ablehnungsbescheid die tragenden Ablehnungsgründe anzugeben. Dem Ablehnungsbescheid ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

Verhältnis Schengen-Recht - Nationales Recht

Quellen:

§ 6 AufenthG

§15 AufenthV

VO (EG) Nr. 539/2001 vom 15.03.2001

Grundsätzlich regelt das einschlägige **Gemeinschaftsrecht** (insbesondere das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), der Schengener Grenzkodex, der Visakodex sowie die VO (EG) Nr. 539/2001) die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen **bei einem beabsichtigten Aufenthalt von maximal 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen**.

§ 6 AufenthG, § 15 AufenthV verweisen dementsprechend in Bezug auf derartige Kurzaufenthalte ausdrücklich auf die Anwendbarkeit des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

Aufenthalte von **mehr als 90 Tagen** hingegen unterliegen grundsätzlich **nationalen** Bestimmungen.

Gleichwohl kommen subsidiär nationale Bestimmungen auch bei kurzfristigen Aufenthalten von weniger als 90 Tagen zum Tragen, und zwar immer dann, wenn das Gemeinschaftsrecht dies explizit vorsieht oder keine (ausreichend) detaillierte Bestimmung zu einer Frage enthält. Dementsprechend muss insbesondere für folgende Bereiche auch bei kurzfristigen Schengen-Aufenthalten auf nationale Bestimmungen zurückgegriffen werden:

- Klageverfahren (Art. 34 Abs. 7 Visakodex)
- Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere
- Möglichkeiten der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und evtl.
- Zustimmungserfordernisse der Ausländerbehörden sowie ggf. der Bundesagentur für Arbeit hierzu.

Verpflichtungserklärung

Quellen:

- §§ 66-68 AufenthG
- Art. 14 Abs. 4, Art. 21 Abs. 5 S. 2 Visakodex (VK); § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- VwV-AufenthG zu den §§ 66-68 AufenthG
- Bundeseinheitliches Merkblatt Verpflichtungserklärung des BMI vom 24. Januar 2024

1.	Einleitung	1
2.	Berücksichtigung von Verpflichtungserklärungen im Visumverfahren.....	2
2.1.	Berücksichtigung bei Anträgen auf Erteilung eines Schengen-Visums	2
2.2.	Berücksichtigung bei Anträgen auf Erteilung eines D-Visums	2
3.	Entgegennahme der Verpflichtungserklärung durch die AV.....	3
3.1.	Grundsatz und Zuständigkeit der AV	3
3.2.	Erforderliche Angaben des Verpflichtungserklärenden	3
3.3.	Vorzulegende Unterlagen.....	4
3.4.	Bonitätsprüfung	5
3.5.	Beglaubigung der Verpflichtungserklärung	7
3.6.	Gebühren	7
3.7.	Belehrungen und Aushändigung der Verpflichtungserklärung	8
3.8.	Durchschrift der Erklärung	8
4.	Mögliche Rechtsfolgen der Verpflichtungserklärung.....	9

1. Einleitung

Wenn eine antragstellende Person den Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann, kann sich ein Dritter nach den §§ 66-68 AufenthG verpflichten, für die aus dem Aufenthalt in Deutschland entstehenden Kosten aufzukommen (einschließlich der Kosten für eventuelle Krankenbehandlungen und Rückführung in das Heimatland).

Ausführliche Hinweise hierzu enthält das „**Bundeseinheitliche Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG**“ vom 24. Januar 2024 (im Folgenden **BMI-Merkblatt**). Das BMI-Merkblatt ist eine der Anlagen dieses Beitrags.

Die Verpflichtungserklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung (s. BMI-Merkblatt, S. 4). Der Verpflichtungserklärende kann, muss aber nicht

mit dem Einladenden identisch sein. Ehegatten können eine Verpflichtungserklärung gesamtschuldnerisch auf einem Formular abgeben (s. BMI-Merkblatt, S. 1).

Bei Schüleraustauschorganisationen kann auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden (s. BMI-Merkblatt, S. 1). Eine Kostenübernahme gem. §§ 66-68 AufenthG kann in diesen Fällen formlos erfolgen.

Auch Firmen und sonstige Organisationen, die eine Verpflichtungserklärung abgeben wollen, müssen dies grundsätzlich auf dem bundeseinheitlichen Formular tun. Ausnahmsweise genügt eine formlose Verpflichtungserklärung, wenn die Firma oder Organisation der AV als verlässlich bekannt ist.

Ist die antragstellende Person selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich.

2. Berücksichtigung von Verpflichtungserklärungen im Visumverfahren

2.1. Berücksichtigung bei Anträgen auf Erteilung eines Schengen-Visums

Eine Verpflichtungserklärung gilt als Nachweis der Finanzierung eines kurzfristigen Aufenthalts, wenn darin die finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen **oder** glaubhaft gemacht wurde. Eine Glaubhaftmachung kann im Ausnahmefall dann erfolgen, wenn aufgrund bisheriger Kenntnisse keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden bestehen – etwa aufgrund des Bonitätsnachweises bei zuvor abgegebenen Verpflichtungserklärungen (s. BMI-Merkblatt, S. 7). Geht dagegen aus der Verpflichtungserklärung hervor, dass die Bonität nicht geprüft wurde, so ist die Finanzierung der Reise **nicht** nachgewiesen. Die antragstellende Person muss den Nachweis dann durch andere Unterlagen erbringen. Die Verpflichtungserklärung dient in diesen Fällen zum Nachweis des Reisezwecks bzw. der Unterkunft.

Die Finanzierung der Reise sowie des Aufenthalts muss bei Visa zur mehrfachen Einreise nur für die erste geplante Reise nachgewiesen werden. Gemäß Art 24. Abs. 2a VK kann die Gültigkeitsdauer des beantragten Visums im Einzelfall verkürzt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Einreisevoraussetzungen während des gesamten Zeitraums erfüllt werden. Dies sollte z.B. geprüft werden, wenn eine Verpflichtungserklärung für eine kurze Aufenthaltsdauer abgegeben wurde und die antragstellende Person nicht über ausreichende Mittel für einen weiteren Aufenthalt verfügt.

2.2. Berücksichtigung bei Anträgen auf Erteilung eines D-Visums

Verpflichtungserklärungen können auch bei längerfristigen Aufenthalten (über 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) zur Absicherung des Lebensunterhalts herangezogen werden (z.B. zu Ausbildungszwecken, aber auch zum Familiennachzug). Bei einem **längerfristigen**

Aufenthalt ist die Bonität grundsätzlich nachzuweisen, eine **Glaubhaftmachung** ist regelmäßig **nicht ausreichend** (vgl. Ziff. 68.1.2.3 VwV-AufenthG).

Einige Ausländerbehörden sind nicht bereit, bereits im Vorfeld eines Antrages auf ein längerfristiges Visum Verpflichtungserklärungen entgegenzunehmen. Dies könne erst nach Eingang der Antragsunterlagen und Prüfung des Vorliegens der sonstigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens erfolgen. Als Grund hierfür wird der im Zusammenhang mit längerfristigen Aufenthalten besonders aufwändige Prozess der Bonitätsprüfung geltend gemacht. Dies ist prinzipiell nicht zu beanstanden und wurde auf einer Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder so vereinbart. In diesen Fällen sollte dem Visumantrag anstatt einer förmlichen Verpflichtungserklärung eine formlose Verpflichtungserklärung des Einladenden (mit Kopie von dessen Personalausweis oder Unterschriftsbeglaubigung) beigelegt werden.

Es wird gebeten, in jedem Fall die genauen Daten des vorgesehenen Verpflichtungserklärenden (Name, Vorname, Anschrift) aufzunehmen und der Ausländerbehörde zusammen mit dem Visumantrag zukommen zu lassen, verbunden mit der Bitte, die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens von der Referenzperson entgegenzunehmen.

3. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung durch die AV

3.1. Grundsatz und Zuständigkeit der AV

Bei Verpflichtungserklärenden, die im Ausland leben, nimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichtungserklärenden zuständige deutsche AV die Verpflichtungserklärung entgegen (vgl. Ziff. 68.2.1.2.2 der VwV-AufenthG).

Eine Verpflichtungserklärung kommt nur in Frage, wenn keine andere Möglichkeit des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhaltes besteht.

Bei Langzeitaufenthalten (D-Visa) sind grundsätzlich nur **wenige Fälle** vorstellbar, in denen die AV die Bonität und die Vollstreckbarkeit in so **angemessener Tiefe** prüfen kann, dass die Bonität als „nachgewiesen“ bezeichnet werden kann. Ohne diesen Prüfvermerk kann die Verpflichtungserklärung jedoch nicht für längerfristige Aufenthalte verwendet werden (siehe Ziffer 2.2). Daher ist bei geplanten Langzeitaufenthalten (z.B. zum Studium oder Arbeitsplatzsuche im Rahmen einer Chancenkarte) auf alternative Möglichkeiten des Nachweises des Lebensunterhaltes hinzuweisen, z.B. auf die Eröffnung eines Sperrkontos durch die Person, die das Visum beantragen wird.

3.2. Erforderliche Angaben des Verpflichtungserklärenden

Es werden folgende Angaben des Verpflichtungserklärenden benötigt:

- Für welche Personen (Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdaten) soll die Verpflichtungserklärung abgegeben werden?
- Wie wird die Unterkunft der Personen gesichert?
- Bestehen weitere gültige Verpflichtungserklärungen des Erklärenden? Sind weitere Verpflichtungserklärungen innerhalb der nächsten 6 Monate beabsichtigt? (Einschließlich Angabe der Behörde und Anzahl und Alter der abgesicherten bzw. abzusichernden Personen.)
- Für wie viele Personen ist der Verpflichtungserklärende unterhaltspflichtig?

3.3. Vorzulegende Unterlagen

Die Verpflichtung des Dritten erfüllt nur dann die Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts, wenn er die übernommene Verpflichtung **aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln/Vermögen im Bundesgebiet** erfüllen kann (vgl. Ziff. 68.1.2.1 der VwV-AufenthG). Nur **bei im Bundesgebiet vorhandenen Vermögen** bietet eine Verpflichtungserklärung ausreichende Sicherheit für eine erfolgreiche Zwangsvollstreckung.¹ Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung wird abgelehnt, wenn sich aus den Schilderungen des Verpflichtungserklärenden bereits ergibt, dass dieser über kein Vermögen im Bundesgebiet verfügt.

Für die Feststellung der Bonität können nur Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die aktuell sind (nicht älter als sechs Monate) und nachträglich nicht verändert werden können. Dokumente, die üblicherweise als PDF/ohne Unterschrift erstellt werden (Gehaltsbescheinigungen, Kontoauszüge, Rentenbescheide etc.), können in dieser Form akzeptiert werden.

Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Bescheinigungen über andere Einkunftsarten (z.B. Rentenbescheid)
- Sparkonten (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde)
- Sperrkonten
- Bankbürgschaften

¹ Dafür sprechen sowohl die systematische als auch die teleologische Auslegung des § 68 AufenthG. In systematischer Hinsicht ist Abs. 2 zu beachten, der festschreibt, dass die Vollstreckung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erfolgt. Entsprechend kann eine Vollstreckung nur im Inland erfolgen, während diese im Ausland grundsätzlich nicht möglich ist. Entscheidend gegen eine Erstreckung des Personenkreises auf Personen mit ausschließlichem Auslandsvermögen spricht letztlich auch der Sinn und Zweck des § 68 AufenthG, wonach dieser sicherstellen soll, dass die öffentliche Hand für anfallende Kosten Regress nehmen kann und die finanzielle Belastung für den Staat und somit für die Allgemeinheit möglichst gering bleibt. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch muss entsprechend ohne größere Hürden durchsetzbar sein. Dies ist im Falle eines Dritten mit ausschließlichem Auslandsvermögen nicht der Fall.

Das BMI-Merkblatt listet weitere Dokumente auf, die im Ausland jedoch nicht praxisrelevant sein dürften.

Wenn der Verpflichtungserklärende über Vermögenswerte in Deutschland verfügt und es sich – nach kursorischer Prüfung – nicht um einen der vorgenannten Bonitätsnachweise handelt, kann eine Verpflichtungserklärung allenfalls als Einladung zum Nachweis des Reisezwecks und ggf. der Unterkunft dienen. Auf dem Formular wäre anzukreuzen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen wurde. Hierauf und auf die Möglichkeit der Eröffnung eines Sperrkontos für Verpflichtungserklärende/eines Sperrvermerks für ein bestehendes deutsches Konto sollte vor Gebührenzahlung hingewiesen werden. Möchte der Verpflichtungserklärende keine Unterlagen nachreichen und besteht er auf der Abgabe der Verpflichtungserklärung, so kann die Entgegennahme in diesen Fällen nicht abgelehnt werden.

3.4. Bonitätsprüfung

3.4.1 Bonitätsprüfung für Kurzeintaufenthalte

Gemäß BMI-Merkblatt (S. 8) wird die Bonität des Erklärenden durch die Vorlage von Nachweisen von Arbeitseinkommen dann erfolgreich nachgewiesen, wenn

- der nach § 850c ZPO pfändbare Anteil am Arbeitseinkommen für jeden erwachsenen Gast die Hälfte des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts und - im Fall mitreisender Kinder - ein Viertel des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts pro Kind beträgt und
- dem Gast / den Gästen die für Verwandte typischen Naturalleistungen gewährt werden (Kost und Logis).

Dabei sind gemäß § 850e Abs. 2a ZPO i.V.m. § 54 SGB I auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erfasst. Die Ausführungen zur Höhe des pfändbaren Arbeitseinkommens sind daher entsprechend auf Bezüge der gesetzlichen Rentenversicherung und Pensionen zu übertragen. Bei Verpflichtungserklärenden, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, kann eine ausreichende Bonität nicht bescheinigt werden (s. BMI-Merkblatt, S. 9).

Konkret ist zur Prüfung wie folgt vorzugehen:

- a) Ermittlung des Mindestbetrags, der für die Eingeladenen zur Verfügung stehen muss
Grundsätzlich wird zur Sicherung des Lebensunterhalts die Regelbedarfsstufe 1 gem. Anlage zu § 28 SGB XII in der jeweilig geltenden Höhe angesetzt. Die Regelbedarfe werden jährlich zum 1. Januar angepasst. Die jeweils gültige Tabelle findet sich unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/anlage.html.

Für jeden erwachsenen Gast beträgt der Mindestbetrag die Hälfte des Regelbedarfs der Stufe 1 nach SGB XII und für jedes mitreisende Kind ein Viertel des Regelbedarfs.

Dies gilt in Fällen, in denen die Unterkunft in einer eigenen/gemieteten Immobilie des Verpflichtungserklärenden oder anderweitig kostenfrei gewährleistet ist. Entstehen für die Dauer des Aufenthalts Kosten für die Unterkunft, müssen diese zum Mindestbetrag hinzugerechnet werden.

Bestehen weitere Verpflichtungserklärungen, sind Personen, für die sie abgegeben wurden, ebenfalls zu berücksichtigen.

b) Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Personen

Unterhaltspflicht besteht für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder bis zum Abschluss der ersten, angemessenen Berufsausbildung. Sie müssen als unterhaltsberechtigten Personen nicht berücksichtigt werden, wenn sie, im Haushalt mit dem Verpflichtungserklärenden lebend, Einkünfte von 300 EUR oder mehr erzielen.

c) Ermittlung des Nettoeinkommens und des pfändbaren Betrages

Hierzu wird die aktuelle Pfändungstabelle benötigt. Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO werden jährlich zum 1. Juli angepasst. Die Pfändungstabelle findet sich in der jeweils aktuellen Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung, die mit diesem Stichwort z.B. auf der Webseite des BMJ oder im Bundesgesetzblatt ermittelbar ist.

In der ersten Spalte der Pfändungstabelle ist die Zeile zu suchen, in der das Nettoeinkommen liegt. Der pfändbare Betrag lässt sich in der Spalte mit der Zahl der unterhaltspflichtigen Personen ablesen.

d) Ist Bonität nachgewiesen?

Der pfändbare Betrag muss höher oder gleich der Summe des Mindestbetrags (s. a)) sein, damit Bonität nachgewiesen ist.

Das BMI-Merkblatt enthält hierzu auf S. 8 ein Berechnungsbeispiel.

Für Personen, die lediglich über Konten, nicht aber über Einkommen in Deutschland verfügen oder deren Einkommen die Pfändungsfreigrenzen unterschreitet, kann die Bonität zur Vermeidung unbilliger Härten mittels anderer Sicherheitsleistungen (s. Unterlagen gem. Ziffer 3.3) nachgewiesen werden. Dabei muss die Sicherheitsleistung in Höhe des sechsfachen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 pro erwachsenem Gast sowie des dreifachen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 pro minderjährigem Gast sowie ggf. zusätzlich der Kosten der Unterkunft erfolgen. Hierfür kommt für Verpflichtungserklärende im Ausland ein Sperrkonto für Verpflichtungserklärende in Betracht.

Benötigt die Bank für die Auflösung des Sperrkontos eine konsularische Bescheinigung, kann diese gebührenpflichtig erteilt werden, wenn der Ausländer nachweislich ausgereist ist, das

Visum nicht mehr gültig ist und die Verpflichtungserklärung vor mehr als 6 Monaten abgegeben wurde.

Über die Prüfung ist ein Vermerk entsprechend der Punkte a) bis d) zu fertigen. Ggf. vorgelegte Original-Unterlagen sind dem Verpflichtungserklärenden zurückzugeben, Kopien sind zur Beweissicherung zusammen mit dem Vermerk in der E-Akte zu verakten. Der Grundsatz der Datenminimierung ist dabei zu beachten (z.B. durch Auswahl einzelner Seiten, Schwärzung etc.). Bei Entgegennahme einer neuen Verpflichtungserklärung oder im Fall der Inanspruchnahme einer Verpflichtungserklärung muss der Zugriff hierauf gewährleistet sein. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre (s. Anlage 4 der DA Doku).

3.4.2 Bonitätsprüfung bei Langzeitaufenthalt

Sollte es in Ausnahmefällen abweichend von Ziffer 3.1, zu einer Verpflichtungserklärung für einen Langzeitaufenthalt kommen, enthält das BMI-Merkblatt ab S. 9 weiterführende Hinweise und ein Berechnungsbeispiel für die Bonitätsprüfung in diesen Fällen.

3.5. Beglaubigung der Verpflichtungserklärung

Nach Ziffer 68.2.1.1.1 der AufenthG-VwV ist eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 34 VwVfG des Verpflichtungserklärenden auf dem Formular ausreichend. Im Ausland sind Beglaubigungen jedoch in Form der öffentlichen Beglaubigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Konsulargesetz (KonsG) vorgesehen. Zudem sind mit der Entgegennahme der Verpflichtungserklärung Prüf- und Belehrungspflichten verbunden. Die Unterschriftsbeglaubigung darf von Mitarbeitenden vorgenommen werden, deren Umsetzungserlass die Beauftragung nach § 18 Abs. 2 KonsG einschließt. Andernfalls ist eine Teilbeauftragung nach § 18 Abs. 2 KonsG erforderlich. Für Beamtinnen und Beamte mit Laufbahnprüfung oder Feststellungsverfahren über die Befähigung zum/für den mittleren Auswärtigen Dienst, sonstige Beamte mit einer Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst sowie vergleichbare entsandte Tarifbeschäftigte nach § 18 Abs. 2 KonsG kann keine Teilbeauftragung für Unterschriftsbeglaubigungen erteilt werden (vgl. RES 50-9 A).

Eine Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen durch Honorarkonsuln ist nicht vorgesehen.

3.6. Gebühren

Für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV eine Gebühr von 29,- Euro zu erheben. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Bearbeitung und unabhängig vom Ergebnis der Bonitätsprüfung.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungserklärende sind die Gebühren entsprechend der Anzahl der Erklärenden zu erheben, d.h. bei zwei Verpflichtungserklärenden ist die Gebühr zweifach zu erheben (s. BMI-Merkblatt, S. 17).

3.7. Belehrungen und Aushändigung der Verpflichtungserklärung

Für die Belehrung des Verpflichtungserklärenden ist die „Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung“ zu verwenden. Der Verpflichtungserklärende ist außerdem nach Art. 37 Abs. 1 VIS-VO über die Speicherung und Nutzung seiner Daten im VIS zu belehren. Hierzu ist die „Belehrung als Beiblatt zum Formular Verpflichtungserklärung“ zu nutzen. Beide Dokumente sind als Anlage zum VHB-Beitrag eingestellt. Kopien der unterschriebenen Belehrungen sind auszuhändigen, die unterschriebenen Originale werden veraktet.

Das **Original** der Verpflichtungserklärung ist dem Verpflichtungserklärenden auszuhändigen.

Der Verpflichtungserklärende ist darauf hinzuweisen, dass die antragstellende Person das Original bei jeder Einreise in den Schengen-Raum mit sich führen muss, um diese ggf. bei den Grenzkontrollstellen vorlegen zu können (vgl. Art. 6 Abs. 1 c) und 8 Abs. 3 a v) SGK).

Er ist weiter darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate liegen sollen. Hintergrund ist, dass sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuen Verpflichtungserklärung erforderlich.

3.8. Durchschrift der Erklärung

Die Aktendurchschrift (S. 3 und 4) des bundeseinheitlichen Vordrucks wird – versehen mit einem Siegelabdruck und mit Original-Unterschriften des Verpflichtungserklärenden und des Mitarbeiters der AV – zur Urkundensammlung der AV genommen und für zehn Jahre aufbewahrt (s. Anlage 4 der DA Doku). Dies geschieht im Hinblick auf eine etwaige Inanspruchnahme nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist des Visumantrags. Eine Kopie der Verpflichtungserklärung wird zur Visumakte genommen.

In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Verpflichtungserklärung ein nationales Visum zum längerfristigen Aufenthalt erteilt wird, leitet die AV die Aktendurchschrift der zuständigen Ausländerbehörde am beabsichtigten Aufenthaltsort in Deutschland zu. In der Urkundensammlung der AV verbleibt eine beglaubigte Kopie dieser Durchschrift.

4. Mögliche Rechtsfolgen der Verpflichtungserklärung

Aus der Verpflichtungserklärung kann in Deutschland nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vollstreckt werden.

Auf Anforderung ist die Aktendurchschrift dem öffentlichen Leistungsträger in Amtshilfe nach § 26 Abs. 1 KonsG zu übersenden, der dem Ausländer Leistungen gewährt hat. (vgl. Ziff. 68.2.3 und 68.3 AVwV-AufenthG). In der Urkundensammlung der AV verbleibt eine beglaubigte Kopie dieser Durchschrift.

Vertretung von Schengen-Partnern

Quellen:

Art. 8 Visakodex

Visakodex-Handbuch II (Teil III)

Anlagen 20 und 28 des Visakodex-Handbuchs

Vertretungsvereinbarungen mit Schengen-Partnern

Inhalt:

1.	Vertretung bei der Visumbearbeitung durch einen Schengen-Partner	1
1.1.	Formelle Vertretungsvereinbarungen	2
1.2.	„ad hoc“-Vertretungen	2
2.	Umfang der Vertretung	3
3.	Technische Hinweise	4
4.	Statistik	5

1. Vertretung bei der Visumbearbeitung durch einen Schengen-Partner

Rechtliche Grundlage für die Vertretung bei der Visumbearbeitung ist **Art. 8 Visakodex (VK)**. Hiernach kann sich ein Schengen-Partner von einem anderen Schengen-Partner bei der Annahme und Bearbeitung (Erfassung Biometrie, Erteilung, Ablehnung) von Schengen-Visumanträgen vertreten lassen.

Eine solche Vertretung kann **entweder dauerhaft** im Rahmen einer formellen Vertretungsvereinbarung zwischen den Schengen-Partnern vereinbart werden **oder – ausnahmsweise und nur in besonders begründeten Einzelfällen –** im Rahmen einer (formlosen) sog. „ad hoc“-Vertretung erfolgen.

1.1. Formelle Vertretungsvereinbarungen

Reguläre Vertretungsvereinbarungen können **nur durch Ref. 510** geschlossen werden. Bei Bedarf beteiligt Ref. 510 auch die Länderreferate und/oder Ref. 110. Eine Vereinbarung über eine Vertretung oder auch Aufkündigung einer bestehenden Vertretungsregelung kommt durch Verbalnotenaustausch oder Abschluss eines Regierungsabkommens zustande. Die AVs dürfen die Vertretung für einen Schengen-Partner erst dann aufnehmen bzw. beenden, wenn entsprechende Weisung von Ref. 510 ergangen ist.

Bitten um Übernahme einer regulären (dauerhaften) Schengen-Vertretung, die direkt an die AVs gerichtet werden, sind an Ref. 510 zu übermitteln, **ohne** gegenüber dem Schengen-Partner eine Einschätzung abzugeben, ob eine reguläre Vertretung möglich wäre oder nicht.

Reguläre Vertretungsvereinbarungen müssen ggü. der Europäischen Kommission notifiziert werden (Art. 8 Abs. 7 VK). Dies erfolgt i.d.R. durch den vertretenen Mitgliedstaat auf Hauptstadtebene. Die KOM nutzt diese Informationen zur Erstellung der Anlage 28 zum Visakodex – einer Übersicht sämtlicher Schengen-Vertretungen weltweit. Sofern einer AV Unstimmigkeiten in Anlage 28 auffallen, wird um formlose Mitteilung an Ref. 510 gebeten.

Bestehende Vertretungsvereinbarungen sollen außerdem in den **RK-Leitfaden** aufgeführt werden; dabei sollen auch länderspezifische Regelungen berücksichtigt werden. Auch auf den **Webseiten** der AVs (und sofern einschlägig der eDL) sollen Hinweise auf die dauerhafte Zuständigkeit für andere Schengen-Staaten aufgenommen werden.

1.2. „ad hoc“-Vertretungen

Bei sogenannten „ad hoc“-Vertretungen handelt es sich um die **ausnahmsweise** Bearbeitung von Visa **in besonders begründeten Einzelfällen**, ohne dass eine formelle Vertretungsvereinbarung besteht. Über Anfragen nach Übernahme einer „ad hoc“-Vertretung können die AVs **eigenverantwortlich je nach vorhandenen Kapazitäten** entscheiden. Eine Beteiligung von Ref. 510 ist dabei i.d.R. nicht erforderlich.

Ref. 510 sollte lediglich bei größeren Gruppen, einer Häufung von „ad hoc“-Anfragen oder in Zweifelsfällen beteiligt werden. Die erfolgten Absprachen für „ad hoc“-Vertretungen sind **zum Vorgang** zu nehmen.

Bitten um „ad hoc“-Vertretungen sind vom vertretenen Schengen-Partner nachvollziehbar zu begründen und dürfen darüber hinaus auch nicht ohne dessen Zustimmung erfolgen. Sie kommen typischerweise bei folgenden Fallkonstellationen **ausnahmsweise** in Frage:

- a) Kurzfristige technische Ausfälle beim Schengen-Partner, wenn dieser vor Ort vertreten ist,

oder, wenn dies nicht der Fall ist,

- b) bei Dienstreisen hochrangiger Vertreter des Gastlandes, sowie
- c) bei Teilnehmenden an internationalen Sportveranstaltungen oder Konferenzen.

Die Übernahme einer „ad hoc“-Vertretung kann **nur der vertretene Schengen-Staat erbitten** (und nicht z.B. ein Antragstellender oder Einladender). Die AVs sollen die Übernahme von „ad hoc“-Vertretungen **nicht aktiv von sich aus anbieten** (weder den anderen Schengen-Partnern und insbesondere nicht der Regierung des Gastlandes).

2. Umfang der Vertretung

Die Visumbearbeitung umfasst i.d.R. sowohl die Erteilung als auch die Versagung eines beantragten Schengen-Visums. Nur mit den **Niederlanden** und **Spanien** besteht derzeit noch die sog. „**kleine**“ **Vertretung**. Hier darf in regulären Vertretungsfällen nur erteilt, aber nicht ohne vorherige Zustimmung des vertretenen Staates abgelehnt werden. Es können daher entsprechende Anfragen auch von Auslandsvertretungen dieser beiden Staaten an die AVs herangetragen werden.

Die Bearbeitung erfolgt in Vertretungsfällen grundsätzlich nach dem **Recht des vertretenden Staates**, nicht des vertretenen Staates. **Rechtsbehelfe** gegen ablehnende Entscheidungen in Vertretungsfällen richten sich gegen den vertretenden Staat, der die Ablehnung vorgenommen hat, und unterliegen daher ebenfalls dessen Rechtsvorschriften. In Fällen, in denen Deutschland andere Schengen-Staaten vertritt, bedeutet dies Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Es sind daher auch in Vertretungsfällen die üblichen, **in RK-Visa voreingestellten Rechtsbehelfe** zu verwenden.

Gebühren werden vom vertretenden Mitgliedstaat vereinnahmt. Gebührenbefreiungen, die der vertretene Staat aufgrund nationaler Regelungen gewähren würde, die also nicht im Grunde bereits im Visakodex geregelt sind, werden vom vertretenden Staat nicht berücksichtigt. Bei Gebührenbefreiungen ist in Vertretungsfällen im Übrigen ein besonders strenger Maßstab anzulegen, da es keinen weiteren finanziellen Ausgleich für die Arbeit gibt, die für die vertretenen Schengen-Partner geleistet wird.

Die Schengenvertretung umfasst nur Fälle, in denen ein Schengenvisum für einen Aufenthalt von **maximal 90 in 180 Tagen** begehrt wird und bei Antragstellung die **Rückkehrbereitschaft** entsprechend belegt wurde.

Die Erteilung eines Visums für einen beabsichtigten **Daueraufenthalt kommt in Vertretungsfällen weder als Schengen- noch als D-Visum in Betracht**. Sie kommt selbst dann nicht in Betracht, wenn der vertretene Staat ausdrücklich darum bittet oder es sich um (ggf. freizügigkeitsberechtigten) Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen handelt.

Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG) dürfen in Vertretungsfällen **grundsätzlich nicht erteilt werden**. In vielen Vertretungsvereinbarungen ist dies außerdem ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der vertretene Staat im Einzelfall dennoch um die ausnahmsweise Erteilung eines VRG bitten, ist hierfür die **vorherige Zustimmung von Ref. 509** und ggf. des Länderreferates einzuholen. Davon unberührt bleiben Fälle, in denen die räumliche Gültigkeit eines Visums nur beschränkt werden muss, da nicht alle Schengen-Staaten das vorgelegte Ausweisdokument anerkennen (Art. 25 Abs. 3 VK).

Bei Beantragung eines Schengen-Visums zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** bei einem Kurzaufenthalt sollte mit der zuständigen Auslandsvertretung des vertretenen Staates Kontakt aufgenommen werden, um zu klären, ob es sich bei der angestrebten Tätigkeit nach dessen Vorschriften um eine Erwerbstätigkeit handelt und wie mit dem Antrag weiter zu verfahren ist. In Zweifelsfällen sollte der/die Antragstellende an die zuständige Auslandsvertretung des Ziellandes verwiesen werden.

3. Technische Hinweise

Bei Erfassung von Anträgen in Vertretungsfällen ist in RK-Visa der vertretene Staat als Hauptreiseziel anzugeben (und nicht, wie sonst, Deutschland). Außerdem ist die Checkbox „In Vertretung“ zu aktivieren.

Soll nach sorgfältiger Prüfung des Antrags ein Visum ausgestellt werden, so ist im Feld „Auflagen“ des Visumetiketts ein „R/“ gefolgt vom **Ländercode** des vertretenen Staates einzutragen. Die zu verwendenden Ländercodes lauten:

Belgien	BE	Niederlande	NL
Bulgarien	BG	Norwegen	NO
Dänemark	DK	Österreich	AT
Estland	EE	Polen	PL
Finnland	FI	Portugal	PT
Frankreich	FR	Rumänien	RO
Griechenland	GR	Schweden	SE
Island	IS	Schweiz	CH
Italien	IT	Slowakei	SK
Lettland	LV	Slowenien	SI
Liechtenstein	LI	Spanien	ES
Litauen	LT	Tschechien	CZ
Luxemburg	LU	Ungarn	HU
Malta	MT	Zypern	CY

Dies ist erforderlich, damit an der Grenze sofort ersichtlich ist, dass es sich um ein Visum handelt, das in Vertretung erteilt wurde. Andernfalls könnte bei der Einreisekontrolle der Eindruck entstehen, dass es sich um einen Fall von Visa-Shopping handelt und das Visum von einer unzuständigen Auslandsvertretung und damit zu Unrecht ausgestellt worden ist.

In allen Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme mit einem anderen Schengen-Staat erforderlich ist, sollte dafür **VIS-Mail** genutzt werden, um datenschutzrechtlichen Standards gerecht zu werden. Zugang zu VIS-Mail erfolgt über das **Registerportal** des BVA mit gesonderten Zugangsdaten.

4. Statistik

Ref. 510 erstellt jedes Jahr eine Statistik der in Vertretung bearbeiteten Visa des Vorjahres. Diese wird den Schengen-Partnern **zentral von Berlin aus übermittelt** und auch im **RK-Kompendium im Reiter „Visastatistik“** eingestellt.

Sollten direkt an den AVs Anfragen der Schengen-Partner zur Übermittlung der Statistik zu in Vertretung erteilten Visa eingehen, so ist vor Beantwortung Rücksprache mit Ref. 510 zu halten. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des VHB-Beitrags „Statistik“ verwiesen.

Verwaltungsstreitverfahren

Quellen:

VwGO

§ 84 AufenthG

Inhaltsverzeichnis:

1.	Zuständigkeit und Klagefrist	1
2.	Relevante Klagearten und einstweiliger Rechtsschutz	2
2.1.	Anfechtungsklage und Verpflichtungsklage.....	2
2.2.	Einstweilige Anordnung.....	2
3.	Prozessführung	3
4.	Anforderungserlass und Aufgaben der Auslandsvertretung	3
5.	Vorlage des Verwaltungsvorganges	4
6.	Entwürfe für Klage- oder Antragserwiderungen	7
7.	Visumerteilung während eines gerichtlichen Verfahrens?	7
8.	Visumerteilung nach Abschluss des Verfahrens	8

1. Zuständigkeit und Klagefrist

Der Antragsteller kann Klage auf Erteilung eines Visums erheben. Sachlich und örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht Berlin.

Wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung angegriffen, beträgt die Klagefrist einen Monat ab Bekanntgabe, §§ 58 Abs. 1, 74 Abs. 1 S. 2 VwGO. (Bei Schengen-Visa ist eine Rechtsbehelfsbelehrung stets erforderlich gem. Art. 32 Abs. 3 Satz 3 Visakodex; bei nationalen Visa wird ebenfalls standardmäßig eine solche verwendet, siehe Beitrag „*Erstbescheid*“)

Wird ein Erstbescheid (ausnahmsweise) ohne Rechtsbehelfsbelehrung angegriffen, beträgt die Klagefrist ein Jahr ab Bekanntgabe, §§ 74 Abs. 1 S. 2, 58 Abs. 2 VwGO – unabhängig davon, ob der Bescheid nach § 77 Abs. 2 AufenthG ohne Begründung oder unter kurzer Darlegung der Ablehnungsgründe ergangen ist.

2. Relevante Klagearten und einstweiliger Rechtsschutz

2.1. Anfechtungsklage und Verpflichtungsklage

Durch Klage kann sowohl die isolierte Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) als auch die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage) begehrt werden, § 42 Abs. 1 VwGO. In der Regel streitet der Antragsteller um die Erteilung des von ihm begehrten Visums. Klagen in Visumverfahren sind daher in aller Regel Verpflichtungsklagen.

In den meisten Fällen ist dabei bereits ein ablehnender Bescheid ergangen, sodass die Klage sich auf die Erteilung des begehrten Visums unter Aufhebung des Ablehnungs- bzw. (in Altfällen:) Remonstrationsbescheids richtet. Ist über den Visumantrag dagegen noch nicht entschieden worden, so kann unter bestimmten Voraussetzungen Untätigkeitsklage erhoben werden, § 75 VwGO. Sie stellt eine Sonderform der Verpflichtungsklage dar. Mit dieser begehrt der Kläger den Erlass eines Verwaltungsakts, den er beantragt hat, ohne dass bisher eine Entscheidung ergangen ist. Eine Untätigkeitsklage richtet sich also nicht gegen einen bereits erlassenen, konkreten Bescheid, sondern ist direkt auf die Verpflichtung der (aus Klägersicht untätigen) Behörde zur Visumerteilung gerichtet. In der Regel ist eine Untätigkeitsklage dann zulässig, wenn über einen Visumantrag nach Ablauf von drei Monaten ohne sachlichen Grund noch nicht entschieden ist.

Auf den Beitrag „*Entscheidung und Aktenführung*“ wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen. Der Auslandsvertretung obliegt es hiernach, alle Visumanträge ohne unnötige Verzögerungen zu bearbeiten. Bei längerer Bearbeitungsdauer ist dem Antragsteller oder dessen Verfahrensbevollmächtigten eine Zwischennachricht zu erteilen; Formschriften sind hierfür regelmäßig ausreichend. Fehlt in Fällen von Anträgen auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung noch die nach § 31 AufenthV erforderliche Stellungnahme der Ausländerbehörde, so ist an diese rechtzeitig vor Ablauf von drei Monaten ebenfalls regelmäßig zu erinnern, um dem Vorwurf der Untätigkeit zu begegnen.

2.2. Einstweilige Anordnung

Ein Visumbewerber kann beim Verwaltungsgericht Berlin darüber hinaus mittels eines Eilantrages den Erlass einer einstweiligen Anordnung des Inhalts beantragen, dass die Verpflichtung ausgesprochen wird, bereits vor einer Entscheidung in einem Klageverfahren das begehrte Visum zu erteilen, § 123 Abs. 1 VwGO. Der Erlass einer derartigen Anordnung durch das Gericht setzt voraus, dass ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch vorliegen. Der Antragsteller muss dabei *glaubhaft* machen (im Gegensatz zum strengeren Maßstab der Beweiserbringung im Klageverfahren), dass ihm ohne Erteilung des begehrten

Visums schwere und unzumutbare Nachteile drohen (Anordnungsgrund) und das Verfahren auch in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit Aussicht auf Erfolg hat, einer Klage also stattzugeben wäre (Anordnungsanspruch). Nur wenn beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, kann das Gericht einem solchen Eilantrag stattgeben. Aufgrund der Eilbedürftigkeit sind die vom Gericht gesetzten Fristen in Eilverfahren in der Regel sehr kurz und es kann jederzeit eine gerichtliche Entscheidung ergehen.

3. Prozessführung

In allen Verwaltungsstreitverfahren betreffend Visumangelegenheiten ist beklagte Partei die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt. Das Auswärtige Amt führt seine Prozesse in Visumangelegenheiten selbst. Es wird in Gerichtsverfahren ausschließlich durch das federführende Referat 509-9 vertreten.

Sobald eine Klage oder ein Eilantrag anhängig ist, darf die Auslandsvertretung, die mit dem Visumverfahren zuvor befasst war, bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, keine *rechtserheblichen* Erklärungen zu dem streitgegenständlichen Visumverfahren mehr abgeben. Schriftwechsel mit dem Gericht ist ausschließlich Referat 509-9 vorbehalten. Sollte sich das Gericht unmittelbar an die Auslandsvertretung wenden, ist die Anfrage umgehend an Referat 509-9 abzugeben. Gleiches gilt für Anfragen von Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten, denen eine entsprechende Abgabennachricht erteilt wird unter Verweis darauf, dass das Auswärtige Amt in Gerichtsverfahren in Visumangelegenheiten ausschließlich von Referat 509-9 vertreten wird. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn Referat 509-9 den Direktverkehr (ggf. zu Einzelfragen oder Terminabsprachen) ausdrücklich gebilligt hat.

4. Anforderungserlass und Aufgaben der Auslandsvertretung

Geht eine Klage oder ein Eilantrag in Visumangelegenheiten beim Verwaltungsgericht Berlin ein, erhält das Auswärtige Amt hiervon eine Abschrift und in der Regel die Aufforderung, die zu Grunde liegenden Verwaltungsvorgänge vorzulegen und zum Klagebegehren Stellung zu nehmen. Von Referat 509-9 ergeht sodann ein Erlass an die jeweils betroffene Auslandsvertretung, mit dem die gerichtliche Verfügung sowie die Klageschrift (in Eilverfahren: Antragsschrift) weitergegeben und die elektronische Übermittlung des Verwaltungsvorgangs sowie ggf. ein Entwurf für eine Klageerwiderung (in Eilverfahren: Antragserwiderung) angefordert wird.

Die Anforderungserlasse werden zur Beschleunigung des Verfahrens sowie aufgrund der vom Verwaltungsgericht gesetzten Fristen ausschließlich in elektronischer Form an die Zentralregistratur oder den/die zuständigen Kolleg/in der Auslandsvertretungen übermittelt. Dadurch wird im Übrigen auch sichergestellt, dass die Auslandsvertretung zeitnah über die

Klage bzw. das Eilverfahren und damit darüber informiert wird, dass weitere Entscheidungen in dem jeweiligen Visumverfahren ausschließlich durch das Auswärtige Amt erfolgen (vgl. auch Punkt 3 und 7).

In dem Anforderungserlass ist jeweils kenntlich gemacht, ob von der Auslandsvertretung (zunächst) nur die elektronische Übersendung des Verwaltungsvorganges oder auch bereits ein Entwurf einer Klageerwiderung (bzw. in Eilverfahren: einer Antragserwiderung) erbeten wird. Oftmals wird eine Klage erst nach Akteneinsicht durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers begründet; in diesem Fall übermittelt Referat 509-9 die Klagebegründung der Auslandsvertretung in der Regel mit der Bitte um Entwurf der Klageerwiderung.

Es wird gebeten, die von Ref. 509-9 für die Übersendung gesetzten Fristen unbedingt einzuhalten bzw. umgehend unter Darlegung der Gründe zu berichten, sofern die Frist nicht eingehalten werden kann. Die genannten Fristen sind vom Verwaltungsgericht festgelegt. Kann eine Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden, muss Ref. 509-9 hierauf frühzeitig reagieren.

Der Verwaltungsvorgang der Vertretung sowie etwaige Altanträge und Nebenakten sind sobald wie möglich elektronisch an Ref. 509-9 zu übersenden, damit dem Verwaltungsgericht schon vorab die Akten auf elektronischem Wege übermittelt werden können.

Verwaltungsgerichtliche Verfahren binden sowohl beim Auswärtigen Amt als auch bei den Auslandsvertretungen in erheblichem Umfang Kapazitäten. Die Auslandsvertretungen sind daher verpflichtet, nach Eingang des Anforderungserlasses die Visumversagung nochmals unter allen, insbesondere den in der Klageschrift thematisierten Gesichtspunkten zu prüfen. Kommt die Vertretung nach dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass das streitgegenständliche Visum doch erteilt werden kann, ist unter Darlegung der tragenden Erwägungen umgehend an Ref. 509-9 zu berichten. Der entstandene Verwaltungsvorgang sollte auch in diesen Fällen gleichwohl zeitnah übermittelt werden (vgl. Punkt 5).

Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen an den Auslandsvertretungen von Dokumenten zu Visaangelegenheiten, in denen Klage erhoben wurde, wird auf [Anlage 4 zur Dienstanweisung zur Dokumentation und Aktenführung im Auswärtigen Dienst](#) sowie auf den [VHB-Beitrag Antragsformulare – Aufbewahrung und Speicherung](#) verwiesen. Demnach gilt eine Mindestaufbewahrungszeit von 5 Jahren.

5. Vorlage des Verwaltungsvorganges

Das Auswärtige Amt muss in jedem Fall die bei der Auslandsvertretung angefallene Visumakte beim Verwaltungsgericht vorlegen. In Eilverfahren muss dies häufig binnen weniger Tage geschehen. Das Gericht ermöglicht dann der Klägerseite und sonstigen Beteiligten die Einsicht in den gesamten Verwaltungsvorgang. Für das Gericht ist der Verwaltungsvorgang eine

wesentliche Entscheidungsgrundlage, weil daraus der Ablauf des Verwaltungsverfahrens einschließlich der vorgelegten Unterlagen, die Beteiligung sonstiger Behörden (die auch im gerichtlichen Verfahren ggf. beizuladen sind, § 65 VwGO) sowie etwa die Ausübung von Ermessen hervorgehen. Die Visumakte ist daher sorgfältig und vollständig zu führen und darf lediglich sachliche, den konkreten Einzelfall betreffende Anmerkungen beinhalten. Einzelheiten dazu finden sich im Visumhandbuchbeitrag „Entscheidung und Aktenführung“.

Vor [elektronischer Übermittlung](#) des Verwaltungsvorgangs an Referat 509-9 ist dieser wie folgt vorzubereiten (zu weiteren Einzelheiten bitte den **Anforderungserlass** aufmerksam lesen):

- Der vollständige Verwaltungsvorgang des Visumverfahrens (Visumakte) einschließlich Ausdrucke aus dem Visasystem wie Laufzettel, Zusatzangaben an Ausländerbehörden und Folgebeteiligungen) ist chronologisch zu ordnen und mit Seitenzahlen (auf Vorder- und Rückseiten) zu versehen.
- Jeder Visumsakte ist ein Vorblatt voranzustellen, auf dem wesentliche Informationen der jeweiligen Visumakte (Klägernamen, Geschäftszeichen der beteiligten Behörden, Aufenthaltszweck und -datum u.a.) sowie die Gesamtzahl der Seiten vermerkt sind. Auf das entsprechende [Mustervorblatt](#) wird im Anforderungserlass ebenfalls verwiesen.
- Soweit weitere Visumakten – auch wegen anderer Aufenthaltszwecke oder anderer Aufenthaltszeiten (Altanträge) – vorhanden sind, so sind auch diese zu übermitteln. Dabei ist jede Visumakte einzeln entsprechend der obigen Angaben vorzubereiten
- Anträge mehrerer Familienmitglieder, die gemeinsam gestellt wurden, müssen für jedes Mitglied in eine Einzelvisumakte mit mindestens Antragsformular, antragsbegründenden Unterlagen und Bescheid aufgeteilt werden. Wenn es einen Leitantrag gibt, reicht es aus, wenn der Schriftverkehr zur Entscheidung für die Familie in diesem gesammelt wird.
- Das Original der Visumakte verbleibt an der Vertretung, auch zur Beantwortung von Rückfragen. Unterlagen, die sich nicht auf das Visumverfahren bei der Vertretung, sondern auf das von Referat 509-9 geführte Verwaltungsstreitverfahren beziehen – beginnend mit dem Anforderungserlass von Ref. 509-9 –, sind nicht dem zu übermittelnden Visumvorgang, sondern dem dort zurückbehaltenen Originalvorgang beizufügen.
- Unterlagen, deren Inhalt dem Geheimhaltungsinteresse des Auswärtigen Amts oder anderer beteiligter Behörden unterfällt, wie z.B. vertrauliche Informationen der Sicherheitsbehörden, sind vor der Paginierung und Übersendung aus dem Vorgang zu nehmen und Referat 509-9 gesondert in einer Beiakte zum Verwaltungsvorgang zu übermitteln. Hierauf ist in einem Begleitbericht hinzuweisen. Die Weiterleitung dieser Teile des Verwaltungsvorgangs an das Gericht unterliegt ggf. einem besonderen Verfahren durch Referat 509-9.

Auch wenn zeitgleich mit der Visumaktenanforderung um eine Stellungnahme oder einen Klageerwiderungsentwurf gebeten wird, ist der Visumvorgang stets so bald wie möglich

elektronisch zu übermitteln (Hochladen in Sharepoint, eine ausführliche Anleitung findet sich im Anforderungserlass). Eilverfahren sind bevorzugt zu bearbeiten.

Es wird gebeten, die unter dieser Ziffer aufgeführten Schritte sowie den Inhalt des Anforderungserlasses mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der Vorbereitung der Visumakten zur Übermittlung an Referat 509-9 befasst sind, in regelmäßigen Abständen erneut zu besprechen. Empfohlen wird eine halbjährliche Wiedervorlage für die Besprechung der Visastellenmitarbeiter.

6. Entwürfe für Klage- oder Antragserwiderungen

Soweit im Anforderungserlass oder gesondert nach Eingang der Klagebegründung der Entwurf einer Klage- oder Antragserwiderung angefordert wird, ist die Auslandsvertretung aufgefordert, die Visumversagung ausführlich und unter Berücksichtigung des Vortrages aus der Klage-/Antragsschrift zu begründen und in einer Stellungnahme an das Auswärtige Amt zu übermitteln. Mustertexte für die häufigsten Visumbegehren mit weiteren Erläuterungen sind auf den Seiten von Ref. 509-9 unter „[Aufenthaltsrecht – Verwaltungsstreitverfahren](#)“ eingestellt.

7. Visumerteilung während eines gerichtlichen Verfahrens?

Während anhängiger Streitverfahren darf ohne Abstimmung mit Referat 509-9 kein Visum erteilt werden. Die Auslandsvertretungen werden gebeten, dies durch geeignete organisatorische Maßnahmen (insbesondere entsprechende Vermerke in RK-Visa) sicherzustellen, Sofern ein Kläger während eines anhängigen Visumstreitverfahrens erneut ein Visum beantragen will, ist er zunächst korrekt zu beraten. Ist das Antragsbegehren mit dem Streitgegenstand identisch, soll der Antragsteller bereits bei Vorsprache darauf hingewiesen werden, dass über das Visum ein Rechtsstreit anhängig ist und die Visumentscheidung vom Ausgang des Rechtsstreits abhängig ist. Ihm soll – auch aus Kostengründen – von einer erneuten förmlichen Antragstellung abgeraten werden. Beharrt der Antragsteller jedoch auch nach Beratung auf Antragstellung, ist der Antrag in jedem Fall entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Die Frage, ob das Antragsbegehren mit dem Streitgegenstand identisch ist, richtet sich nicht allein nach der Antragsart (z.B. ein neuer Studienvisumantrag, bei dem die Zulassung einer anderen Universität vorgelegt wird, die Studienpläne sich also verändert haben, ist nicht der identische Streitgegenstand). Ref. 509-9 ist vor der Ablehnung eines neuen Visumantrags zu beteiligen, auch damit die Frage des identischen Streitgegenstandes überprüft werden kann.

Will der Antragsteller ein Visum beantragen, welches nicht mit dem Streitgegenstand identisch ist (z.B. Klage richtet sich auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung,

jetzt wird Besuchsvisum beantragt), ist der Antrag in jedem Fall entgegenzunehmen und vollständig zu prüfen. Ref. 509-9 ist unter Darstellung der Sachlage und der beabsichtigten Entscheidung vor Bescheidung zu beteiligen.

8. Visumerteilung nach Abschluss des Verfahrens

Wird das Auswärtige Amt durch das Verwaltungsgericht zur Visumerteilung verpflichtet, überprüft Ref. 509-9 zunächst die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels. In dieser Phase darf weiterhin zunächst kein Visum ohne entsprechende Weisung erteilt werden. Ref. 509-9 unterrichtet die Auslandsvertretung über seine diesbezügliche – binnen eines Monats nach Eingang der Urteilsbegründung (in Eilverfahren: binnen zwei Wochen) zu treffende – Entscheidung. Wird kein Rechtsmittel eingelegt, so wird das Urteil (in Eilverfahren: der Verpflichtungsbeschluss) rechtskräftig und das Auswärtige Amt ist verpflichtet, das Visum zu erteilen. Bedurfte die Visumerteilung ursprünglich der Zustimmung der Ausländerbehörde und/oder der Bundesagentur für Arbeit, so muss auch diese das Urteil bzw. den Verpflichtungsbeschluss gegen sich gelten lassen (Beiladung, vgl. § 65 VwGO). Einer eigenen Zustimmung der Ausländerbehörde und/oder der Bundesagentur für Arbeit zur Visumerteilung bedarf es daher nicht mehr. Im Fall eines rechtskräftigen Urteils bzw. Verpflichtungsbeschlusses sind die Auslandsvertretungen gehalten, das streitgegenständliche Visum zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu erteilen (in RK-Visa ist dann „Vorabzustimmung“ liegt vor einzutragen; oben in die Zusatzangaben sollte ferner folgender Vermerk aufgenommen werden: „Die Zustimmung zur Visumerteilung ist im Rahmen des Klageverfahrens [gerichtliches Aktenzeichen] ergangen.“). Dasselbe gilt, wenn das prozessführende Referat 509-9 sich zu einer gütlichen Streitbeilegung entschlossen und das Verfahren ohne eine Sachentscheidung, aber mit einer Zusage der Visumerteilung (gegebenenfalls unter konkret ausgeführten Bedingungen) beendet worden ist. Die dabei abgegebenen Erklärungen und Zusagen sind bindend für die Bundesregierung und müssen von den Auslandsvertretungen umgesetzt werden, sobald sie von Ref. 509-9 entsprechend unterrichtet und angewiesen worden sind; eine etwaige abweichende eigene Bewertung des Falles durch die Vertretung entbindet diese nicht von der Verpflichtung zur Umsetzung der Weisung.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so können Verfahren in der 2. und ggf. auch 3. Instanz sich mitunter über mehrere Jahre erstrecken. Es ist daher von großer Bedeutung, dass in Fällen, in denen vom Auswärtigen Amt oder von Klägerseite ein Rechtsmittel eingelegt wurde, organisatorisch sichergestellt wird, dass ohne entsprechende Weisung kein Visum auf einen etwaigen Neuantrag erteilt wird.

Visa-Informationssystem (VIS)

Quelle: VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 09. Juli 2008)

1. Hintergrund und Entwicklung:

Das Visa-Informationssystem (VIS) ist ein System zur Datenerfassung und zum Informationsaustausch zwischen den Schengen-Staaten. Es enthält die Daten aller von den Visastellen der Schengen-Staaten bearbeiteten Schengen-Visumanträge (Kurzzeitvisa).

In rechtlicher Hinsicht ruht das System auf drei Säulen:

- Die VIS-Verordnung sieht die Speicherung und den Abruf alphanumerischer und biometrischer Daten von Visumantragstellern sowie von Daten zu erteilten, abgelehnten, annullierten oder aufgehobenen Kurzzeitvisa in einer europäischen zentralen Datenbank durch die zuständigen Behörden (insbesondere Visum-, Grenz- und Einwanderungsbehörden) vor.
- Der Beschluss des Rates über den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum VIS regelt Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten.
- Im Visakodex sind Bestimmungen zur Erfassung biometrischer Merkmale und zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken enthalten.

Seit dem 29.02.2016 ist das VIS an allen Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten und an ihren Grenzen) in Betrieb.

2. Praktische Umsetzung an den Auslandsvertretungen:

a. Verpflichtende Abgabe von Fingerabdrücken

Fingerabdrücke bei Anträgen auf Schengen-Visa werden grundsätzlich in jedem Fall erfasst, zu Ausnahmen und weiteren Informationen siehe VHB-Beitrag „Biometrie“.

b. Datenabgleich und Rückmeldungen

Zusätzlich zu den Ergebnissen der üblichen Abfragen (AZR, SIS, KZB) erfolgt auch eine automatisierte Abfrage des VIS (Antragsprüfung nach Art. 15 VIS-VO). Die Auslandsvertretungen erhalten dann auch Rückmeldungen zu den im VIS zum Antragsteller vorhandenen Informationen. (Weitere Informationen zu den Rückmeldungen enthält der VHB-Beitrag „Rückmeldungen“.)

Die Rückmeldung des VIS ist in der Zuspeicherungsinformation enthalten und informiert z.B. über erteilte oder abgelehnte Visa anderer Schengen-Staaten. Daher ist die Zuspeicherungsinformation noch wichtiger für die Entscheidung über den Visumantrag geworden.

c. Gruppenfunktion

Die VIS-Verordnung (vgl. Art 8 Abs. 4 VIS-VO) sieht vor, dass Visumanträge von zusammenreisenden Personen (Gruppen bzw. Familien) im VIS miteinander verknüpft werden müssen. In RK-Visa wird diese Verknüpfung durch Nutzung der Gruppenfunktion sichergestellt. RK-Visa bietet die Möglichkeit, Gruppen auch nachträglich anzulegen, so dass auch Anträge, die beim eDL gestellt werden, entsprechend verarbeitet werden können. Details zur Gruppenfunktion ergeben sich aus der Benutzeranleitung zu RK-Visa.

Die Visastellen werden gebeten, diese Funktion bei Gruppen zu nutzen, um der Verpflichtung aus der VIS-VO gerecht zu werden.

d. Auflagenzeile VIS

Zu allen ab dem 29.02.2016 ausgestellten Schengen-Visa sind Daten im VIS gespeichert. Bei Visumanträgen, die vor diesem Zeitpunkt bearbeitet wurden, hängt die Speicherung im VIS davon ab, ob der Rollout des VIS an der entsprechenden Vertretung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen war. Ob eine Speicherung im VIS vor dem 29.02.2016 erfolgte, ist daran zu erkennen, dass die Auflagenzeile mit dem Zusatz „VIS“ versehen ist.

Mit Abschluss des Rollouts entfiel die Markierung der Visaetiketten mit dem Kürzel VIS.

e. Wegfall des Antragsstempels

Mit dem Abschluss des weltweiten Rollouts fiel auch der Stempel zum Nachweis der Visumantragsstellung weg. Die Information, bei welcher Schengenvertretung bereits Schengen-Visa beantragt und wie diese beschieden wurden, ist über die Verlinkungsinformation (Teil der Zuspeicherungsinformation) auf dem Reiter „Antworten“ in RK-Visa ersichtlich.

3. Recherche im VIS

Im Registerportal des Bundesverwaltungsamts besteht über das Modul „Visa-Auskunft“ die Möglichkeit, Recherchen zu ggf. vorhandenen Voranträgen im VIS anzustellen (s.a. Benutzeranleitung zum Registerportal).

4. Information für Antragsteller

Die EU-Kommission hat unter diesem [Link](#) allgemeine Informationen zum VIS bereitgestellt.

Visumerleichterungsabkommen (VEA) der EU

Quellen:

- VEA, sind im RK-Kompendium zu finden (unter [Materialsammlung und dort unter „Europäische und sonstige Regelungen“, „Internationale und sonstige Regelungen“, „Visumerleichterungsabkommen der EU“](#)). Die Fundstellen im Amtsblatt der EU werden jeweils in der Kopfzeile des Abkommens-Dokuments angegeben.
- Anwendungsrichtlinien der EU zu einzelnen VEA (im RK-Kompendium unter [Materialsammlung und dort unter „Europäische und sonstige Regelungen“, „Internationale und sonstige Regelungen“, „Visumerleichterungsabkommen der EU“](#))
- [Verordnung \(EU\) Nr. 2018/1806 \(EU-Visa-VO\)](#), in der jeweils gültigen Fassung

1. Allgemeines

1.1 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Europäische Union hat VEA mit folgenden Staaten abgeschlossen (Datum der Unterzeichnung / des Inkrafttretens):

Albanien	(18.09.2007 / 01.01.2008)
Armenien	(31.10.2013 / 01.01.2014)
Aserbaidschan	(30.04.2014 / 01.09.2014)
Belarus	(08.01.2020 / 01.07.2020; teilweise ausgesetzt durch Beschluss (EU) 2021/1940 des Rates vom 9. November 2021)
Bosnien-Herzegowina	(18.09.2007 / 01.01.2008)
Georgien	(17.06.2010 / 01.03.2011; teilweise ausgesetzt durch Beschluss (EU) 2025/170 des Rates vom 27. Januar 2025)
Kap Verde	(24.10.2013 / 01.12.2014; modifiziert durch Änderungsabkommen vom 18.03.2021)
Nordmazedonien (zuvor: „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“)	(18.09.2007 / 01.01.2008)

Moldau	(10.10.2007, modifiziert durch ein erweitertes VEA vom 20.06.2013 / 01.07.2013)
Montenegro	(18.09.2007 / 01.01.2008)
Russland	(25.05.2006 / 01.06.2007; vollständig ausgesetzt durch Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. September 2022)
Serbien	(18.09.2007 / 01.01.2008)
Ukraine	(18.06.2007, modifiziert durch ein erweitertes VEA vom 20.06.2013 / 01.07.2013)

Derzeit laufen Verhandlungen über VEA mit Tunesien, Marokko, Jordanien und China.

Eine stets aktuelle Liste der VEA – inklusive auch kurzfristig möglicher Aussetzungen – können Sie [hier](#) abrufen.

Die sich in Inhalt und Struktur ähnelnden Abkommen gelten **für geplante Aufenthalte im Schengen-Raum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen (Kurzzeitaufenthalte)**. Sie gelten jeweils **für die Staatsangehörigen dieser Länder weltweit**.

Jede Auslandsvertretung, in deren Zuständigkeitsbereich ein betroffener Staatsangehöriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss daher das Abkommen bei der Bearbeitung des Visumantrags berücksichtigen.

RK-Visa erkennt automatisch, ob Staatsangehörige erfasst werden, mit deren Heimatstaat ein VEA abgeschlossen wurde. Als Gebühr wird dem Nutzer die zentral voreingestellte Standardgebühr aller VEA von 35 Euro vorgeschlagen. Soweit Gebühren abweichend von der Standardgebühr erhoben werden müssen (z.B. Expressgebühr, Gebührenfreiheit), so muss die Visastellenleitung vor Ort hierfür einen neuen Gebührensatz voreinstellen. Dies erfolgt in „Verwaltung – Gebührensätze gem. VEA“. Erst nach dieser Erfassung steht die abweichende Gebühr zur Verfügung und kann ausgewählt werden.

Gemäß Art. 12, 13 oder 14 der jeweiligen VEA haben deren Regelungen Vorrang vor ggf. bisher bestehenden bilateralen Reiseerleichterungsabkommen zum selben Regelungsbereich.

1.2 Visumfreiheit für Inhaber biometrischer Reisepässe aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Republik Moldau, Georgien und der Ukraine

Für Inhaber biometrischer Reisepässe aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien wurde die Visumpflicht für Kurzaufenthalte (bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen) aufgehoben, vgl. Anhang II EU-Visum-VO (Hinweis auf Erfordernis eines biometrischen Passes findet sich in der Fußnote). Für Staatsangehörige der Republik Moldau, Georgiens und der Ukraine ist ein biometrischer Reisepass nach ICAO-

Standard Voraussetzung für die Visumbefreiung, vgl. Anhang II EU-Visum-VO (Hinweis auf Erfordernis eines biometrischen Passes nach ICAO-Standard findet sich in der Fußnote).

Für Staatsangehörige ohne biometrischen Pass besteht die Visumpflicht jedoch weiter. Damit ist für diesen Personenkreis auch weiterhin das jeweilige VEA anzuwenden.

2. Wesentliche Inhalte der Abkommen

Die Schwerpunkte der Abkommen sind:

- **Erleichterungen beim Nachweis des Reisezwecks** (u.a. für offizielle Delegationen, Geschäftsleute, LKW- und Busfahrer, Journalisten, Schüler und Studenten sowie enge Familienangehörige; Albanien: auch Verfolgte des früheren kommunistischen Regimes).
- **Verstärkte Vergabe von Jahres- und Mehrjahresvisa** an privilegierte Personengruppen (u.a. für offizielle Delegationen, Geschäftsleute, Verwandtenbesucher, LKW- und Busfahrer, Journalisten).
- Grundsätzlich Festschreibung der **Visumgebühr auf 35 Euro**, dabei verschiedene Befreiungen von der Visumgebühr (u.a. für Verwandtenbesuche; Albanien: auch für Verfolgte des früheren kommunistischen Regimes). Nur Russland und Ukraine: Erhöhte Gebühr von 70 Euro bei Antragstellung drei Tage oder weniger vor Reiseantritt (mit Ausnahmen); dies gilt jedoch nicht, wenn die Bearbeitungszeit *regelmäßig* weniger als drei Tage beträgt. Nur Kap Verde: grundsätzlich 75% der nach anwendbarem Recht anfallenden Visumgebühr, Ausnahmen/weitere Ermäßigung für bestimmte Personengruppen).
- **Regelbearbeitungszeit von 10 Kalendertagen** nach Antragseingang (Ausnahme: keine diesbezügliche Erleichterung im VEA mit Kap Verde)
- **Wegfall der Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen** (und ggf. ebenso für Inhaber von Dienstpässen).
- Einrichtung eines **Gemischten Sachverständigenausschusses** der Vertragsparteien zur Überwachung der Durchführung und für Fragen der möglichen Änderung des jeweiligen VEA.

3. Durchführung in der Praxis (Anwendungsrichtlinien der EU-Kommission)

Zur praktischen Ausgestaltung der Abkommen hat die EU-Kommission für die meisten VEA in Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten und den jeweiligen Abkommenspartnern Anwendungsrichtlinien erarbeitet („*Common Guidelines for the Implementation of the Agreement between the European Union and ...*“). Diese sind von den Auslandsvertretungen bei der Anwendung der Abkommen zu beachten. Sie stehen im RK-Kompendium zur Verfügung (s.o. Quellenangabe). Besonders hingewiesen wird hierbei auf jene Vorschriften in den

Abkommen, denen zufolge Personen bestimmter Kategorien zum Nachweis des Reisezwecks jeweils nur ein Dokument vorzulegen haben.

Von den Möglichkeiten des Abkommens soll konsequent Gebrauch gemacht werden, insbesondere bei der Vergabe von Jahres- und Mehrjahresvisa (C1-C5). Jedoch modifizieren weder das Abkommen noch die Anwendungshinweise die nach Schengen-Besitzstand maßgeblichen Visumerteilungsvoraussetzungen selbst. Dies bedeutet insbesondere, dass die Erteilungsvoraussetzungen (insb. Rückkehrbereitschaft, Sicherung des Lebensunterhalts, Krankenversicherungsschutz) weiterhin nachgewiesen werden müssen. Die Vorlage eines Dokuments nach Art. 4 des jeweiligen VEA dient ausschließlich dem Nachweis des Reisezwecks und hat keinerlei Präjudizwirkung für die unverändert vorzunehmende Prüfung der sonstigen Visumerteilungsvoraussetzungen. Keine Änderungen ergeben sich in Bezug auf das Erfordernis der persönlichen Vorsprache. Unberührt bleiben auch die generellen Vorgaben zur Behandlung sog. Bona-Fide-Antragsteller (vgl. VHB-Beitrag „*Bona-Fide-Antragsteller*“).

4. Statistische Erhebungen für EU-Kommission

Gemäß Ziffer III. bzw. IV. der Anwendungsrichtlinien zu den VEA stellen die AVs in den jeweiligen Partnerstaaten der Abkommen der EU-Kommission bestimmte statistische Angaben zur Verfügung (im ersten Jahr nach Inkrafttreten alle drei Monate, danach alle sechs Monate).

Sollten grundsätzliche Probleme bei der Anwendung der Abkommen bzw. der jeweiligen Anwendungsrichtlinien auftreten, wird um Bericht an Referat 508 gebeten.

Visumetiketten – Praktische Hinweise zum Ausfüllen/ Aufbringen in den Pass

Quellen:

Art. 27, 29 Visakodex (VK)

Durchführungsbeschluss der EU-KOM und Anhang vom 14.1.2020, C (2020) 34 final zum Erlass der Weisungen für das Ausfüllen und Anbringen von Visummarken

Die im VK enthaltenen Regelungen zum Ausfüllen von Visumetiketten werden bei ordnungsgemäßer Eingabe der Antragstellerdaten automatisch durch RK-Visa umgesetzt. Die Regelungen gelten jeweils analog auch für die Ausstellung von nationalen Visa.

Um Beachtung folgender zusätzlicher Hinweise wird jedoch gebeten:

1. Angaben im Feld „Anmerkungen“

Gemäß Anhang zum Durchführungsbeschluss der EU-KOM, Punkt 9, ist folgende Angabe im Feld Anmerkungen verpflichtend:

- Die Angabe des vertretenen Staates im Fall der Visumerteilung in Vertretung

Weiterhin können dort die notifizierten Angaben eingetragen werden (siehe Anlage 22 zum Visakodex-Handbuch). Diese können einzeln oder in Kombination verwendet werden. Eine Eintragung ist nicht verpflichtend.

Am häufigsten wird erfahrungsgemäß in den meisten Visastellen die Kombination aus „Besuchs-/Geschäftsvisum

Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

verwendet.

Im Fall von Jahresvisa kann aber bspw. auch die Eintragung „Besuchsvisum“ unterbleiben und nur die Angabe „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ eingetragen werden.

2. Eigenes Visumetikett für Minderjährige, die im Pass eines Elternteils eingetragen sind bzw. Ehegatten, die im Pass des anderen Ehegatten eingetragen sind

Für alle Antragsteller – d.h. auch mitreisende, in den Pass eines Elternteils eingetragene Kinder bzw. in den Pass des jeweils anderen Ehegatten eingetragene Ehegatten – ist jeweils ein eigenes Visumetikett auszudrucken. Für den Fall, dass

Kinder in den Pass eines Elternteils oder Ehegatten in den Pass des anderen Ehegatten eingetragen sind, sind also mehrere Visumetiketten in diesen Pass einzukleben.

3. Aufbringen des Visumetiketts in den Pass

Visumetiketten sind so nah wie möglich an den seitlichen Rand der Passseite aufzukleben. Dies dient der Arbeitserleichterung und Beschleunigung der Grenzabfertigung (siehe auch Anhang zum Durchführungsbeschluss der EU-KOM, II. Ziff. 2). Sofern ein Visumetikett mittig aufgeklebt wird, kann die maschinenlesbare Zeile nicht von den Grenzbehörden eingelesen werden; die Eingabe muss in diesen Fällen manuell erfolgen.

4. Stempeln des Visumetiketts

Der Stempel der ausstellenden Behörde auf dem Visum wird so angebracht, dass er über die Visummarke hinaus auf die Seite des Reisedokuments oder das gesonderte Blatt für die Anbringung eines Visums reicht, ohne die MRZ (Datenzeile) zu berühren (Art. 29 i. V. m. Anhang zum Durchführungsbeschluss der EU-KOM, II. Ziff. 4). Hierzu kann entweder das Dienstsiegel der AV oder ein einfacher Stempel der Visastelle verwendet werden. Bei der Gestaltung dieses Stempels sind folgende Vorgaben zu beachten:

Der Text des Stempels besteht aus folgenden drei bis vier Zeilen:

Botschaft/Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland (ggf. zweizeilig)

Dienstort (z. B.: New Delhi)

- Visastelle -

Der Text erhält keinen Rahmen und kein Logo. Es ist darauf zu achten, dass der Stempel außerhalb der maschinenlesbaren Zone angebracht wird.

Um Problemen bei der Ausreise vorzubeugen, sollte die Flughafenpolizei und ggf. Airline(s) im Gastland über jede Änderung der Praxis unterrichtet werden.

5. Handschriftliche Ausstellung von Visa im Ausnahmefall

Sofern aufgrund technischer Probleme kein Drucken von Visumetiketten möglich ist, kommt in dringenden Fällen die handschriftliche Ausstellung von Visa in Betracht. In diesen Fällen sind die Vorgaben Art. 27 Abs. 4 VK zu beachten.

In jedem Fall ist Ref. 508 vorab zu beteiligen, da die zuständigen Grenzbehörden und (je nach voraussichtlicher Dauer des Problems) auch die Schengen-Partner über die

handschriftliche Ausstellung von Visumetiketten unterrichtet werden müssen, um Zurückweisungen an der Grenze zu verhindern.

6. Unterschrift

Für das Visum als begünstigenden Erstbescheid gilt (wie auch für den Ablehnungsbescheid, vergleiche VHB-Beitrag Erstbescheid) bezüglich der Unterschrift:

Sowohl Schengen-Visa als auch nationale Visa müssen die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten (§ 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG analog). Es genügt, da handschriftliche Ergänzungen auf einem Visumetikett nicht zulässig sind, die Namensangabe in Druckbuchstaben. Aufgrund technischer Voreinstellungen in RK-Visa erscheint auf dem Etikett automatisch der Name des Entscheiders.

Visumpflicht

Quellen:

- VO (EU) Nr. 2018/1806 vom 14. November 2018 (chem. VO (EG) Nr. 539/2001)
- §§ 4 und 6 AufenthG
- §§ 15 ff. AufenthV
- Art. 18 ff. SDÜ

1. Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz

Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch das Recht der Europäischen Union, durch Rechtsverordnung oder das Assoziationsabkommen der EWG mit der Türkei etwas anderes bestimmt ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

- Für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen verweist das AufenthG gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V. m. § 6 AufenthG auf das einschlägige Unionsrecht (vgl. hierzu die nachfolgende Ziffer II).
- Für längerfristige Aufenthalte ist ein Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet erforderlich, der grundsätzlich vor der Einreise als nationales Visum (Kategorie D) einzuholen ist (§ 6 Abs. 3 AufenthG, § 39 Satz 1 AufenthV).
- Ausnahmen: Für bestimmte Personengruppen findet das AufenthG keine Anwendung und kann dementsprechend auch keine Visumpflicht begründen. Hierzu gehören z.B. Unionsbürger und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, Angehörige fremder Missionen oder Personen, die unter das NATO-Truppenstatut fallen (vgl. § 1 Abs. 2 AufenthG). Nähere Ausführungen zur Visumpflicht für diesen Personenkreis können den VHB-Beiträgen *"Einreise und Aufenthalt von Angehörigen fremder Missionen sowie internationaler Organisationen"*, *"Freizügigkeit und „NATO-Truppenstatut“* entnommen werden.
- Sondergruppe: Bestimmte Positivstaater

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und den USA können visumfrei einreisen und einen erforderlichen Aufenthaltstitel (innerhalb 90 Tagen nach der Einreise, jedoch in jedem Fall vor Aufnahme einer ggf. beabsichtigten Erwerbstätigkeit) nach der Einreise im Inland einholen, unabhängig von der beabsichtigten Dauer

und dem Zweck des Aufenthalts, § 41 Abs. 1 AufenthV. Für Angehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino gilt dasselbe, sofern keine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigt ist (§ 41 Abs. 2 AufenthV), vgl. hierzu auch den VHB-Beitrag „*Aufenthaltsfragen allgemein*“.

Wenn eine ICT-Karte nach § 19 AufenthG beantragt wird (vgl. § 41 Abs. 4 AufenthV), gilt diese Befreiung von der Visumpflicht nicht.

Auch bei allen anderen Aufenthalten dieser Staatsangehörigen in Deutschland ist die Beantragung eines Visums erforderlich, wenn sie eine Erwerbstätigkeit unmittelbar nach Einreise aufnehmen wollen und die Erteilung des Inlandstitels durch die Ausländerbehörde nicht abwarten können. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG dürfen Ausländer eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt.

Für die Bearbeitung von Visumanträgen von Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, gilt Folgendes: Es bleibt grundsätzlich dem Antragsteller überlassen, welche Staatsangehörigkeit im Visumverfahren „genutzt“ wird. Es ist zulässig, freiwillig auf eine ggf. günstigere Rechtsstellung zu verzichten (z.B. als visumfreier „Positivstaater“ oder freizügigkeitsberechtigtes Familienmitglied eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates) und das Visumverfahren mit der der Visumpflicht unterliegenden Staatsangehörigkeit zu durchlaufen. In der Beratung sollte darauf hingewiesen werden, dass es für die Anzahl der insgesamt zulässigen Aufenthaltstage letztlich unerheblich ist, welcher Reisepass für die Einreise verwendet wird: Die Anzahl der insgesamt zulässigen Aufenthaltstage gilt in Bezug auf die jeweilige Person und ist nicht an ein Reisedokument geknüpft. Wird ein Visum erteilt, so handelt es sich dabei nicht um ein deklaratorisches Visum.

Ausnahme: Personen, die auch deutsche Staatsangehörige sind, kann grundsätzlich kein Visum ausgestellt werden (siehe VHB-Beitrag „Deklaratorisches Visum“). Gleiches gilt für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates (Umkehrschluss aus Art. 5 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie).

2. Visumpflicht nach der VO (EU) Nr. 2018/1806 vom 14. November 2018

Die Frage, ob ein Drittausländer für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen beim Überschreiten der Schengen-Außengrenzen im Besitz eines Visums sein muss, richtet sich nach der VO (EU) Nr. 2018/1806 vom 14. November 2018 (nachfolgend EU-VisaVO genannt).

In Art. 3 und 4 EU-VisaVO in Verbindung mit den Anhängen I und II ist für alle EU-Mitgliedsstaaten festgelegt, welche Drittstaatsangehörigen bzw. Personengruppen für Kurzaufenthalte visumpflichtig oder von der Visumpflicht befreit sind.

a) Die Visumpflicht ist in Art. 3 i.V.m. Anhang I EU-VisaVO geregelt.

Visumpflichtig sind danach zum einen die Angehörigen bestimmter Staaten (sog. Negativstaater, gelistet in Anhang I der Verordnung). Zum anderen sieht Art. 3 Abs. 2 EU-VisaVO unter gewissen Voraussetzungen die Visumpflicht für bestimmte Gruppen von Personen (Flüchtlinge und Staatenlose) vor.

b) Die Befreiung von der Visumpflicht ist in Art. 4 i.V.m. Anhang II EU-VisaVO geregelt. Auch hier ist die visumfreie Einreise zum einen für bestimmte Staatsangehörige (sog. Positivstaater, gelistet in Anhang II) vorgesehen. Weitere Ausnahmen von der Visumpflicht ergeben sich aus Art. 4 Abs. 2 EU-VisaVO, wonach auch bestimmte andere Gruppen von Personen unter gewissen Voraussetzungen von der Visumpflicht befreit sind (z.B. Mitglieder von Schülergruppen, Personen mit Flüchtlingsstatus, Staatenlose, Inhaber von Grenzgänger-Ausweisen etc.).

3. Nationale Ausnahmen von der Visumpflicht oder von der Visumbefreiung

Für Kurzaufenthalte eröffnet Art. 6 EU-VisaVO den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für bestimmte Personengruppen/Fallkonstellationen (a) Ausnahmen bzw. Befreiungen von der Visumpflicht nach Art. 3 vorzusehen (Art. 6 Abs. 1, 1. Alternative, Abs. 2) oder umgekehrt (b) Ausnahmen von der Befreiung von der Visumpflicht nach Art. 4 vorzusehen (Art. 6 Abs. 1, 2. Alternative, Abs. 3). Das heißt es kann für bestimmte eigentlich visumbefreite Personen eine Visumpflicht vorgesehen werden oder umgekehrt für eigentlich visumpflichtige Personen eine Befreiung von der Visumpflicht. In den in Art. 6 EU-VisaVO genannten Fällen ist dementsprechend eine von den grundsätzlichen Regelungen der EU-VisaVO abweichende nationale Regelung durch die Mitgliedstaaten möglich.

Eine tabellarische Übersicht über Visumerfordernisse, Visumbefreiungen sowie von den Mitgliedstaaten beschlossene nationalstaatliche Ausnahmen von der Visumpflicht für bestimmte Personengruppen (vgl. Art. 6 der EU-VisaVO) befindet sich u.a. [hier](#), siehe „Anlagen zum Visakodex-Handbuch“ unter „01. Übersicht (auch FTV) einschließlich nationaler Ausnahmeregelungen. Die Informationen werden von der Bundespolizei laufend aktualisiert.

Das nationale Recht eröffnet auch die Möglichkeit, für bestimmte Personengruppen/Fallkonstellationen von der Visumpflicht für längerfristige Aufenthalte abzusehen.

Die für Deutschland einschlägigen Ausnahmetatbestände betreffend Kurz- und Langfristaufenthalte können den §§ 15 bis 30 sowie 41 AufenthV entnommen werden. Insbesondere sind dort auch Ausnahmen von der Visumpflicht für Inhaber bestimmter (zumeist offizieller) Pässe geregelt (Art. 6 EU-VisaVO i.V.m. § 19 AufenthV).

Eine wichtige nationale Ausnahme von der Visumbefreiung bei Kurzaufenthalten ist in Art. 6 Abs. 3 VisaVO i.V.m. § 17 AufenthV geregelt. Danach unterliegen Positivstaater der Visumpflicht, sofern sie beabsichtigen, im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Einzelheiten siehe unter Nr. 4 des VHB-Beitrags „*Erwerbstätigkeit*“.

Werkvertragsarbeitnehmer

Quellen:

§ 19c Abs. 1 AufenthG

§ 29 Abs. 1 BeschV

§ 35 Nr. 1 AufenthV

Durchführungsanweisung und Merkblatt Nr. 16 der Bundesagentur für Arbeit (s. Materialsammlung)

1. Allgemeines

Gemäß 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 1 BeschV kann einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen der mit folgenden Staaten bestehenden Werkvertragsarbeitnehmerabkommen erteilt werden:

Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Serbien und Türkei.

Die Visumerteilung an Werkvertragsarbeitnehmer auf dieser Grundlage bedarf gemäß § 35 Nr. 1 AufenthV nicht der Zustimmung der **Ausländerbehörde**.

Die **Visumkategorie (D oder C)** richtet sich nach der voraussichtlichen Dauer der Beschäftigung im Rahmen des Werkvertrages.

Bei Beantragung des Visums haben die Antragsteller eine von der Bundesagentur für Arbeit ausgestellte sog. Werkvertragsarbeitnehmerkarte (ersetzt die Zustimmung der BA zur Erteilung des Visums) vorzulegen.

Das Merkblatt Nr. 16 ist in der jeweils gültigen Fassung in der Materialsammlung zum Visumhandbuch enthalten.

2. Prüfung im Visumverfahren:

Grundlage für die Erteilung von Visa an Werkvertragsarbeitnehmer sind gem. § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 1 BeschV die jeweiligen bilateralen Werkvertragsarbeitnehmerabkommen. In den Vereinbarungen mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien ist ausdrücklich geregelt, dass nur Unternehmen teilnahmefähig sind, *„die aufgrund ihrer Organisation sowie ihrer technischen und personellen Ausstattung, insbesondere der beruflichen Qualifikation ihrer Fach- und Führungskräfte, in der Lage sind, den Werkvertrag eigenständig auszuführen.“* Die ältere Vereinbarung mit der Türkei enthält eine solche Definition der Teilnahmekriterien zwar nicht ausdrücklich; auch für diese gilt sie jedoch aus Sinn und Zweck des Vertrags und aufgrund der im Rahmen der regelmäßigen bilateralen Arbeitsgruppensitzungen hierzu erzielten Übereinstimmung.

Die Partnerstaaten haben zur Durchführung der Abkommen durch ihre Kontingentvergabestellen Regelungen erlassen, die in den Einzelheiten der Zulassungsvoraussetzungen sehr unterschiedlich sind.

Die Prüfung, ob ein ausländisches Unternehmen im Sinne des oben Ausgeführten dazu in der Lage ist, einen Werkvertrag auszuführen, ist den Abkommen zufolge zu allererst Angelegenheit der ausländischen **Kontingentvergabestelle**. Für die Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, in der Regel auf der Grundlage der Bescheinigung der ausländischen Kontingentvergabestelle.

Im Visumverfahren ist es nicht Aufgabe der Auslandsvertretung, das ausländische Unternehmen erneut zu prüfen. Sie kann aufgrund der mit dem Visumantrag vorgelegten Zustimmung der BA zur Visumerteilung (in Form der Werkvertragsarbeitnehmerkarten) davon ausgehen, dass die beschäftigungsrechtliche Prüfung abgeschlossen ist und in diesem Zusammenhang auch grundsätzlich keine Zweifel an der Teilnahmefähigkeit der ausländischen Firma am Werkvertragsverfahren bestehen.

Gewinnt die Vertretung jedoch aus den vorgelegten Unterlagen (wie z.B. Arbeitsverträgen, Lohnabrechnungen, Sozialversicherungsunterlagen, Handelsregisterauszügen) oder auf sonstige Weise (wie z.B. Befragungen von Rückkehrern zu u.a. Abgrenzungskriterien) Erkenntnisse, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Antragstellern um **Leiharbeitnehmer** handelt, ist es regelmäßig erforderlich, der BA diese Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen und um nochmalige Prüfung zu bitten. Diese Prüfung der BA hat unter den Gesichtspunkten zu erfolgen, ob es sich um eine zustimmungsfähige Beschäftigung eines Werkvertragsarbeitnehmers gemäß § 29 Abs. 1 BeschV handelt oder um eine (unerlaubte) Arbeitnehmerüberlassung.

Entsprechende Visumanträge sind bis zum Eingang der ausdrücklichen Bestätigung der BA zurück zu stellen, dass auch im Lichte der im konkreten Einzelfall mitgeteilten, für Leiharbeit sprechenden Erkenntnisse das Vertragsverhältnis nicht als Arbeitnehmerüberlassung, sondern als Werkvertrag zu werten ist. Die Bestätigung ist zum Visumvorgang zu nehmen.

Auch wenn die Zweifel der AV an der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber im Gastland und dem deutschen Partner nach der Bestätigung der BA fortbestehen, sind die Visa zu erteilen, wenn keine sonstigen Versagungsgründe (Zweifel an der Rückkehrbereitschaft, Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen etc.) vorliegen, auf die sich eine Ablehnung stützen könnte. Die gewonnenen Erkenntnisse bzw. Verdachtsmomente können jedoch an die Zollverwaltung (Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit, vgl. Stichwortbeitrag „Bekämpfung illegaler Einreise und Schwarzarbeit/Schleusungskriminalität“) übermittelt werden. Dabei wird gebeten, Ref. 508-9-11 sowie die BA nachrichtlich zu beteiligen.

Abgrenzungskriterien zwischen Leiharbeit und Werkvertrag (s. hierzu auch „Durchführungsanweisungen der BA zur Abgrenzung zwischen Arbeitnehmerüberlassung und Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von Werk- und selbständigen Dienstverträgen sowie anderen Formen drittbezogenen Personaleinsatzes“ in der Materialsammlung zum Visumhandbuch) sind im Wesentlichen:

bei **Leiharbeit**:

- keine arbeitsvertragliche Bindung zwischen Arbeitnehmer und Entleiher
- Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb des Entleihers
- Tätigwerden auf Weisungen des Entleihers
- Verleiher ist weder rechtlich noch tatsächlich (z.B. bei Fehlen der notwendigen Gerätschaften) in der Lage, die zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolges notwendigen Handlungen nach eigenen betrieblichen Voraussetzungen zu organisieren
- entliehene Arbeitnehmer werden wie eigene Arbeitnehmer des Entleihers eingesetzt

bei Dienstleistung/**Werkvertrag**:

- Arbeitgeber aus dem Drittstaat organisiert eigenverantwortlich die Erfüllung des Vertrages bis zur vereinbarten Herstellung des Werkes
- Arbeitnehmer ist Erfüllungsgehilfe und unterliegt Weisungen des Arbeitgebers aus dem Drittstaat

Leiharbeit ist anzunehmen, wenn Inhaber von deutscher und ausländischer Vertragsfirma identisch sind. Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt dann in aller Regel auch gewerbsmäßig. Die gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG – erforderliche Erlaubnis kann ein Arbeitgeber in einem Drittstaat nach § 3 Abs. 2 AÜG nicht erhalten. Die Arbeitnehmerüberlassung wäre somit unerlaubt.

Über die rechtliche Einordnung des Vertrages entscheidet allein der Inhalt, den das Geschäft nach dem wirklichen Willen der Vertragsparteien haben soll, nicht die Bezeichnung des Rechtsgeschäfts oder eine damit gewünschte Rechtsfolge. Eine vom Vertragswortlaut abweichende und den Vertragspartnern bekannte Vertragspraxis ist jedenfalls dann maßgebend, wenn sie durchgehend geübt wird (vgl. BAG, Urteile vom 06.08.2003 und vom 03.12.1997 – BAGE 87, 186).

Im Falle der Ablehnung des Visumantrages oder Nichtbeantragung eines Visums ist die Werkvertragsarbeitnehmerkarte auf **formlose Bitte** des Antragstellers oder seines Arbeitgebers durch die Visastelle zu **entwerten**.

Die Werkvertragsarbeitnehmerkarte, d.h. der untere, von der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit ausgefüllte Teil des Formulars "BA Ausl.Nr. 1 WV-AK", soll von rechts oben nach links unten durchgestrichen werden. An den rechten Rand soll folgender Vermerk angebracht werden: Entwertet am, Datum, Handzeichen, Dienstsiegel. Das entwertete Dokument ist dem Antragsteller oder seinem Arbeitgeber zu belassen.

Wiederkehranspruch für Ausländer

Quellen:

§ 37 AufenthG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 AufenthV

§ 51 Abs. 4 AufenthG

1.	Wiederkehranspruch für junge Ausländer (§ 37 Abs. 1 u. 2 AufenthG)	1
1.1.	Allgemeines	1
1.2.	Anrechenbarer rechtmäßiger Aufenthalt.....	2
1.3.	Schulbesuch	2
1.4.	Gesicherter Lebensunterhalt	3
1.5.	Zeitliche Antragsvoraussetzungen	3
1.6.	Erwerbstätigkeit	3
1.7.	Besondere Härte/ Ausnahmen gemäß § 37 Abs. 2 AuslG	3
1.8.	Versagung der Wiederkehr im Ermessen gemäß § 37 Abs. 3 AufenthG	4
2.	Wiederkehranspruch für Rentner (§ 37 Abs. 5 AufenthG).....	4
3.	Wiederkehranspruch für Opfer von Zwangsverheiratungen	5

1. Wiederkehranspruch für junge Ausländer (§ 37 Abs. 1 u. 2 AufenthG)

1.1. Allgemeines

§ 37 Abs. 1 u. 2 AufenthG vermitteln jungen Ausländern, die Deutschland nach einem längeren Daueraufenthalt verlassen haben, ein eigenständiges, vom Familiennachzug unabhängiges Wiederkehr- und Aufenthaltsrecht. Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 AufenthG müssen kumulativ vorliegen.

Der Anspruch besteht auch, wenn der Ausländer aufgrund einer ausländerrechtlichen Maßnahme zur Ausreise verpflichtet war (siehe jedoch § 37 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Er setzt nicht voraus, dass der Ausländer

- im Zeitpunkt der Ausreise minderjährig war,
- familiäre Beziehungen im Bundesgebiet hat oder
- sich vor der Einreise im Heimatstaat aufgehalten hat.

1.2. Anrechenbarer rechtmäßiger Aufenthalt

Als Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sind anzurechnen die Zeiten

- des Besitzes einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis,
- einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels, sofern davon unabhängig während dieses Zeitraums die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis vorlagen, oder
- des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis (bzw. eine Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis nach dem AuslG), deren Verlängerung nach § 8 Abs. 2 AufenthG ausgeschlossen war, sofern der Ausländer vor seiner Ausreise zuletzt im Besitz einer nicht nach § 8 Abs. 2 AufenthG beschränkten Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis war.

Die Zeiten einer Aufenthaltsgestattung sind im Hinblick auf § 55 Abs. 3 AsylVerfG nur dann anrechenbar, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt hat.

Am Erfordernis eines rechtmäßigen Aufenthalts fehlt es bei Aufenthaltszeiten zwischen einer Ausweisung und der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

Verlangt wird ein rechtmäßiger, jedoch nicht notwendigerweise ununterbrochener Voraufenthalt von insgesamt acht Jahren. Zum Nachweis der Aufenthaltszeiten in Deutschland können u.a. Meldebestätigungen dienen. Es ist jedoch ratsam, sich immer eine Passkopie mit dem Aufenthaltstitel vorlegen zu lassen.

1.3. Schulbesuch

Als Schulbesuch kommen sowohl der Besuch einer allgemeinbildenden Schule als auch der Besuch von berufsbildenden Schulen oder vergleichbarer berufsqualifizierender Bildungseinrichtungen in Betracht. Dagegen sind zweckgebundene Ausbildungsaufenthalte auf der Grundlage einer Aufenthaltsbewilligung nach altem AuslG nicht anrechenbar (z.B. Besuch einer Sprach- oder Musikschule).

Als Nachweis können Schulbescheinigungen bzw. Zeugnisse dienen.

1.4. Gesicherter Lebensunterhalt

Bei Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Erwerbstätigkeit muss diese legal sein und eine Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln ausschließen. Das Erwerbsverhältnis muss nicht bereits unbefristet sein, aber es muss eine dauernde berufliche Eingliederung erwarten lassen. Eine vereinbarte Probezeit steht dem nicht entgegen. Bestehen Zweifel, ob der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist, muss eine Unterhaltsverpflichtung über einen Zeitraum von fünf Jahren – i.d.R. in Form einer Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66 bis 68 AufenthG – vorgelegt werden.

1.5. Zeitliche Antragsvoraussetzungen

Die zeitlichen Antragsvoraussetzungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG müssen im Zeitpunkt der Beantragung des Aufenthaltstitels bei der Auslandsvertretung vorliegen; der Tag der Einreise ist nicht maßgeblich.

1.6. Erwerbstätigkeit

Da eine Aufenthaltserlaubnis nach § 37 Abs. 1 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, ist im Hinblick auf § 4 Abs. 2 AufenthG auch das Visum mit dem entsprechenden Hinweis ("Erwerbstätigkeit gestattet") zu versehen.

1.7. Besondere Härte/ Ausnahmen gemäß § 37 Abs. 2 AuslG

Ob ein besonderer Härtefall i.S.d. § 37 Abs. 2 S. 1 AufenthG vorliegt, ist durch Vergleich des konkreten Einzelfalles mit den in § 37 Abs. 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen (gesetzlicher Maßstab der Wiederkehrberechtigung) zu ermitteln. Es ist darauf abzustellen, ob der Ausländer von den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so entscheidend geprägt ist, dass es eine besondere Härte darstellen würde, wenn er keine Möglichkeit hätte, dauerhaft in das Bundesgebiet zurückzukehren.

Der Ausschluss von der Wiederkehr kann z.B. deshalb eine besondere Härte darstellen, weil die Abweichung von § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AufenthG insgesamt geringfügig ist (z.B. wenige Wochen), insbesondere, wenn nur eine einzelne Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 nicht erfüllt ist, der Ausländer sich jedoch während seines früheren Aufenthalts in die sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert hatte.

Eine besondere Härte kann auch vorliegen, wenn die Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen durch eine Übererfüllung anderer mehr als ausgeglichen wird (z.B. wesentlich längere Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, wesentlich längerer

Schulbesuch). Bei einem Schulbesuch von fünf Jahren und darunter handelt es sich jedoch um eine erhebliche Abweichung von der in § 37 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG geforderten Schulzeit.

Eine besondere Härte ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Ausländer wegen der Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes die rechtzeitige Antragstellung versäumt hat.

Ist die Voraufenthaltszeit im Bundesgebiet kürzer als die nachfolgende Aufenthaltszeit im Ausland, ist die Anwendung der Härteklausel grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Ausnahme des § 37 Abs. 2 Satz 2 AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer während seines früheren Aufenthalts im Bundesgebiet den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule, also mindestens den Hauptschulabschluss, erreicht hat. Ein beruflicher Bildungsabschluss reicht ebenfalls aus. Die durch diesen Satz 2 gewährte Ausnahmemöglichkeit steht im Ermessen der Auslandsvertretung und ist nicht auf besondere Härtefälle beschränkt.

1.8. Versagung der Wiederkehr im Ermessen gemäß § 37 Abs. 3 AufenthG

Solange die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG gilt, ist das Visum zwingend zu versagen. Erst nach Wegfall der Sperrwirkung eröffnet sich ein Ermessen gemäß § 37 Abs. 3 AufenthG. Im übrigen gelten auch hier die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 sowie die Versagungsgründe des § 5 Abs. 4 AufenthG.

2. Wiederkehranspruch für Rentner (§ 37 Abs. 5 AufenthG)

Ein ununterbrochener Voraufenthalt ist nicht erforderlich.

Ein Regelfall liegt vor, wenn der Ausländer bereits im Ausland eine Rente eines deutschen Trägers bezieht. Der Rentenanspruch darf also nicht erst nach der Wiedereinreise in das Bundesgebiet entstehen. An die Art der Rente (Alter, Unfall, Erwerbsunfähigkeit, Witwen- und Waisenrenten) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Ein Regelfall liegt grundsätzlich nicht vor, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht die rechtliche Möglichkeit hatte, auf Dauer im Bundesgebiet zu bleiben. Reicht der Rentenbezug nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts aus oder

liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht vor, ist von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 5 regelmäßig abzusehen.

Erwerbstätigkeit: Die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 5 berechtigt nicht von sich aus zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, so dass die Ausübung einer Beschäftigung nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann.

3. Wiederkehranspruch für Opfer von Zwangsverheiratungen

Seit dem 01.07.2011 steht Opfern von Zwangsverheiratungen, die sich als Minderjährige in Deutschland rechtmäßig aufgehalten haben, gem. § 37 Abs 2a AufenthG ein erweitertes Recht auf Wiederkehr zu, sofern sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise stellen.

Von den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 1-3 kann in diesen Fällen abgewichen werden. Dazu muss gewährleistet erscheinen, dass sich der Ausländer aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen kann. Bei dieser Integrationsprognose sind unter anderem die Sprachkenntnisse, die Länge des Voraufenthalts sowie die Länge und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu berücksichtigen.

Ein noch weiter gehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Absatz 2 a Satz 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen eingeräumt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre die Schule besuchten. Bei ihnen wird davon ausgegangen, dass regelmäßig eine starke Integration in Deutschland erfolgt ist, weshalb auf die gesonderte Prüfung der Integrationsprognose verzichtet wird. Ihnen soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise stellen.

Die Regelung erfasst sowohl Fälle, in denen das Opfer in Deutschland zwangsverheiratet und anschließend ins Ausland verbracht und an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wurde, als auch Fälle in denen das Opfer im Ausland zwangsverheiratet und an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wird.

Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel des Ausländers nicht, wenn er die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der

Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise wieder einreist. Die Prüfung, ob ein solcher Fall vorliegt, in dem zur Wiedereinreise kein Visum benötigt wird, sollte unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten beim Grenzübertritt kann dem Ausländer eine entsprechende Bescheinigung oder ein deklaratorisches Visum erteilt werden.

Working Holiday-Visum

Quellen:

§§ 19c Abs. 1, 18 Abs. 2 Nr. 1, 2 AufenthG

§§ 35 Nr. 4, 41 AufenthV

§ 29 Abs. 3 BeschV

1.	Grundsätzliches	1
2.	Personenkreis und Zielrichtung	1
3.	Altersgrenzen	1
4.	Örtliche Zuständigkeit	2
5.	Gültigkeitsdauer und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	3

1. Grundsätzliches

Deutschland hat mit **Argentinien, Australien, Neuseeland, Japan, der Republik Korea, der Sonderverwaltungsregion Hongkong, Taiwan, Chile, Israel, Brasilien und Uruguay** Vereinbarungen bzw. gemeinsame Erklärungen über "Working Holiday"-Aufenthalte (WHP) sowie mit **Kanada** zur Jugendmobilität (Youth Mobility Agreement) geschlossen. Für die inhaltliche Gestaltung dieser Vereinbarungen liegt die Federführung im Auswärtigen Amt für Kanada bei Ref. 601, für Israel bei Ref. 609 und für alle anderen Länder bei Ref. 602.

2. Personenkreis und Zielrichtung

Die Programme sollen jungen Menschen die Möglichkeit geben, Einblick in Kultur und Alltagsleben des jeweils anderen Landes zu erhalten. Der Aufenthalt kann auch persönliche Erfahrungen vermitteln, die dabei helfen, sich anschließend für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland zu entscheiden. Sie ermöglichen Aufenthalte von **bis zu zwölf Monaten**. Zur **ergänzenden Finanzierung** des Aufenthalts können **Ferienjobs** angenommen werden. Die Aufenthalte dürfen also nicht vornehmlich dem Zweck der Erwerbstätigkeit dienen; der Feriencharakter muss erkennbar im Vordergrund stehen.

3. Altersgrenzen

Für die Berechtigung zur Teilnahme gelten folgende Altersgrenzen:

Teilnehmende an **Working-Holiday-Programmen** (= alle teilnehmenden Staaten außer Kanada, siehe unter 1.) müssen zum Zeitpunkt der Beantragung des Aufenthaltstitels **18 bis 30 Jahre alt** sein. Das heißt, sie dürfen den Antrag nicht vor ihrem 18. Geburtstag und nicht nach dem Tag vor ihrem 31. Geburtstag stellen.

Teilnehmende am **Youth Mobility Agreement mit Kanada** müssen zum Zeitpunkt der Beantragung des Aufenthaltstitels **18 bis 35 Jahre alt** sein. Das heißt, sie dürfen den Antrag nicht vor ihrem 18. Geburtstag und nicht nach dem Tag vor ihrem 36. Geburtstag stellen.

Dabei dürfen Visa nicht „auf Vorrat“ für die ferne Zukunft beantragt werden, sondern ihr Gültigkeitsbeginn muss in plausiblen zeitlichem Zusammenhang mit der Beantragung stehen.

Zur Verdeutlichung: Im Extremfall (= Beantragung eines einjährigen Visums erst kurz vor, bzw. an, dem letzten dem Alter nach zulässigen Tag) ist es denkbar, dass der Gültigkeitszeitraum des Visums erst nach dem für die obere Altersgrenze entscheidenden Stichtag beginnt und erst nach dem 37. (für Kanada) bzw. dem 32. (für alle anderen Fälle) Geburtstag der Person, für die es ausgestellt wird, endet. Dies ist zulässig, vorausgesetzt, zwischen Beantragung des Visums und Beginn seines Gültigkeitszeitraums liegt ein angemessener kurzer Zeitraum (s. o.).

4. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit oder nach der konkreten Vereinbarung:

- **Australische, kanadische, neuseeländische, japanische und israelische** Staatsangehörige können die erforderlichen Aufenthaltstitel **bei jeder deutschen Auslandsvertretung** oder nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.
- **Argentinische, chilenische und uruguayische** Staatsangehörige können den Aufenthaltstitel beantragen „**bei jeder deutschen Auslandsvertretung**, die zur Visumerteilung befugt“ ist (gemeint ist hiermit: bei jeder deutschen Auslandsvertretung, die überhaupt Visa erteilen darf; der genannte Personenkreis braucht also weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsbezirk der deutschen Auslandsvertretung zu haben, bei der er den Aufenthaltstitel beantragt).
- Staatsangehörige der **Republik Korea**, für die § 41 AufenthV bei Working-Holiday-Aufenthalten nicht gilt, können den Aufenthaltstitel **ausschließlich bei der Botschaft Seoul** beantragen.
- Taiwanerinnen und Taiwaner können den Aufenthaltstitel **ausschließlich beim Deutschen Institut Taipei** beantragen.

- Wegen des besonderen Status der Sonderverwaltungsregion **Hongkong** können die notwendigen Visa **ausschließlich beim Generalkonsulat Hongkong** beantragt werden. Die Beantragenden müssen in der Sonderverwaltungsregion Hongkong ansässig sein.
- **Brasilianische** Staatsangehörige können den erforderlichen Aufenthaltstitel **ausschließlich bei den deutschen Auslandsvertretungen in Brasilien** beantragen.

5. Gültigkeitsdauer und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Die Beantragenden erhalten D-Visa mit einer Gültigkeitsdauer für den gesamten Aufenthaltszeitraum (zur Eingabe in RK-Visa vgl. VHB-Beitrag „*Auflagen und Hinweise im Visumetikett*“). Eine Beteiligung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich (§ 35 Nr. 4 AufenthV, § 29 Abs. 3 BeschV i.V.m. dem jeweiligen Abkommen).

Die an einem Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm Teilnehmenden können über den gesamten Einjahreszeitraum eine Beschäftigung **oder** - sofern es die Formulierung des jeweiligen Abkommens erlaubt - eine selbständige Tätigkeit ausüben, um ihre Reisemittel oder Mittel für Fortbildungszwecke ergänzend zu finanzieren, ohne dass es hierfür der Zustimmung der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit bedarf (zur Definition von „Erwerbstätigkeit“ siehe § 2 Abs. 2 AufenthG; zum Begriff „Beschäftigung“ siehe § 7 SGB IV).

Die konkreten Bestimmungen zum **Umfang der erlaubten Erwerbstätigkeit** werden mit dem jeweiligen Land vereinbart und sind deswegen nicht einheitlich geregelt. **Bei Ferienarbeitsaufenthaltsprogrammen soll gewährleistet sein, dass sich diese aus den beiden Bestandteilen Arbeit und Ferien zusammensetzen.** Diesem Gedanken wird bei neueren Vereinbarungen und Absprachen dadurch Rechnung getragen, dass eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber für längstens drei bzw. sechs Monate gestattet ist, da aufgrund von Zeiten der Arbeitssuche sowie von Zeiten zwischen dem Wechsel eines Arbeitgebers davon auszugehen ist, dass Zeiten der Nichtbeschäftigung entstehen und dem Charakter eines Ferienaufenthalts dadurch ausreichend nachgekommen wird.

Je nach Wortlaut der jeweiligen Vereinbarung gilt eine zeitliche Beschränkung auf drei oder sechs Monate bei demselben Arbeitgeber. Bei Vereinbarungen, die im Wortlaut keine konkrete zeitliche Beschränkung bei demselben Arbeitgeber vorsehen, ist zur Erwerbstätigkeit keine Beschränkung in der Nebenbestimmung vorzusehen.

Eine Ausnahme stellt das Abkommen mit **Argentinien** dar, das dem Feriencharakter Rechnung trägt, indem es vorsieht, dass eine Beschäftigung nur bis höchstens **insgesamt** sechs Monate erlaubt ist. Die Höchstfristen von drei bzw. sechs Monaten bei demselben Arbeitgeber sowie insgesamt sechs Monaten gelten für Vollzeit- und Teilzeittätigkeiten.

Bezüglich der zulässigen Erwerbstätigkeit ist als **Nebenbestimmung** einzutragen:

- Für **alle Vereinbarungen**:

„Beschäftigung im Rahmen eines Working-Holiday-Aufenthalts gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 3 BeschV erlaubt.“

Diese Nebenbestimmung ist wie folgt zu **ergänzen**:

- Für alle Vereinbarungen, die im Wortlaut eine Beschränkung auf drei Monate bei demselben Arbeitgeber vorsehen (**Hongkong, Israel, Taiwan**): „Beschäftigung bis höchstens drei Monate bei demselben Arbeitgeber erlaubt“.
- Für alle Vereinbarungen, die im Wortlaut eine Beschränkung auf sechs Monate bei demselben Arbeitgeber vorsehen (**Brasilien, Chile, Uruguay**): „Beschäftigung bis höchstens sechs Monate bei demselben Arbeitgeber erlaubt“.
- Für die Vereinbarung mit **Argentinien**: „Beschäftigung bis höchstens sechs Monate erlaubt“.
- Für alle anderen Vereinbarungen, die im Text keine Beschränkung vorsehen (**Australien, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland**): „Beschäftigung erlaubt“.

Sofern nach dem jeweiligen Abkommen eine selbständige Tätigkeit erlaubt ist, ist die Nebenbestimmung zur Beschäftigung **weiter zu ergänzen** um:

- „Selbständige Tätigkeit erlaubt.“

Erlaubt wird eine selbständige Tätigkeit in den Abkommen mit **Chile, Israel und Uruguay**.

Bei allen anderen Abkommen ist zu ergänzen:

- „Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Die seit 2006 bestehende **Vereinbarung** mit **Kanada** über Programme zur Jugendmobilität wurde am 6. April 2017 geändert. Visa können nunmehr bei allen Auslandsvertretungen beantragt werden. Das Programm sieht vier verschiedene Aufenthaltszwecke vor. Für die bestehende Möglichkeit, für einen anderen Zweck der Vereinbarung einen Aufenthaltstitel zu erhalten, ist eine zwischenzeitliche Ausreise nicht mehr erforderlich. Der dafür erforderliche neue Aufenthaltstitel kann im Inland bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen

Quellen:

§ 71 Abs. 2 AufenthG

Ziff. 71.2.1 ff. VwV-AufenthG

Art. 5 ff., 18 ff. Visakodex (VK)

I. Nationale Visa (D-Visa)

1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 71 Abs. 2 AufenthG, wonach für Pass- und Visumangelegenheiten im Ausland die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig sind.

Die Zuständigkeit der Auslandsvertretung für Visumangelegenheiten umfasst gemäß Ziff. 71.2.3 VwV-AufenthG auch

- a) Anordnungen nach § 47 AufenthG (Verbot/Beschränkung der politischen Betätigung),
- b) Rücknahme und Widerruf eines Visums,
- c) die Feststellung, dass ein Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG (wegen Ausreise des Ausländers) erloschen ist, sowie
- d) die Feststellung und Bescheinigung, dass ein Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist.

2. Örtliche Zuständigkeit

2.1. Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt

§ 71 Abs. 2 AufenthG regelt die örtliche Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen nicht. Gemäß Ziff. 71.2.1 VwV-AufenthG entscheidet über die Erteilung eines nationalen Visums die Auslandsvertretung, in deren Amtsbezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hierzu hat der Antragsteller im Zweifel einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Anforderungen, die an diesen Nachweis gestellt werden, müssen sich an den Gegebenheiten des Gastlandes orientieren. Sollte er einen solchen Nachweis nicht erbringen, kann die Annahme des Antrags verweigert werden.

2.2. Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes

Zur Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“ gilt in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Folgendes:

Es kommt darauf an, ob die betreffende Person sich an einem Ort oder in einem Gebiet unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt, vgl. Ziff. 71.1.2.2 VwV-AufenthG. Es kommt zunächst nicht darauf an, ob der

Aufenthalt freiwillig besteht oder ob die Person polizeilich gemeldet ist, sondern vielmehr auf eine gewisse Verfestigung des Aufenthalts. Von einer solchen Verfestigung ist dann auszugehen, wenn sich der Ausländer bereits seit sechs Monaten an dem betreffenden Ort aufhält oder bei Beginn seines Aufenthalts an diesem Ort die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts mindestens sechs Monate betragen wird. Auch Personen, die sich illegal im Gastland aufhalten, können somit dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, mit der Beendigung ihres Aufenthalts – ob freiwillig oder zwangsweise – ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

Legt der Antragsteller eine Registrierung des UNHCR als Flüchtling im Amtsbezirk der Auslandsvertretung vor, ist in der Regel davon auszugehen, dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Selbst wenn ein Antragsteller (u.U. auch vollziehbar) ausreisepflichtig ist, die Ausreise aber erfahrungsgemäß nach Einschätzung der Vertretung nicht absehbar ist und der Antragsteller den Ausgang des Visumverfahrens im Gastland aller Voraussicht nach noch abwarten kann, ist der Aufenthalt nicht nur vorübergehender Natur und damit die örtliche Zuständigkeit nach § 71 Abs. 2 AufenthG begründet.

2.3. Visumerteilung durch eine örtlich unzuständige Auslandsvertretung

Im Aufenthaltsgesetz ist die Ermächtigung einer örtlich unzuständigen Auslandsvertretung nicht geregelt. Nach Ziffer 71.2.2 VwV-AufenthG kann ein Visum mit Ermächtigung der zuständigen Auslandsvertretung oder des Auswärtigen Amts ausnahmsweise auch von einer anderen als der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ausländers zuständigen Auslandsvertretung erteilt werden. Diese Ermächtigung erfolgt formlos und sollte aus rechtsstaatlichen Gründen flexibel gehandhabt werden.

Insbesondere in Flächenstaaten mit mehreren deutschen Auslandsvertretungen sollte von der Möglichkeit der Ermächtigung der unzuständigen Auslandsvertretung nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles großzügig Gebrauch gemacht werden.

Diese Regelung gilt auch für die Ermächtigung einer örtlich unzuständigen grenznahen Auslandsvertretung durch das AA, wenn der Antragsteller zur Erlangung eines Visums ausnahmsweise ausreisen muss.

Unterhält Deutschland in einem Drittstaat keine Auslandsvertretung oder verfügt diese über keine Visastelle, wird die Vertretung für die Erteilung nationaler Visa im Regelfall durch eine Auslandsvertretung (sog. Service-Vertretung) in einem Nachbarland wahrgenommen.

II. Schengen-Visa

1. Bestimmung des zuständigen Schengen-Staates

1.1 Allgemeine Regeln

Bezüglich der Bestimmung des für die Bearbeitung des Visumantrags zuständigen Schengen-Staates wird auf Artikel 5 VK verwiesen.

In subsidiärer Reihenfolge bestimmt sich die Zuständigkeit:

a) nach dem (einzigen) Reiseziel;

b) bei mehreren Reisezielen nach dem Hauptreiseziel. Bei der Beurteilung der Frage, wo das Hauptreiseziel liegt, sind der Reisezweck und die Aufenthaltsdauer im jeweiligen Mitgliedstaat als Entscheidungskriterium heranzuziehen; dies gilt entsprechend auch, wenn innerhalb von zwei Monaten mehrere Einzelreisen geplant sind;

c) falls kein Hauptreiseziel bestimmt werden kann, nach der Außengrenze, über die die erste Einreise in den Schengen-Raum erfolgt.

d) Sollte die Bestimmung der zuständigen Schengen-Vertretung vor Ort anhand der o.g. Kriterien (vgl. Art. 5 VK) z.B. für bestimmte Antragstellergruppen Schwierigkeiten bereiten, so ist dies im Rahmen der lokalen Schengen-Zusammenarbeit zu thematisieren. Die Mitgliedstaaten arbeiten außerdem zusammen, um die Antragsprüfung und –bescheidung in Fällen sicherzustellen, in denen der an sich zuständige Mitgliedstaat im betreffenden Drittstaat nicht vertreten ist (vgl. Art. 5 Abs. 4 VK).

Stellt die Auslandsvertretung fest, dass Deutschland nicht der für die Prüfung des Antrags zuständige Schengen-Staat ist, ist der Antragsteller unverzüglich zu informieren und der Antrag und die antragsbegründenden Unterlagen sind ihm zurückzugeben (Art. 18 Abs. 2 VK). Die Visumgebühr ist zurückzuerstatten. Dem Antragsteller ist mitzuteilen, an welcher Auslandsvertretung er den Antrag erneut stellen kann.

1.2. Sonderfälle

a) Erteilung von Mehrfachvisa

Für die Erteilung eines Mehrfachvisums ist der Schengen-Staat zuständig, in dessen Hoheitsgebiet das gewöhnliche Hauptreiseziel liegt, d.h. derjenige Schengen-Staat, der im Rahmen der Gültigkeit des Mehrfachvisums am häufigsten besucht werden wird. Für den Fall, dass die Zuständigkeit danach nicht bestimmt werden kann, ist der Schengen-Staat zuständig, in dessen Hoheitsgebiet das Ziel der ersten Reise liegt.

b) Durchreise

Für die Erteilung eines einheitlichen Visums zum Zwecke der Durchreise (vgl. Art. 2 Nr. 2 lit. a) VK) ist derjenige Schengen-Staat zuständig, dessen Hoheitsgebiet durchreist werden soll. Bei mehreren Transitstaaten ist derjenige Schengen-Staat zuständig, über dessen Grenze die Ersteinreise in das Schengen-Gebiet erfolgt (vgl. Art. 5 Abs. 2 VK).

c) Flughafentransit

Zuständig ist derjenige Schengen-Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich der (einzige) Transitflughafen befindet, bei mehreren der Flughafen, über den die erste Einreise in das Schengen-Gebiet erfolgen soll (vgl. Art. 5 Abs. 3 VK).

d) Nationale Ausnahmen von der Visumpflicht

In Bezug auf bestimmte Personengruppen (z.B. Inhaber amtlicher Pässe) dürfen die Schengen-Staaten nationale Ausnahmen von der Visumpflicht beschließen. Es kommt daher häufig vor, dass Inhaber amtlicher Pässe aus bestimmten Drittstaaten in einigen Schengen-Staaten der Visumpflicht unterliegen, in anderen jedoch nicht.

Werden in dieser Konstellation mehrere Schengen-Staaten bereist, so ist derjenige Schengen-Staat für die Visumerteilung zuständig, der den Amtspassinhaber der Visumpflicht unterwirft. Unterliegt der Amtspassinhaber in mehreren bereisten Schengen-Staaten der Visumpflicht, so ist von diesen Schengen-Staaten derjenige zuständig, der zuerst bereist wird.

e) Zuständiger Schengen-Staat ist im Gastland nicht vertreten

Ist der gem. Art. 5 VK eigentlich zuständige Schengen-Staat im Gastland nicht vertreten und besteht auch keine Vertretungsvereinbarung gem. Art. 8 VK, so besteht für die vor Ort vertretenen Schengen-Staaten keine formelle Verpflichtung, Visa in Vertretung zu erteilen.

Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 4 VK kann in besonders gelagerten humanitären Einzelfällen jedoch mit Zustimmung des zuständigen Schengen-Staates, der in dem betreffenden Drittstaat nicht vertreten ist, auch ein formell unzuständiger Schengen-Staat über einen Antrag entscheiden.

f) Antragsteller befindet sich bereits im Schengen-Raum

Soweit der Antragsteller gemäß Art. 21 SDÜ überhaupt visumpflichtig ist (siehe dazu VHB-Beitrag „*Visumpflicht*“), ist die Zuständigkeit für die Erteilung von Schengen-Visa an Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Schengen-Mitgliedstaates aufhalten, in Art. 7 VK geregelt. Das Visum wird beim gem. Art. 5 Abs. 1 und 2 VK zuständigen Mitgliedstaat beantragt (siehe Ziff. II. 1.1).

2. Sachliche Zuständigkeit

Ist Deutschland zuständiger Schengen-Staat, so gelten die Ausführungen unter Ziff. I. 1.

3. Örtliche Zuständigkeit

Gem. Art. 6 Abs. 1 VK entscheidet die Auslandsvertretung, in deren Amtsbezirk der Ausländer seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat, über die Erteilung eines Schengen-Visums. Hierzu hat der Antragsteller im Zweifel einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Anforderungen, die an diesen Nachweis gestellt werden, müssen sich an den Gegebenheiten des Gastlandes orientieren.

Begründet ein sich im Amtsbezirk vorübergehend rechtmäßig aufhaltender Drittstaatsangehöriger nachvollziehbar und plausibel, dass er seinen Antrag nicht bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Auslandsvertretung einreichen kann, kann eine örtlich unzuständige Vertretung den Antrag zur Entscheidung annehmen (Art. 6 Abs. 2 VK).

Diese Notwendigkeit kann sich beispielsweise ergeben (Aufzählung nicht abschließend)

- bei gemeinsamer Antragstellung durch Reisegruppen, wenn die Mehrheit der Gruppenmitglieder ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Amtsbezirk hat, oder
- wenn der Antragsteller sich während der Sechs- bzw. Neun-Monatsfrist, in der ein Antrag zu stellen ist (vgl. Art. 9 Abs. 1 Visakodex), nicht ausreichend lange an seinem Wohnsitz aufhält.

Hinweise auf lange Warte- und Bearbeitungszeiten bei der für den rechtmäßigen Wohnsitz zuständigen Auslandsvertretung können die Antragstellung bei einer unzuständigen Vertretung nicht rechtfertigen. Anträge von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Gastland aufhalten, sind unzulässig und ebenfalls nicht zur Entscheidung anzunehmen.